Digitized by Google

Schröter

D. Joh. Christian Conrad Schröters
ehemaligen Privatlehrers der Rechte und Herzogl. Sächs. Hofgerichts-Advokats in Jena

Abhandlung
über die
Lehnträger
und
Lehnsvormünder.

Mit einer Vorrede
vom
Herrn Hofrath und Professor
Schnaubert.

Leipzig,
bey Johann Samuel Heinsius
1801.

Vorrede des Verfassers.

Neue Rechtswahrheiten, neue Ansichten und neu entdeckte Forschungsquellen wird man zwar in dieser Abhandlung nicht, wohl aber hoffentlich eine natürlich geordnete Zusammenstellung der Grundsätze finden, welche Lehnrechtslehrer über diesen Gegenstand bisher einzeln und in hie und da zerstreuten Bruchstücken vorgetragen haben. Aus dem angenommenen Begriff habe ich solche auf eine ungezwungene Weise abzuleiten und dann mit den ausdrücklichen Worten vieler Lehnbriefe ihnen selbst mehr Festigkeit und Haltbarkeit zu geben, oder, wenn man will, auf diese Art zu zeigen gesucht, daß jener Begriff kein willkührlicher oder aus der Luft gegriffener, vielmehr ein sowohl in der Natur der Sache selbst als auch in Lehnbriefen offen darliegender sei, oder so gebildet werden müsse, wenn er auf alle und jede Lehnträger, die sowohl ganzen Ländern als einzelnen Personen vorstehen, anwendbar seyn soll. Auch habe ich durch diese Ausführung die Wahrheit, — daß es nämlich etwas anders sei, gewisse Rechte zu haben und in deren Besitz zu seyn; ein anderes aber, die Ausübung aller dieser Rechte zu haben; wie auch, daß der Lehnträger bald als Vasall, bald als Bevollmächtigter zu betrachten sei, und dort die Grundsätze von jenem, hier aber von diesem auf ihn anzuwenden wären, — auf eine, wie mich dünkt, überzeugende Art zu bewähren gesucht.

Und diese Arbeit unternahm ich — bei einer solchen Lage und unter solchen Verhältnissen, die mir oft allen

Frohsinn, alle zu so einer Beschäftigung nöthige Heiterkeit und Geistesruhe raubten und mir nicht die mindeste Aufmunterung zu Aufsuchung irgend neuer, bisher unbekannter Aussichten, um meinen Gegenstand von allen möglichen Seiten betrachten zu können, gewährten; — zugleich aber auch während der beispiellosesten und unerhörtesten Ereignisse unsrer Zeit, — indem die Neufranken, gleich einem reissenden Strome, sich über das südliche Deutschland ergossen und, wo möglich, unser ganzes deutsches Vaterland zu überschwemmen und zu französiren droheten, so daß man, bei ihren so erstaunenden Fortschritten, nicht nur von Reducirung der geistlichen Staaten, sondern selbst vom Umsturz der ganzen deutschen Lehns- und Reichsverfassung schon öffentlich sprach und ein ganz neues deutsches Staatsrecht prophezeite — und es also ganz das Ansehn gewann, daß ich alle meine, mit so großer Mühe und Zeitverlust und bei so vielen Hindernissen gesammleten Materialien vertilgen und ins Feuer werde werfen müssen. Doch — plötzlich änderte sich die Scene und ein künftiger Friedensschluß wird hoffentlich die alte deutsche Staats- und Reichsverfassung wieder von neuem begründen!!! —

Da die Materalien zu dieser Schrift zum Theil aus Büchern entlehnt sind, deren Darleihung ich den edelmüthigen Gesinnungen verschiedener Musageten, Gönner und menschenfreundlicher Gelehrten zu verdanken habe, so halte ichs für meine große Pflicht, ihre verehrungswürdigen Namen hier öffentlich zu nennen. Es sind solche nämlich: zuerst der (nun verstorbene) Herr Geheime Rath Schnauß in Weimar;[1]) Ferner, Herr Geheime

1) Als Aufseher der herzogl. Bibliothek in Weimar verstattete er mir huldreichst den Gebrauch nachstehender Schriften: de SENCKENBERG Selecta jur. et historiar. Tom. I—V. Frcf. 17... Ejusd. Meditationes de universo jure et historia Fasc. I—IV. Gies. 1739. 1740. Ebendess. Sammlung ungedruckter und rarer Schriften. Theil IV. Frankf. 1745. 1751. & AD. FRID. GLAFEY Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus public.

Geheime Hofrath und Ordinarius von Eckardt allhier; [2]) Herr Geheime Justitzrath und Professor Walch; [3]) der (nun verstorbene) Herr Hofrath und Pro-

public. illustrantium. Tom. I. Dresd. et Lips. 1734. 8. Christ. Ludw. Scheidt histor. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannov. 1734. 4. Ebendess. Mantissa documentorum, wodurch die histor. und diplomat. Nachr. von dem Adel in Teutschland bestärket werden. Ebendas. 1755. 4. CAR. FRID. ROMANUS diss. de dimidia investitura rei immobilis allodialis, quae fit inter conjuges. Lips. 1720. 4. FRANC. CAR. CONRADI exercitatio secunda de pacto fiduciae. Helmst. 1733. 4. JO. PET. LUDEWIG diss. differentiae jur. rom. et germanici in fructuum attributione, inprimis tutelae fructuariae. Hal. 1712. 4.

2) JO. GE. ESTOR analecta Fuldensia. Argentor. 1727. fol. JO. FRID. SCHANNAT Fuldischer Lehnhof s. de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus historico-juridicus. Francof. 1726. fol. FRANC. JUST. KORTHOLD diss. de simultanea *investitura Hassiaca*, inprimis in feudis Catimelibocensibus tam in curte quam extra curtem. Gies. 1755. JO. BR. ENGELBRECHT introductio in notitiam jur. feudor. Pommeraniae Svecicae, adjecta mantissa documentor. feudal. Gryphisw. 1744. Joh. Adam Kopp auserlesene Proben des teutschen Lehnrechts, Theil 1. 2. JO. GUIL. ENGELBRECHT diss. de renovatione investiturae universitatis nomine petenda. Helmst. 1716. 4.

3) *Corpus jur. Germanici* publici ac privati ex medio aevo hactenus ineditum e *biblioth.* SENCKENBERG. curante GUST. GE. KOENIG a KOENIGSTHAL. Francof. 1766. fol. Eykens von Repgow Sachsenspiegel oder das Sächs. Landrecht von D. Carl. Wilh. Gärtner. Leipz. 1732. fol. CHRISTIAN GOTTLOB BUDERI amonitates jur. feudal. observationibus select. ex actis libellisque publicis, diplomatibus, literis clientelaribus monumentisque fide dignis erut. Jenae 1741. 8. JO. FRID. SCHANNAT vindemiar. literar. collectio prima. Fuld. et Lips. 1723. fol. HENR. a ROSENTHAL tractat. et synops. totius jur. feud. conclusionib. in capita duodec. digest. Francof. ad M. 1682. fol. GE. AD. STRUVII syntagma jur. feudal. Francof. et Jenae 1690. 4. JO. GOTTLOB HALTAUS glossarium germanic. medii aevi. Tom. I. Lips. 1758. fol. JO. GE. WACHTER glossarium germanicum, continens origines et antiquitates totius linguae germanicae. Lips. 1737. fol. CASP. HENR. HORN

Professor von Schellwitz; [4]) Herr Hofrath und Professor Schnaubert; [5]) Herr Justitzrath und Professor Hufeland; Herr Gerichtsdirector D. Zepernick, in Halle; Herr Professor und Universitäts-Bibliothekar Mereau und Herr Konsistorial-Assessor und Hofgerichtsadvokat D. Völker allhier, denen ich insgesammt für ihre so thätige und rühmliche Unterstützung meinen wärmsten Dank abstatte.

Um indessen den leicht möglichen Vorwurf von mir abzuwenden, daß ich nämlich um weitere Nachrichten,

HORN jurisprud. feudal. accurante CHRIST. HANACCIO. Viteb. 1741. JO. SCHILTER Codex jur. Aleman. Argentor. 1695. 4. CHRIST. GOTTL. BUDER Συμμικτα observation. Jen. 1756. 8. ERN. JOACH. de WESTPHAL monumentor. ineditor. rer. germanicar. Tom. III.

4) JO. ULR. de CRAMER systema process. imperii etc. Part. IV. Ulm. 1767. 4. Joh. Friedr. Joachim Sammlung vermischter Anmerkungen, in welchen unterschiedene in die Staats- und Lehnrechte, wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden. Theil I. Joh. Jac. Mosers Einleitung in das Markgräfl. Badische Staatsrecht. Frankf. und Leipz. 1772. 8.

5) GE. LUD. BÖHMER principia jur. feudalis etc. Gött. 1788. 8. JO. L. E. PÜTTMANN elementa jur. feudal. Lips. 1781. 8. Ejusd. Observationes jur. feud. Ibid. 1783. HENR. CHRIST. de SENCKENBERG jur. feud. primae lineae. Gött. 1737. 8. Joh. Jac. Mosers Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. 3 Theile. Nürnb. 1734. 8. Ebendess. Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände 1r und 2r Theil. Frankf. und Leipz. 1775. 8. Ebenders. von der teutschen Lehnsverfassung nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen wie auch aus den teutschen Staatsrechtslehrern und eigner Erfahrung 2c. Ebendas. 1774. 4. Ebenders. von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. Ebendas. 1773. 4. *)

*) Der Verf. bricht hier im Mspt. ab und es scheint, daß er den Verfolg dieser Anzeige der von den übrigen genannten Gönnern ihm dargeliehenen und sonst außerdem bei dieser Arbeit benutzten Schriften und Hülfsmittel erst künftig beim Druck seines Mspts vollends habe beibringen und namentlich angeben wollen.

A. d. Redact. d. Vorr.

ten, die Lehnträger betreffend, mich nicht bemühet und besonders wenig ungedruckte Lehnsurkunden beigebracht hätte, daß man also noch hie und da Mängel und Lücken in dieser Abhandlung gewahr werde u. s. w. so erwiedere ich mit völliger Zustimmung und der Versicherung, daß ich dergleichen gern eingestehe, daß aber solche gewiß weggefallen und ausgefüllt seyn würden, wenn mehrere gelehrte Lehnrechtskenner sich durch Beiträge meiner Arbeit so rühmlich angenommen, oder auch mehrere Aufseher von Lehnsrepositorien mich so thätig unterstützt hätten, als ich es von einigen dankbar rühmen kann. So mancher Brief, so manche Bitte ist aber dagegen unbeantwortet und unerfüllt geblieben oder mit Vorschützung vieler bedenklichen Schwierigkeiten abgelehnt worden, so daß ich oft hülflos gelassen wurde, da man indessen doch urtheilen konnte, daß durch dergleichen Privatschriften, wie die gegenwärtige, so wenig als durch das Urtheil eines Privatmannes, den Rechten eines Dritten weder etwas zugetheilt noch benommen werden könne. Ich gab also, was ich zu geben vermogte und es thut mir leid, daß die Erndte nicht reichlicher ausfiel.

Da übrigens die Lehnsvormünder in den ältern Zeiten mit dem Lehn und dessen Einkünften belehnt und mithin als Lehnträger angesehen wurden, so fand ich, um den Unterschied zwischen ihnen und diesen und den Lehnsbevollmächtigten bemerklicher zu machen, für nöthig, meinen Fleiß auch hierauf zu verwenden; und sonach zerfiel diese Abhandlung in zwei Theile, deren ersterer die Lehre von den Lehnträgern enthalten, der zweite dagegen sich auf die Lehnsvormünder und Lehnsbevollmächtigten erstrecken sollte. Mancherlei Ursachen bestimmten mich indessen, diesen Plan insofern abzuändern, daß ich vorjetzt den zweiten Theil absonderte und zu einer eignen ausführlicher zu bearbeitenden Abhandlung aufsparte. Diese gegenwärtig erscheinende Abhandlung ist also gleichsam die Vorgängerin von jener, welche, wofern das Publikum meiner Arbeit eine nicht ganz un-

günstige

günstige Aufnahme schenken sollte, nächstens erscheinen soll. [6]) Geschrieben auf der Gesammt-Akademie Jena, am 8ten März, 1798.

* * *

Vielleicht dürfte übrigens eine kurze nähere Nachricht von dem Leben und Schriften des Verfassers hier an ihrer Stelle stehen und manchem seiner Leser nicht ganz unangenehm seyn. Er selbst stammte nämlich aus der ehemals in Weimar [7]) und Jena [8]) über zwei Jahr-

6) An der Ausführung dieser Entschließung hinderte den Verf. bekanntlich der Tod, dessen Nähe er so wenig, als die Seinigen, ahndete und der ihn bald darauf (a. 22ten d. M.) auf eine sonderbare und traurige Art übereilte. *) Man hat indessen unter seinen hinterlassenen Papieren diese versprochene Abhandlung nicht ganz, wenigstens noch nicht so ausführlich vollendet, als er's zur Absicht gehabt zu haben scheint, auffinden können und also nur soviel, als davon im Mspt. vorhanden war, hier als Anhang beigefügt.

7) S. G. A. de **Wettens** histor. Nachr. von Weimar rc. 2r Theil. Ebendas. 1737—39. in dem Kap. vom Stadtrath. Stammvater der Familie war **Peter Schröter**, vieljähriger Bürgermeister daselbst. Zwei Söhne von ihm, **Jacob** und **Johann**, stifteten zwei Hauptlinien; ersterer (auch sein Nachfolger im Amte) nämlich die noch jetzt in zerstreuten Zweigen bestehende Weimarische (deren Nachkömmling unser Verf. war;) letzterer aber die erst seit 1760 erloschene Jenaische Linie. (S. die gleich folg. Note 8.)

8) S. M. J. C. **Zeumers** Vit. Professor. Jenens. Ebend. 1711. 8. (Class. 2 und 3.) Wer sonst außerdem mit der Geschichte

*) S. das Intelligenzbl. der A. L. Z. Nr. 54. 1798. Auf dem Rückwege von Apolda hieher nach Jena gerieth er nämlich, bei einem unvermuthet einfallenden heftigen und anhaltenden Schneesturme und dadurch verdeckten Wege, Abends in der Dunkelheit und Irre an dem, oft schon bei Tage gefährlichen, sogenannten kleinen Steiger (unsern hiesiger Stadt) einem Abhang zu nahe, und durch einen unglücklichen Fehltritt und Fall verlor er, der Bedauernswürdige, sein Leben. — „So schrieb unser aller Verhängniß auf eherne Tafeln, der im Himmel — und schwieg!“ —

Jahrhunderte hindurch in vielem Ansehn gestandenen Schröterischen Familie und war geboren zu Wei-
mar,

schichte der Gesamt-Akademie Jena nur einigermaßen bekannt ist, der kennt gewis den Namen eines Joh. Schröters, der sich bei ihrer Stiftung so verdient machte, die Privilegien derselben beim Kaiser Ferdinand I. auswirkte, dann auch der erste Rector derselben und zugleich über 30 Jahre lang erster Professor der Medicin war. Jeder Geschichtschreiber von Jena erwähnt doch seiner bei der Geschichte der Akademie und man darf, um davon überzeugt zu werden, nur den neuesten, nämlich des verst. Kammerrath **Wiedeburgs** Beschreibung von Jena. (Ebend. 1785. gr. 8.) Theil 3. S. 517. ff. aufschlagen. „Mehrere seiner Nachkommen, sagt er daselbst, haben in gerader Linie bis zum Jahr 1760 als Professoren bei hiesiger Akademie treue Dienste geleistet." u. s. w. *) Auch erwähnt er S. 526 zum Beweis, wie sehr er beim Kaiser, dessen Leibarzt er vormals gewesen, noch immer in Gnaden gestanden, des Brustbildes an einer goldnen Gnadenkette und des Adelsbriefes, mit welchen beiden ihn der Kaiser begnadigte ꝛc. — Lassen wir indessen diese Ahnen samt ihren unbestrittenen Verdiensten — die, weil sie nicht erblich sind, weder zu seiner nähern Begünstigung mitwirken konnten, noch weniger auch nunmehr (wär er auch nicht eigentlich nur Nachkömmling der ältern, minder bekannten, weimarischen Hauptlinie gewesen) etwas zu seinem Nachruhm beitragen können oder sollen, — und bemerken also vielmehr nur von ihm, daß sie ihm Muster und Vorbild waren und er sich an ihre seit gedachtem Jahre unterbrochene Familienreihe anzuschließen nach allen seinen Kräften sich bestrebte, wiewohl er, weil er kein Weltmann war und sich mit seinen mannigfaltigen Kenntnissen nicht politisch genug zu produciren und in kein blendendes Licht zu stellen verstand, vielmehr immer in bescheidner Ferne und im Hintergrunde stehen blieb (indessen andere, bei vielleicht wenigern Kenntnissen, aber unter glücklichern Verhältnissen und mit größerm Geräusch, sich ihm vordrängten) und er also den ehemaligen in Jena nun erloschenen Familienglanz wieder aufzufrischen oder zu erneuern nicht vermogte.

A. d. fr. H.

*) Nach Zeumern a. O. Class. 2. S. 82. 83. ist indessen auch ein Bruderssohn von ihm, D. Jacob Schröter (aus Weimar,) eine Zeitlang (vom J. 1601 an) Prof. Juris in Jena gewesen. Dieser ging aber 1604 als fürstl. Rath nach Meiningen, woselbst er als nachheriger Canzler 1645 gestorben.

mar (am 27 April 1751.) Als nach seiner Mutter bald darauf erfolgten Tode sein Vater (ein Tuchhändler daselbst) sich nach Erfurt wandte und zum zweitenmal daselbst verheirathete, so behielt ihn sein Grosvater mütterlicher Seite, der fürstliche Hoffattler und Wagenmeister Teutscher, in Weimar zurück und ließ ihn zuerst durch Privatlehrer und, weil man Fähigkeit und Lust zum Studiren bei ihm bemerkte, dann auf dem fürstlichen Gymnasium durch die damaligen öffentlichen Lehrer desselben (Nolden, Frick, Musäus und Heinze) ganz auf eigne Kosten unterrichten. Indessen würde er doch bei der oft zu ökonomischen Denkungsart des letztern sein ihm vorgestecktes Ziel wohl kaum zur Hälfte haben erreichen und wenigstens nicht so lange haben verfolgen können, wenn sich nicht eine Vaters Schwester, (die Kaufmannswittwe Hindorff in Weimar) noch mehr aber einer von seinen drei in Leipzig etablirten Vaters Brüdern, nämlich der vormalige Stadthauptmann und Rathsherr, Jacob Friedrich Schröter, (dessen nachgelassene Familie sich auch noch jetzt unter der Kaufmannschaft daselbst befindet) seiner mit angenommen und ihn besonders beim Anfang und Fortsetzung seiner akademischen Studien thätig unterstützt hätten, welches der nun Verstorbene oft dankbar erwähnte. — So gehörig vorbereitet und nun auch fürs erste in den Stand gesetzt, die dringendsten Bedürfnisse des akademischen Aufenthalts bestreiten zu können, bezog er also, besonders im Vertrauen auf seines Onkels fortdauernden Edelmuth und dessen ihm auch künftig versprochene Verwendung, die hiesige Akademie (zu Michael 1771.) Als er da nun etliche Jahre lang philosophische und theologische Vorlesungen mit dem größten Eifer besucht und dort — Ulrich, Hennings, Wiedeburg, Suckow und Walch; hier — Schmid Demler, Hirt, vorzüglich Faber und Danovius — zu Lehrern hatte, so vertauschte er, nach indeß bald darauf erfolgtem Tode seines gedachten Onkels und

selbst

selbst dem seines Grosvaters (dessen nicht unbeträchtlicher Nachlaß ihm erblich zufiel,) aus mehrern Ursachen die Theologie mit der Jurisprudenz (zu Ostern 1776.); und hier waren Eichmann, Reichardt, Oelze und Schellwitz, die beiden Schmidte, Walch und von Hellfeld — seine Lehrer. Im Sommer des Jahres 1778 ward er Doctor der Rechte und Privatlehrer; zwei Jahre darauf Hofgerichtsadvokat — und starb, (mit Hinterlassung einer Familie) wie obgedacht, am 22sten März 1798. Friede seinem Schatten! —

Ausser seiner Inauguraldissertation, (de oblatione debiti, usurarum initium non vero earum cursum inceptum, impediente. Ien. 1778. 4.), die er unter Hellfelds Vorsitz vertheidigte und großentheils selbst ausgearbeitet hatte, hat er sich auch durch nachfolgende Schriften bekannter zu machen gesucht:

1. Juristischer Almanach aufs Jahr 1782. Giesen. 8. Hier sind der juristische Nekrolog und nur einige Aufsätze von ihm; die mehresten von anderer Hand. (S. Leipz. Magaz. für Rechtsgel. St. 1. S. 52. und St. 5. S. 457 — 468. 1785. 8.)

2. Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-Kirchen- und peinlichen Rechts. 2 Theile. Halle 1785 — 1786. gr. 8. (Der Verfasser schrieb diese Abhandlungen zufolge eines auch ihm, wie mehrern Gelehrten, gegebenen Auftrags vom Geh. Reg. R. von Hellfeld, der sie großentheils revidirte und für ein Werk bestimmte, an dessen Vollendung ihn der Tod gehindert hat.)

3. Theoretische und praktische Abhandlung von der Lehenwaare und andern Belehnungsgebühren; mit einer Vorrede des Herrn Geh. Hofr. und Ordinarius J. L. Ek-

kardt

kardt von der Lehenträgerschaft. Berlin und Stralsund, 1789. gr. 8.

4. Repertorium Iuris Consultatorium in praecipuas Decision. et Responsa tam summorum per Imper. Rom. Germanic. ejusque stat. provinc. Tribunalium, quam Scabinatuum et Facultat. juridicar. Vol. I. ad jus comm. Romanum pertinens. Lips. 1793. 8. Vol. II. ad jus germanic. et criminale pertin. Ibid. 1794. (Das 3te und letzte Vol. dieses Werkes, nebst einem vollständig ausgearbeiteten Register, auch einigen Supplementen zu den beiden erstern Bänden, ist schon seit etlichen Jahren vollendet und liegt, ganz zum Druck fertig, noch im Mspt. gegen annehmliche Bedingungen irgend eines andern Verlegers.)

5. Außer gegenwärtiger Abh. über die Lehnträger rc. findet sich auch im neuen Magazin für Rechtsgel. St. 5. S. 385—401. (Leipz. 1786. 8.) ein Aufsatz von ihm. Desgleichen hat er die Register zu Herrn Geh. J. R. und Ordinarius Oelzens Anl. zur gerichtl. Praxis (Jena, 1782. 8.) und zu Herrn Reg. R. Eichmanns 4ten Th. der Erklär. des bürgerl. Rechts nach dem Hellfeldischen Lehrbuche verfertigt. Nicht weniger sind von ihm zu der neuerlichen Ausgabe der Hellfeldischen jurispr. for. etc. vom Jahr 1787 und 1792. (bei von ihm besorgter Correctur) hie und da kleine Anmerkungen beigefügt worden.

A. d. H. d. Vor.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbereitung.

Seite

1. Kap. von der Etymologie, Synonymie und Homonymie des Worts: Lehnträger. §. 1—5. . . . 1
2. — von dem Begriff und Eintheilung der Lehnträger, wie auch vom Unterschied zwischen ihnen und ähnlichen Personen. §. 6—10. 26
3. — von der Quelle und dem Ursprunge der Lehnträger. §. 11—18. 32

I. Abschnitt, von den eigentlichen Lehnträgern.

A. *Abtheilung, von den eigentlichen Lehnträgern überhaupt.*

1. Kap. von den Lehnträgern derjenigen Personen, welche entweder wegen eines physischen Fehlers, oder wegen eines gesetzlichen Mangels eines Lehnträgers bedürfen. §. 19—44. 64
2. — von den Gemeinschafts= Geschlechts= und Senioratslehnträgern. §. 45—62. . . . 150
3. — von den Lehnträgern ganzer Gesellschaften, Collegien, Städte, Klöster und Stifter. §. 63—66. . 220
4. — von Bestellung der Lehnträger und welche Personen dazu genommen werden müssen. §. 67—77. . 238
5. — von Beendigung der Lehnträgerschaft, den Fällen, in welchen, und der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehnträger bestellet werden muß. §. 78—85 . 284
6. — von der Legitimation des Lehnträgers. §. 86—92. 307
7. — von der Muthung des Lehns und der Belehnung des Lehnträgers. §. 93—104. . . 323
8. — von den übrigen Pflichten des Lehnträgers. §. 105—106. 355
9. — von den Rechten der Lehnträger. §. 107—108. 365

B. Abtheilung, von den eigentlichen Lehnträgern bei Reichslehnen.

1. Kap. von den Lehnträgern Reichsständischer Damen und einzelner Geistlichen. §. 109—111. . . 373

2. Kap.

2. Kap. von Gemeinschafts- Geschlechts- und Senioratslehnträgern bei Reichslehnen. §. 112—116. . 379
3. — von den Lehnträgern ganzer Länder, Bißthümer, Städte und Corporum. §. 117—121. . 393
4. — von Beendigung der Reichslehnträgerschaft, der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehnträger angenommen worden und wie er sich legitimiren muß. §. 122—126. 401
5. — von der Nachsuchung um die Lehnserneuerung und der Leistung des Lehneides bei Reichslehnen. §. 127—131. 418
6. — von den übrigen Pflichten und Gerechtsamen der Reichslehnträger. §. 132—133. . . 429

II. Abschnitt, von den uneigentlichen Lehnträgern bei Bürger- und Bauerlehnen.

1. Kap. von den uneigentlichen Lehnträgern des weiblichen Geschlechts, der Ausländer und anderer Personen. §. 134—136. 435
2. — von den Gemeinschafts- und Senioratslehnträgern. §. 137. 138. 440
3. — von dergleichen Lehnträgern bei Zünften, Universitäten, Dorfschaften, Städten und Kirchen. §. 139. 140. 444
4. — von den Personen, welche zu uneigentlichen Lehnträgern genommen werden und von der Erlöschung dieser Lehnsträgerschaft. §. 141. 142. . 446
5. — von der Verbindlichkeit dieser Lehnträger. §. 143. 449

Anhang, von den Lehnsvormündern.

I. Abschnitt, von den Lehnsvormündern der Lehnsleute.

1. Kap. von der ältern Beschaffenheit der Lehnsvormünder. §. 1—8. 451
2. — von dem Begriff, denen Personen, welchen die Lehnsvormundschaft aufgetragen und von dem Richter, von welchem der Lehnseid bestätigt werden muß. §. 9—11. 479
3. — von den Pflichten und Rechten der Lehnsvormünder der Lehnleute. §. 12—22. . . 487
4. — von Beendigung der Lehnsvormundschaft. §. 23. 24. 507

II. Abschnitt, von den Lehnsvormündern der Lehnsherren. §. 25. 26. . . . 509

Vorbe-

Vorbereitung.

Erstes Hauptstück,

von

der Etymologie, Synonymie und Homonymie des Wortes Lehnträger.

§. 1.

Nachdem es gewöhnlich worden, den Geistlichen, wie auch andern zu Führung der Waffen untauglichen Personen, die vorzüglichsten mit dem Erwerb neuer, oder dem Besitz schon erworbener Lehngüter verknüpften Vortheile zu versagen: so dachten dieselbigen auf ein schickliches Mittel, wodurch sie dem ohngeachtet diesen Zweck erreichen möchten. Dieses bot sich ihnen auch sehr bald dar. Denn so wie diejenigen, welche entweder aus Gemächlichkeit oder andern Ursachen von der persönlichen Heeresfolge befreiet seyn wollten, diese Befreiung nur unter der Bedingung erhielten, wenn sie an ihrer Statt eine andere zu den Waffen tüchtige Person stelleten: so blieben auch die Lehnsgebräuche aufrecht stehen, wenn ein dritter waffenfähiger Laie, als Selbstvasall nicht nur von dem Lehnherrn die Belehnung über eines andern Lehngut empfing; sondern auch demselbigen im Kriege beistand. Einen solchen nannte man einen Lehnträger, welches Wort aus den beiden Substantiven Lehn und Träger zusammengesetzt ist.

Träger oder Trager nannte man ehemals einen jeden Verwalter oder Verweser, [1]) insbesondere aber synecdochisch einen Vormund, weil man die Vormundschaft für eine Last und Bürde, für einen zu eines andern Besten unternommenen Dienst ansahe. [2]) Daher auch die Schriftsteller des mittlern Zeitalters die Verweser aller und jeder Sachen, so wie die Vormünder, bajulos zu nennen pflegten. [3]) Und so entstand die noch hier und da gebräuchliche Redensart ein Amt tragen, d. i. ein Amt haben, versehen, verwalten oder bekleiden, weil man ein Amt ebenfalls als eine Last betrachtete, und daher denjenigen, der ein solches bekleidete, einen Amtträger nannte. [4])

Ob

1) Jo. Georg Wachter in *Glossario germanico, continens origines et antiquitates totius linguae germanicae* (Lipſ. 1737. fol.) Tom. III. unter dem Worte: Träger col. 1699. Jo. Gottlob Haltaus in *Glossario germanico medii aevi* (Lipſ. 1758. in fol.) Tom. II. unter eben diesem Worte col. 1769. und Jo. Georg Scherz in *Glossario germ. medii aevi.* Tom. I. (Argent. 1781. 4.) unter Trager pag. 1654. Christ. Henr. Freiherr von Senckenberg macht auch in seinen *Selectis juris et historiarum.* Tom. IV. (Francof. 1738. 8.) Fasc. I. pag. 499. die Bemerkung, daß das Wort Träger einen jeden, der anderer Geschäfte besorge, andeute.

2) Wie Wachter a. O. col. 1700. sehr wohl bemerkt. S. auch Haltaus und Scherz a. O. Insbesondere beweiset Haltaus aus der Reformation des Bayrischen Land-Rechts vom Jahr 1518. Tit. LII. und der Ueberschrift des Art. I. daß man die Vormünder Träger genennet habe. Als einen zweiten Beweis füge ich diese Worte aus der Stadt Ulm Gesaz vnd Ordnungen. Theil I. Tit. 18. §. 5. hinzu: „doch welche Frauenspersonen vor Gericht handeln wollen, bevorab da es eine wichtige und streitige Sache betreffen würde, die sollen ihre von der Obrigkeit ihnen zugeordnete Träger vnd Beystand mit ihnen bringen.“

3) Car. du Fresne du Cange in *Glossario ad scriptores mediae et infimae latinitatis* (Pariſ. 1733. fol.) unter Bajulus.

4) Mit dem Titel der Ampttreger belegte der ehemalige Stadtschreiber zu Oppenheim, Jacob Köbel, die Erbbeamten, in seinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechts, unter dem Titel: Glaubliche

Ob aber das Wort Lehnträger zunächst von den beiden berührten Substantiven; oder vielmehr von der Redensart ein Lehn oder ein Gut zu Lehn tragen, welche bald von den Vormündern, bald von andern Vasallen gebraucht wird, 5) abzuleiten sei? lass' ich zwar dahin

A 2 gestellt

liche Offenbarung, wie vil furtrefflicher Reych vnd Kaysersthumb auff Erdrich gewesen, wa das Römisch Reich herkom, aus was vrsach es zu den Edeln Teutschen verändert worden sey. Auch von der Erwölung, Salbung ꝛc. ꝛc. eins Römischen Künigs vnd Kaysers. In Folio. Ohne Jahrzahl. Christ. Gottlieb Buder setzt aber dieses in seiner obs. *de primis juris publici imperii Rom. Germ. compendiariis expositionibus*, welche in seinen *Amoenitatibus juris publici* (Jen. 1743. 8.) den zweiten Platz p. 11. einnimmt, in das Jahr 1532.

5) In einem Lehnbriefe Landgraf Heinrichs von Hessen, vom Jahr 1472 wird von dem Vormunde der unmündigen Herren von Cronberg gesagt: er sal im sulche — zwo hube landes — zue rechtem Manlehin haben tragen. Man lieset solchen in von Senckenberg *selectis juris et historiar.* Tom. V. (Frcf. 1738. 8.) Fascic. IV. Nr. VI. ex *monumentorum Hassiacorum collectione*. Nr. XXXVII. pag. 631. Desgleichen in einem Rieneckischen Lehnbriefe von 1556 an die von Adelsheim: „daruber Vns der genandt Jorg Sigmund von Adeltzheim (als Vormund) mit Treuen gelobt — — das Lehen zu entpfahen zu tragen," wie denselbigen Johann Adam Kopp in seinen auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil II. (Marb. 1746. 4.) in dem Rieneckischen Lehen-Hof, als die XIV. Beil. S. 191. beigefügt hat. Eben diese Redensart kömmt in einem andern Rieneckischen Lehnbriefe an die Fuchsen von Binbach von 1532 vor, wo es von dem unmündigen Hans Dieterich Fuchsen heißt: „biß er zu seinen Tagen khombt vnd solch Lehen selbst tragen vnd verdienen sol," a. O. Beylage XV. S. 92. Ferner in einem Diplom Johanns, Bischofs von Würzburg, vom Jahr 1433: „wann die Kinder zu iren tagen kommen, so sullen sie dann soliche Lehen von vns vnd vnsern nachkommen selbs entphahen, haben, tragen, die verdienen, vermannen," wie solches von Senckenberg in seiner Sammlung ungedruckter Schriften. Theil III. (Frankf. 1745. 8.) aufbehalten hat. S. auch Haltaus a. O. col. 1797. Nicht weniger in einem Lehnbriefe Herzog Alberts von Oesterreich von 1379, wo er einen Vormund bestätiget: „als lang

unß

gestellt seyn, kann aber doch nicht bergen, daß das erstere mir darum wahrscheinlicher vorkomme, weil man die von Klöstern und andern geistlichen Personen gestellten Lehnträger, als deren Vormünder betrachtete, so wie man umgekehrt die Vormünder der Frauenspersonen zugleich als deren Lehnträger belehnte. 6)

In

untz die egenant Kind zu iren tagen koment vnd die lehen selber tragen mugen," beym Senckenberg aus einem Chartulario *Alberti* in seinen *selectis jur. et hist.* Tom. IV. Fasc. II. Nr. XXXIX. pag. 224. Desgleichen in der im Jahr 1372 zwischen den Herren von Randeck geschlossenen Erbtheilung „Geloben wir — — — daz wir daz lehen der Zehenden tragen sollen," bey VAL. FERD. de GUDENUS in *Codice diplomatico*. Tom. III. (Frcf. et Lipf. 1751. 4.) pag. 255. In dem Ausschreiben des Mainzischen Domcapitels an seine Vasallen und Dienstmannen vom Jahr 1390, „daz sie ire Lehen von dem Herrn Conrade als unserm und des St. z. M. Ertzbischoff yrem rechten Herren — entphangen haben und tragen, und yme daruber hulden," bei eben demselben a. O. pag. 592. In dem Lehnbriefe Erzbischof Walrams des II. zu Cölln, an Werner von Arends, vom Jahr 1339 über die Burg Katzdorf im Herzogthum Jülich: Solches alles von vns vnd vnserm Stifft zu rechtem Mannlehn zu haben vnd zu tragen, in Philipp Wilhelm Gerckens vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte, der Historie, mit archivalischen Urkunden und Siegeln erläutert. Theil II. (Hamb. und Leipzig 1778. 8.) Nr. II. §. 6. Not. a. S. 39. Aus einem gräflich-Castellischen Lehnbriefe vom Jahr 1567: „Güter, so er von Uns zu Lehn trägt," in GOTTLOB AUG. JENICHEN tr. *de feudis Castellensibus*, welchen er seinem *Thesauro juris Feudalis*, Tom. III. (Frcf. ad Moen. 1755. 4.) Sect. VII. einverleibt hat, pag. 885. Laut des, den Grafen von Schönburg 1622 von dem Kaiser Ferdinand dem IIten ertheilten Lehnbriefes, schwören diese: „von solchen Lehen Güttern und allen dem, so sie von Uns und der Cron Böheimb zu Lehen haben, halten und tragen, getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn." Er macht zu WENCESL. XAVERII NEUMANNI de PUCHOLTZ diss. *de natura feudorum Bohemiae* die VIIIte Beil. in JENICHEN *thesauro* a. O. Sect. II. pag. 618. aus.

6) Den erstern Satz beweise ich aus dem Privilegio Kaiser Carl des IVten vom Jahr 1360, an den Canonicus zu Würzburg, Rudolf

In der lateinischen Sprache entspricht dem Worte Lehnträger am schicklichsten das Wort provasallus, welches aus pro- und vasallus zusammengesetzt ist.

§. 2.

Statt des Wortes Lehnträger kömmt nicht nur in öffentlichen Gesetzen und Urkunden, 7) sondern auch in Privat-

dolf von Löwenstein, daß, wenn er einen Lehnträger stellte, sollte ihm die Erbfolge in diese Grafschaft erlaubt seyn, und dessen hierher gehörigen Worten: „Geben wir im einen lehentrager — — — daz sie ym die — lehen — als vormunde getreuwlichen tragen sullen," welches ADAM FRIEDR. GLAFEY in *Anecdotis S. R. J. historiam ac jus publicum illustrantibus* (Dresd. et Lipſ. 1734. 8.) Nr. CLXXXII. pag. 272. aufbehalten hat. Den zweiten Satz beweise ich aus Cuno Erzbischofs von Trier, an Irmengard Ehefrau seines Waffenträgers von Hentzenberg 1363 ertheilten Lehnbrief: ut maritus secundus *prefata* bona a nobis - tanquam *tutor* et manburnus *ipsius* Irmegardis in feudum recipiat, Append. sub F. zu SENCKENBERG *de dotalitio et consensu agnatorum ei adhibendo*, welche in dessen *Meditationibus de universo jure et historia* Fascic. III. (Gieſ. 1740. 8.) Med. I. pag. 461. stehet. Ingleichen aus dem vom Kaiser Carl dem IVten 1360 zwischen den Grafen von Würtemberg und den Grafen von Veltheim ertheilten Schiedsspruche, und dessen Worten: „und sol Graue Rudolf der andern dochter Vormund sein, und sol iren (halben) teil, als eyn getrewer Vormund, von yren wegen tragen vnd Innehaben an geuerde" bey GLAFEY *in Anecdotis*, Nro. CCL. pag. 365. Besonders verdiente der von eben diesem Kaiser Carl dem IV. an Catharinen Landgräfin in Thüringen 1367 ausgestellte Lehnbrief ganz eingeschaltet zu werden. Allein da solches unten geschehen wird; so mache ich blos auf die darin vorkommende Stelle aufmerksam. „haben (Friedrichen Burggrafen zu Nüruberg) alle solche Schlozz, Lant vnd Herrschafften — — — als einem rechten Vormunden zu Vormundschafft geliehen vnd gereichet — — — vnd machen ihn — — — zu einem rechten Lehnträger vnd Vormund," in JO. CHRIST. LÜNIG *corpore juris Feudalis* (Lipſ. 1727. fol.) Tom. I. Abschnitt I. Weltliche Churfürsten Nr. XXI. col. 587. 588.

7) Diese Bedeutung hat es offenbar in den Churbayerschen Landes-*Statutis* Tit. XV. art. 14. „so soll er es seinem (des Lehn-

vatschriften das Wort Träger,[8]) ingleichen die Formel: dieser oder jener sei in tragersweise beliehen worden,[9]) vor.

Lehnmannes) Trager—leyhen, beim LÜNIG a. O. Tom. II. Abtheil. II. von Churbayerischen Lehn-Sachen. Nr. VII. col. 539. In dem von dem Freiherrn von Märelrain, als Lehnträger des Bischofs Franz Vigelius von Chiemsee, über die von den Grafen von Ortenburg, statt demselben empfangne Lehne, 1667 ausgestellten Lehnsrevers: was derselbe mir als Trägern — daran verleihen soll." Kurz zuvor nennt er sich dessen Lehnträger. S. LÜNIG *in corp. jur. feud.* Tom. III. No. LXII. col. 78. Desgleichen in einem vom Stift zu Fulda im Jahr 1444 an Georgen Grafen von Wertheim ertheilten Lehnbriefe: Als Grave Johanns — zu Wertheim — vormals das Dorff Dynningen — als er Trager — Annen Grafin zu Wertheim entphangen und getragen hat, und diweil nu der genante Grave — — von Dodis wegen abegegangen ist, ist fur uns komen — Jorge — und hat uns gebetten, yme solich obgenannte Dorff — — als ein Trager der genannten Annen — finer Husfrawen zu lihen, in JO. FRID. SCHANNAT Fuldischen Lehn-Hofe, sive *de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri* tractatu historico-juridico (Frcf. 1726. in fol.) und zwar in dem *Codice Probationum* Nr. CXIV. fol. 241. Wie auch in Herzog Alberts von Oesterreich an die Kinder seines Vasallens, Pretters, 1379 ertheilten Lehnbriefe: „aller der guter, die dieselben kind von vns ze lehen habent, trager sein soll" in de SENCKENBERG *selectis jur. et hist.* Tom. IV. Fasc. II. Nr. XXXIX. pag. 224. Nicht weniger in einem Consensbriefe Graf Rudolphs von Habsburg an Ulrich von Landenberg von 1373. „an statt frow Verenen von der Alten Klingen des vorgenanten Ulrichs von Landenberg elichen husfrowen und — ir beider kinder, der vogt und trager er ist über alle die güter, die sy von Habspurg ze lehen hand." Er findet sich in dem raren Werke, nämlich in MARQUARDI HERRGOTT *genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*, Vol. III. (Viennae 1737. Regal fol.) Nr. DCCCXL. pag. 727. Diese Bedeutung bestärken SCHERZ a. O. pag. 1654 und HALTAUS a. O. col. 1796 und 1797.

8) Wie CHRIST. SCHRÖTER in diss. *de curatore feudi* (Jen. 1707 und 1715. 4.) thes. I. aus GOTHOFR. ANTONII *disput. feudali prima* (Hal. 1699. 4.) thes. 3. lit. f. beweiset.

9) So belehnte Kaiser Rudolph der II. 1577 Hans von Fran-

vor. Eben so wird der Ausdruck Vorträger, [10]) welcher wahrscheinlich von der Redensart: ein Lehen einem in treuen Händen vortragen, [11]) herkömmt, des-

Franckenstein, als den Lehnträger seines Bruders: Verleyhen die ihme — die nun hinführo von Uns und dem Heil. Reich in Lehens und Trägersweis in zue haben, wie diesen Lehnbrief von SENCKENBERG seinen *primis lineis juris feudalis* (Götting. 1737. 8.) unter Nr. LIV. angehenkt hat, pag. 118. Desgleichen Kaiser Leopold der I., unter dem 17ten Decbr. 1660 den Graf Casimir zu Hanau, als Lehnträger seiner Brüder: „daß obgenanter Graf und dessen Gebrüder — oberzehlte Lehenstücke — in Lehens- und Trägersweise innhaben — sollen," beim Lünig a. O. Tom. I. Abtheil. II. Weltliche Grafen und Herren Nr. XII. col. 982. Ferner Kaiser Friederich der III. 1456 den Wildgrafen zu Dhaun und Kirchberg, Johann: haben wir — demselben Johann als mannpar an statt und von wegen der obgemelten seiner haußfrauen und kinder die obberührte ihre *angefallen lehen* — — in tragersweiße *zu lehen gnädiglich verliehen*, aus dem *Chartulario Austriaco* in de SECKENBERG *selectis jur. et histor.* Tom. IV. Nr. XII. pag. 499. Nicht weniger heißt es in einem Lehnbriefe von 1563. „daß ich Seobald Probitzen, als Gewalthabern Frawen Margareten — Wittiben, in tragers weiß zu rechten Lehen verliehen den dritten Theil großes und kleines Zehendens u. s. w. und leihe ihm denselben hiemit in Trägers Hand." in JO. MEICHSNER *Decisionibus Cameralibus*. Tom. IV. (Frcf. 1606. fol.) pag. 916.

10) So wird es in dem Rechte des Hoffes zu Eckheboltzheim: „doch so soll man im fall so zu solchem felligen gutt, nicht immer ein einiger Erb, oder-nachkommen, sondern mehr vorhanden wären, allewegen einen vorträger geben," gebraucht, welches in mantissa ad JO. ULRICI DÜRR *de curiis Dominicalibus* steht, welche JO. SCHILTER in seinem *Codex jur. feud. Alemannici* (Argent. 1728. 4.) aufgenommen hat, pag. 608.

11) Laut Bischof Conrads Wilhelms zu Würzburg Lehnbrief an den Graf Wolfgang Dieterich zu Castell von 1684. „Wir verleihen ihme — — — als Trägern seines Herrn Vetters Joh. Friedrichen, der noch unmündig ist, — — — zu getreuer Hand vorzutragen," in LÜNIG *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. I. vom Hochstift Würzburg Nr. XXII. col. 1589. Besage Johann, Bischofs von Würzburg Lehnbrief von

1433

desgleichen Lehendienstvorständner,[12]) ferner der Ausdruck treue Hand,[13]) fünftens Monpar,

1433 „das wir — Hansen von Drubenbach diese — — Lehen — verlihen haben die in tregers wise getruwelichen vorzutragen — — Daruber er vns dan gelobt vnd zu den Heiligen gesworn hat — dieselben Lehen den vorgen. Kindern getruwelichen in tregerswise vorzutragen" in von Senckenbergs Sammlung ungedruckter Schriften, Theil III. (Frankf. 1745. 8.) S. 319. S. auch Haltaus a. O. col. 1797.

12) Nach unsers Herrn Hofrath Andr. Joseph Schnauberts Versicherung, in seiner Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts. Erste Fortsetzung. (Zweyte Ausgabe. Braunschw. 1794. 4.) Cap. V. §. 85. S. 295. Ich habe diese Benennung außerdem nur noch in der Aufschrift der Conradischen Dissertatio de Provasallis angetroffen.

13) Ich glaube keinen Vorwurf zu verdienen, wenn ich diesen Ausdruck für ein Synonymon von dem Worte Lehnträger ausgebe, weil derselbige nicht nur noch heut zu Tage bei den Meierdingsgütern, mit dieser Benennung belegt wird, wie DAV. GE. STRUBEN in comm. de *bonis Meierdingicis* (in *accesſ. ad jus villicale*) §. 11. bewiesen hat; sondern auch in vielen Lehnbriefen nicht anders verstanden werden kann. Als Ludolf der Kämmerer Volmarn von Gowisch und dessen Ehefrau in s. Gütern zu Dasle eine Leibzucht 1326 festsetzte; so geschah' es mit dieser Formel: „Vnde we her Ludolf de Kemere — Hen. van Werle hebbet och ghemacket Her Volchmere van der Gowische eyn angheuelle al uses ghudes. Were dat des ghudes emen alsus ghelenet were, so scollet dat de andern holden to truer hant." Dieses Diplom stehet in Christ. Ludw. Scheidts historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland (Hannover 1754. 4.) in *Mantiſſa Docum.* Nr. LXXV. S. 375. In dem Vergleiche zwischen Ludwig Grafen von Rieneck und den Herren von Seinsheim von 1397 heißt es: „daß unter den vorgeschriebenen von Seinsheim der Eltist — das — Seehauß mit allen seinen Zugehörden von dem Graff Ludwig — vnd Graffschafft zu rechten Mann-Lehen empfahen soll — vnd soll das zu getrewer Hand tragen den vorgeschriebenen von Seinsheim allen vnd ihren Lehen Leibs-Erben — — furbaß soll es ieder Eltist vnter ihnen empfahen, vnd zu getrewer Hand tragen" in der Wohlbeglaubten Ausführung des

sowohl

sowohl Graf- als auch Freyherrlichen Schwarzbergischen Stamm-Registers (von 1659) unter den Docum. S. 9. In Kurfürst Ruprecht des I. an Johannsen von Cramburg Wittbe, über den Hof an dem Dorfe zu Langenscheid, 1386 ertheilten Lehnbriefe: „solich Lehen als Johann von Crampurg seeliger von vns gehabt hat — — das hat vns gebeten Joh. Wittwe, daß wir ihren Kindern, die derselbe Joh. mit ir gelassen hat, vnd auch den Kindern, damit sie ietzund get, ob sie die gewinnet, dieselbe Lehen liehen wolten, vnd ir an derselben Kinder statt in truwen Händen zu tragen, biß daß sie zu ihren Jahren kommen“ beym Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. Chur-Pfalz Nr. XIII. col. 1273. Auf eben die Art hat Kurfürst Ruprecht der II. Margarethen, verwitbeten Gräfin von Eberstein mit der Stadt Goßpoltzheim 1390 beliehen: „daß sie solche in truwen Händen tragen sal“ a. O. col. 1274. Mehrere Beispiele hat Haltaus a. O. col. 1802 und 1803. Niemand hat es deutlicher, als Franz Carl Conradi eingesehen, daß dem Ausdruck: treue Hand im Lehnrechte diese Bedeutung beyzulegen sei. Er thut dieses sowohl in s. *exercit. secunda de pacto fiduciae* (Helmst. 1733. 4.) pag. 43. als auch in s. Streitschrift: *de feudo manuali* (Helmst. 1747. 4.) §. IX. Es sei, (wie er an beiden Stellen sagt,) oft geschehen, daß ein Vasall das bloße vasallagium an einem Lehngut sich vorbehalten, ohne auf dessen Besitz und Nutznießung Ansprüche machen zu dürfen. Zum Beispiel des erstern Satzes bringt er ein Diplom von 1348 bei, worin Reinhard und Theodor von Gonsberg sich des nutzbaren Eigenthums ihres an das Closter zu Zelle verkauften Guts begeben, und nur das vasallagium vorbehalten: in praefata villa nichil juris ac proprietatis nobis reservamus, nec reservare volumus, nisi ad ipsius Abbatis et conventus instantivam petitionem jura feodalia, que teutonice *dy leyn* dicuntur — fideliter in manibus nostris sive *ad fidelem manum tenere volumus*. Das zweite sei bei dem Handlehn geschehen. Man sehe also, daß wenn von dem Manne gesagt werde: „er habe ein Lehngut zu der Frauen Hand empfangen, oder daß er ein Lehn zu truwen Händen trage,“ von ihm behauptet werde, daß ihm darüber die Lehnträgerschaft zustehe. Demnach haben nicht nur Haltaus a. O. unter treue Hand col. 1802 und 1803, sondern auch Scherz a. O. unter eben diesem Worte pag. 1660, und Jo. Lud. Ern. Püttmann in *Observationibus jur. feudalis* (Lips. 1785. 8.) gefehlt, wenn sie dafür halten, daß dieser Ausdruck einen treuen Menschen bezeichne, und die Redensart: einem etwas zu treuer Hand tragen, soviel sagen wolle: als zu jemandes Nutzen und Gedeihen, als Bevollmächtigter einer

Frauens-

par, 14) sechstens Stamm, 15) siebentens Hoffesesser, 16) achtens Ausrichter und neuntens Hauptschuldner 17) als gleichgültige Benennungen von Lehnträger gebraucht.

Als

Frauensperson, als Verwalter einer milden Stiftung etwas besorgen. Und daß es von einem Geschlechtsältesten gebraucht anzeige: zu Bewahrung Erbfolgerechts aller Agnaten, oder zum Behuf der Sammtbelehnung. Allein wer sieht nicht, daß dies der Entzweck sei, wozu man eines Lehnträgers sich bedienet?

14) In dieser Bedeutung kömmt er sowohl bei eigentlichen als uneigentlichen Lehngütern vor. Jenes erhellet aus einem Consensbriefe Cuno Erzbischofs zu Trier von 1369. in de GUDENUS *Codice diplom.* Tom. II. Nr. CCXXII. pag. 1166. Dieses aus einem Leihbriefe nach Landsiedelrecht von 1571.: „daß ich alle meine Hoisse und Güeter, die Steinheusers Güeter genant — — — Heintzen Dern — — als von mir dißmals dazu erkornen Momparn und Lehentragern, von ihrer selbst und aller andern ihrer Mit-Erben wegen — zu Landsiedelen Rechten wiederum gereicht — habe," in GEORG MEL. de LUDOLF *Observationibus forensibus* (Wetzl. 1732. 4.) Part. II. *Observ.* CCXVII. pag. 632.

15) Gericht und Landtordnung der Grafschaft Solms und Herrschaften Mintzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt von 1571. Theil II. Tit. VII. §. XXXXVI. Diese Stelle stehet auch beim Ludolf a. O. *Observ.* CXLVI I. pag. 160. In der Ordnung und Form-Leyhung der Wild-Hubener heißt es: „Item ein iglich Wildhube sal zum wenigsten einen Lehendräger habenn, und obwol mehr Personen daran Theil oder Erbschafft hatten, sall die doch durch ein tuglich Person als einen Stamm von der Erben aller wegen entfahen." In Friedr. Carl von Buri ausführlicher Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts. Fortsetzung V. (Giessen 1738. 4.) Nr. LI. S. 1295.

16) In *constitutione Argentoratensi de anno 1322.* „Von Erschaz und furbietung: also das sie den Hofeherrn ein hofesesser usser In gebent, der es enphahe von ihr aller wegen." Diese stehet in JO. SCHILTERI diss. *de bonis laudemialibus* (Argent. 1690 et 1713) §. XX. welcher auch § XXI. gar wohl bemerkt, daß dies ein Synonymon von Lehnträger sei, in commentario ad *jus feud. Alemann.* pag. 630.

17) Wie von Buri a. O. Nr. XXIV. S. 1024 bewiesen hat.

Als gleichgültige Ausdrücke werden in der lateinischen Sprache: *a*) curator feudi, *b*) vasallus vicarius, *c*) portator, procurator, *d*) mandatarius feudalis, *e*) substitutus, [18]) mundiburdus, tutor, patronus, defensor und tenementator angegeben. [19])

§. 3.

Wie man unter dem Worte Träger überhaupt jeden Verweser verstand; so gebrauchte man auch das Wort Lehnträger zuweilen in diesem ganz allgemeinen Sinne. [20]) Jedoch verstand man noch öfterer darunter einen Lehnsvormund, wie aus dem obigen erhellet, und einen Lehnsbevollmächtigten. Diese Bedeutung will ich mit nachstehenden Stellen belegen. Besage Kaiser Ferdinand des IIten am 14ten März 1642 publicirten und den 20sten August 1667 zu Grätz erneuerten General-Mandats „*muß in dem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich und im Hertzogthumb* Steyr ein jeder vasall hohen und niedern Standes die Lehn in eigener Person, nicht aber durch einen Lehen-Träger empfahen, es sey dann, daß der Lehn-Mann ob legitima impedimenta hieran verhindert werde, so kann er die Lehns-Pflicht durch einen Lehn-Träger leisten lassen.“ [21]) Diese Worte sind so klar, daß sie wegen der angegebenen Bedeutung keinem Zweifel Platz lassen.

18) Jo. Mart. Linck in disp. de *vasallo vicario* (Altd. 1681, recus. Hal. 1740.) thes. IV. Schröter in diss. *de curatore feudi.* thes. I. und Conradi in diss. *de Provasallis ex jure feudali Germanico* (Vitbg. 1729. rec. Frcf. et Lips. 1745.) §. VIII.

19) Wie Georg Lennep in der Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht. (Marburg 1768. 4.) Tit. IX. §. 10. bemerket hat.

20) Haltaus beweiset dieses a. O. unter dem Worte Lehn-Trager col. 1233. S. auch Scherz a. O. unter eben diesem Worte pag. 605.

21) In Lünigii *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Nr. LXXXIX. col. 487 und 488.

lassen. Denn wenn ein Lehnsmann nur dann zur Empfahung der Belehnung sich eines Lehnsbevollmächtigten bedienen darf, wenn er, wegen gesetzmäßiger Verhinderungen, solche in eigner Person zu empfangen, nicht im Stande ist; [22]) so siehet jeder ein, daß wenn ihm hier die Stellung eines Lehnträgers erlaubt wird, dieses Wort in einem andern weitläuftigern Sinne genommen werden müsse. Diese Bedeutung läßt sich auch dadurch darthun, daß hier von allen Lehnsleuten ohne Unterschied die Rede ist, und als die Regel festgesetzet wird, daß sie durch keinen Lehnträger die Lehn empfangen dürfen. Gleichwohl werde ich unten beweisen, daß nur gewisse von den Lehnsgesetzen besonders bezeichnete Vasallen, und mithin nicht alle, und zwar zeitlebens eines Lehnträgers bedürfen. In dem Lehnbriefe Kaiser Ferdinand des Isten, vom 29sten Juny 1549 an Friedrichen von Löwenstein, über die Veste Randeck kömmt es in eben diesem Verstande vor: „Dieweil gedachten von Löwenstein — alß nunmehr denn Aeltesten (vndt alß Lehentragern) dieser Zeith vor Vnß selbs zu erscheinen, vndt berührte Vesten vndt Gemeiner Hauß, von Vnß — zu empfahen, obliegender Geschäfft halben vnmüglich, daß Wir demnach ihren vollmächtigten Anwald — ahn statt vndt als Lehentrager Ihrer aller, obgenannte Vesten — — zu verleihen geruheten. — — Haben gemelten Georg Langen, alß Gewalthaber vndt Lehenträger gedachter Gemeiner — zu Lehen verliehen.“ [23]) Es hat auch die Meinung Hellfelds [24]) viel für sich, daß in des Römischen Königs Ferdinand des

22) JO. AUG. HELLFELD in *elementis juris feudalis* (Jen. 1775. 8.) Cap. VI. Sect. II. Membr. II. §. CLXVIII. pag. 171 und CAR. HENR. MÖLLER in *primis lineis usus practici Distinctionum feudalium, cum animadversionibus* JAC. HENR. BALEKE et JO. CHRIST. WOLTAER (Rostock 1775. 8.) Cap. XIII. distinct. IV.

23) Bey Lünig a. O. Tom. I. Abtheil. II. Grafen und Herren Nr. LI. col. 1299 und 1300.

24) Eben daselbst in Nota b. pag. 171. 172.

des Isten, als Königs in Böhmen Confirmation des Chur-Brandenburgischen Privilegii, daß die Chur- und Fürsten zu Brandenburg ihre Böhmische Lehn-Stücke nicht in Person empfangeu dürfen von 1538, unter dem daselbst vorkommenden Worte Lehnträger ein Lehnsbevollmächtigter zu verstehen sei, weil erstens hier keiner dererjenigen Fälle eintrete, wo ein Lehnträger erfordert wird, zweitens weil hier ein privilegium bestätiget werde, wofür doch die vergönnte Stellung eines Lehnträgers nicht ausgegeben werden könne; drittens sei die Veranlassung so beschaffen, daß man natürlich und zuerst an einen Lehnsprocurator; nicht aber an einen eigentlichen Lehnträger denken müsse. Denn diejenigen, welche einen Lehenträger nöthig haben, dürften weder, noch könnten in eigner Person die Belehnung empfangen, und bedürften folglich keiner Befreiung von der persönlichen Erscheinung; diejenigen Vasallen hingegen, *welche in Person sich belehnen lassen sollten*, aber *weder wollten, noch könnten*, müßten eine Befreiung haben. Die hieher gehörigen Worte lauten also: „nachdem die Chur-Fürsten zu Brandenburgk von Unsern Vorfahren, Königen zu Böheimb sonderlich begnadt vnd befreiet, das — — — sie die Lehne, so sie von Unß und der Cron zu Böheim zur Lehn tragen eigener Person zu entfahen nicht schuldig sein, sondern iederzeit, wann es die Nothdurfft erfurdert vnd zue Falle kompt, durch einen verordenten Lehns-Trager — — — sondern sollen und mögen, so offte es zue Falle kompt vnd noth sein wurd, die Lehens-Entfahung durch einen verordenten Lehens-Trager, alß einen Graffen thuen lassen.“ 25) Hiemit kann man Kaiser Ferdinand des IIten, als Königs in Böhmen, Confirmation des von seinen Vorfahren

25) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von Böhmen. Nr. XXV. col. 37. 38. Dieses privilegium haben auch Kaiser Maximilian den 28sten May 1571, Kaiser Rudolph der IIte den 5ten May 1577 für Hans Georg, dann den 4ten April 1599 für Joachim Friedrich bestätigt.

ren den Chur-Fürsten zu Brandenburg ertheilten privilegii, daß sie die Lehns-Empfahung über diejenigen Herrschafften, Städte und Schlösser, so sie von der Cron Böhmen zu Lehn haben, nicht in eigener Person, sondern durch Gevollmächtigte mögen suchen lassen von 1624, verbinden,[26]) wo eben diese Worte: „durch einen verordneten Lehn-Träger" vorkommen. Jedoch kann man auch hier an einen ordentlichen, durch Verträge bestätigten oder conventionellen Lehnträger denken, worüber ich unten (§. 17) mich weiter erklären werde. Eben dieselbige Bedeutung hat das Wort Lehnträger in Kaiser Ferdinand des IIIten Lehnbrief für Chur-Fürst Johann Georgen den Isten zu Sachsen, über beide Marggrafftthümer Ober- und Nieder-Lausitz von 1638. „Und auf solches haben Uns Anfangs gedachte Ihrer Lbden Abgeordnete, als vollmächtige Gewalthabere und Lehens-Trägere von wegen seiner Liebden als Chur-Fürstens Aydt und Gelübdt gethan." 27) Desgleichen in Kaiser Leopold des Isten, als Königs in Böhmen Lehnbrief für Chur-Fürst Johann Georgen den IIten zu Sachsen und Hertzog Christian den Isten zu Sachsen-Merseburg, über die Margrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz von 1660. „Haben uns beyderseits ihre Liebden Hanß Friedrich von Burckersroda und Gottfried Heymann — als ihre Gevollmächtigte, Gewalthaber und Lehenträger angelangt und gebethen." 28) Ferner in König Matthiae in Hungarn und Böhmen Lehnbrief für die Chur- und Fürsten Ernsten, Wilhelmen und Albrechten zu Sachsen, über Schloß und Stadt Sagan, Schloß

26) Bei Lünig a. O. Nr. XVII. col. 41. 42.

27) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltliche Chur- und Fürsten von Böhmen. Nr. VI. col. 21.

28) A. O. Nr. VII. col. 23.

Schloß und Stadt Prebus auch — Naumburg von 1474. „Wo es sich aber begebe, daß nicht merer wann ein Fürst von Sachsen der dreyer Stämme und ein Churfürst wer, der soll solch Fürstenthum durch einen Lehen-Träger empfahen lassen.“ 29) Es hindert mich auch nichts, anzunehmen, daß das Wort Lehenträger sowohl in dem Egerschen Vertrage vom 23sten April 1459, als in dem Lehnbriefe König Ferdinand des Isten vom 27sten März 1549 in eben diesem Sinne vorkomme. In dem erstern hatte die Crone Böhmen in Ansehung — — der Meißenschen und Thüringischen Ortschaften, unter welchen auch Saalfeld war, bewilliget, „daß so lange diese Böheimischen Lehnstücke von einem Churfürsten zu Sachsen besessen würden, dieser von der Verbindlichkeit, die Belehnung in Person zu empfangen, befreiet seyn, und das Recht haben sollte, einen ihm gefälligen Prinzen aus dem Hause Sachsen, als seinen Lehnträger zu präsentiren.“ 30) Doch davon gegen das Ende mehr.

§. 4.

Unter dem Worte Lehnträger wird nicht allein ein Lehnsvormund und Lehnsanwald; sondern auch der Lehnmann selbst zuweilen verstanden. Obgleich einer meiner in den Lehnrechten sehr bewanderter Gönner zugab, daß von dem Hauptvasallen selbst gesagt werde: daß er das Lehn tragen solle; so äußerte er doch, daß er sich davon noch nicht überzeugen könne, daß der Lehnmann selbst ein Lehn-

29) A. O. von Böhmen. Nr. V. col. 16.

30) Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Buch I. Abh. II. S. 236. und Bernh. Friedr. Rudolph Lauhns Lehensempfängniß der Herrschaft Saalfeld beim Königreich Böhmen, von des gebohrnen Churfürstens Johann Friedrichs dreyen Söhnen im Jahr 1549, welche der berühmte Gerichtsdirektor Karl Friedr. Zepernick in seine Miscellaneen zum Lehnrecht. Band I. (Halle 1788.) Nr. IV. aufgenommen hat. S. 159. 160.

Lehnträger genennet werde. Um also über diesen Punkt mehr Licht zu verbreiten; so wird nöthig seyn, zu bemerken, daß dieses Wort nicht nur in Urkunden; sondern auch in Privatschriftstellern in diesem Sinne gebraucht werde, und dann die Beweisstellen selbst sorgfältig zu ordnen, um die Ueberzeugung desto gewisser und eher zu bewirken. Wenn in des Herzog Georgs zu Liegnitz und Brieg privilegio für den Adel in den Schlesischen Weichbildern, Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Creutzberg ꝛc. Die gesammte Lehn und Succession in den Lehngütern betreffend von 1569 es zum dritten heißt: „wenn sichs zutrüge, daß ein Lehn-Guth an unsere Erben und Nachkommen verfiele, und der verstorbene Vasall oder Lehnträger Töchter unausgesetzt hinder sich verliesse, so sollen denselben Töchtern allesambt zugleich von jedem tausend Gülden Ungrisch, so viel der Lehns-Fall austragen wirdt, zweyhundert Gülden Ungerisch gegeben werden,“ 31) so wird der Ausdruck Lehnträger offenbar, statt des Wortes Lehnmann oder in dieser Bedeutung genommen. Dieses geschiehet auch in dem zwischen Herzog Heinrich Julius postulirten Bischof zu Halberstadt, und der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, Calenbergischen Theils, den 10ten October 1601 zu Gandersheim aufgerichteten Landtags-Abschied, zum drey und vierzigsten: „wenn zwey Fälle in einem Jahr geschehen, und auf den ersten, eh der ander kömmt, noch keine Beleenung erfolgt, der Leen-Träger mit gedoppelter Leen-Waar verschonet werden soll.“ 32) Daß man aber mit dem Worte

31) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs. Schlesien. Nr. XXXII. col. 322.

32) A. O. Chur-Braunschweig. Nr. LXVIII. col. 1454. In den Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen Calenbergischen Theils. Theil IV. Cap. VIII. Nr. I. S. 37.

Worte Lehnträger allhier die Idee eines Vasallens verbinden *müsse*, erheischet der ganze vorhergehende sowohl, als nachfolgende Zusammenhang, worinn solches vorkömmt, indem daselbst blos von Lehnleuten die Rede ist. Dann wird es auch durch die der löblichen Wolffenbüttelischen Landschaft ertheilten und 1709 in einen Auszug gebrachten Privilegien §. 97 und auch durch den Landtags-Abschied von 1770. Art. 42 bestärket. In beiden wird dem Worte Lehnträger das Wort Vasall substituirt, und also meine Auslegung gebilliget. 33) Diese Bedeutung wird durch Herzog August Wilhelms zu Braunschweig-Wolfenbüttel Verordnung von 1729 wegen der Lehnwahr noch mehr bestätigt: „Wir wollen auch — daß bey vorkommenden Fällen die Consens Gelder nicht über die Gebühr — — erhöhet, noch die Lehn-Träger, wenn sie bey ihren Lehn-Herrn sich darüber geziemend beklagen, von diesen mit Ungestühm *abgewiesen werden sollen.*" 34) Maßen hier von den Afterlehnleuten der Edelleute die Rede ist. In eben diesem Sinne wird es in dem Modo und forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn am 23sten April 1720 ist gehalten worden, ad III. genommen: „So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück — nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehns-Empfangung bestimbte Zeit nicht empfangen, noch gebührliche Lehns-Pflicht und Erzeigung leisten würde, hätte derselbige dadurch

33) A. O. Nr. LXXII. col. 1462.

34) In von Senckenberg's verschiedenen Anmerkungen zu dem Braunschweigischen Lehnswesen. §. XXI. welche in eben desselben *Meditat. de universo jure et historia* Fasc. II. Nr. III. sich findet, pag. 313. In dem Verzeichniß, was ein jedweder Lehnmann des Herzogthums Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils bei fürstl. Lehnscammer daselbst zu produciren schuldig, welches SYLVEST. FRID. WISSMANN in diss. *de feudis Brunsvic.* Cap. II. Sect. II. gibt, und sich in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. V. befindet pag. 836. kömmt dieses Wort in eben dieser Bedeutung vor.

Lehnträger. B

durch das Lehen verwürcket.“ 35) Ferner in dem Güstrowischen Assecurations-Revers von 1621 §. XXVII. „Hätten die Erbjungfern aber die Lehen unter sich getheilet, so soll der Verstorbenen Antheil auff die nächsten Agnaten und Lehenträger, oder an Uns, den Lehen-Herrn nach gestalten Sachen respective verstammen und fallen.“ §. XXXI. Daß der letzte Lehen-Träger ein inventarium — der ihm anererbten Schulden — vermittelst Eides zu ediren pflichtig. 36) Nicht weniger hat das Wort Lehnträger in dem von dem Rheingraf Philipp Wilhelm 1649 ertheilten Revers eben diese Bedeutung: „also daß unterschiedliche, welche feuda promiscua oder Kunckellehen bey der erstern investitur gewesen, folgends aber verkaufft oder per incuriam oder Einfalt der Lehenträger, oder sonsten durch Unachtsamkeit der Secretarien oder Lehenschreiber, auch woll vielleicht bißweilen von denselben vorsetzlich das Wort Mannlehen in die Lehnregister und Lehnbrief — inserirt, und obwohl auch die investiturae auf Kunckellehen außgefertiget, die Lehnträger dennoch zu Herausgebung der Reversalen — inducirt worden.“ 37) Daß es auch in den gemeinen und absonderlichen Fragstücken, worüber des hohen Stift Straßburg Lehenträger zu vernehmen, 38) in diesem Sinne vorkomme, lehrt der ganze Context.

Jedoch nicht nur bei eigentlichen; sondern auch bei Landsiedelgütern kömmt dieses Wort in gleichem Sinne vor.

Als

35) A. O. Tom. I. Abtheil. I. Hochstift Paderborn. Nr. IX. col. 1669.

36) In den *Juribus Mecklenburgicis* (Neu-Brandenburg 1738. 4) S. 32 und 35.

37) In der ausführlichen Deduction der beträngten Gülich und Bergischen ꝛc. habenden Freyheiten ꝛc. Beilage unter Nr. 9. S. 31, welche Worte in BUDERI *Συμμικτοις observationum.* Lib. II. (Jen. 1760. 8.) obs. VIII. pag. 88 stehen.

38) In SCHILTERI *Supplem.* ad Cap. XXXII. *comment. jur. Alem.* pag. 502 - 504.

Als in *einem* Leihbriefe von 1561 über einen Hof zu *Elmsdorf*, 39) in einem Leihbriefe von 1549 *über* das Ottoreder Gut, [40]) desgleichen in einem *andern* von 1621 über einen Hof zu Romershausen, [41]) und endlich in einem Pachtbriefe von 1721. „Hiebey habe ich mir mit des Lehen-Tragers Bewilligung — ausdrücklich vorbehalten, welche Zeit — obbemeldeten Pfeilen-Hof selbst zu besitzen — wolte, soll und will er, Lehen-Trager — gedachten Hof — unverwüstet einräumen und folgen lassen.“ [42]) Nachdem ich nun durch vorstehende Stellen diesen Redegebrauch anzunehmen, mich veranlasset gesehen, fand ich, daß Conradi eben diese Bemerkung gemacht, 43) und daß Schröter solchen in Privatschriften wahrgenommen hatte. 44) Denn so belege Ulrich Eyben den letzten Lehnsbesitzer mit der Benennung eines Lehnträgers. 45) So pflege man auch die Formel: als gesamten Lehnträgern geziemet, zu gebrauchen. [46]) *Zweyburg* schreibt von den Reichsvasallen: „Wenn es *nun* zum termino des actus investiturae kommt, so muß der Lehen-Träger die Hoff-Aempter-Taxam, und die Reichs-Cantzley-jura an des Reichs Hoff-Cantzley-Tax-

39) In dem *codice probationum* zu Lennep's Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht, Nr. 88. S. 226. 227.

40) A. O. Nr. 108. S. 259.

41) Eben daselbst. Nr. 425. S. 340.

42) In Joh. Georg Estors auserlesenen kleinen Schriften. Band I. (Gießen 1734. kl. 8.) Stück II. Nr. III. §. IX. S. 252.

43) In diss. de *Provasallis*. §. VIII. not. c. Passim quidem et ipse *Vasallus* principalis vocatur *Lehnträger*, a communi loquendi forma: ein Gut zu Lehn tragen.

44) In diss. de *curatore feudi* thes. II. Suffecerit nobis, evitandae ambiguitatis causa, hic monuisse, phrasin *das Lehntragen* ipsis quandoque vasallis etiam accommodari.

45) In *Electis juris feudalis* (Giess. 1669. 4.) Cap. VII. §. 8. et 9.

46) Bei Adrian Beiers *harmoniae Struvio - Schnobelianae parte feudali* h. e. *Joach. Schnobelii XI. Disput. feudales etc.* (Jen. 1694. 4.) disp. IV. thes. 7.

Ampt vorausbezahlen. Hätte der Lehnträger aber mehr, als einen Lehen=actum abzuwarten, so muß er dieses simplum auch so viel mahl, als er belehnet wird, reiterato zahlen.“ 47) Ferner Albert Georg Schwartz: „die Afterlehnleute mußten auch allemal, wenn entweder mit des Lehnherrn oder Lehnträgers Person eine Veränderung vorging, die Lehnsempfängniß bey Verlust der Lehne suchen, wenn auch gleich ihre Herren noch nicht belehnet waren“. 48)

§. 5.

Mit dem Worte Lehnträger wird auch endlich der prodominus feudi bezeichnet. Dieses geschiehet besonders in dem Erzherzogthum Oesterreich, wie wir aus Kaiser Ferdinand des Isten, als Erz=Herzogs zu Oesterreich Abstellung der von den Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß angebrachten Lehens=Beschwerden, von 1559, und diesen Worten ersehen: „Dann kündten Wir auch nicht gestatten, daß die auslendischen Fürsten, oder ihre verordnete vndt bestellte Lehentrager Vnser Land=Leuth vndt Vnterthanen dermassen mit der Tax beschwehren — ordnen Wir auch — daß denselben Vnsern Land=Leuthen — von den Lehenstragern der auslendischen Lehen=Herrn Bestött- und Will=Brieff gefertigt werden sollen. Vndt letzlich ist auch Vnser Mainung, welche auslendische Fürsten Ihre Lehentrager im Landt nit haben, daß sie dieselben — nachmalen verordnen, vndt dieselben bey Vnser N. O. Land=Cantzeley anzeigen vndt einschreiben lassen.“ 49) Hiermit stimmet

47) In theatro *praecedentiae.* Part. II. Tit. V. pag. 75. 76. wie solche Stelle JO. FRID. PFEFFINGER in *Vitriario illustrato sive institutionibus jur. publici.* Tom. II. (Gothae 1729. 4.) Lib. II. Tit. I. pag. 986. 987 angeführt hat.

48) In dem Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehns-Historie. Theil II. S. 149.

49) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. III. Von Nieder= und Ober=Oesterreich. Nr. XXXIII. col. 406. 407.

stimmet das Projekt einer Oesterreichischen Lehns-Ordnung, so zu Zeiten Kaiser Maxmilian des IIten 1582 verfertiget worden, also überein: Tit. XVII. „Es sollen auch alle vnd jede auslendische Lehens-Herren Vnsere Land-Leuth mit neuen Reuersen, auch Staigerung der Lehen-Tax wider alts Herkumen nit beschweren, noch durch ihre Lehen-Trager oder Lehen-Bröbst im Land beschweren lassen ꝛc. Tit. XVIII. Die auslendischen Lehen-Herren sollen jederzeit in Vnsern Erb-Landen ire bestelte vollmächtige Lehen-Träger haben, vnd dieselben — bey Vnserer N. O. Regierung auch Land-Cantzley ordenlich einschreiben lassen.“ 50) Aus den Oesterreichischen Lehens-Gebräuchen von 1582 Tit. XVI und XVIII. siehet man, daß der Bischof zu Bamberg, Salzburg, Freisingen, Regensburg, Passau Lehne und jeder seinen Lehen-Träger, auch besondern Lehnprobst in Oestreich habe. 51) Besonders wurde er ehemals der Präsident des Markgräflich-Brandenburg-Culmbachischen Lehnhofs in Oestreich Lehnträger genennet. Dieser mußte im Namen des Markgrafen, diejenigen Lehnleute, welche einer neuen Belehnung bedurften, belehnen, Reversalbriefe von ihnen fordern und solche verwahren, wie auch den Lehnseid ablegen lassen. 52) Dieses ergibt sich aus der Proclamation der Markgrafen Johann und Alberts zu Brandenburg, worinnen sie ihren Vasallen in Oestreich einen gewissen Tag zur Lehns-Empfahung bestim-

50) Eben daselbst. col. 557.

51) A. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs, VIII. von den Brandenburgischen Marggrafthümern Culmbach und Onolzbach. Nr. CLIX. col. 1205. 1206.

52) Wie BURC. GOTTH. STRUV in comment. de *dominio directo* Sereniss. *Marggraviorum Brandenburgensium in Austria* §. XIII. und X V. bewiesen hat. Solche trift man in JENICHEN *thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. VII. Sect. I I. pag. 790 an.

stimmen von 1336 [53]) „nachdem unser voriger Lehnträger Todes verschieden ist — setzen wir euch nochmals einen enthafftigen Tag, die obgemelten Lehen — fürbaß zu empfahen — gen Wien in die Stadt zu kummen, doselbsten — wollen Unser einer mit seiner aigen Person zu Wien erscheinen, oder — Jorgen von Volckersdorff — den Wir zu Unserm Lehn-Träger und Richter der obgemelten Lehen gesatzt gemacht haben dahyn schicken, sulche Lehen zu leyhen.“ Dies bestärket die ausführliche Nachricht von den Marggräflich-Brandenburgischen Lehen in Oesterreich folgendermaßen: Nomine Principum ist ein Lehnträger in Oesterreich bestellet, bey welchem die Vasallen die Pflichten ablegen, und praestanda prästiren müssen, dem ein Lehn-Probst in Wien beygeordnet. [54]) Ob aber heut zu Tage, da, zu Folge des Teschner Friedens, diese Lehne nunmehr vom Erzherzogthum Oesterreich verliehen werden, [55]) dieser Präsident noch den Titel eines Lehnträgers führe? weiß ich nicht.

Wenn nun aber die Frage entstehet: welches die Ursache sei und woher es gekommen, daß der prodominus feudi mit diesem Namen belegt worden? so antwortet Conradi: daß solcher ihm sehr uneigentlich gegeben worden sei, man müßte denn annehmen, daß er in Beziehung auf den Oberlehnherrn so genennet werde. [56]) Ich bin hingegen auf drei Muthmasungen gefallen. Erstlich ist aus der Geschichte bekannt, daß die Kaiser und andere mächtige Lehnherren ihre in weit entlegenen Ländern lebenden Vasallen, die nicht allemal zu dem kaiserlichen Hoflager reisen

53) Eben daselbst Beilage sub. D. a. O. pag. 795. 796. und beim Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. VIII. von den Brandenburgischen Marggrafthümern Culmbach. Nr. CLX. col. 1208.

54) Eben daselbst. Nr. CLIX. col. 1205.

55) Püttmann in *elementis juris feud.* (Lips. 1781. 8.) Cap. VII. §. 116. not. b.

56) In diss. *de Provasallis.* §. VIII. in nota c.

reisen konnten, durch ihre dazu besonders bevollmächtigte Procuratoren belehnen ließen oder die Lehne überschickten. 57) Da nun jeder Bevollmächtigte Träger oder Lehnträger genennet wurde: so konnte es gar leicht kommen, daß diese Stellvertreter diesen Namen erhielten. Zweitens werde ich unten beweisen, daß einige von diesen Bischöfen z. B. zu Regensburg die Belehnung wegen ihrer Reichslehne von dem kaiserlichen Reichshofrathe, mittelst eines besonders instruirten Lehnträgers, empfangen müssen. Wie nun, wenn ich annehme, daß dieselbigen eben denjenigen Cavalier, welcher zuvor die Stelle eines Lehnträgers versehen hatte, zum Lehnprobst mit dem ihnen schon anklebenden und gewöhnlichen Titel eines Lehnträgers bestellet haben? Drittens geschahe es oft, daß, wenn mehrere lehnherrliche Nachfolger entweder ganz oder zum Theil in der Gemeinschaft der heimgefallenen Lehnschaften verblieben, oder das Obereigenthum in Gemeinschaft behielten, sie aus ihrem Mittel einen gemeinsamen lehenherrl. Amtsverweser oder prodominum feudi directum bestellten, und dazu gemeiniglich den Aeltesten vom ganzen Hause, oder von jeder Linie wechselsweise wählten. Da nun eben demselbigen das provasallagium zustand (§. 45.) so geschah' es, daß er die Afterlehnleute des ganzen Hauses als Lehnträger belehnte, und daß man dafür hielt, er thue solches als Lehnträger. So bald aber die Seniores diese Belehnung unter diesem Titel zu ertheilen angefangen hatten, war es, besonders bei Ermangelung eines deutschen Ausdrucks, leicht, alle prodominos feudi directos also zu benennen. Die Richtigkeit der erstern Bemerkung erhellet aus dem Lehnbriefe an Gabriel Bischof zu Hasselstein von 1602. „Ich Georg Christoff von Manspach der Eltest vnd Lehntreger der Manspachischen Lehene thue kunth — — daß ich — — Gabriel Bischofs zu Hasselstein geliehen vnndt vererbt habe, einen

57) HELLFELD in *elem. jur. feud.* Cap. VI. Sect. II. Membro II. §. CLXVIII. not. i. pag. 172.

einen Acker zu Landersßhassel gelegen, ——— doch also — daß er solchen Acker ——— so offt sich der Todtfaal vff beiden Seiten begeben oder verkaufft wirdt, von mihr vnd sonderlich von dem Eltesten von Manßpach zu Lehen nehmen vnd empfangen." 58) Die Richtigkeit der zweiten hingegen aus Marggraf Albrechts von Brandenburg Bestellung Hansen von Waldenstein zu einem Lehnträger über die Braunekkische Mann- und Lehnschaft von 1453. „Wann wir an unser statt und von unsern wegen bevohlen und Macht gegeben haben unserm lieben Hansen von Waldenstein, daß der euch allen und yeden besunder als ein Lehenträger in Unserm Nahmen die Lehen so von — unser Herrschaft zu Braunecke herrühren, und die Ir innen habet, leyhen undt darumb, als sich gebueret, Brief geben und nehmen soll und mag. 59) Hiemit verbinde ich eben desselbigen von Waldenstein Revers über das aufgetragene Lehnträger-Amt der Braunecki-schen Mann- und Lehnschaft von 1453,[60]) desgleichen Marggraf Albrechts zu Brandenburg Aufkündigung des Lehnträger-Amts über die Braunecki-sche Mann- und Lehenschaft an Hansen von Waldenstein, vom Jahr 1461. [61]) Besonders wird diese Muthmasung durch nachstehende in dem zwischen Johann Ulrich und Wilhelm Grafen von Oettingen 1446 geschlossenen Vertrag vorkommende Worte außer Zweifel gesetzt: „daß fürbaß in Ewigkeit allweg der Eltiste Herr von Oettingen, und sonst

58) Selbiger macht in Kopps Erneuerung der Lehn ausser dem Herrn- und Vasallen-Fall die VIIte Beilage aus, in dessen auserlesenen Proben des Teutschen Lehen-Rechts. Theil I. Nr. IV. S. 177.

59) Bei eben desselbigen Nachricht von der Braunecki-schen Lehnschaft in der Wetterau, Beilage 6. a. O. Nr. I. S. 27.

60) Eben daselbst. Beilage 7. S. 28.

61) Eben daselbst. Beilage 19. S. 29.

sonst ihr *keiner* der Herrschaft Lehen leihen solle, als Lehenträger, Administrator und Verweser.“ Mit diesem *Lehnträgeramte* pflegten auch die Oberlehnherrn ihre Vasallen zu belehnen, wie eben dieses Markgrafens Lehenbrief an Graf Ludewigen zu Ysenburg über die Braunecktische Mann- und Lehenschaft von 1461 lehret: 62) „verleihen ihm alle die Lehen und Mannschaft in der Wetrawe, an der Kintzie, Dreinich — — also daß er — dieselben Lehen und Mannschaft von uns unsern Erben undt Herrschaft zu Lehen haben und empfahen sullen uns auch Lehenspflicht thun, so oft das Schulden komt.“ Wie auch eben desselbigen Anweisung der Brauneckischen Mann- und Lehnschaft an Graf Ludwigen zu Ysenburg von 1461, „daß Wir — Ludwigen von Eisenberg Grafen zu Büdingen die obgenannte Mannschaft und Lehenschaft als die dem Hansen von Waldenstein bisher von uns als unserm Lehenträger daselbst zu verleyhen empfohlen gewest sind, verliehen haben — — die fürter auch allen vndt yeden von Hand leyhen sullen und mögen. 63)

62) Eben daselbst. Beilage unter Nr. 8. S. 29.

63) Eben daselbst. Beilage unter Nr. 10. S. 30.

Zwei-

Zweites Hauptstück,

von dem

Begriff und mancherlei Arten der Lehnträger, wie auch vom Unterschied zwischen ihnen und ähnlichen Personen.

§. 6.

Wenn die vasallitischen Rechte und Pflichten mit der eignen Befugnis, sie auszuüben und wahrzunehmen, verbunden sind: so besteht hierinnen das vasallagium schlechtweg. Wenn aber diese Rechte und Pflichten an und für sich, und die eigne Befugniß, sie auszuüben und zu erfüllen, getrennt sind: so tritt der Unterschied zwischen vasallus, vasallagium in specie, und provasallus, provasallagium ein. Das provasallagium besteht demnach überhaupt in der Befugniß, die vasallitischen Rechte und Pflichten, vermöge eines besondern Titels, mithin in eigenen Namen, zu wahren oder in Acht zu nehmen. So hat der Kirchenprälat in Ansehung der Passivlehne des Stifts; der Senior in Ansehung der Passivlehne des Hauses, das provasallagium u. s. w. Ein Lehnträger überhaupt ist derjenige, welcher die vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten, vermöge eines eigenen Titels und Rechts, in Obacht nimmt. Sehr oft wird aber bei dem Begriff des provasallagii allein auf die Pflichten und deren Erfüllung gesehen 64) und dann insbesondere, oder in der engsten und eigentlichen Bedeutung, unter dem Lehnträger derjenige verstanden, welcher fremde Vasallenpflichten als die seinigen übernommen hat.

64) Auf diese Weise entwickelt unser Herr Hofrath Schnaubert in seiner Erläuterung des Lehn-Rechts a. O. S. 295 den Begriff.

hat.[65] Inzwischen da jener Begriff so geeigenschaftet ist, daß er auf alle Lehnträger passet; so hoffe ich Verzeihung zu erhalten, wenn ich ihn bei gegenwärtiger Abhandlung zum Grunde lege.

§. 7.

Da der Lehnsvormund sowohl, als der Lehnsbevollmächtigte sehr genau mit dem Lehnträger verwandt; da beide von jeher mit solchem verwechselt und die Grundsätze von jenen beiden, auf eine sehr verkehrte Weise, auf die Lehnträger angewandt worden sind: so ist es vor allen Dingen nöthig, daß ich die eigentlichen Gränzlinien zwischen diesen Personen sorgfältig festsetze, um nicht in gleichen Fehler zu fallen.

§. 8.

Man kann diese Begriffe auch auf folgende Weise eruiren. Derjenige, welchem die Befugniß, die vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten in eigenen Namen auszuüben und zu erfüllen, zustehet, wird überhaupt Lehnträger; derjenige hingegen, welcher die Feudalrechte und Verbindlichkeiten eines Dritten in dessen Namen wahrnimmt, wird Lehnsvormund; derjenige, welcher einzelne Lehnspflichten in fremden Namen wahret, wird Lehnsverweser; endlich derjenige, welcher einzelne dem Vasallen obliegende Handlungen auf eben die Art verrichtet, wird Lehnsanwald genannt.[66] Wenn also jemand die Vasallenpflicht für einen andern übernimmt: so übernimmt er entweder die gesammte Vasallenpflicht und sogenannte

65) Solchergestalt formirt ihn unser würdiger Herr geheime Hofrath Johann Ludwig von Eckardt in seiner schätzbaren Vorrede von der Lehenträgerschaft zu meiner Abhandlung von der Lehnwaare (Berl. und Stralsund 1789. 8.) §. 2. S. VII.

66) Herr Hofr. Schnaubert a. O. in der Anmerkung S. 296.

nannte Fidelität; oder nur einzelne daraus entspringende Handlungen. Im erstern Fall ist er ein Lehnträger im weitläuftigern Verstande; in dem letztern ein Lehnsbevollmächtigter in dem nemlichen Verstande. Jener übernimmt nun die Vasallenpflicht entweder als eigne Schuldigkeit; oder Namens des andern. Geschieht jenes; so haben wir den Lehnträger in engerer und eigentlicher Bedeutung: geschieht aber dieses, den Lehnsvormund. Der Lehnsbevollmächtigte im weitern Verstande übernimmt entweder eine einzelne Belehungshandlung, und dann heißt er ein Lehensbevollmächtigter oder Lehensprocurator im engern Verstande; oder einen einzelnen Lehndienst, so wird er ein Lehensverweser oder Lehenssubstitut genennet. 67)

Besonders hat der Markgraf zu Brandenburg-Baireuth, Christian Ernst, in einem am 2ten Jänner 1682 erlassenen Mandat, die Nothwendigkeit der Gränzbezeichnung zwischen dem Lehnsanwald und Lehnträger eingesehen. In solchem sagt er: Demnach aber ein großer Unterschied zwischen beyden (dem Lehnträger und gevollmächtigten Gewalthaber) ist, indem ein constituirter Lehenträger kein nudus Procurator, simplex mandatarius und Internuntius, sondern ein Quasivasallus, Provasallus, substitus et vicarius vasallus und eine solche Person ist, auf welcher das feudum gleichsam ruhet, und mithin durch sein Absterben wiederumb verlediget wird, und also nach dessen Tod ein anderer Lehenträger gestellet werden muß; dahingegen mit einem gevollmächtigten Gewalthaber es eine andere Beschaffenheit hat, u. s. f. 68)

§. 9.

67) Herr geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. 7. S. XII. und XIII.

68) Solches hat SCHRÖTER in disp. *de curatore feudi.* thes. IV. zuerst bekannt gemacht.

§. 9.

Dem Lehnträger stehet die Befugnis, die Rechte und Pflichten eines Vasallen in eigenen Namen zu wahren und zu erfüllen zu.

Dieser Vasall ist

- entweder eine einzelne Person, die zum Besitz eines Lehnguts gelangen, oder denselben fortsetzen will. Hier kann diese einzelne Person
  - entweder lehnsfähig,
  - oder lehnsunfähig seyn. Die Lehnsunfähigkeit beruhet
    - entweder auf einem Fehler des Leibes, od. der Seele des Lehensbesitzers, der ihn zu der selbstigen Beobachtung der Lehenspflichtē ganz untauglich macht, z. B. weil er rasend, albern, gebrechlich, schwach, oder ein Frauenzimmer ist.
    - oder in dem Mangel einer persönlichen Eigenschaft, welche die gemeinen oder besondern Lehnsgesetze über die Integrität des Körpers od. der Seele noch erfordern. Ein solcher Mangel ist, weil einer unedeln, geistlichen Standes, ein Ausländer ist, sich zu einer andern, als der im Lande herrschenden Religion bekennet.
- oder es sind mehrere, welche zusammen ein Lehngut erwerben, oder fortbesitzen wollen. Diese mehrern, welche ein Lehngut besitzen wollen, machen
  - entweder eine Gemeinheit, (universitatem personarum juris) aus.
    Hier bekommen wir einen öffentlichen Lehnträger, welcher entweder von einem Bisthum, Abtei, Stift, Kloster oder Kirche bestellet worden ist. Hier ist er
    - entweder in Ansehung der stiftischē Passivlehne u. Regalien, ein geistlicher Lehnträger.
    - oder in Ansehung der Hoheitsrechte und Regalien, als Repräsentant seines Landes, ein weltlicher Lehnträger, oder er verwaltet in Ansehung der Passivlehne der Stadt, das provasallagium, od. wahret deren oder eines collegii vasallitische Rechte und Verbindlichkeiten vermöge eines besondern Titels.
  - oder nicht; sondern ein Geschlecht, mehrere Lehnstheilhaber. 69)

69) S. Hrn geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. 8. S. XIII. und XIV.

Der Herr geh. J. R. Böhmer theilet in princ. jur. feud. Cap. V. §. 88. die Lehnträger fast eben so ein, wenn er schreibet: Provasallus vel sublimis est, qui talis est vi imperii civilis, vel simplex, qui talis est vi alius juris, non vi imperii civilis: veluti vi dignitatis, cui annexum est provasallagium, vel vi conventionis specialis vel pactorum familiae, quibus definiuntur jura provasalli.

§. 10.

Außerdem werden die Lehnträger noch verschiedentlich eingetheilt. Nemlich 1) in Ansehung der wirkenden Ursache. Es liegt dabei entweder ein Gesetz; oder Vertrag; oder Nothwendigkeit; oder freie Willkühr zum Grunde. Im erstern Fall bekömmt man gesetzliche; im zweiten conventionelle, vertragmäßige Lehnträger. In wiefern gewisse Personen unter keiner andern Bedingung zum Besitz eines Lehnguts gelangen, oder solchen beibehalten können, als wenn sie einen Lehnträger annehmen, insofern ist desselben Bestellung einer gewissen Nothwendigkeit zuzuschreiben. Da Gemeinheiten ordentlicher Weise keine Lehne anders, als durch ihre zu bestellende Lehnträger, pflegen verliehen zu werden: so waltet hier ebenfalls eine Nothwendigkeit ob. Und dann werden die Lehnträger, welche entweder von Lehnsunfähigen, oder von einer ganzen Gemeinheit bestellet werden, nothwendige (necessarii); diejenigen hingegen, welche die Lehnsrechte und Lehnspflichten eines einzelnen lehnsfähigen Erwerbers oder Besitzers eines Lehns, oder mehrerer Erwerber oder Besitzer desselben, welche keine Gemeinheit ausmachen, ausüben und erfüllen, willkührliche (voluntarii) genannt. Man darf aber keines Weges glauben, daß jene lehnsunfähigen Personen allemal und an allen Orten Lehnträger bestellen müßten, oder jemals gesetzt hätten; sondern nur in so fern dieses üblich ist. Man darf auch nicht dafür halten, daß weil ein Lehnträger ein nothwendiger sei, der Lehnherr ihn auch nun deshalb annehmen und zulassen müßte. Ferner darf man nicht in dem Wahne stehen, daß, wenn der Lehnherr meh-

mehreren Brüdern den ungetheilten Besitz eines Lehns, unter keiner andern Bedingung gestatten will, als wenn sie einen Lehnträger bestellen, dieser nun deshalb ein willkührlicher zu seyn aufhöre und in einen nothwendigen ausarte, weil sie auf keine andere Art den Besitz ihres Lehns beibehalten könnten, folglich es eben so gut sei, als wenn sie lehnsunfähig wären, und daher der Lehnherr schon zufrieden seyn müßte, wenn ihm nur ein Lehnträger vorgestellt würde. Allein die Willkühr des Lehnherrn so wohl, als der Lehnsbesitzer offenbart und verräth sich hier deutlich dadurch, daß jener sich seines Rechts, die sämtlichen Besitzer zu eigentlichen Vasallen zu haben, und von allen die Vasallenschuldigkeiten zu erwarten, durch die Annahme eines Lehnträgers begibt; in Ansehung dieser aber dadurch, daß es ihnen frei stehet, ob sie den Besitz des Lehns ungetheilter Weise beibehalten, und durch einen unter sich, als Lehnträger, oder ob sie sich alle für ihre eigene Personen, d. i. ein *jeder einzeln*, wollen belehnen lassen. Jedoch wünschte ich, daß man dieser Eintheilung sich lieber enthalten, und die Lehnträger auf die nemliche Art, wie in dem Canonischen Rechte, mit den legatis papalibus geschiehet, in datos und natos eingetheilt hätte. Unter den letztern könnte man diejenigen verstehen, mit deren Geburt, Würde, und Stand die Lehnträgerschaft verknüpft ist, z. B. ein Bischof oder Abt. Unter den datis hingegen, welche durch die Wahl des Lehnbesitzers darzu gemacht worden sind. Da ich unten von dieser Eintheilung Gebrauch machen werde; so verspare ich das Weitere bis dahin.

2) Kann man die Lehnträger in Absicht auf das wirkende Subject in öffentliche und Privat- in geistliche und weltliche Lehnträger eintheilen. Der Privatlehnträger wird entweder von mehrern oder einem einzelnen Lehnstheilhaber, bestellet, welcher entweder eine Manns- oder Weibsperson seyn kann. In Ansehung des leidenden Subjects sagte man: Es übernähme entweder einer aus den Sammtbelehnten die Lehnträgerschaft, oder ein anderer, welcher keinen Theil am Lehn hätte.

3) Sei

3) Sei der Lehnträger in Beziehung auf das Object entweder ein allgemeiner, oder besonderer (generalis vel particularis), insofern ihm die Beobachtung der Lehnspflichten entweder wegen aller Lehngüter des nehmlichen Lehnsbesitzers, oder nur wegen einiger oder eines einzigen aufgetragen worden.

4) In Ansehung der Dauer könne er ein zeitiger (temporarius) oder beständiger Lehnträger (perpetuus) auf seine ganze Lebenszeit, dort so lange, als der Grund des Lehnträgeramts daure, seyn. 70)

Drittes Hauptstück,

von der

Quelle und dem Ursprung der Lehnträger.

§. 11.

Obgleich der Ausdruck Lehnträger selbst, weder in den gewöhnlichen Ausgaben des Sächsischen, noch Schwäbischen Lehnrechts vorkömmt; so werden doch einige die Lehnträgerschaft betreffende Grundsätze darinn vorgetragen. In dem Longobardischen Lehnrechte läst sich hingegen keine Spur auffinden, woraus mit einiger Gewißheit sich schließen ließe, daß deren Verfasser einige Kenntniß von den Lehnträgern gehabt hätten. 71) Einige halten zwar dafür, daß II Feudorum 3. §. 1. 72) von

70) JO. MART. LINCK disp. de *vasallo vicario* (Altd. 1681 et Hal. 1740.) thes. VI et SCHRÖTER de *curatore feudi*. thes. V.

71) Wie bereits MODEST. PISTORIS in *Quaestionibus* (Lips. 1612. 4.) Part. IV. quaest. 133. Nr. 1. bemerket hat. Siehe SCHRÖTER a. O. thes. I.

72) Die Worte sind: Sed utrum ipse vel *alius pro te* investituram faciat, vel *suscipiat*, nihil interesse putamus: potest enim hoc negotium et per procuratorem ab utraque parte expediri.

von denenselbigen die Rede sey. Denn sie sagen: „wenn es gleich *viel* ist, *wer* beliehen wird; so kann der Lehnträger so *gut, als* eine andere Person beliehen werden.“ 73) Allein, da der Text selbst keinen Fingerzeig gibt, der uns, an die Lehnträger zu denken, nöthigte; so ist diese Schlußfolge zu übereilt, und wir thun am besten, wenn wir uns an die Texteswort halten, welche zuletzt hinzusetzen: daß die Belehnung an die Lehnsbevollmächtigte geschehen könne. Sie verwechseln also den Lehnsanwald mit dem Lehnträger, oder wissen von dem Lehnträger keinen rechten Begriff zu bilden. 74) Wenn es freilich, wie andere Lehnrechtslehrer wollen, aus II F. 26. Cap. 4. II F. 55. Cap. 1 und II F. 77 bewiesen werden könnte, daß der Lehnherr mehrere Besitzer eines ungetheilten Lehns zur Stellung eines Lehnträgers habe zwingen können; so hätte man schon zu Zeiten Oberts von Orto in Italien die Lehnträger gekannt. *Allein ich werde unten zeigen*, daß diese Stellen sich nicht also erklären *lassen*. Ja sie meinen sogar, in dem Canonischen Rechte unverkennbare Spuren von den Lehnträgern *angetroffen* zu haben. Sie sagen: wenn hier in zween mit einander zu verknüpfenden Texten versichert wird, daß ein abwesender Geistlicher durch einen andern, oder ein anderer statt des Geistlichen belehnt werden könne, und es gleich viel sei, ob ein Anwesender durch eine Mittelsperson; oder eine Mittelsperson für einen Abwesenden belehnet werde: 75) so

73) HENR. a ROSENTHAL in *Synopsi totius juris Feudalis.* (Francof. ad Moen 1682. fol.) Cap. VI. conclus. XXXVI. Nr. 4. und SCHRÖTER a. O. thes. VI.

74) CONRADI a. O. §. IX.

75) Cap. XXIV. X. *de Praebendis.* Inquisit. t. t. respondit, quod Clericus per alium, vel alius magis pro ipso, poterit de beneficio Ecclesiastico investire. Juncto *cap. ult.* X. *de raptoribus.* Clericus absens per alium, vel alius magis pro eo potest de beneficio Ecclesiastico investiri. Die Ueberschrift bei jenem ist also gefaßt: Absenti potest conferri beneficium alio mediante, nec refert, utrum absens investiatur per personam mediam, vel persona media investiatur pro absente.

so müsse hier von einem Lehnträger die Rede seyn, da niemand mit größerm Nachdrucke den Abwesenden, als derselbige, vertrete. Jedoch da hier ausdrücklich der Abwesenheit gedacht und gesagt wird, daß darum eine andere Person statt desselbigen belehnet werden könne; die Abwesenheit aber keinen Grund zur Stellung eines Lehnträgers, obwohl eines Lehnsprocurators abgibt: so ist es gewisser, daß hier von den letztern die Rede sey. Es bleibt also weiter nichts übrig, als anzunehmen, daß durch eine Gewohnheit die Lehnträger eingeführt worden sind, und daß diese mit eine Quelle dieser Lehre sey.

Ueberhaupt müssen aber die Quellen, woraus diese ganze Lehre fließet, also angegeben werden:

1) Allgemeine Begriffe und Grundsätze.

2) Allgemeine und besondere Lehnsgesetze, aus deren Vergleichung, gewisse allgemeine Sätze fließen.

3) Landesgesetze und Statuten.

4) Allgemeine und besondere Lehns- oder Gerichtsobservanz, worunter ich auch das Römische Recht mit begreife, in wiefern die die Procuratoren betreffende Gesetze auch auf die Lehnträger sich anwenden lassen.

§. 12.

Wenn aber die Frage entstehet: welches die Erkenntnißgründe sind, nach deren Anleitung man eine die Lehnträger betreffende Streitigkeit entscheiden müsse? so muß man

Zuerst die vorhandenen Verträge und Lehnbriefe,

Zweitens die allgemeinen und besondern Lehns- oder Landesgesetze, und die Statuten,

Drittens das allgemeine und besondere Herkommen zu Rathe ziehen.

Dieses

Dieses Herkommen wird aber durch die Ueberbleibsel, welche der vetus auctor de beneficiis, die Verfasser des Sächsischen und Schwäbischen Lehnrechts, wie auch des Kaiserrechts von den Lehnträgern aufbehalten haben, vortrefflich erläutert. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß diese Sammlungen alter Einrichtungen über diese Lehre ein sehr großes Licht verbreiten, und ich setze solche nebst ächten Urkunden und bewährten Schriftstellern unter die bei Erörterung dieser Lehre zu gebrauchenden Hülfsmittel. Denn die eigentliche Lehnträgerschaft ist unstreitig eine deutsche Anordnung und sie muß daher nach deutschen Lehnrechten beurtheilet werden. Haben gleich die Sächsischen und Alemannischen Lehnrechte nicht die Kraft geschriebener Gesetze, so begründen sie doch in Gegenständen, die in Deutschland ihren Anfang nahmen, und der deutschen Verfassung eigen sind, so lange eine rechtliche Vermuthung, bis das Gegentheil erwiesen wird. 76) Sollten diese Sammlungen auch nicht einmal eine rechtliche Vermuthung wirken, so würde es um unser deutsches Lehnrecht gethan seyn. 77) Andreas von Isernia gedenket ohngefähr um das Jahr 1290, 78) Ulrich

 Zasius

76) Dav. Georg Struben in den Neben-Stunden. Theil III. (Hannov. 1750. 8.) Obs. 32. HELLFELD a. O. Cap. III. §. XXXII. pag. 28. und die in der Nota b. angeführten. Herr g. J. R. Böhmer *in principiis jur. Feudalis* (Goett. 1789. 8.) Lib. I. Sect. I. Cap. II. §. 30.

77) Hrn g. Hofr. von Eckardt angef. Vorrede §. 9. S. XVII und XVIII. Nota q. Den neuern Gebrauch dieser Lehnrechtssammlungen in diesem Stück bezeuget auch ZASIUS in epitome *in usus Feudorum* (Basil. 1538. fol.) Part. VII. rubr. ad quid vasallus teneatur. Nr. II. und JACOB SCHULTES ad MODEST. PISTORIS *Quaestiones* (Lips. 1599. 4.) Part. IV. Quaest. 133. Nr. 32.

78) Denn er schrieb unter der Regierung des Königs Carl des IIten von Neapel, welcher im Jahr 1309 starb, seine *Commentaria in usus et consuetudines Feudorum*, so zu Leiden 1579 in Folio, im J. 1629 aber zu Frankf. am Main in Fol. mit Nardus Liparuli Zusätzen herausgekommen sind. S. des Herrn Canzleiraths Theodor

Zasius 79) und Franz Sonsbeck 80) zuerst der Lehnträger.

§. 13.

Wann und zu welcher Zeit man der Lehnträger sich zu bedienen angefangen? Welches die Veranlassung ihrer Einführung gewesen? Ingleichen wann und wo der Grundsatz eingeführt worden, daß unfähige Personen eines Lehnträgers bedürfen? diese Fragen lassen sich noch nicht beantworten, da wir hierüber nichts aufgezeichnet finden. Obwohl Conradi, Johann Heinrich Eberhard 81) und Johann Adam Kopp sich viele Mühe gegeben, den Ursprung der Lehnträger und die Veränderungen, welche mit denselbigen sich begeben, zu entdecken, so herrschet hier doch noch viele Dunkelheit. Inzwischen will ich ihre Meinungen wiederholen und weiter ausführen.

Wer, sagt Eberhard, in der Fränkischen Monarchie eigne Güter besessen, sei vorzüglich zu Kriegsdiensten verbunden gewesen. Die Geistlichen hätten viel eigne Güter mit der darauf haftenden Schuldigkeit im Kriege zu dienen, erworben. Sie hätten hierauf auch beneficia erworben und nun wären sie noch stärker zum Kriege verpflichtet gewesen.

dor Hagemann über das Leben und die Schriften des Andreas von Isernia, in dem Archiv für theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Theil I. (Braunschw. 1788. 8.) Nr. XII. S. 255. 261. 262.

79) Dieser starb 1535, nachdem er unter andern epitomen in usus Feudor. geschrieben. Die Stelle, wo er der Lehnträger gedenket, ist Part. VII. Nr. 11.

80) De *Feudis* (Colon. 1600. 4.) Part. II. Nr. 16. Sonsbeck starb 1561.

81) In dem Nachtrag zur Erläuterung der Lehre von den Lehnträgern, in welchem besonders ältere und neuere Beschaffenheit gezeiget wird. §. V — XV. in dessen Abhandlungen aus dem deutschen Rechte. (Frankf. 1775. 8.) S. 70 folg.

wesen. Sie hätten aber weder selbst in Krieg ziehen wollen, noch dürfen. Dieses hätten ihnen auch die Könige und daß sie an ihrer Stelle andere Streiter schicken dürfen, verstattet. So sei der Zustand der Lehnträger in den ältesten Zeiten beschaffen gewesen. Es hätte sich aber sehr frühzeitig eine Aenderung ereignet. Mehreren lehnsunfähigen Personen sei allmählig hier und da der Besitz eines Lehnguts zugestanden worden. Ganze Gemeinheiten hätten dergleichen erhalten, und doch nur einen Besitzer vorstellen sollen. Man habe also andern lehnsfähigen Personen an ihrer Statt, in den mittlern Zeiten öfters alle persönliche Pflichten aufgetragen; die dinglichen hingegen von den Besitzern selbst erfüllen lassen. Man habe nun die Fiction angenommen, daß die Lehnträger mit den Lehnen selbst beliehen würden, und nachdem dies geschehen, habe man den Lehnträger zuweilen völlig als den wahren Vasallen angesehen, der persönliche und dingliche Pflichten leisten sollen. Die Ursachen dieser abermaligen Abänderung, glaubt er in einer gewissen Gattung der Lehnträger zu finden, die wegen ihrer eignen Verhältnisse, auch eigne Rechte haben müssen und von welchen man fälschlich auf die übrigen geschlossen habe. Dahin zählet er a) den Mann, welcher die Lehne seiner Frau, als wahrer Lehnträger empfange. b) Denjenigen unter mehrern Brüdern, welcher als wahrer Lehnmann mit denselbigen ein Lehngut gemeinschaftlich besitzet, und den Lehnträger dieser übrigen Mitvasallen vorstellet. c) Wenn die Ausübung aller Pflichten dem Beliehenen nothwendig mußte überlassen werden. In dem ersten Zeitpunkte wären also die Lehnträger unter den substitutis, unter den mandatariis begriffen worden. Nachdem man aber jene als diejenigen angesehen habe, welchen persönliche Pflichten überhaupt übertragen sind: so habe man denjenigen, welcher nur zu einem und dem andern Dienste, auf eine gewisse Zeit verordnet war, leicht von den ordentlichen Lehnträgern unterscheiden können.

§. 14.

Ob, wie Eberhard will, die Lehnträger anfänglich unter den Lehnsverwesern und den Lehnsbevollmächtigten begriffen gewesen? daran zweifle ich billig. Wenigstens liegt dieser Satz weder in König Carl des Großen Verordnung: Reliqui (Clerici) qui ad ecclesias suas remanent, suos homines bene armatos nobiscum aut cum quibus jusserimus dirigant, [82]) noch in Ludwig des Frommen: Abbates et Abbatissae, si plenissime homines suos non direxerint, ipsi suos honores perdant, et eorum vasalli et proprium beneficium amittant. [83]) Wenn man nun diese Kriegsleute, welche die Geistlichen an ihrer Statt zum Heerzuge schicken mußten, Lehnssubstituten nennen will, so hatte man schon damals dergleichen. Daß man aber durch Lehnsanwälde sich belehnen lassen könne, besagt das Longobardische Lehnrecht, und daß man solches auch gethan habe, läßt sich leicht denken. Allein daß diese Lehnsbevollmächtigte zugleich im Kriege als Lehnleute gestritten, oder daß jene Lehnsverweser in eignem Namen belehnet worden wären und also die Lehnträger unter diesen oder jenen begriffen worden, folgt daraus nicht; sondern nur, daß wahrscheinlich diese oder jene die Veranlassung zu den Lehnträgern gegeben, und daß die Lehnherren in der Folge den lehnsunfähigen Vasallen erlaubt, durch eine und die nemliche Person nicht allein die Belehnung selbst einzunehmen, sondern auch ihnen Kriegs- und Ehrendienste zu leisten. Folglich müßte diese Eberhardische Hypothese noch erwiesen und entweder aus jenen Stellen, oder der Geschichte hergeleitet: nicht aber dahinein getragen werden. Eben dieses Urtheil trifft auch den zweiten Satz, daß man damals von den Lehnträgern weiter nichts, als die Vertretung gewisser, oder aller persönlichen Pflichten verlangt; die dinglichen aber allein dem Lehnsbesitzer aufgebürdet habe. Denn, wenn

82) In *Capitulari* de a. 803 in STEPH. BALUZII *Capitularibus regum Francorum* (Paris. 1677. fol.) Tom. I. pag. 409.

83) A. O. Tom. II. Tit. IV. Cap. V. pag. 360.

wenn er unter den dinglichen Verbindlichkeiten solche verstehet, die auf die Art und Weise der Ausübung des nutzbaren Eigenthums genauen Bezug haben; oder welche der Vasall in der genauesten Rücksicht auf das Gut erfüllen muß; unter den persönlichen hingegen diejenigen, welche der Lehnsmann in Person leisten muß: so ist es noch nicht ausgemacht, daß die vasallitischen Pflichten sich so genau in diese zwo Unterarten eintheilen lassen. Denn alle Pflichten des Vasallen gegen den Lehnherrn entspringen aus dem Lehnsvertrage, und sind also insofern insgesammt persönliche; alle sind wegen des Besitzes des Lehns zu entrichten, und also insofern auch insgesammt dingliche. Sie mögen auf die Ausübung des nutzbaren Eigenthums Bezug haben, oder nicht, so muß der Lehnträger sie alle übernehmen. Der Vasall hat im Grunde eine einzige Verbindlichkeit auf sich, nemlich die Lehnstreue, (fidelitatem) und diese läßt sich nicht zerstücken, ob sie gleich in Ansehung der Art der Ausübung, der Gegenstände und sonst verschiedentlich eingetheilt wird. In wiefern gewisse Personen zu Beobachtung der Lehnspflichten untüchtig sind, gleichwohl aber andere tüchtige solche an ihrer Stelle beobachten müssen: so muß der Lehnherr auch nur von diesen die Lehnspflichten fordern, und kann bei den erstern nicht auf besondere Obliegenheiten, die auf die Ausübung des nutzbaren Eigenthums genaue Beziehung haben, Anspruch machen, da ein Änderer solche für sie, mit des Lehnherrn Einwilligung, übernommen hat. 84) Wenn er ferner sagt, daß gewisse Arten von Lehnträgern, wegen ihrer eigenen Verhältnisse mit dem Hauptvasallen, auch eigene Rechte haben müssen, und daß man von ihnen auf die übrigen einen falschen Schluß gezogen habe: so hat er nicht bedacht, daß diese eigenen Rechte, ihnen nicht als Lehnträgern; sondern z. B. als Manne, als Mitbelehnten zugestanden; daß wenn dergleichen Rechte auch andern Lehnträgern hier und da zugeeignet worden, sich auch Beispiele,

84) Herr geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. II. S. XI.

spiele, wo dieses nicht geschehen, finden, und daß bei jenen Beispielen besondere Unstände oder Verträge zum Grunde liegen, aus denen sich aber keine Regeln abstrahiren lassen. Wenn nun dergleichen Umstände jene rechtlichen Bestimmungen veranlaßt haben können, auch mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß sie es gethan haben: so ist die Hypothese, daß weil diese ebenfalls Lehnträger wären, ihnen auch eben die Rechte, wie jenen zukommen müßten, sehr weit hergeholt und ziemlich unwahrscheinlich. Wenn er es endlich eine Fiction nennet, daß man von dem Lehnträger nur die Beobachtung gewisser Pflichten verlangt, ob man ihn gleich mit dem Lehne selbst belehnt, daß man hernach diese Fiction weiter getrieben und den Lehnträger völlig als den wahren Vasallen angesehen habe: so weiß ich nicht, was er mit dem Worte Fiction für einen Begriff verbunden hat, indem ja der Lehnträger sämmtliche Vasallenpflichten als eigene übernahm, folglich als wahrer Vasall betrachtet werden konnte. Mithin geschahe hier etwas, dessen Nichtexistenz sich nicht denken läßt. Es ist hier kein Satz aufgestellet worden, welcher zwar wahr seyn könnte, aber in der That nicht wahr ist. Der Lehnträger würde ja aufhören Lehnträger zu seyn, sobald er die Beobachtung der vasallitischen Pflichten nicht als eigne übernähme und dieser Verbindlichkeit auch völlige Genüge leistete.

§. 15.

Conradi scheint in Entdeckung des eigentlichen Ursprungs der Lehnträger viel glücklicher gewesen zu seyn, und seine Gedanken verdienen hier wiederholt zu werden. Die älteste Spur der Lehnträger, sagt er, treffe man bei den Klöstern an, wo derjenige vicarius genennet werde, qui vice Monasteriorum, aut virorum religiosorum, vel ecclesiarum, domino feudali offertur, qui de praediis ab iis acquisitis, neque amortizatis respondeat, tam de fore facturis (i. e. delictis feudalibus), quam de veleviis (i. e. laudemiis). Dies bezeuge das Tabularium Vindocinense Thuan. chap. 128. His ita peractis Odo Rufus, in cujus terra vineae supradictae consistunt, dicens, eas

emtas

emtas a *nobis* venditiones, inde 15 solidos requisivit: quos *sibi* paciscentibus nobis, negavit, se pro his vineas *nobis* nisi sub vicario auctorizare, quo scilicet superstite *quietas* eas haberemus, defuncto autem aut ab Odone aut ab herede suo relevaremus. Das Tabularium des größern Klosters: Mentitus est Monachus, illum nostrae terrae illius fuisse Vicarium, et ideo justum esse, ut relevaretur, quandoquidem esset defunctus. Ferner diese Charta vom Jahr 1071 aus dem Tabulario Vindocinensi. Notum sit, quod manifirmam, quam dedit nobis D. Otbertus moriens apud Vindocinum, calumniatus est nobis Gaufredus de Turniaco, dicens nos debere relevamentum dare secundum pretium terrae, et habere Vicarium in ea; sed cum veniremus ad judicium, dissertum est et definitum, relevamentum illius terrae non esse nisi de pretio 100 solidorum, id est 8 solidos et 4 denarios nec debere esse in ea vicarium. 85) Da die Lehnherren in Ansehung der von den Klöstern zu bezahlenden Lehngelder, sich lediglich an diese vicarii gehalten, sie deshalb zur Verantwortung gezogen, und sie mithin als Vasallen betrachtet hätten; so sähe man, daß solche im Grunde Lehnträger gewesen wären. Ja er hält dafür, daß die Geistlichen zu allererst auf diese ihnen so heilsame und vortheilhafte Anstalt gefallen und die Lehnträger erschaffen hätten. Denn die Geistlichen wären zu den Zeiten der Fränkischen Monarchie und nachher so sehr dem Kriege ergeben gewesen, daß, ohngeachtet die kirchlichen Satzungen den Geistlichen allen Gebrauch der Waffen und Blutvergießen verboten, die Bischöffe und Pröbste dennoch sich häufiger im Streit und Kampfe, als in den Kirchen finden lassen. 86)

Nach-

85) Wie CAR. du FRESNE in *Glossario mediae et infimae latinitatis* unter dem Worte: *Vicarius* ausgeführet.

86) Wie eben derselbe a. O. unter *Hostis* und *Exercitus Episcoporum*, desgleichen JO. NICOL. HERTIUS in *notitia Regni Franciae veteris*. Cap. V. §. 18. Eben derselbige de *origine et progressu specialium* R. G. *Imperii rerum publicarum*, pag. 15. 16. *Estor de Ministerialibus.*

Nachdem sie aber ansehnliche Lehngüter erworben, hätten sie doch die mit den kriegerischen Unternehmungen verknüpften Beschwerlichkeiten sowohl, als die Schärfe der Kirchengesetze gefühlt. Weil sie nun gern der Nothwendigkeit in das Feld zu ziehen, zwar ausweichen, dabei aber doch auch die Lehngüter gern beibehalten wollen: so hätten sie, um beide Zwecke zu erreichen, alle Kräfte und List aufbieten müssen. Und da hätte sich ihnen auch ein schickliches Auskunftsmittel dargeboten. Selbst der König Karl der Kahle habe ihnen in einem Capitulari erlaubt, die ihnen so lästigen und verpönten Kriegsdienste durch einen andern von dem Lehnherrn gebilligten und fähigen Mann versehen zu lassen. 87) In den folgenden Zeiten habe man zwar mit aller Schärfe fortgefahren, von den Geistlichen Kriegsdienste zu fordern, so daß unter Kaiser Otto dem IIIten alle deutsche Bischöffe nebst ihren Mannen der Ordre des Kaisers zu folgen, aufgeboten worden, 88) und der Abt zu Werthin unter Kaiser Conrad dem IIten wegen des Heerzugs sich hätte müssen privilegiren lassen. 89) Jedoch wären ihnen unter gewissen Bedingungen Stellvertreter vergönnet und wenn sie etwa eine Krankheit oder das Alter im Kriege zu dienen, verhindert, Substituten zu schicken auferlegt worden. 90) Ja man habe endlich in solchen Fällen sich der Lehnträger zu bedienen angefangen, wie solches aus dem vom Kaiser Heinrich dem Heiligen, an den Abt des Stifts St. Johannis und Maximin in der Stadt Trier unter dem 30sten November 1023 ausgestellten Diplom und dessen Worten erhelle: Notum fieri cupimus, qualiter nos ex Abbatia S. Maximini

87) In quo Clericis indulgetur, *ut per substitutos stipendia facerent*, militemque suum alteri in aciem ducendum committerent apud STEPH. BALUZIUM, Tom. II. Tit. III. §. 8.

88) TANCMARUS in vita *Berwardi*. Cap. XXVIII. pag. 455.

89) SCHATEN in *Annal. Paderborn.* Part. I. Lib. V. pag. 465.

90) WIBERTUS in *vita Leonis* IX. Lib. I. §. VII. p. 57.

mini et S. Ioannis — ubi HARICHO venerabilis Abbas praeesse videtur, quasdam curtes et territoria, scilicet Sex *millia* Sexcentos Quinquaginta sex mansos a prefato Abbate in beneficium accepimus, et his fidelibus nostris HENRICO Duci et EZZONI Palatino Comiti, nec non OTTONI Comiti — — ea ratione beneficiavimus, ut quia predictus Abbas jam senio confectus commode nobis domi militieque servire, non poterat, ipsi et heredes eorum pro eodem Abbate suisque successoribus curiam regalem petant, et in expeditionem eant. Abbas vero suique *successores* a curia regia et omni expeditione — omnino sint liberi. 91) Daß man hier an keine Lehnsverweser denken dürfe; lasse die Art, wie diese Männer bestellet, nemlich daß sie selbst mit dem dem Könige aufgetragenen Lehne, anstatt des Abtes belehnet worden, nicht zu. Eben so wenig dürfe man sich dadurch irre machen lassen, daß zum Grunde dieser selbstigen Belehnung das Alter des Abts *angegeben* würde, weil sie nicht nur für den Abt selbst, sondern auch für seine Nachfolger im Amte die Hof- und Kriegsdienste leisten, folglich alle Vasallenpflichten in eignen Namen auf ihre Lebenszeit übernehmen, und mithin ihn als Lehnträger vertreten sollten. Und zwar zu dem Ende (wie Eberhard bemerkt,) 92) damit der Abt und seine Nachfolger weder bei Hofe dienen, noch jemals ins Feld ziehen dürften. Nachdem man nun einmal die Lehnträger kennen gelernt; so hätten verschiedene Ursachen das ihrige dazu beigetragen, daß man sie immer lieber gewonnen und ihrer sich öfterer bedienet habe. Dergleichen hätten sich theils von Seiten der Kirchen, theils von Seiten der

91) Ich liefere solches, wie es in de GUDENI praefat. ad *Spicilegium Diplomatum ex omni aevo, in Codice Diplomatum.* Tom. III. pag. 1013 befindlich ist. Conradi hingegen, wie wir es in CAR. LUDOV. TOLNERI *historia Palatina* (Frcf. ad Moen, 1700. fol.) in *codice Diplomatico Palatino.* Nr. XXVII p. 22. 23 lesen. Es steht auch bei LÜNIG in *corp. jur. Feud.* Tom. I. col. 494.

92) A. O. §. VIII.

der Lehnherren ereignet. Man wisse nemlich, daß den Stiftern, Klöstern und Kirchen Schutz- und Schirmvögte vorgesezt worden, um sie nicht nur gegen feindliche Anfälle und Bedrängnisse zu vertheidigen und in Schuz zu nehmen, sondern auch auf deren Güter, Rechte und Einkünfte ein wachsames Auge zu haben. Diese hätten, damit Bischöffe und Aebte nicht in weltliche Händel verwickelt werden möchten, alles verwaltet, und ihr Ansehen sei so groß gewesen, daß jedes ohne ihre Einwilligung vollführte Geschäfte ungültig gewesen. 93) So wie ihnen nun die der Kirche geschenkten Güter übergeben worden; so muthmaße er, daß sie auch als Lehnträger der Kirche damit belehnt worden, bis endlich die Bischöffe und Pröbste, nachdem sie das Joch der Kirchenvögte von sich abgewälzt, als Lehnträger sich zu betragen angefangen und auch als solche statt der Kirche belehnet worden wären. Die Lehnherrn wären auch durch zween Gründe, Lehnträger anzunehmen, bewogen worden. Theils hätte der dem Pabste und der Kirche geleistete Eidschwur, 94) nebst dem Vorgeben daß sie Streiter Christi wären, und folglich in Schlachten nicht mit fechten dürften; theils die Betrachtung, daß sie von Klöstern und Kirchen, als unsterblichen Personen, weder ein relevium, noch Bitten um Belehnung, im Gegentheil vielmehr Vergessenheit der Lehnsverbindung hoffen dürften, ihnen deren Gebrauch angerathen. 95)

§. 16.

Die älteste Staatsverfassung der Deutschen war durchaus kriegerisch. 96) Jeder freie Mann mußte bei aus-

93) MART. MAGERUS a SCHOENBERG de *Advocatia armata*, seu *clientelari Patronorum jure etc.* (Frcf. 1628. fol.) Cap. XI. n. 43. HERTIUS *de jactitata libertate ordinis Cistertiensis ab Advocatia*. Sect. III. §. 6. pag. 18.

94) Cap. 4. X. de *jurejurando*.

95) In diss. *de provasallis*. §. X. et XI.

96) Von Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. (Frankf. 1759. 8.) Cap. III. §. LXVII. S. 166. 169.

ausbrechendem Kriege mit zu Felde gehen, und ging gern. Auch der Mönch und Domherr deutscher Herkunft ergriff die Waffen. Denn er war deutscher Mann und besaß Grundstücke, auf welchen die Kriegsfolge ruhte. Es ist erwiesen, daß selbst Bischöffe, Aebte und andere Geistliche der Fahne folgten, Panzer und Helm anlegten, nachdem sie Land und Leute mit den Regalien an sich gebracht, und dadurch in manche Streitigkeit verwickelt worden, welche man gemeiniglich mit dem Degen in der Faust ausmachte. So führte schon Bischof Anepos um das Jahr Christi 712 das Heer der Franken gegen Wiliarium in Schwaben an. 97) Von Christian Erzbischof zu Mainz wird erzählet, daß er 1172 mit zu Felde gezogen und mit eigner Hand 9 Menschen getödtet habe. 98) Anderer nicht zu gedenken. Aus den häufigen Ermahnungen der Kirchenväter sowohl, 99) als

97) ADO VIENNENSIS in *Chronico per VI. mundi aetates digesto* (Paris. 1567. fol.) pag. 196. S. JUST. HENR. BÖHMER in *jure ecclesiastico Protestantium.* Tom. II. (Hal. 1743. 4.) Lib. III. Tit. XX. §. LXXVI. pag. 887.

98) ALBERTUS *Stadiensis* in *Chronico* (Helmst. 1587. 4.) ad ann. 1172. ap. JO. HEINR. BOECLERUM in *Historia universali a Cond. Mundi usque ad C. N.* (Argent. 1680. 8) p. 291.

99) ATHANASIUS in *epistola ad solit. vitam agentes:* Quid negotii Episcopis cum bello? AMBROSIUS in can. 3. Caus. 23. quaest. 8. Non pila quaerunt ferrea, non arma Christi milites. Coactus repugnare non novi, sed dolor, fletus, orationes, lacrymae fuerunt mihi arma adversus milites. Hiemit stimmt Pabst Nicolaus der Iste überein, wenn er 865 an die Könige Ludwig und Karl schreibet. Cap. XIX. Causs. 23. quaest. 8. Reprehensibile valde constat esse, quod subintulisti dicendo, majorem partem omnium episcoporum die noctuque cum aliis fidelibus contra piratas maritimos invigilare — *cum militum Christi sit, Christo servire;* militum vero seculi, seculo, secundum quod scriptum est. Nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus. Quodsi seculi milites seculari militiae student; quid ad episcopos et milites Christi, nisi ut vacent orationibus? Ingleichen in *c. 6. C. 32. quaest. 2.* Ecclesia gladium non habet, nisi spiritualem. Der Doctor Theol. zu Paris, CLAUD. ESPENCAEUS schreibet *Libr. II. Digress. cap. 6.* Bella itaque Clericis, ut ad sanguinis profusionem ordinata, illicita.

als den öftern Verboten, wodurch den Geistlichen bei Strafe des Bannes [100]) und der Absetzung vom Amte der Gebrauch der Waffen untersagt wird, [101]) siehet man, daß der deutsche Mönch nicht angehalten werden durfte, dem Heere zu folgen und das Schwerdt zu zücken, daß er vielmehr aus angeerbter Neigung sich stellte, wenn das Volk zum Kriege aufgeboten wurde. Von der Pflicht zur Heeresfolge konnte nach der ganzen Volksverfassung kein Grundbesitzer, wer er auch war, befreiet werden. [102]) Inzwischen erfolgte in Ansehung der Geistlichen, ziemlich früh eine Dispensation von der persönlichen Heeresfolge. Die Könige und Kaiser gaben sie zwar nicht aus eigner Machtvollkommenheit, weil sie damit gegen die ganze Grundverfassung der Nation angestoßen hätten; sondern aus eignem Verlangen der übrigen Krieger, das die Päbste, Bischöfe und übrigen Priester unterstützten. [103]) Karl verwilligte diese Bitte auf dem im Jahr 803 zu Worms gehaltenen Reichstage und verordnete: Apostolicae sedis hortatu, omniumque fidelium nostrorum et maxime Episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare, aut in exercitum

100) *Cap. 2. X. de vita et honest. Clericor.* Clerici arma portantes, et usurarii *excommunicentur.*

101) *Can. 82. apost.* Episcopus aut presbyter, aut diaconus, qui militiae vacaverit, et simul utrumque retinere voluerit, tam officium Romanum, quam *functionem sacerdotalem deponito:* quae sunt enim Caesaris, Caesari: et quae Dei, Deo.

102) Karl der Iste verfügte in dem *Capitulari* vom Jahr 807. Quicunque beneficia habere videntur, *omnes in hostem veniant.* Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter *in hostem veniat.* Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat etc.

103) Die übrigen Krieger sagten unter andern: quosdam ex iis in hostibus et praediis vulneratos vidimus, et quosdam perisse cognovimus. Haec vero valde periculosa et oppido sunt cavenda — quando eos in talibus videmus, terror apprehendit nos, et quidam ex nobis timore perterriti propter hoc fugere et inimicis terga vertere solent etc.

tum et in hostem pergere omnino prohibemus, [104]) nachdem schon vorher in einem, unter Karlmanns Königs der Franken 742 vom Pabst Bonifaz gehaltenen Synod ein gleiches befohlen worden. [105]) Jedoch befreiete diese den Geistlichen in Ansehung seiner Person zugestandene Ausnahme seine Grundstücke von der darauf haftenden Verbindlichkeit nicht im mindesten. War er nicht schuldig, selbst zu erscheinen, so war er doch schuldig, einen andern für sich zu stellen. Dieses hatte ihnen König Pipin im Jahr 744 folgendermaßen erlaubt: Abbates legitimi hostem non faciant, nisi tantum homines eorum transmittant. Je bequemer es aber die Aebte und Mönche fanden, in den Klöstern zu bleiben, und je süßer und angenehmer ihnen die ländliche Ruhe war, desto größer ward ihre Abneigung gegen den Krieg und mit desto größerm Unwillen gingen sie zu Felde. Sie gaben also die dienstpflichtigen Güter zu Lehnen weg, um nur Vasallen zu bekommen, die statt ihrer die Kriegsdienste verrichteten. Die damalige Kriegsart und die schwere Kriegsrüstung erforderte feste und starke Körper, folglich fochten nur robuste, große und nervöse Männer, und trugen Lehngüter zur Belohnung davon; Geistliche erschienen entweder gar nicht mehr, oder doch seltner im Kampfe. Man hielt also dafür, daß weder Krüppel, noch am Verstande kranke, noch Geistliche, Lehngüter behalten könnten, die doch dergleichen haben wollten. Da fanden sie nun kein besseres Mittel, als die Lehnträger, welche ihre Vasallenpflichten als eigene übernahmen. Da auch die Anführer zum Heere, Grafen und andere Mächtige zu Schutz- und Schirmvögten der Klöster und Stifter erwählet wurden; so gab dies und deren Ansehen die beste Gelegenheit, sie zugleich als Lehnträger der Kirche zu belehnen. So belehnte, wie ich bereits (§. 15.) gezeigt

104) In *Capitular*. Lib. VII. Cap. 123.

105) Ap. BALUZIUM Tom. I. pag. 146. und CAES. BARONIUM in *Annalibus Ecclesiasticis*. (Antwerp. 1597. fol.) ad Ann. 744. Nr. 22.

gezeigt habe, Kaiser Heinrich der Heilige den Herzog Heinrich von Baiern, nebst den Pfalzgrafen Ezzo und Otto, als Lehnträger des Klosters St. Maximin in der Vorstadt Trier. Diese waren aber damals Advocati dieses Klosters. 106) Eben dieses bezeugen nachstehende Worte einer vom heil. Anno, Erzbischof zu Cölln im Jahr 1057 ausgestellten Urkunde: Notum esse volumus cunctis tam futuris quam praesentibus Domini Dei et S. Petri fidelibus qualiter Starckhare quidam vir ingenuus et Comes, Miles ipsius Reginae (Richezae,) praecepto atque petitione Dominae suae, Salevelden Castellum cum omnibus et universis ad hoc pertinentibus terris et sylvis, forestis atque piscationibus — — S. Petro Coloniae ad usum Archi-Episcopi Christiano Advocato tradidit, *jure perpetuo possidendum* — — — Quando Domina Regina stans in Domo S. Petri traditionem hanc recognovit et Starckhare Comes ita ut in Saleveldt tradidit, S. Petrum ita vestivit. 107) Man darf sich durch das Wort tradidit nicht irre machen lassen, da dasselbige bei den mittlern Schriftstellern öfters als ein Synonymon von investire gebrauchet wird, 108) und auch so gebrauchet werden konnte, indem ja mittelst der Belehnung eine Sache übergeben wird, diese und die Uebergabe aber eine und dieselbe Handlung ausmachen, auch ehemals bei beiden gleiche Symbolen gebraucht wurden, 109) folglich ist es eben so gut, als ob gesagt

106) Wie solches CAR. LUD. TOLNER in *historia Palatina.* Cap. I. pag. 6. 14 et 15 ausführlich bewiesen hat.

107) Beim TOLNER in *codice Diplomatico Palatino.* Nr. XXXIII. pag. 29.

108) CANGE in *Glossario*, unter diesem Worte. Siehe auch PUTTMANN in *observat. jur. feud.* (Lips. 1783. 8.) Cap. XXXVI.

109) HELLFELD in *elem. jur. Feudalis.* §. 162. 163. JO. HENR. CHRIST. de SELCHOW in *elem. jur. German.* (Hannov. 1775. 8.) §. 551. Eben so erklärt Herr geh. Justizr. Böhmer in *principiis jur. feud.* Lib. I. Sect. I. Cap. V. §. 94. in nota b. diese Urkunden.

sagt würde: er habe mit dieser Burg den Kirchenvoigt belehnet.

Neuere Beispiele, daß ganze Stifter mittelst Stellung eines Lehnträgers belehnt worden, geben sowohl der Lehnbrief Kaiser Friedrichs des IIIten vom Jahr 1466, an den Abt Ulrich zu St. Gallen und dessen Lehnträger Hannß Wiechpalinern, über den Blutbann zu Rorschach,[110]) als auch des Bischofs Vigilius zu Chiemsee Vollmacht vom 17ten August 1653, an Johann Veit, Grafen zu Hohen-Waldeck und Freyherrn zu Mäxelrain, als seinen Lehnträger zu Empfahung derer jenigen Lehnstücke seines Stifts, welche von den Grafen zu Ortenburg zu Lehn rühren,[111]) wie auch eben dieses Grafens Revers von 1667, daß er als Gewalt- und Lehnträger des Bischofs von Chiemsee von dem Graf Christian zu Ortenburg, die Veste Orth, sammt der Hofmarch daselbst nebst deren Pertinenzen zu Lehn empfangen habe.[112]) Doch davon unten mit mehrern.

§. 17.

Es verdient noch die Meinung des verstorbenen Vicekanzlers Kopp von der weitern Verbreitung der Lehnträger erwogen zu werden, indem dieselbige eben so vielen Schein, wie die vorigen, für sich hat. Daher man auch hätte wünschen mögen, daß seine vielen Amtsgeschäfte ihm die erforderliche Zeit, diese seine Meinung weiter auszuführen und nach seiner Art aufzustutzen, zugelassen hätten. Inzwischen

110) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. von geistlicher Chur- und Fürsten, auch gefürsteter und ungefürsteter Prälaten und Aebtissinnen Lehnbriefen XXVI. vom Stift St. Gallen. Nr. LIII. col. 494.

111) A. O. Tom. III. col. 74. 75.

112) Eben daselbst. Nr. LXIV. col. 82.

schen will ich einen Versuch wagen, diesen Mangel, so weit es mir möglich ist, zu ergänzen. Er drückt seine Gedanken folgender Gestalt aus: „In den ältern Zeiten hatte es mit Gestattung eines Bevollmächtigten zu den Lehensempfängnissen mehrere Schwierigkeiten, maßen damals die Vasallen ihre Lehne persönlich empfangen müssen, wie denn der fürstl. Würzburgische Lehenhof noch sehr genau hierob zu halten pflegt. Weil man aber nach der Hand befunden, daß durch die Nothwendigkeit der persönlichen Erscheinung die Lehnsarchive in ziemliche Unordnung und Unvollständigkeit gerathen: so ist an den mehrsten deutschen Lehnhöfen hiervon nach und nach abgegangen, und den Vasallen verstattet worden, ihre Lehen durch Lehenträger erneuern und empfangen zu lassen.“ 113) Die Richtigkeit des erstern Satzes ist so ausgemacht, daß kein Kenner des Lehnrechts solchen bezweifeln wird. Die Richtigkeit des zweiten glaub' ich aus nachfolgenden Lehnbriefen beweisen zu können, welche, ohne solche zu Hülfe zu nehmen und vorauszusetzen, sich nicht wohl erklären lassen. Die Lehnherrn wollten ihre Lehnleute persönlich kennen lernen, sie verlangten also, daß ihre Lehnleute in eigner Person den Lehnseid ablegen und die Lehne empfangen sollten; den Lehnsleuten war dieses hingegen erstaunend nachtheilig, kostspielig und beschwerlich; sie wünschten daher nichts mehr, als daß sie von dieser persönlichen Darstellung loskommen möchten. Beide Theile suchten ein schickliches Auskunftsmittel ausfindig zu machen, wodurch beider Anforderungen sowohl ein Genüge geschehen, als auch ihre Befugnisse aufrecht erhalten werden möchten. Keines leistete dieses so gut vollkommen, als die Annahme eines Lehnträgers welcher fremde Vasallenpflichten als eigne übernähme, und derhalb in eignem Namen sich eidlich verbindlich machte. Es waltete also keine Bedenklichkeit ob, welche die Zulassung dieser Lehnträger widerrathen hätte, und

113) In dem Rieneckischen Lehenhof §. 16., in dessen auserlesenen Proben des Teutschen Lehen-Rechts. Theil II. Nr. I. S. 57.

und die Lehnherren waren es zufrieden, daß die Vasallen Lehnträger sandten. Diejenigen, welche also zuvor als blose Bevollmächtigte die Belehnung einnahmen, erschienen nunmehr auch zugleich in der Qualität eines Lehnträgers, und wurden auch als Lehnträger angesehen, und beide Benennungen mit einander verbunden. Beide Theile kamen darin überein, daß in allen denenjenigen Fällen die Lehnträger ins Mittel traten, in welchen sonst ein Lehnsbevollmächtigter nöthig gewesen wäre, und so konnten Lehnträger so oft gesendet werden, so oft die Vasallen sich selbst belehnen zu lassen, verhindert wurden. Auf diese Weise ist nun der Lehnsrevers Kurfürst Joachims zu Brandenburg vom 24sten July 1531, wegen innen benannter Oerter, womit er vom König Ferdinand dem Isten in Böhmen beliehen worden, zu erklären. „Thun kund, daß Wir — Bernten Grauen und Herrn zu Regenstein, und Planckenburgk als unsern vollmächtigten Gewalts- und Lehen-Träger die hernach geschriebene Herrschaften — — — — von dem Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden — — zu Lehen empfangen haben, derhalben auch gedachter Vnser vollmächtiger Gewaltträger, Graff Bernt an Vnser Statt, in Vnser Seel und Gewissen gewönliche Gelübde und Ayde gethan, von solcher Lehen, hochgedachter Königlichen Majestät und der Cron Beheimb gehorsamb, getreu und gewerttig zu seyn.“ 114) Desgleichen eben dieses römischen Königs Ferdinand des 1sten, als Königs in Böhmen Confirmation des Churbrandenburgischen Privilegii, daß die Chur- und Fürsten zu Brandenburg ihre Böhmische Lehnstücke nicht in Person empfangen dürfen vom 23sten Mai 1538 bekennen, nachdem — Joachim Marggrafe zu Brandenburgk — von Vnsern Vorfahren, Königen zu Böheimb sonderlich begnadt

114) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. I. von Böhmen. Nr. X. col. 30. 31.

gnadt und befreiet, das S. L. deroselben Vorfahren vnd Nachkommen, Chur-Fürsten zu Brandenburgk, die Lehne, so sie von Vns vnd der Cron zu Böheim zu Lehen tragen, eigner Person zu entfahen nicht schuldig sein, sondern iederzeit wann es die Nothdurfft erfurdert, und zue Falle kompt, durch einen verordenten Lehens-Trager, alß einen Grafen, bey Regierenden Königen zue Böheimb zue suchen verpflicht, vnd aber gedachter Marggraf Joachim Chur-Fürst ietz allhier eigener Person die Lehn — — empfangen; Das Wir demnach benanten vnsern Chur-Fürsten — zuegesagt und versprochen haben — — daß solche Lehen-Empfahunge — so S. L. wegen der Böheimischen Lehen, jetzt allhier persönlich gethan — an solcher Befreiung vnschedlich sein — sondern sollen vnd mügen, so offte es zue Falle kompt vnd noth sein wurd, die Lehens-Entpfahung durch einen verordenten Lehens-Trager, alß einen Grafen thuen." [115]) Dieses privilegium hat unter dem 18ten Juny 1624 der Kaiser Ferdinand der IIte, als König in Böhmen, wörtlich bestätiget. [116]) Auf gleiche Weise muß nicht nur Kaisers Ferdinand des IIIten Lehnbrief vom 17ten August 1638 an den Kurfürst Johann Georgen den Isten zu Sachsen, über beide Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz; sondern auch Kaisers Leopolds Lehnbrief vom 12ten Juny 1660 an den Kurfürst Johann Georgen den IIten zu Sachsen und Herzog Christian den Isten zu Sachsen-Merseburg über die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz ausgelegt werden. So wurden auch unter dem 23sten December 1693 der Kurfürst Johann Georg der IV und Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen, durch Otto Heinrich Freiherrn von Friesen, Georg von Werthern, als vollmächtige Gewalthaber und Lehnträger, von dem Kaiser

115) A. O. Nr. XV. col. 37. 38.

116) A. O. Nr. XVI. col. 41. 42.

ser Leopold dem Isten, mit dem Voigtlande und den Aemtern Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa belehnet. [117]) In jenem kömmt die Stelle vor: „haben Uns nach unterschiedlich ertheilten allergnädigsten Indulten vorernanntes Chur-Fürsten zu Sachsen durch — Friedrich Metschen zu Reichenbach und Friesen ꝛc. als Ihren gevollmächtigten Gewalthabern und Lehenträgern angelanget und gebethen. — „Und gegen das Ende: Und auf solches haben Uns Anfangs gedachte Ihrer Liebden Abgeordnete, als vollmächtige Gewalthabere und Lehens-Trägere, von wegen Seiner Liebden des Chur-Fürsten Aydt und Gelübd gethan, Uns getreu und gewärtig zu seyn.“ [118]) In diesem aber: „haben nunmehr Unß beyderseits Ihre L. L. binnen gehöriger Zeit, undt nach erlangten allergnäd. Indult Dero Cammer-Burgk-Hoff- und Justiz-Räthe, alß ihre Gevollmächtigte, Gewalthaber und Lehenträger angelangt und gebeten.“ [119]) Noch gehört hieher des Abts Johann Friedrich zu Fulda Lehnbrief vom 11ten Mai 1609, an den Chur-Fürst Christian den IIten zu Sachsen, und dessen Herrn Brüder, über die Dörfer Bettenhausen und Seba, wo es heißt: „leihen Wir gedachten Ihrer Lieb Vollmächtigen und Lehen-Trager an statt und von wegen ihrer Liebden vor sich selbst und in Vormundschaft.“ [120]) Auf solche Weise entstanden die conventionellen Lehnträger, wovon des Königs Matthiä in Hungarn und Böhmen Lehenbrief von 1474 an die Chur- und Fürsten

117) Der Lehnbrief stehet bei WENCESL. XAV. NEUMANN de PUCHOLTZ diss. *de natura feudor. regni Bohemiae*, Nr. XIV. beigefügt, und in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. II. pag. 631 eingeschaltet. Vergleiche hiemit den eben daselbst Nr. IX. a. O. pag. 620 befindlichen Lehnseid, welcher meine Meinung bestätiget.

118) A. O. Nr. VI. col. 16 und 21.

119) Eben daselbst Nr. VII. col. 23 und 27.

120) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abth. I. Hochstift Fulda. Nr. LXXXIV. col. 1891, 1892.

sten Ernst Wilhelm und Albrecht zu Sachsen über Schloß und Stadt Sagan, Schloß und Stadt Prebus, auch Schloß und Stadt Naumburg nebst allen ihren Pertinenzien dies Zeugnis ablegt: Wo es sich aber begebe, daß nicht merer wann ein Fürst von Sachsen der dreyer Stämme und ein Churfürst wer, der soll solch Fürstenthum durch einen Lehen-Träger empfahen lassen. [121]) Die Crone Böhmen bewilligte unter dem 23sten April 1459 in dem Egerschen Vertrage, in Ansehung der Meissenschen und Thüringischen Ortschaften, unter welchen auch Saalfeld war, daß so lange diese Böhmischen Lehnstücke von einem Churfürsten zu Sachsen besessen würden, derselbe von der Verbindlichkeit die Belehnung in Person zu empfangen befreiet seyn und das Recht haben sollte, einen ihm gefälligen Prinzen aus dem Hause Sachsen, als seinen Lehnträger zu präsentiren. [122]) Daher heißt es in König Ferdinand des Isten den 27sten März 1549 wegen Saalfeld ertheilten Lehnbriefe: Vnd do also die Herrschaft Salfeld auff einen Churfuersten zu Sachßen gefiehle, so soll aus der Erbschafft, bruderschafft oder Vetterschafft ein Fuerst, welchen der Churfuerst haben will, Lehen-Trager sein. [123])

§. 18.

Vorzüglich hat der alte Böhmer sich viele Mühe gegeben, zu zeigen, wie vielerlei Veränderungen vorhergegangen,

121) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltliche Chur- und Fürsten; unter Böhmen. Nr. V. col. 16.

122) Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Buch I. Abhandl. II. S. 236.

123) Bernh. Friedr. Rudolph Lauhn's Lehnsempfängnis der Herrschaft Saalfeld beim Königreich Böhmen, von des gebornen Churfürstens Johann Friedrich dreyen Söhnen im Jahr 1549, welche der berühmte Gerichtsdirektor D. Karl Friedr. Zepernick in Halle in seine Miscellaneen zum Lehnrecht. Band I. Nr. IV. S. 159. 160 aufgenommen hat.

gangen, *ehe* es dahin gediehen, daß die Bischöffe mit den *Regalien* beliehen und endlich als Lehnträger der *Bisthümer* und Kirchen angesehen worden. Die erste *Gelegenheit* sei die zu große Gewalt, womit die Herzöge und *Grafen* in weltlichen Dingen regiert und welche sie zur Unterdrückung und Beeinträchtigung der Bischöffe gemißbraucht hätten, und die ihnen ein Dorn im Auge gewesen. Wenigstens hätten sie geklagt, daß ihnen von diesen Herrschern zu sehr mitgespielet würde. Je größer nun die Ehrfurcht, welche man für sie geheget, und je ausgebreiteter das *Ansehen*, in welchem sie gestanden, gewesen, desto *leichter* hätten ihre Klagen, Bitten und Beschwerden Gehör gefunden. Sie hätten alles angewandt, um sich frei zu machen, und es dahin zu bringen, damit die Kaiser, wie es damals gewöhnlich gewesen, sie mit dem weltlichen Regiment belehnen möchten. 124)

Die zweite Veranlassung, fährt er fort, gaben die *eben gedachten* Bedrückungen der Grafen und Herzöge. *Da es* für die Prälaten weder schicklich, noch thunlich war sich in weltliche Händel zu mischen und die Gerichtsbarkeit selbst zu verwalten; so wurden ihnen Schuz- und Schirmvögte gesetzt, damit diese jene Geschäfte besorgten, sie gegen gewaltige Angriffe vertheidigten und die Gerichtsbarkeit in ihrem Sprengel besorgen möchten. Oft setzten ihnen die Kaiser dergleichen Vögte und belehnten sie mit dieser Vogtei, wie Dagobert König der Franken, Arnulfen Herzogen von Oesterreich, im Jahr 613 als Voigt der Kirche St. Pauli zu Trier, bestellet. 125) Im Jahr 1360 belehnte Kaiser Karl der IVte Gottfrieden von Stockheim mit der Advocatie über das Kloster Morg-

124) In *jure Eccl. Protest.* Tom. II. Lib. III. Tit. XX. §. LXXXII.

125) Wie das Diplom bei MAGER de *Advocatia armata*. Cap. IX. Nr. 121 belehret. Mehr Beispiele führt CHRISTOPH. LEHMANN in *Chronico Spirensi* (Frcf. 1612. fol.) Buch II. Cap. 36. an.

Morglesen. [126]) Die Bischöffe nahmen es hoch auf und ihr geistlicher Stolz empörte sich, wenn die Vögte diese Gerichtsbarkeit auch über die Kirchen, Klöster und andere heilige, befriedigte Oerter ausübten und wenn sie die Bedienten der Bischöffe vor ihren Gerichtsstuhl zu ziehen, sich erfrechten. Sie meinten daher, es würde für sie vortheilhafter seyn, wenn sie dieses ihnen von den Vögten aufgebürdete Joch von sich abwälzten und deren Gewalt und Macht sich zueigneten. Zu dem Ende sparten sie schon unter der Regierung der Herzöge und Vögte, weder große Geldsummen, noch andere Künste und Arglist, um frei zu werden. Zuweilen waren sie auch so glücklich, durch die Gnade der Kaiser davon befreiet zu werden, wie aus einer Urkunde Kaiser Conrad des IIIten vom Jahr 1147 erhellet: ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes, nullus Advocatus potestatem habeat exercendi judicium in atrio praedicte ecclesie, sed quicquid praeter jus et aequum a famulis, qui tam abbati quam congregationi obsequio quotidiano deserviunt, commissum fuerit, ab abbate vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur. [127]) Da begunten zuerst die Bischöffe weltliche Rechte zu haben, das dauchte damals unbillig manchem Manne. [128]) Nach und nach dehnten die Prälaten ihre Freiheit noch weiter aus und forderten von den Kaisern, daß selbige sie mit den Regalien und der Gerichtsbarkeit belehnen möchten, so wie die Vögte solche zum Lehn gehabt hatten. Dies erlangten sie auch ohne viele Schwierigkeit, wie dieses folgende an den Bischof Wedekind, vom Kaiser Wilhelm 1253 ausgestellte Urkunde also erläutert: Regalia et administrationem bonorum temporalium ipsius ecclesiae sibi concedimus de benignitate regiae majestatis, ut de cetero tanquam princeps imperii bona ipsius ecclesiae

126) In GLAFEY *Anecdotis.* Nr. XXXI. pag. 60. 61.

127) In TOLNERI codice diplomatico Palat. Nr. LIV. p. 49.

128) JO. GRYPHIANDER de *Weichbildis Saxonicis.* (Frcf. 1625. 4.) in Chron. adjecto. Cap. 28.

siae administret, ordinet et dispenset, prout melius ad utilitatem ecclesiae ipsi videbitur expedire. 129) Ingleichen dem von Kaiser Carl dem Vten an Valentin von Teteleben Probst der Stiftskirchen St. Bartholomäi zu Frankfurt am Main den 13 Septemb. 1530 ertheilten Privilegio gemäß ist. 130) Wie aus folgenden der Kirche zu Poleden vom Herzog zu Braunschweig, Albert dem Großen, im Jahr 1259 ertheilten Privilegio erhellet: ut unum de ministerialibus nostris, qui eis placitus et commodus videatur, Advocatum eligant ad quantum tempus decreverint, et quamdiu ipsis et predicte Ecclesie fuerit fructuosus, qui vicem nostram ex parte nostra suppleat antedictam Ecclesiam cum promotione qualibet defendendo, et quod ipse non prestiterit dicte ecclesie personaliter, nostro de iuuamine suppleatur. Cum vero quendam Advocatum eligendum duxerint, nobis presentabunt, et nos illi vicem nostram procurandam defensionem scilicet Ecclesie, personaliter committemus. 131) Ingleichen aus der von Kaiser Carl dem IVten an das Kloster Schwievelten 1360 ertheilten Begnadigung: memorato Abbati, ut alium advocatum de nostris Officialibus, ammoto priore eligat, damus plenam et liberam potestatem, qui si inutilis et inexpe-

129) In GUIL. FRID. de PISTORIUS *Amoenit. historico-juridicis.* (Frcf. et Lips. 1731. 4.) Vol. I. pag. 744. S. auch Böhmer a. O. §. LXXX.

130) Stehet in GUST. GE. KÖNIG de KOENIGSTHAL *corp. jur. German. publici ac privati* e *med. aevo.* Tom. I. Part. II. (Frcf. 1760. fol.) Nr. VIII. pag. 22.

131) In Scheidts Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Mantissa Document. (Hannover 1755. 4.) Nr. IV. S. 267. Eben dies besagt eine andere Urkunde von 1203, bei eben demselbigen a. O. Nr. LXI. S. 346. Desgleichen der Bestätigungsbrief Bernhards Bischofs von Paderborn, in Ansehung des Klosters Aroldessen vom Jahr 1131 in SENCKENBERGII *selectis jur. et histor.* Tom. III. Fasc. VII. ex *diplomatario Hassiaco.* Nr. I. pag. 518. 519.

expediens extiterit Monasterio supradicto, tunc iterato idem Abbas, alium advocatum eliget, prout sibi et suo Monasterio nouerit expedire. 132) Eben dieses Recht ertheilte König Ludewig im Jahr 877 dem Abt zu Werthin, und Karl der Dicke 887 dem Bischof zu Paderborn. 133) Heinrich der IVte dem Kloster zu Hirsaug. 134)

Drittens vergönnten die Kaiser den meisten Bischöffen, daß sie nach eignem Belieben für sich selbst auf einige Zeit Grafen und Vögte wählen und bestellen durften. 135) Wie wohl die Kaiser die Befugnis, diese von den Kirchen gewählten Vögte mit der peinlichen Gerichtsbarkeit zu belehnen, sich vorbehielten. 136) Als in der Folge es gewöhnlich worden, daß auch die peinliche Gerichtsbarkeit im Namen der Bischöffe ausgeübt wurde; so haben sie die Gewalt und Gerechtsame der Grafen nicht ohne große Schwierigkeit an sich gezogen. Daher noch h. z. T. verschiedene Bischöffe

132) In GLAFEY *Anecdotis S. R. I. histor. ac jus public. illustrant.* Nr. CCXLII. pag. 356. Mehrerer dergleichen Urkunden erinnere ich mich auch in HERRGOTT *geneal. diplom. Austriaca.* Vol. II et III gelesen zu haben.

133) JO. FRID. PFEFFINGER in *Vitriarii instit. jur. publici.* Tom. II. Lib. I. Tit. XVIII. pag. 820.

134) ALTESERRA de *origine feudorum.* Cap. XIII. pag. 46.

135) Wie die bei TOLNER a. O. Nr. LIX. und bei AUBERTO MIRAEO in *Cod. diplomat. eccles. Belgicarum* (Bruxellis 1624. 4.) Lib. I. Cap. 27. befindliche Urkunden ausweisen. In der beigefügten Note sagt er: lector curiosus notet, olim Lotharingiae superioris et inferioris, adeoque Belgicae nostrae episcopos habuisse *jus eligendi* et *constituendi comites* in suis civitatibus, qui *jus gladii exercebant.* In Scheidts Nachrichten ꝛc.

136) Dies besagt das Diplom Kaiser Heinrich des IVten, vom Jahr 1086. Nullus autem unquam advocatus esse praesumat, nisi quem fratres *communi consilio* praeviderint eligendum — — — Hic itaque Abbate petente a *Rege accipiat bannum* legitimum, in SCHANNAT *vindemiis litterariis.* Collect. Ima, (Fuldae et Lips. 1723. fol.) pag. 107.

schöffe **Grafen** genennet werden. 137) Man kann leicht denken, daß die Bischöffe alle Mühe angewandt haben, damit diese Würde mit der Kirche beständig vereinigt würde, welches sie auf keine bequemere Art erlangen konnten, als wenn sie, wie andere Fürsten, damit belehnet würden. Hiebei war ihnen nicht hinderlich, daß weder die Kirche, noch die Geistlichen Waffen führen dürften, weil die Prälaten schon lange zuvor im Felde gefochten hatten, auch die Lehnspflichten mit ihrer jetzigen Lebensweise übereinstimmten. 138)

Die **vierte** Gelegenheit gab ihnen theils die zu große Freigebigkeit, theils die Gnade der Kaiser. Aus Religiosität und Andacht beschenkten sie solche nicht allein mit einzelnen Gütern; sondern sie bereicherten das heilige Patrimonium mit Städten, Flecken, Dörfern, Burgen, der dazu geschlagenen Jagden, Fischereien und andern Zubehörden. Schon zu Zeiten des König **Clothar** des Isten, war Desiderius Bischof zu Auxerre in Frankreich sehr *mächtig*. 139) König **Pipin** beschenkte um das Jahr 752 den Bischof Burchhard zu Würzburg mit dem Her-

137) MIRAEUS versichert solches a. O. also: Insolescentibus postea comitibus — episcopi plerique comitivam dignitatem et titulum *ad se traxerunt*. Tullenses, Verodunenses et alii episcopi hodieque *comites* nuncupantur.

138) Böhmer a. O. §. LXXXI. pag. 893.

139) In *historia episcoporum Antissiodor. Part. I. Cap. 20.* Desiderii secularis dignitas tanta exstitit, ut ei nemo suo tempore, quamvis potentissimus, ex aequo se conferre potuerit. Fuit enim propinquus Brunechildi reginae, et filiis ejus — Quorum munificentia principali *ingentem praediorum amplitudinem consecutus est*. Sie steht in PHILIPPI LABBEI *nova bibliotheca MSt. libror.* Tom. I. pag. 422. Eben dieses behauptet THEODOR a NIEM de *privilegiis* et *juribus Imperii circa investituras Episcopatuum et Abbatiar.* pag. 804. von Karl dem Großen, daß er den Bisthümern in Deutschland temporalia bona, terras, castra, oppida, villas, jura et jurisdictiones *valde multas contulerit*, welcher Tract. in SIMON. SCHARDII syntagm. de *imperiali Jurisdictione*, *auctoritate et praeeminentia Imperii tractatuum*. (Basil. ap. Oporin. 1566. fol.) Nr. 10 stehet.

Herzogthum Franken. 140) Ludwig der Fromme trug nicht wenig dazu bei, daß die Bischöffe zu Fürsten wurden. 141) Jedoch wurden damals die Bischöffe noch nicht mit einem geistlichen Fürstenthum, als mit einem Thronlehn beliehen; sondern es war damals gewöhnlich, daß die Kaiser durch die Fürsten und Grafen, oder Vögte den Unterthanen Recht sprechen, und die Regalien verwalten liessen. Bis endlich die Kaiser einen und den andern Bischof damit, als Fürsten belehnten. So beliehe König Otto der Iste seinen Bruder Bruno Erzbischof von Cölln mit dem Herzogthum Lotharingen. 142) Diesem ahmten andere Bischöfe, z. B. der zu Bremen nach. 143) Kaiser Frie-

140) So schreibet JO. TRITHEMIUS in *origine gentis et rerum Francorum.* (Mogunt. 1515. 8.) Lib. I. ad ann. Dni 752 cum jam rex esset Pipinus, *ducatum* sancto Burchardo, episcopo Wurceburgensium I. et successoribus de consensu Caroli filii sui et omnium procerum totius regni Francorum *donavit* in proprium sempiternum.

141) Denn so berichtet von ihm HELMOLDUS in *chronico Slavorum* (Lubecae 1659. 4.) *Lib. I. Cap. 4.* amplissimas regni divitias ad decorem et gloriam ecclesiarum intorquens in tantum, ut episcopos, qui propter animarum regimen principes sunt coeli, ipse eosdem efficeret nihilominus *Principes regni.*

142) *Auctor magni chron. Belg.* pag. 80. Bruno ducatum Lotharingiae acquisivit, et Coloniensi ecclesiae applicavit, cum ante haec sua tempora archiepiscopi Colonienses non judicio *gladii temporalis*, sed tantummodo jurisdictione usi baculi pastoralis.

143) ADAMUS BREMENSIS in *historia ecclesiastica.* (Helmst. 1670. 4.) Lib. IV. Cap. V. schreibt von ihm: similem se efficere voluit episcopo Wurtzburgico, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem, quia ipse tenet omnes comitatus suae parochiae, et ducatum quoque provinciae gubernat. Cujus *aemulatione* praesul Bremensis *statuit* omnes comitatus, qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in *ecclesiae potestatem redigere.* Und GODOFR. GUIL. von LEIBNIZ in *proleg.* ad *Scriptores rerum Brunsvicensium.* Tom. I. Nr. 28. Credibile est, exemplum Brunonis, viri ob mores scientiamque laudatissimi, plurimum potuisse, ut nec verentur dare principes, nec *accipere praelati*, quod tantus vir habuisset.

Friedrich der Iste belehnte 1180 Philippen, Erzbischof von Cölln, mit einem Theile vom Herzogthum Westphalen und Engern, und bediente unter andern sich der Ausdrücke: cum beneficiis cum ministerialibus cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus. 144) Und Kaiser Otto der IVte bestätigte solche Belehnung im Jahr 1200. 145) Friedrich, Bischof zu Cölln ward im Jahr 1371 vom Kaiser Karl dem IVten zuerst mit der Grafschaft Arnsberg, als mit einem Reichslehn beliehen. 146) Sie pflegten auch die Vogtei wieder an andere zu verleihen, wie denn Bechtold, Bischof zu Bamberg 1269 Ludewig den Aeltesten, Herzog von Baiern cum advocatia (i. e. jurisdictione) bonorum et hominum bei verschiedenen in der Nordgau gelegenen Gütern. 147) Dieses bestärket eine Charte von 1222, wo es heißt: ipsam advocatiam denuo jure feodali ab Abbate receperunt, hominium sibi ecclesiae nomine facientes. 148)

Dieses zum vorausgesetzt, wird es uns sehr leicht, einzusehen, warum sowohl Eyke von Repchow, als der Verfasser des Schwäbischen Lehnrechts sich also in dem

144) Bei MIRAEO in *codice piarum donat.* Tom. II. pag. 1185. Steht auch in GELENII de magnitud. Colon. lib. I. Synt. 7. pag. 73. und in LÜNIG *corp. jur. Feud.* Tom. I. Abtheil. II. Nr. IX. col. 393.

145) GELENIUS in vita S. *Engelberti.* pag. 27. und bei LÜNIG a. O. Nr. XII. col. 399.

146) Die Worte des Lehnbriefes lauten: Tibi, ecclesiae Coloniensi, et successoribus tuis, Colon. archiepiscopis, in perpetuum *feudum nobile* dedimus, donavimus, contulimus. Diese Urkunde liefert JO. SCHILTER in *comment. ad jus feud. Alemannicum.* (Arg. 1697. 4.) Cap. XLII. §. 12. pag. 246. desgleichen in Lünigs *corpore jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. von Kayserlichen Reichs-Lehnsachen. I. von geistlichen-Chur- und Fürsten. III. von Chur-Cölln. Nr. XII. col. 399.

147) In JO. HENR. de FALCKENSTEIN *codice diplomatico antiquitatum Nordgav.* Nr. LVII. pag. 59.

148) In de GUDENUS *Codice diplomat.* Tom. III. p. 1090.

dem Sächsischen Lehnrechte Buch I. Art. 26. ausdrücken können: Js en si daz ein Pfaffe adir ein wip des riches gut bi kore emphan und den Herschild davon habent, daz gut mogen si lien. In dem Schwäbischen Lehnrechte Cap. IV. §. 1. Jst daß ein priester oder ein fraw des reychs gut empfahet von dem reich, das mygen sy wol ze lehen haben. als ob sy beyd von riterlicher art seyen. Ein yeglich priester der von ritterlicher art ist. der mag wol behaben zu seinem leib lehen, er mag es aber nit hinleihen noch anders nichcz damit gethun wann mit des herren willen. 149) Cap. XVII. §. 2. Alle bischof empfahent von dem künig münß und zöll. ettlich empfahent vanen lehen unnd ettlich weltliche gerichte. §. 3. Was das gerichtes ist das über plutreynsen geet und umb todschlag, wem das der bischoff leihet den sol er sennden mit seinem prief an den künig daß er im den vann leihe. §. 7. Alle die gericht die über plutrunßen geend und auch über den todschlag, die muß man alle von dem römischen künig empfahen. 150) Cap. CXIII. §. 1. Gericht zu lehen mag mit recht weder priester noch weib haben wann die priesterfürsten als sy dann vor das landrecht buch außnimpt. 151)

Nachdem die Prälaten zu Lehnsleuten aufgenommen worden; so ward der Grundsatz eingeführt, daß auch Geistliche lehnfähig wären, und dergleichen erwerben könnten. Auf diese Weise entstand der geist-

149) Nach dem Texte in de SENCKENBERG *corpore juris Germanici.* Tom. II. Sect. I. pag. 5. Hiemit stimmt *Auctor vetus de Beneficiis.* §. 8. a. O. pag. 192 überein.

150) In *corp. jur. Germ.* pag. 16. 17.

151) A. O. pag. 17. In dem Schwäbischen Landrechte ist hievon Cap. 87 und Cap. 111 die Rede.

geistliche Heerschild. [152]) Als nun die Bischöffe die Laien überredet hatten, daß sie mit ihrer untergebenen Geistlichkeit die Kirche ausmachten, und daß diejenigen Güter und Ländereien, welche der Kirche geschenkt würden, ihnen geschenkt würden; so ließ sich daraus leicht die Folge leiten: daß mit allen Lehnen, womit die Kirchen belehnet würden, auch die Prälaten beliehen würden, und womit man diese beliehe, damit würde die Kirche belehnet. Die Kirche sei also der Hauptvasall und der Bischof oder Abt der Lehnträger. [153])

152) **Böhmer** in I. E. Pr. Tom. II. Lib. III. Tit. XX. §. LXXXIX. pag. 900.

153) Eben derselbe a. O. §. LXXIII. pag. 884.

Erster Abschnitt,
von den
eigentlichen Lehnträgern.

Erste Abtheilung,
von den
eigentlichen Lehnträgern überhaupt.

Erstes Hauptstück,
von den
Lehnträgern dererjenigen Personen, welche entweder wegen eines physischen Fehlers, oder wegen eines gesetzlichen Mangels eines Lehnträgers bedürfen.

§. 19.

Der Zweck der Lehnsverbindung war gegenseitiger Schutz und Vertheidigung, damit die Lehnherren an der Spitze eines vollzähligen Corps guter und geübter Kriegshelden jederzeit und plötzlich auf dem Kampfplatze zu erscheinen im Stande seyn möchten. Folglich war es nicht genug, daß alle Vasallen aus ritterlichem Geblüt erzeuget waren; sondern sie mußten auch, wie der Glossator zu des Sächsischen Landrechts Buch II. Art. LVIII. bemerkt, so gesunden Leibes seyn, daß sie einen Harnisch (der ziemlich schwer) zu führen oder zu tragen, und mit gewapneter Hand sich zu wehren, taugten. Wer

Wer dieses nun nicht vermochte, der vererbte sein Lehn nicht. [1]) Daher konnte Eyke von Repchow zu seiner Zeit in dem Sächsischen Landrecht Buch I. Art. 4. gar wohl schreiben. Uf altfiele (Mißgeburthen) und gezwerge erstirbet weder lehn noch erbe. noch auf croppele Kind. (Krüppel) — Wirt auch ein Kint geboren stumm oder handelos oder wizelos oder blint, das ist wol erbe zu lantrecht, aber nicht zu lehnrecht. — Uf den miselsichtigen (aussätzigen) man erstirbet weder lehn noch erbe. [2]) Desgleichen in dem Sächsischen Lehnrechte Cap. I. §. 2. Phaffen wib dorfere Kouflute. und alle die rechtes darben. oder unehliche gebohren sin. und alle die nicht en sin von ritters art. von vater und von elder vater die suln lenrecht darben. 3) Womit der alte Verfasser von den Beneficien, Buch I. §. 4. Clerici et mulieres, rustici et mercatores, et jure carentes, et in fornicatione nati, et omnes qui non sunt ex homine militari — jure carent beneficiali, 4) wie auch der unbekannte Verf. des Schwäbischen Lehnrechts Cap. I. §. 4. Priester weib und baur

1) PETR. de VINEIS Lib. VI. *Epist.* 17. Ex imperii constitutionibus Milites fieri non possunt, qui ex *genere Militum non nati* sunt. GUNTHERUS in *Ligurino* (Aug. Vindel. 1507. fol) singt hiervon Lib. II.

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Possit, et armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex *humili vulgo*, quod Gallia foedum
Iudicat, *accingi gladio concedit equestri.*

2) Wie JO. SCHILTER in *codice juris Alemannici feudalis* (Argent. 1697. 4.) diese Stelle ad Cap. LXIII. §. II. pag. 320 anführet. S. auch Eykens von Repchow Sachsen-Spiegel oder das Sächsische Landrecht von D. Carl Wilh. Gärtnern. Leipz. 1732. fol.

3) Nach dem bei eben demselbigen a. O. befindlichen Texte. pag. 3.

4) Nach dem Texte in CHR. HENR. de SENCKENBERG *corpore juris Germanici.* Tom. II. Sect. I. cura GUSTV. GE. a KOENIGSTHAL. (Frcf. ad Moen. 1766. fol.) pag. 191.

baur und alle die nicht semper seind und nicht von ritterlicher art geboren die söllent alle lehenrecht manglen. wann als wir hernach bescheyden. 5) inglei- chen die Longobardischen Lehnrechte I Feud. VIII. §. 2. also überein stimmen: Filia non succedit in feudo. Wie auch I F. VI. §. 2. Mutus feudum retinere non potest. Und II F. XXXVI. Quidam tamen dicunt, eum qui talis (mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus) natus est, feudum retinere non posse. — Sic dicimus in clerico et in femina, et in similibus. Den Grund die- ser Lehnsgewohnheit findet Obert von Orto darin: quia ipsum (scil. mutum etc.) servire non valet, das ist, weil er der Blinde nämlich nach der ursprünglichen und we- sentlichen Lehnseinrichtung, nach der Natur aller Lehne, auf keine Art die Lehndienste in eigner Person zu verrichten fähig, oder zur Ritterpflicht tauglich war. 6) Diese Auslegung wird besonders dadurch außer Zweifel gesetzt, daß, so oft die Geistlichen zum Heerzug aufgeboten wurden, sie einen Lehnssubstituten bestellen mußten. Wie ein ge- wisser Rigordus im Jahr 1209 erzählet: Cum omnes Episcopi misissent ad mandatum Regis homines suos, prout debebant, in expeditionem illam. 7) Und zwar mit Recht. Denn die Lehne waren anfänglich wiederruflich, so daß der Lehnherr solche, nach beigelegter Fehde, wieder zurück nahm. Wiewohl nun in der Folge ihnen das Erbrecht eingeräumt worden, so stand es doch bei dem Lehnherrn, welchen unter meh-

5) A. O. pag. 3. In dem in der Kaiserlichen Bibliothek auf- behaltenen Codice pergamenteo trift man noch den Zwischensatz: und die niht elich geboren sint an, a. O. Sect. II. fol. 72.

6) So erklären diesen Ausdruck ANTON. MONACHUS *de recta Feudorum interpretatione.* Part. I. Cap. LVII. pag. 312 sequ. und SCHILTER in *comment.* ad Cap. LXIII. *jur. feud. Alem.* §. III. pag. 322.

7) ANT. DADIN. ALTESERRA *de origine et statu Feudorum pro moribus Galliae.* (Argent. 1690.) Cap. IV. pag. 16. CON- RADI a. O. §. I. et II.

mehreren Söhnen er für kriegs- und ritterfähig erklären, und die Lehngüter lassen wollte. 8)

§. 20.

Wenn es indessen gleichwohl scheinen dürfte, als ob sowohl der Verfasser des Sächsischen, als des Schwäbischen Lehnrechts durch die Worte: „Blinde, Taube, Pfaffen, Dörfer und Weiber sollen Lehnrechts darben," ein allgemeines Lehnsgesetz aufgezeichnet hätten, so ist doch dieses ihre Meinung nicht gewesen; sondern sie wollten damit nur andeuten, daß theils Kraft der damaligen Sitten und Denkungsart; theils Kraft der natürlichen Beschaffenheit der Lehngüter und der ganzen Lehnseinrichtung alle obbenannte Personen in diese Güter nicht succediren oder sie erben könnten, noch sollten. Folglich läugnen sie damit nicht, daß manche und viele Lehnherren solchen Personen das Successionsrecht zugestanden hätten. Es geschah vielmehr das Gegentheil. Allein dann hatten dergleichen fehlerhafte Vasallen der aus der Lehnsverbindung entspringenden Vorrechte und Vortheile weder im vollem Maase, noch ihrem ganzen Umfange nach, sich zu erfreuen; sondern sie mußten auf die vorzüglichsten und meisten Verzicht thun, indem sie weder andere beafterlehnen; noch als Besitzer bei einem jeden Mannengericht erscheinen und Recht sprechen; noch in Lehnssachen und Gewohnheiten überall Zeugnis ablegen; noch, welches das führnehmste war, ihr Lehn und Recht auf ihre Söhne forterben und übertragen; noch nach dem Tode ihres Lehnherrn, von dessen

8) I F. 1. §. 1. Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut quando *vellent*, possent auferre rem in feudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur, sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret, sic progressum est, ut ad filios deveniret, in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare. Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. Vid. ALTESERRA l. c. Cap. II.

sen Lehnsnachfolger um die Lehnserneuerung nachsuchen konnten; sondern die ihnen an dem Lehngut eingeräumte Befugnis erlosch nicht nur, so bald als der Lehnsherr, sondern auch so bald als der Lehnsmann selbst starb und mithin war der Genuß des Lehns blos auf die Person des Lehnsunfähigen eingeschränkt. 9) Dieses drückt der alte Verfasser von den Beneficien also aus: §. 15. Si quis tamen uni istorum concedit beneficia, beneficialia ab eo solus habebit jura, in filios suos autem non hereditabit beneficia, nec etiam in alium beneficia sequuntur dominum. §. 6. A testimonio possunt abjici in jure beneficiali, et a dandis sententiis, quibus deest clypeus legalis, sed dominus eorum, qui eos inbeneficivit, contradicere non poterit eorum testimonio. 10) Wie auch das Sächsische Lehnrecht Cap. II. Welch h're doch ditre (diesen) eine me guet liet, von deme haben sie lenrecht in deme gute. und en erbet ez an ihre Kindere nicht. und darben selbe der volge an einem andern herrn. Von gezuge mac man sie verlegen in lenrechte und urteil zu vindene alle die des herschildes darben. Jr herre aber von deme sie len haben, der muz iren gezus (Zeugnis) liden und urteil und en mac sie uffe niemanne genuzzen. 11) Um zu zeigen, in welchem Sinne in dem Texte gesagt werden könne, daß dergleichen lehndienstunfähige Personen an dem Gute von dem Lehnherrn Lehnrecht hätten; so machte der Glossator zwischen der Handlung des Lehnherrn und dem, was Rechtens sei; zwischen dem Besitze und der Nutznießung des

9) CONRADI a. O. §. III. CAR. HENR. MOELLER in *primis lineis usus practici Distinctionum feudalium etc.* cum animadversionibus JAC. HENR. BALEKE et JO. CHRIST. WOLTAER (Rostoch. 1775 8.) Cap. VI. distinct. II. und Herr geh. J. R. Böhmer in *primis lin. jur. feud.* Lib. I. Sect. 1. Cap. V. §. 90.

10) In SENCKENBERGII *corp. jur. Germ.* Tom. II. Sect. I. pag. 191.

11) pag. 3. in SCHILTERI *cod. jur. Alem. feud.*

des Guts und dem, was Rechtens sei, einen Unterschied, indem er folgende Anmerkung hinzufügt: Ob sie (die Lehndienstunfähigen) ein Herr belehnet mit sothanen Gut, das geschicht allein von Geschicht und der That, und nicht von Recht, (d. i. de facto, non de jure) darum so haben sie nicht Lehn-Recht, ob sie wohl des Gutes Nützung haben. Denn wenn man auf die Einräumung des Guts selbst sein Augenmerk richtete, so hatten freilich dergleichen Personen an dem Gute ein Lehnrecht, in sofern der Lehnherr selbst ihnen dergleichen zugestehen konnte; in Beziehung auf ihren Lehnherrn kam ihnen also dieses Recht zu, dergestalt, daß sie als Beisitzer seines Lehngerichts in Lehnsstreitigkeiten Erkenntnisse abzufassen, und die Lehnsobservanzen mit ihrem Zeugnis, aus eigner Erfahrung zu bewähren, im Stande waren. Wenn man aber auf den Zweck der Lehnsverbindung selbst sein Augenmerk richtete; so mußte man diesen Lehnsunfähigen allerdings die andern, ordentlichen Lehnsleuten gebührenden, Vorzüge oder das Lehnrecht absprechen, da ihr Lehnherr ihnen nicht mehr, als ihm möglich war, einräumen, noch die Rechte anderer Lehnherren schmälern oder diesen hierinnen etwas befehlen konnte. Ihr eigner Lehnherr mußte, nachdem er mit ihnen einmal in die Lehnsverbindung getreten war, sie auch als seine Mannen behandeln und folglich ihrem Zeugnis und Aussprüchen Glauben beimessen, welches aber einem dritten Lehnherrn weder zur Richtschnur diente, noch ihm nachtheilig seyn konnte. Als Lehnsunfähige erhielten sie daher nicht das Lehngut selbst; sondern nur dessen Besitz und Nutznießung, und solchem nach nur ein persönliches, auf ihre Kinder nicht forterbendes Befugnis. [12]) Dieses Raisonnement bestärkt das Alemannische Lehnrecht Cap. I. §. 7. [13])

Umb

12) CONRADI a. O. §. IV.

13) In SENCKENBERG *corp. jur. German.* Tom. II. Sect. I. fol. 3. 4. welcher diese Worte also übersetzt: Sed hi non possunt (ut pares curiae) sententias ferre in quibuslibet causis feudalibus: nisi coram ipsorum Domino, a quo feudum possident.

Testi-

Umb alles lehnrecht mügen sy nit urteyl vinden die des hörschiltes manglent. Wann vor irem herren von dem sy es habent. Cap. II. Der gezeügen verlayttet man wol umb lehenrecht vor andern herren on vor iren herren. Cap. CLV. §. 3. 4. Es sey weib oder mann und seind nicht volkommen an dem hörschild; sy mügen nit zeugen gesein in lehenrecht noch fürsprech. noch urteyl vinden. Cap. CLIX. [14]) Ob eyn mann vollkommen ist an dem hörschilte von priestern oder von weyben oder von der eynem der hörschiltes manglet. ob der auch belehnt wirdt, dem lehen mag er nicht volgen an einen andern Herren. und Cap. CIII. §. 3. [15]) So dye Fraw tod ist. so hat des mannes lehen ein end. [16])

§. 21.

Man siehet also hieraus zur Genüge, daß der obige Saz: Pfaffen und Frauen u. s. f. sollen Lehnrechts darben, nicht von allen Lehnherren beobachtet worden; sondern manche Ausnahmen gelitten habe, und daß die Auslegung, welche von Senckenberg von diesen Ausdrücken des Schwäbischen Lehnrechts: als wir hernach bescheyden, gibt (indem er solche durch nisi in casibus exceptis übersezt) der Schilterischen Auslegung: ut postea docebimus vorzuziehen sei. Zu diesen Ausnahmen gehören aber die bereits (§. 18.) aus Cap. IV. §. 1 und 2 angeführte Stellen.

Nach-

Testimonia ipsorum rejiciuntur utique in causis feudalibus coram aliis Dominis, non vero coram Dominis illorum propriis.

14) A. O. fol. 178. 179. Qui clypeo militari caret, non valet de feudo hoc subinfeudare. Sive sit masculus, sive femina, qui non sunt perfecti in clypeo militari, non possunt testes esse nec Procuratores, nec sententiam invenire.

15) A. O. fol. 181. Si is qui perfectus est in clypeo militari, investitur a Clerico vel muliere, vel ab eo, qui clypeo militari caret, non potest sequi alium Dominum.

16) A. O. fol. 103. Mortua vero femina investitura viri cessat.

Nachdem nun dem weiblichen Geschlecht, den Geistlichen und andern lehnsunfähigen Personen Lehngüter beizubehalten zwar vergönnet; gleichwohl aber ihnen nicht alle Lehnrechte, zugestanden worden: so mußten sie, um sowohl das nutzbare Eigenthum des Lehnguts selbst zu erhalten, als auch um des Successionsrechts theilhaftig zu werden, sich nach einer solchen lehnsfähigen Mannsperson umsehen, welcher ihre vasallitischen Verpflichtungen als eigne übernähm, und durch welchen sie der vollen Lehnrechte theilhaftig würden, oder sie mußten einen Lehnträger stellen. 17) Und in sofern konnte der Abschreiber des vom Reichsfreiherrn von Berger 1726 zu Leipzig an das Licht gestellten Codicis in unserer Stelle die Ausdrücke als wir hernach bescheyden gar wohl weglassen, und dafür die Worte: also das sie iren lehentrager sullent haben setzen. 18) Woraus man erkennet, daß diese Stelle damals so verstanden worden sei.

§. 22.

Obwohl hier das Schwäbische Lehnrecht mit dem Sächsischen größtentheils übereinstimmt, so kann doch nicht geläugnet werden, daß es in unsrer Stelle von demselbigen abgewichen, und Cap. I. §. 6. also abgefaßt habe: Leihet aber der herr diser einem ein gut. der hat als gute recht daran als der den sechsten hörschilt füret und erbent die lehen an ire Kind. 19) Schilter hat hier ganz wohl bemerkt, daß in das Alemannische Lehnrecht hier die Grundsätze des neuern Lehnrechts geflossen sind, und daß diese Stelle ganz allein von den Bauern, Kaufleuten und andern unedeln Personen zu verstehen wäre. Diesen kämen die Befugnisse des sechsten Heerschildes zu statten, sie würden für lehnfähig gehalten und könnten die ihnen verliehenen Lehngüter auf

17) Conradi a. O. §. VII.

18) Wie von Senckenberg a. O. zu Cap. I. §. 4. in Nota M. anführt.

19) In *corp. juris Germ.* Senckenb. a. O. fol. 3.

auf ihre Söhne forterben. Dieses neuere Recht treffen wir in dem longobardischen Lehnrechte an. Denn ob dasselbige gleich II F. 10 in den Worten: minimi valvasores — ab antiquo quidem usu consvetudinem feudi nullam habent und I F. 1. zu Ende: beneficium, quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur, den plebejis die vorzüglichsten Lehnsbefugnisse, gleich wie auch das alte deutsche Recht abspricht, und den valvasoribus majoribus die Befugnis, die minimi oder valvasini des Lehns nach Belieben zu entsetzen, in den Worten: sed quando voluerint, recte auferre queunt, zugesteht, solches auch I F. 7. also wiederholt: minimi valvasores possunt devestiri non habita ratione culpae: so setzt es doch hier gleich hinzu: Moderni autem non ita subtiliter cernentes, dicunt idem observandum in minimis, quod dictum est in majoribus valvasoribus. [20]) Von diesen ist aber bekannt, daß sie ihre Lehne auf ihre Söhne forterben können, mithin gilt von den minimis valvasoribus oder den valvasinis eben dieses. Daß aber unter den minimis valvasoribus die vasalli plebeji ordinis zu verstehen, sieht man theils aus dem Texte, theils aus unten stehender Stelle. [21]) Da der Verfasser des Schwäbischen Lehnrechts im CIII Cap. §. 5. in den Worten: **Von der frawen mag niemant lehen erben wann sy des hörschiltes nit hat,** [22]) verneinet, daß das weibliche Geschlecht eben so wenig, wie Blinde, Taube und s. f. ihr Lehngut auf jeden forterben könne; so beweiset dieses genugsam, daß er in obiger Stelle nur von den lehns-

20) In *comment. ad jur. Alem. feud.* Cap. I. §. 4. §. XXVII et XXVIII. pag. 44. 45.

21) OTTO FRISINGENSIS in Chron. *de gestis Friderici primi* (in CHR. URSTISII *historicis Germ.* Frcf. 1670. fol.) Lib. II. Cap. 12. schreibt von den Longobarden: Sub plebe valvasinos intelligens. S. auch du FRESNE in *Glossario mediae latin.* unter *Valvasores minores.*

22) In SENCKENBERGII *corp. jur. Germ.* Tom. II. Sect. I. fol. 104.

lehnsunfähigen Personen unedeln und geringern Standes verstanden seyn wolle und von ihnen ganz allein rede. Wenn also gleich Weibspersonen belehnet wurden; so erhielten sie doch, wegen ihrer physischen Untauglichkeit zu Kriegsdiensten mit Annahme des Lehnguts weder das völlige Lehnrecht, noch das damit verknüpfte Erbrecht, noch, wie andere Plebejer, die Vorzüge des sechsten Heerschildes. Eben dies fand auch bei den Longobarden statt, weil Besage I F. XV. die Söhne nicht in dem mütterlichen; sondern in dem väterlichen Lehngute succedirten. 23) Von dieser Regel ist doch das aus edeln Stamm geborne, durch die Wahl zur Aebtissin in den Heerschild aufgenommene und mit einem Reichslehn beliehene Frauenzimmer nicht nur nach dem Sächsischen, sondern auch dem Schwäbischen Lehnrechte, ingleichen ein aus Ritterlichen Geblüt erzeugter Geistlicher ausgenommen. Solchem nach versteh' ich diesen Satz des neuern Lehnrechts, daß, weil durch Ueberlassung eines Lehnguts an einen Unedeln, der Mangel des Adels aufgehoben und derselbige der Rechte des sechsten Heerschildes theilhaftig worden sei, er dieses Lehngut auf seine Söhne forterben könne, ganz allein von Mannspersonen. 24)

§. 23.

In dem mittlern Zeitalter bestanden die Armeen aus Reuterei oder Reussigen, die zugleich Vasallen waren. Die Kriegsdienste machten also einen wesentlichen Theil der damaligen Lehnstreue aus. Von wem daher, nach damaliger Verfassung, keine Kriegs- und Ritterdienste erwartet werden konnten, von dem konnten auch keine vasallitischen Verpflichtungen verlangt, und er mußte für lehnsunfähig gehal-

23) Si ipsa femina filios dimiserit: dicunt quidam, filios non debere in beneficium matris succedere — — quia secundum usum regni ad beneficium vocantur paternum et *non maternum*.

24) CONRADI a. O. §. V und VI.

gehalten werden. Ob sich nun dieses gleich mit veränderter Kriegsart h. T. geändert hat; so sind doch diese Folgerungen geblieben, und man läßt bei den meisten Lehnhöfen, noch itzt die nämlichen Personen nicht zur Lehnssuccession, welche ehemals davon ausgeschlossen wurden.

Wenn ein Lehnträger für eine einzige Person, die entweder zum Besitz eines Lehnsguts gelangen, oder denselben fortsetzen will, bestellet wird; so kann diese Person sowohl lehnsfähig, als lehnsunfähig seyn. Der Lehnsbesitzer ist nun zu selbstiger Beobachtung der Lehnspflichten entweder wegen eines Fehlers des Leibes, oder der Seele ganz untauglich und solchemnach lehnsunfähig. Unter einem Fehler des Leibes verstehet man eine solche Structur des Körperbaues, da eine Person entweder gewisse im Kriege nöthige Sinneswerkzeuge ganz und gar zu gebrauchen; oder die Waffen zu tragen; oder die Kriegsstrapazen zu erdulden, unvermögend ist. Unter einem Fehler der Seele hingegen, wenn der Lehnsbesitzer des völligen und ungehinderten Gebrauchs seines Verstandes entweder ganz oder doch größtentheils beraubt ist. Mithin sind Stumme, Taube, Blinde, Lahme, Krüpel, Zwerge und die Frauenzimmer, ingleichen Rasende, Alberne und Wahnwitzige lehnsunfähig, 25) und

25) HARTMANN PISTORIS in *quaestionum juris.* (Lipf. 1598. 4.) Libro priori quaest. XXXII. SAM. STRYK in *examine juris feudalis.* (editio VIIIva Frcofurti 1706. 12.) Cap. VI. quaest. 11 et 20. Cap. XV. quaest. 16. 17 et 22. HENR. CHRIST. SENCKENBERG in *primis lineis jur. feudalis.* (Goett. 1737. 8.) Part. II. Cap. VIII. §. 169 und 170. HELLFELD in *elem. jur. feud.* Cap. IV. §. LXV. pag. 58. Cap. VII. Sect. I. §. CCX. pag. 216. 217. Joh. Friedr. Joachim von einigen Personen, welche von der Lehnfolge ausgeschlossen werden. §. 10. in eben desselb. Sammlung vermischter Anmerkungen, in welchen verschiedene in die Staats- und Lehnrechte gehörige Sachen abgehandelt werden. Theil II. S. 201 folg. Herr geh. Justitzr. Böhmer in *pricip. jur. feud.* (Götting. 1789. 8.) Cap. V. §. 89 — 90 sequ. und Herr Hofr. Schnauberts im Commentar. Erste Forts. zu diesen Sphen. S. 300 — 312 und §. 131. PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* (Lipf. 1781. 8.) Cap. VII. §. 163 und 167.

und bedürfen eines Lehnträgers. [26]) Die ältere Anwendung dieses Satzes kann ich mit folgenden Worten aus dem unter dem Kaiser Maximilian dem IIten, im Jahr 1582 verfertigten Project einer Oesterreichischen Lehns-Ordnung. Tit. XXXII. belegen: „Wiewohl die gemainen geschriebnen Kayserlichen Rechte denen Stummen, Blinden, Gehörlosen, Krumpen, vnd Vngesunden die Geniessung Jrer angefallenen alten vätterlichen und Stammen-Lehen mit sonderbarer Vndterschied zuelassen, jedoch damit solichen armseligen Personen nit mehrere Afflictive aufgebunden werde, wollen Wir von Lands-Fürstlicher Macht dißfals den mittlern Weeg (welicher auch bisher in Unsern Erb-Landen breuchig gewesen) gehen, vnd khainen Sohn von Geburt, oder hernach zuegestandenen Vnfah datlhafftig, das Stammen-Rechts oder seinen angeerbten vätterlichen Lehens-Gerechtigkheiten priviren, doch daß er durch ainen dauglichen Substituten vnd Lehentrager, der seines Namens und Stammens, oder wo derselben khainer vorhanden, ainen andern Lehensfähigen auch empfahen, vnd was sich gebiert, verdienen lasse. [27]) Ob diese Observanz noch heut zu Tage in dem Erzherzogthum Oesterreich gelte, ist mir unbekannt, da mir die neuern Lehnsgesetze noch nicht zu Gesicht gekommen sind.

Da die Longobardischen Lehnsgewohnheiten in diesem Puncte von einander abwichen, indem nach II F. 36. an einigen Orten den Stummen, Tauben, Blinden, Lahmen oder andern Gebrechlichen die auf sie vererbte Lehngüter beizubehalten, verstattet; an andern hingegen deren Beibehaltung verweigert worden: so darf man sich nicht wundern, wenn einige Lehnrechtslehrer diesen Personen erlauben, daß sie bald durch ihre Vormünder, bald ohne selbige Lehngüter erwer-

26) LINCK a. Streitschrift thes. XIV und CONRADI a. O. §. XXI. SCHILTER in *comment.* ad *jus Alem.* Cap. LXIII. §. V. pag. 324. Herr geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. 8. S. XIV.

27) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 561.

erwerben und darin succediren dürfen. [28]) Daher auch in Ansehung derselbigen von Friedrich August König in Pohlen und Churfürst von Sachsen in einem Rescript, wie es wegen derer von den Stadt-Räthen, Weibespersonen ꝛc. zu bestellenden Lehenträger, deren Lehns-Empfängnis und Renovation zu halten, unter dem 14ten October 1745 verfügt worden: Was endlich die übrigen zu eigner Empfahung unfähige Personen, als nehmlich Taube, Stumme ꝛc. belanget, mögen selbige ohnehin neue feuda gar nicht acquiriren. Im Fall sie aber dergleichen schon besitzen, oder daran die Mitbelehnschaft haben, und ihnen eine solche Fatalität zustößet, wird ihnen billig, bis es sich mit ihrem Zustand gebessert, Indult ertheilet, ein Lehnträger aber von wegen dererselben, nicht zugelassen. [29]) Da diese Verordnung neuerlich nicht aufgehoben worden, so bestehet dieselbige noch. Was für eine Meinung in Absicht dieser Personen bei der herzoglichen Sachsen-Gothaischen Lehnscurie obtinirt habe, siehet man aus nachstehenden, in dem von Herrn G. R. Cantzler und des herzogl. Sächs. gemeinschaftlichen Hofgerichts Hofrichter August Friedrich Carl Freyherrn von Ziegesar verfertigten Entwurf eines (herzogl. Sächs. Gothaischen) Lehns-Mandats von 1791 befindlichen Worten: Cap. I. §. 8. Wenn — — Blödsinnige, Abwesende — oder andere dergleichen Personen, welchen,

28) Ge. Ad. Struv in *syntagm. juris feudalis.* (Francof. et Jen. 1690. 4.) Cap. V. aphor. XIV. Caspar Henr. Horn in *jurisprud. feudali*, accurante Christ. Hanaccio (Viteb. 1741. 4.) Cap. V. §. XXXI. Struben in den rechtlichen Bedenken. Theil II. Bedenk. XCVII.

29) Stehet in des fortgesetzten *Codicis Augustei* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1020. Dieses Rescript ist der ältern von *Carpzov* in *jurisprud. forensi.* Part. III. Constit. 28. def. 6. und andern Sächsischen Rechtsgelehrten erwähnten Observanz gemäß. S. auch Jo. Nic. Schwartz diss. de *officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis*, (Lipf. 1786. 4.) Recensirt in des Herrn Hofr. Joh. Ludwig Klübers kleinen juristischen Bibliothek. IX. Stück (Erlang. 1787. 8.) S. 71 folg.

welchen, weil sie ihre eigene Geschäfte nicht besorgen können, Vormünder von der Obrigkeit bestätiget sind, beliehen werden sollen; so werden an deren Stelle ihre Vormünder zu Angelobung auf die Lehnspflicht vorbeschieden. — — Wenn in der Folge — — nach erledigter Ursache der geschehenen Vormundschaftsbestätigung, die Vormundschaft von der Obrigkeit wieder aufgehoben wird, so sind dieselben verbunden, von dem Tage an, wo solches erfolgt ist, binnen einem Sächsischen Jahre, sich zu Ablegung des Lehnseides beym Lehnhofe zu offeriren und diesen Lehnseid haben alsdann die männlichen Vasallen in Person, die weiblichen aber durch Bevollmächtigte abzulegen. Ob bei den übrigen herzogl. Sächsischen Lehnhöfen gleiche oder verschiedene Grundsätze befolgt werden? weiß ich nicht. Noch gedenke ich, daß man ehedem in Schottland und Frankreich den oberwähnten Personen die Succession in die Lehngüter, nach Stellung eines Lehnsverwesers, gestattet habe. 30)

§. 24.

Der Körperbau des weiblichen Geschlechts ist so beschaffen, und eingerichtet, daß er ihm bei Uebernahme der Kriegsdienste sehr viele Hindernisse in den Weg legen würde. Man darf sich daher nicht wundern, wenn den Töchtern die von ihrem braven und tapfern Vater hinterlassenen, Lehngüter in Besitz zubehalten, oder das Erbrecht in dieselbigen von jeher versagt und sie für lehnsunfähig erklärt worden sind. 31) Dieses ging zuweilen so weit, daß, wenn Weibs-

30) EGUIN. BARO in comment. de *Feudis*. (Colon. 1574. 8.) Lib. I. Tit. 6. In universa Gallia muti et alias inidonei ad officium militare, per *alios militant* et beneficia retinent. GUIL. FORNERIUS *de Feudis* (Hanov. 1509. 8.) Cap. ult. Moribus Gallorum defectus vel vitium corporis vel animi feudum clienti non adimit, cui per *vicarium militem servire licet*.

31) HENR. a ROSENTHAL in *synopsi totius juris feudalis*. Cap. VI. conclus. 31. Nr. 6. sequ. Cap. IX. membr. I. conclus. IV. Nr. 15. sq. conclus. VIII. Nr. 3. HELLFELD a. O. Cap. IV. §. 65. Cap. VII. Sect. I. §. CXCVI. Herr geh. Justizr. Böhmer

Weibspersonen in die Lehngüter succediren wollten, sie den Lehnherrn bitten mußten, daß er sie zuvor für lehnwürdig erklärte, ehe er sie noch belehnte. Dies geschah von Ludwig, Herzog in Baiern, welcher im Jahr 1317 die von dem Herrn von Breuberg nachgelassenen Töchter vor der Belehnung für habiles, idoneas et capaces erklärte. [32]) Wie auch vom Landgraf Friedrich in Thüringen 1365 daz wir mit wol bedachten mute — Frowen Margareten — Frowen Mechtilten, siner tochter die wir von unsirer Fürstlichen gewalt vnd sunderlichen gnaden, mit kraft diez briues zcu disen nachgeschriben guten Lebenvirdig gemacht haben, lehengut zcu behaldin unde zcu besiczen. [33]) In der Chur- und Fürsten zu Sachsen Gegenverschreibung, daß sie die Hessische Ritterschaft — bei allen ihren privilegien und Lehns-Gnaden beständig conserviren wollen, von 1520 heißt es: hat unser Oheym — ihre Tochter Lehnswürdig gemacht. [34]) Noch öfterer ist aber den Töchtern eines Vasallen der Besitz ihres väterlichen Lehnguts als eine besondere Gnade, unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn sie solches vermannen, [35]) oder durch einen Lehnträger in Lehn würden nehmen und verdienen lassen, [36]) vergönnet worden.

mer a. O. §. 91. Herr Hofr. Schnaubert zu diesem Sphen und in der zweiten Fortsetzung (Braunschw. 1788. 4.) zu §. 124. S. 387—390. PÜTTMANN a. O. §. 163.

32) In GEORG. CHRIST. JOANNIS *Spicilegio tabularum*. pag. 412.

33) In HALTAUSII *Glossario medii aevi*. Tom. I. unter *Lebenwürdig*. col. 1235 und unter *Knecht-Lehn*. col. 1106.

34) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. X. von den landgräflich Hessischen Landen. Nr. XXIV. col. 1706.

35) JO. GEORG. ESTOR in *Analectis Fuldensibus* (Argent. 1727. fol.) Sect. I. §. IV. fol. 19. §. V. nota a. fol. 22.

36) SCHERZ in *Glossario medii aevi*. Part. post. unter *vermannen*. pag. 1756. HELLFELD. a. O. §. CCI. in nota l. pag. 207.

worden. Es pflegen auch Familien, und andere Verträge unter der Clausel eingegangen zu werden: daß auf den Fall, wenn die Lehngüter auf eine weibliche Anverwandte erben sollten, ein tauglicher Lehenträger an ihrer statt gegeben und bestellet werden solle. 37) Es bezeugen auch verschiedene Lehnrechtslehrer, daß sobald Lehngüter an weibliche Nachkommen fielen, diese solche durch einen Lehnträger müßten empfangen und die darauf haftenden Ritterdienste leisten lassen. Die Stelle dieses Lehnträgers vertritt entweder der Ehemann, oder ein Fremder. Ersteres geschieht gewöhnlich und ordentlicher Weise in Absicht der Ehefrauen; dieses in Absicht aller Frauenzimmer. 38) König Ferdinand der erste in Hungarn und Böhmen, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, sagt in der Bestätigung des für die Lehnleute des Erzherzogthums Oesterreich ertheilten Privilegii vom 30sten November 1528. „so sollen Uns von den Töchtern allezeit Lehn-Träger gestellet werden.“ 39) Ein gleiches lieset man in dem Project einer Oesterreichischen Lehns-Ordnung von 1582. Tit. 108. Als oft aus Mangel der Personen Männlichs Geschlechts die Weiber in Crafft der Lehens-Gnad der Lehen fähig werden, so soll man ihnen das Lehen nit verleichen, sondern sie sein schuldig, einen Männlichen Lehen-Träger zu stellen, welicher das Lehen an irer Stat empfa-

207. Eine andere Erklärung gibt SCHILTER a. O. Suppl. ad Cap. CIII. in einem 1690 ausgearbeiteten Gutachten. pag. 474.

37) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. 31. Nr. 6. und SCHRÖTER a. Streitschrift. thes. IX.

38) SCHILTER in *Codice jur. Alem. feud.* ad Cap. III. §. VII. pag. 58. HORN in *jurisprud. feudali.* Cap. V. §. XXX. Cap. XIII. §. X. MÖLLER in *usu practico Distinct. feudalium.* Cap. XIII. distinct. IV. Nr. 7. SENCKENBERG a. O. §. 236. CONRADI in diss. de *Provasallis.* §. XVII.

39) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. IV. Ober- und Nieder-Oesterreich. Nr. XXVII. col. 398.

empfahen vnd verdienen mag. 40) Tit. 138. Die Lehen-Trager sein in etlichen Fällen vonnöten. — Zum Andern, wann ein Lehen einer Weibs-Person — verliehen wird, vermüg der Lehens-Genad. 41) Es scheint zwar, als ob dasjenige, was Johann Baptista Suttinger von der Succession in die Oesterreichische Lehn-Güter aufgezeichnet hat, 42) hiermit in Widerspruch stünde, allein wenn man annimmt, daß er die Regel; das Project hingegen die Ausnahme angebe, auch die Worte: vermöge Lehnsgnad zeigen; so fällt alle Bedenklichkeit dahin. In dem Kurfürstenthum Cölln ist 1659 zwischen dem damaligen Kurfürsten Maximilian Heinrich und der löblichen Ritterschaft in Ansehung der auf Weibspersonen zu vererbenden Lehngüter Art. 2 der Vergleich getroffen worden: daß die Töchter, oder Weibs-Personen zur Succession der Lehen ohne einige Weigerung zugelassen und verstattet werden, jedoch auf begebenden Fall selbige durch eine Mannsperson behörlich sollten bedienen und vertreten lassen. 43) Welches auch dem Rechte des Erzbisthums Cölln gemäß ist, welches Tit. VII. §. 2. dem weiblichen Geschlecht die Verbindlichkeit eines Lehntragers

40) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 585.

41) Eben daselbst. col. 592.

42) In *consvetud. Austriae inferioris* (Norib. 1669. 4.) pag. 850. sqq. schreibt er: Im Fall aber, daß in absteigender Linie niemand von männlichen Stammen vorhanden, ob dann gleich der Verstorbene Töchter, oder derselben Kindes-Kinder hinter ihm verlassen hätte: so fallen doch dieselben Lehen nicht auf die Töchter, sondern auf die Seiten-Erben rc. Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. Oesterreich. Nr. LXVII. col. 458. Hiemit stimmt der Extract aus einem Tractat im Mspt. von den Lehngütern des Erzhertzogthums Oesterreich unter der Enß überein, eben daselbst Nr. LXV. col. 455.

43) Wie die Stelle Herr g. Justizr. Böhmer a. O. §. 91. in Nota b. anführet, und bei Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Chur-Cölln. Nr. XXV. col. 1482 stehet.

gers sich zu bedienen, auslegt. 44) In dem Fürstenthum Altenburg ist verordnet: Bei Weiber-Lehngütern, welche Weibspersonen besitzen, sollen Lehnträger bestellet werden. 45)

§. 25.

Insbesondere mußten ledige Frauenzimmer schon ehedem, um ihre väterlichen Lehngüter zu behalten, sich bei dem Lehnherrn durch einen Lehnträger vertreten lassen. Denn so drückt sich der Bischof Johann zu Strasburg in seinem Lehnbrief von 1369, worinn er die von seinem Hochstift rührende Rappoisteinische Mannlehen auch auf die Töchter extendiret, aus: mit der Bescheidenheit, daß dieselbe Töchter — — uns einen Mann davon geben, der vorgenannten Burg und Stadt mit aller Zubehörde von uns und unsern Nachkommen emphahen soll. 46) Wir ersehen solches auch aus nachfolgender Urkunde von 1457: Ich Eychin von Dorfelden bekennen in diesem brieffe, daz der wolgeborn Jungher Philips graue zu Hanauwe — — diese nachgeschrieben lehengüter zu rechtem mannlehen und burglehen geluhen hat. nemlich zu mannlehen — — — — den hof zu Volckersloche — — und wes daz mein bruder — und ich nit eliche sone liesen; so solte derselbe hof — — gefallen und werden unsern dochtern, doch also daz die tochter die solten vermannen und lassen entphaen

44) In ESTOR *analectis Fuldensib.* Sect. II. Observat. XII. fol. 57.

45) Friedrich Ernst Haberland und Heinrich Wilhelm Schultes Realrepertorium sämmtlicher Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg in kurzen Auszügen nach alphabet. Ordnung (Cahla 1786. 4.) S. 111.

46) In Lünigs Reichs-Archivs, *Spicilegii secularis* Theil II. Anhang I. von einigen Reichs-Gräf- und Herrlichen Häusern, deren Besitzer ausgestorben sind. XI. Absatz von den Grafen zu Rappolstein. S. 1717.

phaen als lehnsrecht ist. 47) Desgleichen aus dem Lehnbrief Fürst Adolphs, worinn er den Graf Walram mit der Burg Bergenthal im Herzogthum Cleve in Westphalen zu Mannlehn belehnet: „mit dem Unterscheid, wann er und seine Erben dasselbe den Töchtern leyhen würden, als er und seine Erben thun sollen — ob nicht Söhne wären, daß alsdenn dieselbe Töchter die Lehn allezeit mit den Mannen vermannen sollen.“ 48) Ferner aus dem Lehnbrief Ludewigs, Kurfürstens und Pfalzgrafs am Rhein, an Wyrich Puller von Hömburg, von 1412. Wir han ouch — die besunder Gnode geton, obe er noch sine Dote eliche Döchtere und nit Sune lossen würde, daß alsdan wir — denselben sinen Döchtern die vorgen Vesten Cleberg zu Mann-Lehen verlihen sollent und wollent, und sie sollent die ouch vermannen als Manne lehensrecht ist. 49) Wie auch aus eben dieses Kurfürstens an Wyrich von Hömburg, Amtmann zu Lutzelnstein und Einartzhusen, über den Zehenden im Dorfe zu Erlebach 1433 ertheilten Lehnbriefe: Ouch han wir yme die sunderliche gnode geton — — — — doch also weliche dochter den obgen. zehenden zu Manlehen empfohen werden, daß die denselben zehenden altzyt vermannen sollen als Manlehensrecht und gewonheit ist. 50)

Ein

47) Aus der Beschreibung der Hanau-Müntzenbergischen Lande. Im Anhang. Nr. 165. S. 228. führt solche ESTOR a. O. Sect. I. §. V. fol. 25. an. S. auch Lünigs *corp. jur. Feud.* Tom. III. Nr. XLVII. col. 64.

48) In JO. NICOL. HERTII diss. de *feudis oblatis* (Hal. 1739. 8.) Part. II. pag. 550. HELLFELD a. O. Cap. VII. §. CCI. in nota l. pag. 206.

49) In TOLNERI *Cod. Diplomat. Palatino.* Nr. CLXVII. pag. 119. und in SCHILTERI *Cod. s. comment.* ad *jur. Alem.* Cap. LXVII. pag. 337.

50) Bei TOLNER a. O. Nr. CCVIII. pag. 158. und SCHILTER eben daselbst. pag. 337. 338.

Ein gleiches findet noch heut zu Tage hie und da statt, wie sich nicht nur aus unten beigefügtem Formular eines Lehnscheins 51) schließen läßt; sondern auch nachfolgende Stellen aus Gesetzen zum Theil bestärken: Als aus der Tyrolischen Landordnung Buch II. Tit. XVII. „sollen die freye und Afterlehen auf sun und döchter verliehen werden, doch sollen die döchter dem Lehnherrn einen Lehnträger stellen.“ 52) Kaiser Maximilian des IIten, als Erz-Herzogs zu Oesterreich Erläuterungs-Resolution, daß wenn die Töchter der abgestorbenen Lehen-Leute auch ohne männliche Leibes-Erben versterben würden, dennoch die Lehne ihren nachgelassenen Erben beyderley Geschlechts verliehen werden sollen, von 1566: „wann eines Lehen-Mannes — hinterlassene Lehen-Güter auf desselben nachgelassene Töchter zu halben Theils fallen, und durch sie der andere halbe Theil auch abgelöst, und durch einen Lehen-Träger von ihren wegen zu Lehn empfangen wird. 53) Der fürstl. Grafschaft Henneberg Landes-Ordnung Buch V. Tit. I. Cap. VII. „Die Ritter- und Freye Lehen sollen von dem Lehenmann inner Jahr und Tag ersucht, und darauff von dem Lehenherren geliehen — — werden. Und so das Lehen auf Söhne und Töchter, und auf die Tochter allein gefallen, so soll der Tochter alsbald ein Lehnträger verordnet werden, solch Lehen gegen den Lehnherrn

F 2

51) In Lünigs *corp. jur. Feud.* Tom. III. Nr. CIX. col. 807. Den 17ten Septbr. 1684 ist Cajus als Lehn-Träger der Mevien, auf würklich geleistete Erb-Huldigung und Lehen-Pflicht zu ihren Antheilen mit den Dörffern N. N. sammt deren Zugehörungen, besage der Lehen-Briefe beliehen, ihnen auch die gesammte Hand an ihrer Mit-Erben Antheilen bekennet worden. Dresden 2c.

52) Wie solche ESTOR in *anal. Fuld.* Sect. II. Observ. XII. fol. 57 anziehet.

53) In Lünigs *corp. jur. Feud.* Tom. II. Abtheil. II. Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. XXXV. col. 408.

herrn zu vertreten. Hanns Kechler von Schwandorf der Jüngere ward 1516 vom Herzog Ulrich zu Wirtemberg mit dem Schloß zu Schwandorf und dessen Pertinenzien belehnet: „doch dergestalt, daß Uns allweg von jeder Tochter ein Träger Wappens-Genoß, der sollich Lehen von ihren wegem trag, empfahe und verdiene, wie sich gebührt, gegeben und gestellt werde.“ 54) Als der römische König Ferdinand der Iste als Herzog zu Wirtenberg, auf Bitten Clausen von Baldeck, dessen Güter, welche zuvor Mannlehne gewesen, in Erblehn den 28sten September 1531 veranwandelte, geschah' es mit eben der Bedingung: „ob sich begäb, daß gedachter Clauß von Baldeck ohne Männlich ehlich Leibs-Erben abgieng, und solche Lehn-Stück auf seine Töchtern gefielen, daß dann dieselbe jederzeiten, wann es zu Fällen kommt, durch ein von Adel Wappens- und Lehens-Genoß von Uns, Unser Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Würtenberg empfangen, zu Lehen getragen, und wie sichs nach solches Lehens Herkommenheit gebührt, verdient werden soll.“ 55)

Die Grafen von Reußen wurden 1574 vom Erzbischof und Kurfürst Daniel zu Mainz mit dem niedern Theil der Burg und Herrschaft Crannichfeld auf gleiche Art beliehen. Were es aber daß alle obbemeltete Reussen von Plauen keine Leibes-Lehns-Erben ließen die Manns-Geschlecht weren und die Lehen — auf Frauens-Geschlecht, die ihre Leibs-Erben, fallen und sterben wird; so sollen dieselben Frauen uns, unsern Nachkommen und Stifft Maintz ihre genossen redliche Mannschafft zuschicken, dieselbe Lehen ihnen zu gut, und in ihrer Nahmen von Uns empfahen, zu Lehn-tragen

54) Bei Lünig a. O. Tom. II. IX. von den Hertzogen zu Würtenberg. Nr. IV. col. 1652.

55) A. O. Nr. VI. col. 1657. 1658.

tragen und verdienen, so dick es noth geschicht. 56) In dem Fürstbisthum Fulda müssen ledige Frauenzimmer ihre Lehne durch einen Lehnträger empfangen, 57) wie denn die unverehlichten Schwestern Heinrich Julius von Bittel zuerst 1640 durch ihren Vormund, und dann 1645 durch ihren Lehnträger Hermann von Hundelshausen belehnet wurden. 58) Hermann von Liderbach wurde 1528 als Lehnträger seiner Tochter, mit dem von seiner verstorbenen Frau zum Brautschatz erhaltenen und auf sie vererbten Lehngute beliehen. 59) Von Merlau sucht 1671 für seine vier Töchter um die Lehnserneuerung nach. 60) Als Markgraf Wilhelm Friederich von Onolzbach das Bernhard Friedrich Knausenbergern gehörige Erbgut Bergen, auf sein Ansuchen 1715 in Lehn verwandelte, und ihm mit demselbigen unter der Bedingung beliehe, daß seine Tochter und ihre künftige eheliche Leibes-Erben, — künftig in diesem Lehnguthe succediren sollten, geschahe es mit dem Zusatze: daß, da auch seine Töchter oder Nachkommen weiblichen Geschlechts künftighin Theil an oberzehlten Lehen Stücken überkommen würden, sie jederzeit Lehen-Träger haben sollten, die ihnen ihren Theil vortragen, empfangen, und an ihrer Statt thun sollen, als sich von Lehenswegen heischet und gebühret. 61) Wie es in der

56) In BUDERI *Συμμικτοις observ.* Lib. II. Obf. VIII. de *forma feudi zu Mannleben.* pag. 93. und in HALTAUS *Glossario medii aevi* unter *Lehenträger.* col. 1231. wie auch in Lünigs *corp. jur. Feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. von geistl. Chur- und Fürsten. Nr. VIII. col. 1401.

57) JO. FRID. SCHANNAT in de *clientela Fuldensi beneficiaria nobili* et *equestri* tractatu historico-juridico (Francof. 1726. in fol.) Part. II. Cap. III. §. IV. Nr. I. fol. 24.

58) Eben derselbige in *elencho clientum secundi ordinis.* fol. 51.

59) Eben daselbst. fol. 126.

60) Eben daselbst. fol. 132.

61) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von der Chur- und Marck Brandenburg VIII. von den Brandenburgischen

der Oberlausitz ehemals gehalten worden, zeigt die Abschrift von der ersten Relation der Lehens-Commission in dem Markgrafthum Oberlausitz vom 18ten Martii 1616. „Wie nun im Marggraffthumb allein Mann-Lehen — vnd allein die Mannen der Lehen fähig, dieselben auch nach Pflichten verdienen, also ist Unß nicht wenig befremdlich vorkommen, daß auch in etlichen Fällen ex titulo contractus, cessionis — die Frauen vndt Weibes-Personen vermittelst eines Lehenträgers, die Lehen empfahen, besitzen, vnd durch einen Lehens-Träger verdienen sollen vnd mögen. — — — — Weil aber solcher Landes-Brauch so genzlich wider die Lehen-Recht streichet, noch zur Zeit mit seinen Rechtlichen Requisitis nicht erwiesen, Nun auch zu befinden, daß unlängst Frau Margaretha von Zschemmerin Wittiben vnd ihren Töchtern das Gut Peterschen mediante eines Lehenträgers auf vorgehenden Consens der Kayßl. Majest. — — — gnedigst gelaßen vnd verliehen worden — — — — Halten demnach dafür, daß die Mann-Lehen aufm Lande oder Burgk-Lehen im Marggrafthumb ohne besondern vorgehenden erlangten Consens vnd Bewilligung der Kayserlichen vndt Königl. Majest. den Weibern nicht sollen verlassen oder verliehen werden. 62) Die Clevischen und Märkischen Lehne werden zwar für Mann-Lehen gehalten — — „doch dat die Tochter (da keine Erven Mannlichen Geschlechts vorhanden) daerton gestandet, und dem Altisten, als dem Lehens-Träger — gelaeten werden. 63)

§. 26.

schen Marggrafthümern Culmbach und Onolzbach. Nr. CLXV. col. 1216.

62) Wie solche in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. XIV. pag. 989 und 990 abgedruckt ist.

63) In LÜNIG *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Chur-Brandenburg. Nr. LXXXIV. col. 1024. 1025. Man vergleiche hiemit das Zeugnis FRID. a SANDE in commentario *in Gelriae* et

§. 26.

In die Lehne succediren entweder ganz allein Mannspersonen, oder auch weibliche Anverwandten. Die letztern werden **Weiber-** oder **Kunkellehne** genennet. In diese succediren entweder die Weibspersonen zugleich mit den Mannspersonen, oder erst sodann, wenn weiter keine männliche Nachkommen vorhanden sind. Daß die Frauenzimmer dergleichen auf sie vererbte Lehngüter ihren Ehemännern zum Brautschatz zubringen können, leidet nicht nur keinen Zweifel, [64]) sondern erhellet auch unter andern aus **Albert** des IIIten **Herzogs von Oesterreich Urkunde von 1379 worinn er erlaubt, daß Elisabeth Burggraf von Gors Tochter die Burg Hornsperg ihrem Manne als Mitgift** anweise; wo es heißt: Wir Albrecht tun chunt, daz — Elzbeth Albrecht des purggrafen — tochter von Gors — Andres von Liechtestain eliche wirtinn mit unserm gunst und guten willen demselbem irm wirte ze **heymstewr** zugepracht und gefugt hat die vest Hornsperg mit irr zugehörung die sie von uns ze lehen hat also daz der egenant von Liechtenstain **sein heimstewr darauf haben sol** als heimstewr landes und lehens recht ist. [65]) In diesem Falle pfleget deren Ehemann mit diesen Lehngütern gewöhnlich als ihr Lehnträger beliehen zu werden, [66]) wie

et *Zutphaniae consvetudines feudales* (Colon. 1698. fol.) Tit. I. Cap. I. Nr. 48. Sic item per hominem certum, quem vulgo Lehndragher vocamus, feudi concessionem possunt impetrare — foeminae. pag. 45.

64) PAUL CHRIST. SCHRÖTER in diss. *de feudo ab uxore marito in dotem dato.* (Viteb. 1712. 4.) §. IX. X. XI. et XII.

65) Wie solche ex *chartulario Alberti III.* et *Leopoldi Ducum Austriae* von SENCKENBERG in *selectis juris et historiar.* Tom. IV. (Fref. 1738. 4.) Fasc. II. unter Nr. XXII. pag. 201. 202. anführet.

66) Heinrich Arnold Lange in der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den teutschen Eheleuten (Bayreuth 1766.

wie solches der vom Abt zu Fulda an Wolfgang Graf von Castel im Jahr 1531 ausgestellte Lehnbrief zeigt, worinn dieser als Lehnträger seiner Frau Marthen, mit dem Dorfe Remlingen, welches sie nach dem Tode ihres Vaters, ältesten Grafens von Wertheim geerbet hatte, beliehen ward. Er lautet also: haben wir vielgedachten Wolffen von Castel als Ehevogten Frauen Marthen geborne Gravin von Werthaim gnediglichen gellihen zu seinen gebührenden Thaill und Rechten, das Dorff Remlingen mit seiner Zugehörunge — — Demnach so bekennen wir obgemelter Grave Wolff vor uns, und unser Ehlichen Gemahl, daß wir von Hochgemelten — Fürsten — ytzgemelte Lehenstück und Güter entpfangen haben, gereden und versprechen derhalben iren höchfürstl. Gnaden ꝛc. getreu und gewertig zu sein. 67) Es bewähret solches auch eine große Menge von Beispielen. So wird Reinhardt aus dem Boineburgischen Stamme von Hönstein 1452, als Lehnträger seiner Frau Annen, Tochter Carl von Luder, mit deren Dotallehngute von dem damaligen Abte von Fulda belehnet. 68) Johann Hermann von Brambach empfängt 1603 als Lehnträger seiner Frau Marien gebornen Weis von Feurbach, ihr zum Brautschatz eingebrachtes Lehngut zu Lehn. 69) Cuno von Buches ward 1472 mit dem Dotallehngute seiner Frau, einer Tochter

1766. 4.) §. 3. S. 56. S. 234 folg. Joh. Andr. Hofmann im Handbuch des teutschen Eherechts (Jena 1789. 8.) Hauptstück IX. §. 85. S. 285.

67) In SCHANNAT *codice Probationum.* Nr. XLVII. fol. 218. 219. Wie auch in *elencho vasallorum secundi ordinis*, fol. 16. Eben dieser Graf erhielt 1531 als Lehnträger seiner Frau, Marien geb. Gräfin von Wertheim, das Patronatrecht zu Hofheim, fol. 17. Den erstern Lehnbrief findet man auch in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Nr. LXXVII. col. 1883. 1884.

68) Eben daselbst. fol. 55.

69) Eben daselbst. fol. 57.

Tochter Heinrichs von Ursel, nemlich mit drei Hufen in Berstadt beliehen. 70) Wilhelm von Busseck erhielt 1570 über das Dotallehngut seiner Frau Annen von Steinau, nemlich über das Vierteltheil des Schlosses Steinau nebst Zubehörungen, die Belehnung. 71) Desgleichen 1650 Philipp Hannibal von Buttlar über das Dorf Gerthausen, welches ihm seine Frau Sabina geborne von Reckrodt zur Ehesteuer zugebracht hatte. 72) Johann Jodocus von Buttlar erhält 1620 das von seiner Frau zur Ehesteuer eingebrachte Lehngut, nemlich das Burglehn zu Lauterbach, womit 1678 Georg Friedrich von Buttlar wieder belehnet wird. 73) Quirin von Carben bekömmt 1563 seiner Frau Catharinen, geb. von Eberstein, eingebrachtes Lehngut. 74) Philipp Wilhelm von Cornberg wird 1614 mit dem Dotallehngute seiner Frau Christinen von Boineburg beliehen. 75) Wilhelm von Daburg wird 1706 mit dem von seiner Frau Marien Christinen geb. von Volckershausen zur Mitgift ihm zugebrachten und von ihrem verstorbenen Bruder Emil. Friedrich Ernst von Volckershausen ererbten Lehngute als Lehnträger beliehen. 76) Christian Baron von Edelsheim empfing 1715, als Lehnträger seiner Frau Claren Elisabethen gebornen Rau von Holtzhausen, deren ihm zur Ehesteuer zugebrachtes Lehngut, 77) welches von Eckardt von Entzenberg ebenfalls gilt. 78) Nicolaus von Elnbach läßt sich 1408 mit dem Dotallehngute seiner Frau, welches dieselbige nach ihrer Mutter Ephemien von Drommerschein Tode geerbet hatte, als deren Lehnträger belehnen.

70) Eben daselbst. fol. 62.
71) Eben daselbst. fol. eod.
72) Eben daselbst. fol. 64.
73) Eben daselbst. fol. 65.
74) Eben daselbst. fol. 66.
75) Eben daselbst. fol. 68.
76) Eben daselbst. fol. 69.
77) Eben daselbst. fol. 79.
78) Eben daselbst. fol. eod.

nen. 79) Christoph von Fischborne, Lehnträger seiner Gemahlin Annen Cunigunden geb. Schaden von Niedernbibra, wird 1594 mit deren zur Mitgift eingebrachten Lehngute beliehen. 80) Friedrich von Greiffenklau wird 1506, als Lehnträger seiner Frau Anna, Tochter wailand Conrads von Buches, mit deren Dotallehngute in Flanstat belehnet. 81) Hermann von Greussen der Jüngere, Lehnträger seiner Ehegenoßin Catharinen von Wangenheim, wird 1442 mit dem ihr zum Brautschatz bestimmten Lehngute, welches dieselbe nach Absterben ihres Vaters Apelon von Wangenheim geerbt hatte, beliehen. 82) Eben dieses läßt sich von Adam Herebold Wolfgang von Gutenberg sagen. 83) Desgleichen von Johann Wilhelm von Harff, welcher 1624 das Dotallehngut seiner Frau, Margareten, Tochter weiland Johann Brendel von Homberg nemlich einen Theil der Zehenden in Bonemese, Kaltebach mit der Gerichtsbarkeit als Lehnträger in Lehn empfängt. 84) Arnnold von Heldrit in Gotzmerodt, empfängt 1559 als Lehnträger seiner Frau, Tochter des ehemaligen Marschalks von Ostheim, wegen deren Dotallehnguts, nemlich eines Theiles des Dorfs Ruppertshausen, die Belehnung. 85)

§. 27.

Das bisher gesagte gilt auch von nachbenannten Edelleuten, als von Valentin von Heese, welcher 1551; 86) Johann Wilhelm von Hesberg, welcher 1561 mit einem Theil

79) Eben daselbst. fol. 79.
80) Eben daselbst. fol. 86.
81) Eben daselbst. fol. 96.
82) Eben daselbst. fol. 97.
83) Eben daselbst. fol. 98. Ward 1645 als Lehnträger zur Belehnung zugelassen.
84) Eben daselbst. fol. 102.
85) Eben daselbst. fol. 105.
86) Eben daselbst. fol. 109.

Theil der Burg Buttlar nebst Zubehörungen; 87) Bernhard von Hund, welcher 1561 mit einem Antheil gewisser Güter zu Nördlingen; 88) Alexander von Hutten in Steckelenberg, welcher 1556 mit einem Antheil des ihm zur Ehesteuer inferirten Lehns, nemlich mit dem Steinhaus in Dippers; 89) Berthold von Krom, welcher mit der seiner Frau Annen geb. Schlitz von Görtz, 1664 zur Mitgift angewiesenen Burg und Stadt Schlitz, wie auch andern Gütern zu Wegefurt; 90) Conrad von Lampen, welcher 1643 mit einem Theil von Sodenburg mit Zugehörungen; 91) Heinrich Philipp von Nagel in Bisses, welcher mit den seiner Frau 1676 zur Ehesteuer ausgesetzten Lehngütern zu Buchenau; 92) Johann Caspar von Ohr, welcher 1671, als Lehnträger seiner Frau Hedewig Beaten geb. Schlitz, Görtz genannt, mit deren Dotallehngute über die Veste und Stadt Schlitz; 93) Friedrich von Reinfort, welcher als Lehnträger seiner Ehegenoßin, 1655 mit deren Dotallehngute nemlich mit einem Theil des Dorfs Oberndornheim nebst Zubehörungen und Gerichtsbarkeit, 94) Heinrich Schausus, Bergmann zu Alsfeld, welcher 1456, als Lehnträger seiner Frau, mit dem zum Brautschatz erhaltenen Lehngute, nemlich einem curte in Neukirchen; 95) Johann Georg Schenck von Schweinsberg, welcher 1608, als Lehnträger seiner Frau mit deren Dotallehngute, nemlich einen Theil der Zehenden zu Hausen; 96) Wolfram von Sletten, welcher als Lehnträger seiner Ehegatten Amalien,

87) Eben daselbst. fol. 109.
88) Eben daselbst. fol. 113.
89) Eben daselbst. fol. 116.
90) Eben daselbst. fol. 121.
91) Eben daselbst. fol. 122.
92) Eben daselbst. fol. 135.
93) Eben daselbst. fol. 137.
94) Eben daselbst. fol. 145.
95) Eben daselbst. fol. 154.
96) Eben daselbst. fol. 155.

lien, Tochter weiland Heinrich Kuchemeisters, 1530 mit dem ihr zur Mitgift bestimmten Lehn nemlich mit dem curte Engelburck genannt; 97) Vitus von Stein zu Altenstein welcher mit dem Dotallehngute seiner Frau nemlich mit einem Theil des curtis in Ramingen; 98) Johann Gottfrieden Truchses in Gundorff, welcher 1668 mit dem seiner Frau, zum dote bestimmten Theil des Dorfes Plaz; 99) ferner Vitus Ulrich Truchses von Henneberg, welcher 1609 als Lehnträger seiner Frau mit einem Theil an Volkershausen und Dipperts; 100) wie auch Wipert von Tungen welcher 1449, als Lehnträgern seiner Frau Kunigunden, weiland Werners von Ebers, mit deren Dotallehngute, 101) ingleichen Martin Voit Reineck, welcher 1601 mit dem seiner Ehegenoßin zustehenden mitgiftlichen Lehn; 102) Georg Voit von Salzburg welcher als Lehnträger seiner Gattin, mit dem ihr zum Brautschaz gegebenen Lehngute, nemlich dem halben Dorfe Rappertshausen; 103) Johann von Walbrunn, welcher 1478, als Lehnträger seiner Frau Agneten; 104) Wilderich von Walderdorff, welcher 1511, als Lehnträger seines Weibes Elisabeth, 105) wie auch Rudolph von Weiblingen, welcher 1528; 106) ferner Philipp von Werthdorf, welcher 1530; 107) ingleichen Ludw. von Wildungen, welcher 1450; 108) Grafto von Wittershausen, welcher

97) Eben daselbst. fol. 159.
98) Eben daselbst. fol. 163.
99) Eben daselbst. fol. 174.
100) Eben daselbst. fol. eod.
101) Eben daselbst. fol. 176.
102) Eben daselbst. fol. 179.
103) Eben daselbst. fol. eod.
104) Eben daselbst. fol. 181.
105) Eben daselbst. fol. 182.
106) Eben daselbst. fol. 186.
107) Eben daselbst. fol. 187.
108) Eben daselbst. fol. 188.

welcher 1427, [109]) endlich Wolfram Zufraß, welcher so wie die vorigen, als Lehnträger seiner Gattin, weiland Johann Marschalck von Ostheim Tochter, mit deren als Mitgift inferirten Lehngute, nemlich dem halben Dorfe Rappershausen beliehen worden ist. [110])

§. 28.

Es pflegen aber die Weiber ihre Männer auch mit andern ihnen kraft Erbrechts gebührenden Lehngütern als Lehnträger belehnen zu lassen. Wie solches aus des Abts Heinrich zu Fulda Lehnbrief von 1324 [111]) und aus einem andern von 1444 und dessen Worten erhellet: Als Grave Johanns zu Wertheim — vormals das Dorff Dynningen mit sinen zu und Ingehorungen, als er Trager Annen Grafin zu Wertheim, geborn von Oringen, entfangen und getragen hat, und diweil nu der genante Grave Johans — von Dodis wegen abegegangen ist, ist fur uns komen — Jorge Grave zu Wertheim, und hat uns gebetten yme solich obgenante Dorff Dynningen mit sinen Zuge-

109) Eben daselbst. fol. 190.

110) Eben daselbst. fol. 192. Man vergleiche mit diesen Sätzen noch folgende Urkunden, auf welche sich auch ESTOR in *analectis Fuldensibus.* Sect. I. §. IV. not. c. fol. 9 - 13 beruft, als: Nr. XLVII. in SCHANNAT *codice Probationum.* fol. 218. Nr. LIV. fol. 221. Nr. LV. fol. eod. Nr. LXXVI. fol. 228. Nr. LXXVIII. fol. 229. Nr. LXXXV. fol. 232. Nr. LXXXVII. fol. 233. Nr. XCV. fol. 234. Nr. C. fol. 236. Nr. CXIV. fol. 241. Nr. CXXIX. fol 246. Nr. CXXXIV. fol. 249. Nr. CXXXV. ibid. Nr. CLXXII. fol. 267. Nr. CXC. fol. 271. Nr. CCIV. fol. 275. Nr. CCXI et CCXII. fol. 277. Nr. CCXXXIX. fol. 283. Nr CCXLII. fol. 284. Nr. CCLIII. fol. 287. Nr. CCXCIV. fol. 297. Nr. CCC. fol. 298. Nr. CCCXCI. fol. 318. Nr. CCCCXVII. fol. 324. Nr. CCCCXXXIV. fol. 328. Nr. CCCCL. fol. 330. Nr. DXXI. fol. 346. Nr. DXXXIV. fol. 348.

111) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Hochstift Fulda. Nr. XIX. col. 1828 und in SCHANNAT *codice Probat.* Nr. CCXII. fol. 277.

Zugehorungen, als ein Trager der genanten Annen Grafin zu Wertheim — siner Husfrawen zu lihen. [112]) Wie aus folgenden Beispielen erhellet. Nemlich Paul Faust von Stromberg ward 1548 als Lehnträger seiner Frau Annen gebornen Weis von Feurbach, weiland Friedrich Flasch von Schwartzenburg Witbe, mit dem Lehn ihres Bruders vom Stifte Fulda beliehen. [113]) Friedrich Flach von Schwarzenburg empfängt 1543 als Lehnträger seiner Frau, Annen geb. Weis von Feurbach, denjenigen Theil ihres Lehnguts, welches nach Absterben ihres Bruders auf sie verfallen war. [114]) Johann von Franckenstein wird als Lehnträger seiner Gattin Catharinen gebornen von Cleve zur Belehnung, wegen der Hälfte des Dorfs Dornmassenheim, welche sie nach dem Tode ihres kinderlosen Bruders Ogers von Clee geerbet hatte, zugelassen. [115]) Balthasar Eckard Gans von Otsberg ward 1610 als Lehnträger seiner Frau Barbaren gebornen von Harstall mit einem Theil des Lehns Münsterkirchen beliehen. [116]) Bertold von Hausen empfing 1417 als Lehnträger seiner Frau, einer Tochter weiland Ludwig von Farnrode, wegen der Hälfte von Klein-Lubenitz; [117]) Friedrich von Hopfgarten 1450 als Lehnträger seiner Frau Catharinen, Tochter Friedrichs von Wangenheim, wegen eines Theils des Lehns zu Sonneborn; [118]) Johann von und zu Heese 1600, als Lehnträger seines Weibes Amalien geb. von Karben, wegen eines Theils des Lehnguts zu Schakken; [119]) von Kere 1472 als Lehnträger seiner Gattin gebornen

112) A. O. Nr. CXIV. fol. 241.

113) In *Elencho vasallor. secundi ordinis.* fol. 84.

114) A. O. fol. 86.

115) Eben daselbst. fol. 88.

116) Eben daselbst. fol. 92.

117) Eben daselbst. fol. 104.

118) Eben daselbst. fol. 112.

119) Eben daselbst. fol. 109.

bornen von Tann, wie auch von Kendel, [120]) ferner Melchior von Lehrbach 1622 nicht nur als Lehnträger seiner Frau, sondern auch deren Schwestern Philippinen, Esther und Annen Amalien in Ansehung eines Theils des Lehns bei Neuhof, [121]) nicht weniger Wernher von Liderbach, als Lehnträger seiner Frau, 1456 über den curtem zu Neukirchen die Belehnung. [122]) In der Qualität eines Lehnträgers seiner Gattin gebornen von Lehrbach wird 1716 von Maysenbuck, [123]) in gleicher Qualität beide Herren von Merlauu, der eine 1690, der zweite 1655, [124]) 1408 aber Eberhard von Scharfenstein, mit einem Theil des Lehns im Drommersheim; [125]) desgleichen 1571 Rupert Schade; [126]) und 1548 Christoph von Tann, beide als Lehnträger ihrer Frauen beliehen. [127])

§. 29.

Ferner gehört hieher des Abts Leodegar von St. Gallen Lehnbrief an Ferdinand Ludewigen, des heil. Röm. Reichs Erb-Truchseßen, Grafen zu Wolfseck, als Lehnträgern seiner Gemahlin Marien Annen gebornen vom Schellenberg, Freifrauen zu Kißlegg, über innen benannte Stücke, Zinsen und Güter von 1709. [128]) Des Bischofs Johann des IIten zu Wirzburg Lehnbrief an Conrad zu Weinsperg als Lehnträgern seiner Gemahlin Annen

120) Eben daselbst. fol. 119.

121) Eben daselbst. fol. 124.

122) Eben daselbst. fol. 126.

123) Eben daselbst. fol. 132.

124) Eben daselbst. fol. eod.

125) Eben daselbst. fol. 154.

126) Eben daselbst. fol. eod.

127) Eben daselbst. fol. 171.

128) In LÜNIG *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Stift St. Gallen. Nr. VII. col. 1972.

nen von Hohenlohe über Burg und Stadt Weickersheim mit ihren Zugehörungen vom Jahr 1419, wo es heißt: haben den vorgenannten ihren Gemahl zum Mit-Träger gegeben, der Uns darüber an ihr statt, als ihr Mitträger hat gelobt und geschwohren, die zu verdienen." 129) Eben dies besaget ein Wirzburgischer Lehnbrief von 1373 in diesen Worten: Item Dominus contulit praedicta feuda Henrico de Wenckheim militi, ad portandum manu fideli uxori suae in casu, ubi praedictus decederet, quod tunc ipsa deberet praedicta feuda possidere tempore vitae suae. 130) Hiemit verbinde man den Lehnbrief Georg Bischofs zu Metz von 1473, wo die affines des Graf Jacobs als Lehnträger ihrer Gemahlinnen belehnt 131) werden, ingleichen den Lehnbrief Ruprecht Kurfürst von der Pfalz von 1397 an Friedrich von Tomburg, 132) wie auch Dietrichs, Bischofs zu Cölln von 1449 an Lotharium Quad, Ehemann Elisabethens Tochter Crato von Saffenberg, 133) Ruprecht Kurfürst von Pfalz belehnte im Jahr 1397 Friedrich von Tomburg mit dem Kirchenrecht zu Wintern, Birgel, Bachendorf und Ensfeld mit diesen Worten: Wer es, daz er oder sine Erben, Die die obgen. Lehen van unſ und unſern Erben Pfaltzgraven by Ryne . . hant, — — — an yre Libes Sone abegiengen von Dodes wegen; So solte ye die eltesle werltliche Dochter van yren Libe die vorgen. Lehen — — von unſ — — haben; und solten unſ die mit yren elichen Mannen vermannen als recht

129) A. O. vom Hochstift Wirzburg. Nr. IV. col. 1560.

130) Bei HALTAUS a. O. unter dem Worte Träger. col. 1797.

131) SCHILTER in comment. ad Cap. XX. §. III. pag. 164.

132) In Val. de GUDENUS *Codice Diplomat.* Tom. II. ex Arch. de Landscr. Nr. CCLV. pag. 1201.

133) A. O. Nr. CCCXXXVII. pag. 1307.

recht und billich wer. Vnd sollent . . . Friederich und sine Erben Sone u. Doechter, und der Doechter elich Mannen — — die obgen. Lehen — — — allezeyt von — — — Pfalzgraven by Ryne — — en entphaen, haben und tragen; Vnd unß davon dienen, — gewarten, gehorsam und verbunden syn mit — — glubden und Eyden, als Manne yrem Herren — — — schuldig sind. Der Bischof Diedrich zu Cölln belehnte 1449 Lothar Quad Ehemann Elisabethen Tochter Crato von Saffenberg, mit einigen Cöllnischen zurückgefallenen Lehngütern, unter andern mit diesen Worten: „Wir Diderich — zu Colne Ertzbischoff — — — bekennen, dat wir Lutter Quaden (als Ehemann) vur sich, die — — Edell Elizabeth — — — ind yre rechte Erven mit allen ind iglichen Guden, Herlicheyden, Gulden und Renten — — beleenet han — — Ind han auch gewoenliche geloeffde, Huldunge und Eyde — — — van yme entfangen, unse beste zu doin — — In die Leene zu verdienen ind vermannen, als Mannrecht is. Nicht weniger Landgraf Wilhelms des IVten zu Hessen - Cassel Afterlehnbrief an den Graf Enno zu Ostfrießland, als Lehnträgern seiner Gemahlin, Gräfin Walpurgis von Rietberg über Schloß, Stadt und Grafschaft Rietberg von 1585,[134] wo die Stelle vorkömmt: soll der vorgenannte Graf Enno, an Statt seiner Ehe-Gemahlin, Frauen Walpurgen, vor sie und seine mit Frau Walpurgen erziehlte Leybs-Lehens-Erben, Söhne, oder da deren nicht wehren, ihre Dochtere — die ermeldte Schloß, Stadt vnd Herrschafft zum Ritbergk mit allen ihren Zuegehörung — von Uns und Unsern Leibs-Lehens-Erben — — zu rechten Erb - Mann-Lehen haben, tragen, verstehen, verdinen

134) A. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs, X. von Hessen-Cassel. Nr. XXXIII. col. 1722.

dinen vnd entpfahen, als Erb - Mann - Lehens-Recht vnd Gewohnheit ist. Johann Graf von Habsburg belehnt den 10ten März 1396 Burkard Sintzen, Bürger zu Basel, als Lehnträger seiner Frau und deren Schwester mit gewissen Lehngütern folgendermaßen: Wir Grave Johanns von Habspurg, herr de Louffenberg, tund kunt — das wir — verlichen hand — Burckart Sintzen, burger ze Basel, als einem trager an stat un in namen Belymen siner elichen Wirtin, beide Hartman Munchs seligen von Münchemstein — töchtern und allen iren kindern, lehens gnos — dise nachgeschriben gütter, nemblich das vare ze Bertlikon — — — ze einem rechten gemeynen lehen ze habende, ze nutzende und ze niessende gerie wiklichen, nach lehens recht. [135]) Ich schließe mit folgendem in allem Betracht sehr merkwürdigen Lehnbrief Albert des IIIten Herzogs von Oesterreich von 1379, worinn er bestimmt, wie der Mann einer minderjährigen Frau ihr Lehn verwesen solle. In demselbigen lesen wir: und wenn si zu iren Jarn kumpt so sol si für uns komen und uns die güter aufgeben so welln wir si denn dem vorgenanten durchseczen irm wirt lediklich lihen wer aber daz die egenant tochter mit tod abgieng ee daz si zu irn Jarn keme so sol er und sein erben die oft genante güter in lehens weis inne haben und niessen von diser unser lihung wegen als lehens und landrecht ist. [136])

§. 30.

Wie sehr man nach und nach den Geist des Lehnwesens verkannt, und aus Milde und Gnade die ehemaligen stren-

135) HERGOTT in *Genealogia aug. dom. Habsburgicae diplomat.* Vol. III. Nr. DCCCXCVI. fol. 774.

136) In SENCKENBERG *selectis jur. et histor.* Tom. IV. Fasc. II. ex *chartulario Alberti III. et Leopoldi Duc. Austriae.* Nr. LXXXVI.

strengern Grundsätze verlassen habe, davon legt das dem weiblichen Geschlecht eingeräumte Erbrecht in die Erb- und Hofämter einen unverkennbaren Beweis ab. Denn es waren von jeher mit diesen Aemtern solche Verrichtungen verknüpft, welche männlichen Muth, Standhaftigkeit und Klugheit erforderten, auch nur in den Versammlungen von Männern und Kriegern verrichtet werden konnten, welche also nur Mannspersonen zu übernehmen vermogten: gleichwohl wurden sie privilegirt, auch in diese Erbämter unter der Bedingung succediren zu dürfen, wenn sie für sich einen Lehnträger stellen würden. So wurde Graf Ludewig zu Stollberg, unter dem 17ten August 1556 von dem Bischof Melchior zu Wirzburg mit dem Oberkämmereramte des Hochstifts Wirzburg und dessen Pertinenzien, auch anderen gewesenen Wertheimischen Lehen-Stücken, dergestalt belehnet, daß ihm nach Absterben seiner männlichen Nachkommen, dessen beide Töchter zwar succediren, jedoch einen Lehenträger annehmen sollten. Dies versichert er in dem Lehnbrief also: haben einen beständigen Vertrag — ufgericht, [137]) unter andern Inhaltend, daß Wir Bischoff

 Mel-

137) Er beziehet sich hier auf den 17ten und 18ten Art. des Vertrags und der Capitulation zwischen dem Bischof Melchior zu Wirzburg und dem Graf Ludewig zu Stollberg, wegen der Graft. Wertheimischen Mann-Lehn, so vom Hoch-Stift Wirzburg zu Lehen gehen, vom 16ten Aug. 1556 wo es heißt: XVII. „Und uf den Fall, daß er, Königstein, kein eheliche Manbate Leibes-Lehens-Erben bekommen, oder dieselben nit mehr seyn würden, so soll ietzt alsdann, und dann als ietzt sein Graf Ludwigs elteste Tochter Catharina genant, und folgends die andere, Elisabetha genant — seyn, dergestalt, daß zur Zeit desfalls der ersten Tochter und ihren ehelichen Mannbaren Leibes-Lehens Erben, erstlich geliehen werden solle. XVIII. Und sollen obgemelte mannbahre Lehens-Erben, vom Gräflichen und mit höheren Stammen erzeugt, verstanden und angenommen werden, desgleichen, so es zum Fall käme, daß die Lehen — uf die Catharina, oder ihre Schwester Elisabeth fallen würden, sollen die Lehen durch ihre Träger, so Grafen-Stands seyn, empfangen und verdient werden.“ Wie solchen Lünig in des Reichs-Archivs *Spicilegii ecclesiastici.* Theil II. von

Melchior alle hernach benannte verfallene Wertheimische Lehenstücke — ihme Graff Ludwigen von Stollberg — zu rechtem Stamm- und Mann-Lehen verleihen sollen, und auf den Fall, dieselbigen nit mehr im Leben seyn würden, seiner ältisten Tochter Frau Catharina, Gräfin zu Wertheim, geborne zu Stollberg Wittibe, und da dieselbige keine eheliche Mannbare Leibs-Lehens-Erben, oder uf ihr Absterben hinder ihr verlassen würde, daß alsdann sein, Graff Ludwigs andere Tochter Fräulein Elisabeth, Gräfin zu Stollberg — auch zum rechten Mann-Lehen verliehen werden solle. — In Krafft genandts Vertrags verleihen wir ihme Graff Ludwigen von Stollberg, unser und unsers Stiffts Ober-Cammer-Amt rc. [138]) Nachdem nun gedachter Graf Ludewig ohne männliche Descendenz verstorben, fiel dies Lehn auf dessen älteste Tochter Catharina, welche bei dem Bischof Julius zu Wirzburg anhielt, er möchte ihr, weil ihr Gemahl in eine schwere Krankheit gefallen, erlauben, daß sie solches Oberkämmeramt durch ihren Lehenträger, den Graf Dieterich von Manderscheid dürfe in Lehn nehmen lassen, welches ihr auch zugestanden wurde, wie man aus dem Abschied zwischen dem Bischof Julius zu Wirzburg und dem Graf Dieterichen zu Manderscheid, wegen der an den Graf Philipp zu Eberstein und ihn, wie auch den Grafen von Löwenstein gefallenen Wertheimischen und vom Hochstift Würtzburg lehnrührigen Güter vom 19ten August 1589 erkennet. [139]) Hierauf ward dann gedachter Graf

von Hochstifftern XXI. vom Hoch-Stifft Wirzburg. Nr. CXX. S. 1031, 1032, ingleichen in seinem *Corpore jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil I. von geistl. Chur- und Fürsten rc. VIII. vom Hoch-Stifft Würtzburg. Nr. LXXXIV. col. 1891. 1892. aufbehalten hat.

138) In Lünigs Reichs-Archivs, *Spicilegii secularis* Theil II. Absatz LII. Nr. XV. S. 1376.

139) Hier heißt es: Hernach — Frau Catharina, Gräfin von Eberstein — als ihr Herr und Gemahl, Graf Philipps von Eberstein, in beschwerliche und solche Schwachheit, deren Besserung also

Graf Dieterich von Manderscheid, als Lehenträger der Gräfin Catharina zu Eberstein, unter dem 19ten August 1574 von eben demselbigen Bischof Julius zu Wirzburg, für dieselbige, mit dem Oberkämmereramte dieses Stifts, Besage des Lehnbriefs und dessen Lehenreverses beliehen. In dem erstern lesen wir: „Wir Dietrich, Graf zu Manderscheid — nachdem — — Herr Iulius, Bischoff zu Wirzburg — uns als Trägern Frawen Catharinen, Gräfin zu Eberstein — — Ludwigs zu Stollberg ältisten Tochter, Ihrer Fürstl. Gnaden Stiffts Ober-Cammer-Amt, mit seinen Zu- und Eingehörungen — — in diesem Lehnbrief verliehen hat: Wir Julius, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg — — — Als Bischoff Melchior — — — einen Vertrag — ufgericht, unter andern dessen Inhalts, daß ermeldter — Bischoff Melchior — alle hernach benannte Stück verleihen — — Bekennen und thun kund offentlich — daß wir in Krafft obangeregten gemachten Vertrags — Herrn Dietrichen Grafen zu Manderscheid, Planckenheim und Virnenburg, als Trägern Frauen Catharinen, Gräfin zu Eberstein, geborner Gräfin zu Stollberg — verliehen haben unser und Unsers Stiffts Ober-Cämmer-Amt, darein dann gehört das Schloß und

also zeitlich nicht wieder zu gewarten, vor hochgedachten Fürsten und Bischoffen zu Würtzburg, in Schrifften — angelangt und gebeten, daß Se. Fürstl. Gnad. der eltisten Grave Ludwigs von Königstein gelassener Tochter — gnädiglich leihen, wolte sie ihrem Bruder und Schwagern Grafe Dietrichen von Manderscheid mit genugsamen Gewalt gen Würtzburg abfertigen, und die Würtzburgische Lehen in ihrem Nahmen, durch ermelten Grave Dietrichen, als ihren Lehenträger, empfahen lassen — — — — — mit welcher Erklärung und angehefften Erbieten, offtgedachter Fürst mit Gnaden — gnügig gewesen, darauf auch gewilligt — ihme Grafe Dietrichen uf fürgelegten Gewalt, als Trägern deren von Eberstein, gnädiglich zu leihen — immassen ihme dann — — geliehen worden. Steht in Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii ecclesiastici* Theil II. von Hoch-Stiftern. XXI. von Hoch-Stifft Würtzburg. Nr. CXXVI. S. 1045 und 1047.

und Amt Schweinberg mit seinen Begriff, Zu- und Eingehörungen, item das Schloß Schweinberg, item das Dorff Hartheim — item das Dorff Bülserickheim ꝛc. — Und wir verleihen — — Herrn Dietrichen, Grafen zu Manderscheid, als Trägern, obbestimte Lehen-Stück und Güther mit allen ihren Zu- und Eingehörungen — — was Rechts er, als Träger, daran hat, und wir ihme als Trägern, von Rechtswegen, daran verleihen sollen und mögen — — In dem Revers: Bekennen öffentlich, daß wir von hochgedachten unsern Herrn — Ihr und Ihres Stiffts Ober-Cammer-Amt, mit seinen Zu- und Eingehörungen — als Träger Frauen Catharinä, Gräfin zu Eberstein — zu Lehen empfangen, und darüber S. Fürstl. Gnad. getreuliche Lehens-Pflicht gelobt und geschworen, und was uns, als ein Träger angehet, Ihrer Fürstl. Gn. und derselben Stifft getrew und gewehr seyn, ihren Schaden und Frommen werben, auch die Lehen, als ein Träger verdienen wollen. [140]) Nachdem nun gedachter Graf Manderscheid verstorben, ward der Freiherr zu Limburg wieder als Lehenträger angenommen, wie eben desselbigen Bischofs Julius zu Würzburg unter dem 7ten October 1596 an Johann, Freiherrn zu Limburg, als Lehenträger der Gräfin Catharinä zu Eberstein, über die vom Hoch-Stifft Würzburg Lehenrührigen Wertheimischen Stollbergischen Güter, ausgestellter Lehnbrief nebst beygefügtem Lehen-Revers bezeuget. [141]) Die zweite Schwe-

140) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secularis* Theil II. Erster Anhang von einigen Reichs-Gräf- und Herrlichen Häusern, deren Besitzer ausgestorben sind. Absatz IV. von denen Grafen von Eberstein. Nr. II. S. 1658 und 1659. Eben dieses Beispiels gedenket BUDER in diatriba *de feudis Officialium haereditariorum procerum* et *provinciar. regni Germanici.* Cap. II. §. X. welche in dessen *Opuscul is jur. publici* den vierten Plaz einnimmt, pag. 201. seqq. und Cap. IV. §. III.

141) Lünigs a. O. *Spicil. secul.* Theil II. Anhang I. Absatz IV. Nr. III. S. 1660. 1661. Steht auch in dessen *corp. jur. feud.*

Schwester ist darauf den 5ten December 1598 durch ihren Gemahl als Lehnträger, abermals mit diesem Amte belehnet worden, wie man theils aus dem damals gegebenen Lehnbriefe: der Lehnbrief vom 5ten December 1598 lautet auszugsweise also: Wir Julius von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Franken — — — bekennen — — daß Wir in Krafft aufgerichten Vertrags — unserm Freund — Herrn Wilhelmen, Freyherrn zu Criechingen, als Trägern mehr besagter seiner Ehe-Gemahlin — — Frauen Elisabethen, gebohrner Gräfin zu Stollberg, (weil gemeldte Wittib von Eberstein — Todes verfahren, und derowegen alle Lehen, so hiebevor die Innhaber der Grafschafft Wertheim vom Stift Würtzburg zu Lehen getragen, auf ihre Schwester — Frau Elisabeth — gefallen) verliehen haben alle Lehen, so viel die Grafen von Wertheim — — vermöge angeregter Capitulation genützt und genossen; theils aus folgenden Worten des Lehnsreverses des Freiherrn Wilhelm von Kriechingen erkennet: thun kund, daß Wir von Hochgedachten unserm Fürsten — obgedachte ihr und ihres Stiffts Ober-Cammer-Amt mit seinen Zu- und Eingehörungen — — — als Träger unser freundlichen lieben Ehe-Gemahlin, Frau Elisabethen — zu Lehen empfangen, und darüber Seiner Fürstlichen Gnaden in unser Ehe-Gemahlin, als Lehens-Folgerin, und unser, als Lehenträgers Nahmen, getreuliche Lehens-Pflicht gelobt und geschworen haben. Geloben auch hiermit alles dasjenige, was uns als ein Träger angehet, zu halten, ihrer Fürstl. Gnaden und derselben Stift getreu und gewehr zu seyn, ihren Schaden zu warnen, und Frommen zu werben, auch die Lehen als ein Träger zu verdienen. 142)

Hier-

feud. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten, wie auch Prälaten. VIII. vom Hochstift Würtzburg. col. 1590.

142) Bei Lünig a. O. VIII. vom Hochstift Würtzburg. Nr. XIX. col. 1573 — 1584.

Hieraus siehet man zugleich, daß die Ehemänner nicht allemal die Stelle der Lehenträger vertreten; sondern daß auch oft andere Mannspersonen solche übernommen haben. Und daß dieses noch heutiges Tages geschehe, davon hat die unten stehende Nachricht aus einem öffentlichen Blatte 143) mich überführt.

§. 31.

Jedoch ist in verschiedenen Ländern das weibliche Geschlecht in so weit begünstiget worden, daß dasselbige sogar entweder in eigner Person oder durch einen Bevollmächtigten die Belehnung empfangen kann. Jenes geschiehet sowohl bei dem Oßnabrückischen, als dem Tecklenburgischen Lehenhofe. Denn wie solches daselbst schon in den ältern Zeiten die Lehne in Person empfangen und getragen, also wird es noch heut zu Tage überall selbst oder durch Bevollmächtigte zu eigener Lehnsempfahung gelassen, und darf mithin keinen Lehenträger stellen. 144) Dieses ist aber in ganz Kursachsen, Kraft Herrn Xaverii ꝛc. **der Kur-Sachsen Administratoris Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehns-**

143) In des Schwäbischen Merkurs von 1795. Nr. 14. S. 23. lieset man nemlich: Studtgard den 23. Jan. Gestern, als den 22sten Jan. wurde von dem herzogl. Lehnhofe, unter der Regierung des Durchl. Herzogs Ludewig Eugen, die erste Belehnung von den Vasallen des Hauses Wirtemberg vorgenommen. Der gesammte Lehenhof war hierzu in dem Rathszimmer der Regierung versammelt. — — Sie wurden über beygesezte von Wirtemberg als Lehen abhängige Güter und Rechte belehnt. — — — 5) Karl Friedrich Gottlob Varnbüler von Hemmingen als Lehen-Träger der Philippine Charlotte Friederike von Phull, gebornen von Nippur — über den Burg Stall zu Unter-Mönsheim samt Zugehörden."

144) S. *Acta Osnabrugensia* oder Beiträge zu den Rechten und Geschichten von Westphalen, insonderheit vom Hochstifte Osnabrück. Theil II. (Osnabrück 1782. 8.) Stück III. Nr. XIX. S. 271. und von dem Teklenburgischen. Nr. XX. S. 278.

Lehnssachen gehalten werden soll, vom 30sten April 1764 gewöhnlich, wo Tit. I. §. 13 sich also ausdrückt: Da hingegen Weibes- und andere Personen, welche durch constituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehen und gesammte Hand, nach des Gevollmächtigten Absterben, zu renoviren, oder um Bestellung eines neuen anzusuchen, sondern es wird dergleichen nur sodann erfordert, eine Veränderung in manu dominante oder serviente, da die Lehen- oder Mitbelehnschaft von neuen zu suchen ist, sich ereignet. [145]) Eben dieses ist auch bei der herzogl. Sachsen-Gothaischen Lehenscurie gewöhnlich, wie aus dem vom Herrn geh. Rath und Kanzler Freyherrn von Ziegesar verfertigten Entwurf eines (herz. S. Goth.) Lehnsmandats von 1791 Abschnitt I. §. 8 erhellet: Volljährige Frauenspersonen, sie mögen verheyrathet oder ledig seyn, können nie in Person die Lehnspflicht leisten, sondern müssen solche allezeit durch Bevollmächtigte in ihre Seele ablegen lassen. Und §. 13. Es hat eine Frauensperson, welche ein Lehn besitzet, keineswegs das Recht, einen Lehnträger zu bestellen, und von selbigem sich vertreten zu lassen, sondern da sie selbst von Uns und Unserm Lehnhofe als Besitzerin des Lehns angesehen und erkannt wird, so muß sie auch selbst ihre Lehensschuldigkeit beobachten.

§. 32.

Ausser dieser gibt es noch eine zweite Art der Belehnung, wenn nemlich die Frau den Lehnherrn bittet, daß er ihrem Ehemanne das Lehn zur Hälfte in Lehn reichen, oder ihn zugleich mit ihr zu einer Lehenshand, zu gesamter Hand belehnen wolle. Da beide Belehnungsarten in Ansehung der Wirkungen merklich von einander abweichen; so wird es meinen Lesern nicht ganz unangenehm seyn, sie hier neben einander gestellet zu sehen. Bei jener

145) In des fortgesetzten *Codicis Augustei* Abtheil. I. Th. II. Buch II. Cap. VII. S. 1019. 1020.

jener glaubt Benedict Carpzov, daß eine Cession; bei dieser aber eine Schenkung auf den Todesfall zu Grunde liege. 146) Ich glaube, daß von dieser zweiten Belehnungsart folgende Lehenbriefe zu verstehen sind: Vom Stifte Fulda ein sehr alter Lehenbrief vom Jahr 1178 für Günther von Boikendorf und seine Frau Cäcilie. Dessen hieher passende Worte sind: „Bona in Culaa Gunthero de Boikendorf et uxori suae Ceciliae et eorum legitimis heredibus in Beneficio concessimus eo videlicet tenore, ut ea Iure Beneficii possideant." 147) Desgleichen ein anderer vom Jahr 1311 „strenuo Militi Heilmanno de Bomerscheim Burgravio in Starkinberg, Irmingardi uxori sue et eorum Heredibus Feudorum capacibus, duas Hubas in Ricolfesheim cum suis pertinentiis — nomine Feudi in quantum de Iure possumus, contulimus." 148) Wie auch einer vom Jahr 1322: wir durch Bede und Gunst — — — han geliehen und daz Leben gesucht und ungesucht halp, alle die Lehen die her von uns und unsme Stifte zu Lehen hat Mechthilde siner Tochter, und irm elicheme Manne — also daz der vorgenante Herre von Bruberg in denselben Lehen sol sitzen wil das er lebt geruweliche, als er biz her gesezzen hat. 149) Adam von Bastheim wird auf diese Weise 1609 mit seiner Frau, 150) Conrad Geyr wird 1578 mit seiner Frau, einer gebornen von Sternberg, 151) von Herda 1473; von Heringen 1430, 152) und Johann Caspar

146) In *Jurisprud. forensi* (Frcf. et Lips. 1663. fol.) Part. II. Constit. XIII. defin. 17. Nr. 4.

147) In SCHANNAT *codice Probationum.* Nr. CCIV. fol. 276.

148) A. O. Nr. CCV. fol. 276.

149) A. O. Nr. CCXI. fol. 277.

150) SCHANNAT in *elencho clientum secundi Ordinis.* fol. 43.

151) A. O. fol. 95.

152) Eben daselbst. fol. 109.

par von Romrode mit Annen Sabinen Judithen von Harstal, gebornen von Romrode zur gesammten Hand beliehen. [153]) Hieher gehören noch der Aebtißin Gertrud zu Quedlinburg Lehnbrief an Heinrichen von Sieverthausen und Gertruden seine Frau, über innen benannte Lehen-Stücke von 1270 [154]) quod nos Henrico de Sieverthausen et Gertrudi uxori suae — feudaliter contulimus. Desgleichen eben derselbigen Lehnbrief an Johann von Lynckendorf und seine Frau über einzelne Hufen Landes zu Nachterstädt ꝛc. von 1270. [155])

§. 33.

Beide Belehnungsarten waren also schon gewöhnlich, als das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht nämlich ohngefehr um die Jahre 1218 und 1289 aufgezeichnet wurden. In jenem wird von denenselbigen Cap. LX, [156]) und Cap. LXXX, [157]) in diesem aber oder dem Schwäbischen

153) Eben daselbst. fol. 150. Man vergleiche hiemit, was SCHANNAT im Text selbst Cap. II. §. II. fol. 4. hierüber sagt.

154) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. I. vom Stift Quedlinburg. Nr. III. col. 2045.

155) A. O. Nr. IV. col. 2045.

156) In *jure Feudali Saxonico latino* macht dies das XXIX. Cap. aus, wo §. 13 heißt: Vir potest etiam feudum recipere cum quacunque muliere, ita quod tutor ejus sit in eodem, et sequitur ad alium dominum. §. 14. Si dominus mulieris obierit, ubi sibi deficit sequela, quia scuto bellico caret, vir habet scutum, et possessionem a muliere in bonis eisdem, et per consequens sequelam. §. 16. Ambo solum plenum jus feudale obtinent, in his bonis, quae compositis manibus receperunt, ipse feudum et bellicum scutum, et ipsa idem feudum, et possessionem. In der von Schilter edirten Ausgabe macht dieses das LVI. Cap. pag. 31. aus, der Text stimmt aber mit dem unsrigen überein, wie ihn nemlich CHRIST. HENR. de SENCKENBERG in *corpore juris feudalis.* (Frcf. 1740. 8.) pag. 200. hat abdrucken lassen. Die lateinische Uebersetzung stehet a. O. pag. 240.

157) In *corp. jur. feud.* pag. 214. In Schilters Ausgabe Cap. LXXV. pag. 51. *Jus feud. Sax. latinum* Cap. XL. §. 6. Bonum

bischen Lehnrecht Cap. CIII. §. 1. 3. und 10. davon gehandelt, dessen Worte sind: Ouch mac der man gut entphan mit einer Vrowen so daz her si an deme gute verste unde volge darmite an einen andern herren ab ihr herre sterbe da ir die volge zustet wend si des herschildes nicht en hat der man hat den herschild und die gewere von der vrowen halben wegen an deme gute durch daz hat he die volge daran. —— Durch daz sie beide ein vol lenrecht an deme gute haben mit samenter hand entfangen. Her hat die lenunge und den herschilt und sie hat dieselben lenunge und die gewere. Cap. LXXX. Ez ist gut daz ein man der Vrouen vrunt. Jr gut mit ihr entphahe durch daz ab ir herre stirbet. und dar die vroue nicht gevolgen en mac durch daz sie des herschildes darbet daz der man volge deme gute nah sime rechte wend her der herschild hat. Hat ez aber der man zu der Vrouen hand entphangen und anders nich nach der Vrouen tode en hat her da nicht rechtes an. Jn dem Schwäbischen Lehnrecht hingegen Cap. CIII. die Stellen §. 1. Es mag ein Man gut entphohen mit einer Frowen also das er su vertrete an dem gut wa sy des bedurff unnd volg domit an einen andern herren ob ir herre sterb. §. 3. So dye fraw tod ist. so hat des mannes lehen ein end er habe dann das gut empfangen mit der frawen mit einer lehenshand. §. 10. Und wölches gut der frawen wirt von irem mann das ist ir und nit des der das lehen empfangen hat. 158)

Von

Bonum est, quod aliquis amicus mulieris feudum recipiat, cum ipsa ad hoc si dominus moriatur et mulier sequi feudum non valeat ad alium eo quod scuto caret bellico. Sic infeudatus feudum sequatur, cum sit in dicto scuto perfectus. Si ad *manum mulieris*, id est, nomine ejus hoc feudum receperit amicus, ipse post mortem illius nullum jus poterit obtinere in feudo sic recepto. A. O. pag. 255.

158) In SENCKENBERGII *corp. jur. Germanici medii aevi*

cura

Von Senckenberg hält dafür, daß das Wort mann allhier nicht maritum, sondern virum quemcumque, so wie fraw nicht uxorem, sondern quamcumque foeminam anzeige, weil die lateinische Uebersetzung des Sächsischen Lehnrechts sich vir potest etiam feudum recipere cum quacunque muliere, ausdrücke und dann in dem Schwäbischen Spiegel und Lehnrecht, wenn von einer Frau (uxore) die Rede sei, meistentheils das Wort weib gebraucht werde. 159) Folglich würde §. 1. überhaupt von jeder Lehnträgerschaft, welche eine Mannsperson sowohl für eine ledige, als verehlichte Weibsperson übernimmt, die Rede seyn. Bei dem §. 10 bemerkt er, daß das hier vorkommende Wort mann vasallum bedeute, und die Leseart seiner andern beiden codicum ledic wirt der gewöhnlichen vorzuziehen sei. 160) Schilter erkennt ebenfalls, daß hier von einer doppelten Belehnungsart der Eheleute die Rede sei. Der Mann könne nemlich entweder als Lehnsträger, oder als Mitbelehnter beliehen werden, welches hier mit den Worten: das gut mit der frowen empfangen mit eins lehns hant, das ist, mit der Sammtbelehnung,

cura a KOENIGSTHAL. Tom. II. Sect. I. fol. 102 und 104. Hier übersetzt er also: Potest vir una cum femina investiri de feudo, ita ut is illam tueatur in feudo, ubicunque opus fuerit, et sequatur quoque alium Dominum, priore mortuo. §. 3. Mortua vero femina, investitura viri cessat, nisi investitus fuerit de feudo una cum muliere *per simultaneam* investituram. §. 10. Vicissim si quod feudum mulieri vacuum factum fuerit, id mulieris est, non viri, qui investituram (tanquam curator feudi) pro ipsa acceperat. Die Uebersetzung in eben desselbigen *corpore jur. feud.* stimmt damit überein, so wie der daselbst pag. 83. 84. befindliche Text dieses 105 Cap. auch wenig abweicht. Welches auch von dem Schilterischen pag. 122. seq. gilt.

159) In *corp. jur. Germ.* a. O. Nota F. fol. 102.

160) A. O. in Nota e und f. fol. 104. Diese Leseart hat auch der vom Schiltern edirte Text pag. 124. Und welich gût der frowen ledig wurd das ist ir und nit des der das lehen mit ir entphangen het.

nung, [161]) bezeichnet werde. Von jener Belehnungsart handle §. 1. 2 und der Anfang des §phi 3. in dem die Regel festgesetzt werde: Maritus de feudo dotali uxoris una cum uxore investitus (ut provasallus) obligatur ad praestanda servitia et alias ad repraesentandam personam uxoris de feudo illo ubicumque opus fuerit, veluti etiam in renovationibus a dominis novis impetrandis. Die Lehnträgerschaft des Mannes habe also mit Absterben der Frau ihre Endschaft erreicht, und es werde diese Belehnung nicht weiter erstrecket. Andere Verhältnisse träten hingegen ein, wenn der Ehemann, als Mitbelehnter zugleich mit der Frau, mittelst der Sammtbelehnung, das nutzbare Eigenthum erhalten habe. Denn alsdann habe er an dem Lehn ein eignes Recht, welches weder nach getrennter Ehe, noch nach der Frauen Tode erlösche oder aufgelößt werde. [162]) In dem kleinern Strasburgischen Manuscripte sei dies weitläuftiger also ausgedrückt: Er en habe denn das gut entpfangen mit der frowen mit eins lehnshant, und er habe ouch das gut gehept darnach allewegen mit einer lehnshant mit der frowen und er habe ouch das gut mit der frowen genossen, so het er recht lehn am gute noch der frowen tode, das ist: Nisi investitus fuerit conjuncta manu cum uxore, et renovationem singulis casibus conjuncta manu cum uxore impetraverit, et cum uxore etiam fructus

161) Von Senckenberg billiget ebenfalls in *corp. jur. Germ. a.* D. Nota M. fol. 102. dieses. CONRADI in diss. *de feudo manuali* bemerket §. IX. daß der Ehemann entweder zu der Frauen Hand, oder mit eines Lehens Hand belehnet werde. Jene bestehe in einem bloßen provasallagio, dieses in einer Mitbelehnschaft. Steht in JENICHEN *thesauro jur. feud.* Tom. II. Cap. VII. Sect. XXXV. pag. 1008. 1009.

162) In *comment.* ad *jus Alem. feud.* Cap. CIII. pag. 382 — 384. CONRADI de *Provasallis* schreibt. §. XVII. Ille (maritus) aut uxoris tantum fit provasallus, atque eodem cum aliis hujusmodi vicariis jure utitur, — aut simul cum uxore investitur tanquam *convasallus.*

tus feudi perceperit, tunc habet rerum dominium utile in feudo etiam post conjugis mortem. Dieses sei auch dem longobardischen Lehnrechte I F. 15. gemäß, welches nach der alten Sammlung Anton von Prato Lib. II. Tit. IX. Cap. 3. verbessert also lautet: Si contigerit foeminam habere beneficium, habeat ipsa; quae si decesserit, nullo modo beneficium ejus ad maritum pertineat nisi et ipse a domino fuerit investitus, scilicet simultanea investitura. Daß von diesem Unterschiede die Entscheidung manches Rechtsstreits abhange und er also auch einen praktischen Nutzen habe, hat bereits Eberhard [163]) bemerkt.

§. 34.

In den ältern Zeiten war es gewöhnlich, daß die Männer ihren Gattinnen auf den Fall, da sie selbige, als Witben hinterlassen würden, entweder ein ganzes Lehngut, oder einige Lehnstücke sogar mit der Landesherrlichkeit, entweder *auf Lebenszeit*, oder so lange als sie im Witbenstande verharren würden, zum Leibgeding aussetzten. Wenn also ein Vasall seiner Ehegattin auf den Lehngütern ein Wittum oder Leibgeding verordnete, so bekam sie nicht die bloße Nutznießung dieser angewiesenen Lehngüter sondern auch zugleich den Besitz, und das wirkliche dominium utile. [164]) Da nun eine solche Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums eine Art von Veräußerung war; jede Veräußerung des Lehnguts aber mit des Lehnherrn Einwilligung geschehen muß; so wurde mehrentheils in Deutschland bei Verwidemung der Lehngüter des Lehnherrn Einwilligung für nöthig geachtet. Daher haben auch die Lehnherren, wenn sie zu dergleichen Verwidemung auf Lehngüter den lehnsherrlichen Con-

163) In dem Nachtrag zur Erläuterung der Lehre von den Lehnträgern. §. XX. in dessen Beiträgen zur Erläuterung der deutschen Rechte. §. 70. folg.

164) Joh. Adam Kopp von Erneuerung der Lehn außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. 10. in dessen auserlesenen Proben des deutschen Lehen-Rechts. Theil I. S. 161. PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* Cap. VI. §. 128.

Consens ertheilten, alle Vorsichtigkeit dabei gebraucht, damit ihnen weder in Ansehung des Lehnguts selbst, noch in Betracht der Lehndienste ein Nachtheil zugezogen werden möchte. Zu dem Endzweck mußte hiezu nicht nur zuvörderst der lehnsherrliche Consens ausgewirkt werden; sondern die Witbe war auch, nach eingetretenem Witbenfall, schuldig, durch einen Lehnträger die wirkliche Belehnung über solches Wittum bei dem Lehnherrn zu suchen und zu empfangen, wie auch durch denselben die von solchem Lehngut gebührenden Lehndienste leisten zu lassen. Daß der lehnsherrliche Consens ertheilt werden mußte, bringt die Natur der Sache mit sich [165]) und könnte auch mit unzähligen Urkunden bewiesen werden. Es mag aber nur der vom Erzbischof **Johann Philipp zu Mainz**, an den **Pfalzgrafen Friedrich Ludewigen**, **wegen des für desselben Gemahlin**, **Frau Julianen Magdalenen Pfalzgräfin bei Rhein**, auf die **Stadt** und Amt **Meissenheim verordneten Wittums**, 1668 **ertheilte lehnsherrliche Consensbrief** einstweilen genügen. Dessen Worte sind: „thun in sothane vorhabende Wittumsverschreibung hiemit freundlich **einwilligen**, dergestalt, daß hochbemeltes Pfalz-Graf Friedrich Ludewig — Dero Gemahlin Fraw Julianen Magdalenam, vf gemeltes Vnsers Ertz-Stifts Eigenthumb, benamlichen Stadt vndt Ampt Meissenheimb, so von Vns vndt Vnserem Ertz-Stift — lehenrührig seynt — so lang sie nach Dero zeitlichen Ableben in unverruckten Wittwenstand verpleiben wird, vndt nicht länger versehen vnd **bewittumben** mögen, sie auch vf zutragenden Ablebungs-Fall — Ihres Ehgemahl — die Nutzung vorberührter Lehen-Stück in ihrem Wittwen-Stand, vndt nicht länger, einnehmen vndt zu Ihrem Nutzen kehren und wenden möge,“ 166) wie

165) SENCKENBERG in medit. de *dotalitio* et *consensu agnatorum ei adhibendo*, §. IV. in ejus *Meditat. de universo jure et historia*. Fasc. III. medit. 1. pag. 431. *Idem* in *selectis histor. et juris*. Tom. III. pag. 533.

166) Bei Koppe a. O. unter den Beilagen. Nr. 6. S. 174.

wie auch Churfürst Philipps zu Pfalz Wittums-consens von 1507, an Graf Johannsen zu Sayn, für seines Vaters Bruders Wittben Johannetten, auf Altkirchen ertheilet. 167) Das Schwäbische Lehnrecht erfordert ebenfalls Cap. LXIV. diese; so wie der nächsten Anverwandten Einwilligung. Eigent ein Man sine Lehen mit sines Herren hant und mit sinere lehens erben wille 168), wie auch das Sächsische Lehnrecht Cap. XXXI. Da die Witben an diesen Lehngütern das nutzbare Eigenthum erhielten und in Hinsicht derselben als zeitige Lehnleute betrachtet wurden; so pflegten die Ehemänner bei Constituirung eines solchen Wittums die Lehn vor dem Lehnherrn aufzulassen, jedoch für sich und ihre Anverwandten das Erbrecht sich vorzubehalten, und dann bei der Belehnung mit anzugreiffen. 169) Dieses Gebrauchs gedenket nicht allein der Richtstich Leenrecht Cap. 25. „Mercke euen hir van is dat, wan ein man syneme wyue lyffgedinghe let lygen, so let he dat gud vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, so hefft he den herschilt vnde dat leen vnde de gewere." 170) Sondern auch der Glossator zu des Sächsischen Landrechts Buch III. Art. 76. „Das dritte heißt Gedinge, das ist, das ihr (der Frauen) gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der Frauen leihet, so soll der Mann dis auflassen, denn solle es der Herr leihen, und der Mann soll mit an-

167) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii eccles.* Theil II. Absatz XLIII. Nr. LXV. S. 1015.

168) In SCHILTERI *codice jur. Alem. feud.* pag. 78. Si vasallus in feudo suo dotalitium constituit cum consensu Domini et heredum feudalium.

169) Wie Joh. Joachim Müller im Entdeckten Staats-Cabinet. Vierte Eröfnung (Jena 1716. 12.) Cap. II. von Leibgedingslehen. §. 17. S. 53. Böhmer a. O. Lib. I. Sect. II. Cap. XI. §. 331. HELLFELD a. O. §. CCCCV. bewiesen haben.

170) In SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 328.

angreiffen." Gemeiniglich wurde dieses Leibgeding der Frau in eventum mortis mariti in Lehn gegeben.[171]) Damit auch die Witben in der Folge dem Heerzuge, sich nicht entziehen möchten; so ließ der Lehnherr auch, bevor er in deren Verwidemung auf Lehngüter, seine Einwilligung ertheilte von den Frauen einen Revers sich ausstellen, Laut dessen sie auf den Fall ihrer Witbenschaft sich zu den Lehndiensten und der Uebernahme anderer Verbindlichkeiten an- anheischig machten, wie aus folgender Urkunde vom Jahr 1377 erhellet: dat wy (Walpurgis) gelovet und gesekert hebben in guten truwen also weret sack dat unse lieve Geselle (Mann) Fridrich Grave zu Mörse und here zu Bare sturve, dat wy unserne lieven heren dem Graven zu Cleve tun sollen dat Wy öne mit recht schuldig sin zu toin.[172]) Diese Lehne belegt man nun mit dem Namen der Leibgedingslehne oder der Wittumslehne, und verstehet darunter dasjenige Lehn, da eine Frau auf den Fall, daß sie Witbe würde, mit dem nutzbaren Eigenthum eines gewissen von ihrem Ehemanne besessenen Lehnguts, unter Angelobung der Lehnstreue, von dem Lehnherrn dergestalt belehnet wird, daß sie nicht nur das Lehngut zu benutzen und zu genießen oder die aus demselben angewiesenen Einkünfte zu ziehen, befugt seyn, sondern auch das Grundstück selbst als zeitige Lehnsfrau als Leibgeding erhalten solle.[173]) Die Witbe

171) So schrieb ein gelehrter Freund an von Senckenberg: „Vom dotalitio erhellet aus vielen documentis, daß solches der Frauen gemeiniglich zu Lehn gegeben worden in eventum mortis mariti, und nachdem es der Mann vorher dem Lehnherrn aufgegeben," in dessen verschiedenen Anmerkungen zu dem Braunschweigischen Lehnswesen. §. XXX. in *Meditat. de universo jure et historia.* Fasc. I. medit. II. pag. 330.

172) Bei SENCKENBERG in medit. I. *de dotalitio et consensu agnat. ei adbib.* Adjunct. sub H. in *Meditat. de univ. jure.* Fasc. III. pag. 467.

173) CHRIST. RAU in progr. *de Feudo Dotalitii.* (Lipf. 1776. 4.) PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* Cap. VI. §. 128. Kopp

Witbe konnte also den Grund und Boden selbst in bessere Unstände versetzen, und brauchte also dieses Leibgedings halber keine Sicherheit zu bestellen. [174])

§. 35.

Besonders waren die Witben wegen des, erlangten nutzbaren Eigenthums, die zum Leibgeding ihnen ausgesetzten Lehngüter durch einen Lehnträger empfangen und verdienen zu lassen, schuldig. Diese Lehnträger wählten sie entweder nach eignem willkührlichen Belieben, oder die Lehnherren, besonders Fürsten und Stände bestellten ihnen solche. Zum Beweis berufe ich mich auf Dietrich, Erzbischofs und Kurfürstens zu Cölln Lehnbrief von 1440, worinn er Elisabethen, Franks von Udesheim Ehefrau, mit dem Hove zu Sultze welchen ihr Ehemann ihr zum Wittum ausgesetzt hatte, durch diesen ihren Lehnträger belehnet, mit dem Zusatze: „doch also, wann eh der Vurs. Franck Todes haluen abgienge, so sal die Vurs. Lyßgen einen andern gleichen guten Mann wieder in seine Stede setzen, und dat Lehen von Uns, Unsen Nachkommen und Gestichte empfangen, und davon thun ihr Lebenlang, als — — ein Mann seinem Herrn schuldig ist zu doin. [175]) Ferner das

 Diplom

Kopp a. O. §. 9. Man sehe auch SCHILTER in comment. ad *jus Feud. Alemann.* Cap. LXIV. §. III. pag. 326. 327.

174) GE. FRID. DEINLEIN in diss. *de vidua vasalli ab usufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni.* (Altd. 1735 4.) Diese Frage ist streitig und wird vom CARPZOV in *jurispr. for.* Part. II. Const. 42. def. 7. und andern von CONRADI in diss. de *Provasallis.* §. XVIII. angeführten bejahet, von andern hingegen verneinet.

175) In WERNERI THUMMERMUTH *Krumbstab schleußt niemand aus,* hoc est votiva *relatione compromissi feudalis* (cura KRESS. Frcf. 1718. fol.) Cent. I. Num. 42. S. 18. und bei Kopp a. O. von Verwidemung der Lehen-Güther ohne Lehenherrlichen und Agnaten Consens, §. 9. in dessen auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil I. Nr. V.

Diplom Friedrichs, Erzbischofs zu Cölln von 1400, worinn er auf Anhalten Heinrichs von Pirmont als Lehnträgers, zu der Verwidemung seiner Sohnesfrau Margarethen von Schoneburg, auf die Burg Leusnich, seine Einwilligung ertheilet: „Wir Friedrich von Goitz gnaden der Heiliger Kirchen zu Colne Ertzebischoff — — — — dat Wir — — geleent han — — Greten van Schonenburg zu haven yren Widum ind Lyffzucht in widums namen, in den zu halden — — in den dem halven deile des Sloss zu Lussnich — — Behelтnisse doch, dat derselbe Heinrich syne levetage datselve Sloß ind Leen uns ind unsine Gestichte vermanne ind verdiene, als Leens Recht is. — — Ind dat na sime Doido der vurgen. Coene, off he synen Vader overlevede entfange ind vermanne. Ind wer, dat die . . Grete den . . Coenen yren Man overlevede; So sal sy uns eynen anderen glich guden Man setzen, der dat Deil van uns — — — entfange, verdiene ind vermanne.[176]) Desgleichen auf den Einwilligungsbrief Cuno, Erzbischofs und Kurfürstens zu Trier von 1369 zu Gerhards von Erenbergs Constitution eines Wittums an seine Gattin Mechtilde." Wir Cune Ertzbischoff zu Trire — — — — Doch also, ob — — Mettil den . . Gerhart überlebete, und na syme Dode eynen andern elichen Man keufte, daz dan derselbe Man mit dem si hynlichte, den vurgeschr. Wydem in Mumpar wys bynnen eynem Mande na den Hynlich von uns, und — — Ertzbischoven zu Trire emphaen sol, und verdinen na Lehensrechte und gewonheit, als lang die . . Mettil lebet — Geschee dez nit, so sal sie zu stunt alle yde wydemes Recht an den vorgenan. Guden und Leen-

176) In de GUDENUS *codice diplomat.* Tom. II. Nr. CCLXI. pag. 1207. 1208.

Leenschaft han verlorn.[177]) Ferner auf die Urkunde eben dieses Cuno, Erzbischofs zu Trier, vom Jahr 1363, worinn er zu der Verwidemung Irmegard von Yppelburn, Ehegenoßin seines Waffenträgers Johann von Hentzenberg, auf die Hälfte der Burg Hentzenberg und Zubehörungen seine Einwilligung [178]) folgendermaßen ertheilet: mediatatem partis in castro (de Hentzenberg) et attinentiis pretactis dicte Irmegardi in dotem contulimus et conferimus per presentes, ita tamen quodsi ipsam post obitum dicti Iohannis ad alias nuptias evolare contigerit, ex tunc is qui cum ipsa matrimonium contraxit, infra unum mensem a tempore hujus contracti matrimonii prefata bona a nobis nostrisque Successoribus tanquam tutor et manburnus ipsius Irmegardis in feudum recipiat, et deserviat ad tempora vite ejusdem, alioquin ipsam cadere volumus ab omni Iure dotis, quod sibi in bonis feodalibus competiit prelibatis. Diesen zu Folge setzte dann 1377 eben dieser Johann von Hentzenberg seiner Frau Irmgard ein Leibgeding auf Zeit Lebens aus: [179]) also daß die vorgenante Irmegarde die vorgenante Gülte brauchen und genůssen soll Ir lebtage, alß Wiedombs recht und gewonheit ist, und damit auch den vorgeschriebenen Burgseß vermannen und verdienen, in alle der massen, als die Brieffe Innenhalttend. Adolph Erzbischof und Kurfürst zu Mainz ertheilte 1385 auf einige von der Mainzischen Kirche zu Lehn rührende und Margarethen, Ehegemahlin Balthasars Landgrafens in Thüringen und Markgrafens zu Meißen, zum Leibgeding ausgesetzte

177) In de GUDENUS *codice diplomat.* Tom. II. ex Arch. de Landscr. Nr. CCXXII. pag. 1166. 1167.

178) Diese liefert von SENCKENBERG in medit. *de dotalitio et consensu agnator. ei adhibendo*, Adjunct. sub F. in dessen *Meditat. de universo jure.* Fasc. III. pag. 461.

179) A. O. Adjunct. sub I. eben daselbst. pag. 468.

gesetzte Städte und Burgen seine Einwilligung in folgenden Worten: Wir Adolf — Ertzbischoff bekennen: Wann nu die vorgen. Schlosse, Gotha — — von uns und unserme Stifte zu Mentze zu Lehen gehen; und die uns auch der egenante Her Balthasar in den sachen willeclichen uffgelassen, und widder mit Jr zu der beliehunge anegegriffen, und von uns empfangen hat nach des Landes gewonheit; Und daruff so haben wir die obgen. Schlosse und Stete der .. Frauwen Margarethen — — — geliehen. [180]) Dietrich Erzbischof zu Mainz beliehe 1436 Nicolaum von Schenckenberg, wie er in diesem deshalb von sich gegebenen Revers bekennet: „Ich Claus von Schenckenberg bekenne — soliche Güther als etwan Arnolt zum Jungen, Kethen seiner ehelichen Hausfrauen beweiset und uffgeben hat, die dann von — Herrn Dieterich Ertzbischoff und seinem Stifft zu lehen rüren, darzu sein Gnad seinen Willen und Verhengnuß gegeben hat — — Da hat sein Gnad nu mir als seinem Lehentreger solicher Lehen, dieselben lehen geliehen — — und ich han auch iizo obgenante Lehen als ein Lehentreger von seinen Gnaden entfangen, durüber in treuen gelobt, und leiblich einen Eyd zu denen heiligen gesworen, Jme seinen Nachkommen und Stiffte getreu hold und gehorsam zu sein, iren Schaden zu warnen und bestes zu werben, solche Lehn, als ein Lehntreger getreulich zu verdienen mit treuen Eyden und Diensten die zu entfahen, darüber zu globen und zu schweren, so dick als deß not geschit. [181]) Daß der Kurmainzische Lehnhof noch bis in die neuern Zeiten die Vermannung bei einem solchen Leibgedinge für nöthig gehalten, lehret die vom Erzbischof Johann Philipp zu Mainz 1668 an den Pfalzgraf

180) In de GUDENUS *codice diplomat.* Tom. II. pag. 559. S. auch RAU progr. *de feudo Dotalitii.*

181) Stehet im Anhang zu von Senckenberg *primis lineis jur. feud.* Adjunct. XXX. pag. 52. 53.

graf Friedrich Ludwig, zu dessen Wittums verschreibung für seine Ehegattin Julianen Magdalenen Pfalzgräfin bei Rhein ertheilte lehnherrliche Bewilligung also: immittels sollen gleichwohl solch Lehen gegen Uns und Unseren Ertz-Stifft vermant werden. [182]) Solche war auch bei dem ehemahligen Rieneckischen Lehnhofe gewöhnlich, wie sich aus der Rieneckischen lehnherrlichen Verwilligung wegen Verwidemung der Sterpfritzischen Witbe auf das Lehngut Nieder-Leichtersbach von 1557 ergibt: Wir Philips Graf zu Rieneck bekennen, — — — das Wir — — — Hansen von Sterpherts vergünstigt haben — — — das er Helena von Sterferts, gebohrne von Ertal — seiner elichen Haußfrauen 800 Fl. auf dem Dorf Nieder-Leichtersbach mit allen seinen Zu- und Eingehörungen — in Witums Weiß ir Lebenlang und nit lenger verschriben — magk, mit dem Vorbehaltung — das der gedacht Hans von Sterferts ehe dann die gemelte seine Haußfrau todts verfüre, das Sie Uns Unsere Erben und Grafschaft eyner Erbaren, der Wappes Genoß seye, stelle und schicke Ihr Lebenlang solch Lehen von Irentwegen zu entpfahen, zu tragen und zu verdienen. [183]) Eben dies siehet man aus Kaiser Carl des IVten Schiedsspruch, worinn er die zwischen den Grafen von Wirtemberg und den Grafen von Veltkirchen obschwebenden Streitigkeit 1360 also beilegt, daß die Erbschaft Hugo Grafs von Montfort zwischen der Braut Alberts des jüngern Grafens von Würtemberg und deren zweiten Tochter getheilet würde, wo es heißt: und sol Graue Rudolf der andern dochter (Annen) vormund sein, vnd sol iren (halben) teil, als eyn getrewer vormund,

182) Bei Kopp a. O. Theil I. Nr. I. Beilage unter Nr. 6. S. 174.

183) Eben derselbe im Rieneckischen Lehen-Hof, unter den Urkunden. Nr. 20. S. 96.

mund, von yren wegen tragen vnd Innehaben an geuerde.[184]) Hieher gehört auch das Exempel einer Witwe von Hoheneck; welche von den Grafen von Helffenstein durch ihren Sohn als substituirten Lehnträger, die Belehnung ihres Wittums empfangen hat.[185])

§. 36.

Bei dem Fürstl. Hanauischen Lehnhofe trift man bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts verschiedne Beispiele an, da die Witben das in Lehngütern bestehende und von dem Lehnherrn bestätigte Wittum durch einen adelichen Lehnträger ordentlich empfangen und vermannen müssen. Es mag hier eins statt aller stehen. Anna Roßmennin von Eillfeld wird 1576 durch ihren Lehnträger, Conrad Quirin von Carben, mit dem ihr von ihrem Ehemanne Hartmann von Moschenheim hinterlassenen Leibgedinge von Philipp Grafen zu Hanau und Johann Grafen zu Nassau belehnet. „Ich Conrad Quirin von Carben bekenne In und mit diesem Briefe, daß die Wohlgebohrne Herren, Herr Philipps Graf zu Hanau, und Herr zu Lichtenbergh ꝛc. der Ellter, sodann Herrn Johann Graf zu Nassau, zu Catzenellnbogen, Vienanden und Dietz, und Ludwig von Sayn Graff zu Wittgenstein und Herr zu Hombergh ꝛc. Hanauische-Münzenbergische Vormünder meine gnedige Herren Mich als Lehenträgern anstatt und von wegen der Edlen und Tugendsamen Frawen Annen Roßmennin von Eillfeld, meiner freundlich lieben Schwiegerfrawen nach folgentermassen — belehnet haben: Wir Philipps Graf zu Hanau ꝛc. sodann Wir Johann Graf zu Nassau ꝛc. und Wir Ludwig von Sayn ꝛc. bekhennen als Vormunder weylandt des Wollgebornen Philipps Ludwigen Graffens zu Hanau und Rienegh, — Vnsers

184) In GLAFEY *Anecdotis* S. R. I. Num. CCL. pag. 365.

185) SCHILTER in *comment.* ad *jus feud. Alemann.* Cap. XXVI. §. 11. pag. 11. Kopp von der Erneuerung des Lehns außer dem Herrn- und Vasallen-Fall, Theil I. Nr. I. S. 160.

Unsers Vetters und Schwagers — nachgelassener beyder Söhne Philipps Ludwigen unndt Albrechten Graffen zu Hanau — — Nachdem durch weylandt Hartmanns, auch Henrichs und Christoffels aller von Moschenheim Gebrüder — kürzlich nach einander ervolgten tödtlichen Abgang ire von der Graveschaft Hanaw getragene Lehen ob wohl ermeltten Unsern — Schwagern Philipp Ludwigen Grafen zu Hanau aperiret und heimgefallen seind. Und aber Anna Rotzmennin von Eillfeldt obgedachts Hartmanns von Moschenheim — hinterlassene Wittwe bey gemeldter Unserer Pfleg-Sonen Herrn Vattern — und desselbigen — Vormundern — — so vil erlangt hat, das dieselbige aus sondern Gnaden Ir bewilligett und zugelassen haben die Lehenstück so bemelter Jr Jungherr Hardtmann von Moschenheim seliger für seinenn Theyll imgehapt und gebraucht hat — — die Zeit Ires Lebens, so lang sy In Irem Wittwenstandt verpleiben wird, Widdhumweis zu geniessen und zu gebrauchen, doch daz sy Uns einen von Adell stellen soll solche Lehen-Stück, so lang sie im Leben seyn und Iren Wittwenstand unverrückt pleiben lassen wird zu entpfahen, zu vermannen und zu verdienen und dann die gemeltte Witwe hierzu Conradt Quirin von Carben ihren Dochter-Man verordnet und dargestellet hat, lauth eines derwegen fürbrachten vndt vbergegenen Gewaldt, das wir solchem allen nach — In Nhamen mehr besagter unseren Jungen Vettern vnd Pfleg-Sönen Graff Philipps Ludwigen und Albrechts zu Hanaw ꝛc. Ihne — — — Conradt Quirin von Carben an stadt vnd von wegen vorbenannter Witwin, seiner Schwieger Frawen und als Lehentragern — nemlich so lang sy die Witwe im Leben und In irem Wittwenstande beharren wirdt, mit der Nuzzung vnd Gebrauch vff den halbenn Theill deren hernach benannten Stügh vnd Güter, wie solcher vilgedachter Jr Jungherr Ingehabt vnd gepraucht hat, aus sondern Gnaden belehnet haben. — — — — vnd seyn dis die obgeregte Stück vnd Güter mit Nahmen — zwey Sechste Theill an dem Zehenden zu Treisa bey Minzenbergh gelegen, Item

Item zwo Hub Lands — — — — Und wir leihen Ihme als Lehenträger von gemeldter Witwin wegen derselbigen Güter Nutzung zum halben Theill wie gemeltt, die Zeit Ires Lebens und unverenderten Witwenstuhls. Derowegen denn Er schuldig sein soll, solche Lehen von gedachter seiner Schwiegerfrawen wegen von uns und wolermeldter unserer Vettern und Pflegsönen, zu entpfahen, wie er auch unns in Trewen gelobt und zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen hat, uns als Vormundern und gemelden unsern Pflegsönen getreuw, hold, verbunden und gehorsam zu seyn, unsern, unserer Vettern und der Grafschaft Hanaw Schaden zu warnen und Bestes allezeit getrewlich zu werben auch von dieser Belehnung wegen unser unserer Pflegsöne und der Grafschafft Hanaw Mann zu sein, solche Lehen tragen, entpfaen und verdhinen so offt es die Nothdurst wird erfordern auch nach Absterben vielgedachter seiner Schwieger-Frawen, oder Verrückung ihres Witwenstuhls obspecificirten Lehenstüghen und Gütern auch derselbigen Nutzungenn alspalt abstehn und uns gemelten unsern Vettern und Pflegsönen, oder dessen Erben ungehindert folgen lassen. Und sonsten alles das thun, daß getrewe Mann und Lehentrager Iren Herrn von solcher Belehnung wegen, durch Recht und Gewohnheit schuldig und pflichtig sind zu thun. — — — — Und diweil ich Conrad Quirin von Carben als Lehentrager von mher ermeldter Frawen Annen von Eillfeldt Witwe — — belehnet bin, so gerede und verspreche ich auch zu Gott — — die Lehen zu verdhinen, zu vermannen und zu entpfahen rc. [186]) Diesem

186) Entlehnt aus Wolfarts Untersuchung der Frage: ob mit denen Grafen von Hanau, die von Carben in Vergleichung zu stellen? *ex adjecto elencho Vasallor. Hanov.* unter dem Worte: Moschenheim. pag. 384. 385. Sie stehet auch in der unterthänigen Supplication *pro restitutione in integrum* — — in Sachen Ihro Königl. Majest. in Schweden, als regierenden Herrn Grafen zu Hanau Hochfürstl. Durchl. contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz *Mandati de non amplius turbando sine Clausula*, so dann die Herrn Grafen zu Solms-Braunfels. Num. XVII. S. 60.

sem setz' ich folgenden Lehnsrevers von 1465 an die Seite. „Ich Eckhart Holtzappel von Fontzberg (bei Giessen) bekennt — — daz der Wolgeborn Jungher Philips Graue zu Hanaue — — mir zu rechtem Burckleyhen halt als einem Lehenträger von wegen Luckel Kriegen, Erwin Kriegs seligen von Foytzberg (equitis Nassoici) gelassen Wittbe, so sie noch uf iren wiedemstule unverrückt sitzt, funf gulten geltz verluhim — — die Erwin Krieghk von Foytzberg ire Hußwirt — — zu Burglehen gehabt — — Vnd sine Gnade hat mir als einem Lehenträger von Luckel Kriegin wegen, als von einer Witfrauen wegen in ire statt soliche fünf gulden Gelz zu rechtem Burglehen geluhen, die ich auch also und nit anders denn als eyne Lehenträger als von Luckel Kriegin wegen von ime empfangen — — So auch die obgenante Luckel Kriegin von todes wegen verfaren und abegegangen ist, oder obe sie irem widemstule verrucken würde, so solte diese Empfängnüsse abe sin, und ich und myne Erben solten dieser Empfängnis halben keine forderung noch ansprach darnach haben.[187]) Ferner eine Urkunde von 1326, worinn der Kämmerer Ludolf für Volmar von Gowisch und dessen Ehefrau, auf seinem Guthe Dasle eine Leibzucht constituirt: Vnde we her Ludolf de Kemere onde Lu. van Escerde, Hen van Wert hebbet och gemacket Her. Volohmere van der Gowische eyn angheuelle al uses ghudes. Were dat des ghutes emen alsus ghelenet were, so scollet dat de andern holden to truer hant.[188]) Johann, Bischof

S. 60. in Estor in libello *dotalitio propter secundas nuptias cessante* (Jen. 1742. 4.) Cap. V. §. XXVIII. pag. 53. und in Eberhards Nachtrag von den Lehnträgern a. O. §. XVI. Kopp a. O. S. 224.

187) Bei Estor eben daselbst. pag. 54.

188) In Scheids *Mantissa Documentorum*, wodurch die historischen und diplomatischen Nachrichten von dem Adel in Teutschland bestärket werden. (Hannover 1755. 4.) Nr. LXXV. a. S. 375.

Bischof zu Halberstadt belehnt 1424 die Gräfin Lutrade zu Reinstein mit dem Dorfe zu Westerhausen und andern ihr von ihrem Ehemanne Ulrich Grafen und Herrn zu Regenstein und Blankenburg zum Leibgeding verschribenen Gütern [189]) Daß dieser Gebrauch auch bei dem kursächsischen Lehnhofe üblich gewesen, bezeuget Kurfürst Friedrichs des IIten zu Sachsen Lehnbrief, Montags nach Andreä Apostoli 1487, über das von Hermann Schaff seiner Ehefrau ausgesetzte Leibgeding, daß Wir um fleißiger Bete willen Herrmann Schaffs, der erbaren Catarinen, seiner ehelichen Hauß-Frauen alle und jegliche seine Dorffere, vorwercke — — — in allermassen er die von seinen Vater seliger geerbt, und von uns zu Lehen empfangen, gebraucht und besitzt, und die itzund williglich vor uns ufgelassen und mit der genannten seiner Hauß-Frauen nach Landes-Gewohnheit wieder angegriffen hat, zu einem rechten Leib-Gedinge bekannt, gereicht und geliehen. — Bekennen, reichen und leihen der genannten Frauen Catharinen, solche Dörffer — — — ob sie ihres genannten Mannes Tod erlebt, und nicht eher zu einen rechten Leib-Gedinge innen zu haben, zu gebrauchen, zu besitzen und zu geniessen, sich auch darvon zu halten, wie Leibgedings-Güther Recht und Gewohnheit ist, von Uns, Unsern Erben, und männiglich daran unverhindert — — Und geben ihr darüber zu Vormunden, die sie erkorn, Unsern lieben Getrauwen Ulrichen von Slieben zu Barut und Erichen Falcken zu Wormerswald, die sie an Unser statt bey solchem Leib-Guthe handhaben, schützen und vertheiti-

S. 375. und in HALTAUS *Glossario medii aevi* unter *Treue Hand.* col. 1803.

189) In Lünigs Reichs-Archiv. *Spicil. secular.* Theil II. Anhang I. Absatz XII. Nr. I. S. 1722. Dieses Beispiels gedenket auch RAU de *feudo Dotalitii* ingleichen Kopp von Verwidemung der Lehengüter ohne lehenherrl. und Agnaten Consens, in dessen Lehns-Proben. Theil I. Nr. V. S. 222. 223.

theitigen sollen, wann und wie offt ihr des Noth seyn würdet, treulich und ungeverlich. [190]) Gleiches Lauts ist fast eben desselbigen Kurf. zu Sachsen Lehnbrief von 1488 über Matthäi von Grißlau Ehe-Frau Leib-Gedinge, wo der zum Schluß sich also vernehmen läßt: Und geben ihr darüber zu Vormunden, die sie gekorn, Unsere Rathe — Ern Heinrichen Lößer, Ritter, Land-Vogt zu Sachsen, und Nickel von Karlewitz, Unsern Tor-Knecht, die sie bei solchen ihrem Leibguthe an Unser Statt handhaben und schützen sollen. [191]) Ich schalte hier folgende Urkunde ein: Ich Anna des strengen Riters Heinrichs Groslock von Dinpurg elichen Husfrau Bekenne ꝛc. ob daz gescheh daz — — — — min elicher Hußwirt abging an Libs-Erben die Lehens-Genoß nicht, so sol ich den Edeln minen genadigen Hern, Hern Conrad von Brunegk oder sinen Erben, ainen andern der aigen Wappen hat, und Lehens-Genoß ist, schigken der mir die Gůt tregt da ich min Wydem of bewiset bin, die von im zu Lehen gend. [192])

§. 37.

Daß man bei dem Kurbrandenburgischen Lehnhofe gleiche Grundsätze befolgt habe, beweisen folgende Thatsachen. Christian Markgraf von Brandenburg constituirt 1613 für die Ehegenoßin Philipp Wilhelm

190) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltliche Chur- und Fürsten III. von Chur- und Fürstl. Sächsischen Lehn Sachen. Nr. VII. col. 553. 554. Desgleichen in Müllers entdeckten Staats-Cabinet. Eröffnung IV. Cap. II. von Leibgedings-Lehen. §. 16. S. 49 — 52.

191) Bei Lünig a. O. Nr. VIII. col. 553 — 556. und bei Müller a. O. S. 46 — 49. Eben derselbige bringt §. 7. S. 36 — 38 noch verschiedene Beispiele von solchen Leibgedingsvormündern aus der Sächs. Geschichte bei, jedoch da er nicht erwähnt, daß solche belehnet worden, so hab ich solche lieber übergehen wollen.

192) In HALTAUS *Glossario* unter Lehen-Träger. S. 1231.

helm von Reitzenstein ein Wittum folgendermassen: Und so es sein daß des von Reizenssteins halben zu Fällen kombt, und sein eheliche Haußfrau zu ihrer Verweißung mehr angeregtes Rittergütleins tretten will, daß sie desselben halben einen Träger ihres Genossen habe, der dasselb an Ihrer statt jedesmals von unnß und unserem Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nurmberg zu Lehen empfahe und trage unnd das thun, was sich von Rechtswegin zu thun gebürth, so offt es zu schulden kombt. [193]) Markgraf Johanns gibt 1436 Friedrich Schenken von Landesberg unter einer gleichen Einschränkung, Erlaubniß seiner Ehefrau zwei Dörfer mit ihren Einkünften zum Leibgedinge zu verschreiben: haben wir der genanten Frouwen Annen des genanten Schenken Friederichs Elichen Husfrowen die oben geschriben Dörffer — zu einem rechten Leipgedinge geliehen, und lihen Jr die auch alle zu einem rechten gedinge in Crafft disses briefes, Also das die genante Frouwe Anne die oben geschriben Guter mit allen und iglichen Zugehorungen — nach Schenken Friederichs Jres Mannes tode ire lebetage die wile sie lebet Inne haben nützen niessen und gebrauchen sal als Lipgedinges recht und gewonheit ist — Und geben Jr des zu einen Inwieser den Edeln unsern lieben getruwen Hansen von Torgou Herren zu Zossen. [194]) Eben dies besaget Kurfürst Johann Leibgedings-Verschreibung an Gebhards von Aluensleuen Hausfrauen von 1492, worinn er ihr Ludloffen von Aluensleuen zum Einweiser gibt. [195])

Besonders verdient noch bemerket zu werden, daß sogar die Lehnherren ihren Vasallen erlaubt, die mit dem Erb-

193) Bei eben demselbigen a. O. unter dem Worte Träger. col. 1797. Entlehnt aus Longolii Brandenburg. Nachrichten. Theil V. S. 289.

194) In PHIL. WILH. GERKEN *Cod. Diplomatico.* (Salzwed. 1769. sequ. 4.) Tom. VIII. S. 261.

195) A. O. S. 472. 473.

Erb- und Hofamt verknüpften Lehngüter, so wie dieses Hofamt selbst ihren Gattinnen nach ihrem Tode zum Leibgeding auszusetzen. So vergönnt Edelin Abt zu Weissenburg 1356 Johann von Scharpenecke, daß er seine Frau Christiane, Tochter Hermanns von Castel, mit dem Marschalkamte bewidmen möge, doch so daß eine Mannsperson das provasallagium übernähme: das er mit dem Marschalktumampte sine eliche frawe Christine Hern Hermans dohter von Castel gewidemet hat und wideme als lange als sie lebet, als wann der vorgen. Johan von Scharphenecke nit en ist, so sal Fr. Christin uns ein andern man der dann lehnbere ist, an sin stat geben der das M. Ampt der Fr. C. verdiene und es von iren wegen tragen, als lange als sie lebet, Wann sie aber nit en ist, so sal der mann der ir das lehn irn lebetagen getragen hat, kein rechte ansprache oder forderunge an das — Ampt oder lehen furbas ane han, wann es uns verfallen sol sin gar und gentzlich ꝛc. Wenn er aber männliche Nachkommen hinterließ: So sal nyman anders das Marschalktumampte der Fr. C. tragen und ir vordinen als lange sie lebet denn der eldeste sun — — und mag auch derselbe nach der Mutter tode das M. Ampt von uns ꝛc. empfahen. [196])

Da in den neuern Zeiten bei den mehresten Lehnhöfen der Grundsatz geltend gemacht worden, daß bei dergleichem Wittumsverschreibungen nur ein bloser usufructus in sensu jur. Rom. transferirt würde; so hat man hernach bei solchen Leibgedingen auf der Vasallen Lehngüter weder die Lehenherrliche Einwilligung, noch die Empfahung und Vermannung des lehnbaren Wittums durch Lehnträger für nöthig gehalten. [197])

Dem

196) In SCHILTERI comment. ad *jus feud. Alemann.* Cap. CXIII. §. 3. pag. 401. Dieses Beispiel gedenkt auch RAU in progr. de *feudo dotalitii*, ingleichen BUDER de *feudis Officialium.* Cap. VI. §. VLI.

197) NICOL. HIERON. GUNDLING de *emtione uxorum, dote* et *Morgengaba.* Cap. IV. §. 2. pag. 117.

Dem ohngeachtet hat diese alte deutsche Gewohnheit bei diesen oder jenen Lehnhöfen sich noch erhalten. 198) Noch 1692 bezeugte der Brandenburg-Baireuthische Lehnhof in Streitsachen A. R. von K. gegen K. Z. W. daß des Lehnhofs Gebrauch sei, daß von einer Witwe, zur Administration der zum Wittum ihr ausgesetzten Lehen wegen, ein Lehnträger gestellet werden müsse. 199)

§. 38.

Die Witben müssen auch wegen anderer Lehngüter einen Lehnträger stellen. Denn sobald die Ehe entweder durch des Mannes Tod oder auf andere Weise aufhört, so fallen die ihm zur Ehesteuer eingebrachten Lehngüter an die Witbe, als die Hauptvasallin zurück, welche solche durch einen andern Lehnträger wieder in Empfang nehmen muß. Besonders pflegen die Witben ihren aus erster Ehe erzeugten Söhnen diese Lehnträgerschaft aufzutragen. So viel ich weiß hat kein Lehnrechtslehrer, ausser Schannat dieser Belehnungsart gedacht, noch den Grund davon anzugeben gesucht. Dieser setzt solchen darin: damit es nicht das Ansehen hätte, als ob die Söhne sammt ihren Müttern von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden müßten; so wären sie als Lehnträger ihrer Mütter und in eignen Namen beliehen, und dann in den Lehnbriefen von ihnen gesagt worden: die Lehne wären nach Fuldischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit von ihren Müttern auf die Söhne erstorben und gefallen. 200) Diese Behauptung wird durch des Abts Johann zu Fulda, an Georg, Grafen zu

198) Wie JO. LAUR. FLEISCHER in *institut. jur. feud.* (Hal. 1730. 8.) Cap. XX. §. 6. bezeuget.

199) Kopp von Erneuerung der Lehn außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. X. in dessen auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil I. S. 161. 162. und RAU in alleg. programmate.

200) In tract. de *clientela Fuldensi.* Part. I. Cap. II. Nr. IV. fol. 7.

zu Erbach 1540, über das Schloß Breuberg und dessen Pertinentien, ertheilten Lehnbrief, nebst des gedachten Grafens Lehnsrevers ausser Zweifel gesetzt. Die hieher gehörigen Worte sind: Wir Johans von Gots Gnaden — Abbt des Stifts Fulda bekennen — nachdem unser lieber Getreuer — Georg Grave zu Erpach, nach absterben seines Vaters — als gewesener Lehenträger — inn Namen und von wegen der Wohlgebohrnen Frauen Merga — — schrifftlich und müntlich ersucht und gepethen im als einem Lehentrager jetzgedachter seiner ehlichen Mutter als eine natürlich eheliche Tochter und Miterbe Grave Michels von Wertheim, mit der Lehen, so gemelter Grave Michel und Grave Eberhart zu Erpach von uns, unsern Varfaren und Stifft entpfenglich herpracht haben, zu iren gepurenden Theil und Gerechtigkeit belehnen wolten, auf welche empsich, vleissig und bitliche Ansuchen, haben wir vilgedachten Grave Jorgen von Erpach als einem Lehentrager Frawen Mergen, geborne Gravin von Wertheim gnediglichen gelihen, zu seinem gepurenden Theil und Rechten nemlich Breubergk das Schloss gantz mit dem Gericht und aller seiner Zugehorungen. — Leihen und bekennen vielgedachten Graven Jorgen als Lehen-Trager seiner ehelichen und leiblichen Mutter. — — Hierauff bekennen wir Jorge Grave zu Erpach, daß wir von — unserm gnedigen Herren zu Fulda, ytz gemelte Lehenstück und Güter als der Lehentrager unser — lieben Mutter entpfangen haben, gereden und versprechen derohalben Ihren Fürstl. Gnaden deren Nachkommen und Stifft gehorsam, getreu und gewertig zu seyn. [201]) So wird auch 1603 Johann Hermann von Brembach mit dem Dotallehn-

201) In SCHANNAT *codice Probationum clientelae Fuldensis beneficiariae.* Nr. LV. fol. 221. und in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. von denen Lehen, so durch Chur- Fürsten und Stände des h. Röm. Reichs verliehen werden. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten. XXVII. vom Hochstift Fulda. Nr. LXXX. col. 1887. 1888.

lehngute seiner Mutter Marien, gebornen Weis von Feuerbach belehnet. [202]) Man darf aber nicht dafür halten, daß diese Gewohnheit blos bei dem Fuldischen Lehnhofe statt gefunden; sondern ich werde unten auch eben dieselbige in Ansehung des kaiserlichen und Chursächsischen Lehnhofes darthun.

Ausser den Söhnen vertreten bei Witben auch andere Mannspersonen die Stelle der Lehnträger, wie dieses aus des Kurfürstens Lothar Franz zu Mainz, als Bischofs zu Bamberg, Lehnbrief vom 30sten July 1717 und dessen Worten erhellet: daß Wir — Christian Gramp, hochfürstl. Brandenb. Secretario, an statt und in Trägers-Weiß — Christianae Eberhardinae, verwittibten Gräfin von Ronow, zu rechten durchgehenden Söhn- und Töchter-Lehen geliehen haben — — — Welche Lehen, Güter und Stück am jüngsten bey uns Christian Heinrich von Watzdorf auf Lothar — — han stat und Trager-Weiß unserer lieben Evä Margarethä verwittibten Freyen von Tanner — — auch also empfangen — — Leihen hierauf Anfangs ernannten Christian Gramp — — an statt und in Trägers-Weiß rc. [203]) Eben dieses besaget des Kurfürstens Carl Caspars zu Trier Lehnbrief vom 22sten July 1622 an die Gräflich-Säynischen Frauen Erb-Töchter, über die Herrschafft Freyßburg und deren Pertinenzien folgendermassen: „Wir Carl Caspar — Ertzbischoff zu Trier und Chur-Fürst thun kund, daß Wir — — die Fürstin und Frau — Johannetten, verwittibte Land-Gräfin zu Hessen, wie auch die Wohlgebohrne Ernestinen, beyde gebohrne Gräfin zu Sayn — — für sich und Ihre Leibes-Lehens-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts zu Lehen geliehen haben. — — — — Welche obgedachte

Lehen

202) In Ejusd. tract. de *clientela Fuldensi*, in *elencho clientum* s. *vasallor. secundi ordinis.* fol. 57.

203) In Lünigs *corp. jur. feud. a.* D. Abtheil. I. VI. vom Hochstift Bamberg. Nr. XIX. col. 1527—1529.

Lehen — Salentin Graf zu Manderscheid und Blanckenheimb, vermög habenden Gewalts und im Nahmen der Frau Wittwen, Land-Gräfin zu Hessen und als Ehe-Herr seiner Gemahlin, Frauen Ernestinen, von Uns anjetzo leiblich empfangen, mit Treuen, Eyden, Pflichten und Diensten — — als auch obgedachte Lehen-Träger, und nach ihnen ihre Leibes Lehens-Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts thun sollen." [204]) Desgleichen des Kurfürstens Friedrich des Vten zu Pfalz, als Vormunds seines Bruders, Pfalzgraf Ludwig Philipps, Lehnbrief von 1615, an Enckbrecht Glandens von Schurner Witbe, über 25 Fl. jährliches Erb-Lehn: „daß Wir an statt vnd von wegen ermeldtes vnsers Bruders, Hertzog Ludwig Philipsen — vnseren lieben Getrewen, Johann Christophen von Sponheim, genannt Bacharach ꝛc. geliehen — als Lehenträger Anna Catharina Enckbrecht Glanden von Scharner Wittiben, solch Erb-Lehn jetzund von vns, als Vormund besagten vnsers Brudern — empfangen sollen." [205]). Vielleicht gehört hieher noch folgender Lehnbrief von 1499. Wir Johann — Abbte des Stiefts zu Fulde bekennen, — — das wir dem Vesten — Henrichen von Rudeken von seiner, seiner itzigen Hausfrawen, und etwan von Runen von Buches seligen Witwen wegen — nachdem itz derselben Witfrawen von Buches sone noch nit zu seinen mondigen Jaren komen ist, uf sein geburlich Ersuchen und fleissiche Bite gnediglich gelihen han ein Hube zu Berstade. [206])

204) Bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Chur-Trier. Nr. XII. col. 1449. 1450.

205) Bei eben demselbigen a. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten. V. von den Chur- und Fürstl. Pfälzischen Landen. Nr. XXXVII. col. 1300.

206) In SCHANNAT *cod. Probationum.* Nr. CCCCXXXVIII. fol. 328.

§. 39.

Ausser denen Vasallen, welche wegen eines körperlichen Fehlers, eines Lehnträgers benöthigt sind, kann ein Lehngut auch zuweilen an einen solchen Lehnmann kommen, welcher wegen Mangel seiner Vernunft, zu selbstiger Beobachtung der Lehenspflichten untüchtig und also lehnsunfähig ist. Ein solcher ist nun des Gebrauchs seiner Vernunft entweder ganz und gar beraubt und wahnsinnig; oder nur zum Theil, oder blödsinnig. Weil aber die ersten auf gar keine Art zum Besitz eines Lehnguts gelangen können [207]); sondern ihnen nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus dessen Einkünften ausgeworfen und Vormünder gesetzt werden: so kann in Ansehung ihrer auch von keinem Lehnträger die Frage seyn. Was aber die Blödsinnigen betrifft, so müssen diese allerdings durch Lehnträger sich vertreten lassen. [208]) Ich bin zwar nur im Stande diese Behauptung mit einem einzigen Beispiel zu bewähren; allein es ist kein Zweifel, daß in den bestäubten Lehnsrepositorien manches Lehenhofes mehrere versteckt liegen, wenn man solche nur menschenfreundlich mittheilen und die Aufseher gefälliger seyn wollten. — Der Freyherr Georg Ernst von Knigge, empfing nemlich am 3ten Febr. 1695, vom Kurfürst Friedrich dem IIIten zu Brandenburg, als Fürsten zu Minden, als Lehenträger seines blödsinnigen Vetters Franz Jobstens, Freiherrns von Knigge und der Mitbelehnten, über verschiedene Lehenstücke

207) Herr geh. Justizr. Böhmer in *princip. jur. feud.* Lib. I. Sect. I. Cap. V. §. 92. PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 163. HELLFELD a. O. Cap. IV. §. 65 und Cap. VII. Sect. I. §. 120. STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. XV. quaest. 16. und GE. AD. STRUV in *syntagm. jur. feud.* (Frcf. et Jen. 1690. 4.) Cap. IX. aph. X. Beide letztern statuiren zugleich, daß Rasende durch ihre Vormünder Lehngüter erwerben könnten. Jener Cap. VI. quaest. 21. Dieser Cap. V. aph. XIV. Allein es ist dieses den ächten Grundsätzen des Lehnrechts nicht gemäß.

208) CONRADI in diss. de *Provasallis.* §. XXI. SCHILTER in comment. ad Cap. LXIII. §. V. pag. 324.

stücke und besonders das freie Burglehn zu Bockler die Belehnung. Beide hierüber ausgestellte Lehnbriefe sind daher um so merkwürdiger und verlohnt sich wohl der Mühe, aus dem letzten folgende Stellen auszuzeichnen: haben Wir, weil obgedachter Frantz Jobst durch einen langwierigen affect seines Verstandes beraubt, — — seinen nächsten Vettern, Georg Ernst, Freyherrn von Kniggen, an dessen Stelle zum Lehn-Träger angenommen, und ihn für sich, seine Brüder Maximilian Friedrich Casimir und Adam Christoff, in Mitbehueff ihres Vettern, Erich Hennig Kniggen und ihre allerseits Männliche Leibes-Lehns-Erben, zu einem Erb-Mann-Lehn — — belehnet — — — Und auf sothane Belehnung hat vorbemeldter George Ernst, Freyherr von Knigge, die gewöhnliche Lehens-Pflicht und Aydt in seine Seele abgestattet, Uns, Unsern Nachkommen und dem ganzen Hause Brandenburg, auch diesem Unsern Fürstenthum Minden hinfüro wie einem getreuen Lehn-Träger und Vasallen zustehet, getreu, hold und gewärtig zu seyn. [209])

So ausgemacht auch dieses ist; so muß ich doch bemerken, daß sowohl bei dem Kurfürstl. Sächsischen, als auch Herzogl. Sachsen-Gothaischen Lehenhofe ein anderes statt finde. Dort können in Gemäßheit des Kursächsischen Rescripts, wie es wegen der von Stadträthen ꝛc. zu bestellenden Lehnträger zu halten von 1745, Blödsinnige keine neue Lehengüter erwerben oder darein succediren; wenn sie aber dergleichen schon besitzen, nachdem ihnen ein solcher Unfall zustößet, wird ihnen auf so lange, bis es mit ihnen sich gebessert, Indult ertheilet; ein Lehnträger aber in Ansehung ihrer

209) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. IV. von Churfürstl. und Marggräfl. Brandenburg. Lehnsachen. VII. vom Fürstenthum Minden. Nr. CLVI. col. 1202 und Nr. CLVII. col. 1203. 1204.

ihrer nicht zugelassen. [210]) Hier werden, nach der wörtlichen Versicherung des Herrn geh. Rath von Ziegesar in dem Entwurf eines Lehns-Mandats von 1791. §. 8. an die Stelle der Blödsinnigen, welchen weil sie ihre eignen Geschäfte nicht besorgen können, Vormünder von der Obrigkeit bestätiget sind, wenn sie beliehen werden sollten, diese ihre Vormünder zur Angelobung auf die Lehnspflicht vorbeschieden. Die Vormünder sind aber in diesem Falle nicht gehalten, gerade in Person zu erscheinen; sondern sie können, wenn sie wollen, Bevollmächtigte schicken. Wenn nun in der Folge, nach erledigter Ursache der geschehenen Vormundschaftsbestätigung, die Vormundschaft von der Obrigkeit wieder aufgehoben wird, so sind dieselben verbunden, von dem Tage an, da sie genesen, binnen einem Sächsischen Jahre, sich zu Ablegung des Lehenseides beym Lehenhofe zu offeriren, und diesen Lehnseid haben alsdann die männlichen Vasallen in Person, die weiblichen aber durch Bevollmächtigte abzulegen.

§. 40.

Es pflegen aber auch die gemeinen oder besondern Lehensgesetze über die Integrität des Körpers oder der Seele, zur Lehnsfähigkeit noch eine persönliche Eigenschaft zu erfordern, und denjenigen Lehnsmann, welchem eine solche mangelt, von dem Besitz eines Lehnguts auszuschließen. So können weder Geistliche noch Personen unedeln Standes, sowohl nach dem Longobardischen, als Sächsischen und Schwäbischen Lehenrechte Lehne erwerben, oder darinnen succediren. [211]) In Kursachsen können nur Augspurgische Confesssonsverwandte Lehne erwerben, und zur Sammtbelehnung präsentirt werden. Die Ursachen, warum

210) In des fortgesetzten *Codicis Augustei*. Abthell. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1020.

211) II *F*. 21. II *Feud*. 27. §. 5. I *Feud*. 30. *Auctor vetus de Beneficiis*. §. 4. *Jus feud. Sax*. Cap. II. *Jus feud. Alem*. Cap. I. §. 4.

warum die Gesetze die Geistlichen für lehnsunfähig erklärt, habe ich bereits (§. 15. 16.) angeführet, und sie sind so beschaffen, daß die Geistlichen auch noch heutiges Tages von den einsichtsvollsten Lehensrechtsgelehrten für lehensunfähig erklärt werden. [212]) Um aber hiebei möglichst genau zu Werke zu gehen, so müssen wir unterscheiden. Den Geistlichen gebühret entweder für ihre Person, oder statt der Kirche der Besitz eines Lehns. Daß die Geistlichen Nahmens der Kirche sogar Scepterlehne besitzen oder zu deren Besitz (nemlich durch Vergünstigung der Kaiser,) gelangen können, versichert sowohl das Sächsische Lehnrecht Cap. II. Es en sie daz ein Pfaffe oder ein Wib. des riches gut bivore entfah (i. e. vi electionis vel postulationis in Episcopum, Abbatem vel Abbatissam recipiat,) und den herschild daran habe, daz gut mugen sie lihen. und deme gute mac man volgen an einen andern herren, als das Schwäbische Cap. III. §. 1. Ist das ein Frôw oder ein Pfaffe das richs gůt entphohet von dem riche das mógent sü wol liehen und dem gůte nach volgen an einen andern Herren Obe sü beide der Pfaffen und die Frôwe von ritterlicher art sind. [213]) Für seine Person kann zwar ordentlicher Weise

212) HELLFELD a. O. §. LXV. pag. 58. 59. §. CCIX. pag. 213. 214. und CCIX. pag. 213—216. CONRADI de *Provasallis*. §. XV. nebst den Angeführten. PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 163. Herr geh. Justitzr. Böhmer a. O. §. 94. und Herr Hofr. Schnaubert in seiner Erläuterung des teutschen Lehnrechts. Erste Fortsetzung §. 94. S. 307. folg. Zweite Fortsetzung §. 124. S. 387 — 390 schreibt er: Geistliche, und zwar katholische Mönche und Weltgeistliche sind nicht succeßionsfähig. §. 128. S. 401 - 407. Jedoch können Geistliche auch in Weiberlehnen, ferner in Erblehnen, worinn auch Lehnsunfähige Personen succediren können, succediren. §. 130. So werden auch die Geistlichen bei denjenigen Lehen, wovon nicht ordentliche Lehndienste; sondern andere Prästationen, die auch ein Geistlicher entrichten kann, zu leisten sind, als succeßionsfähig zugelassen. Ueberhaupt kömmt es auf den Willen des Lehnherrn an, welcher hier und da dispensiren und einen Geistlichen zur Succeßion zulassen kann.

213) Stehet bei dem Schilter pag. 4. und die Uebersetzung lautet:

Weise kein Geistlicher zum Besitz eines weltlichen Lehns gelangen, so gar daß so bald er zu Folge des Sächsischen Landrechts Buch I. Art. 25, zum Mönchsleben übergehet, er solches einbüßet. Jedoch kann er dasjenige Lehngut welches er als Geistlicher, durch die Gnade des Lehnherrn erlangt hat, auf Lebenszeit fort besitzen, und er verliert solches auch nicht mit des Herrn Tode; allein er kann es ohne des Lehnherrn Einwilligung nicht beafterlehnen, wie der Verfasser des Schwäbischen Lehnrechts Cap. III. §. 2. also versichert: Ein jeglich Pfaffe der von Rittersart ist der mag wol behaben lehen zu sine libe. Er mag es nüt von der hant gelihen noch anders damit nüt getůn wenne mit des Herren willen. [214]) Er weichet also von dem Sächsischen Lehnrechte (Besage dessen ein Ritterlehn, welches eine lehnsunfähige Person erhalten hat, nicht nur nach Absterben des Lehnherrn, oder Gebers; sondern auch des Lehnmannes oder Empfängers wiederrufen werden kann) ab, und bleibet seinem im ersten Cap. §. 5. vorgetragenen Grundsatze: wenn aber ein Lehnherr einem Geistlichen ein Lehn leihet, so hat derselbige also gůt recht deran als der den sechsten Herschilt furet und fallen die lehen an ir kint. getreu. [215]) Der Verf. hat also an die streitige Frage: ob eine Person geistlichen Standes ein weltlichen Personen bestimmtes Lehengut, wovon deshalb Kriegsdienste geleistet werden müssen, auf seine Lebenszeit im Besitze beibehalten, oder in dasselbige

lautet: Si clericus aut foemina feudum imperii ab Imperio obtinet, concessum est eis ulterius in feudum dare, itemque alium dominum (successorem puta in dominio directo) sequi cum feudo, siquidem ambo sunt originis equestris.

214) Eben daselbst: Quilibet clericus originis equestris potest utique feudum tenere quamdiu vivit: Sed non potest ulterius in feudum dare, aut simile quid facere, nisi cum consensu domini.

215) A. O. pag. 3. Quodsi vero dominus feudi alicui ex illis feudum confert, is idem jus in eo acquirit, quod is qui sextum gerit clypeum, et transmittunt feudum in liberos suos.

dige succediren könne? nicht einmal gedacht. Hieraus sieht man, daß zuweilen aus Nachsicht und Gütigkeit der Lehenherren auch Geistliche zur Succession in Lehengüter zugelassen, oder ihnen doch, wegen ihres nachherigen Eintritts in das Kloster, diejenigen Lehngüter nicht genommen worden, welche sie zuvor erworben hatten. [216]) Und zwar geschah solches anfänglich unter der Bedingung, wenn sie wegen der Vasallenpflichten sich durch einen Lehenträger würden vertreten lassen. (§. 13. und 15.) Diese Observanz hat sich auch bis auf die neuern Zeiten in Praxi besonders bei dem kaiserlichen Reichs-Lehenhofe (wovon an seinem Orte) noch erhalten, und man kann daher gar wohl sagen, daß der Lehenherr den Geistlichen die Succession, gegen Stellung eines Lehenträgers, vergönnen könne. [217]) Dies geschiehet auch in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, wie der Bericht an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von der Bewandniß der im Herzogthum Cleve und der Graffschap Marck vorhandenen oder zu der Clevischen Cammer gehörigen Lehen von 21sten Mai 1640 also bezeuget: In die Märckischen und Clevischen Lehne succediren auch die geistliche Ordens-Personen, jedoch also, daß sie einen weltlichen Standes Lehn-Träger ernennen und vorstellen müssen. [218]) Mit diesem verbinde ich nachstehenden von Johann, Abt zu Fulda 1507, an Alexander von Rynberg, als Lehnträger Elisabeth Aebtißin und ihrer Schwester Luckel Conventualin zur Himmelsau

216) JO. GODOFR. BAUER in diss. *de personis communis Saxonum manus capacibus* (Lips. 1748.) in ejusd. *Opusculorum.* Tom. II. (Lips. 1787. 4.) Nr. LVIII. §. XLII. pag. 339. 340.

217) a SANDE in comment. in *Geldriae et Zutphaniae* consvetudines feudales. Cap. I. Nr. 48.

218) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten. IV. Chur-Brandenburg. Nr. LXXXVI. col. 1028.

zu ertheilten Lehenbrief: haben uns gebetten sie als die rechten und nehesten Erben mit solchen Lehen zu begnedigen und den vesten Alexander von Rynberg an ihre Stat damit zu belehnen in dem han wir solich ir Bitt erhort — — — Hiruf soll gedachter Alexander von Rynberg deweile er diese Lehen also tragt unser, unser Nachkomen und Stift getruw Man sein. [219])

Jedoch ist man an vielen Orten von dieser Strenge des ältern Lehnrechts in so weit abgegangen, daß man den Geistlichen die Succession in die Lehngüter sogar verstattet hat, ohne auf der Stellung eines Lehnträgers zu beharren. Dies ist besonders in Kursachsen mittelst der XXVIIIsten Constitution, im dritten Theil der Constitutionen Kurfürst Augusts geschehen, [220]) deren Worte sind: Daß die geistlichen Personen aus der Lehngüter Succession nicht können noch sollen ausgeschlossen werden, sintemahl sie ihre Lehen, durch andere substituirte gegen den Lehnherrn, verdienen können, dessen seynd unsere Verordnete einig. Hieraus folget auch, daß viel weniger die Ordensherren und milites Hierosolymitani in Succession der Lehngüter können ausgeschlossen werden. So viel aber die Mönche betrifft, wo die das Klosterleben verlassen, und sich desselben ganz und gar begeben. so sollen sie künftig und hinführo in Succession der Lehngüter auch zugelassen, und darauff allenthalben in unsern Landen also erkannt und gesprochen werden. Und vom 6ten September 1742 hat Kurfürst Friedrich August rescribirt: daß die Geistlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehns-Pflicht in Person zu admittiren. [221]) Diese Meinung hat sich auch in

219) In SCHANNAT *Cod. Probationum.* Nr. CCCXCII. fol. 319.

220) S. auch CARPZOV in *jurisprud. forensi* Part. III. Constit. XXVIII. und PÜTTMANN a. O. §. 164.

221) In des fortgesetzten *Codicis Augustei* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1012.

in andere Länder fortgepflanzet und daselbst so tiefe Wurzeln geschlagen, daß jetzt bei den Protestanten alle Geistliche für successionsfähig gehalten werden. [222]) Conradi findet den Grund, warum die Geistlichen in neuern Zeiten seltner Lehnträger angenommen, darinn, weil ihnen besonders daran gelegen war, die Lehngüter nur auf ihre Lebenszeit zu besitzen, weil nicht zu besorgen gewesen, daß sie mit Veränderung des Lehnherrn solche verlieren würden, und ihnen wenig darauf ankäm, ob sie solche mit völligem Rechte besäßen oder nur deren Nutzbarkeit zögen, wofern der Lehnherr nur zufrieden wäre, daß sie durch Lehnsvertreter die Kriegsdienste leisteten. [223])

§. 41.

Heutiges Tages können alle von keinem adelichen Stamm entsprossene, freigebornen Personen, sowohl Bürger als Bauern auch sogar Ritterlehne erwerben und darein succediren. [224]) Besonders haben verschiedene deutsche Kaiser alle Bürger in ganz Thüringen und Meißen, zu Speier, Nordhausen, Goßlar und Braunschweig auf diese Weise privilegirt. [225]) Daher werden von allen Rechtsgelehrten nur allein die Bürger, [226]) von einigen hingegen auch

222) STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. XV. quaest. 22. STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. IX. aphor. 9. HELLFELD a. O. §. CCIX. pag. 216. Struben in den Rechtl. Bedenken. Theil I. Bedenk. CLXVI. §. 4.

223) CONRADI in alleg. diss. §. XV.

224) CONRADI a. O. §. XXI. HELLFELD a. O. Cap. IV. §. 65. de SENCKENBERG in *primis lineis jur. feud.* Part. II. Cap. VIII. §. 170.

225) BAUER in diss. alleg. §. XXXV. in dessen *Opusculis.* pag. 334. BÖHMER a. O. §. 96. in Nota c. CHR. GOTTLOB BIENER *de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus.* (Lips. 1784. 4.) Cap. II. rec. in Klübers kleinen jurist. Biblothek. Stück VI. S. 137. folg.

226) BÖHMER a. O. §. 97 et 98. PÜTTMANN a. O. §. 163. BAUER a. O. §. XXXV. in *Opuscul.* Tom. II. pag. 334. Wie es

auch die Bauern für lehensfähig gehalten. [227]) Weil aber jene Privilegia ganz allein den Bürgern ertheilet worden sind; so kann die Lehnskanzlei die Bauern nicht anders, als nach vorgängiger besonderer Vergünstigung des Landes- und obersten Lehenherrn als Haupt- oder Sammtbelehnte zur Belehnung lassen. In der Regel können Bauern auch in keine adelichen Lehengüter succediren. Sollen sie aber darinnen succediren, so müssen sie zur Empfahung der Belehnung einen Lehnträger annehmen und nach Verfluß eines gewissen Zeitraums, die Lehengüter wieder an eine Person bürgerlichen Standes verkaufen. Wie wir dieses wenigstens aus nachstehendem Kursächsischen an den Amtmann zu Senftenberg, unter dem 19ten April 1743 erlassenen Rescript ersehen: Friedrich August, König und Kurfürst ꝛc. Ob zwar des verstorbenen geheimen Kriegsraths Uhlens Schwestern, Anna Sabina Richterin, und Anna Martha Reinmannin, als von Bäurischer Herkunft, sich zur Succession und dem Besitz des von dem defuncto hinterlassenen Ritter-Guths Schkade im Amte Sensftenberg, de jure keineswegs ziehen können: so sind wir dennoch, in Betracht eines Theils der geheime Kriegs-Rath Uhle dem Verlaut nach auch noch einen Bruder geistlichen Standes hinterlassen haben, und von dessen Leben, mit oder ohne Zurückbleibung einiger Kinder, erfolgten Absterben, zur Zeit keine gewisse Nachricht vorhanden seyn soll, andern Theils hingegen nurbenannten Uhlens Verlassenschaft mit vielen und starken Passivschulden beschwert, denen sämmt-

es in der Oberlausitz wegen solcher Lehne gehalten werde, bezeuget jener §. 171. und dieser §. XXXVII. in *Opuscul.* pag. 335. wie auch eben gedachter BIENER in diss. de *feudis utriusque Lusatiae, eorum inprimis adquirendorum et possidendorum jure.* (Lips. 1785. 4.) Sect. II. III. S. Klübers kleine jur. Biblioth. Stück IV. (Erlang. 1786. 8.) S. 468. folg.

227) CARPZOV in Part. III. Constit. 28. def. 5. COCCEJI *de eo, quod justum est circa Rusticos in materia feudi.* Cap. II. §. 19. BAUER a. O. §. XX. In Kursachsen sind die Bauern lehnsunfähig. PÜTTMANN a. O. §. 172.

sämmtlichen Uhlischen Erben angeregtes Guth Schkade aus besondern Gnaden, und ohne Consequens auf andere casus similes, dergestalt einräumen zu lassen gemeynet, daß sie zwar die Lehn daran durch einen zu präsentirenden Lehnträger bürgerlichen Standes zu empfahen haben, jedoch auch das Guth längstens binnen Jahres Frist, von Zeit der beschehenen Intimation, an einen andern Besitzer, so wenigstens ein Bürger von Herkunft, zu bringen verbunden, widrigen Falls aber der Subhastation nach Verfluß des Jahres ohnnachbleibend gewärtig seyn sollen. [228])

Zu Folge des Herrn Xaverii der Kursachsen Administrat. Mandat, wie es mit Suchung, und Renovation der Lehen, auch sonst in Lehns-Sachen gehalten werden soll, von 30sten April 1764. Tit. VII. §. 3. dürfen weder Katholiken, noch Reformirte Lehngüter, oder andere unbewegliche Grundstücke erwerben. [229]) Jedoch kann ihre Kurfürstl. Durchl. aus besondern Gnaden ihnen solches erlauben, wenn sie einen Lehnträger lutherischer Religion stellen. [230]) Worinn ich zum Theil durch nachstehende Worte des Entwurfs eines (Herzogl. S. Gothaischen) Lehns-Mandats §. 13. bestärket werde. Eben so können auch diejenigen Personen für Lehnträger nicht gehalten werden, durch welche vielleicht katholische Religionsverwandten, welchen nach der P. I. der fernern Beyfugen zur Landesordnung befindlichen Religions-Assecuranz der Besitz eines Lehnguthes nicht gestattet ist, sich dieserhalb vertreten lassen. Vielmehr verordnen Wir hiermit ausdrücklich; daß, wenn katholische Religionsverwandten entweder ein Lehn erben, oder solches sonst acquiriren, derjenige, von dem sie sich dies-

228) Wie solches BAUER a. O. §. XXXVI. in *Opusculis* Tom. II. pag. 334. 335. öffentlich bekannt gemacht hat.

229) S. auch PÜTTMANN a. O. §. 169. und Schnaubert a. O. § 93. S. 305.

230) CONRADI a. O. §. XXV.

diesfalls etwa vertreten lassen wollen, vom Lehenhofe allezeit für den wirklichen Besitzer des Lehns angesehen werden, und daher zwar alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines neuen Acquirenten und Besitzers haben soll.

Von vielen Rechtsgelehrten werden die mystischen Personen noch für lehnsunfähig gehalten; davon aber weiter unten im dritten Hauptstück.

§. 42.

Nach oben beigebrachter Tabelle (§. 9.) sind zween Hauptfälle noch zu erörtern übrig. Ich habe nämlich daselbst gesagt, daß ein Lehnträger entweder für eine Person, die zum Besitz eines Lehnguts gelangen, oder denselbigen fortsetzen will; oder für mehrere bestellet werden könne, welche zusammen ein Lehngut erwerben oder fortbesitzen wollen. Diesen letzten Hauptfall will ich hernach im zweiten und dritten Hauptstück erwägen. Ich habe ferner daselbst gesagt: daß diese einzelne Person sowohl lehnsfähig, als lehnsunfähig seyn könne. Da ich auf die lehnsunfähigen Personen bisher meine Aufmerksamkeit gelenket habe, so sind mir nur noch die lehnsfähigen Personen übrig.

Daß alle und jede sowohl physische, als moralische Personen, [231]) und folglich auch solche Lehnsleute, welche zu selbstiger Beobachtung der vasallitischen Verbindlichkeiten fähig und tauglich sind, eines Lehenträgers sich bedienen können, leidet keinen Zweifel. Denn es widerspricht dieses weder dem Begriff eines Lehnträgers, noch ist ein Grund vorhanden, welcher, solches anzunehmen, uns hinderte. Es beruht auf dem eignen Urtheil und hängt von der Willkühr eines solchen lehndienstfähigen Lehnsmannes ab, ob er die gesammten Vasallenpflichten selbst und in eigner Person verrichten, oder von einem andern will verrichten und wahren lassen. Wenn er nun zu dem erstern sich entschließt, so wird

231) SCHRÖTER in diss. de *curatore feudi.* thes. XXI. de SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Lib. II. Cap. VIII. §. 180.

wird hierzu die ausdrücklich Einwilligung des Lehenherrn erfordert. Woraus man zugleich siehet, daß ein solcher Lehenträger zu den willkührlichen gehöre. [232])

Es kann auch oft geschehen, daß der Lehenherr und Vasall einen ausdrücklichen Vertrag dahin eingehen, daß der letzte die Lehne durch einen Lehenträger solle im Empfang nehmen und verdienen lassen. Einen solchen Vertrag kann nun sowohl derjenige Lehensbesitzer, welcher lehnsfähig, als der lehnsunfähig ist, eingehen. So pflegt zuweilen der Lehnherr einen Mönch unter der Bedingung, in sofern er zur Verwaltung der gesammten Lehnsobliegenheiten einen Lehenträger stellen würde, zur Succession in ein Lehn zuzulassen. Es pflegen auch wohl die lehnsdienstfähigen Lehnsbesitzer mit dem Lehensherrn, zu Beilegung künftiger Streitigkeiten, dahin überinzukommen, daß sie einen Lehenträger an ihn abzuschicken versprechen; oder es pflegen die Lehenherren sie dahin zu privilegiren, daß sie, auf den Fall, wenn sie einen tauglichen adelichen, gräflichen Lehenträger stellen würden, von der persönlichen Abschwörung des Lehnseides befreiet seyn sollten. (§. 17.) Dies sind also vertragsmäßige, conventionelle Lehnträger.

Ferner müssen auswärtige Vasallen, wenn sie in einem Lande Lehengüter erben, deshalb einen im Lande mit Gütern genugsam angesessenen Lehnträger bestellen. [233])

§. 43.

So ist es auch bei verschiedenen Lehnhöfen üblich, daß so oft ein Reichsstand oder Lehnsherr, von einem andern an Stande und Würde unter ihm stehenden Reichsstande oder Lehenherrn sich will belehnen lassen, er die Lehn durch einen tauglichen Lehenträger empfangen muß. [234]) Linck findet

232) Herr Hofr. Schnaubert a. O. S. 297.

233) JO. GE. FRANTZKE in tractatu de *Laudemiis etc.* (Jen. 1623. 4.) Cap. VIII. Nr. 145 und CONRADI a. O. §. XXV.

234) JO. JAC. SPEIDEL in *Speculo observationum* et *Notabilium juridico-politicar.* (Norib. 1657. fol.) unter L. oder Lehen-

der hievon die Ursache darinn, weil der Höhere seine Ehre vergeben und von dem Niedrigern keine Ehrerbietung würde verlangen können, wenn er ihm Lehendienste leistete. Dies sei höchst unschicklich. Damit nun die höherern Vasallen sich bei solchen niedrigern Lehenherren in der gebührenden und nöthigen Achtung erhalten möchten, so pflegten sie die Lehendienste durch Substituten die an Würde und Range den Lehnherren gleich wären, verrichten zu lassen.[235]) Ob Lincke gleich hier die Lehenträger mit den Lehensverwesern verwechselt, und was von diesen gilt, auf jene anwendet; so ist ihm doch dieses um so leichter zu übersehen, je weniger er hierbei sich eines wahren Fehlers schuldig gemacht hat, und je weniger die Uebereinkunft geleugnet werden kann. Da ich aber eben kein Freund von dergleichen Convenienzen bin; so halt' ich vielmehr dafür, daß bei diesem Gebrauche der alte und in dem Sächsischen Landrechte Buch I, Art. 65. wie auch beim unbekannten Verf. von den Beficien §. 124. 126. ferner im Schwäbischen Lehnrechte Cap. XCVI. §. 3. enthaltene Grundsatz: Wird jemand seines Gleichen Lehenmann, so hat er seine Geburth und sein Land-Recht damit nicht geschmälert, aber seinen Heerschild hat er geniedrigt, zum Grunde liege. Hieraus folget: Erniedriget schon jemand dadurch seinen Heerschild, wenn er von seines Gleichen die Lehn empfängt, wie vielmehr wird dies geschehen, wenn ein Höherer, Vasall eines Niedrigen wird? Diese Schlußfolge hat auch Eyke von Repgow im Sächsischen Lehnrechte Cap. LIV. Swenne der herre sinen Schild mit manschafft niedert. alle siner manne len hat er verlorn. — und die man suln ir gut von deme obersten herrn entfahn. — Das selbe tu der man. ob sin herre sin gut niedert und ez von eime niedern entphet denne ez e hatte

hentråger. Nr. 54. SCHRÖTER de *curatore feudi.* thes. X. und CONRADI a. O. §. XXV.

235) In diss. de *vasallo vicario.* thes. XV.

hatte, [236]) desgleichen der Verf. des Alemannischen Lehnrechts Cap. XCVI. genehmigt. Wenne der Herre sinen Schildt mit Manschaft genidret aller siner Manne gůt het er domit verloren das sin eigen nůt en ist und die Man sullent ir gůt von dem obern Herren entphohen — Und wiset er su nidre, so entphohent sů das gůt mit rechte von dem oberen Herren. [237]) Wenn also ein höherer Lehnsherr einem Lehnherrn niedrigern Standes und Würde den Lehnseid leistete, so entphiele er (wie es in des Schwäbischen Lehnrechts Cap. XC. §. 1. heißt) ime (seinem Lehnmanne) der Manschaft d. i. er entsetzte ihn der Lehenschaft (vasallagio) [238]) Womit die Glosse des Longobardischen Lehnrechts zu II F. 55 ad §. praeterea also übereinstimmt: nec dominus sine voluntate vasalli jure consvetudinario feudum potest ad minorem dominum transferre, ingleichen die Conradinische Constitution II F. 34. §. 1. Inferiori *domino* sine vasalli voluntate non licet (feudi) partem alienare. Ob man nun gleich in der Folge häufig von diesem Gebrauche abgewichen, so daß öfters ein Edelmann von einem andern Edelmanne, oder ein Dynast von einem Grafen, dem er sonst an Ehre und Würde gleich war, ingleichen daß Männer militaris ordinis, von andern militaribus Güter

236) Bei SCHILTER in *cod. jur. feudalis Alemann.* pag. 29.

237) SCHILTER übersetzt ganz recht: Si Dominus clypeum suum humiliat vasallagio (*Domino inferioris dignitatis* praestito) eo ipso amisit omnium vasallorum suorum subfeuda, exceptis bonis suis allodialibus. Vasalli vero investituram feudorum suorum impetrant a Domino feudi majori — Sin cedat *inferiori* Domino, recte investituram impetrant a Domino superiori. Man vergleiche hiermit dasjenige, was er in commentario ad Cap. XCVI. §. 1. pag. 367. ingleichen ad Cap. LXXXIX. §. I—IV. pag. 352—354 sagt.

238) de SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. VIII. §. 165. Cap. XII. §. 342. Cap. XV. §. 408. PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 182.

Lehnträger.

ter zu Lehnrecht empfingen:[239]) so hat doch derselbige sich hin und wieder bis in das 14te Jahrhundert fortgepflanzt,[240]) und viele Lehnherren haben auch, um ihre Lehnleute nicht aufstützig zu machen,[241]) so wie ihrer Handlung zugleich einen guten Anstrich zu geben, für rathsamer gehalten, wenn sie für sich durch einen ihrer Bedienten oder Edeln die Belehnung einnehmen ließen, weil nunmehr die ganze Lehnschaft auf diesen ruhete. Und aus diesem Grunde wurde auch ein solcher Lehenträger lieber, als ein Bevollmächtigter zugelassen.[242]) Diese Muthmasung hatt' ich lange Zeit zuvor gehegt, ehe ich solche von Schiltern zu meiner Freude bestätigt fand. Man bediente sich, sagt dieser, auch der Cautel, daß der höhere Lehnsmann bei dem Niedrigern in Ansehung des Lehnseides und der Lehndienste durch einen Lehnsverweser sich vertreten und beide durch diesen leisten ließ. So empfingen z. B. 1461, die Kürfürsten von der Pfalz, Friedrich, Philipp und Otto Heinrich drei Theile des

239) So waren z. B. die Edeln von Homburg, welche einen sehr ansehnlichen Lehnhof von vielen adelichen Vasallen, Laut der Urkunde von 1305, (in Scheidts *mantissa Documentorum*. Nr. XCVIII. S. 418), hatten, wieder von den Grafen von Svalenberg, und die von Barby Laut eines andern Diploms von 1260. (a. O. Nr. XCIX. S. 419.) Graf Dieterichs von Brene Vasallen. Von den militaribus reden die Urkunden von 1275. (a. O. Nr. XCIX. c. S. 421.) von 1305. (eben das. Nr. XCIX. d. S. 421.) und eine ohne Jahrzahl (eben daselbst Nr. XCIX. e. S. 422.) In de SENCKENBERG *selectis juris et hist.* Tom. II. Fasc. V. Nr. VIII. pag. 335 und Nr. X. pag. 336 kommen ähnliche Beispiele vor.

240) PÜTTMANN a. O. §. 182 und SENCKENBERG a. O. Cap. VII. §. 165.

241) Denn der Verlust und Schaden, welcher ihnen dadurch zugezogen wurde, war nicht gering. Daher hielt noch 1360 Hoger von Landsstein, welcher dadurch, daß er von Czenko von Lipa sich belehnen lassen, seinen Adelstand erniedrigt zu haben glaubte, bei dem Kaiser Karl dem IVten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an, in GLAFEY *Anecdotis*. Nr. CCXCII. pag. 417. 418.

242) SPEIDEL und SCHRÖTER angef. Orten.

des Burglehns Lutzelnstein von dem Bisthum Strasburg zu Lehn, so daß anfänglich Philipp Schenk von Erpach, und als dieser abdankte, Johann Schenck von Erpach, hierauf aber Heinrich von Fleckenstein, Freiherr von Dagstul, als Lehnträger, Namens ihrer den Lehnseid und die Lehndienste leisteten. Als nachher dieses Lehn an die fürstl. Pfälzische Linie fiel, wurde Friedrich von Steincellenfels als deren Lehnträger vom Bischof zu Strasburg, 243) und den 6ten October 1627 Ge. Meinhart Fluch von Schwarzenburg, als verordneter Lehen-Träger Georg Hansens Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern mit drei Theilen der Veste Lützelstein belehnet und darauf des Stifts Strasburg Mann worden, hat einen Eyd mit aufgehobener Hand, leiblich in — Herzog Ge. Hansens Seel geschworen, Uns und dem Stift Strasburg getreu und hold zu seyn, Unsern Schaden zu warnen und zu wenden, Unsern Frommen und Bestes zu werben, und zu fördern, und allezeit getreulich zu thun, was ein getreuer Mann und Lehen-Träger seinem Herrn von solcher Lehen-Empfängniß wegen durch Gewohnheit oder Ambt pflichtig ist und billig thun soll, als auch nach ihme ein anderer Lehen-Träger — — thun soll. 244) Kaiser Ferdinand der IIIte erklärte 1654 als Erzherzog zu Oestreich, daß er das Ober-Erbmarschallamt des Stifts Regensburg und die Herrschaft Orth an der Donau, sammt deren Pertinenzien von dem Stift Regensburg durch einige von seiner Seiten mit gebührender Gewalt versehene und verordnete Lehnträger empfangen wolle, 245) und

243) In comment. *ad. jur. feud. Aleman.* Cap. XCVI. §. II, pag. 368.

244) In Lünigs *corp. jur. feud.* (Leipz. 1727. fol.) Tom. I. Theil II. Chur- und Fürsten des heil. Röm. Reichs. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten, auch Prälaten. XXVI. vom Hoch-Stifft Straßburg. Nr. IV. col. 1811. 1812.

245) A. O. XII. vom Hoch-Stifft Regenspurg. Nr. V. col. 1704.

und ertheilte zu dem Ende an die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer einen darauf abzielenden Befehl. [246]) In den Churbayerischen Landes-Statutis, die Lehens-Observanzien in Bayern betreffend, ist Tit. XV. Art. 14. verordnet: Da auch der Lehen-Mann ein solcher erbarer, fürnehmer Mann wäre, daß er von demselben Lehen-Herrn nicht Lehen haben soll, so soll er (der Lehnherr) es seinem Trager, den er (der Vasall) ihm nennt, leyhen. [247]) Ferner gehört hieher nicht nur des Landgrafen Wilhelms zu Leuchtenberg Vollmacht vom 8ten Februar 1616 an seinen Lehnträger, um von dem Freiherrn Hans Adam von Wolffstein die Lehne zu empfangen, — unsers Herrn Vaters — von — Hanß Adam von Wolffstain Freyherrn zu Obern-Sulzburg, durch einen Unsern Lehen-Trager, wie vormals beschehen, in Lehen genommen werden soll — thuen khundt — daß Wir unsern Secretario — Geörgen Ammon, vollkhomen Macht und Gewalt geben haben, geben Ine auch hiemit — obberüerten Zehenden zu Rottendorff, von unsertwegen, als ein Lehen-Trager zue suchen, und zue empfahen. [248]) Als auch des Freyherrn Hannß Adams von Wolffstein Lehnbrief vom 1sten Febr. 1616. für Landgraf Wilhelm zu Leuchtenberg, über den Zehenden zu Rottendorff, „daß Wir, als dieser Zeit der Aeltist diß Stammens und Namens — dem verordneten Lehen-Trager — verliehen haben" rc. [249]) Nebst des Landgräfl. Leuchtenbergischen Secretarii, Georg Ammons Lehns-Revers, von 1616 wegen der von dem

1704. 1705. S. auch BUDER *de feudis Officialium haeredit.* Cap. VI, §. III.

246) Bei Lünig a. O. Nr. VI. col. 1705. 1706.

247) A. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten. VI. von Chur-Bayrischen Lehn-Sachen. Nr. VII. col. 539.

248) Bei Lünig a. O. Tom. III. Nr. XC. col. 121. 122.

249) Eben daselbst. Nr. XCI. col. 121. 122.

dem Freyherrn Hannß Adam von Wolffstein empfangenen Lehn über den Zehenden zu Rottendorff. [250]) Vielleicht ist der Brandenburgische Sekretär Christian Gramp, welcher an statt der verwitbeten Gräfin von Ronow, vom Kurfürst zu Mainz, als Bischof zu Bamberg 1717 belehnet wird, (§. 38.) [251]) auch ein solcher von einem höhern Vasallen an einen niedrigern Lehnherrn gestellter Lehnträger. Der Leser mag entscheiden, und diesen Punkt noch mehr bereichern.

§. 44.

Endlich muß ich noch derjenigen Lehnträger gedenken, welche ganz allein in dem Herzogthum Meklenburg vorkommen, und von denen in dem Meklenburgischen Erbvergleich zwischen Herzog und Ständen von 1753. §. 457. beliebet worden ist: Da auch nach unserer Lande notorischen Herkommen und üblichen Gebrauche die Lehne durch entstehenden Concurs aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güther, entweder das Lehn darüber zu suchen und durch einen zu benennenden Lehnträger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten Uns selbige gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, sowohl impensarum necessariarum, als auch utilium nebst Kriegs- und andern Schäden, zur lehnherrlichen Disposition über das Lehn abzutreten. [252]) Der hier angegebene Grund stimmt mit dem Lehnrechte völlig überein, nach welchem niemand nicht eher zum Besitz und Benutzung eines Lehnguts gelangen kann, bevor er von dem Lehn-

250) Eben daselbst. Nr. XCII. col. 123. 124.

251) A. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. VI. vom Hochstift Bamberg. Nr. XIX. col. 1527—1529.

252) Bei MÖLLER in *prim. lin. usus practici Distinct. feud.* Cap. XVII. distinct. XIV. pag. 434. und in Joh. Jac. Mosers Abhandl. von der teutschen Lehns-Verfassung. (Frankf. am Main 1773. 4.) Buch III. Cap. II. §. 47. S. 682.

Lehnherrn damit nicht belehnet worden ist. Da nun der Entzweck eines Concurses der gemeinschaftliche Besiz sämtlicher Gläubiger ist, um dann aus der Versilberung der Güter zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und mithin aus denselbigen alle Nutzungen zu ziehen; so müssen sie auch damit von dem Lehenherren belehnet werden, und weil ein jeder nicht füglich einzeln beliehen werden kann, so müssen sie einen Lehenträger annehmen.

Zweites Hauptstück,

von den

Gemeinschafts- Geschlechts- und Senioratslehenträgern.

§. 45.

Wenn mehrere ein Lehngut erwerben, oder fort besitzen wollen, so stehen solche entweder mit einander in einer Gesellschaft, oder nicht. Sind die mehrern Lehnsbesitzer nicht als Gesellschafter mit einander verbunden, so ist der Lehnträger entweder ein Mitbesitzer des Lehnguts, oder nicht. In jenem Falle stammen die mehrern Besitzer entweder aus einer und eben derselbigen Familie ab; oder nicht. Ist jenes, so besitzen sie das Lehn oder die Lehnsherrlichkeit entweder getheilt; oder ungetheilter Weise. Wenn der Lehnherr mehreren eines Geschlechts, welche die Lehnsherrlichkeit unvertheilt besitzen, entweder überhaupt, oder in diesem und jenem besondern Falle die Annehmung eines Lehnträgers verstattet, so beleget der Herr geh. Hofrath von Eckardt einen solchen mit dem Namen eines Gemeinschaftslehenträgers im allgemeinern Verstande. Besitzen aber mehrere einer und der nemlichen Familie ein getheiltes Lehn oder die vertheilten Lehnsnutzbarkeiten, so hat der

der Lehnherr ihnen diese Lehenträgerschaft auch auf den Fall der Theilung und Abfindung unter sich dergestalt verstattet, daß sie, der unter ihnen etwa vorgehenden Theilungen oder gänzlichen Abfindungen ohngeachtet, immer für ungetheilte Besitzer des Lehns angesehen und die desfallsigen Rechte behalten sollten, oder nicht. In jenem Falle nennet der Herr geh. Hofrath einen solchen einen Geschlechtslehnträger im allgemeinern Verstande. Hieher gehörten auch die Fälle, wenn die lehensherrlichen Nachfolger ganz oder zum Theil in der Gemeinschaft der heimgefallenen Lehen- und Mannschaften verbleiben, oder sie vertheilen die Nutzbarkeiten der Lehen auf die Lehendienste und den Heimfall, und behalten nur das Obereigenthum oder die Lehnsherrlichkeit in Gemeinschaft; oder vertheilen verschiedene Lehngüter unter sich und behalten nur gewisse Gerechtsame pro indiviso, dann kann der Lehnherr, von dem diese zu Lehn rühren, sie gar wohl als ungetheilte Besitzer betrachten.[1]) Diese *Geschlechtslehnträgerschaft* wird entweder mit Zustimmung **des Lehnherrn**, unter den mehreren Lehnstheilhabern eines Stam-

1) Dieser letzte Fall wird durch dasjenige, was in dem gräfl. Hause zu Limpurg sich zutrug, erläutert. Denn obgleich Friederich mit seinen Brüdern und Vettern sich in die Herrschaften Speckfeld und Geildorf und was einem jeden Theil sowohl in Franken als Schwaben zugeeignet worden, getheilet, woraus zwo Linien entsprungen, davon die eine, welche die Herrschaft Geildorf und Schelbelfeld inne gehabt, die Geildorfische; die andere aber, so die Herrschaft Speckfeld und Sontheim bekommen, die Speckfeldische genennet worden; so wurde doch beliebt, daß dieser Theilung ungeachtet die Reichsregalien sowohl, als auch das Erbschenkenamt durch den ältesten regierenden Herrn von Limpurg, jederzeit nach Absterben des Aeltesten der einen oder der andern Linie, und zwar jene von dem R. Reich und dem regier. Kaiser; dieses aber von dem jedesmaligen König in Böhmen pro indiviso empfangen werden sollte, wie der von dem Aeltesten von Limpurg 1608 an den R. Hofrath D. Wackern erstattete Bericht lehret, in Friedr. Carl von Mosers Geschichts- und Actenmäßigen Bericht von dem Streit der Reichs- Erb- Aemter mit den kaiserl. Hof- Aemtern wegen der Lehen- Gelder. §. 33. in eben desselb. kleinen Schriften Band IV. Nr. 1. S. 69-71.

Stammes oder Hauses also fest gesetzt, daß der jedesmalige Aelteste des ganzen Hauses, [2]) oder, wenn zween Stämme in einem Hause vorhanden sind, der jedesmalige Aelteste eines jeden Stammes, [3]) diese Geschlechtslehnträgerschaft auf sich haben und sämmtliche Lehensinteressenten, sie seien im wirklichen Besitz des Lehns oder nicht, gegen den Lehnherrn und dessen Lehnscurie, so lange das Haus oder die Familie bestehet, vertreten solle; oder nicht: sondern dem Lehnherrn oder den Agnaten stehet die Wahl zu. Jenen nennet benannter Rechtslehrer einen Senioratslehenträger; diesen aber einen Geschlechtslehnträger im engern Verstande. [4]) Wenn dem Aeltesten vom ganzen Hause das Provasallagium zustehet, dasselbige Haus aber in mehrere Linien sich vertheilet hat; so fällt solches entweder jederzeit auf den Aeltesten und mithin von der einen Linie auf die andere, [5]) oder bleibet bei der ältesten Linie. In jenem Falle kann der älteste Sohn des vorigen Lehnträgers eben darum, weil er der Aelteste in seiner Linie oder Familie sei, keine Ansprüche auf die Lehenträgerschaft machen, [6]) welches hingegen in diesem geschehen kann.

Wenn

2) Fand in den ältern Zeiten bei dem Hause Hessen, und findet noch h. z. T. bei andern fürstl. und gräfl. Häusern statt.

3) In dem Ysenburgischen Erbbruder-Vertrag von 1517 ist solches versehen.

4) In der ofterwähnten Vorrede §. 10. 11 und 12. S. XVIII — XXII.

5) In der gräfl. von Pappenheimischen Familie ist das Seniorat dergestalt eingeführt, daß es von einer Linie auf die andere gefallen, MELCH. LUD. de LUDOLF in *Symphor. Consultatat. ac Decision.* Vol. I. Dec. I. pag. 4.

6) Gleichwohl geschah dies in dem gräfl. Hause zu Limpurg. Denn nachdem Christoph Erbschenk gestorben und einige Söhne, darunter Wilhelm der Aelteste war, hinterlassen hatte, verlangten dessen Vormünder, daß das Erbschenkenamt auf denselbigen fallen müßte, denen aber Friederich als der Aelteste des ganzen Hauses widersprach. Hierauf ward 1518 zwischen beiden Theilen dieser Vertrag errichtet: „daß künftig allezeit der Aelteste des Namens und Geschlechts weltlichen Standes, er sei auf Conrads oder Friederichs

Wenn aber die lehenherrlichen Nachfolger aus ganz verschiedenen Häusern sind, so pfleget eine gleichmäßige Abwechselung in Absicht des Provasallagii beobachtet zu werden. Es gibt aber auch Fälle, da zwei ganz unterschiedene Geschlechter eines Lehns halber, in einem Lehnbrief stehen, jedoch nur einer aus dem Geschlecht in dem Besitz des Lehns ist, und dann stellen nicht beide Geschlechter; sondern nur das eine den Lehenträger, und nach dessen Abgang einen andern. Das andere Geschlecht hingegen bekümmert sich, wenn gleich einer von dessen Mitbelehnten stirbt, nicht um die Lehnsempfahung, diese haftet vielmehr bei dem einem Geschlecht so fest, daß wenn auch schon die Mitbelehnten des andern Geschlechts von höhern Alter wären, als der neue Lehenträger von diesem Geschlecht: so behält doch dieser die Wahrung der vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten. Um dieses deutlicher zu machen, nimmt Johann Georg Estor an, daß die Geschlechter A und B ein Lehn besitzen, und ein jedes davon die Hälfte der Früchte ziehet. So oft nun der älteste des Geschlechts A, ingleichen der Lehenherr verstirbt, muß der Aelteste das Lehn muthen und dasselbige für das Geschlecht A und B von neuem empfangen, wobei dieses leztere blos auf den Lehnträger oder auf dessen Stellverweser eine Vollmacht ausstellet. Es mögen aber von dem Geschlechte B noch so viele versterben, so wird das Lehn doch nicht erneuert. [7])

§. 46.

derichs Seiten, des heil. Reichs Erbschenkenamt von dem zeitigen Könige zu Böhmen, wie auch die gemeinen der Herrschaft Limpurg Regalien und Lehen von dem heil. R. Reich und den jederzeitigen Kaisern empfangen solle ꝛc.“ Dieser Vertrag stehet in von Mosers angef. Bericht ꝛc. §. 4. in dessen kleinen Schriften a. O. S. 9 — 13.

7) Von einigen besondern Lehens-Gebräuchen bei Empfängnis derselben §. III. IV. in desselb. auserlesenen kleinen Schriften. Band I. Stück IV. Nr. X. S. 971. 972 und in CHR. GOTTL. BUDER *repertorio reali pragmat. jur. publici et feud. imperii R. Germ.* (Jen. 1751. 4.) unter Lehen-Träger.

§. 46.

Zu der Zeit, als die deutschen Lehnrechte gesammelt wurden, kannte man schon den Gemeinschafts- und Geschlechtslehenträger. Nemlich aus dem Sächsischen Lehnrechts Cap. VIII. die Worte: Der herre muz wol sinen mannen mit urtheilen gebieten die ein gut von ime haben daz sie sich binnen sechs wochen bescheiden daz her wizze uf wem er sines diensles sulle wartende sein. 8) Cap. XXXI. Der herre ist nicht pflichtig mer Kinderen zu lihene denne eime ihres vater gut swenne der vater stirbet. 9) Aus dem Schwäbisch. Lehnrechte Cap. LXXXII. §. 1. und §. 2. die ein gut von im ze lehen habent das sy das teylen daß er wiß von wem er seiner dienst warte. 10) Cap. XXX. §. 6. seind der průder mer dann einer sy mügen auch den herren nit nóten daß er mer leyhe dann ir einem. Dem herre schwóret auch nicht mer dann einer. 11) Cap. LX. §. 1. Jyeglich Herre sol nůt wenne eyme Kinde sins vatter gut lihen. Und wellem Kinde er es

8) In SENCKENBERGII *corp. jur. feud.* pag. 182. welcher es also übersetzt: Quilibet dominus potest vasallis suis, qui de uno feudo communi ab ipso investiti sunt, mandare ut ipsi certificent, *a quo* servitiorum debitorum praestationem exspectare habeat. Eben daselbst pag. 29. 30. Bei Schilter macht es auch Cap. VIII. pag. 7. aus.

9) Cap. XXI. §. 1. Dominus etiam non tenetur plures investire fratres, nisi tantum unicum inter omnes. a. O. pag. 232.

10) Quilibet Dominus potest vasallis suis, qui de uno feudo communi ab ipso investiti sunt, mandare, ut illud dividant, quo sciat, *a quo* servitiorum sibi debitorum praestationem exspectare habeat. In de KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ.* Tom. II. Sect. I. fol. 86. Bei Schilter macht dies das XVI. Cap. pag. 20 aus, wie auch in SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 29. 30.

11) Etiam plures vasalli fratres inter se existentes, Dominum non cogere possunt, ut omnibus et singulis investituram faciet, nec enim nisi *unum* investit, et is *solus* ei jurat. In SENCKENBERGII *corp. jur. Germ.* a. O. fol. 36.

es liher das stott an sins Vatter statt. [12]) Cap LXV. §. 5. Obe me lute denn ein man mit eime gut belehent sint und das ungeteyllet ist Jr keiner mag gevolgen an einen andern Herren ob ir Herre stirbet wann ein eyniger Man. [13]) Richtstich Lehnrecht. Cap. XXII. So vraget, Efft gi Juwes mannes Kinderenn nicht plichtich synn to belenende eres vader lehenn mehr denn ere eneme, So vint me he ne sy. [14]) Cap. XXIII. Were auer erer mehr denn ehnn, vnnd sinnen se des alle, vnde sprekenn, se hedden ene samende handt So vraget here eines ordels tho lennrechte, wo mennigenn gi dat lehnenn doruenn, So vint me nicht dann einem. [15]) Vetus Autor de Beneficiis. Part. I. §. 75. Dominus tantummodo hominis inbeneficiabit filium. §. 76. Cum homo mortuus fuerit infra terminum filiorum in arbitrio sit eorum, quis inbeneficietur a domino. Von der Lahr erklärt dies also: Wer in ihrer aller Nahmen die Lehen empfangen, wer der Lehenträger seyn und dem Herrn die Lehendienste leisten solle. Unanimiter vero si unum non transmiserunt ad dominum, dominus inbeneficiet, quem illorum velit, qui beneficium infra suum terminum secundum jus petierit, §. 79. Dominus non respondebit

12) Non *nisi uni* filiorum investituram Dominus de feudo paterno concedere debet. In SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 58.

13) Si plures vasalli de uno feudo sunt investiti, eoque indiviso non possunt singuli sequi alios Dominos, mortuo ipsorum Domino, sed omnes ut unus (pro indiviso) in SENCKENB. *corp. jur. feud.* pag. 61.

14) Tunc quaeratis, an sitis obstricti liberis Vasalli vestri ad dandum in feudum patris eorum feudum pluribus, quam *uni* eorum, et invenitur, quod non.

15) Si vero sint plures et petant omnes hoc, dicantque, quod simultanee sint investiti, tunc quaeratis, Domine, sententiam secundum jus feudale, quot eorum hoc conferre debeatis? Et invenitur, non pluribus, *nisi uni*. A. D. fol. 285.

debit nisi uni filio pro patris beneficio. Endlich §. 85. Si plures uno inbeneficiati beneficio, et non separati fuerint, domino mortuo non nisi unus illud sequatur in alium Dominum. [16]) Conradi macht über diese Texte die Bemerkung: die Abneigung der alten Deutschen gegen viele mit einem Lehen beliehene Vasallen war so groß; daß wenn ein Lehensmann mehr als einen Sohn hinterließ, der Lehensherr nicht alle; sondern nur einen belehnte, so wie h. z. T. auch nur einer als Lehenträger belehnet wird. Nur ist zwischen der alten und neuen Gewohnheit dieser Unterschied, daß wenn sich mehrere Vasallen in ein Lehngut nicht theilen wollen, sie alle h. z. T. das Lehngut in Gemeinschaft behalten, die Einkünfte gemeinschaftlich daraus nehmen, und unter sich auf gleiche Weise vertheilen; ehemal fiel aber das Lehngut einem einzigen anheim, welcher dann seinen Brüdern so viel hinaus gab, als ihre Antheile betrugen.

§. 47.

Ob, wenn mehrere Brüder ein Lehngut gemeinschaftlich besitzen, dieselbigen zu Folge des longobardischen Lehnrechts, alle, oder nur einer Namens der andern, den Lehnseid schwöre? hierüber streiten die Ausleger sehr mit einander, indem sie sich Mühe geben, die Texte II F. 26. §. 4. II F. 55 und II F. 77. mit einander zu vereinigen. Denn II Feud. 26. §. 4. lesen wir: Omnes filii ejus, qui feudum aquisierit, fidelitatem facere debent: maxime si indivisum habent, quod si feudum ex divisione ad unum tantum pervenerit, ille tantum faciet fidelitatem. II F. 55. §. 1. Praeterea ducatus, marchia, comitatus, de caetero non dividatur, aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes qui partem feudi habent jam divisi, vel dividendi, fidelitatem faciant. Und II F. 77. Cum plures fratres vasalli paternum habent beneficium, donec illud indivisum possident, una fideli-

tas

16) In von KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ.* Tom. I. Part. I. fol. 203. 204. 205.

tas et unum servitium domino fieri debet. Si vero partitum fuerit, quod partes, tot erunt fidelitates. Servitia vero non pro partibus ut unum primum, videlicet graviora, sed pro quantitate beneficii moderanda. Plures autem domini, et si feudum inter se dividant, nullo modo nisi unam fidelitatem ex feudo habere poterunt, servitium vero omnibus non gravitate, sed moderamine faciendum est. Conradi und Schilter suchen aus diesen Stellen zu erweisen, daß der Lehnherr mehrere Besitzer eines ungetheilten Lehns zur Stellung eines Lehnträgers habe zwingen können. Er meint, daß wenn auch gleich Cujaze's Verbesserung, nach welcher man divisum für das in den gemeinen Ausgaben befindliche indivisum lesen solle, Beifall verdiene; so sei doch dadurch nicht alle Antinomie gehoben. Denn er trage Bedenken, mit Schiltern die Partikel maxime für einschränkend zu halten, wodurch die vorhergehende Behauptung auf den Fall, wenn die mehreren Brüder ein getheiltes Lehn besäßen, eingeschränkt werde. Vielmehr sei solche erklärend, welche anzeige, daß der so allgemein ausgedrückte Saz ohne Zweifel von denjenigen Lehnstheilhabern gelte, welche das Lehn ungetheilt besäßen, weil es zweifelhaft gewesen sei, ob er auch auf dergl. Lehnsbesitzer ausgedehnt werden könne. Daher müsse man diejenige Meinung, welche nach den Auslegungsregeln mit der gesunden Vernunft am meisten übereinstimme, daß wenn mehrere Brüder ein Lehn gemeinschaftlich besäßen, einer als Lehnsträger den Lehnseid leisten müsse, erwählen, welche auch die Deutschen vorzüglich beibehalten hätten, wie nicht nur die Praxis; sondern auch der neue Sammler, Jakob von Ardizo lehre.[17]) Ja es sei dieser Fall vom Kaiser Friederich ebenfalls auf diese Weise entschieden worden.[18]) Ueber-

17) Dieser schreibt: Cum plures vasalli paternum habent beneficium, *donec* illud *indivisim* possident, una fidelitas et unum servitium domino fieri debet; si vero partitum fuerit, quot partes, tot fidelitates.

18) II Feud. 55. Hieraus macht Schilter den Schluß: wenn also das Lehn nicht zertheilet werden konnte und die Mitgenossen in

Ueberhaupt könnten diese Texte nicht so erkläret werden, daß sie vollkommen mit einander übereinstimmten. Man müsse daher annehmen; daß die Verf. des longobard. lehenrechts hier verschiedene Meinungen vorgetragen hätten, wie an mehreren Orten geschehen sei. [19])

Bauer meint hingegen, daß aller Widerspruch zwischen II F. 26. §. 4. verſ. omnes filii und II F. 77. aufhöre und beigelegt werde, wenn man bemerkte, daß das Wort fidelitas in dem longobardischen lehenrechte in einem dreifachen Sinne vorkomme, indem es bald die leistung des lehenеides; [20]) bald die lehenstreue selbst, als das Wesen des lehnvertrags; [21]) bald die lehensdienste bezeichnete, welche nicht zu wesentlichen, sondern nur zu den gewöhnlichen Stücken jenes Vertrags gehörten. [22]) Wenn nun jemand das 77 Cap. ganz durchlese, so werde er gewahr werden, daß dasselbige ganz allein davon handle, daß die Lehenherrn bei Forderung der lehendienste eine genaue Gleichheit beobachten müßten und von keinem Mannen größere lehendienste fordern könnten, als das von ihnen besessene lehngut verstattete. In das longobardische lehenrecht hätten die Grundsätze des römischen Rechts sich mit eingeschlichen, zu Folge dessen alle Dienstbarkeiten von jedem Besitzer eines Grundstücks in ſolidum gefordert werden könnten, so daß nur einer seine Theilhaber, durch deren Uebernahme, zu befreien im Stande wäre. Es würden II F. 77. die Kriegs- und Ritterdienste mit der Benennung una fidelitas, und unum ſervitium belegt, welche der lehenherr von jedem lehensbesitzer, ohne daß ihm der Einwand

in Gemeinschaft verbleiben wollten, so brauchen nicht alle, sondern nur einer, als Lehnsträger, die Lehnspflicht zu schwören, in Comment. ad Cap. LVIII. §. X. pag. 313.

19) Conradi a. O. §. XXIII.

20) Als II Feud. 3. §. 1. II F. 4. 7. §. 1. II F. 20. 26. §. 5. II F. 40.

21) Als II F. 5. 6. 7. pr. 76. 100.

22) Als II. F. 7. pr. II. F. 55. §. 1. II. F. 99. d. II F. 100.

wand der Theilung zu statten käme, in solidum verlangen könnte. Dahingegen sei II F. 26. §. 4. vers. omnes filii von dem Lehnseide, welchen die einzelnen Lehensleute ablegen müßten, die Rede, und es werde daselbst behauptet, daß alle Söhne desjenigen, welcher ein Lehen erworben hätte, den Lehenseid leisten müßten, maxime, si indivisum habent, das sei, etiamsi sit indivisum.[23]) Besonders da man in dem Longobardischen Lehenrechte kein elegantes Latein suchen dürfe. Auf solche Weise brauchte man weder mit Cujaz den Text zu verbessern, noch mit Schiltern die Partikel maxime für einschränkend anzunehmen. Er könne auch mit Conradi nicht behaupten, daß der Kaiser Friedrich II F. 55. verordnet habe, daß nur Einer von denenjenigen, welche das Lehengut gemeinschaftlich haben, den Lehenseid ablegte. Der Kaiser erlaube zwar, daß andere Lehngüter, welche weder ein Herzogthum, noch Markgrafschaft noch Grafschaft wären, mit Einwilligung der Lehenstheilhaber solchergestalt getheilet werden könnten, daß alle den Lehenseid ablegten. Allein wie kann man daher mit Fug und Recht annehmen, der Kaiser verfüge dadurch, oder setze voraus, daß alsdann, wenn ein Lehngut nicht zertheilet werden könne, nicht alle Lehenstheilhaber; sondern nur ein Einziger Namens aller den Lehenseid schwören müsse? Diese Schlußart sei ihm unwahrscheinlich. Mit eben demselbigen, wo nicht mit größern Rechte muthmaße er, daß alle, welche durch die Theilung ein Stück vom Lehengut erhalten, den Lehenseid ablegen müßten, ob sie gleich, als sie mit dem Lehen zur gesammten Hand belehnet worden, denselbigen schon geleistet hatten. Solchem nach ließ sich nicht folgern: Da ein Lehensmann nicht gezwungen werden kann wegen eines Lehns von mehreren Lehensherren sich belehnen zu lassen, so darf ein Lehensherr auch nicht mehrere Lehensleute belehnen u. s. w.

Andr.

23) In diss. de *origine et progressu communis Saxonum manus.* §. XXII. et XXIII. in Ejusd. *Opusculor.* Tom. II. Nr. LV. pag. 205. 206.

Andr. Hoffmann schlägt wieder einen andern Weg ein um II F. 26. §. 4. recht zu verstehen, und meint, daß man einen Unterschied machen müsse: ob mehrere Söhne, oder Mitbelehnte, so bald solche nach dem Tode ihres Vaters oder des Agnatens, zum alleinigen Besitz und vollen Genuß des von ihm innen gehabten Lehns gelangen, sogleich um die Belehnung; oder nachher, nachdem sie es einige Zeit vollkommen besessen, um die Lehnserneuerung bitten. Von dem erstern Falle sei II F. 26. die Rede und solcher also zu erklären: si plures succedunt vasallo possessori, quanquam individuum habere malint feudum, tamen renovare debent. Der Grund sei, weil in die Stelle eines einzigen Lehnmannes nun mehrere Erben träten, und solchemnach alle einzeln den Lehnseid schwören, oder, wenn es ihnen lieber wäre, einen einzigen aus sich wählen, solchen mit hinreichenden Vollmachten versehen und als Bevollmächtigten zur Eidesleistung bestellen müßten. [24]) Conradi glaubt zwar, daß II F. 77. den andern beiden Texten widerspreche. Respondetur, schreibt Caspar Bitsch, unam fidelitatem non accipiendam esse pro unius personae juramento, sed pro plurium quidem personarum jure jurando fidelitatis, ita tamen ut non singulae separatim, sed omnes simul et conjunctim ad fidelitatem et servitium obligatae sint. [25]) Mehrere konnten also zur Wahl eines Lehnträgers nicht genöthigt werden. [26]) Man mag aber diese Stellen drehen wie man will, so enthalten sie doch keine Spur, daß derjenige, welcher statt mehrerer den Lehnseid leisten müssen, ein eigentlicher Lehnträger gewesen sei. Höchstens können diese Stellen nur auf

24) In diss. *de simul investitis feudum individuum possid. morte unius ad renovat. non adstrictis.* §. XXXIII.

25) In *commentario ad libros feudales.* Lib. II. Tit. 26. c. omnes filii. pag. 406.

26) Herr Hofr. Schnaubert in s. Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts, in einem Kommentar. Erste Fortsetz. Cap. V. §. 97. S. 297.

auf einen gemeinschaftlichen Lehensbevollmächtigten, keinesweges aber auf einen eigentlichen Lehenträger gezogen werden. [27]) Und zwar um so weniger, je weniger das Longobardische Lehnrecht die Lehenträger kennt.

§. 48.

Ulrich Zasius, [28]) Franz Sonsbeck, [29]) Johann Schneidewin, [30]) Hartmann Wurmser [31]) und Joachim Mynsinger von Frundek [32]) bezeugen, daß vermöge gemeinen deutscher Nation Lehensgebrauch mehrere nachgelassene Erben eines verstorbenen Lehensmannes unter sich einen Lehnträger zu erwählen pflegten. Heinrich von Rosenthal versichert ebenfalls, er habe oftmals gesehen, daß von mehrern Brüdern einer statt aller als Lehenträger belehnet worden sei und den Lehenseid geleistet habe. Man könne aber darum nicht behaupten, daß solches überall in Deutschland üblich sei, da der Lehenherr gemeiniglich dazu seine Einwilligung ertheile. [33]) Georg Franzke,

27) Herr geh. Hofrath von Eckardt in der Vorrede zu meiner Abh. von der Lehnwaare, von der Leheuträgerschaft. §. 9. Not. u. S. XVI. und XVII.

28) In *epitome in usus feudorum.* (Basil. 1538. fol.) Part. VII. Nr. 11. Auf dessen Zeugnis fußet sich auch MATTHAEUS BERLICH in *Decisionibus aureis* (Lipf. 1699) Part. I. Decif. 21.

29) *De Feudis* (Colon. 1600. fol.) Part. II. Nr. 16.

30) In *epitome in usus feudorum.* (Jen. 1584. 4.) Part. V. Nr. 12. 13.

31) BERNHARD WURMSER et HARTMANN in *observationibus practicis.* (Francof. 1658. 4.) Jener handelt davon tit. de feud. observ. 44. dieser observ. 20.

32) In *singularium Observationum Imper. Camerae* (Viteb. 1648. 4.) Cent. V. observ. IX. Nr. 11.

33) In *tract. et synopsi totius juris feudalis.* Cap. VI. conclus. XXXVI. Nr. 4.

Franzke,[34]) Caspar Heinrich Horn,[35]) und Georg Adam Struv sagen, daß zuweilen der Lehnherr einem unter mehrern Vasallen anbefehle, daß er deren Stelle bei dem Lehenherrn vertrete und im gemeinschaftlichen Namen sich belehnen lasse.[36]) Caspar Gottlieb Gerhard Titius schreibet: Weil, wo viele Besitzer eines Lehns sind, gar oft ein Fall sich ereignen kann, in welchem die Lehnsmuthung nöthig, so wird, um diesen Beschwerlichkeiten vorzukommen, von den sämtlichen Interessenten ein Lehnträger gemachet. Ingleichen: Wenn die Kinder in unzertheilten Gütern bleiben, oder selbige unter sich theilen, so müssen sie allerseits von dem Lehnherrn die Lehn suchen, es wäre denn ein Lehnträger mit dessen Einwilligung gemachet.[37]) Samuel Stryk und Hellfeld wollen, daß zuweilen mit Vergünstigung des Lehenherrn von mehreren Vasallen ein Lehenträger gewählet werde.[38]) Von Senckenberg gedenket solcher ebenfalls verschiedentlich.[39])

§. 49.

34) In *tract. de Laudemiis.* Cap. VIII. Nr. 142.

35) In *jurisprudentia feudali*, accurante CHRIST. HANACCIO (Witteb. 1741. 4) Cap. XVII. §. XII.

36) In *syntagm. jur. feudalis.* (Frcf. et Jen. 1690. 4.) Cap. X. aph. III. Nr. 3. pag. 373.

37) Im teutschen Lehn-Rechte (Leipz. 1714. 8.) Hauptstück XXV. §. 12. und Hauptst. XXI. §. 38. So auch LINCK de *vasallo vicario.* thes. XII. CONRADI a. O. §. XXII.

38) Jener in *exam. jur. feud.* Cap. XIII. quaest. 7. pag. 228 et Cap. XVII. quaest. 4. Dieser in *elem. jur. feud.* Cap. VIII. §. CCLXXX. pag. 288. Eben dieser Stryk schreibet in disp. *de prodomino feudi directo* (Viteb. 1711) welche in desselbigen *Operum* Vol. XI. od. JO. SAM. STRYKII *Dissertat. juridicar.* Vol. I. (Francof. et Lipf. 1750. fol.) die Xte Disput. ausmacht, §. VI. existentibus pluribus unius ejusdemque feudi vasallis, iisque in communione permanentibus, *unum* ex hisce eligi debere, qui omnium convasallorum vices sustineat, et qui nomine omnium domino et fidelitatem personae, et feudalitatem rei faciat, qui *provasallus* audit. pag. 258.

39) SENCKENBERG in *Ricciardo de Antiquis.* §. LX. Desgleichen tr. de *successione ex simultanea investitura*, *jure feudorum*

§. 49.

Auch noch heutiges Tages lassen verschiedene hohe Familien ihre Vasallenrechte und Pflichten bald durch einen Gemeinschafts- bald Geschlechtslehenträger versehen. Und dann pflegt man zuweilen denjenigen darzu zu nehmen, welcher die Lehengüter wirklich besitzet, wie solches Kraft der in dem gräfl. Hause Hohenlohe getroffenen Erbeinigung zu geschehen pflegt. [40]) Es redet davon die fürstl. Anhältische Landesordnung vom Jahr 1665 Tit. XVI. „Wenn sichs auch zutrüge, daß zwey, drey oder mehr Brüder mit einem Mannlehen beliehen, dieselbe

rum Imperii communi §. VIII. Simultanea Germanorum investitura est possessio toti familiae per *Curatorem communem* ita condominii jure data, ut Dominus tantum ad illum respiciat, et ab illo praestanda exigat, de caetero feudum in ipsa familia, ferme ut allodium ei adfixum administretur. — Toti vero genti eam dari in tantum verum est, ut quotidiana doceat experientia, *totam gentem in possessione versari*, inter se quod divisiones et alia pacta liberrime procedere — — — — — *Curatorem* quoque *communem* requirere hanc investituram, ideo certum est, quia tota gens ut unum corpus consideratur, unde unica tantum requiritur pro unico feudo fidelitas, unicum servitium. Stehet in dessen *Meditationibus de universo jure et historia.* Fasc. II. Medit. III. pag. 570 sequ. Ferner in *prim. lineis jur. feud.* aber schreibt er Part. II. Cap. X. §. 236. Provasallum constituere pluribus permittitur, si feudum pro indiviso possideant, ne omnibus servitia praestare contra juris rationem necessum sit. §. 247. Diversae vero sunt species simultaneae investiturae 2) si plures bona communia, sed quoad usum fructum divisa possidentes, per *provasallum* sive curatorem feudi recipiant. Man vergleiche hiemit Lib. II. Cap. VIII. §. 180.

40) Zu folge des Berichts von den Activ- und Passiv-Lehen des Fürst- und Gräflichen Hauses Hohenlohe in Friedr. Carl von Mosers kleinen Schriften zur Erläuter. des Staats- und Völkerrechts. Band X. Nr. VI. S. 400. wo es heißt: „Die vbrige Lehen, so von andern Geistlichen oder weltl. Chur- vnd Fürsten zue Lehen rüren, solle der Jenige, welcher solche Lehengütter in handenn vnd besizung hatt, vor sich vnd alß Lehen Träger aller Graffen von Hohenloe ꝛc. — zue gesambter hannd empfangen, vnd die gebühr leisten.“

selbe auch insgesamt solches ungetheilt besäßen und gebrauchten, und aber einer von solchen Brüdern ohne männliche Leibeserben verstürbe, sollen die überlebenden, über des verstorbenen Anpart de novo die Lehen zu suchen, nicht gehalten seyn. — Es soll aber auch auf solchen Fall den Vasallen frey stehen, einen Lehenträger vorzustellen. [41]) In dem Project einer Oesterreichischen Lehns-Ordnung Tit. 12. und Tit. 109 lesen wir: die gesambleten Lehen werden aber vielen Personen mit einander zu gesambter Hand vnuerschaidenlich verliehen, und ob wol über dergleichen gesambleten Lehen nur ain ainicher Lehen-Brief — aufgericht wiert, so miessen sich doch soliche mit interessirten Lehens-Genossen, aines ainigen Lehen-Tragers, dem Landes-Brauch nach, welicher an ihrer aller statt das Lehen empfahen, vnd die Lehens-Pflicht laisten soll, vergleichen.“ Und Tit. 109. Wann die Lehens-Gnad mehr dann ein Person beruert, so wierd inen allen sonderlich nit verlichen, sondern miessen einen Lehen-Trager, so ein Manns-Person — stellen, welicher das Lehen in aller Namen empfähet, es wer dann Sach daß die interessirte Thayl nit eines Namens vnd Stammens, so mecht ein yeder Tail seinen sondern Lehen-Trager verordnen.“ [42]) Von den im Stift Herford befindlichen Lehnen wird gemeldet: Nicht allein bey Adelichen, sondern auch bey bürgerlichen Lehnen,

41) Ist besonders gedruckt, aber auch auszugsweise in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. vom Fürstenthum Anhalt. Nr. III. col. 1824.

42) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 556 und col. 585. In Kaiser Leopolds als Erzherzogs zu Oesterreich Generalmandat von 1665, wie es in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Enß, sowohl mit Verleih- als Empfahung der Lehen zu halten, ist den Lehenleuten folgender Revers vorgeschrieben: bekenne, daß ich von N. oder der N. Lehen-Träger in Oesterreich — hernach benannte Güter — zu Lehen oder für mich, oder als Lehen-Trager gemelter meiner Gebrüder — empfangen habe ꝛc. Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. Nr. LI. col. 434.

Lehnen, welche der Vasall noch zusammen besitzet, die aber vermittelst Lehensherrlichen Consenses zertheilet sind, und wovon oft mehr als 20 sowohl Manns- als Frauenspersonen etwas bekommen haben, muß ein gemeinschaftlicher Lehnträger sistirt werden. [43]) Von diesen Lehenträgern redet auch der Entwurf eines (herzogl. S. Gothaisch.) Lehnsmandats Abschnitt I. §. 13. Die Bestellung eines Lehnträgers findet statt 3) wenn bei nicht vereinzelten Erblehnen eine so große Menge von Besitzern vorhanden ist, daß Wir, um ihnen die Kosten der allzuöftern Belehnungen zu ersparen, Uns bewogen finden, demselben die Bestellung eines Lehnträgers aus Gnaden zu erlauben.

Da nicht nur in den reichsständischen, sondern auch adelichen Familen sehr viele Veränderungen vorgegangen, und erstere bald in Gemeinschaft geblieben sind, bald in Linien sich zertheilet haben: so hält es sehr schwer in jedem Falle zu bestimmen, wo ein Gemeinschafts- oder Geschlechtslehnträger gesetzet worden. Höchst wahrscheinlich wurde Schenck Wilhelm, Freiherr zu Limburg, als Gemeinschaftslehenträger Graf Michaelis des Jüngern zu Wertheim, von dem Bischof Conrad zu Würzburg, über den dritten Theil an der Cent zu Wertheim, Dienstags nach Misericord. Domini 1532 belehnet. [44]) Als 1619 die gesammten Grafen von Löwenstein-Wertheim, Wolf Albrechten Rüden von Bödingheim und Collenberg für sich und sodann als Trägern seines Bruders belehnten; [45]) so geschahe solches wahrscheinlich, in so fern er Geschlechtslehnträger war. Ich glaube auch nicht zu fehlen, wenn ich Anton Ernst Fugger Grafen von Kirchberg und Weissenhorn, welcher

43) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abth. I. vom Hochstift Herford. Nr. II. col. 2034.

44) In Lünigs Reichs-Archiv. *Spicil. secular.* Theil I. S. 497.

45) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. col. 1879.

cher am 22sten December 1711, von dem Graf Johann Georg zu Ortenburg belehnet wurde, für einen Geschlechtslehnträger halte. Der Lehnbrief drückt sich also aus: „Leihen Anton Ernst Fugger — — für sich selbst und als Lehen-Tragern seines Vettern, Herrn Anton Joseph Sigmund Fuggers, Thum-Herrns zu Costanz und Ellwangen, wie auch seiner übrigen Herren Gebrüdere — — also und dergestalt, daß der Herr Graf für sich und als Lehen-Trager obernannt seines Vettern und Gebrüder ermeldte Lehen-Stück und Güther von Uns und unserer Reichs-Graffschafft Ortenburg Lehensweiß möge inne haben. 46) Und dessen für sich und als Lehnträger seiner Gebrüdere und Vettern, unter dem 8ten December 1711 ausgestellter Revers bestätigt eben dieses also: Ich Anton — bekenne, daß — Johann Georg des ältern Geschlechts, Graf zu Ortenburg — — — für mich selbst und als Lehen-Träger meines Herrn Vettern — Dombs-Herrn — — wie auch meiner übrigen Brüdern Franz Ignatii — Ludwig Xaverii und Johann Carl (über beede letztere annoch nicht Volljährige ich neben den erstern Vormunder bin) zu Lehen. Wenn Hannß Georg von Leoprechting zu Pänzing 1655 gegen den Graf Friedrich Casimir zu Ortenburg sich reversirt: daß ich und als Lehen- und Gewaltträger obbemelt meines Brudern — solche Stück, Gülten und Güter — von der Grafschaft Ortenburg Lehensweiß inhaben, nutzen und niessen solle, 47) so that er es wahrscheinlich als Geschlechtslehnträger. Hieher gehören auch des Kurfürsten Johann Hugo zu Trier, an den Grafen Christoph, Christian und Georgen, Grafen zu Leiningen und Rixingen, Herren zu Westerburg, über den halben Theil der Burg Wachenheim und was solchem mehr anhängig, desgleichen über den halben Theil der Burg Alt-Leiningen,

1706

46) In eben desselbigen *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. LXVIII. col. 87.

47) Eben daselbst unter Grafen und Herren. Nr. LXI. col. 77.

1706 ertheilte Lehnbriefe. [48]) Ferner eben dieses Churfürsten zu Trier, als Bischofs zu Speyer, den 25sten Februar 1686, an die innen benannte Hallere von Hallerstein, über einige Zehenden und andere Lehen-Stücke mehr ausgestellter Lehnbrief, in diesen Worten: „leihen ihme Georg Wilhelm Hallern als Trägern, für sich und mehr mit Nahmen obbemeldte Interessenten und ihren Leibs-Manns-Lehens-Erben.“ [49]) Der Graf Philipp zu der Lippe, dessen in dem zwischen Frauen Amalien, Landgräfin zu Hessen-Cassel, in Vormundschaftsnamen ihres Sohns, Landgrafen Wilhelm des VI. an einem, und Graf Philippen zu der Lippe am andern Theil, die Grafschaft Schaumburg betreffend 1647 getroffenen Münsterischen Hauptvergleich gedacht wird, ist ein Gemeinschaftslehnträger. [50]) Der Lehenträger, dessen in einem Nassauischen Lehnbriefe vom Jahr 1615, über ein von der Herrschaft Lahr abhängiges Lehn, erwähnet wird, verdient ebenfalls den Gemeinschaftslehnträgern beigezählt zu werden. [51]) Als Adolph Graf zu Nassau 1398, von Hennchen zur Jungen und dessen Erben mit etlichen Lehngütern im Dorfe Nordenstat unzertheilter Weise und mit der Clausel belehnte: „Auch sollent des vorgenannt Henckens seligen Erben und Nachkommen uns und unsen Erben einen Mann davon geben, so dicke des noit geschiet ane Geverde, deme sollen und wollen wir

48) A. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten. Chur-Trier Nr. XIII. col. 1449. 1450. und Nr. XIV. col. 1451. 1452.

49) A. O. vom Hochstift Speyer. Nr. II. col. 1620.

50) A. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. X. von den Hessischen Landen. Nr. LIII. col. 1770.

51) Der Lehnbrief stehet in Kopp's auserlesenen Proben des Lehnsrechts. Theil II. Nr. III. Von Vertheilung der Lehn- und Mannschaften unter die Lehnsherrliche Nachfolger. Beylage 16. S. 376. 377.

wir unser Erben und Nachkommen dieselben vorgeschrieben Lehen lyhen;" [52]) so verstand er wahrscheinlich unter diesem Manne einen Gemeinschaftslehnträger. Wenn ich die in dem, von Wilhelm Markgrafen von Hohberg, statt der Herzöge von Oesterreich an Franz Wider, als Lehnträger Conrad Frawelers aus Basel, am 24sten September 1440 ertheilten Lehnbriefe gebrauchten Ausdrücke erwäge, so kann ich nicht anders, als solchen ebenfalls für einen Gemeinschaftslehnträger halten. Es sind diese: haben wir — — Franz Wider — die yez gemeldeten lehen, alz eim lehen-trager, an stat sin selbs, und des vorgenanten Cunrat Frowelers in gemeinschaft nach der alten lehenbriefe sage verlihen. [53]) Wenn in dem Elsässischen Lehenbuche die Stelle vorkömmt: „den 30 Jänner 1550 Hanß Philipp, für sich und seine Gebrüder, als Lehenträger mit dem Burgstall Traubach und andern Lehnstücken beliehen." [54]) Ferner wenn Ludewig Graf von Ysenburg 1461 Hennen von Rüdigheim für sich und als einen Lehenträger seiner Mit-Gahn-Erben belehnte, [55]) Desgleichen wenn von Reinhard von Gemmingen gemeldet wird, daß er mit dem im Creichgau gelegenen dritten Theil des Dorfes Michelfeld für sich und seines verstorbenen Bruders Söhne

52) Derjenige Lehnbrief, woraus diese Zeilen entlehnt sind, befindet sich im Anhang zu SENCKENBERG *prim. lineis jur. feud.* unter Nr. XXIV. pag. 40.

53) In HERRGOTT *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae.* Vol. III. Nr. CMXL. pag. 822.

54) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. suppl Nr. XVII. col. 711. 712. Dieses Beispiels gedenket auch PHIL. FERD. JO. de MUNDOLTZHEIM in diss. *de feudo Advocatiae.* Cap. IV. § V. welche in GOTTLOB AUG. JENICHEN *thesauro jur. feud.* Tom. I. Cap VII. pag. 923 stehet.

55) Koppe von der bekannten Clausel: nach Frauneckischen Lehn-Recht in dessen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil I. Nr. II. S. 43.

Söhne Philipp Melchior Reinhard und Johann Sigismund belehnet worden, [56]) ferner wenn Johann Christoph von Gemmingen und Wolfgang von Gemningen Lehenträger genannt wurden: [57]) so geschah es in sofern, als solche Geschlechtslehnträger waren. Zu dieser Zahl gehört auch Wilhelm Burckhard, welcher 1670 von Heinrich, Graf zu Solms, mit der Hälfte des Schlosses Herrmanstein, als Lehenträger beliehen wird. [58])

§. 50.

Nachdem ich schon (§. 45.) angegeben, daß man denjenigen Aeltesten einer Familie, welchem mit Verwilligung des Lehenherrn, die Rechte und gesammte Vasallenpflicht mehrerer zuvor in einer Lehnsgütergemeinschaft gestandener Lehenstheilhaber als eigne übernommen hat, Senioratslehnträger; jeden andern hingegen aus der nemlichen Familie entweder von dem Lehenherrn oder von den Agnaten gewählten einen Geschlechtslehenträger im engern Sinne nennen könne: so muß ich noch zeigen, daß diese beiden Geschlechtslehenträgerschaften noch üblich sind, und

56) Franç. Just. Kortholt in exercit. *de simultanea investitura Hassiaca, in primis in feudis Cattimelibocensibus tam in curte, quam extra curtem.* (Giess. 1755. 4.) Cap. II. §. XXXVIII.

57) Dies zeiget Wolfgangs von Gemmingen Memorial, seinen Pflegbefohlnen Eberhardt, weyl. Philippsen von Gemmingen nachgelassenen Sohn, dem Michelfeldischen Lehenbrief einzuverleiben von 4ten Mai 1648. „Als nun auf neuliches Absterben meines Bruders Johann Christoph von Gemmingen seel. als Lehenträgers und Possessoris der Michelfeldtischen Lehen, sich abermahl gebühret, dieselbige zu erneuen — — — — — weilen die übrige von E. F. Ge. herrührige und mit einem sonder Brieffe begriffene Lehen ex parte vasallorum, erst nach meinem, als Lehen-Trägers, Todt — wieder renovirt werden müßten.“ A. O. Unter den Anlagen Nr. XIX. S. 101 — 104.

58) In Estors von den Samt-Lehen und der gesammten Hand in Hessen. Nr. IV. in den auserlesenen kleinen Schriften. Band I. S. 111 — 113.

und der Beschaffenheit jener Lehenträger in den ältern Zeiten erwähnen. Daß es zuweilen der Willkühr eines adelichen Geschlechts überlassen sei, welchen sie aus sich zu ihrem Geschlechtslehnträger stellen wollen, ersiehet man aus dem zwischen den Herren von Limpurg und den Edelleuten von Bohenstein 1662 eingegangenen Receß: „Wobei ihnen zugelassen worden, daß einer aus ihrem Geschlecht, als Lehenträger, erwählet werde, welcher in ihrer aller und der übrigen Namen, die Lehns-Gebühr erstatte.“ [59]) Ein Beispiel von einer solchen Geschlechtslehnträgerschaft liefert muthmaslich der vom Kaiser Maximilian dem IIten für Herrn Joachim von Schönkirchen und dessen Erben, über das Erbthürhüteramt im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ennß, vom 7ten Januar 1566 ertheilte Lehnbrief. [60]) Daß zuweilen einem Agnaten von dem Stamme die Verwaltung eines Erb- und Hofamtes aufgetragen worden sei, hat bereits Buder bewiesen. [61]) Es ist also nicht ganz ungewöhnlich, daß man damit ihn als einen Geschlechtslehnträger beliehen habe.

§. 51.

In dem mittlern Zeitalter war die gewöhnlichste Art, ein Lehen mehrern von einer Familie zu verleihen, diese, daß der jedesmalige Aelteste die Geschlechtslehnträgerschaft versahe. [62]) Dieses beweisen nicht nur die aus diesem Zeitalter noch vorhandenen Lehnrechtssammlungen, sondern auch die ältesten Lehnbriefe und Zeugnisse der Lehensrechtslehrer. Es

59) Solchen ziehet CAR. FRID. SCHOPFF in tract. *de feudis gentilitiis quibuscunque* (Svinfurti 1739. 4.) §. XLV. pag. 57 an.

60) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltliche Chur- und Fürsten. Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. X. col. 367.

61) In diatriba *de feudis Officialium haereditar.* Cap. V. §. IX.

62) Herr geh. Hofr. von Eckardt in der osterwähnten Vorrede. §. 12. S. XXI.

Es ist sonderbar, daß weder der alte Verfasser von den Beneficien, noch Eyke von Repchow in dem Sächsischen Lehnrechte; sondern nur die andern Sammler der Senioratslehenträger gedenken. Der Verf. des Allemannischen Lehenrechts drückt sich Cap. XXXII. §. 4. also aus: So ist an des herren will wal. daß er nit wann dem eltesten das lehen sol leihen. [63]) Und Cap. XXX. §. 10. Und seind die prüder all zu ihren tagen kommen. so soll er sy weisen an den eltesten. an den soll er sy weisen. §. 12. Hat er aber den kinden das gut gelihen. so weise sy an den eltesten. [64]) Der Verf. des Kaiserrechts aber Buch III. Cap. 29. Wa lude sint dy sollen wißin daz die gemeynen lehin Daz se dy eldesten han czu enphonde dy andern alle noch dez keysers rechte Daz se ez gewert sin in dez riches rechte stet geschrebin daz ungeteylte gut mag der elste enphain von dem keyser. [65]) Es möchte zwar scheinen, als ob das 30ste Kap. nicht hieher gehöre, weil hier eigentlich von der Frage die Rede ist: von welchem unter mehrern Brüdern eines Afterlehnherrn die Afterlehnleute die Belehnung empfangen sollten, welche dahin

63) In de KOENIGSTHAL *corp. jur. German. ex medio aevo* Vol. II. Part. I. fol. 38. Plane in arbitrio Domini positum est, ut *non nisi natu maximum* investiat de jure. Von Lahr bemerkt in nota B., daß das Wort will entweder, wie bei Schilter ausgelassen oder gelesen werden müsse *will und wal.* Dieses ist in der Schilterischen Ausgabe das 61ste Cap. §. 3. Desgleichen in SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 59.

64) Decernat (Dominus superior, si fratres omnes exposcant, ut vasalli a quolibet eorum investituram accipiant) hunc in modum: Si fratres omnes puberes sunt, dimittat eos ad *natu majorem.* §. 12. Sin impuberes investivit, ad *majorem natu* — remittendi sunt, in KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ.* a. O. fol. 37.

65) Quicunque habent feuda in communione possessa, his scire convenit, quod secundum jus Imperii *seniores* ea recipiant pro omnibus reliquis, ut eo ipso firmum sit eorum jus, siquidem in jure imperii extat: Feudum indivisum *senior* recipere potest ab Imperatore. In SENCKENBERG *corp. jur. feud.* p. 17.

hin beantwortet wird: der älteste Bruder sei jederzeit, die Afterlehenleute zu beleihen berechtiget, seine Mitbrüder möchten alle erwachsen, oder minderjährig seyn. Allein wir wissen aus andern Stellen, daß kein Afterlehnherr seine Lehnleute eher belehnen konnte, bevor er nicht von dem Oberlehnherrn selbst die Belehnung empfangen hatte. Mithin mußte der Oberlehnherr vorher schon den Aeltesten beliehen haben, ehe er seine Afterlehnleute an denselbigen weisen konnte. [66])

§. 52.

Püttmann macht zwischen dem bloßen Senioratu und dem jure Senioratus mit Recht einen Unterschied, und verstehet unter diesem leztern das provasallagium oder die dem Aeltesten eines Geschlechts zustehende Befugnis, die vasallitischen Rechte und Pflichten der ganzen Familie in eignem Namen auszuüben und zu erfüllen; unter dem Senioratu hingegen diejenige Successionsordnung, da blos der Geschlechtsälteste, ohne auf eine Linie oder Nähe der Verwandschaft Rücksicht zu nehmen, zu succediren berechtigt ist. [67]) Dieses jus Senioratus kömmt nicht allemal dem an Jahren Aeltesten eines ganzen Geschlechts zu; sondern wird auch öfters, wenn solches sich in verschiedene Linien abgetheilet hat, mit einer und zwar der ältesten Linie solchergestalt verknüpfet, daß der Aelteste dieser Linie allein solches führet. [68]) Und auf diese Weise kann es oft geschehen,

66) Eben dahin neiget sich SCHILTER in *comment. ad jus feud. Alem.* Cap. LII. §. IV. Si (plures pupilli vasalli) in communione manent, poterit natu major nomine omnium ut substitutus vel tutor ceterorum, renovationem petere, quo mortuo alium substituere tenentur. Sed quid si non communi nomine, sed suo totius feudi renovationem ut *Senior* sive natu maximus petit, an domino de eo investire ipsum possit? Affirmatur in textu.

67) In *elem. jur. feud.* Cap. XIV. §. 350. Eben diesen Begrif giebt BÖHMER §. 153.

68) BUDER de *feudis Officialium haeredit.* Cap. V. §. IX.

hen, daß nicht jederzeit ein Greiß oder der an Jahren Aelteste der ganzen von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührenden Familie; sondern ein anderer ihm an Jahren jüngerer derjenigen Linie, worauf die Senioratslehenträgerschaft haftet, Lehnträger ist. Und in so fern erkläre ich Schannat, wenn er schreibet: jus illud Senioratus non semper cadere in eum, qui reliquos de familia annis superat, multo minus eidem competere qua grandaevo. 69) Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß der Senioratslehnträger auch ein Lehn besitze und solches wirklich benutze, sondern hinlänglich, wenn er nur der Aelteste ist. 70)

Nach Hartmanns Angabe schreibt Nervius: es sei landkündig, daß der Aelteste jederzeit Lehnträger, und daß die andern Mitlehnsgenossen vor Absterben dieses ihres Lehnträgers (da sie schon allesamt in Besitzung und Genießung des Lehns) dasselbige zu empfahen nicht schuldig. 71)

So viel mir bekannt, ist Christoph Besold, welcher 1638 verstorben, der nächste, welcher dieser Senioratslehenträger gedenket. 72) Johann Stuck, welcher 1650 starb, behauptet zwar, nach dem allgemeinen deutschen Herkommen pflege jederzeit, wenn mehrere in ein Hoheitslehn succedirten, der Geschlechtsälteste Namens aller bei dem Kaiser um die Lehnserneuerung zu bitten. 73) Allein Horn erinnert hiebei, daß wenn auch gleich Besage eines besondern kaiserl. Privilegii diese Gewohnheit eingeführt sei, so könne man doch darum weder ein allgemeines

Her-

69) In *clientela Fuld.* Part. II. Cap. II. §. VII. fol. 39.

70) de SENCKENBEG in medit. *de success.* ex *simult. investitura jure feudor. Imperii comm.* §. VIII. in Eben desselb. *Meditat. de universo jure.* Fasc. III. medit. III. pag. 572.

71) HARTMANN in lib. II. observ. 2. S. ROSENTHAL in synopsi *jur. feud.* Cap. VI. conclus. XXXVI. Nr. 4.

72) In *Consultation. Tubingensium* (Tub. 1634. fol.) Vol. VI. Consil. CCLVIII. Nr. 62.

73) In *Consiliis.* (Francof. 1666. fol.) Conf. XXVI. Nr. 336.

Herkommen folgern, noch annehmen. Es fände vielmehr bei den meisten Familien, laut der Erfahrung, das Gegentheil statt. [74]) Mit so vieler Sorgfalt ich auch **Ludolph Schraders** Buch durchgesehen, so hab' ich doch weder von den Geschlechts- noch Senioratslehnträgern darinnen etwas entdecket, [75]) vermuthlich, weil ihm davon kein Fall je vorgekommen war.

§. 53.

Am gewöhnlichsten lassen diejenigen hohen Familien, welche von den Reichserzbeamten mit den Reichserbämtern afterlehnweise beliehen werden, ihre vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten durch den Geschlechtsältesten ausüben und besorgen. [76]) In den vorigen Zeiten wurden die von Seldeneck mit dem Erbtruchsessenamte von Kurpfalz, als Erztruchsessen belehnet, deren Aeltester die andern dann vertrat, wie des Römischen Königs Maximilian des Isten Privilegium von 1494 für die Familie der von Seldeneck, daß das Erbküchenmeisteramt des heil. Röm. Reichs, so sie von Churpfalz, als ein Reichs-Afterlehn besitzen, beständig, mit allen Vortheilen bei derselben bleiben soll, besagt. [77]) Kurfürst Ludwig Pfalzgraf

74) In *jurisprud. feud.* Cap. XVII. §. XII.

75) *Tractatus feudalis.* Frcf. 1594. fol. Und in so fern möchte des Herrn geh. Justizr. Joh. Steph. Pütters in der Litteratur des deutschen Staatsrechts von diesem Werke gefällte Urtheil: „daß man nicht leicht etwas vergeblich darinn nachsuchen werde," zu erläutern seyn.

76) Buder in diatribe *de feudis Officialium haereditar.* Cap. V. §. IX. Moeller in *Dinstinct. feudal.* Cap. XVII. distinct. IX. p. m. 416.

77) Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. V. von den Chur- und Fürstl. Pfälzischen Landen. Nr. XXIX. col. 1289. Dieser Lehnbrief stehet auch in Friedr. Carl von Moser's Geschichts- und Actenmäßigen, mit vielen Archivurkunden bestärkten Bericht, von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kayserlichen

graf am Rhein, hat 1538 die Freiherren von Waldburg dergestalt mit dem Erbtruchsessenamte beliehen, daß sie darzu nach Absterben des Seldeneckischen Stammes gelangen sollten.[78]) Unter dem 27sten Mai 1594 belehnte Kurfürst Friedrich der IVte zu Pfalz, Heinrichen des heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen zu Waldburg mit dem Reichserb-Küchenmeisteramte.[79]) In dem darüber vorhandenen Lehnbriefe kommen diesen Stellen vor: „immassen dann auch —— von weyland — Unserm An-Herrn, Pfalt-Graff Friedrichen — Jacob, des heil. R. Reichs Erb-Truchseß, Frey-Herr zu Waldpurgk ꝛc. Georgen seel. ältester Sohn, für sich und seine Leibs-Mann-Lehens-Erben ——— und fürter von weyland — Unsern — Vetteren — und gewesenen Vormund, Pfaltz-Graff Johann Casimir — obbemeldtes Jacoben ältister hinterlassener Sohn Heinrich — mit obangeregtem Erb-Küchenmeister-Ambte — belehnet worden ist. Wilhelm und Georg von Waldpurg waren die Stifter zweer Linien. Von jenem ist die Scheerische oder Wilhelminische, von Georg dem Iten aber die Wolfeggische Linie entsprungen. Zwischen beiden entstand im funfzehnten Jahrhunderte über die Frage Streit: ob die Wolfeggische Linie der Scheerischen Linie dergestalt vorzuziehen sei, daß wenn von der Scheerischen Linie ein Erbtruchseß, welcher an Jahren älter, und einer von der Wolfeggischen Linie jüngern Alters vorhanden, der ältere Scheerischer Linie abstehen, und den jüngern Wolfeggischer Linie dieses Erbamt bedienen lassen müsse? Diesen entschied die Tübingische und Ingolstädter Juristenfakultät zum

serlichen Hof-Aemtern, wegen der Lehen-Gelder und Amts-Verrichtungen ꝛc. in Eben desselb. kleinen Schriften. Band IV. Nr. 1. §. 3. S. 7. 8.

78) BESOLD in *Consult. Tub.* Part. VI. Cons. CCLVIII. Nr. 3.

79) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* a. O. Nr. XXXIII. col. 1294—1296.

zum Vortheil des Aeltern. [80]) · Heut zu Tage wird das Erbtruchsessenamt nebst den daraus fließenden Gerechtsamen von dem Aeltesten der Hauptlinie zu Wolfegg verwaltet, und er für solche damit belehnet. [81])

Der Kurfürst von Sachsen belehnet als Erzmarschall, den Geschlechtsältesten im gräflichen Hause von Pappenheim mit dem Reichserbmarschallamte, wie aus dem zwischen den Marschallen von Pappenheim beiderseits Linien den 26sten Junius 1574, wegen der Lehnsfolge getroffenen Vertrage erhellet: „weil die Verwaltung des Unter-Marschalk-Ampts — dem Eltesten in der Linien der zu Pappenhaim — von des Heil. Reichs-Ertz-Marschalcken vnd Chur-Fürsten zu Sachsen jederzeit verliehen worden, so sollte auch — die Verwaltung bey jetzgemelter Linien der Erb-Marschalck zu Pappenhaim — dergestalt bleiben, daß allweg — — der Eltiste — innen haben.“ [82]) Vom König von Preussen und Kurfürsten von Brandenburg trägt das fürstl. Haus Hohenzollern das Reichserbkämmereramt zu Lehn und wird damit jedesmal der Geschlechtsälteste belehnet. [83]) Von dem Kurfürst Carl Ludewig zu Pfalz wurden den 13ten Mai 1653 die Grafen Georg Ludewig und Hanns Joachim von Sinzendorf mit dem Reichserbschazmeisteramte beliehen und dem Lehnbriefe die Bestimmung inserirt: „hernach soll aus ihren beeden Linien der ältiste Sohn solch Erbamt bedienen — wann aber beede Grafen und deren repräsentirende Linien abgien-

80) Bei Besold a. O. Nr. 5. seqq.

81) Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1780. Theil I. S. 280.

82) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. LXXIII. col. 97. Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch. S. 182.

83) Herr Prof. Ge. Phil. Heinr. Norrmann in seinem geographischen und historischen Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde. Ersten Bandes fünfte Abtheilung (Hamb. 1787. 8.) S. 2609.

abgiengen, solle unter den übrigen Mitbelehnten der Aeltesie des Geschlechts die Lehen tragen und nützen." [84]) Der Geschlechtsälteste einer jeden Linie der Grafen zu Limpurg empfängt von der Krone Böhmen, als des heil. Röm. Reichs Erzschenken das Erbschenkenamt des H. R. Reichs als ein Afterlehn. [85]) So belehnte auch Kaiser Leopold, als König in Böhmen, den Geschlechtsältesten von Limpurg 1678. [86])

§. 54.

Eben dieses ist von den Erbbeamten der Reichsstände selbst zu sagen, von welchen ich solches nach der Ordnung der zehen Reichskreise nunmehr, in soweit es mir bekannt worden, Beispielweise darthun will. [87]) So wie das erzherzögliche östreichische Haus unter den übrigen Reichsständen den vornehmsten Rang behauptet, so hat es auch, um seinen Hofstaat recht glänzend zu zeigen, mehr als vier Erbbeamten. Wahrscheinlich versiehet der Geschlechtsälteste des reichsgräfl. Hauses Ungnad von Weissenwolf das Oberst-Erbland-Hofmeisteramt in Oesterreich ob der Enns, das fürstl. Haus von Trautson hingegen das oberste Erblandhofmeisteramt in Oestreich unter der Enns. [88]) Kaiser Ferdinand der Iste belehnte als Erzherzog zu Oestreich den 6ten Febr. 1539, Wilhelm, Frei-

84) Bei Lünig a. O. Tom. II. von Churpfälzischen Landen. Nr. XXXVIII. col. 1300.

85) Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Lehnsempfängnis habe, lehret der zwischen den Grafen und Herren zu Limpurg 1518 getroffene Vertrag, in Friedr. Carl von Moser's kleinen Schriften. Band IV. Nr. I. Actenmäßiger Bericht von dem Streit der Reichs-Aemter mit den kaiserl. Hofämtern. §. 4. S. 9—13.

86) Bei Lünig a. O. Tom. II. von Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. LXXII. col. 149.

87) MÖLLER in *Distinct. feud.* a. O.

88) Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch. Theil I. S. 284. Theil II. S. 142.

Freiherrn von Roggendorf mit dem Erbhofmeisteramte im Erzherzogthum Oestreich unter der Enns und mit allen dessen Gerechtsamen folgendermaßen: „daß hinfüran gedachter Wilhelm, Frey-Herr zu Rogendorff und nach ihm alleweg der ältist seines Namens und Geschlechts, das angezaigte Erb-Hofmeister-Ambt in Oesterreich unter der Ennß, von Uns und Unsern Nachkommen, regierenden Ertz-Hertzogen des Hauß Oesterreich zu Lehen haben und tragen soll.“ 89) Von dem Kaiser Maximilian dem IIten wird den 26sten März 1565 Leonhard, Freiherr von Harrach mit dem Erbstallmeisteramt im Erzherzogthum Oestreich unter der Enns folgender Gestalt beliehen: „daß nach tödtlichen Abgang Leonhardts von Harrachs jederzeit der Aeltist des Namens und Geschlechts der von Harrach, Freyherrn zu Rorau, solch Erbstallmeisteramt von Uns und unsern Erben zu Lehen empfahen, nutzen, niessen und gebrauchen solle.90) Kaiser Ferdinand der IIte verliehe 1624 an Hannß Jacob Freiherrn von Kuffstein das Obersterbland-Silberkämmereramt auf gleiche Weise 91) also: „daß allweg der Aeltist diß Namens und Stammens, solches Erbamt von Uns, Unsern Erben und Erzherzogen des Hauß Oesterreich zu Lehen empfangen — mögen.“ Desgleichen Kaiser Maximilian der Iste als Erzherzog von Oestreich, 1496 Hannß von Puchheim dem Aeltern das Obersterbtruchsessenamt in Oestreich. 92) In dem Lehnbrief heißt es: „haben Hansen von Puechheim, als dem Aeltern das Obrist-Truchseß-Ampt in Oesterreich mit

89) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten rc. IV. von Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. VIII. col. 36.

90) A. O. Nr. IX. col. 365. 366. Genealogisches Handbuch. Theil I. S. 78.

91) Bei Lünig a. O. Nr. XIII. col. 371. Genealog. Handbuch. S. 122.

92) Bei Lünig a. O. Nr. VII. col. 359. 360.

mit seiner Zugehörung zu Lehen gnädiglich verliehen — — also daß er als der Aeltere, und darnach allweg der Aelter von Puechheim und ihr Erben daß hinfür von Uns — innhaben sollen." In Ansehung der übrigen Erbämter, welche fürstl. und gräfl. Familien besitzen, glaube ich solches ebenfalls Kraft des Kaisers Leopold, als Erzherzogs zu Oestreich Resolution auf die von den beiden obern politischen Ständen des Erzherzogthums Oestreich unter der Enns angebrachte unterschiedliche Punkte, von 4ten Nov. 1658. Betreffend den eilften Punkt und diesen Worten: „wollen Ihro Kayserl. Majest. solches eben so wohl auf Stammen-Lehen, als feuda Dignitatum, darinnen ohne das jederzeit der Aelteste vom Geschlecht succediret, verstanden haben," 93) behaupten zu können. Zu mehrerer Bestätigung dienen nicht nur Kaisers Ferdinand des IIIten Lehnbrief von 1656, welchen er Carln, Grafen von Paar über das Reichshof- und General-Erblandpostmeisteramt in den K. K. Erblanden und dessen Pertinenzien ertheilet und darin sich also ausgedrücket hat: „daß Carl Graff von Paar — und auff dessen Absterben seine Söhne, jedesmahl der Aeltiste, nach dem Recht der Ersten-Geburth, von Linie zu Linie — besagtes Kayserl. Obristes Reichs-Hofpostmeisteramt, als ein Männliches Reichs-Regal und Lehen innen haben," 94) sondern auch Kaisers Joseph des Isten Notification an die Stände des Erzherzogthums Oestreich — daß er das Erb-Pannier- und Fähndrich-Amt besagten Erzherzogthums der gräflichen Traunischen Familie erblich conferiret habe, vom 29sten Jul. 1705. 95)

 Daß

93) Bei Lünig a. O. Nr. L. col. 431.

94) A. O. Nr. XCIV. col. 1157—1160. Geneal. Handbuch. Theil II. S. 89.

95) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil II. Absatz LIV. von den Grafen von Traun. Nr. III. S. 1406. Genealogisches Handbuch. Theil I. S. 272. und Theil II. S. 91.

Daß in Steiermark in Absicht des obersten Erblandkämmereramts, welches die Grafen von Wildenstein; des obersten Erblandmarschallamts, welches das gräfl. Haus von Wagensperg; des Obristerblandstallmeisteramts, welches die gräfl. Familie von Windischgrätz; des Erblandjägermeisteramts, welches das fürstl. Haus Dietrichstein besitzet; ferner wegen des Erbtruchsessenamts, welches den Grafen von Hardegg; und des Erblandvorschneideramts, welches den Grafen von Schrattenbach zukömmt, ein gleiches gelte, ist sehr wahrscheinlich. 96) Was das Herzogthum Krain betrift, so gehört hieher des Kaisers Friedrich des IIIten, als Herzogs in Kärnthen Lehnbrief von 1469 für Pancraz von Auersperg und dessen Brüder, über das Erbkämmereramt in Krain, auch andere innen benannte Lehnstücke, wo er sich also ausdrückt: „haben Pangrätzen, als dem Aeltern und Lehenträger, an statt sein selbst und der bemeldten seiner Brüder die berührte Häuser, Stück und Güther mit ihren Zugehörungen verliehen.“ 97)

Die gefürstete Grafschaft Tyrol hat ebenfalls verschiedener Erbämter sich zu erfreuen, die sonst nicht üblich sind. Merkwürdig ist, daß Erzherzog Ferdinand zu Oestreich, den 24sten März 1568 Christoph, Freiherrn zu Wolckenstein mit dem Erbstallmeisteramte, und Caspar Freiherrn zu Wolckenstein mit dem Erbvorschneideramte in Tyrol folgender Gestalt beliehen: „daß allweg die zwey Aeltisten derselben, sie sein nun aus ainer oder aber Jr beeder Linien geborn, angeregt balde das Erb-Stallmaister- und Fürschneider-Amt in dieser vnserer Fürstl. Grafffschafft Tyrol von Vns und Vnsern Nachkhomen — zu Lehen haben und tragen, und so offt sich der Fall begibt, wiederumben von Vns und

Vnsern

96) Genealogisches Handbuch Theil II S. 50. S. 123. Eben daselbst. Theil II. S. 145. S. 57. Theil I. S. 118 und 50.

97) Bei Lünig a. O. Tom. I col. 609. Geneal. Handbuch Theil I. S. 14.

Unsern Erben und Nachkhomen zu Lehen empfangen sollen." — — Sollen und mögen doch nit allein vorgedachte Christoph und Caspar — und nach ihnen allweg die 2 Aeltesten — als die Lehen-Träger, sondern auch alle andern aus ihrer baider Linie ehelich geborne mannliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, so lang sy werden, sich ain ieder des Tit[illegible] Erb-Stallmeister und Fürschneider der Fürstl. Grafschafft Tyrol gebrauchen.[98]) Wenn wir nach der Analogie schließen dürfen, so werden wahrscheinlich das Erblandhofmeisteramt, welches bei der gräfl. Familie von Trapp; das Obrist-Erblandmarschallamt, welches bei dem gräfl. Geschlecht von Trautson; das Erbsilber-Kämmereramt, welches bei den Grafen von Brandis und Freiherren zu Leonburg; und das Erbfalkenmeisteramt, welches bei den Grafen von Haindl und Sonnburg bleibet, auf gleiche Weise versehen.[99])

Da ich von dem Burgundischen Kreise nichts mit Gewißheit zu sagen vermag, so übergehe ich hier solchen mit Stillschweigen.

§. 55.

Ich gehe nunmehr auf den Kurrheinischen Kreis über. Der Kurfürst und Erzbischof zu Mainz pfleget den Geschlechtsältesten der Grafen zu Stollberg, mit dem Erzmainzischen Erbkämmereramte und 100 jährlich von dem Zoll zu Höchst zu erhebenden Gülden zu belehnen. Aus dem von 1591 vorhandenen

98) Bei Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. a. O. Nr. CXIV. col. 513. 514. und in eben desselb. Reichs-Archivs *Spicilegii secular.* Theil II. Absatz LXVI. von den Grafen von Wolcken- und Eberstein. Nr. XIII. S. 1550.

99) Geneal. Handbuch Theil II. S. 142. S. 9. Ich habe diese Erbämter größtentheils nach der von BUDER de *feudis Officialium haered.* Cap. II. §. XV. gewählten Ordnung specificirt. Das Werk des Grafen JO. WILH. de WURMBRAND com. de *haereditar. provinciar. Austriacarum Officialibus.* Viennae Austriae 1705. fol. ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

nen Lehnbriefe gebe ich diese Stelle: „Doch solle allewege der Elteste unter vorgedachten Graffen der Lehntreger sein, auch solcher Lehen — — der Gepüre empfangen, tragen, vermannen und verdienen. — — — Und darauff hat Uns obgenannte Graff Wolff Ernst zu Stollbergk, als der Elteste Lehnträger für sich und seine obberürte Brüder und Vettern, auch ihre Mannliche Leibß Lehenß Erben als obstehet in trewen gelobet, und leiblich einen Aydt geschworen, Uns, Unsern Nachkommen und Ertz-Stifft Mayntz getrew und gehorsam zu sein, Unsern Schaden zu warnen und bestes zu werben, solch Ertz-Cammer-Ampt so offt daß nötig thutt zu empfangen, zu tragen und zu verdiehnen, und gemeiniglich alles daß zu thun und zu leisten, daß einem Ertz Cammerer des Ertz Stiffts Mayntz zu thun gebührt.[100])

Das Erbschenkenamt der untern oder Pfalz am Rhein versiehet der Geschlechtsälteste der Grafen von Erbach, wie dieses der von Kurfürst Carl Ludewig zu Pfalz von 13ten October 1653 an diese Grafen ausgestellte Lehenbrief folgender Maßen besaget: „daß wir — Geörg Ernsten, Graffen zu Erbach, Herrn zu Breuberg und deß Chur-Fürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken, weyl. gemeldten Graff Georg Albrechten — hinterlassenen ältisten Sohn, für sich selbsten und seine Gebrüdere — deß Chur-Fürstenthums der Pfaltz Erb-Schencken wegen — diese nachbenamte Schloß, Statt, Dörffer — — sammenthafft verliehen.[101])

Von dem im Fränkischen Kreise gelegenen Hochstifte Würzburg wird der Aelteste des Geschlechts von Thungen mit dem Erbküchenmeisteramte dieses Stiftes belehnet, wie wir aus dem 1531 über dasselbige und dessen Gerechtigkeiten ausgestellten Lehnbriefe und

100) PÜTTMANN in *observat. jur. feudalis.* Cap. X. *de feudo fiduciario* führt diesen Lehnbrief pag. 81. 82. an.

101) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil II. Anhang I. Suppl. zu den Grafen von Erbach. Nr. III. S. 1814.

und dessen Worten erkennen: „daß gedachter Bernhard von Thungen solch Kuchenmeister-Ampt sein Lebenlang aus, vnndt dann nach Ime Symon von Thungen, oder wo der nit im Leben, allweg der Eltist irer Linien Namens vnndt Stammens von Thungen, oder wo der keiner in Leben, ein anderer gemeltes Bernharden von Thungen, vnndt gedacht seines Sohnens Symon, nechster vnndt Eltister Mannlehenbar Erb — von Vnns vnndt Vnnserm Stiefft zue rechtem Mannlehen, jeder gepürender Zeit empfahen, haben, tragen, verdienen, vnndt dauon thun, wie Mannlehens Siet, Gewonheit vnndt Recht ist." [102]) Das Ober-Erbschenkenamt eben dieses Hochstifts Würzburg und des Herzogthums Franken trägt das gräfliche Haus Castel von demselbigen zu Lehn, weshalb der jedesmalige Aelteste der ganzen Familie statt der übrigen die vasallitischen Verbindlichkeiten übernimmt und deren Rechte wahret. [103]) Markgraf Albrecht hat 1482 Ludewig von Eyben, einem fränkischen Edelmanne, als Lehenträger, das Erbkämmereramt des Burggrafthums Nürnberg zur Lehn gegeben, indem er sich der Ausdrücke bedienet: „Und der obgenannte Ludwig von Eyben, seiner Linien, oder so die erwande, darnach der Elteste des Nahmens und Standes — sollen das Erz-Kämmereramt — des Burggrafthums zu Nürnberg, zu rechtem Manns-Lehn haben, nehmen und empfangen, so offt es in Schulden und Fallen kompt." [104])

§. 56.

102) In Kopp's auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil II. Rieneckischer Lehen-Hof, unter den Urkunden. Nr. 22. S. 98. Stehet auch in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Pfälzische Lande. Nr. XXXIX. col. 1301.

103) Norrmann in dem geographischen und historischen Handbuche. Erst. Buchs 5 Abtheil. S. 2436 und im Genealogischen Staats-Handbuche Theil I. S. 40. 41. BUDER de *feudis Officialium haered.* Cap. V. §. X.

104) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Marggraffthümer und Onolzbach.

§. 56.

Die Vasallenrechte und Pflichten der, von der im oberrheinischen Kreise gelegenen Landgrafschaft Hessen, sowohl Hessen-Casselischen- als Darmstädtischen Antheils, zu Lehen rührenden Erbämter, beobachtet der jedesmalige Senioratslehenträger. 105) Dieses geschiehet in Absicht des hessischen Ermarschallamts, von dem Geschlechtsältesten der Herren von Riedesel. In solcher Qualität belehnte solche Ludewig Landgraf zu Hessen 1459 also: Wir Ludwig Landgrave zu Hessen — bekennen als der ältest Fürst zue Hessen für Uns, vnd unser liebe Brůder — daß wir Herr Herman Riedeseln, Rittern, unsern Erbmarschalck zue Hessen — rechtlich und redelich — zue rechtem Mann-Lehen gelichen haben und leihen ihme zue rechten Mannlehen — diese nachgeschriebene Lehen und Gůeter Nahmen das Schloß Eisenbach mit aller seiner Zuegehörung und allen Nutzen — — — Und darumb so sollen die izunt genannte Herr Hermann und Jörg sein Sohn solche vorgeschriebene Lehen alle samtlich und besundern sie und ihre Leibs Lehens-Erben, von uns, unsern lieben Brůdern — zue rechtem Mann-Lehen haben, tragen, versehen, verdienen und empfahen. 106) Desgleichen Wilhelm Land-

105) Joh. Phil. Kuchenbeckers gegründete Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen. Joh. Jacob Hombergk zu Vach zuverläßige Abhandlung von den Hessischen Erbämtern, wie solche dem Erb-Marschalck, Erb-Schenck, Erb-Cämmerer und Erb-Küchenmeister lehensweise gereichet werden. S. KORTHOLD exercit. de *simultan. investitura Hassiaca.* Cap. II. §. XXX. not. V. pag. 76.

106) Wie solchen de SENCKENBERG in *selectis jur. et histoiar.* Tom. V. Fascic. IV. Nr. VI. ex *monimentor. Hassiacor. collect.* Nr. XXXIV. pag. 615. 616. aufbehalten hat. S. auch BUDER de *feudis Official haereditar.* in der Designat. unter Hessen. KUCHENBECKER in *analectis Hassiacis.* P. IX. pag. 113. und Norrmann a. O. Erst. Bandes IV. Abtheil. (Hamb. 1787.) S. 1994.

Landgraf zu Hessen Hermann und Theodor von Riedesel 1501: und sall nun derselbe Hermann solch Ambt sein Lebetag Uß, und darnach abir der eldeste furenn und verstehynn, als sich geburt.[107]) In Absicht des Erbschenkenamtes von dem Geschlechtsältesten der Schenken von Schweinsberg, wie folgende Stelle aus dem vom Ernst Ludewig Landgraf zu Hessen den 25sten Februar 1719 ertheilten Lehnbriefe lehret: wie dann ebenfalß, als Johann Otto Reinhard von Schenck zu Schweinsberg, als gewessener Erb-Schenck in Hessen in anno 1716 verstorben, wir im folgenden 1717ten Jahre, unsern lieben Getreuen Wolff Christophen, alß Stamm-Aeltisten, sowohl nomine proprio, alß wegen seiner sämbtlichen theils abwesenden Herrn Gevettern und Lehens-Agnaten — — investirt haben, auch nachdem immittelst gedachter Wolff Christoph von Schenck zu Schweinsberg gewessener Erb-Schenck in Hessen anno 1717 den 2 September todtes verblichen, wir nunmehro dem Vesten — Johann Rudolph als des Stamms jetzigem Aeltisten und Erb-Schencken, Weyl. Caspar Rudolphs seel. Sohn, sodann Carl Ludwigen und Johann Georgen Nahmens ihrer und ihres abwessenden in Kayserl. Kriegsdiensten stehenden Bruders — — — — und Jutha Schenckin, gebohrne Milchlingin von und zu Schönstatt, in Vormundschaffts Nahmen, ihres Sohns Georg Ludw. Wilhelms, alle Schencken zu Schweinsberg, Gevettern und Brüdern, zu rechten Mann-Lehen geliehen haben — — einen vierten Theil an dem Gericht Niederohmen — — — — Und darum so sollen die obbenannte Schencken — solchen — vierten Theil an dem Gericht Niederohmen — fürters von uns — — zu rechten Mann-Lehen haben, tragen, verdienen — — — wie sie dessen einen leiblichen Eyd zu Gott geschwo-

107) KUCHENBECKER a. O. P. IX. pag. 216. BUDER a. O. Cap. V. §. IX.

schworen und ihren Reuers-Brieff übergeben haben. [108]) Welches auch der 1731 von Hessen-Darmstädt ertheilte Lehnbrief [109]) bestätigt. Dieses gilt auch in Ansehung des Hessischen Erbkämmereramts, womit die Herren von Berlepsch, und des Erbküchenmeisteramts, womit die Freiherrn von Dörnberg belehnet werden. [110]) Das Erbmarschallamt des im niederrheinisch-Westphälischen Kreise gelegenen Hochstifts Münster pflegt der Geschlechtsälteste der Freyherren von Morrian auf Nordkirchen zu versehen. [111]) Philipp Sigismund postulirter Bischof der Stifte Verden und Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, belehnte den 9ten August 1614 Werner Behren als der Zeit Eltisten zu Mitbehueff seiner Gebruder vnd Gevettern mit vnsers Stiffts Verden Erb-Marschalck- vnd Cammer-Amte vnd allen den Gutern vnd Gerechtigkeiten dazu gehörig. [112])

In dem obersächsischen Kreise kömmt das Herzogthum Pommern vor, dessen Erbämter von den Geschlechtsältesten ehedessen zu Lehn empfangen wurden. Kaiser Carl der IVte vergönnte dem Herzog Barnim 1357, daß er zehen solcher Erbbeamten haben durfte. [113])

Das

108) Wie er sich in Joh. Ge. Estors auserlesenen kleinen Schriften. Band III. (Giessen 1739. kl. 8.) Stück X. Nr. VIII. S. 361 — 366 befindet. BUDER a. O. im Anhang, unter Hessen.

109) Estor in der Abhandlung von dem Erb-Schencken in Hessen, Schencken zu Schweinsberg. Cap. III. §. XXVII. in dessen auserles. kleinen Schriften. Band I. Stück I. S. 44. 45.

110) Norrmann im geograph. Handb. a. O. S. 1994. und BUDER a. O. im Anhang.

111) LUDOLF in *Symphor. Consultat. ac Decision.* Vol. I. Symphor. III. pag. 58. 59.

112) In des Herrn geh. J. R. Böhmers *princip. jur. feud.* in Adpend. Nr. XVI. pag. 400. 401.

113) Augustin Balthasar historische Nachricht von den Landesgesetzen in dem Herzogthum Pommern, sonderl. Königl. Schwedischen Antheils. S. 10. BUDER a. O. Cap. I. §. VIII. in ejusd.

Das Erbmarschallamt bekleiden h. z. T. die Grafen von Putbus. [114])

Als über die Verwaltung des Erbmarschallamtes des ehemal. Bisthums Cammin, zwischen den Herren von Ramel ein Streit entstanden war, so legte solchen Philipp, damaliger Bischof von Cammin, also bei: Dewiel —— in der Herrschop tho Pomeren und andern Landen also geholden, dat de oldeste eres Geschlechtes Marckschalck iß, so schal dat met den Rameln ock geholden warden, und schal de oldeste eres Geschlechtes Marschalck des Stiffts tho Camin sin und blieven. [115])

Julius Herzog zu Braunschweig belehnte den 16ten März 1569 Adam von Oldershausen mit dem fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Erbmarschallamte in dieser Maase: belehnen unsern Erb-Marschalck Adamen, als den Aeltesten, und mit Zubehueff Thomassen, Dieterichen, Hansen, Rudolphen und Bartolden von Oldershausen, Gevettern und Gebrüdern, mit nachfolgenden Gütern. [116]) Bei der Familie der Grafen von Platen und Hallermund wird der Aelteste mit dem General-Erbpostmeisteramt in den herzögl. Braunschweigischen Ländern von dem Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel beliehen. [117]) In des Königs Georg von Groß-Brittannien als Her-

ejusd. *Opusculis*, und ENGELBRECHT in *introduct. in notitiam jur. feudor. Pomeraniae Svecicae*. Cap. IV. §. 2. pag. 31.

114) Genealog. Handbuch. Theil II. S. 99.

115) BUDER a. O. Cap. V. §. IX.

116) In BUDERI diatr. de *feudis Officialium haeredit. procer.* et *provinciar. Germ.* im Anhang Nr. III. in ejusd. *Opusculis* pag. 321 — 325.

117) AUGUSTIN de LEYSER in diss. de *feudis Brunsvicensibus* et *Luneburgicis*. §. XLIII. welche in JENICHEN *thesauro juris feud.* Tom. III. Cap. VII. Sect. V. ihren Plaz erhalten hat. pag. 878.

Herzogs zu Braunschweig- und Lüneburg den 8ten April 1715, für den Graf Ernst August von Platen und dessen Mitbelehnte über dieses Erbgeneral-Postmeisteramt in den Braunschweig-lüneburgischen Landen, ertheilten Lehnbriefe kömmt blos die Stelle vor: „Dargegen soll Uns — auch Unserm Durchl. Gesamt-Hause Braunschweig und Lüneburg er, der Graff und Edler von Platen und Hallermund, (als Lehenträger) nicht weniger Sophie Charlotte Frau von Kilmans-Egge, geborne Gräfin von Platen — wenn dieses Lehen an dieselbe verfallen wird, getreu und hold, auch schuldig und gehalten seyn, so offt sich ein Lehen-Fall in Unserm Durchl. Hause, oder auch an ihrer Seiten durch Absterben des jedesmahligen Aeltesten begiebt, dieses Lehen als ein feudum promiscuum allemal von dem Aeltesten Unsers Durchl. Hauses zu recognosciren und renovationem investiturae zu suchen. [118]) Das Erbküchenmeisteramt des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel versiehet der Aelteste des adelichen Geschlechts der von Veltheim als Lehenträger. [119])

Zuletzt muß ich noch des Königreichs Böheim und der in der Schweitz und zwar in den öbern freien Aemtern gelegenen Abtei Muri Benedictinerordens gedenken. Von jenem berichtet ein alter Schriftsteller: Inter haereditaria in hoc Regno munera sunt Marescallatus, Pincernatus, Dapiferia, Praegustatoria, & si quae sunt alia, que ex ea stirpe, cui sunt haereditaria, natu maximus solet obire. [120]) Kaiser Leopold der Iste begnadigte 1701 Placidus, den Abt des Klosters Muri aber also: Zu

118) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten. IX. von den Chur- und herzogl. Braunschweigischen Landen. Nr. XII. col. 1368.

119) BUDER a. O. Cap. V. § II.

120) Nemlich PAULUS STRANSKY de *Republica Bojema*. Cap. XIV. bei BUDER a. O. im Anhang oder Designat. unter Böheim.

Zu mehrer Erhöhung und Ziehrung des — ertheilten Fürstenstandes haben Wir Placido Abten des Gotteshauses Mury — — zugelassen, daß sie zu größern splendor der fürstl. Würde die Vier Erb-Aemter, als Erb-Marschallen, Erb-Cämmerer, Erb-Schenck- und Erb-Truchsessen-Amt aufrichten, führen und damit nicht allein fähige Rittermäßige Geschlechter belehnen, sondern auch gleich ietzo mit dem Erb-Marschallen-Amt jedesmahl den Aeltesten aus ihrem eigenen Geschlecht der zur Lauben Freyherrn zum Thurn und gestelten Burg, damit belehnen. [121])

§. 57.

Vermöge einer ununterbrochenen Gewohnheit ist sowohl bei sehr vielen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern, als auch landsäßigen gräflichen, freiherrlich- und adelichen Geschlechtern die Senioratslehenträgerei dergestalt eingeführt, daß deren Senior jederzeit deren Lehns-Rechte wahret und Namens aller beliehen wird. [122]) Dieses will ich nunmehr soweit meine Nachrichten reichen beweisen, und dabei zuvörderst mein Auge auf diejenigen Lehnhöfe, von denen sie zu Lehn gehen, richten, diese aber wieder nach den zehen Reichskreisen auf einander folgen lassen. Daß in dem Erzherzogthum Oestreich, diese Lehenträgerei sehr gewöhnlich gewesen, ergiebt sich nicht nur aus nachstehenden Worten des Projects einer Oesterreichischen Lehens-Ordnung von 1582. Tit. 138. „Die Lehen-

121) Den Lehnbrief führt BUDER a. O. Cap. I. §. VIII. in *Opusculis.* pag. 210. aus Chr. Gottlieb Riccius zuverläßigem Entwurf von dem Landsässigen Adel in Teutschland. Cap. VIII. S. 95 ah.

122) Gemeiniglich pfleget der Geschlechtsälteste bei unzertheilten Lehnsinhabern Lehenträger zu seyn, da man ihn ehemals als das Familienhaupt ansahe, de SENCKENBERG de *successione ex simultanea investitura jure feudor. imperii communi.* §. VIII. in deselbigen *Meditation. de universo jure.* Fasc. III. medit. III. pag. 571. KORTHOLD in diss. *de simult. invest. Hass.* Cap. II. §. XXX. not. v.

Lehen-Trager sein in etlichen Fällen vonnötten: Erstlich, wann ein Lehen vielen Personen verlichen wiert, so miessen sie einen Lehen-Trager benennen und bestellen, so gemainiglich der Eltist desselben Namens und Stammens ist. — — — Zum fünfften, in Affter-Lehen ist der Elter desselben Namens und Stammens alzeit der Lehen-Trager, so sich anders desselben Geschlechts Lehens-Verwante eines andern Widerwärtigen nit vergleichen," [123]) sondern auch aus des Kaisers Leopold, als Erzherzog zu Oesterreich Resolution auf — unterschiedene Puncte die Lehen betreffend von 1658. „Betreffend den eilfften Punct, daß bei den Landes-Fürstl. Erb-Huldigungen der Aeltiste des Geschlechts im Nahmen und an Statt aller anderer, umb Verleihung der Stamm-Lehen sich aumelden, und ihme dieselbe, der Ordnung nach, verliehen werden, — — — — — Als lassen es Ihro Kayserl. Majest. dabei bewenden." [124]) Dieses ist auch den Freiheiten, so Graf Albrecht zu Görz und Tyrol den Landleuten in der Grafschaft Ysterreich, auf der March und in Mötlich 1365 ertheilet hatte, gemäß, wo es heißt: „Um Lehenschafft haben sie die Recht herbracht, daß Wir Ihnen leihen, Söhnen und Töchtern, und der Eltist in dem Geschlecht soll die Lehen empfahen und tragen." [125])

Das fürstl. und gräfl. Haus von Ysenburg wird vom Kurfürst zu Mainz durch den Geschlechtsältesten mit etlichen Lehnen beliehen. Man ersieht solches aus des Kurfürst Lothar Franz zu Mainz Lehenbrief vom 9ten Juny 1700, über die in dem hier inserirten

123) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 592.

124) Eben denselb. a. O. Tom. II. Abtheil. II. Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. L. col. 430. 431.

125) A. O. Nr. CVII. col. 503. und in eben desselb. teutschen Reichs-Archivs Part. Specialis Erster Fortsetzung, unter Crain. S. 197.

ten ersten churmaintzischen Lehenbriefe vom Jahr 1476 specificirten Lehenstücke: daß wir dem Wohlgebohrnen — Johann Philippsen von Ysenburg Graffen zu Büdingen, als itzmahligen ältesten und Lehenträger vor sich und seinen Jungen Brudern, Wilhelm Morizen zu Ysenburg, sodann seine Vettern — wie nicht weniger wegen dieser beyder letztern in Vormundschaffts Nahmen, weyl. Ihres Bruders Johann Casimirs, nachgelassener Söhnen — — Krafft vorgebrachten Tutorii dieße hernach geschriebene Mann-Lehen gnädiglich geliehen." [126]) Denn in der gräfl. Ysenburgischen Erbeinigung von 1517 ist versehen: „Fürter ist betaidingt und abgeredt, daß Graf Johann soll alle Lehen — von Fürsten und andern Lehenherrn, von sein und seiner Brüdern wegen empfahen und tragen — — — und so Graf Johann mit Tod abgienge, soll alleweg der Aeltist von Ysenburg von sein und anderer seiner Mit-Stamms- und Erben wegen die Lehen empfahen und tragen, also daß die Lehen allewegen gesamt und unvertheilet — durch einen Lehenträger empfänglich herkommen und hergebracht werden." [127]) Der älteste Graf von Stollberg ist Lehnträger in Absicht der für seine Familie von Kurmainz zu empfangenden Lehne. [128]) So vertritt auch der Geschlechtsälteste des gräflichen Hauses

126) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil II. Absatz LXIX. Nr. L. S. 1642 und in eben desselbigen *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil. II. Abtheil. II. Chur-Maintz. Nr. XVIII. col. 1419—1424.

127) In Mosers Einleitung zum Reichshofraths-Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 17. S. 467. In eben desselbigen teutschen Lehens-Verfassung Cap. IX. S. 225. desgleichen in eben desselben Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Theil II. Cap. XVIII. §. 46. S. 936. 937. Wie auch in der abgenöthigten Demonstration, wie es von unerdenklichen Jahren her in dem hochgräfl. Hauß Ysenburg mit Empfängniß und Leihung der Lehen gehalten worden. 1668 fol. Beylage Nr. 2 und 3.

128) Wie von Moser in der teutschen Lehens-Verfassung, Buch II. Cap. X. §. 4. S. 543 bezeuget.

ses zu Erbach, dasselbige wegen der Lehensverbindung, bei der kurmainzischen Lehenscurie. Kraft des Kurfürst Anshelm Franz zu Mainz an den Graf Georg Ludewig zu Erbach und seinen Bruder, über das Schloß Fürstenau den 21sten August 1680 ertheilten Lehnbriefs: „haben seine — an uns gelangte unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen, und ihme als ältesten und Lehen-Träger, von sein und gemeltes seines Bruders — (mit denjenigen Lehen-Stücken, so seine Eltern — von uns unserm Ertz-Stifft zu rechten Mann- und Burgck-Lehen empfänglich herbracht) gnädiglich geliehen.[129]) Ferner eben desselbigen Lehenbriefs an eben denselbigen über ein Burglehen zu Starckenburg: „daß Wir — — — Georg Ludwigen, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg, als ältisten und Lehenträger vor sich und seinen Bruder — zu rechten Burgk Lehen geliehen haben.“ [130]) Wie auch eben desselben über Rüßweiler und Catzelbach, ingleichen über ein Viertheil der Veste zu Bickenbach, über ein Vierthel an dem Dorf Alspach Lehnbrief gleiches Lauts. [131]) Eben dieses bestärket Georg Friedrichs, Kurfürst zu Mainz Lehnbrief von 12ten April 1628 für die Familie der Herrn von Dalwig, sonderlich über den Langberg: „daß Frantz Elger von Dalwig uns unterthäniglich gebethen, Wir wolten Ihme, als dem Aeltesten, vor sich selbst und in Vormundschaffts-Nahmen, Geörgs Ludwigs — sodann als Gewalthabern Johann Bernhardten, Otto Reinhardten — hernach geschrieben Lehn — leihen. Daß er die Lehen — von Uns empfangen, darüber gelobt und leiblich einen Aydt zu den Heiligen geschworen hat, solch Mann-Lehen getreulich zu halten. [132])

In

129) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil II. Suppl. zu den Grafen von Erbach Nr. I. S. 1940. 1941.

130) Bei Lünig a. O. Nr. II. S. 1942.

131) Eben daselbst Nr. III. S. 1942.

132) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil. II. Abth. I. unter Chur-Mayntz. Nr. X. col. 1407 — 1409.

In Ansehung seiner Brüder war Adam Reinhart Wilhelm Milchling von Schönstatt als Aeltester Lehenträger. [133])

Kurfürst Johann Hugo zu Trier belehnte den 13ten Februar 1706, den Graf Christoph Christian und Georg, Graf zu Leiningen und Rixingen, Herrn zu Westerburg mit dem halben Theil der Burg Wachenheim und was solchem mehr anhängig: „als nunmehrige Lehen-Träger und Possessoren für sich selbst. [134]) Gleiches Lauts ist eben desselbigen Lehnbrief von 1706 an eben denselbigen über dem halben Theil der Burg Alt-Leiningen. Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen lassen durch den Aeltesten ihres Geschlechts als Lehnträger, in ihrer aller Namen die Lehne vom Erzstift Trier empfangen. [135]) Massen die Rheingrafen Johann, Johann Casimir und Otto 1607 sich verglichen: „was die Lehen, so wir Gebrüdere hinwiederum von den Chur- und Fürsten, und dergleichen hohen Standes-Personen empfahen und tragen, betrift, dieselbe solle gleichfalls der Aelteste — — in unser aller gemeinen Namen empfahen, auch jederzeit, so oft der Fall sich begibt, unser aller Namen mit ausgedruckten unterschiedlichen Worten eingeschrieben und darinnen benennt werden." [136])

Ich habe vorhin gezeigt, daß die Senioratslehnträgerschaft bei den Fürsten und Grafen zu Ysenburg und zu Leiningen-Westerburg eingeführt sei. Daher

133) Besage des Lehnbriefs in Kopps Lehnsproben. Theil II. S. 247. S. CHRIST. ADOLPH BOENHART oder ANDR. HOFMANN Diss. de *simul investitis feudum individuum possidentibus etc.* §. XXVII. nota w.

134) In LÜNIG *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Chur-Trier. Nr. XIII. col. 1449. 1450.

135) Wie von Moser in der teutschen Lehns-Verfassung. Buch II. Cap. X. §. 4. S. 542 bezeuget.

136) Eben daselbst.

her darf man sich nicht wundern, wenn Kurfürst Johann Wilhelm zu Pfalz erstere folgendergestalt 1700 beliehen: „daß Wir Johann Philippen Grafen zu Ysenburg und Büdingen — weyland Graf Johann Ludwigs von Ysenburg hinterlassenen Sohn, vor sich und als ältesten Lehen-Träger und Kraft der in originali übergebenen Gewalt Seines Bruders Wilhelm Moritzen, auch Vettern — — diese nachgeschriebene Güter — — zu rechten Mann-Lehen verliehen haben." [137]) Letztere aber mit dem Schloß und Stadt Leiningen 1701 als einem Erblehn also: daß Wir Philipp Ludwigen, Grafen zu Leiningen-Westerburg vor sich und als ältesten Lehen-Träger seiner Vettern — wie auch Friedrich Moritzen, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg ꝛc. als Vormund weyland Graf Friedrich Wilhelms hinterlassenen Sohnes Johann Wilhelm Friedrich — — — — — zu einem Erb-Lehen verliehen haben. [138]) Eben dieses gilt von dem gräfl. Hause zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein.

Wenn man zwar den Inhalt des 1593 von dem Graf Ludewig zu Sayn und Witgenstein verfertigten Testaments nebst ein paar von dem Pfälzischen Lehnhofe ausgestellten Lehnbriefen erwäget, so scheint es, als ob man in diesem Hause eine Art von eigentlicher Geschlechtslehnträgerei beliebt hätte. Indem es in jenem heißt: „die Lehen sollen ohne einige Absonderung oder Ausschließung der Gebrüder in gemein empfangen werden." [139]) Auf dieses Testament scheint auch sowohl 1687 Kurfürst Philipp Wilhelm zu Pfalz, als

137) Bei Lünig a. O. Abtheil. II. unter den Chur- und Fürstl. Pfälzischen Landen. Nr. XL. col. 1305. Siehe auch den Lehnbrief unter Nr. XLI. col. 1307.

138) A. O. Nr. XLI. col. 1307.

139) In Lünigs *Spicilegii secularis* Theil II. Erster Anhang von einigen Reichs-Gräfl. Häusern, deren Besitzer ausgestorben sind. XLIII. Absatz von den Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein. Nr. XCVIII. S. 1050.

als er die beiden Carl Ludewige, Grafen zu Sayn und Wittgenstein mit eben dieser Grafschaft und ihren Pertinenzien belehnte, [140]) als auch 1714 Kurfürst Johann Wilhelm zu Pfalz, als er den Graf August zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, ingleichen den Graf Philip Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein und ihre Stamms-Agnaten mit gedachten Grafschaften belehnte, Rücksicht genommen zu haben, [141]) indem er sich dieser Worte bedient: Sie beyde Grafen Augustus (weiland Graf Gustavus Sohn, an statt Graf Carl Ludwigs, welcher zwar als älterer Lehen-Träger sammt übrigen Agnatis zu Belehnung beschrieben worden, aber weder persönlich, noch durch einen Gevollmächtigten erschienen ist) und Philipp Wilhelm als jetzige Lehenträgere, auch ihrer resp. Brüder und Vettern, obbemeldte und ihre Mann-Lehens-Erben sollen die auch fürter allezeit — — von uns — — zu rechten Mann-Lehen empfangen. Allein wenn man Graf Carl Ludewigs zu Sayn und Wittgenstein Protestation wider die von den Grafen Philipp Wilhelm und Augusto zu Sayn am Churpfälzischen Hofe empfangene Lehen über die Grafschaft Sayn vom 16ten November 1614 ansiehet, so wird man eines andern überführt, indem derselbige erkläret: Wir als der Aeltere und Senior Domus haben verhoffet, daß — vor Uns und Unseren gesambten Herrn Agnaten die Lehn zu empfangen, Uns würde anheimb gegeben seyn. Weilen aber aus der Chur-Pfältzischen Regierung fernern Schreiben ersehen, daß — gemeldte Belehnung in Faveur Herrn Philipps Wilhelms und Herrn Augusti, beyder Grafen zu Sayn und Wittgenstein, juris ordine inverso, würcklich vor sich gehen lassen — — — Gleichwie aber solches Unserer Agnaten Beginnen auf anders

140) A. O. Nr. CLXXVII. S. 1157.

141) A. O. Nr. CLXXXIX. S. 1170. Stehet auch in eben desselbigen *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. V. von den Chur- und Fürstl. Pfältzischen Landen. Nr. XLIV. col. 1313. 1314.

ders nicht abziehlet, als unserm juri Senioratus primogeniturae — uns zu priviren ꝛc. [142]) Und dann kann auch Graf Christian zu Sayn und Witgenstein, welcher den 12ten Febr. 1654 mit den Grafschaften Sayn und Solms, auch Herrschaften Virn- und Braunsberg, von Carl Ludewig zu Pfalz belehnet wurde, [143]) kein anderer, als ein Senioratslehnträger seyn. Hieher gehört noch der Kurpfälzischen Regierung Intercessionsschreiben von 1715 an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Inspruck, die von Rathsamhausen bei der Keßler-Lehnsgerechtigkeit zu schützen: „Alldieweilen bey jetz regierender ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Vasall Jacob Samson von Rathsamhausen, als damaliger Aeltester und Lehen-Träger sich dahin beschwehret ꝛc. " [144])

§. 38.

In dem fränkischen Kreise treffe ich zuerst das Bisthum Bamberg an, von welchem der Aelteste des fürstl. Hauses Anhalt die Burg Scheidingen nebst andern an der Unstrutt gelegenen Gütern zu Lehn empfängt. [145]) Hessen-Cassel und Darmstadt, wie auch die Fürsten von Hohenlohe sind Lehnleute des Würzburgischen Lehnhofes. [146]) Da nun bei denenselbigen das Seniorat eingeführt ist, so gehören solche auch hieher. Hieher gehören auch die Geschlechter von der Thaun, von Görz, von Leonrad und von Waldenfels, welche ihre Lehne durch den Aeltesten des Ge-

142) In eben dessel. *corp. jur. feud.* a. O. Nr. XLV. col. 1314. 1315. und in dessen Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil I. a. O. Nr. CXC. S. 1171.

143) Am leztern Orte Nr. CLXIV. S. 1140.

144) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Mancherley Lehenbriefe. Nr. XX. col. 681.

145) Joh. Christ. Beckmanns Geschichte von Anhalt. Buch V. Cap. I. S. 48.

146) Norrmann a. O. S. 2436.

Geschlechts empfangen lassen. [147]) Von dem Grafen Johann Friedrich zu Castell empfängt der Senioratslehenträger der Freiherren von Heßberg die Lehne, wie aus folgender Stelle des 1712 abgefaßten Lehnbriefs erhellet: welche sämmtliche Lehenschafften — nach erfolgt. tödtlichen Abgang ihres resp. Bruders und Vaters, weyland Johann Sigmunds — — als des Geschlechts-Aeltisten, auf vorgemeldten Philipp Sigmunden dem Alter nach zwar devolvirt wären, nach dessen — — — freywilliger Begebung aber uff Eingangs ermeldten Sigmunden kommen und gelanget seyn, uff dessen künfftiges Ableiben aber obgedachten Johann Sigmunds beede Söhne — — successive et ordine observato senii, und nach ihnen sein Philipp Sigmunds Söhne und so ferner die Descendenten dem Alter nach succediren sollen und mögen. [148]) Der gräflich Rieneckische Lehnhof liefert auch einige hieher gehörige Beispiele. In dem 1397 zwischen Ludewig Grafen von Rieneck und den Herren von Seinsheim geschlossenen Vergleich heißt es: daß unter den vorgeschriebenen von Seinsheim der Aelteste das vorgeschriebene See-Haus mit allen seinen Zugehörden, von dem obgenannten Graf Ludwig — zu rechten Mann-Lehen empfahen soll erblich vnd ewiglich — und soll das zu getreuer Hand tragen, den vorgeschriebenen von Seinsheim allen vnd ihren Lehn-Leibs-Erben ohngeverd, die des Stammes seynd. Vnd were es daß derselbe abgieng, von Todes wegen, der es also empfangen hette, fürbaß soll es ieder Aeltist von Seinsheim der des Helms were — empfahen, vnd den andern zu getrewer Hand tragen als Mann-Lehens-Recht ist. Wegen der Passivlehen der Grafschaft Rieneck

147) Nach SCHÖPFFII Zeugnis in tract. de *feudis gentilitiis Germaniae*. §. XXIV et XXXVII. pag. 25. 26 und 41. welchen auch JENICHEN in s. *Thesaurum jur. feud.* Tom. II. Cap. VII. Sect. XXII. pag. 498—540 aufgenommen hat.

148) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. III. von den Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. Nr. X. col. 18.

neck haben die Brüder Graf Ludewig der Aeltere und Henrich, und Ludewig der Jüngere 1329 einen Vertrag dahin errichtet, daß solche jederzeit der Aelteste des Stamms empfangen sollte, bis die minderjährigen Agnaten zu ihren Tagen kommen würden. [149]) Der Rieneckische Lehnhof liefert aber folgende hieher gehörige Beispiele, als die Herren von Seinsheim, zu Folge des zwischen ihnen und Graf Ludewig von Rieneck 1397 getroffenen Vergleichs. [150]) Die Herren von Groschlag, [151]) von Hartheim [152]) ingleichen die Herren von Sterpfritz. [153])

Franz Ludewig Meister des deutschen Ordens, als Probst der im schwäbischen Kreise gelegenen fürstl. Probstei Ellwangen belehnte den 19ten Septem. 1695 Johann Wilhelm von Altershoffen und dessen mitbelehnte Vettern mit einigen Zehenden: „daß Wir Johann Wilhelm von Altershoffen dem Aeltern vor sich und in Trägerweis seines Bruders Wolffgang Friederichs hinterlassenen dreyen Söhnen — aller von Altershoffen Gebrüder gnädigst geliehen und verliehen haben. [154]) In dem gräfl. Königseckischen Hause wurde 1588 paciscirt: Wollen Wir, die ehegenannte Gebrüdere — geordnet, gesetzt und gehalten haben, daß allwegen der Aeltiste unter Uns weltlichen Stammens alle und jede Lehen, die

149) Kopps Rieneckischer Lehenhof unter den Urkunden Nr. 3. in dessen Lehns-Proben. Theil II. Nr. I. S. 79.

150) In der Wohlbeglaubten Ausführung des sowohl Graf- als auch Freyherrlichen Schwartzbergischen Stamm-Registers von 1659. S. 9. desgleichen in HALTAUSII *Glossario germ:* Tom. II. unter *Treue Hand.* col. 1804. und in SCHÖPFFII tract. de *feudis gentilitiis.* §. XLVII. pag. 58.

151) Bei Kopp a. O. Nr. 16. S. 93.

152) Eben daselbst. Nr. 17. S. 93. 94.

153) Eben daselbst. Nr. 19. S. 95.

154) In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. I. Stift Ellwangen. Nr. I. col. 1925.

die jetzo vorhanden — — hinfür an, so offt es zu Fällen kommt, und solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen beschehen solle — — wie auch von andern Orten, wohero die gereichen — — empfangen, und die Lehn-Pflicht — erstatten solle. [155])

§. 59.

Ich komme zum oberrheinischen Kreise und der darinn gelegenen fürstl. Probstei Weissenburg, deren ehemaliger Probst Johann Hugo, Kurfürst zu Trier, den 9ten Novbr. 1706 den Graf Johann Friedrich zu Leiningen-Dachsburg für sich selbst als Aeltesten u. Träger mit Grunstatt, Aßenheim, Obrigheim, Naußenheim und Kirchheim folgendermaßen belehnte: daß Wir als Probst zu Weissenburg, Ihme, vermög — übergebenen Revers, nachbenannte Dörffer zu Lehen leihen wolten, so — auch vor letztens Emich Graff zu Leiningen und Dachsburg für sich selbsten als Träger, und in Gemeinschafft seines Brudern seel. Söhne — wie auch dessen andern Vettern — sodann letzthin von — Lothario Friderico — Friedrich Emich Graf zu Leinigen und Dachsburg — für sich selbsten, als Aeltester und Träger, dann in Gemeinschafft seines Brudern — — — auch weyland Graf Emichen hinterlassenen minderjährigen Söhnen — von Unserm Stifft Weissenburg zu Lehen empfangen und getragen haben — — und haben Ihme, Johann Friedrichen für sich selbsten als Aeltesten und Trägern, sodann in Gemeinschafft seiner Vettern — — und Johann Carl August hinterlassenen minderjährigen Söhnen — — vermög angezogenen versiegelten — Revers gelyhen. [156]) Von dem Hoch-

155) Stehet in von Mosers Familien-Staatsrechte. Theil II. Cap. XVIII. §. 36. S. 926.

156) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Th. II. Supplem. zu den Grafen zu Leiningen-Dachsburg. S. 1825. 1826. und in desselbigen *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. von geistl. Chur- und Fürsten. Stift Ellwangen. Nr. I. col. 1925.

Hochstift Straßburg bezeuget Besold, daß so oft sich eine Veränderung mit dessen Bischoffe als Lehnherrn, oder dem ältesten Vasallen oder Lehenträger begebe, allemal allein der Aelteste des Geschlechts von Ramberg für sich und alle seine Agnaten die fernere Lehnsverleihung begehre, die ihm auch jedesmal ertheilet werde. [157]) In Ansehung des fürstl. Hauses Fürstenberg pflegt der Aelteste des Stammes, laut der Erbvereinigung vom 27sten Februar 1576 am Straßburgischen Lehnhofe im Namen des gesammten Hauses die davon rührenden Lehne zu suchen. [158])

Vorzüglich hat aber Schannat von dem Hochstift Fulda eine so reichhaltige Ausbeute von hieher gehörigen Beispielen zu Tage gefördert, daß ich solche hier wiederholen muß. Anton von Ysenburg, Graf von Büdingen wurde 1544 sowohl für sich, als auch Namens seiner Brüder, Philipp und Ludewig wie auch seiner Agnaten, ferner 1678 Johann Ludewig, Graf von Büdingen nicht nur für sich, sondern auch statt seiner Agnaten, [159]) so wie 1663 Ludewig Landgraf von Hessen-Darmstadt sowohl für sich, als Namens seiner übrigen Brüder und Agnaten, Landgrafen von Hessen beider Linien, 1670 aber Landgraf Wilhelm auf gleiche Weise von den damaligen Aebten belehnet. [160]) Welches gleichfalls von Wilhelm und Johann Grafen von Nassau, welche 1629 und 1671; [161]) von Albert und Eucharius Casimir Gra-

157) In *consultat. Tubingens.* Part. VI. Cons. CCLXIX. Nr. I. pag. 71.

158) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abth. II. unter Fürstenberg. Nr. I. col. 1870.

159) In tract. de *clientela Fuldensi* und zwar in *Elencho Clientum* sive *vasallor. primi ordinis.* fol. 21.

160) Eben daselbst. fol. 8.

161) Eben daselbst. fol. 10.

Grafen von Löwenstein, welche 1684 und 1694 die Belehnung empfingen, gilt.[162]) Wilhelm Moritz Graf von Solms ward 1715 als Geschlechtsältester vom neuen belehnet.[163]) Ferner ist bey der Familie der Herren von Boineburg in Lengsfeld von 1560 an bis 1715 jederzeit der Aelteste für seine Brüder und Vettern investirt worden.[164]) Friedrich von Ebersberg erhielt 1375 nebst dem Geschlecht von Steinau vom Hochstift Fulda die Befugnis, die bisher zerstört gelegene Veste Ebersberg wieder aufzubauen, doch so daß solche sammt der Stadt und Zubehörungen, als ein Mannlehn beständig von der fuldischen Kirche, durch die Aeltesten beiderlei Geschlechts zu Lehn empfangen werden sollten,[165]) wie solches folgende Worte des Lehnbriefs von 1396 besagen: habin dia (Veste, Schloß und Borgk uf den Ebirsberg) zu dismale den strengen Thomas von Wyhers und Simon von Steinawe als den Eldesten der Geschlechte zu rechten Mannlehin gelihen und bekant — — wan auch der vorgenant zweyer Thomas adir Simon von Todes wegin abeginge, so solde der Eldest der egenanten Geschlechte die vorgenante Veste, Schloss und Borgk von uns — zu Manlehen entphaen. Desgleichen des Reverses von 1435 als nu die obgenente Thomas von Wyhers und Simon von Steinowe die Eldisten der obgenenten Geschlecht solche vorgeschrieben Manlehin den andern Jre Ganerbin zu gut getragen und gehabt

162) Eben daselbst. fol. 24.

163) Eben daselbst. fol. 27.

164) A. O. in *elencho clientum s. vasallor. secundi ordinis.* fol. 55.

165) Eben daselbst. fol. 76. Der Lehnbrief stehet in Codice Probat. Nr. CCLVII. fol. 285. der Revers CCLVIII. fol. 286. und SCHÖPFF in tract. *de feudis gentilitiis*, §. XXIV. pag. 25. 26.

habt habin, von Dotes wegin abegegangen sin — des — — habin — gebetten, daz er uns Herman und Karll als den Eldisten der Geschlechte die vorgeschrieben Manlehen lihen wulle, der uns dan die also gnediglichen geluhen hat. [166]) Wilhelm der Jüngere, Johann und Philipp von Hune haben nicht nur 1477 die Erneuerung ihres Lehns unter der vorgeschriebenen Form erhalten; sondern es ist auch als eine besondere Gnade ihnen von dem Abte vergönnt worden, daß sie nicht einzeln, sondern durch eine gemeinschaftliche Belehnung insgesamt in die Burg und Stadt Hune succediren, jedoch jederzeit nur den Aeltesten erwählen sollten, der so wohl in seinem, als aller Namen das Lehn empfinge, den Lehnseid leistete aber jeder besonders. [167]) Aus dem Revers von 1477 ergibt sich dieses klar: das — alwegen der Eldest unsers Geschlechts von Hune, so ferre derselbe Teyl an Schloss hett, dasselbe Schloss und Stat mit iren Zugehorungen von aller von Hune wegen die daran Teyl haben, von eym Apt und Stifte zu Fulde entphaen und aber Eyde und Glubde uber solich Lehenschaft und andere Punct — — thun — — und des gewonlich Reversch Brief geben; dem also nach hab ich obgenant Heinz von Hune diser Zyt der Eldest, von mein, meiner vorgenanten Vettern und unser Erbe wegen solch vorgenant Schloss und Stat Hune — von unsern Gnedigen Herrn von Fulde — zu Lehen entphangen. [168]) So belehnte auch 1482 Abt Johann zu Fulda die von Eppenstein zu Königstein mit ihrem Antheil an Breuberg, Müntzenberg, Ortenberg und mit dem Hofe zu Kaltebach: daz wir demselben Heinrichen (von Altendorff) an Stadt und

von

166) In *Cod. Probation.* Nr. CCLVIII. fol. 286.

167) In *elencho clientum sec. ord.* fol. 114.

168) In *Cod. Probation.* Nr. CCCXXXIX. fol. 305. 306.

von wegen Eberth von Eppenstein, Herrn zu Konigstein als Eldisten, und so lange bis derselbe selbst zu seinen mantbaren Jaren komen ist, leihen und bekennen wollen sollich nachgemelt Lehen.[169]) Wenzilo von Luder wird 1390 als Geschlechtsältester für sich und seine Anverwandten mit der Burg Luder, Fröschburg genannt, mit Zubehörung und dem halben Zehenden zu Hausen belehnet.[170]) Balthasar Philipp empfängt 1607 als Geschlechtsältester sowohl in seinem, als aller Anverwandten von Morle Namen die Belehnung.[171]) Ferner empfängt 1439 Simon von Sliz als Aeltester sowohl für sich, als Namens seiner Ganerben, die Burg und Stadt Sliz[172]) nebst der Gerichtsbarkeit und Zubehörungen von der Kirche zu Fulda als ein Erbmannslehn.[173]) Endlich erklärt in einem Lehnbriefe von 1431. Johans — Appte zu Fulde — — er habe die Vesten und Sloss uf den Sotenberg zu diesem mall dem vesten Dizen von Thungen als dem Eldesten Lehendreger, zu rechten Manlehen geluhen und bekant — — also das er dieselben Manlehen von der ander vorgenant von Thungen allerwegem, und In zu gut haben und tragen sal, als er uns auch daruber mit Truwen gelobt — — darumb und damit verbunden zu sein als ein Mann synem

169) Eben daselbst. Nr. CCLX. fol. 288. und in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Th. II. Abtheil. I. vom Hochstift Fulda. Nr. LXVII. col. 1873.

170) SCHANNAT in *Elencho clientum secundi ordinis.* fol. 127.

171) Eben daselbst. fol. 134.

172) S. Anton Friedr. Büschings Auszug aus seiner Erdbeschreibung. Theil I. (Hamb. 1776. 8.) S. 987.

173) Besage des Reverses von 1439 in SCHANNAT *Cod. Probation.* Nr. CCCCLXIX. fol. 333. Vergleiche damit dessen *Elench. clientum secundi ord.* fol. 159.

synem Herren von Mannlehen wegen von Recht sein sal.[174])

Gleich wie überhaupt die Fürsten und Grafen zu Solms in der vom Kaiser Rudolph dem IIten 1578 confirmirten Erb- und Brüdervereinigung beliebet, „daß alle ihre Lehen durch den Aeltesten ihres Geschlechts, an statt der andern empfangen werden sollten;"[175]) also pfleget auch deren Senioratslehenträger jederzeit bei dem fürstl. Gesammthause Hessen um die Belehnung mit dem halben Theil am Schlosse Hermanstein und andern Oertern nachzusuchen, und erhält solche: Man siehet solches unter andern aus Georg des IIten Landgraf zu Hessen-Darmstadt Lehnbrief von 1627 an den Graf Wilhelm von Solms: Daß wir — — dem Wohlgebohrnem Unserm lieben Neveu und Getreuen Wilhelmen, Graffen zu Solms rc. als dem Aeltisten der Solms-Braunfelsischen Linie vor sich, und dann in Kraft von ihme angezogener väterlicher Disposition und Verordnung für seine Brüdere — gelihen haben und leihen ihnen zu rechten Mann-Lehen gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs.[176]) Die Fürsten zu Salm, wie auch die Wild- und Rheingrafen verglichen sich 1696 in einem Nebenreceß daß die übrigen Paßivlehen, welche nicht Reichslehen wären, von dem Aeltesten des ganzen Hauses empfangen werden sollten.[177]) Eben dieses ist von den Grafen zu Sayn, Witt-

174) In *Cod. Probation.* Nr. DIV. fol. 342. und bei Lünig a. O. Nr. LIII. col. 1860.

175) Wie dessen in Kaiser Leopold des Isten an das gräfl. Haus Solms 1659 ertheilten Lehnbriefe in Lünigs Reichs-Archivs Theil II. Fortsetz. II. unter Grafen und Herren. S. 652. und in von Mosers Reichshofraths-Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 16. S. 465 gedacht wird.

176) Laut Lehnbriefs von 1627. In LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten. X. von den Hessischen Landen. Nr. XXXV. col. 1725.

177) Moser von der Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 28. S. 277.

Wittgen- und Hohenstein zu sagen, in deren Hause das Seniorat eingeführt ist, indem Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein 1656, von Georg dem IIten Landgraf zu Hessen-Darmstadt nicht nur mit 100 Fl. jährlichen Mann-Geldes; sondern auch mit der Burg und Stadt Friedewald beliehen wird. [178]) Ueberhaupt schreibt Estor: pleraque Hassiae feuda fuisse Senioratus, sive Aelterlehne, quando nimirum familiae Senior nomine cunctorum agnatorum de feudo investiebatur. Eoque jure etiam hodie utimur. [179]) Damit man nun dieses nicht etwa für eine leere Prahlerei halten möge; so nenne ich zum Beispiel die Geschlechter von Gemmingen, Göler von Ravenspurg, der Freiherren von Venningen, der von Festenburg und von Waldenburg, [180]) wie auch von Cornberg und besonders der Freiherren von Münchhausen, bei welchen allen die Senioratslehenträgerschaft eingeführt ist. Denn so belehnte den 25sten Juny 1689 Landgraf Carl zu Hessen-Cassel die von Cornberg mit dem Haus Auburg, Dorfe Wagenfeld, samt der Wagenfeldischen Strutt und dem Dorfe Richelsdorf nebst ihren Pertinenzien: „immassen der jetzige Stamm-Aeltiste Johann Wilhelm von Cornberg in Person, die übrigen aber durch ihren hierzu zu Gevollmächtigten, Christoph Staffhorst, Amt-Schreibern zur Auburg Uns solches gelobet, versprochen und zugesaget, auch dessen einen leiblichen Eyd

178) Jener Lehnbrief stehet eben daselbst. Nr. XXXVII. col. 1731. Dieser Nr. XXXVIII. col. 1733. 1734.

179) In *origin. jur. publ. Hassiaci*. §. 132. pag. 288. wie diese Stelle von Moser in der teutschen Lehns-Verfassung. Buch III. Cap. X. §. 7. S. 786 anführet.

180) Wie aus der an Kortholds exerc. de *simultanea investitura Hass.* angedruckten Hessendarmstädtischen Lehenherrl. Resolution von 8ten Novbr. 1610. unter Nr. IV. S. 76. ferner aus den von den Geschlechtsältesten dieser Familien ausgestellten Attestaten a. O. unter Nr. VIII. IX. X. und XI. S. 86. 87. ersichtlich ist.

Eyd geschworen.[181]) Ein Lehnbrief vom Landgraf Ludewig von 1459, drückt sich also aus: Bekennen als der Eldeste Fürste zue Hessen — — vffintlich — daz wir Hartmud von Cronenbergk zue rechtem Manlehen geluwen hann, vnd lyhen Jme zue rechtem Manlehen — — zewo hube Landes gelegen In dem gerichen zue Eschenborne. Der Stammälteste und Lehenträger der Herren von Münchhausen wurde aber vom Landgraf Wilhelm, und Carl 1682 zu Hessen, und 1669 von Hedwig Sophien Vormünderin Wilhelms Fürstens von Hessen folgender Maßen belehnet: daß wir in Kraft tragender Vormundschaft den vesten unsern lieben getreuen Borries von Münchhausen zu Oldendorf, als nunmehr und nachdem dessen sonst ihm in Alter noch vorgehender Vetter Georg Eberhard von Münchhausen sich seines Seniorats und an hernach gesetzten Gütern habender Lehensgerechtigkeit allerdings begeben, Stamm-Eltesten vor sich und zu Mitbehuef seiner Brüder Ernsten, Ludolfs seel. Söhne, desgl. Hanß Henrichen und Hermann Ottens, Borries seel. Söhne, wie auch Busso von Münchhausen — alle von Münchhausen Gebrüdere und Gevettere — — — belehnet haben.[182]) Johann Ludewig Graf zu Nassau und Saarbrükken belehnte 1536 Heinrich von Fleckenstein Freiherrn zu Dagstul mit einem Burglehn zu Saarbrücken als den Eltesten von sein und seiner gebrüeder wegen.[183])

§. 60.

181) Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. von den landgräfl. Hessischen Landen. Nr. XLII. col. 1744. 1745. und in de Senckenberg *collect. monim. Hassiacor.* in ejusd. *selectis jur. et historiar.* Tom. V. Fasc. IV. Nr. XXXIII. pag. 613.

182) Man findet die Lehnbriefe in Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen. S. 389. 391. 395. ferner S. 410. 411. 405. 403. 404.

183) Den Lehnbrief hat de Senckenberg in *prim. linear. jur. feud.* im Anhang als Adjunct. XLI. S. 81 aufbehalten.

§. 60.

Ich komme nunmehr zum niederrheinisch-westphälischen Kreis, worinn das Hochstift Lüttich liegt, von welchem die Grafen zu Leiningen und Dachsburg durch den Aeltesten ihre Lehne empfangen, wie die von Emich Grafen zu Leiningen an D. Jsing den 28sten April 1655 ausgestellte Vollmacht also beweiset: demnach unsere — Vor-Eltern — ein sonderbares Lehen von dem Bischöflichen Stift und Fürstenthum Lüttich herbracht — — — — — welche Ansuchung um neue Belehnung uns als ältisten des Stamms und Lehenträgern sowohl in unsern Namen, als in Gemeinschaft unserer jetzigen Stammsverwandten — oblieget.[184]) In dem Hochstift Osnabrück sind die Senioratslehenträger ebenfalls üblich. Laut dem Extract aus dem Protocoll des Oßnabrückischen Lehnhofs vom 26sten April 1556 und des Attestats der Domcapitularen von 10ten Februar 1719. Dieser Extract aus dem Protocoll des Osnabrückischen Lehnhofes vom 26sten April 1556. „eingebracht: dar mehr Brüder die Lehengüeter Insampt zu Lehen empfangen willen, sie der Eltester mit zu Behueff der anderen zu belehnen und der Lehenträger." Desgleichen dieses Attestat der Domcapitularen vom 10ten Februar 1719 „daß gleich in andern benachbarten Ländern auch im hiesigen Hochstift der älteste Sohn oder bey Abgang dessen der in ordine folgende Sohn der Lehnträger seye und nach Absterben des Vatters — praestitis praestandis hinwieder Lehne empfange — bezeugen wir Thumdechant, Senior und sämtliche Capitularen der hohen Cathedral Kirchen zu Oßnabrück." Wie auch der Domcapitularische Bericht über die Beschaffenheit der Oßnabrückischen Lehne von 1721. „Es sei überall eingeführt, daß die Lehngüter gemeiniglich dem ältesten zugetheilt würden, welcher solche als Lehnträger em-

184) Man findet solche in de Ludolf *Symphor. Consultat.* Vol. I. Decis. II. pag. 69—71.

empfahe." [185]) Vom Stift Corvei empfängt der älteste Herzog von Braunschweig, [186]) wie auch der Geschlechtsälteste der Fürsten und Grafen von Waldeck, einige Lehne, wie man aus dem von 16ten Juny 1723 an dieselbigen ertheilten Lehnbriefe erkennet. [187]) In eben dieser Qualität wird Braunschweig vom Stift Werden und Helmstädt laut des 1653 zwischen den Fürsten August, Christian Ludewig und Ge. Wilhelm zu Braunschweig und Heinrich dem Abt des freien Exemtstifts und Klosters zu Werden und Helmstädt eingegangenen Vergleichs: „Dagegen will allemal der älteste des Fürstl. Stammes — so ofte — — entweder der ältiste bemeldeten Fürstl. Stammes diese Welt gesegnen, oder die Abtey zu Wehrden und Helmstedt zur Vacanz gedeyen und wieder mit einem ordentlichen Haupt ersetzet wird, der Lehn gebührliche Folge leisten, dieselbe empfangen." [188]) Zu Folge der fernerweiten Nachricht von den Lehnssachen des Stifts Herford wird allemal der älteste Lehns-Successor entweder für sich allein oder zu Mitbehuf seiner Brüder belehnet. — — Bei etlichen Lehnen ist auch hergebracht, daß der Senior familiae belehnet wird. [189]) Von dem Lehnen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark lese ich, daß der älteste unter vielen Brüdern damit belehnet werde. [190])

Aus

185) In des Gerichtsdirektors Herrn D. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte. Band IV. zu Nr. III. Anlage unter D. E. und G. S. 146 und 155. Hieher gehört auch die Rechtsbelehrung selbst unter Nr. III. S. 106—133. Die auch in *Actis Osnabrug.* Theil III. Stück I. stehet.

186) Laut des Lehnbriefs vom 25sten April 1698 und des Lehns-Reverses vom 10ten Aug. 1698 in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Stift Corvey. Nr. IV. col. 1946. 1947.

187) Eben daselbst. Nr. VI. col. 1951.

188) A. O. Stift Werden und Helmstädt. Nr. V. col. 1977.

189) A. O. Stift Herford. Nr. II. col. 2033.

190) Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. von Churfürstl. und Marck-

Aus der fürstl. Mindischen Lehnscurie gehört hieher nachstehender Lehenbrief Kurfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, als Fürstens zu Minden, von 11ten October 1652. „So haben Wir — Unsern lieben Getreuen, Jobst Hilmar Kniggen, als Aeltesten für sich und in Mitbehueff seines Brudern Friedrich Ulrich, und seines Vettern, Erich Hennig Kniggen, und ihre allerseits männliche Leibes-Lehns-Erben, zu einem rechten Erb-Mann-Lehn — — belehnet. [191]) Eben dieser Lehnhof belehnet den Senioratslehenträger der freiherrl. Familie von Münchhausen. [192])

§. 61.

Daß dergleichen Lehenträger bei dem kurfürstl. Sächsischen Lehenhofe nicht ganz unbekannt seien, zeigen sowohl die dem Geschlechtsältesten der Pfluge, als auch der Freiherren von Münchhausen ertheilte Lehenbriefe. Ob ich nun gleich, wenn ich den an Hieronymus Pflug 1554 von dem Kurfürst August ertheilten Lehnbrief ansehe, dem Prof. Bauer beipflichten muß, daß derselbige als Lehnsmann und prodominus feudi belehnet worden: so kann ich mich doch mit demselbigen auf den 1733 an den Stammältesten Georg Carl Pflug ertheilten Lehnbrief berufen. [193]) Zwar meint er, daß dieser geheime Rath Pflug hier nicht als Lehenträger; sondern als Senior familiae darum belehnet worden sei, damit man desto weniger daran zweifeln möchte, daß den Afterlehnleuten alle ihre Gerecht-

Marckgräfl. Brandenburgischen Lehnsachen. Nr. LXXXVI. col. 1024. 1025.

191) A. O. VII. vom Fürstenthum Minden. Nr. CLV. col. 1199. 1200.

192) Treuer in der Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen liefert die Lehnbriefe S. 150. 160. 165. 186. 187. 245. 294.

193) In diss. de *orig. et progressu communis Saxonum manus.* §. LXXIII. in *Opusculor.* Tom. II. Nr. LV. pag. 229. 230.

Gerechtsame von ihm allein, als pro domino feudi ertheilet würden. Er verharre also bei der Hypothese, daß man in Sachsen kein ganzes Geschlecht mit in der That zertheilten Lehngütern, mittelst eines Lehnträgers, insgesammt zu belehnen pflege. Allein da in diesem letzten Lehnbriefe die jedem Lehnträger obliegenden Verbindlichkeiten gedachtem Pflug ebenfalls vorgeschrieben sind; so sehe ich doch nicht ein, was uns abhalten könnte, ihn zugleich als Lehenträger zu betrachten. Jedoch Bauer gehet auch noch weiter fort, und vermeinet sogar, daß 1591 Stats von Münchhausen von Joh. Georg Fürsten zu Anhalt als Lehnträger belehnet worden sei. Dagegen behauptet er, daß er nicht allein als Hauptvasall, sondern auch seine Mitbelehnten Hilmar und Curt von Münchhausen für sich erschienen, und, nach abgelegtem Lehneid, für sich und zur gesammten Hand belehnet worden wären, mit der Bedingung, daß sie mit jedem Veränderungsfalle die Lehn erneuern sollten. Hiedurch werde aber sehr deutlich abgeläugnet, daß der Geschlechtsälteste, als Lehnträger die Belehnung erneuern müsse. Zu geschweigen, daß so oft ein Lehnmann eines Lehnträgers bedürfe bei den Sächsischen Lehnhöfen gebräuchlich sei, daß nachdem die zum Lehenträger angenommene Person erschienen, und mittelst gegebenen Handschlags, in Pflicht genommen worden sei, darüber ein besonderer zu dem Ende verfaßter Lehnbrief ihr eingehändiget werde. Hierüber beobachte aber der an erwähnten von Münchhausen ausgestellter Lehnbrief das tiefste Stillschweigen, so wie dieses auf andere Weise nicht bewiesen worden sei.[194]) Allein wer siehet nicht, daß Herr Bauer dies blos darum beibringe, um auch hier, so wie überall, den wohlverdienten Herrn geh. J. Rath Böhmer aus dem Felde zu schlagen, und daß andere neuere Lehnbriefe ihm offenbar widersprechen? Denn so erklärt sich 1561 Borrichs von Münchhausen in seinem Reversbriefe: Nachdem der durchl. Fürst und Herr — Franz zu Sachsen — — mich

194) Eben daselbst. §. LXXVII. pag. 232.

mich als den Eltesten Lehenträger gnediglich aufs neue beliehen. — — So lobe, verpflichte und verspreche ich mich in kraft dieses Briefes für mich aller meiner obgedachten meines Bruders und Gesettern wegen ꝛc. Es sollen auch auf den Fall, denen Gott lange friste, mein Bruder und Gesettern, welcher der Eltiste am Leben, iederzeith, so oft und dicke die Lehne zu Falle kommen, in gebührlicher Frist dieselbigen suchen. In dem Muthzettel Julius Franz Herzogs zu Sachsen von 1683 heißt es: daß uns nach Absterben — — — — Borries von Münchhausen als gewesenen ältesten Lehenträgers, der Ehrenveste lieber getreue Busso von Münchhausen — zu vernehmen gegeben, daß er nunmehr als ältester des Geschlechts — — über die in der Grafschaft Schaumburg belegene von unsern Fürstl. Hause zu Lehn rührende Güter — — — für sich und seine Agnaten solche Lehen in Unterthänigkeit gesonnen und gemuthet. Diese Stelle erhält aus der Muthung selbst noch mehr Licht. [195]) Daß aber der Geschlechtsälteste der Herren von Münchhausen schon belehnet worden, zeigt der damals an Clauß von Münchhausen vom Churfürst Johann 1468 ausgestellte Lehnbrief; womit auch der von Magnus, Herzog von Sachsen 1509 ertheilte Lehnbrief übereinstimmet. [196]) Hieraus folgt, daß die Senioratslehenträgerei schon von alten Zeiten bei dieser Familie eingeführt gewesen sei, und daß solchemnach die in dem Lehnbriefe von 1554 und 1591 vorkommende Formeln leihen — „Hieronimo Pflugk das obgeschriebene Schloß Frauenhain — — Dörffer die also fürbas von Uns — zu rechten Mann-Lehen zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen, zu verdienen, und den

 Lehen

195) In des Herrn geh. J. R. BÖHMER in comment. de *investiturae simultaneae eventualis non desiderata renovatione, ejusque impuni omissione, in primis quoad successionem illustr. Munchhusiorum gentis in castrum et feudum Dornburgense.* (Gött. 1741.) Cap. IV. §. XXXVI. not. f.

196) Bei Treuer a. O. S. 83. 344.

Lehen so oft die zu Fall kommen, rechte Folge zu thun. — Doch sollen die von Münchhausen mehr bemeldte Stücke und Güther — — mit gebührlichen Ritterdiensten verdienen, und alles das thun, was getreue Lehnleute ihrem Lehnherrn zu thun schuldig und pflichtig. — — Sollen sie dem Lehen, so ofte die zu Falle kommen, gebührliche Folge thun," aus deren Natur und blos von derjenigen Lehnserneuerung zu erklären seien, welche dem Senior als Lehenträger vorzunehmen obliegt. [197]) Mithin kann auch die von Bauern erwähnte Lehnsobservanz hier um so weniger angewendet werden, je weniger in unserm Falle nöthig ist, daß dem Senioratslehenträger ein solcher Vorhalt seiner Pflichten geschehe. Dies ist da nöthig, wo z. B. einer Gemeinde u. s. f. eine Person zum Lehenträger gestellet wird, welche zuvor dieses Amt noch nicht versahe. Allein die von Münchhausen hatten schon vorher solche Lehenträger, und es war mithin jedes Mitglied von dessen Obliegenheiten schon gleichsam von Kindesbeinen an informirt. Ferner werde ich unten (§. 74.) zeigen, daß, wo durch das Herkommen die Senioratslehnträgerei eingeführt sei, es einer besondern Einwilligung des Lehnhofs nicht bedürfe und solchem nach der Einwurf Bauers wegfalle. Endlich mußten anderer Gründe wegen die Namen der Mitbelehnten mit in dem Lehnbriefe aufgeführet werden, und es kann also auch hieraus nichts, so dem Herrn g. J. Rathe nachtheilig wäre, gefolgert werden.

Die eben gedachten Herren von Münchhausen besitzen auch verschiedene von Kurbrandenburg relivirende Lehne, welche sie auf gleiche Art empfangen, wie dieses die vom Kurfürst Friedrich Wilhelm 1659. 1668 und 1685 ausgestellte Lehnbriefe bezeugen. [198]) Bei der Familie der Herren von Alvensleven zu Gardelegen, Calve,

197) Wie solches Böhmer a. O. §. XXXVII. weitläuftig bewiesen hat.

198) Böhmer a. O. §. XXXVI. in not. h. und Treuers Geschlechtshistorie rc. S. 392. 393. 402. 410. 414.

Calve, Callförde und Errleben ist gleichfalls diese Lehenträgerschaft eingeführet, wie man aus des Kurfürst Johanns Lehnbrief von 1494 erkennet: Wir haben ihn auch die sundere Gunst und Gnade getan, so ofte und dicke der oldeste von Alvensleuen us dem Geschlecht tode haluen abgeet und stirbet, das alsdenn der Oldeste nach ihm mit sampt den andern des Eltern verstorben sein die Lehen und gesamte Hand von uns entfahen sal. [199])

Daß jedesmal der Aelteste des Geschlechts von Redwitz verschiedene Güter und Zehenden von Fürstenthum Coburg zu Lehn empfangen habe, bestärket ein Lehnbrief von 1689. [200])

In dem obersächsischen Kreise lieget auch das Fürstenthum Anhalt. Wie nun in dem fürstlichen Hause Anhalt die Senioratslehenträgerschaft eingeführt ist; so giebt es adeliche Geschlechter, und Vasallen, von welchen eben dieses gilt. Vor allen andern verdienet hier die freiherrl. Familie von Münchhausen erwähnt zu werden, welche zu Dessau den 9ten December 1591 von Johann Georg, zu Zerbst den 3ten September 1608 von Rudolph Fürst zu Anhalt-Zerbst, mit dem Schlosse Dornburg an der Elbe durch den Geschlechtsältesten Stats und Hilmar Ernst von Münchhausen belehnet worden ist. [201]) Der Aelteste des fürstl. Anhaltischen Hauses empfängt von

199) In PHIL. WILH. GERKEN *Cod. Diplom. Brandenburg.* Tom. III. pag. 550. und in eben desselbigen vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte. Theil I. Nr. III. Untersuchung von der gesammten Hand, und wie weit selbige nach Sächsischer Art bei den Märkischen Lehngütern statt gefunden. §. 5. S. 1.

200) In Estors Tr. von dem Unterschied zwischen der Lehen-Tax, der Lehen-Waar und Schreib-Schilling in dessen auserles. kleinen Schriften. Band III. Stück IX. Nr. X. S. 182—184.

201) Beide Lehnbriefe hat Herr geh. J. R. Böhmer a. Dissert. im Anhang unter VIII und IX abdrucken lassen. Er gedenket auch des leztern Cap. IV. §. XXXIX.

von der Aebtißin zu Quedlinburg die Burg und die Gerichte zu Hoim, desgleichen die Burg Roßla nicht anders, als vermittelst eines Handschlags.[202])

§. 62.

Ich gehe nun zu dem niedersächsischen Kreise über. Aus folgenden Worten der Policei-Ordnung des Herzogthums Magdeburg Cap. VIII. §. 8. springt diese Lehenträgerschaft klar hervor. „Und weilen Wir vernehmen, daß bey einigen Adelichen Geschlechtern in Unserm Herzogthum Magdeburg nur der Senior Familiae, als ein Lehn-Träger der übrigen beliehen, und blos auf dessen Todes-Fall die Lehn von den hiernechst folgenden pfleget renoviret zu werden — — So lassen Wir es zwar noch ferner dabey bewenden.“[203]) Nirgends hat sich aber diese Lehenträgerei länger in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht nur bei den Landesregenten selbst, sondern auch bei vielen landsäßigen Lehnleuten erhalten, als in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg und Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. Daher pflegen auch die Rechtsgelehrten bei entstandenen Streitigkeiten beständig auf die Observanzen dieser Lehnhöfe Rücksicht und dahin ihre Zuflucht zu nehmen. Ueberhaupt schreiben diejenigen, welche dieser Observanzen kundig sind, einstimmig: daß bei denenjenigen Geschlechtern, wo das Senioratsrecht eingeführt sei, der Geschlechtsälteste statt aller und zu Mitbehuf seiner Brüdern und Vettern belehnet werde,[204]) daß jeder

202) Beckmann in der Geschichte von Anhalt. Tom. III. Buch II. Cap. IV. S. 339. S. auch BUDER observ. de *feudo injurato* vulgo Hand-Lehn in *Amoenit. jur. feudalis* pag. 431 folg.

203) Im Auszug bei Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten. Chur-Brandenburg. Nr. LXII. col. 957.

204) Dav. Georg Struben in den Rechtlichen Bedenken. Theil 1. Bedenk. LXXXVIII. §. II. S. 153. SYLVEST. FRID. WISSMANN in diss. de *feudis Brunsvicensib.* et *Luneburgicis* Cap.

jeder Geschlechtsälteste Lehnträger sei. [205]) Daher hat auch Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg unter dem 8ten Jan. 1695 die Verordnung erlassen, daß die Seniores von den Vasallen und Lehnleuten die Genealogias Familiarum verzeichnen und einsenden sollen. [206]) Sie sind auch gewiß in den Hannöverischen Lehns-praestandis unter den Lehnträgern gemeinet. [207]) Zu Beispielen von solchen Familien dienen erstens die von Bülow, welche eben gedachter Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig den 29sten März 1683 mit dem Gute Jasebeck und dessen Pertinenzien also belehnte: daß Wir Joachim Werner von Bülow, als den Aeltesten mit Zubehueff seines Brudern Otto Diederick von Bülow, Johann von Bülowen seel. Söhne und Vettern — — mit nachbeschriebenen Güthern gnädiglich belehnet haben. [208]) Zweitens die von Steinberg, welchen den 28sten Mai 1633 Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig, das Haus Westerburg also zu Lehn gibt: daß wir — — ermeldten Ehrn Henningen von Steinberg als dem Aeltisten,

Cap. II. Sect. II. in JENICHEN *Thesauro jur. feudal.* Tom. III. Cap. VII. Sect. V. pag. 838.

205) Herr geh. J. R. Böhmer in *princip. jur. feud.* Lib. I. Sect. I. Cap. XII. §. 185.

206) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten. VI. von Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen. Nr. XVI. col. 1372 — 1374. Ein ähnliches Edict von 1714 stehet Nr. LXXIV. col. 1462.

207) Im Anhang zu de SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adjunct. LXIV. S. 144 — 146 und HELLFELD *elem. jur. feud.* Nr. XXVI. S. 67. 68. Verzeichniß desjenigen, was ein jedweder Vasall und Lehn-Mann des Herzogthums Braunschw. Wolfenbüttelischen Theils bey Fürstl. Lehn-Cammer, ehe er zur Lehns-Empfängniß admittiret wird, zu produciren und zu praestiren schuldig, bei Lünig eben daselbst. Nr. LXXVI. col. 1463. 1464.

208) Eben daselbst. Nr. IX. col. 1358. 1360.

sten, zu Mitbehueff seiner Gebrüdere belehnet haben.[209]) Drittens der Baron von Münchhausen, wie nachstehender Revers von 1575 lehret: „Ich Hans von Monichhausen bekenne und thue kund hiemit, — nachdem der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Wilhelm der jünger, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, mich als den Eltisten mit Zubehuff meiner Brüder Statiussen, Hilmern und Curdten — — — — gnediglich belehnet hat.“ Ingleichen Christian Ludwig Herzogs zu Braunschweig Lehnbrief von 1659: daß wir unsern Canzley und Hofgerichts-Procuratorn und lieben getreuen Wernerum Redern an statt und in Vollmacht des vesten — Otto von Münchhausen Obrist-Lieutenant, als des Aeltesten, mit Zubehuf seines Brudern und Gevettern — — belehnet.[210]) Viertens die Döringe, Besage Herzog August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Lehnbriefs von 1724. „Belehnen zu einem rechten erbl. Mann-Lehen — Heinrich Döring, Heinrich des Jüngern seel. Sohn, als den Aeltesten zu Mitbehuff seiner Vettern — — Ludolphs des lezten Lehnträgers seel. Söhne, alle die Döringe genennt.[211]) Fünftens die Hornbostel, darunter 1688 Heinrich als der Aelteste von der Lehncammer belehnt wurde.[212]) Endlich gehört hieher folgender Lehnbrief vom 3ten Mai 1736: „Wir Georg der Andere König in Groß-Britannien — bekennen, daß wir nach Absterben des

209) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secularis* Theil II. Anhang I. von einigen Reichs-Gräf- und Herrlichen Häusern, deren Besitzer ausgestorben sind. XII. Absatz von den Grafen zu Reinstein. Nr. X. S. 1738.

210) Jenen findet man in BÖHMERI comment. *de investiturae simult. event. non desiderata renovat.* Cap. IV. §. XXXVI. in not. g. und diesen not. e. wie auch bei Treuer a. O. S. 238 und 391.

211) In Lünigs *corp. jur. feud.* a. O. Nr. LX. col. 1441.

212) FRID. ESAIAS a PUFENDORF in *observation. jur. un.* Tom. I. Obs. XVII. §. II. pag. 105. 106.

des bisherigen Lehenträgers Curd Riedemann nunmehro hinwieder belehnet haben, und belehnen mit Krafft dieses Briefes zu einem rechten Mann-Lehne dessen Sohn — Hans Riedemann als den Aeltisten, mit zu Behueff seines Vettern — mit einer Wiesen bey den Kreenberge, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung." [213]) Jedoch es empfängt auch ein Reichsstand, nemlich der König von Dännemark als Herzog zu Holstein von der Braunschweigischen Lehnscurie das Budjadingerland zur Lehn. In Gemäßheit des zwischen Friederich, König von Dännemark, Friedrichen, Herzogen von Hollstein, August, Christian Ludewig und Georg Wilhelm, Herzögen zu Braunschweig und Anton Günther, Grafen von Oldenburg 1653 geschlossenen Vergleichs: (§. 8) hat man sich verglichen, daß allezeit der Senior domus oder ältister regierender Herzog zu Braunschweig-Lüneb. im Namen des gesambten Fürstl. Hauses das Lehn reichen und ertheilen, solches auch bey demselben allein, so offt es zu Falle kommt, innerhalb Jahr und Tag gebührlich gemuthet, von einem vornehmen Holsteinischen qualificirten wesentlichen ministro empfangen werden, massen denn auch die Muthung und Empfahung der Lehen von dem ältisten des Fürstl. Hauses Hollstein und Fürstl. Gottorfischer Linie jedoch in gesamter Namen und beyder Linie regierender Herren gnugsamer Vollmacht, geschehen, dabey zwar keine würckliche Eydesleistung abgeleget, sondern nur verbindliche promissio fidei mit einem Handschlage über der Hoff- und Lehn-Fahne — — erfolgen soll, wie denn auch alle servitia feudalia ein für allemal hiermit abgethan und abgehandelt. [214]) Und laut des von Georg Wilhelm Herzog

213) Im Anhang zu de SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adjunct. L. S. 106.

214) Ist in de LEYSER diss. de *feudis Brunsvicens.* §. XXIV. abgedruckt, und welche in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. V. unter Nr. XXIX. befindlich ist, pag. 864.

zog zu Braunschweig 1688 an den König Friederich den III. in Dänemark, als Herzog zu Holstein, über das ganze Stadt- und Budjadinger-Land ausgestellten Lehnbriefes: „daß Wir als ietziger Zeit Eltester regierender Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg im Namen des gesambten Fürstl. Hauses — — Herrn Friederichen dem Dritten, zu Dennemarck, Norwegen — als ietziger Zeit Eltisten Königl. und Fürstl. Schleßwig-Holstein Gottorfsscher Linie — belehnet haben." [215])

Das Domcapitel zu Halberstadt belehnte 1600 Heinrich Julius, regierenden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg als den Aeltesten mit der Grafschaft Reinstein und deren Pertinenzien: „beleihen Se. Fürstl. Gnaden als den ältesten und einigen regierenden Landes-Fürsten des Herzogthums Braunschweig Wolffenbüttelscher Linie." [216]) Hieher gehört eben desselbigen Schein, von 1624. daß Hertzog Friedrich Ulrich zu Braunschw. Luneb. Wolffenbüttel seine vom Hochstift Halberstadt tragende Lehn „als der Aelteste" gebührend gemuthet habe. [217]) Maximilian Friederich Casimir Freiherr von Kniche wurde unter dem 3ten Novbr. 1717 vom Kurfürst Joseph Clemens zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim mit dem Schlosse Bredenbeck und dessen Zubehörungen also beliehen: daß Wir — — von Knichen als ietzo ältesten Lehnträger, zu Mitbehueff seines Brudern Adam Christoff, sodann deren Vettern — — hinwieder belehnet haben. [218]) Auf gleiche Weise empfing der Senioratslehenträger

215) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. von Kurbraunschweig und Lüneburgischen Landen. Nr. VIII. col. 1359.

216) A. O. von der Chur- und Mark Brandenburg. Nr. CXXVIII. col. 1158.

217) Eben daselbst. Nr. CXXX. col. 1165.

218) A. O. Tom. I. Theil II. von geistl. Chur- und Fürsten. XIII. vom Hochstift Hildesheim. Nr. VII. col. 1643.

träger der von Münchhausen, die Belehnung. [219]) August Herzog zu Sachsen-Lauenburg ertheilte den 25sten Oct. 1626 nachstehenden Muthzettel: daß Unser Lehnmann Clauß von Wittorff zu Ludersburg zu verstehen gegeben, daß Gott seinen lieben Vatern gewesenen Landtrath und Lehentreger — — aus diesem Leben abgefordert, unnd Ihme als Eltistenn hinterlaßenen Sohne obliegen und gebühren wolle, bey Unnß als Regierenden Fürstenn unnd Lehen-Herrn — um Erneuwerung der Investitur ihrer vonn Unserm Fürstl. Hauße — zu Lehen habender Güeter — anzuhalten. [220])

Nach dem Böhmischen decreto regulativo von 1724 muß der Stammälteste der Grafen von Reußen die dem hochgräflichen Hause zustehende Herrschaften Gera, Graitz u. s. f. von der Krone Böheim als ein Reichsafterlehn[221]) wie auch ehemals der Grafen von Hanau die Burg und Stadt Babenhausen von eben derselben in Lehn empfangen, Besage des Kaiser Leopolds des Isten, als Königs in Böhmen Lehnbrief von 1658, für den Graf Friederich Casimir zu Hanau und dessen Brüder: „und weil er nach tödtlichen Hintritt seiner Majestät solche Lehen und Appertinentien für sich (als Aeltester und Leheneräger seines Geschlechts) und an statt seiner Gebrüdern — — — Uns gebeten daß Wir ihme — vorgemelte Lehen — gnädiglich zu verleihen — geruhen wollten.“ [222])

219) Treuer in der Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen. S. 380. 393.

220) Stehet in PFEFFINGERI *Vitriarii institution. jur. publici.* Tom. II. Lib. II. Tit. I. §. 9. pag. 928.

221) Norrmann in dem geographischen und histor. Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde. Isten Bandes fünfte Abth. S. 3121. und von Moser in der teutschen Lehns-Verfassung. Buch II. Cap. X. §. 4. S. 543.

222) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Nr. LXVII. col. 139. 140.

Drittes

Drittes Hauptstück,

von den

Lehenträgern ganzer Gesellschaften, Collegien, Städte, Klöster und Stifte.

§. 63.

Aus den obigen ist uns noch erinnerlich, daß die mehreren, welche ein Lehn besitzen wollen, entweder eine mystische oder moralische Person (universitatem personarum juris) ausmachen, oder nicht. Den letzteren Fall habe ich bisher zum Gegenstand meiner Untersuchungen genommen. Es ist also der erste noch übrig.

Solcher aus mehrern Familien zusammengesetzter Gesellschaften gibt es verschiedene Arten, und formiren solche entweder ganze Staaten, welche wieder entweder geistliche oder weltliche sind, oder nicht; sondern entweder Stifte, Klöster, oder Städte und Dörfer. Ferner gehören hieher die Corpora, Universitäten und Collegien. In Ansehung aller dieser Gesellschaften oder mystischen Personen entstehet die Frage: ob dieselbigen lehnsfähig oder lehnsunfähig seien? Einige Rechtsgelehrten sind der erstern Meinung und besonders darum beigethan, weil dergleichen mystischen Personen durch kein Gesetz der Erwerb unbeweglicher Güter verboten, auch, da sie dergleichen durch Schenkungen, Gelübde und letzte Willensverordnungen erwerben können, kein Grund vorhanden sei, warum sie solche mittelst Kaufes zu erwerben, unfähig seyn sollten, indem der Lehnsfälle, jährlichen Zinsen, Frohnden und anderer Lasten halber ein Lehnträger bestellet werden könne, auch ein geringerer Vortheil, worauf man bei einer gewissen Person nur Hoffnung machen könne, keinen Grund, solche

des-

deshalb zum Unterthan nicht anzunehmen, abgebe, [1]) sondern dieser müsse gesetzmäßig und gerecht seyn. [2])

Andere halten dieselbigen dagegen für lehnsunfähig. Denn, sagen sie, Lehngüter wären von der Beschaffenheit, daß der Lehnherr eine Hälfte des Eigenthums, welchen man das Obereigenthum nennet, für sich behalte, die andere Hälfte aber, nemlich das Nutzeigenthum (dominium utile) an den Lehnmann überlasse, daß solches einstens nach des Vasallen, oder seiner Descendenten, oder der Mitbelehnten Tode wieder an den Lehnherrn zurückfallen und mit jenem Obereigenthum vereinigt werden solle. Folglich bestehe die Befugnis des Lehnherrn fast allein in der Hoffnung zur Consolidation. Weil nun Universitäten nicht ausstürben, und unsterblich wären und solchemnach dadurch alle Hoffnung zur Consolidation erlösche und aufhöre; so könne auch kein Lehnherr eine solche moralische Person, gegen seinen Willen, zum Vasallen auf- und anzunehmen, nicht gezwungen werden. Zu dem könne kein Lehnherr mit einer solchen Person, die weder Ritterdienste noch andere Vasallitische Obliegenheiten zu leisten tüchtig, und ihm weder gefällig, noch nützlich sei, in Lehnsverknüpfung zu treten, genöthigt werden. Wenn daher der Lehnherr auch dem Vasallen sein Lehn nach Belieben zu veräußern erlaubt hätte, so würde doch diese Veräußerung nur in so fern gültig seyn, in wiefern

1) Denn so sprach 1713 das Kursächs. Ober-Appellationsgericht: daß ein Lehn- und Gerichtsherr dergl. universitatem oder collegium zum Lehn- oder Gerichtsunterthan anzunehmen, sich nicht weigern könne in BERGERI Decis. DXLII. pag. 554. 555. Siehe auch MASCOV *de jure feudor.* Cap. IV. §. 15. HELLFELD a. O. Cap. IV. §. LXIV. pag. 58. MÖLLER in *distinct. feudal.* Cap. VI. distinct. VIII.

2) SCHRADER in *tract. feudali.* Part. VIII. Cap. II. Nr. 14. ROSENTHAL in *synopsi jur. feud.* Cap. XI. conclus. 42. HANACCIUS in *accessionibus novis* ad HORNII *jurisprud. feud.* (Viteb. 1741. 4.) Cap. V. §. 33. steht auch in des Herrn Ger. Directors ZEPERNICK *Analect. jur. feud.* Obs. XV. pag. 98. Herr geh. J. R. BÖHMER in *princip. jur. feud.* Lib. I. Sect. I. Cap. V. §. 94. und PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 163. 165.

fern sie weder an eine Stadt, noch eine andere solche moralische Person geschähe. Ich pflichte ebenfalls dieser Parthie nebst unserm würdigen Herrn geh. Hofrath von Eckardt, erstens darum bei, weil ein einzelnes Glied einer Gemeinheit für deren Schuldigkeiten zu haften, nicht verbunden ist. [3]) Der Lehenherr würde also, wenn er einer solchen moralischen Person sein Lehen ertheilte, wegen Erhaltung der lehenherrlichen Zuständigkeiten in beständiger Verlegenheit seyn. [4]) Zweitens darum, weil jeder Vasall zu selbstiger, (eigner) Beobachtung der Lehnsrechte und Pflichten verbunden ist. Dieses ist aber von einer ganzen Gemeinheit weder zu erwarten, noch möglich. Es ist unmöglich, daß jedes Mitglied die gesammte Vasallenpflicht übernehme. Es würde auch unbillig seyn, wenn der Lehnherre wegen eines einer ganzen Gemeinheit verliehenen Lehns, von jedem einzelnen Mitgliede die Lehnstreue fordern wollte. Da dieses nun unmöglich ist, so ist auch keine ganze Gemeinheit ein Lehn zu erwerben fähig. Deswegen pflegen insgemein den Gemeinheiten durchgehends keine Lehen anders, als durch ihre zu bestellende Lehenträger verliehen zu werden. [5]) Welches die meisten Lehenrechtsgelehrten nicht nur durchgängig behaupten; [6]) sondern auch in Anse-

3) L. 7. §. 1. quod cujusque univ. nom. WERNHER Tom. I. P. III. Obs. CXV. Nr. 19.

4) Im Osnabrückischen hat man indessen dies Auskunftsmittel, daß die Gemeinheiten auf 10, 20, 30 Jahre belehnt werden, nach deren Verfluß sie um die Lehnserneuerung bitten und also von neuem Lehngeld zahlen müssen, wie MÖLLER in *distinct. feudal.* Cap. XVII. distinct. VI. bemerkt.

5) von Eckardt in der oftерwähnten Vorrede. §. 8. S. XIV. XV.

6) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. XXXVII. Nr. 4. FRANTZKIUS de *Laudemiis.* Cap. VIII. Nr. 138. SONSBEC *de feudis.* Part. II. Nr. 15. ZASIUS Part. VII. Nr. 11. STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. VIII. aphor. VII. Nr. 5 et Cap. X. aphor. III. pag. 373. HELLFELD a. O. HENR. BROKES in *selectis Observat. forensib.* (Lubecae et Altenov. 1762. fol.) Obs.

Ansehung der landsäßigen Lehne mit verschiedenen Gesetzstellen beleget werden kann. Als mit dem Project einer Oestreichischen Lehnsordnung. Tit. 30. Es mögen auch die Lehen Stetten und Communen verlichen werden, doch daß sie aus irem Mittel, als offt das Lehen zu Schulden kumbt, ainen Lehen-Trager stellen, welicher die Lehen an ihrer aller Stat laist. 7) Ferner mit dem Kurfürstl. Sächsischen Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehens-Sachen gehalten werden soll, vom 30sten April 1764. Tit. I. §. 12. Ganze Collegia, corpora und Communen, welche Lehn-Güther besitzen, müssen die Lehn vermittelst gewisser hierzu aus ihren Mitteln zu bestellender Lehn-Träger suchen. 8) Zu Folge der fürstl. Altenburgischen Lehensgesetze müssen die Gemeinden und Universitates wegen ihrer Gemeindegüther, item die Collegia wegen ihrer Lehngüter sub poena privationis feudi einen Lehenträger bestellen. 9) In dem Herzogthum Sachsen-Gotha findet eben dieses nach dem Entwurf eines Lehnsmandats von 1791. Abschnitt I. §. 13. statt: Die Bestellung eines Lehnträgers, ingleichen die durch selbigen zu suchende und zu empfangende Belehnung findet nur in nachstehenden drey Fällen statt: 1) wenn der Besitzer des Lehns eine so genannte persona

Obs. XXXI. HORN in *jurispr. feud.* Cap. V. §. XXXIII. pag. 119. Cap. XVII. §. XII. pag. 362. a SANDE in comment. in *Geldriae et Zutphaniae consvetud. feudales.* Tit. I. Cap. I. Nr. 48. LINCK de *vasallo vicario.* thes. XIII. SCHRÖTER a. O. thes. IX. CONRADI a. O. §. XXIV. MÖLLER in *distinct. feudal.* a. O. und Cap. XIII. distinct. IV.

7) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I.I. col. 560.

8) In des Fortgesetzten *Cod. Augustei* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1025. und bei BÖHMERI *princip. jur. feud.* im Anhang Nr. XXVII. S. 430 folg.

9) In Friedr. Ernst Haberland und Heinrich Wilhelm Schultes Realrepertorio sämmtlicher Landes-Gesetze des Fürstenthums Altenburg in kurzen Auszügen unter Lehnträger. S. 435.

persona mystica, als z. B. eine **Gemeinde**, eine **Kirche**, eine **Zukunft**, ein **Collegium** und dgl. ist. **König Friedrich** der Iste **rescribirte** den 12ten Mai 1701 als **Herzog zu Magdeburg**: „Wie ihr denn auch — den **Communen**, welche schon Lehn-Güter haben, dem vorigen Herkommen gemäß, ferner zu vergönnen habt, daß, wenn ihre Lehn-Träger verstorben, sie — — eine andere tüchtige Person zum **Lehen-Träger** — benennen mögen: Wann aber hiuführo gantze Communen Lehn-Güther acquiriren, und sie damit beliehen werden sollen, so habt ihr dem 1686 den 2. Januarÿ — ergangenen Rescripto zu inhaeriren, und aus der darinnen angeführten Ursache, damit die Lehen nicht in manum mortuam gerathen, und dadurch das jus consolidationis dominii utilis cum directo gäntzlich extinguiret, die Lehn auch, die biß dahin in commercio gewesen, nicht extra commericum gesetzet werden, die um die Investitur bittende Communen ferner dahin anzuweisen, daß sie zwey Geschlechter, daraus sie einen **Lehen-Träger** nach und nach erwählen mögen, benennen sollen, und nach deren Abgang das jus consolidationis Statt haben, und das erledigte Lehen uns wieder heimfallen soll. [10])

§. 64.

Ganerbschaften sind aus mehrern adelichen Geschlechtern zu Beschützung des Miteigenthums ihrer unbeweglichen Güter eingegangene Gesellschaften und mithin müssen sie unter sich einen Vorsteher und wenn sie Lehngüter besitzen, zur Wahrung der Vasallenrechte und Verbindlichkeiten einen Lehenträger erwählen. Dies gilt besonders von der in der **Wetterau** gelegenen **Ganerbschaft Staden**. Die Burg **Staden** nebst der Stadt und dazu gehörigem District wurde 1405 mit Zufriedenheit des Abts zu **Fulda**, der Ganerbschaft zu Friedberg einverleibt. So oft die Belehnung dieser Burg erneuert werden muß, so pflegt

10) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltl. Chur- und Fürsten. Chur-Brandenburg. Nr. LXVII. col. 974.

pflegt aus Nachsicht des fürstl. Abts entweder durch den Burggrafen selbst, oder einen oder mehr Baumeister sowohl in ihrem, als der ganzen Ganerbschaft zu Friedberg Namen die schuldige Lehnspflicht geleistet zu werden. Dergleichen haben 1472 Heinrich von Buches, Gottfried von Stockheim, Heinrich von Carben und Mengingoz von Dudelheim gethan wie dieser Lehnbrief zeiget: Wir Johans — Apte des Stiffts zu Fulde bekennen — das — fur uns komen sein die Vesten — — yczunt Bawmeistere des Sloss und der Stat Staden, und haben uns mit Vleiss gebetten von Jr und Jrer Mitganerben wegen — — — das wir Jne leyhen und bekennen wollen solch Lehen als sie dan von uns und unserm Stift haben und tragen solln — — — — — also han wir — — Jn und Jren Ganerbin und Erbin wegen solch genant Sloz und Stat Staden mit iren Zugehorungen gelihen und bekant. [11]) — — — Eben dieses geschahe 1521 von Eberhard Weis von Feurbach Burggraf zu Friedberg, und Eberhard Lewe von Steinfort Baumeister, 1530 von Joh. und Phil. Weis von Feurbach, 1710 von August Heinrich Leopold Lewe von Steinfurt, welcher auch 1715 nicht allein für sich, sondern auch statt der ganzen Ganerbschaft von neuen beliehen worden. [12]) Das Allmosenhaus zu Nürnberg, [13]) ingleichen das Spital zu Dünkelspühl werden durch zween Lehenträger bei der gräfl. Oettingischen Lehnscurie vertreten. [14]) In dem zwischen Kurpfalz und der Reichsritterschaft am obern- und niedern Rheinstrohm 1717 und 1748 geschlossenen Verträgen wurde

11) In SCHANNAT *Codice probation. client. Fuldens.* Nr. CLVI. fol. 260. 261.

12) Idem in *clientelae Fuldensis elencho vasallor. secundi ord.* fol. 35. 36.

13) JENICHEN proëm. de *feudis Oettingensib.* §. XII. in *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLVIII.

14) Eben daselbst. §. XII. pag. XLII. XLIII.

wurde festgesetzt: der jedesmalige Ritterhauptmann sollte Lehnträger der besagten Reichsritterschaft zu Lehn angesetzten Wildfangsgerechtsame seyn. [15]) So muß auch der deutsche Orden bei dem Bisthum Worms durch einen Lehenträger die gesammte Vasallenpflicht über sich nehmen lassen, wie dieser Revers von 1405 lehret: Daz wir dem Erwürdigen — — herren Mattheus Bischoff zu Wormess — geben hon zu einem Man, dieselben Lehen zu tragen, von vnd vnser orden wegen — — — also wan der vorgen heinrich von todis wegen abegangen ist, oder anders die Lehen uffliße, so solln wir von vnser und vnsir ordins wegen dem egen. Stifft einen andern also wolgebornen man, der schilt vnd helmess genoss sy an sin stat geben. [16]) In sofern im Hochstift Osnabrück corpora einen Lehnträger stellen, geschehen die Belehnungen, wenn solcher abgeht, und ein anderer an seine Stelle tritt. [17]) Die ganze Gemeinde des Marktfleckens Mummenheim wurde 1276 von Philipp Dynasten von Hohenfels durch 8 Lehenträger beliehen. [18])

§. 65.

Städte können eben so wenig ohne Dazwischenkunft eines oder mehrerer Lehenträger ein Lehn besitzen, wozu sie bald einen Bür-

15) Mosers L. V. Buch II. Cap. 18. S.

16) Kraft Reverses von 1405 in SCHANNAT *historia episcopat. Wormat.* (1734.) Tom. I. pag. 246. und in HALTAUS *Glossario* Tom. I. *Leben-Träger*. col. 1231.

17) In *actis Osnabrugens.* Theil II. Nr. XXIV. und in des Herrn Gerichtsdirekt. D. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte. Band II. Nr. II. S. 16.

18) Die hieher gehörigen Worte sind: Dicti autem Milites, Nobiles, Hubenere, ac universitas hominum in recognitionem hujus infeodationis presentaverunt et nominaverunt nobis Personas subscriptas, videlicet Arnoldum de Bibilnheim etc. qui pro eis omnibus nobis et nostris heredibus *homagio tenebuntur*, et eosdem *recepimus in vasallos*, in de GUDENUS *Codice diplomat.* Tom. II. Nr. CLIII. pag. 197.

Bürger, bald eine Person aus dem Rathe selbst nehmen. Dies ist dem zuvor erwähnten Project einer Oestreichischen Lehnsordnung, und dem Kursächs. Rescript wie es wegen derer von den Stadträthen, Weibespersonen ꝛc. zu bestellenden Lehenträgern — zu halten[19]) gemäß. So pflegen auch die Städte in der Grafschaft Oettingen durch zween[20]) in der Ober-Lausitz hingegen durch einen Lehnträger die Lehne zu empfahen. Lezteres bezeugen die Lehens-Commissarien in ihrer ersten Relation vom 8ten März 1616 also: daß die Städte ihre Lehngüter durch einen Lehenträger zu empfahen, die Lehen zu suchen, und zu befolgen schuldig, wenn es von nöthen, die Mitleidung vndt Ritterdienste dauon zu verrichten.[21])

Es sind mir verschiedene Städte bekannt geworden, welche theils von Reichsständen, theils von Landsaßen mit eigentlich Lehnen belehnet werden und deren wegen durch einen Lehnträger vertreten werden. Bei diesen will ich nun ebenfalls auf deren Lehenträger mein hauptsächliches Augenmerk richten und solche nach den zehen Reichskreisen ordnen. Rudolph, Graf von Habsburg[22]) belehnte den 17ten Sept. 1374 die in der Schweiz gelegne Stadt Bremgarten[23]) mit der Gerichtsbarkeit zu Bergheim: durch den Schultheißen[24]) welche Belehnung 1387 erneuert

19) In des Fortgesetzten *Cod. Augustei* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1019.

20) JENICHEN de *feudis Oetting.* §. XII. in *Thesauro* a. O. §. XII. pag. XLII. Relation der Lehens-Commißion in der Oberlausitz.

21) In JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. XIV. pag. 1003.

22) A. O. S. 388.

23) Welches in dem Canton Bern liegt. S. Büschings Auszug aus seiner Erdbeschreibung. Theil I. S. 369.

24) Den Revers hat HERRGOTT in *genealog. diplom. Habsburg.* Vol. III. Nr. DCCCXLIV. pag. 729 aufbehalten.

neuert wurde.[25]) Kaiser Ferdinand der Iste beliehe als gefürsteter Graf zu Tyrol 1559 den Stadtrath zu Ulm und dessen Lehenträger Leo Kraft und Anton Schleichern mit der Veste und dem Dorf Rietheim sammt Pertinenzien: „Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm sollen die Lehn so oft die zu Fällen kommt von dem Haus Oestreich empfahen und Lehen-Träger stellen.[26]) Vom Erzstift Trier pflegt noch h. z. T. der Stadtrath zu Wetzlar durch zween Lehenträger über den längst zerstörten Flecken Buvelinkhausen, um die Belehnung zu bitten.[27]) Der Stadtrath zu Ulm lässet durch einen Lehnträger einen Drittheil großer und kleiner Zehenden des heil. Geistes Spital zu Ulm vom Probst zu Ellwangen,[28]) so wie die kurpfälzische Stadt Eppingen durch die dasigen Bürger und Rathsherren Namens Eberschwein das Dorf Mühlbach in Lehn nehmen.[29]) Von der im schwäbischen Kreise gelegenen Landgrafschaft Kletgau werden die in der Schweitz gelegenen Städte Schafhausen mit der hohen Landesherrlichkeit und der Befugnis zu jagen, wie auch mit der Exemtion von der Landgerichtl. Jurisdiction, soweit der Stadt Schafhausen niederer Gerichtszwang über ihre Dörfer, Weiler, Höfe und Mühlen sich erstrecket, als mit einer Reichsafterlehnschaft, Besage des Haupt-Recesses zwischen dem Landgraf Ludewig zu Sulz und gedachter Stadt von 1656, durch einen adelichen Lehenträger beliehen.[30])

Beson-

25) A. O. Nr. DCCCLXXII. pag. 753.

26) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. suppl. ad Tom. II. Nr. CXIII. col 611.

27) Wie de GUDENUS in *cod. diplomat.* Tom. II. Nr. XCI. pag. 125 bezeuget.

28) In Lünigs Reichs-Archivs Part. special. Fortsetz. IV. Theil II. S. 579.

29) JENICHEN de *feudis Oetting.* §. X. a. O. pag. XXXVI.

30) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Grafen und Herren. col. 923.

Besonders liefert das im oberrheinischen Kreise gelegne Stift Fulda sehr viele hieher gehörige Beispiele. Einige von demselben zu Lehn gehende Städte müssen eigentliche Lehenträger stellen, bei andern verwaltet der Stadtrath selbst dieses provasallagium. Das erste muß von alten Zeiten her von Seiten der freien Reichsstadt Frankfurt am Main geschehen, welche von der Abtei Fulda mit der Burg, Vogtei und Gerichtsbarkeit im Dorf Bonameß beliehen wird. In dem Lehnbrief von 1374 lesen wir: wilche Personen uns dan der Rad zu Frankenford an ir beyder adir an ir eyner Stad uz irme Rade von den alden erbern Geschlechtin benentin, dem adir densulben wir ader unser Nachkomen die vorgenente Lehin, in der Jarsfrist, wan sie des muten, an der Virfarn Stad, ane Vorzug lyhen, die Lehin von Jres Radis und Stete wegen als vorgeschrieben stet zu tragin, und sollin daz tun alse dicke des Nod geschyt an alle Geverde. 31) Welches auch dem Revers von 1396 32) und dem zwischen dem Rath zu Frankfurt und dem Stift zu Fulda den 14ten Sept. 1640 getroffenen Receß 33) gemäß ist, wo diese zwei ausdrücklich Lehnträger genennet und von den Bevollmächtigten geschieden werden, wie denn auch Schannat ein Verzeichnis von gestellten Lehenträgern von 1374 an bis 1718 bekannt gemacht hat. 34) Von der freien Reichsstadt Mühlhausen gilt eben dieses, wie sowohl der Revers von 1355, als die Muthung von 1384 deutlich besagen. In jenem heißt es: Wir — Radislute — der Stad zu Mulhusin bekennen — daz wir — — — — — ouch sollen wir vorbenant Bur-

31) In SCHANNAT *Cod. Probat.* Nr. CXLV. fol. 252.

32) A. O. Nr. CXVI. fol. 253.

33) A. O. Nr. DCXXVI. fol. 374. Steht auch in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter dem Hochstift Fulda. Nr. LXXXVIII. col. 1893—1896.

34) In *elencho clientum primi ord.* fol. 33.

Burger von Mulhusin, wan wir die egenante Lehene und Gute — — enphaen sullen, viere unser Erbern Burger zu im sendin in der Zyt als recht ist, die die Lehene von yme oder sinen Nachkomen enphaen, und ouch davon globen und sweren von unsir und unsir Stadt wegin als andire unsirs Herrn und sines Stiftes Mane. [35]) In diesem aber: daz ir uns dye (Lehene) wollet geruche lyhe an uwren Brief, biz als lange daz wir viere unser Erbisten uz unsern Rethen — — zu uwrin Gnadin gesende mogen, die sie dann von unsir wegin von uch entpha sollen, wan wir von großen Fedin zu Uwren Gnaden nicht en komin mugin. Drittens gehört hieher die Stadt Oppenheim, wie der Lehnbrief von 1423 zu erkennen gibt: Wir Heinrich Dechant und des Convent — des Stiffts und Munsters zu Fulde tun kont — — — und verluhen zu eym ewigen Manlehen, den Ersamen, wisen Burgemeistern und Rate der Stat zu Oppenheim — — — daz alzeyt ir Ratgesellen eyner daz forgeschrieben Gerichte mit siner Zugehorung — von — — dem Apte — zu Lehene entphae und trage von des obgenanten Rades und sinen wegen mit Glubden und Eyden u. s. w. [36]) Die Stadt Erfurt gehört auch laut des Reverses der Ratismeister, Rats und gantzen Gemeyne von 1418 hieher. In Ansehung der vom Graf Heinrich von Schwartzborg erkauften zwey Dorffer grossen Somerden und Schalkeborg mit allen ihren Zugehörungen und mit den Gerichten über Hals und Hand: „und wan sich geburth

35) In *Codice Probat. clientelae Fuldens. beneficiariae.* Nr. CXLVII. fol. 253. Die Muthung lesen wir eben daselbst. Nr. CXLVIII. fol. 254. und in *elencho client. primi ord.* fol. 34.

36) Eben daselbst. Nr. CLI. fol. 256. und in *elencho clientum primi ord.* fol. 35. und bei Lünig a. O. Nr. LI. col. 1855—1858.

burth das wir des obgenanten unsers gnedigen Herren adir sinen Nachkomen keinvertigkeit sicher gehabin mugen, so solln und wullen wir zwene us unsern Rathe darzu schicken die **Lehen** zu empfhaen, die sollen auch von der obgeschriebenen gemeynen Stat wegen globen und sweren als gewonlich und recht ist an Geverde." [37]) Dahin gehet auch des Magistrats zu **Erfurt Vollmacht vom Freitag vor Palmen** 1388 an seinen Lehnträger dessen Antheil an den Dörffern Nieder- und Ober-**Marpeche** zu Lehn zu empfangen: „daz wir zu unsirn Vormunden gemacht haben — — — von Rumerode — von unsirn wegen zu muthen und zu entphaen alle Lehen und Gutere ꝛc." [38]) Ferner die Stadt **Creuzburg** vermöge des **Lehnbriefes** von 1534. „Wir Johans — Abt des Stiffs Fulde bekennen — das — vor uns kommen sein Hainricus Bartholomaei und Joh. Asiman, Burger zu Crentzburgk und uns — — gebetten, das wir gedachten Burgemeistern und Rath — unsers Stiffts Lehen nemlichen die Wustenung Hanrode genant, mit allen iren Zugehorungen — leyhen — demnach — — haben wir Jnen den mehrgemelten Burgemeister und Rat zu Creutzeburg — solch Wustnung — — gnediglich gelihen. [39]) Die Stadt **Bruckenau** pflegt durch einen von den Rathsherren mit der Burg im Namen des Raths und der ganzen Gemeinde von Fulda belehnet zu werden, welcher auch um die Lehnserneuerung bittet. [40]) Die Burgermeister der Stadt **Hameln** werden laut **Lehnbrief** von 1561 als Lehnträger belehnet: „haben wir Wolfgang

37) Bei SCHANNAT a. O. Nr. CL. fol. 253 und in *elencho clientum primi ord.* fol. 34.

38) Bei Lünigs a. O. Nr. XXXVIII. col. 1843. 1844.

39) In SCHANNAT in *cod. Probat.* Nr. CLVIII. col. 263.

40) Eben derselbige in *elencho vasallorum primi ord.* fol. 36. Der Lehnbrief stehet in dessen *Cod. Probat.* Nr. CLIII. fol. 258.

gang — Abt des Stifts Fulde itzberurten beyden Gesandten von des Rats zu Hamelen, deren Erbenn und Gemeiner Stadt wegen diese vorgeschrieben unterschiedeliche Lehenstuck — — gelihen und bekannt, leyhen ihnen auch — — hierauff versprechen wir vorgedachte Burgemeistere und Rath zu Hamelen — hochgedachten Fursten zu Fulda — und Stifft getrew, hold, gehorsam und gewertig zu sein.“ [41]) Der Bürgermeister der Reichsstadt Worms wird vom Hochstift Worms, als Lehenträger mit dem Spanswerth belehnet, wie aus dem Lehnbrief Bischof Dieterichs vom 6ten Novbr. 1577 erhellet. [42]) Bei der im niederrheinisch-westphälischen Kreise gelegenen Grafschaft Sayn und Wittgenstein versehen statt des Raths der k. freien Reichsstadt Nordhausen, wegen der sogenannten Werther-Mühlen an der Helmen drei Rathsverwandte die gesammte Vasallenpflicht, wie man aus des Grafs Gustav zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein, Lehnbrief vom 4ten Febr. 1685 ersiehet. [43]) Der König und Kurfürst zu Sachsen August erließ mittelst Rescripts von 1697 der in dem Erzgebirge gelegenen Stadt Schneeberg den Fehler wegen versäumter Leistung der Lehnspflicht, weil sie den Lehenträger zu wirklicher Empfahung der Lehen gebührend nicht sistiret. [44]) Aus des Raths zu Leipzig Registratur ziehet Haltaus diese Stelle aus: Der Rath zu L. hat jure emtionis das Ritterguth Lindenau mit allen Zugehör vom Bischof zu Merse-

41) SCHANNAT in *codice Probat.* Nr. CLIII. fol. 258.

42) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten, unter dem Hochstift Worms. Nr. V. col. 1553.

43) A. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXXXIX. col. 105.

44) A. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Chur-Sachsen. Nr. LV. col. 655.

Merseburg [45]) zu Lehn, halten daher einen Lehnträger einen aus dem Rath, nicht von den ältesten, nicht von den jüngsten, sondern mittler Alters. [46]) Mit dem hohen Domstift zu Naumburg hat den 10ten Febr. 1598 der Rath der dasigen Stadt: „einen Lehenträger aus seinem Mittel vorzustellen, welchem jenes die Mühle Raths wegen verleihen solle," sich verglichen. [47]) Gemeiniglich werden ganze Geschlechter mit den Erb- und Hofämtern ganzer Länder beliehen. Allein der Rath der im obersächsischen Kreise gelegnen Stadt Quedlinburg [48]) wird von der Aebtissin des freien weltlichen Stifts Quedlinburg mit dem Erbmarschallamte dieses Stifts beliehen, und verdienet also als die einzige Ausnahme jener Observanz alle Aufmerksamkeit. [49]) Zum Behuf dieses Lehns wird ein Rathskämmerer zum Lehnträger ernannt. Wenn dieser stirbt, oder eine andere Aebtissin zur Regierung kömmt, wird die anderweite Investitur gesuchet. Zur Lehnsempfängnis wird der Rathssyndicus nebst dem zum Lehnträger ernannten Kämmerer in die Lehnscurie abgeordnet. [50]) In dem vom Graf Johann Günther zu Schwarzburg [51]) an den Rath zu Gotha über das Dorf und Gericht zu Kindleuben und dessen Per-

45) Büschings Auszug aus seiner Erdbeschreibung. Theil I. S. 847.

46) In *Glossario germanico medii aevi.* Tom. I. unter *Lehn-Träger.* col. 1231.

47) Wie ein in CHRISTOPH PHIL. RICHTER *centuria variar. Decisionum.* (Jen. 1663. fol.) Decis. LXXXIII. Nr. 164 folg. befindliches Erkenntniß des Jenaischen Schöppenstuhls lehret.

48) Büsching a. O. S. 879.

49) Welche ihr auch BUDER in diatriba de *feudis Officialium haereditar.* Cap. III. §. XI. geschenket hat.

50) Gottlieb Christ. Voigt von den Amtslehnen des kaiserlichen freien weltl. Stifts Quedlinburg in des Gerichtsdir. Herrn Zepernick Miscellaneen zum Lehn-Rechte. Band I. Nr. III. S. 134.

51) Büsching a. O. S. 880.

Pertinenzien 1586 ertheilten Lehnbrief heißt es: „daß für uns kommen seynd — Bürgermeistere, Gevollmächtigte von wegen des Raths zu Gotha — daß Wir dem Rathe gemeiner Stadt — nachgeschriebene Güther leyhen wolten.“ [52]) Ich wende mich nunmehr zu dem niedersächsischen Kreis und bemerke, daß 1587 Joachim Friederich Administrator des ehemaligen Bisthums Magdeburg „den ehrsamen Rathsmeistern unser Stadt Halle, als Lehnträgern zu Behuf, und Nutzen des dasigen Raths mit einem Mannlehngute beliehen habe. [53]) Laut des zwischen dem hochfürstl. Hause Braunschweig und der Stadt Braunschweig 1569 getroffenen Vergleichs muß diese die beide der Stadt zugehörige Gerichte Eich- und Wendhausen durch 2 Bürgermeister als Lehnträger empfahen. [54]) Der älteste Bürgermeister zu Rostock wird von dem herzogl. Hause Mecklenburg wegen der Stadtgüter belehnet. [55]) Als die Herren von Wisch 1366 ihr Lehngut und die Weddeschatt (d. i. Strafgelder) in dem Dorfe Suxdorp an die Rathsmänner zu Kiel [56]) verkauft hatten, versprachen sie: scholen wy en dat Leen und den Weddeschatt holden tho truwer Handt, so lange wenth Se des van Uns eschende sind — — — — Weret sake offt wy

52) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. unter dem Fürstenthum Schwartzburg. Nr. II. col. 1877.

53) Wie HALTAUS a. O. col. 1231 die Beweisstelle aus Dreyhaupts Beschreibung des Saal-Kreises. Tom. I. S. 936 angiebt.

54) Bei Lünig a. O. Tom. III. suppl. ad Tom. II. Nr. LX. col. 1009. 1010.

55) Vermöge Vergleichs wegen zu suchender Confirmation der Stadtlandgüther durch den ältesten Bürgermeister zu Rostock vom 19ten Decbr. 1620, in dem wahren Abdrucke der von Ihro Römisch Kayserl. Majest. Carl dem VIten allergnädigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock S. 83. MÖLLER in *Distinct. feud.* Cap. XIII. distinct. IV.

56) Büsching a. O.

wy uns dar nicht an vorwaren kunden, also offt wy en dat Leen nicht naholden konden; So schöle Wy en dat so tigigen — apenparen, also dat Se enen hebben und vinden mogen, de en dat Leen to truwer Hand naholden mogen — — — loven dat — — mit jener samender Hand — — — und to truwer Handt und Nutt, dem gantzen Rade in der Stadt thom Kyl.[57])

§. 66.

Klöster und Stifte sind ebenfalls dergleichen mystische Personen, folglich bedürfen sie eines Lehnträgers.[58]) Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg verordnete 1685: daß allemahl, wenn in einem Dom-Stift ein Probst und in einem Jungfer-Closter die Domina mit Tode abgehet, alsdann der nächstfolgende neue Probst und neue Domina innerhalb Jahr und Tag bey

57) Findet sich in ERN. JOACH. de WESTPHALEN *monum. ineditor. rerum German.* Tom. III. Nr. XIX. col. 587.

58) Maßen die Kirche kein Lehnsmann seyn kann. JUST. HENN. BÖHMER in *jure ecclesiastico Protestantium.* Tom. II. (Hal. 1743. 4.) Lib. III. Tit. XX. §. LXX. folg. Nachdem aber die Kirche und alle Klöster u. s. w. für lehnsfähig angesehen worden a. O. §. LXXXIX, so mußte dieselbige, wie jede andere Gemeinde, einen Lehnträger haben. §. LXXII. Die Kirche ist aber darin von andern Collegiis unterschieden, daß das Amt eines Lehnträgers beständig mit der Würde eines Bischofs, Prälatens oder Rectors der Kirche (des Klosters u. s. w.) verknüpft ist. §. LXXIII. Herr geh. J. R. BÖHMER in *principiis jur. Canonici, speciatim jur. ecclesiastici.* (Götting. 1774. 8.) Lib. III. Sect. V. Tit. VII. §. 624. Eben derselbige in *princ. jur. feud.* §. 94. MÖLLER in *Distinct. feud.* Cap. XIII. distinct. V. CONRADI a. Streitschrift §. X. XI. und §. XVI. Das Schwäbische Lehnrecht macht Cap. III. §. 1 und 2 zwischen denjenigen Geistlichen, welche als Prälaten und Häupter der Kirche, und denjenigen, welche für ihre Person ein Lehn empfangen, einen Unterschied, und eignet jenen alle, diesen nur einige Lehnsrechte zu. BAUER de *personis communis Saxonum manus capacibus.* (Hal. 1748.) §. XLIV in *Opusculor.* Tom. II. Nr. LVIII. pag. 340.

bey der Lehens-Kanzley sich anmelden, und als Lehens-Träger und Lehens-Trägerin, nomine Capituli, die Lehne recognosciren, und desfalls praestanda praestiren sollen, mit der Verwarnung, wann dieselbe solches unterlassen, nach Anleitung der Lehen-Rechte wider sie verfahren werden solle.[59]) Zu mehrerer Aufklärung dienet folgende Urkunde von 1373. Ich — — bekenne — — von bette wegen der Meisterinne vnd des Convents zu Schostersheim in dy Lehen vor sol tragen, alz ein getrewer Lehen-Treger sol, alz lange biz daz die Meisterinne vnd der Convente vnd ir nochkumen es wider ruffen.[60]) Die Priorin und das Nonnenkloster zu Imbach wurde ehedem von dem Markgräfl. Brandenburgischen Lehnhofe in Oestreich wegen der Lehns Dürrenleis durch einen Lehenträger belehnet.[61]) Vorzüglich verdient aber das Bisthum zu Chiemsee, welches seine von den Grafen von Ortenburg zu Lehn rührenden Lehnstücken mittelst eines besondern Lehenträgers empfängt, darum hier erwähnet zu werden, weil solches die alte Observanz beibehalten hat. Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Belehnung habe, erkennet man sowohl aus Franz Vigelii Bischofs zu Chiemsee Vollmacht zu Empfahung der Lehne,[62]) als auch aus des Grafs Johann Veit zu Hohen-Waldeck, Freiherrns zu Maxelrain Revers, vom 2ten April 1667, daß er als Gewalt- und Lehn-Träger des Bischofs von Chiemsee von dem Graf Christian zu Ortenburg die Veste Orth, sammt der Hofmarch

59) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. unter Chur-Brandenburg. Nr. V. col. 1553.

60) Bei HALTAUS a. O. unter *Lehn-Träger.* col. 1231.

61) STRUV in comm. de *dominio directo Marggravior. Brandenburg. in Austria.* §. XVIII. in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Sect. V. pag. 793.

62) Bei Lünig a. O. Tom. III. Grafen und Herren. Nr. LX. col. 74—76.

march daselbst nebst deren Pertinenzien zu Lehn empfangen. Ich Johann Veit — — — bekenne hiermit, daß — — Herr Christian — Graf zu Ortenburg ꝛc. an Statt des Hochwürdigen Fürsten und Herrn — Francisci Vigilii, Bischoffen zu Chiemsee, — — mir, als des Orths gevollmächtigten Gewalt- und Lehen-Trägern, auf Ansuchen, die Veste Orth sambt der Hoffmarch daselbst, mit allen Hoffmarchs-Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auf dem Hoff und auf der Huben — — — welches alles gedachten — — — Grafen und dessen freyen Reichs-Graffschaft Ortenburg zu Lehen rührt, was und so viel derselbe mir als Trägern und zu Handen Ihrer Fürstl. Gnaden, Herrn Bischoffen zu Chiemsee — zu rechten Lehen verliehen hat, mit und in Crafft des hierumb ertheilten Lehen-Brieffes de dato 20. Julii 1667 — also daß obbeschriebene Stück und Güther Lehens-weise mögen inhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, jedoch gar in keine Weiß noch Weg mit nichten verändern, sondern ihme Herrn Grafen von Ortenb. getreu und gewärtig seyn, und das Lehen getreulich verdienen, dann als offt es zu Fälle oder Veränderung kombt, diese Lehen wieder empfangen, und Revers geben ꝛc. — — und in Summa alles anders, was ein getreuer Lehen-Mann und Träger seinem rechten Lehen-Herrn von Lehen und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig ist, thun sollen und wollen ꝛc. ohne Gefährde.[63])

63) Eben daselbst. Nr. LXII. col. 77—79.

Vier-

Viertes Hauptstück,

von

denen Personen, welche die Lehenträgerschaft übernehmen können, und deren Bestellung.

---

§. 67.

Wenn der Lehenträger die vasallitischen Rechte und Pflichten vermöge eines besondern Titels, mithin in eignem Namen wahren muß; so fließt hieraus von selbst, daß der Lehenträger lehnsfähig, und folglich nicht nur überhaupt zur Erwerbung des nutzbaren Eigenthums; sondern auch zur Ausübung der Lehnstreue und Beobachtung der Kriegsdienste insonderheit fähig seyn müsse. [1]) Diejenigen Personen welche also überhaupt das nutzbare Eigenthum zu erwerben nicht vermögen, können auch nicht zu Lehnträgern genommen werden. Folglich können weder Kinder, nach Rasende, Wahnwitzige, Alberne, Blinde, Stumme und Taube Lehnträger werden. [2]) Insbesondere muß der Lehnträger zu Ausübung der gesammten Vasallenpflicht oder der Lehnstreue geschickt und fähig mithin weder ein Krüppel, noch ein Zwerg, weder ein Geächteter noch Ehrloser seyn. [3]) Man kann auch dieses also beweisen. Die Ursache, warum der Lehnträger fremde Vasallenrechte und Pflichten übernimmt, liegt entweder darinn, weil, wenn

1) Herr geh. J. R. BÖHMER in *princ. jur. feud.* Lib. I. Cap. V. §. 89 und 90 und Herr Hofr. Schnaubert in s. Commentar. Erste Fortsetzung. §. 90. zur Not. b) S. 298.

2) Weil diese das Eigenthum nicht erwerben, noch eine Sache besitzen können. HELLFELD in *jurisprud. forensi.* (Jen. 1796. 8.) §. 1748.

3) BÖHMER in *princ. jur. feud.* §. 94. PÜTTMANN a. O. §. 162.

wenn gleich der oder die Lehnsbesitzer wegen eines körperlichen oder Seelenfehlers, die wegen der Gesetze solche vasallitische Rechte und Verbindlichkeiten in eigner Person zu erfüllen, nicht fähig sind, sie doch das nutzbare Eigenthum nicht entbehren wollen, oder darinnen, weil er oder sie wegen gewisser Verhältnisse, worinn er oder diese in Beziehung auf andere stehen, an deren eignen Erfüllung hindern oder ihm oder ihnen solche erschweren. Wenn also der Lehnträger einen Lehnsunfähigen bei dem Lehnhofe repräsentiren soll; so ist nöthig, daß er selbst lehnsfähig sei. [4]) Solchemnach können weder ganze Gemeinheiten, noch mehrere Lehnstheilhaber, noch Ehrlose, Verbannte, weder Rasende, noch Alberne, noch Wahnwitzige u. s. w. das provasallagium auf sich nehmen. Die Lehnträger dürfen also weder jene Fehler an sich haben, noch ihnen die Lehns- und Landesgesetze entgegenstehen. Daher muß derjenige, welcher z. B. in Kursachsen Lehnträger seyn will, für seine Person der Lutherischen Lehre zugethan; ferner derjenige, welcher einen auswärtigen Vasallen bei einem gewissen Lehnhofe, als Lehnträger vertreten will, daselbst Unterthan seyn. Daher pflegt auch oft der Lehnherr eine lehnsunfähige Person blos unter der Bedingung zum Vasallen anzunehmen: daß sie einen tauglichen Lehnträger bestelle, d. i. einen solchen, gegen dessen Person er mit Grunde nichts einwenden könne. [5])

Hiebei entstehet aber die Frage: ob ein Minderjähriger, ein Frauenzimmer, oder ein Geistlicher Lehnträger seyn könne? Da das weibliche Geschlecht zu selbstiger Beobachtung der Lehnstreue und zur Verrichtung der Lehendienste unfähig ist; so kann auch nicht dasselbige, sondern es muß der Regel nach nur eine Mannsperson die Lehnträgerschaft übernehmen. [6]) Wie dieses auch dem Project der Oestreichischen Lehns-Ordnung Tit. 108 und

4) CONRADI a. O. §. XXIX.

5) SCHRÖTER a. Streitschrift. thes. IX.

6) SCHRÖTER a. O. thes. XII.

und 109 [7]) ingleichen des Kaiser Maximilian des IIten Lehnbrief von 2. November 1575 für Christoph Grafen zu Stollberg, wegen der Grafschaft Königstein [8]) und andern oben erwähnten Urkunden gemäß ist. Allein da h. Tages das weibliche Geschlecht zur Succession in die Lehngüter, bei vielen Lehnhöfen, zugelassen wird; so pflegen auch diese nicht mehr so strenge auf diesem Puncte zu bestehen; sondern auch zuweilen Frauenzimmer als Lehnträger anzunehmen, wie ich dies in der zweiten Abtheilung mit ein paar Beispielen belegen werde. Geistliche können aber nur in so fern, als sie ein Kloster oder Stift u. s. w. repräsentiren und Bischöffe, Aebte u. s. w. sind, das provasallagium versehen. Einzelne Ordenspersonen müssen hingegen, so wie öfters Klöster zu Empfahung der peinlichen Gerichtsbarkeit, einen Laien zum Lehenträger erwählen, welches besonders bei den Clevischen und Märkischen Lehnen statt findet. [9]) Wenn endlich diese Frage in Ansehung der Minderjährigen aufgeworfen wird; so muß ich solche mit einem so oft schon erwähnten Vorahnen, nemlich Schröter [10]) und mit dem Herrn von Moser verneinen und mit diesem letztern hinzusetzen: Der Minderjährige kann nicht; wohl aber dessen Vormünder Lehnträger seyn. [11]) Denn so lange jemand minderjährig oder lehnsunmündig ist; so lange ist er nicht im Stande fremde Vasallenpflichten, als seine eigne zu erfüllen.

Man

7) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III.

8) Bei Lünig a. O. Tom. I. Abtheil. II. Kaiserl. Reichs-Lehnsachen XXVII. von den Grafen zu Stollberg. Nr. LXXII. col. 1125.

9) Laut des 1640 über deren Beschaffenheit abgefaßten Berichts und dessen Worten: In die Märkischen und Clevischen Lehne succediren auch die geistliche Ordenspersonen, jedoch also, daß sie einen weltlichen Standes Lehn-Träger vorstellen müssen. A. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Chur-Brandenburg. Nr. LXXXVI. col. 1028.

10) A. O. thes. XII.

11) In der Abhandlung von der teutschen Lehns-Verfassung. Buch I. Cap. IX. S. 226.

Man darf auch sich dadurch nicht irre machen lassen: daß ja ein Kind sowohl, als ein Minderjähriger ein Vasall seyn könne, mithin für lehnsfähig gehalten werde. Allein da dieser nur wegen seines Alters die Lehnsverbindlichkeiten in eigner Person auf eine Zeit lang zu beobachten verhindert wird; so kann er solche gar wohl von seinem Vormund in seinem Namen versehen lassen, und Vasall bleiben. Allein die vasallitischen Verbindlichkeiten eines andern kann er nicht in eignem Namen erfüllen. Es können auch an denenjenigen Oertern, wo die Scharfrichtereien unter die Regalien eines Landesfürsten gezählet werden, womit er die Scharfrichter zu belehnen pfleget, mehrere Brüder unter sich einen und wenn solcher auch Scharfrichter seyn sollte, zum Lehnträger ernennen und der Lehnherr kann denselbigen an einem solchen zuzulassen, sich nicht weigern,[12]) besonders da nach dem Reichsschluß von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche die Scharfrichter nicht mehr für unehrlich gehalten werden dürfen.

§. 68.

Es gibt zweierlei Arten von Lehnträgern. Einige sind nicht aus der Zahl der Vasallen; andere hingegen sind selbst mit Vasallen. Derjenige Lehnträger, welcher zugleich mit andern ein Vasall oder Mitbelehnter ist, ist entweder dem Alter nach der Aelteste in dem ganzen Geschlecht oder bei einer Linie; oder nicht; sondern er hat entweder das ganze Sammtlehn in dem Genuß;[13]) oder von einem getheilten Lehn dessen größten Theil im Besitz.[14])

Man kann die Lehnträger so, wie die im Canonischen Rechte bekannten legatos papales, **in gewählte** (datos) **und**

12) SCHRÖTER in diss. de *curatore feudi.* thes. XII.

13) **Estor von den Sammt-Lehen und der gesammten Hand in Hessen.** §. XXVI. **in dessen auserlesenen kleinen Schriften. Band** I. **Stück** II. **S.** 93.

14) **SCHRÖTER a. O.** thes. XIII.

und geborne (natos) eintheilen, [15]) und unter den gewählten alle diejenigen begreiffen, welche mittelst einer besondern Verordnung des Pabstes bestellet werden; unter diesen aber diejenigen verstehen, denen kraft ihrer Würde das Amt eines legati zustehet: also auch unter den gewählten nicht nur die begreiffen, welche ihr Amt erst mittelst der freien Wahl; unter den gebornen Lehnträgern hingegen diejenigen verstehen, welche wegen der Würde, des Amtes oder Standes, womit die Lehenträgerschaft verknüpft ist, Lehnträger sind. So ist also 1) der Stammälteste in Ansehung der Paßivlehen des Hauses; 2) der geistliche Herr oder Prälat in Ansehung der stiftischen Paßivlehne und Regalien; 3) der weltliche Landesherr a) in Absicht der Hoheitsrechte und Regalien, als Repräsentant seines Landes, provasallus, b) in Ansehung der lehnbaren Kammergüter ist er aber schlechtweg vasallus. [16])

Noch pflegen diejenigen, welche Antheil an dem Lehne haben, denenjenigen, welchen dergleichen nicht zukömmt, vorgezogen zu werden. Als unter mehrern Brüdern und Mitbelehnten pflegt man entweder den Aeltesten, oder denjenigen, welchem der größte Antheil zustehet; bey Klöstern u. s. w. den Prälaten; bei Städten einen Bürger oder eine Rathsperson; den Mann entweder als Geschlechtsvormund, oder als Mann, bei einem der Frau zustehenden oder zum Brautschatz eingebrachten Lehngut, allen andern fremden Personen vorzuziehen. Daher es auch in dem Kursächsischen Lehns-Mandat Tit. I. §. 12 heißt: Ganze Collegia, corpora — — müssen die Lehn vermittelst gewisser aus ihren Mitteln zu bestellender Lehn-Träger suchen.

Wel-

15) BÖHMER in *princ. jur. Canon.* Lib. II. Sect. I. Tit. IV. §. 133.

16) Herr Hofr. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Erste Fortsetzung. Cap. V. §. 90. S. 295. 296. BÖHMER in *princ. jur. feud.* Lib. I. Sect. I. Cap. V. §. 94. Lib. II. Sect. I. Cap. IV. §. 407. und §. 410. Cap. IX §. 451.

Welches auch dem Project der Oesterreichischen Lehns-Ordnung Tit. 30. gemäß ist.

Hierbei frägt es sich: I) ob der Syndicus einer Stadt oder einer andern Gemeinde zugleich als deren Lehnträger angesehen werden müsse? Obgleich die ältern Lehnrechtsgelehrten solches einstimmig bejahen; [17]) so kann ich solchen doch nicht so schlechterdings beifallen. Ich halte vielmehr dafür, daß solches lediglich aus dem Bestallungsdecrete oder dem Syndicat, und der Verfassung jeder Stadt und jeden Collegii u. s. w. entschieden werden müsse. Ist es z. B. bei einer Stadt gebräuchlich, daß solche ihre Lehne durch den ordentlichen Syndicus empfangen oder alle ihre Lehnsangelegenheiten besorgen lässet, oder ergeben sich diese beiden Puncte aus den erwähnten Urkunden; so ist kein Zweifel, daß der Syndicus zugleich deren Lehnträger sei und eine doppelte Person vorstelle. Ausserdem ist ein jeder Syndicus nicht ebenfalls Lehnträger. Es möchte zwar scheinen, als ob dieses angenommen werden müsse, wenn man unter einem Syndicus denjenigen Bevollmächtigten verstehet, welcher zu Besorgung der Angelegenheiten einer Universität bestellet worden. [18]) Allein zu geschweigen, daß mir dieser Begriff zu generell und der vom Herrn geh. Just. Rath und Ordinarius Gottlob Eusebius Oelze angenommene [19]) adäquater zu seyn scheint; so ist, wie das vorhergehende Hauptstück deutlich lehret, mir noch kein Beispiel vorgekommen, wo ein Stadtsyndicus als Lehnträger belie-

17) ROSENTHAL in *synopsi jur. feud.* Cap. VI. conclus. XXXVII. Nr. 4. SCHÖTER a. O. thes. XIII. LAURENT. SYLVANUS *de feudi recognitione*. (Col. 1596. 4.) quaest. 54. Nr. 5.

18) HELLFELD in *jurisprud. forensi.* §. 405. und Herr Regierungsrath Joh. Bernh. Chr. Eichmanns Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach Anleitung des Hellfeldischen Lehrbuchs der Pandecten. Theil I. (Berlin und Stralf. 1779. 8.) §. 89. S. 415.

19) In seiner Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentl. Civilproceß (Jena 1782. 8.) §. 33. S. 42.

hen worden wäre. Vielmehr zeigen alle, daß das provasallagium dem ganzen Stadtrath zukomme, welcher solches entweder durch die Bürgermeister oder ein Rathsmitglied verwalten lasse. Man kann aber auch jene Definition als richtig voraussetzen und doch die Schlußfolge läugnen, indem die wenigsten Universitäten, Collegia, und Städte eigentliche Lehn- und Rittergüter besitzen, und man also nicht sagen kann, daß die in Absicht derselben zu beobachtende vasallitische Verbindlichkeiten zu deren ordentlichen Angelegenheiten gehörten und dem Syndico ablägen. Solchemnach hoffe ich mit Bestand der Wahrheit behaupten zu können, daß ein Syndicus zu dem gebornen Lehnträgern keineswegs gehöre.

II) Kann man, wenn von zu wählenden Lehnträgern die Rede ist, fragen: ob der Aelteste der Familie schlechterdings die Lehnträgerei über sich nehmen müsse? Worauf ich mit von Moser, mit Nein antworte, [20]) und mich auf (§. 45) beziehe, nach welchem solche bald einen Gemeinschafts- bald einen Geschlechtslehnträger bestellen kann. Soviel ist richtig, daß man solche gewöhnlich dem Aeltesten aufträget. [21]) Ja, wenn auch das Senioratsrecht beliebet worden; so geht es gar wohl an, daß dasselbige z. B. mit der ältesten Linie verbunden werde, und dann kann es sich oft (§. 51.) zutragen, daß nicht allemal der an Jahren Aelteste des ganzen Geschlechts sondern nur der provasallitischen Linie die Lehnträgerschaft auf sich hat, wie wohl dieser an Jahren jünger, als jener ausser Thätigkeit gesetzte ist. Es kann auch geschehen, daß der Lehnhof, um wegen gewisser über das Senioratsrecht zwischen verschiedenen Linien obwaltender Streitigkeiten, die Belehnung nicht zu lange aufzuschieben, einen Subsenior zum Lehnträger einstweilen zu bestellen, sich genöthigt siehet, wie ich dieses in der zweiten Abtheilung mit einem Beschlusse des kaiserl. Reichs-

hof-

20) In der teutschen Lehns-Verfassung. Buch I. Cap. IX. §. 10. S. 226.

21) CONRADI a. O. §. XXII.

Hofraths erläutern werde. Und dann ist abermals der Aelteste nicht Lehnträger.

§. 69.

Schneiderwin und Conradi folgern daraus, daß der Lehnträger lehnfähig seyn müsse, daß er auch mit dem vorigen Lehnsbesitzer ebenbürtig oder aus der neml. Ordnung der Lehnleute, als derselbe seyn müsse und welche das Lehn erheischet. [22]) Allein dies folget daraus keinesweges. Mithin ist schon hinlänglich, wenn, wie König Friedrich der Iste in Preussen in seinem an die im Herzogthum Magdeburg befindlichen Communen gerichteten Rescript sich ausdrückt, eine tüchtige Person zum Lehenträger ernannt wird. Jedoch bemühet sich Conradi seinen Satz theils aus dem Decret des kaiserl. Reichshofraths vom 28sten August 1688, theils aus dem zwischen Hermann Georg, Abt zu Fulda und dem Stadtrath zu Frankfurt am Main 1640 getroffenen Receß zu beweisen. Da ich die Worte des erstern unten angeben werde, so begnüge ich mich, die Worte des letztern hieher zu setzen: „Haben Ihro Frl. Gn. — uf vorgehabten Rath und Consens dero Fürstl. Stiffts Dechants und Capitularn sich mit — den Burgermeistern und dem Rath des h. Reichs Stat Franckfurt für sich ihro Nachkomen und Stift dahin vereinbart und verglichen, daß es zwar solcher inhabender Lehn halber bey Dero in Anno 1503 — ufgerichter Verschreibung onverendert gelaßen, und also in Krafft deßelben iederzeit zwey ihres Mittels von den alten Erbaren Geschlechten zu Lehnträgern geordnet, und ihres Theils die Lehen — — recognoscirt werden, idoch aber dabey sie die verordnete Lehnträger nicht pflichtig seyn sollen, wan sie nicht ultro und freywillig sich verstehen wolten, sich in Person bey Ihro Fürstl. Gn. Lehnschaft zu stellen, sondern diß sie nun hinführo und zu ewigen Zeiten

22) Jener in tract. de *Feudis*. Part. V. Nr. 112. Dieser a. Streitschrift. §. XXIX.

ten die Ihnen dieser Lehn halber obliegende herkommene Schuldigkeit durch einen oder mehr Gevollmächtigten, doch daß der oder dieselbe zum wenigsten einen bestelten Advocat oder Procurator des Fürstl. Fuld. Hoffgerichts oder sonst eine redliche unverleumbte Person seye idesmahls verrichten und ablegen mögen, welche auch dergestalt ohne einige Weigerung darzu admittirt und zugelassen werden sollen. [23]) Gedachter Magistrat ist bereits 1372 unter dieser Bedingung (§. 65.) wie auch 1396 belehnet worden, wie diese Stelle des in diesem Jahr ausgestellten Reverses bezeuget: Wir Burgemeister, Scheffen und Rat zu Frankenfurd bekennen — umb sulche Lehin als wir von unsern und der Stad Frankenfurd wegen zu Bonemese und der Zugehoringe zu Lehin han — — und zwene unser Ratgeselln, von alden Erbern Geschlecht die Lehin enphahin und tragen sulln, von unsern und der Stade Frankenfurd wegen; als dicke des noit geschyt. [24]) Allein was hindert uns anzunehmen, daß dies ein Ueberbleibsel der ehemaligen weit ausgebreiteten Ebenbürtigkeit sei, die man auch bei den Lehenträgern erfordert hat? [25]) und wovon ich bald noch mehr Beispiele beifügen will. Kraft dieses Recesses sind beständig dergleichen aus dem edeln Limpurgischen Geschlecht gewählet worden. [26]) Es war auch nach dem alten Lehnrechte kein Vasall schuldig, von einem Lehnherrn, der geringern oder gleichen Standes mit ihm war, sich belehnen zu lassen, weil er dadurch seinen Heerschild erniedrigt

23) In SCHANNAT *Cod. Probat. client. Fuld.* Nr. DCXXVI. fol. 374. wie auch in Collect. Privilegior. et pactorum Francof. pag. 450. und in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. von weltl. Chur- und Fürsten, unter Hochstift Fulda. Nr. LXXXVIII. col. 1894. 1895.

24) Bei SCHANNAT a. O. Nr. CXLVI. fol. 253.

25) Schnaubert a. O. S. 298.

26) JO. HENR. KLOTZ de *feudo Ædificii*. §. VIII. in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. I. Cap. VII. Sect. II. pag. 937.

niedrigt haben würde. [27]) Da nun den Lehnträgern die Ausübung der vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten zukömmt: hiezu aber das Recht die Activlehne zu verleihen gehörte: so durften diese Lehnträger mit diesen Lehnleuten weder gleichen, noch geringern Standes seyn, weil sie sonst gerechte Ursache, diesem Benehmen des Lehnherrn zu widersprechen und dem Lehnträger die Lehnstreue zu verweigern hatten. [28]) Folglich pflegten gewöhnlich Personen aus dem Ritter- zuweilen aber auch aus dem Herrnstande zu Lehnträgern genommen zu werden. Dieses letztere will ich nun mit ein paar sehr merkwürdigen Beispielen beweisen. Das eine betrift das Kurhaus Sachsen, in so fern es mit dem Vogtlande und Saalfeld von der Crone Böhmen belehnet wird. Nach Maasgabe des Lehnbriefs Ferdinand des Isten, als Königs in Böheim vom 27sten März 1549, „soll wenn die Herrschafft Salfeld auff einen Churfuersten zu Sachßen gefiehle, aus der Erbschafft, bruderschafft oder Vetterschafft ein Fuerst, welchen der Churfuerst haben will, Lehen-Trager sein. [29]) Diese Clausel ist aus dem Egerschen Vertrage vom 23sten April 1459 entlehnt. In diesem hatte die Krone Böheim in Ansehung — der Meißenschen und Thüringischen Ortschaften, unter welchen auch Salfeld war, bewilligt, daß so lange

27) SENCKENBERG in *prim. lineis jur. feud.* Part. II. Cap. VIII. §. 173 et 165. et Cap. XV. §. 408. Cap. XII. §. 342. I. C. PESLER in praef. de *obligat. clientelar. nobilitatis gradum imminuente.* PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 182. Scheidt diplomat. Nachrichten vom Adel. S. 113. not. 5.

28) Kopp von dem Heimfall des Obereigenthums an die Lehnleute. §. 12. in dessen auserles. Lehns-Proben. Theil II. Nr. II. SCHILTER ad *jus feud. Alem.* Cap. LXXXIX. §. 4. PÜTTMANN a. O. §. 185.

29) Bernh. Friedr. Rudolph Lauhns Beschreibung der von des Churfürsten Johann Friedrichs dreien Söhnen im Jahr 1549 geschehenen Lehns-Empfängniß der Herrschaft Saalfeld beim Königreich Böhmen. §. 12. in des Herrn Gerichtsdirect. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht. Band I. Nr. IV. S. 159. 160.

lange diese Böheimischen Lehnstücke von einem Churfürsten zu Sachsen besessen würden, dieser zwar von der Verbindlichkeit, die Belehnung in Person zu empfangen, befreiet seyn, jedoch das Recht haben sollte, einen ihm gefälligen Prinzen aus dem Hause Sachsen, als seinen Lehnträger zu präsentiren. [30]) In dem Lehnbriefe des Kaiser Leopolds, als Königs in Böheim an Johann Georg den IVten Churfürst und Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen-Naumburg vom Jahr 1693, über das Voigtland und die Aemter Plauen, Voigtsberg, Schöneck und Pausa, ist die Stellung eines Lehnträgers aus der belehnten Herzoge (Sachsen-Ernestinischer Linie) männlichen Leibes-Lehns-Erben, absteigender Linien, oder da derselbe Jugend oder Alters halber dem Lehn nicht fähig wäre, einer andern fürstlichen Person bedungen, [31]) wie auch der Lehnsrevers ausweiset. [32]) Man siehet hieraus zugleich, 1) daß ein Grund dieses Vertrags mit darinn liege, weil der Böhmische Lehnhof auf der persönlichen Erscheinung der Vasallen so fest bestanden, daß er auch nicht einmal einen andern als Lehnträger zulassen wollen, als einen Sächsischen Prinzen oder eine andere fürstliche Person, und 2) daß diese Lehenträgerschaft zu den conventiellen gehöre. Dieses ist h. z. T. in so weit abgeändert worden, daß wenn jezt ein Kurfürst von Sachsen Böhmische Lehne empfangen will, so verstattet ihm der Kaiser, als König in Böhmen, daß er die Belehnung durch einen geringeren, als fürstlichen Standes, Lehnträger empfangen darf. Dieser Lehnträger empfing auch ehemals in seinem Namen die Belehnung und schwur auch für seine Person dem

30) Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Band I. Abh. II. S. 236.

31) Dieser Lehnbrief findet sich in WENZESL. XAVERII NEUMANNI de PUCHOLZ diss. de *jurisdictione feudali nec non de natura feudor. Bohemiae.* (Prag 1716. 4.) in App. Nr. XIV. Bei JENICHEN a. O. Tom. III. pag. 631 folg.

32) Lauhn a. O.

dem Könige getreu und gewärtig zu seyn. Woraus man zur Genüge erkennet, daß dieses ein Beispiel von einer ächten Lehnträgerei sei. [33]) Des zweiten Beispiels ist bereits (§. 17.) Erwähnung geschehen, indem die jetzigen Könige in Preussen, als Kurfürsten zu Brandenburg, laut des vom König Ferdinand dem Isten den 23sten Mai 1538, Maximilian dem IIten den 28sten Mai 1571, Rudolph dem IIten den 5ten Mai 1577 für Hans Georg, den 4ten April 1599 für Joachim Friederich, und endlich von Ferdinand dem IIten den 18ten Jun. 1624 bestätigten Privilegii, ihre von der Krone Böheim tragende Lehne durch einen zum Lehnträger verordneten Grafen müssen empfangen lassen. [34]) Eben dieses ist in der Capitulation zwischen Bischof Melchior zu Würzburg und Graf Ludewig zu Stollberg in Ansehung des Kämmerer-Amts 1556 beliebet worden: „sollen die Lehen durch ihre Träger, so Grafen-Stands seynd, empfangen und verdient werden. [35])

Zum Beweise meines zweiten Satzes, daß man Personen aus dem Ritterstande zu Lehnträgern genommen habe, berufe ich mich auf des Kaisers Ferdinand des IIIten als Domini directi Consens vom 8ten Novbr. 1650, daß Johann Ludewig Graf zu Sulz gewisse Gradus der hohen Obrigkeit sammt dem Forst, soweit das niedrige Gericht zweier von den Städten Schafhau-

33) Joh. Sebast. Müllers Reiseaufsaz wegen der Chur- und Fürstl. Belehnung von 1660 und des Sächs. Zeitzischen Kanzlers Mevius Diarium, in Joh. Joachim Müllers entdeckten Staats-Cabinet, jener in der IIten Eröfnung Cap. II. S. 83. Dieses in der VIIten Eröfnung S. 100 und 187.

34) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Böhmen. Nr. XV. col. 37. 38. wie man aus Kaiser Ferdinand des IIten Lehnbrief von 1624 erkennet. Nr. XVII. col. 41. 42.

35) A. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I von geistl. Chur- und Fürsten ꝛc. VIII. Stift Würzburg, Nr. XIX. col. 1578. In eben desselb. *Spicil. eccles.* Theil II. pag. 1031. 1032.

hausen und Zürich schweizerischer Dorfschaften sich in die Landgrafschaft Kletgau erstrecket, besagten beiden Städten Zürich und Schafhausen zu einem Reichsafterlehn, durch einen Adelichen Lehenträger verleihen dürfe, [36]) ingleichen auf den Hauptreceß vom 18ten Novbr. 1656 zwischen Graf Ludewig zu Sulz, Landgrafen in Kletgau und der Stadt Schafhausen, worinnen diese von jenem die hohe Landesobrigkeit, nebst der Herrlichkeit zu jagen und zu geleiten, auch die Execution von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit, soweit der Stadt Schafhausen niederer Gerichtszwang über ihre Dörfer, Weiler, Höfe und Mühlen in die Grafschaft Kletgau sich erstrecket, dergestalt erkauft, daß sie solche als ein Reichsafterlehn, auf ereignende Fälle des Lehen-Herrns vnd Vasallens, vermittelst gewöhnlicher Lehen-Pflichten — — — durch einen Adelichen Lehenträger empfahen, darüber Lehen-Brieff und Revers respective geben vnd nehmen solle. [37]) Die Grafen zu Hohenlohe haben durch adeliche Lehenträger bei verschiedenen Lehnherren, bei der Stadt Halle aber durch einen bürgerlichen sich vertreten lassen. [38]) Die Reichserbtruchsessen Freiherren von Waldburg behaupteten, daß sie das Schloß und den Burgstall zur Linden genannt, von dem Stift Kempten von 1509 an durch einen adelichen Lehenträger in Lehn hätten nehmen lassen. [39]) Bei dem Hanauischen Lehnhofe finden sich bis zu Ende des XVIten Jahrhunderts Beispiele, da die Witben das auf Lehngütern erhaltene Wittum durch einen adelichen Lehenträger ordentlich empfangen und

36) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Fürsten von Schwartzenberg. Nr. LXXXV. col. 920. und von Mosers in der teutschen Lehns-Verfassung. Buch I. Cap. XV. §. 3. S. 423.

37) Eben daselbst. Nr. LXXXVI. col. 922. 923.

38) von Moser a. O. Buch II. Cap. X. §. 4. S. 543.

39) Wie man aus Casp. Klock *Consiliorum.* Tom. II. (Norimb. 1703. fol.) Consil. XVIII. Nr. 1—3 und Nr. 25 siehet.

und vermannen müssen. [40]) Daß man hierauf in Oestreich überhaupt, und besonders so bald man einen Gebrechlichen zum Besitz eines Lehns zugelassen, auf jene Ebenbürtigkeit Rücksicht genommen habe, bezeuget das schon oft gedachte Project Tit. 140 und Tit. 32 also: „Soll keiner zu einen Lehen-Trager angenomben werden, er sey dann selbst des Adelichen Stands vnd Lehensfähig." Hier: doch daß er die Lehen durch einen dauglichen Substituten vnd Lehentrager, der seines Namens vnd Stammens, oder wo derselben khainer vorhanden, ainen andern Lehensfähigen auch empfahen — lasse. [41]) Man hat aber nicht allein Personen aus dem Ritterstande; sondern auch andern, besonders in Städten entweder den Rathsmitgliedern oder Rathsgenossen, oder ehrbaren d. i. angesehenen und reichen Bürgern das provasallagium übertragen, und also auch hier auf die Ebenbürtigkeit gesehen. Dies pfleget von den k. Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen, (§. 65.) und Ulm, (§. 64.) von Braunschweig, Rostock, Halle, (§. 65.) Bremgarten, (§. 64.) Oppenheim, Bruckenau, Quedlinburg und Leipzig (§. 65.) zu geschehen.

§. 70.

Muß jederzeit nur einer oder können auch mehrere Personen die Lehenträgerschaft übernehmen? [42]) Man kann dies weder bejahen noch verneinen. Oft wird nur einer Person das provasallagium überlassen, Besage des Projects einer Oestreichischen Lehns-Ordnung von 1582

40) Untersuchung ob mit den Grafen zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen? S. 357. 384. 385.

41) Bei Lünig a. O. Tom. III. col. 592 und 561.

42) Alemannisches Lehnrecht Cap. XXX. §. 6. Sächs. Lehenrecht Cap. XXXI. Richtstig Lehnrecht Cap. XXII und XXIII. *Auctor vet. de Beneficiis.* §. LXXIX. (§ 46.) und BAUER in *de orig. et progressu comm. Saxon. man.* §. XXI. CONRADI a. O. §. XXIX.

1582 Tit. 139. Tit. 30 und 12. [43]) Gemeiniglich führen aber zween Personen dieses provasallagium, [44]) wie solches von Seiten der Städte Ulm, Wetzlar, Braunschweig und Eppingen, wie auch des Allmosenhauses zu Nürnberg und des Spitals zu Dünckelspühl zu geschehen pflegt. (§. 64. 65. 63.) Wenn aber Conradi verneinet, daß niemals mehr als zween zu Lehenträgern genommen würden; [45]) so widersprechen ihm verschiedene Lehnbriefe, zu Folge deren bald drei; bald vier; bald mehrere als solche bestellet worden sind. Das erste erhellet aus dem von Gustav Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein den 4ten Febr. 1685 an den Rath zu Nordhausen über die sogenannte Werther-Mühle ertheilten Lehnbriefe und dessen Worten: Da diese 3 Lehen-Männer mit Tode abgehen solten und versterben würden — — sollen andere drey Spendt-Deputirten, so an der verstorbenen Statt — verordnet seyn werden, — solche Mühlen zu Gute und Hülffe der Spende-Intraden von Uns, Unseren Erben — zu Lehen empfangen, und so offt und so dick der Fall geschehen, sollen allewege die neukommende Deputirte solche Lehen empfangen. [46]) Das zweite aus der vom Rathe zu Mühlhausen verrichteten Mu-

43) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 592. 560 und 556.

44) de SENCKENBERG de *success. ex simult. investitura jure feudor. Imperii communi.* §. VIII. Idem quoque fere accidit in aliis corporibus moralibus, quae tamen plerumque *duos* curatores non unum dant, in *Ejusd. Meditat.* de *universo jure.* Fasc. III. med. III. pag. 571. Eben derselbe in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. X. §. 237 und 253.

45) Diss. de *Provasallis.* §. XXIX.

46) Bei Lünig a. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXXIX. col. 103—105. Der ganze Context lehret, daß unter diesen drei Lehenmännern eigentliche Lehenträger zu verstehen seien, wie auch CONRADI a. O. §. XXXIV. not. c. und BROKES in Observ. XXXII. diesen Lehenbrief ebenfalls auf gleiche Art verstanden haben.

Muthung vom 1384. Besage welcher aus dem Magistrat zu Mühlhausen vier der am meisten geehrtesten Rathsherren gewählet wurden. (§. 65.) In der Folge scheint aber aus Gnade der Fürstäbte diese Gewohnheit nur auf die zween vornehmsten Bürgermeister eingeschränkt worden zu seyn. Daher denn auch 1443 Ernst von Kalstede und Johann Kefernhusen, so wie ihre Amtsfolger die Stelle der Lehnträger bekleidet haben. [47]) Ja was noch mehr, so sind sogar 1276 aus dem Flecken Mummenheim acht Edelleute als Lehenträger belehnet worden, wie die ganze hierüber vorhandene Urkunde (§. 63.) lehret.

§. 71.

Weil mit der, zur Wahl eines Lehenträgers, nöthigen Zusammenberufung ganzer aus etlichen 100 Familien bestehender Gemeinheiten, viele Schwierigkeiten verbunden sind, und damit dieselbigen nicht zu oft um die Lehnserneuerung zu bitten und die Lehngelder abzutragen, genöthigt seyn mögen: so pflegen die Lehnhöfe denselbigen oft zu erlauben, daß das provasallagium auf des Lehnträgers Descendenz forterbe, oder daß solche bei einer oder zwoen Familien bis zu deren Aussterben verbleibe. Zu dem Ende darf eine Gemeinheit eins oder zwei lehensfähige Geschlechter dem Lehnherrn präsentiren, welcher dann auf eins und dessen Aeltesten die Lehngüter stellet, oder ihn für sich, seine Söhne, Sohnssöhne u. s. f. dergestalt belehnet: daß wenn die von z. B. Publio Cornelio, und dessen Brüdern Aulo und Lucio Corneliis herstammende männliche Leibeslehnserben gänzlich absterben sollten, solche Lehngüter dem Lehnherrn eröfnet und heimgefallen seyn sollten. [48]) In dem zwischen Lude-

47) SCHANNAT de *clientela Fuld.* in *elencho vasallorum primi ordinis.* fol. 34.

48) Wie sowohl aus den bei LINCK a. O. thes. XXIII. und in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. CXXXIX. col. 839. 840 als auch bei SCHRÖTER a. O. thes. XXI. befindlichen Lehnbriefen erhellet.

Ludewig Landgrafen zu Kletgau und der Stadt Schafhausen 1656 geschlossenen Hauptreceß kömmt von einer solchen erbschaftlichen Lehenträgerschaft die Stelle vor: auch so das Geschlecht des ersten Lehenträgers gänzlich abstürbe, löblicher Stadt Schaffhausen ein anderes Adeliches Geschlecht hierzu zu benennen, Macht und Gewalt haben, ein solches auch die Herren Graffen von Sulz — anzunehmen und zu bekennen schuldig seyn sollen. [49]) Deren Beschaffenheit ist hingegen in dem Nebenreceß von 1657 also bestimmt: daß zu Empfahung und Bedienung dieser Lehenschafft löbl. Stadt Schaffenhausen den Herrn Joh. Jak. Stockherrn, Land-Vogten — vnd nach dessen tödtlichem Abgang seine hinterlassene ehel. männliche auch Lehensfähige Descendenten, so lang seine Linie Stockherrl. Geschlechts währen wird, zu Lehenträgern ernandt vnd hiemit gestelt haben wollen, welche alle vnd jede auf begebende Fälle von Ihro Gräfl. Gnaden, Dero Erben und Nachkommen — — successive zu belehnen seyn sollen. [50]) Der fürstl. Magdeburgische Lehnhof befiehlet Kraft Rescripts von 1701, den um die Belehnung bittenden Communen, daß sie zwei Geschlechter ernennen sollen, aus denen ihnen nach und nach einen Lehentrager zu erkiesen, frei stehen solle. (§. 62.)

§. 72.

Was nun die Bestellung eines Lehenträgers selbst betrift, so kömmt das Recht einen solchen zu ernennen ordentlicher Weise dem Vasallen zu, dessen Rechte und Pflichten er als eigne ausüben und erfüllen soll. Stehet die eigne Befugnis, die vasallitischen Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen jedem Lehnträger zu, so übet er im Grunde Recht aus, und erfüllet Verbindlichkeiten, die einem andern entweder allein, oder mit ihm gemeinschaftlich

49) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. unter XVII. von den Fürsten zu Schwartzenberg. Nr. LXXXVI. col. 923.

50) Eben daselbst. Nr. LXXXVII. col. 924.

lich zugehören oder obliegen, dem das Vasallagium an und für sich betrachtet entweder allein oder gemeinschaftlich zustehet. Beides kann er nun ohne Vorbewust desjenigen oder derjenigen nicht, denen das Vasallagium an und für sich in der bestimmten Maase zukömmt. Folglich muß das Recht einen Lehnträger zu ernennen, ordentlicher Weise dem oder den Vasallen gebühren, deren alleinige oder gemeinschaftliche Gerechtsame oder Verbindlichkeiten er wahren oder erfüllen soll,[51]) der Grund mag nun entweder in ihrer eignen Lehnsunfähigkeit; in Verträgen oder ihrem eignen Willen liegen. Daher versichern auch die ältern Rechtssammlungen, als das Sächsische Lehnrecht Cap. VIII. in den Worten: „der herre muz wohl siuen mannen — gebieten — — daz sie sich — bescheiden daz her wizze uf wem er sines dienstes sulle wartende sein." Ferner das Schwäb. Lehnrecht Cap. XXXIII. §. 2. Und stott ouch an den kinden und nit an den Herren also obe sii das leben hant gefordert in des yoresfrist so ist die Wal der kinde.[52]) d. i. die Wahl kömmt den Kindern, nicht aber dem Lehnherrn zu, welchem er unter vielen Söhnen eines Vasallen das Lehn verleihen soll. Zweitens beweiset dieses Conradi aus nachstehender in den Vollmachten für Lehenträger vorkommenden und gewöhnlichen Formel: Nachdem wir N. N. zu unsern Lehnträger erkläret. Drittens aus den Verträgen, worinn die Lehnherren den Vasallen den Besitz eines Lehns unter der Bedingung vergönnen, „wenn sie an ihre statt einen tauglichen Lehnträger bestellen würden."[53]) Viertens beweise

51) Schnaubert a. O. S. 297.

52) In von KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ.* Tom. II. Part. I. wird dieses 33sten Cap. §. I. also übersezt: Quem illorum Dominus investire debeat, in arbitrio filiorum est, non Domini. fol. 39. In Schilters *cod. jur. Alem.* ist dieses des 60sten Cap. §. 2. wie auch in SENCKENBERGII *corp. jur. feud.* pag. 58. wo er also übersezt ist: Electio vero penes filios est, et non penes Dominum, siquidem intra annum investituram petunt.

53) A. Streitschrift. §. XX.

beweise ich es aus König Friederich des Isten in Preussen, als Herzogs zu Magdeburg Rescript von 1701. „Wie ihr denn auch den Communen, welche schon Lehen-Güter haben, — ferner zu vergönnen habt, daß, wenn ihre Lehn-Träger verstorben, sie nicht allein aus desselben, sondern auch aus einer andern Familie eine andere tüchtige Person zum Lehen-Trager nach Belieben wählen und benennen mögen. Wann aber gantze Communen Lehn-Güther acquiriren, und sie damit beliehen werden sollen, so habt ihr — — die um die Investitur bittende Communen ferner dahin anzuweisen, daß sie zwey Geschlechter, daraus sie einen Lehen-Träger nach und nach erwählen mögen, benennen mögen.“ Woraus von selbst folget, daß der Vasall zwar ordentlicher Weise den Lehenträger in Vorschlag bringe, [54]) jedoch giebt es auch Fälle, wo der Lehnherr denselbigen zu ernennen berechtigt ist.

Wenn ein Lehnträger die Ausübung der gesammten Vasallenrechte und Pflichten eines andern, als die seinige übernimmt; so muß solches mit dessen Vorbewußt und Einwilligung geschehen, weil jeder, welcher eines andern Geschäfte besorgen will, dessen Einwilligung auszuwirken schuldig ist. Da nun Rasende, Wahnsinnige u. s. w. weder den freien Gebrauch ihres Verstandes, noch Vernunft haben; so können auch diese für sich in die Ernennung eines Lehenträgers nicht einwilligen; sondern es müssen deren Vormünder solchen Mangel ersetzen. [55]) In wiefern aber Taube, Stumme und Blinde ihre freie Willensmeinung auf eine deutliche Weise an Tag zu legen im Stande sind, in sofern kann ihnen auch das Vermögen einen Lehenträger ohne Beistimmung eines Vormunds anzunehmen, nicht abge-

54) Herr geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. 4. S. IX.

55) Linck a. O. thes. XVI. Denn alle diese Personen können keinen Procurator bestellen, Herr geh. Tribunalrath Lud. Jul. Friedr. Höpfner in s. theoret. practischen Commentar über die Heineccischen Institutionen. (Frankf. am Main 1793. 4.) §. 1175. S. 908.

abgesprochen werden. Da auch das weibliche Geschlecht besonders in Sachsen unter einer beständigen Curatel stehet; so kann auch solches nicht anders, als mit Einwilligung seines Geschlechtsvormunds einen Lehnträger wählen.[56]) Ganze Gemeinheiten und andere Collegia müssen aber, wenn sie zur Wahl eines Lehenträgers schreiten wollen, alle diejenigen Solennitäten beobachten, welche das Römische Recht ihnen zu Fassung gemeiner Beschlüsse und Stellung eines Syndici vorgeschrieben hat,[57]) weil man sonst, daß dieses mit deren einmüthigen und gemeinschaftlichen Vorbewußt und Genehmigung geschehen, nicht gewiß seyn kann. Eben so müssen auch mehrere Besitzer eines ungetheilten Lehns, denen entweder der Lehnherr die Annahme eines Lehnträgers verstattet; oder ein Gesetz, wie z. B. in dem Fürstenthum Anhalt, so gar frei gestellet hat, ob sie sich alle für ihre eigene Personen, oder durch einen unter ihnen, als Lehnträger wollen belehnen lassen; desgleichen mehrere Besitzer eines getheilten Lehns, denen auch auf diesen Fall der Lehnherr, sich durch einen Lehenträger vertreten zu lassen, erlaubt hat, wegen dessen Ernennung sich vereinigen. Dies geschiehet nun aber nicht jedesmal friedlich; sondern es entstehen oft deshalb unter ihnen mancherlei, der Lehnsverbindung schädliche Mishelligkeiten und Streitigkeiten, welchen der Lehnherr Ziel und Maaße setzen muß.[58]) **Johann Deckherr** wirft die Frage auf: ob, wenn die mehrern Lehns-

56) HORN in *jurisprud. feud.* Cap. V. §. 30. SCHRÖTER a. O. thes. XI. CONRADI a. O. §. XXX. Wie auch ein Bevollmächtigter eines Frauenzimmers also bestellt werden muß. HELLFELD in *jurisprud. forensi.* §. 394.

57) Herr geh. J. R. Gottl. Euf. Oeltze in s. Anleitung zur gerichtl. Praxis §. 33. und Herr Reg. Rath Joh. Berh. Chr. Eichmann in den Erklärungen des bürgerl. Rechts ꝛc. Theil I. §. 91. und ersterer in suppl. ad HELLFELDII *jurispr. for.* Lib. I. Tit. IX. pag. 841.

58) Moser in s. Abh. von der teutschen Lehns-Verfassung. Buch I. Cap. IX. §. 10. S. 225.

Lehnstheilhaber wegen des Lehnträgers Person, Instruction rc. nicht eins werden können, alsdann einem Mitbelehnten, wenn auch gleich ein anders herkömmlich wäre, erlaubt seie, für seine Person um die Belehnung besonders anzuhalten? Und hält dafür, daß der Richter diesen Streit entscheiden müsse. [59]) Allein von Moser glaubt, daß man diese Frage gar wohl bejahen könne, [60]) und zeigt auch durch Beispiele, daß Reichsstände dieses Mittels sich bedienet haben. Ferner wurde Mosern die Frage vorgelegt: ob man das Lehn requiriren und sich dabei erbieten könne: man wolle wegen eines Lehnträgers mit nächsten sich vergleichen, alsdann aber dieses Geschäfte dilatorie tractiren, bis ein unter mehrern Brüdern befindlicher Minderjähriger volljährig würde? Worauf er antwortete: Es könne zwar mittelst eines zu suchenden und von Zeit zu Zeit zu prorogirenden Indults geschehen, wenn es nur nicht zu lange anstehe. [61])

§. 73.

Aus den obigen ergibt sich, daß alle Lehnsunfähige (§. 67.) sowohl, als die mystischen Personen (§. 62.) sich durch einen Lehenträger vertreten zu lassen, zuweilen gezwungen werden können. [62]) Kann nun dieses auch von den willkührlichen Lehnträgern gesagt werden? Willkührliche Lehenträger sind diejenigen, welche entweder für einen lehnsfähigen Erwerber oder Besitzer eines Lehns, welcher nur von dem nutzbaren Eigenthum Gebrauch machen, jedoch wegen der gesammten Vasallenpflicht dem Lehnherrn nicht verantwortlich seyn will; oder für mehrere Erwerber oder

59) In *concordia supremorum f. relectionis tractatu singul. de consilio Caesar. Imperiali* (Wetzl. 1722. 4.) pag. 122.

60) In seiner Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 46. S. 487.

61) Eben derselbige in s. teutschen Lehns-Verfassung. Buch I. Cap. IX. §. 10. S. 226.

62) CONRADI a. O. §. XXVI.

oder Besitzer eines Lehns, welche keine Gemeinheit ausmachen, die Lehensrechte und Pflichten wahren und erfüllen.[63]) Daß der Lehenherr einen einzelnen lehensfähigen Erwerber oder Besitzer eines Lehnguts zur Ernennung eines Lehenträgers nicht zwingen könne; sondern dieses seinem eignen Befinden überlassen müsse, ergibt sich daraus, weil jemand, in so fern er ein Geschäfte selbst besorgen kann und will, solches durch einen andern verrichten zu lassen, nicht verbunden ist.[64])

Ob aber der Lehnherr mehrere Lehnsbesitzer, welche keine Gemeinheit ausmachen, wider ihren Willen zur Annahme eines gemeinsamen Lehenträgers anhalten könne? ist eine sehr bestrittene Frage. Ob zu Folge des Longobardischen Lehnsrechts mehrere Besitzer eines ungetheilten Lehns zu Stellung eines gemeinschaftlichen Lehnträgers gezwungen werden können? habe ich bereits (§. 47.) untersucht und erinnert, daß die drei Stellen, worauf man sich berufet, höchstens nur auf einen gemeinschaftlichen Lehensprocurator, keineswegs aber auf einen eigentlichen Lehenträger gezogen werden können. Ich muß also auf die ältern deutschen Lehensrechtssammlungen noch mein Augenmerk richten. Hier finde ich nun, daß ehemals der Lehnherr mehrere Lehensgenossen zur Erwählung eines Lehnträgers zu nöthigen, befugt gewesen sei, wie man aus des Sächsischen Lehnrechts Cap. VIII. und des Alemannischen Lehnrechts Cap. XVI. §. 1. nach der Schilterischen Ausgabe siehet, wo es heißt: Eyn yeglich Herre mag sime Manne gebietten das er (Jme sage) wo von oder von weme er sinen dienst warten sölle das sol er yme gebietten zu tünde uber sechs wuchen und ein tag. Ob der in der kaiserlichen Bibliothek befindliche Codex hier gleich eine andere Lesart hat, nemlich diese: Tit. 19. Ein ieglich herre mach sinen mannen die ein gvet von im ze lehen haben wol gebieten daz si ez teilen daz

 er

63) Herr geh. H. R. von Eckardt a. O. §. 8. S. IX.

64) Eben derselbige a. O. §. 9. S. IX.

er wizze von weme er sines diensites wartende si daz sollen si twn inner sehs wochen, [65]) so fällt doch van der Lahr jenem bei, und erklärt solchen dahin: daß sie ihm zu Leistung der Lehndienste einen Lehnträger aus sich benennen sollen. [66]) Der Lehnherr konnte also mehrern Brüdern die Wahl eines Lehenträgers anbefehlen, wie nicht nur das in allen Codicibus befindliche Wort gebieten zeigt; sondern auch daraus erhellet, weil ihm die Gewalt, die Widerspänstigen des Lehns zu entsetzen, zustand. Tůt er das nůt so verteyllt man Jme sin gůt das er von dem Herren zu lehen hatt heißt es in der Senckenbergischen Ausgabe. [67]) Allein Schröter verwirft die gewöhnliche Deutung, daß hier auf die Wahl eines Gemeinschaftslehnträgers gezielt sei, und behauptet, die mehreren Erben würden hiedurch blos aufgefordert, sich zu erklären, ob sie sich theilen und ein jeder die Lehendienste für seinen Antheil leisten, oder einen Lehnsverweser darstellen wollten. [68]) Mir scheint indessen gedachte Auslegung zu gezwungen. Aus den übrigen mache ich den Schluß: Wenn der Lehnherr schuldig ist, unter mehrern Brüdern nur Einen mit des Vaters Lehn insgesammt zu belehnen; diesen aber das Wahlrecht zustehet; so kann er diese einen unter sich zu wählen und ihm in Vorschlag zu bringen, anhalten. Nun ist jenes wahr, also auch dieses. Der Herr geh. H. R. von Eckard glaubt ebenfalls, daß den Lehnherrn diese Befugnis zugestanden habe. [69])

Wenn aber die Frage entstehet: ob dergleichen Recht noch heut zu Tage dem Lehnherrn ebenfalls zukomme; so bejahen einige solche, andere verneinen sie. Zu den bejahenden

65) In von KÖNIGSTHAL *corp. jur. Germ.* Tom. II. Sect. II. fol. 81.

66) A. O. Sect. I. fol. 86. not. t.

67) In *corp. jur. feud.* pag. 29. 30.

68) A. O. thes. VIII.

69) A. O. §. 9. S. XVII. und not. o.

den gehörten Zasius,[70]) Schultes[71]) und ehedem der Jenaische Schöppenstuhl.[72]) Vorzüglich aber hat neuerlich unser Herr geh. Hofr. von Eckardt diese Meinung mit sehr vielem Scharfsinne zu vertheidigen gesucht. Sein erster Grund ist: die eigentliche Lehenträgerschaft sei unstreitig ein deutsches Institut und müsse daher nach den ältern deutschen Lehenrechten beurtheilet werden. Nun habe aber jenes Recht ehemals dem Lehnherrn zugestanden, und da weder ein abänderndes Gesetz, noch die dem Lehnherrn entgegenstehende Verjährung erwiesen und vorhanden sei, so müsse man vermuthen, daß er solches auch noch itzt habe. Sollten auch jene Sammlungen nicht einmal eine rechtliche Vermuthung wirken, so würde es um unser deutsches Lehenrecht gethan seyn. Zweitens werde bei Erbzins- und Zinslehen noch h. z. T. mehrern Erben der ungetheilte Besitz eines solchen nicht anders, als gegen Stellung eines Lehenträgers verstattet, und die große Gleichheit und der Parallelismus zwischen eigentlichen Lehen und den Erbzinslehen sei in Ansehung der Belehnungen gar nicht zu verkennen.[73]) Allein es sei mir, ohne der tiefen Verehrung, die ich diesem großen Manne schuldig bin, zu nahe treten zu wollen, erlaubt, ein paar Bedenklichkeiten zu äußern. Sind nicht durch Einführung der veränderten Kriegsart und des militis perpetui in der Lehnsverfassung die größten Revolutionen vorgegangen? Und fällt h. z. T. damit nicht der einzige Grund und die wirkende Ursache weg, derenhalben ehedem der Lehnherr, wenn mehrere Brüder das von ihrem Vater hinterlassene Lehn fort besitzen wollten, auf der Stellung eines Lehnträgers mit Gewalt zu bestehen, berechtigt zu seyn glaubte?

70) In tr. de *Feudis*. Part. 7. rubr. *ad quid vasallus teneatur*. n. II.

71) In Addit. ad MODEST. PISTORIS *Quaestiones*. (Lipf. 1613. 4.) Part. IV. quaest. 133. Nr. 32.

72) In NICOL. CHRISTPH. de LYNCKER *Decisionibus* DCC *disceptat. forensium*. (Jen. 1713. 4.) Dec. DCCXXVII.

73) In der belobten Vorrede §. IX. S. XVII und XVIII.

glaubte? War sie nicht das bei Fehden nöthige Aufgeboth der Reusigen?[74]) Man könnte ja sagen: dieses Recht sei so wie das in jenen alten Rechtssammlungen gegründete Angevelle, ingleichen so wie die Grundsätze von Erniedrigung des Heerschildes durch den Nichtgebrauch verloren gegangen. Denn sollte man wohl daher, weil nicht gezeiget werden kann, daß ehemahls der Lehnherr, so lange der Lehnsmann minderjährig gewesen, die Früchte des Lehns eingezogen und dieser sich dabei beruhigt; oder daß der Lehnmann bei einem ihm an Stande gleichen oder geringern Lehnherrn um die Lehnserneuerung anzusuchen und den Lehnseid zu leisten sich verweigert, dieser aber dabei sich beruhigt habe, schließen können, daß dem Lehnherrn noch itzt das Angevelle, so wie dem Vasallen, der noch h. z. T. in einem ähnlichen Falle, wie z. B. der König von Böhmen, der Kurfürst von Pfalz, Brandenburg und Sachsen; welche vom Bischof zu Bamberg, als von ihres Gleichen belehnet werden,[75]) sich befindet, jenes alte auf die Erniedrigung des Heerschildes sich gründende Recht noch zustehe? Sollte man dieses wenigstens nicht so lange, bis jener Beweis geführt worden, rechtlich vermuthen können? Mir kömmt es auch vor, als ob unser deutsches Lehnrecht doch wol noch aufrechtstehen bleibe, wenn man auch jenen Rechtssammlungen nicht so viel Kraft zueignete; sondern solche als blose Hülfsmittel und als Geschichtsbücher betrachtete.[76]) Ob ich auch gleich jenen Parallelismus sehr gern zugebe, so scheint es mir doch, daß man gar wohl von eigentlichen Lehnen, auf die Erbzins- und Zinslehen; aber nicht umgekehrt von

74) CONRADI a. O. §. XXII. BAUER in diss. *de orig. et progr. comm. Saxon. manus.* §. XXI. in ejusd. *Opusc.* Tom. II. Nr. LV. pag. 204. et in diss. de *forma et definit. communis Saxon. man.* §. LXXVI et LXXVII. eben das. Nr. LVI. pag. 264. KORTHOLD in alleg. dissert. §. XIV. nota g.

75) BUDER in diss. de *Feud. Official. haeredit.* Cap. II. §. VII. not. **) pag. 17 et in Designat. unter Bamberg. pag. 91 und PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 182.

76) BÖHMER a. O. §. 30.

von diesen auf jene schließen könne. Inzwischen kann ich mich hier irren, und ich bescheide mich sehr gern, durch meine versuchte Gegenerinnerung die Gründe und Meinung eines so großen Lehnrechtskenners noch lange nicht erschüttert zu haben.

Christoph Ludewig Dietherr,[77]) Linck,[78]) und Schröter sagen dagegen: man könne mehrere Erben zu keinem Lehnträger nöthigen oder zwingen.[79]) Diesen pflichtet auch neuerlich unser Herr Hofr. Schnaubert bei, indem nach seiner Meynung die Analogie des L. 5. §. 7. judic. solvi auf den provasallum nicht anwendbar sei, und der Lehnherr habe eben so wenig dabei, daß nur ein Lehnträger statt aller Mitbelehnten erscheine; als dabei, daß alle einzeln sich darstellten, das geringste Interesse, indem dort, wie hier, ihm gleiche Lehndienste geleistet werden müßten, und er habe in einige Unbequemlichkeit schon im voraus gewilliget, da er Mehreren das Lehn verliehen hat. — — Die Sächs. und Schwäb. Lehnrechte sind heut z. T. nicht entscheidend, und zwischen mehreren einzelnen Personen, deren Anzahl selten groß sei, und einer Gemeinheit, sei besonders bei einem der letzten zu bestellenden Lehen, ein großer Unterschied. Es komme also blos auf Vertrag und Observanz an, wenn diese Schuldigkeit den Vasallen wider ihren Willen aufgebürdet werden solle."[80]) Der Sachkenner entscheide!!

§. 74.

Ob und wann ist zur Bestellung eines Lehenträgers die lehnherrliche Einwilligung erforderlich? Diese Frage beantwortet Herr Hofr. Schnaubert also: Würde eine einzelne

77) In *Thesauro Besoldo-Speideliano*. (Pedeponti 1740. fol.) Lit. L. Nr. 21.

78) A. O. thes. 30.

79) A. O. thes. VII.

80) In s. Kommentar über Böhmers *princ. jur. feud.* §. 90. S. 297.

zelne lehnsfähige Person, um von dem nutzbaren Eigenthum desto bequemer Gebrauch zu machen, sich entschließen, die Lehnspflichten durch einen Lehenträger verwalten zu lassen, so würde um so mehr der lehenherrliche Consens dazu erforderlich seyn, je mehr der Vasall schuldig ist, die Lehendienste in eigner Person zu verrichten, und der Lehenherr nicht angehalten werden kann, sich der Wahrung und Ausübung der Lehnspflichten halber, in eine besondere Verbindung mit einem Dritten einzulassen. Ueberhaupt gründet sich das provasallagium entweder schon im Gesetze, dem Herkommen und Familienverträgen, vermöge deren dasselbe mit einer gewissen Würde oder dem Seniorat verbunden ist; oder dasselbige soll erst von neuem eingeführt, und da fest gesetzt werden. In dem erstern Fall ist des Lehnherrn besondere Einwilligung zur Ernennung eines Provasallen nicht mehr erforderlich. Derjenige, welcher die Würde z. B. durch die Wahl, Geburt ꝛc. erhält, oder der an Jahren Aelteste in der Familie ist, ist auch sogleich und von Rechtswegen Lehenträger. In dem andern Falle hingegen, wird entweder lehnsunfähigen oder lehnsfähigen Personen, welche das nutzbare Eigenthum zwar gern genießen, jedoch der gesammten Vasallenpflicht dabei überhoben seyn möchten, das Lehn verliehen. Dort ist, wenn der Lehnherr für einzelne Fälle nicht einen Substituten oder Bevollmächtigen annehmen will, ein Lehnträger vonnöthen, in dessen Annahme der Lehnherr daher nothwendigerweise, zum wenigsten stillschweigend und voraus, schon eingewilliget hat. In Ansehung der bestimmten, dazu vom Vasallen zu ernennenden Personen kömmt es jedoch darauf an, daß der Lehnherr keine gerechte Ursache zu widersprechen hat. Mithin müssen diese Personen ihm bekannt gemacht und von ihm angenommen werden. Hier wenn für lehnfähige Lehnsbesitzer das provasallagium erst eingeführt werden soll, kann ohne Einwilligung des Lehnherrn kein Lehnträger bestellet werden. Es folgt hieraus ohne mein Erinnern, daß bei Familienverträgen, worinn das provasallagium von neuem erst festgestellt werden soll, die lehenherrliche Confirmation

mation vonnöthen sei. [81]) Daß aber dergleichen Lehenträger, besonders Geschlechtslehnträger durch eine bloße letzte Willensverordnung des gemeinsamen Hauptes der Familie, oder durch blose Verträge der Lehensbesitzer unter sich nicht eingeführt werden könne; sondern daß deren Bestellung vornehmlich von der Vergünstigung und Einwilligung des Lehenherrn abhange, diese auch aus deutlichen Worten, oder schlüssigen und nicht anders zu erklärenden Handlungen erhellen müsse, fließet aus dem bisherigen, und demjenigen, was überhaupt in Ansehung der Rechtsbegebungen Rechtens ist. [82]) Hierdurch sind nun die Fragen: ob die Lehenträgerschaft von der Gnade des Lehnherrn abhange? und ob der Lehnherr gezwungen werden könne, wider Willen einen Lehenträger anzunehmen? zugleich beantwortet. Nothwendige Lehenträger muß der Lehenherr annehmen. [83]) Was ist aber von den willkührlichen Lehnträgern zu sagen? Hier schreibt Schannat: gleich wie nach Fuldischem Rechte mehrere zur gesammten Hand Belehnte zur Theilung nicht gezwungen werden könnten, so stehe ihnen auch nicht frei aus sich einen Lehenträger zu erwählen, weil dieses Senioratsrecht von des Fürstabts Gnade, Milde und Vergünstigung ganz allein, nicht aber von der Lehnleute Willkühr abhange. Wie dieses unter andern schon längst die Herren von Hune in ihrer 1477 überreichten Muthung also anerkannt hätten: Als unsere Vorelderen bisher das Sloss und Stat Hune rc. zu Lehen gehabt und yder insonderheit sein Theil daran vor sich entpfangen, bekennen wir rc. daz uns der Hochwirdig Johans Apt des Stiefts zu Fulde dasselb entpfangniss gnedeglich gemildert, und also gesazt hat: nemlich, daz hinfuro allerwegen der Eldest unsers Geschlecht rc. von aller von Hune wegen rc. von eym

81) A. O. S. 298.

82) von Eckardt a. O. §. 11. S. XXI.

83) Conradi a. O. §. XXVI.

eym Abt, und Stift von Fulde entpfangen soll.[84]) Kortholo erinnert hiebei mit Recht, daß dieses Beispiel nur von einem Lehn handle, so mehrere ehedem zertheilt besessen hätten, welches aber nachher ihre Nachkommen in gesamter Hand besitzen wollen, und damit sie für ungetheilte Lehnsbesitzer angesehen werden könnten, um die Belehnung des Aeltesten, als Lehenträgers gebeten haben. Und meint, daß wenn auch mehrern Besitzern eines ungetheilten Lehns ein Lehenträger vergönnet worden, hierzu die Gnade des Lehnherrn nöthig gewesen sei.[85]) Welchem auch der Herr geh. H. R. von Eckardt also beitritt: In denjenigen Fällen, wo nur die willkührlichen Lehenträger statt finden, kann ein Lehnträger nicht anders, als mit Einwilligung und Vergünstigung des Lehenherrn, bestellet werden. Die Vasallenpflicht oder Fidelität setzt ordentlicher Weise ein besonderes Zutrauen des Lehenherrn gegen denjenigen, welchen er zum Vasall auf- und annimmt, zum voraus, und hat ihren eigenen Bezug auf dessen Person. Dieser kann ihm also, wider seinen Willen, keine andere Person statt der seinigen unterschieben oder aufdringen. „Zudem ist der Lehenherr von sämmtlichen Vasallen die Lehenspflichten zu erwarten und sie zu Vasallen zu haben, berechtigt, mithin die Zulassung eines willkühRl. Lehenträgers immer mit einiger Begebung des lehenherrlichen Rechts verknüpft.“[86]) Es stehet also bei dem Lehnherrn, ob er einen willkührlichen Lehenträger zulassen will, und er kann von mehrern Lehensgenossen, die gern den Nutzen, ohne die Lehnsbeschwerden haben möchten, dazu wider Willen nicht gezwungen werden.[87]) Wenn daher mehrere Lehenleute, die

84) In tract. de *clientela Fuldensi.* Part. II. Cap. II. §. VIII. fol. 38.

85) In diss. *de simultanea invest. Hassiaca.* §. XV. not. c. pag. 35. 36.

86) A. O. §. 9. S. XV. XVI. und §. 10. S. XIX.

87) Linck a. O. thes. IX. welcher zwar von Lehnsverwesern redet, jedoch kann, was er von diesen sagt, auf die Lehnträger angewen=

die ein unzertheiltes Lehn gemeinschaftlich inne haben, bei einer Lehnscurie nachsuchen, daß solche einen von ihnen ernannten gemeinsamen Lehenträger belehnen wolle: so kann dieselbige allerdings ihnen die Gewährung ihrer Bitte verweigern, und darauf dringen, daß sie alle einzeln erscheinen und den Lehnseid abschwören sollen. Und mithin hat Conradi Unrecht.[88]) Jedoch pflegen die Lehnhöfe selten so strenge zu seyn, sondern den Vasallen eines ungetheilten Lehns die Bestellung eines unter ihnen zum Lehenträger oder eines Gemeinschaftslehenträgers leicht zu verstatten.[89]) Auch pflegen die Lehnhöfe einen Lehenträger, durch welchen ein vornehmerer Lehnmann bei einem geringern oder seines gleichen sich vertreten lässet, darum lieber, als einen ordentlichen und einfachen Lehnsanwald, anzunehmen und zuzulassen,[90]) weil jener die gesammte Vasallenpflicht eines andern, der sich mit dem dominio utili begnügen will, übernimmt.

§. 75.

Dem Lehnherrn oder dem Lehnhof kömmt ordentlicher Weise zwar nicht das Recht zu, eine gewisse Person zum Lehnträger zu ernennen, jedoch hat er die Befugnis, die vom Vasallen erkießte Person aus hinreichenden Ursachen zu verwerfen.[91]) Zu dem Ende sind diejenigen Vasallen, welche entweder das Provasallagium von neuem bei sich einführen wollen, oder wegen irgend einer Ursache eines Lehn-

gewendet werden. SCHRÖTER a. O. thes. X. und Schnaubert a. O. S. 297. Andere meinen, daß der Lehnhof auch solche willkührliche Lehnträger gegen seinen Willen annehmen müsse, als ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. XXXVI. Nr. 4. und CONRADI a. O. §. XXVI.

88) A. O. §. XVII.

89) von Eckardt a. O. §. 10. S. XIX.

90) SPEIDEL in *speculo varior. notab.* Lit. L. Nr. 53.

91) LINCK a. O. thes. X. und Herr Hofr. Schnaubert a. O. S. 297.

Lehnträgers bedürfen, die dazu erwählte Person dem Lehnhofe bei Zeiten bekannt oder ihm vorstellig zu machen schuldig. Nach dem VIIIten Cap. des Sächsischen, und dem LX Cap. des Schwäbischen Lehnrechts mußte dieses innerhalb sechs Wochen und einem Tage, nach erfolgten Befehl des Lehnherrn; heut zu Tage muß es aber binnen einem Jahre und Tage d. i. sechs Wochen und drei Tagen geschehen, [92]) wie solches auch das Project einer Oestreichischen Lehensordnung Tit. 9. ingleichen das kursächsische Rescript, wie es wegen der von Stadträthen zu bestellenden Lehnträger zu halten von 14ten October 1745, ingleichen die F. Altenburgischen Landesgesetze: „bei Weiber-Lehngütern sollen nach Absterben der ersten Lehnträger binnen Jahr und Tag andere Personen zu Lehnträgern präsentirt werden," verfügen. Dieses Jahr nimmt aber, sobald jede mit dem vorigen Lehenträger sich zugetragene Veränderung (§. 78. 80. u. folg.) dem oder den Vasallen zur Wissenschaft gediehen ist, (§. 95.) seinen Anfang, wiewohl nach dem kursächsischen Lehnsmandat von 1764 Tit. I. §. 15. der Todestag des Lehnträgers nicht mit gerechnet wird. Daher muß auch in dem deswegen einzureichenden Nachsuchungsschreiben der Sterbetag des vorigen Lehenträgers, mithin auch seine Abdankung, in so fern es nöthig, wie auch wenn unter den nachsuchenden Vasallen bisher einer unmündig gewesen, dessen Lehnsmündigkeit ebenfalls bescheiniget, und dasselbige von allen eigenhändig unterschrieben werden. Der Verf. des Entwurfs eines S. Gothaischen Lehnsmandats hat also nicht ohne Grund geschrieben: „Wenn ein schon vorhandener Lehnträger stirbt, so sind a) diejenigen, welche die Rechte der sogenannten personae mysticae zu verwalten haben (z. B. bei Gemeinden der Schultheiß und die Vormundschaft; bei Kirchen der Pfarrer; und bei Zünften der Obermeister) b) bei Erblehnen

92) Besold in *Consult. Tub.* Part. II. Conf. XXXIX. Nr. 15. 16.

lehnen aber die sämmtlichen Besitzer des Lehns verbunden, binnen einem Sächsischen Jahre von dessen Absterben an, einen neuen Lehenträger, mittelst eines eigenhändig unterschriebenen Schreibens, bey dem Lehnhofe zu präsentiren, auch dabei zugleich den Sterbetag des vorigen Lehnträgers entweder durch Beziehung auf schon vorhandene Lehns= oder Regierungs=Acten (in so fern nemlich aus solchen der Todestag zu ersehen ist,) oder durch einen gerichtlichen Todtenschein; oder durch ein Attestat aus dem Kirchenbuche desjenigen Orts, wo der Verstorbene begraben ist u. s. f.) zu bescheinigen. Dieses Schreiben wird entweder vor Empfangung der ersten Hauptlehn und bei Festsetzung der Lehenträgerschaft, oder nachdem solche schon beliebt worden, abgefaßt. In dem erstern Falle kann man ohnmaßgeblich folgende Formel zur Richtschnur nehmen.

P. P.

Von Ew. Churfürstl. Durchl. ist mit den Gütern Stößen, Teutleben ꝛc. nach den Beifugen unter Nr. 1. 2. 3. 4. mein seel. Vater, weiland August von Rabenhorst beliehen und ihm die Lehn gewöhnlichermaßen bekennet worden. Nachdem nun derselbe am 1sten Julii dieses Jahres, nach dem Attestat unter ⊙ mit Tode abgegangen, und besage dieses Zeugnisses mich nebst meinen vier Brüdern, als seine Leibeslehnserben, nach sich verlassen, mir dahero, da ich laut mehr angezogenen Zeugnisses die lehnsmündige Jahre erreichet, obliegt, der Lehn= und Mitbelehnschaft unterthänigst gehorsamst Folge zu leisten. Also gelanget an Ew. ꝛc. durch Friedr. Euseb. von Hohenau, welchen ich zum Lehnträger hiermit präsentire, und der zu seiner Zeit mit hinlänglicher Vollmacht sich melden wird, mein unterthänigstes Bitten, Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen,

solchen, nach abgelegter Vasallen und Unterthanenpflicht, zu meinen Antheilen, an ernannten Gütern, Stößen, Teutleben, Mellibok ꝛc. mit Zubehörungen anderweit beleihen, auch die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an meiner Gebrüdern Antheilen, zugleich huldreichst bekennen, und darüber bei Höchstdero hochpreißl. Lehnscurie, gewöhnliche Lehnscheine ertheilen zu lassen ꝛc.

Für

Für den zweiten Fall entlehne ich folgendes Formular:

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ruhet in gnädigster Erinnerung, wasmaßen ich die Hauptlehn an dem besitzenden Rittergut Leutmeritz in der Person meines damals präsentirten Lehnträgers Jakob von Hammerstein unterm 10ten April 1770 nach anliegenden Recognitionsschein, gnädigst bekennet erhalten. Allermassen nun gedachter mein Lehnträger vor kurzen verstorben, und mir daher oblieget, einen andern an dessen Stelle treugehorsamst namhaft zu machen, welcher an meiner Statt die Vasallenpflicht und Dienste erfülle und leiste. Als will ich in dieser Absicht Stephan von Wildenfells hierzu in unterthänigsten Vorschlag bringen, und da derselbe sich zur Uebernehmung dieser Verbindlichkeit willig erfinden lassen, und durch seine Mitunterschrift seine desfallsige Einwilligung zu Tage geleget; Als gelanget an Ew. ꝛc. mein unterthänigstes Suchen, Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen

benannten Stephan von Wildenfells in dieser Qualität gnädigst auf- und anzunehmen, und denselbigen erforderlichen Falls mit der gewöhnlichen Pflicht belegen zu lassen. Die ich in tiefster Devotion ersterbe

Eurer Hochfürstl. Durchl.

Großgottern,
den 3ten Mai 1797.

unterthänigst- pflichtschuldigste
Charlotta Alexandrine von Weinrauch ꝛc. 93)

Daß aber nur nöthig ist die gewählten (dati) Lehenträger bei der Lehnkammer in Vorschlag zu bringen, ergibt sich aus (§. 74.), ingleichen daß dieselbige gewisse zu Lehenträgern in Vorschlag gebrachte Personen gar wohl verwerfen könne, wenn sie gleich zu der Ernennung eines Lehnträgers

93) Beide finden sich in des Herrn Reg. Raths von Trützschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Dritte Auflage (Leipz. 1793. 8.) Theil I. zu der dritten Hauptabtheil. dritten Hauptstück. Nr. IV. S. 498 und Nr. VIII. S. 546.

gers überhaupt ihre Einwilligung gegeben, und daß diese in vielen Fällen überhaupt nicht nöthig sei, wo solche doch insbesondere wegen gewisser Personen erfordert werde. Nur muß die Lehnskammer gerechte Ursachen ihrer Weigerung haben, und weder zu strenge noch zu delicat seyn. [94]) Nach eingereichtem Schreiben nimmt der Lehnhof entweder die zum Lehnträger vorgeschlagne Person an; oder nicht. In diesem Falle hat er entweder gerechte Ursachen; oder nicht. Ist jenes, so hat der Lehnherr oder der Lehnhof sich anheischig gemacht, daß er jede zum Lehnträger ihm präsentirte Person das provasallagium wolle verwalten lassen, oder nicht. Dort muß der Lehnhof, und wenn er auch gerechte Ursachen haben sollte, doch den gewählten Lehenträger bestätigen. Hier muß der Vasall, oder müssen die Mitbesitzer des Lehns einen andern als Lehnträger namhaft machen. Ist aber dieses oder hat der Lehnhof keine gerechte Ursachen, so muß der Streit mittelst richterlichen Spruchs entschieden werden. Wie aber, wenn die Mitbesitzer keinen andern vorschlagen wollen? Ich glaube, daß hier ebenfalls der Richter eintrete. Nach dem erwähnten Entwurf eines Lehns-Mandats §. 13. soll der Lehnhof den Lehnsbesitzern durch eine, ihnen auf eine legale Art insinuirte Resolution, daß von ihm ein neuer Lehnträger angenommen worden, bekannt machen.

Der Lehnhof ist berechtigt, die ihm zum Lehndienstvorständner vorgeschlagne Person aus hinreichenden Gründen zu verwerfen. Da nun jedermann seiner ihm zustehenden Befugnisse sich begeben kann; so kann auch der Lehnhof auf dieses Recht Verzicht thun, und dagegen sich verbindlich machen, daß er jede zum Provasallen gewählte Person annehmen und bestätigen wolle, wenn es ihm gleich nicht an Gründen, solche zurückzuweisen fehlen sollte. Dies kann nun sowohl ausdrücklich (expresse) mit deutlichen und klaren Worten, oder stillschweigend (tacite, facto) geschehen. In dem lezten Falle müssen die mehreren Lehnstheilhaber schlü-

ßige

94) ROSENTHAL a. O. Cap. VIII. conclus. XXXVIII.

ßige Handlungen, Thatäußerungen, Unternehmungen anführen, welche so beschaffen sind, daß man daraus jene Willensmeinung zu folgern im Stande ist. — Ersteres that Adolph Graf zu Nassau, als er 1398 Hennecken zur Jungen mit diesen Worten belehnte: „Auch sollent des vorgenennt Henneckens sel. Erben — — uns — einen Mann davon geben — — deme sollen und wollen wir unser Erben — dieselben Lehen lyhen," [95]) ingleichen der Graf Ludewig zu Sulz und Landgraf in Kletgau in dem mit der Stadt Schafhausen 1656 abgeschlossenen Hauptreceß: „auch so das Geschlecht des ersten Lehnträgers gäntzlich abstürbe, löbl. Stadt Schaffhausen ein anderes adeliches Geschlecht hierzu zu benennen Macht und Gewalt haben, ein solches auch die Herren Graffen von Sultz — anzunehmen und zu bekennen schuldig seyn sollen." [96]) Graf Ludewig zu Stollberg wurde 1556 vom Bischof Melchior zu Würzburg mit dem Oberkämmereramte dieses Stifts also beliehen: daß nachmals aus derselben ihrer Schwester-Kinder ein Manns-Person genommen, der solche Grafschaften — — zu Lehn empfahe, habe und trage, welche Manns-Person wir — auf die vorgemeldte ihre Lehn — ansetzen, und ihm dieselben, als einem Grafen zu Königstein, gnädiglich leihen und reichen wollen und sollen. [97]) Der Freiherr von Hohenfels belehnte 1276 die Einwohner von Mummenheim also: Quicunque nobis presentatus fuerit, illum nos et nostri heredes, ad quos hoc feudum pro tempore fuerit devolutum, non debemus aut possumus aliquatenus refutare — — — Si Milites, Nobiles, Hubeneie et homines prenotati nobis irrequisitis alios

95) In SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adjunct. XXIV. pag. 40.

96) Jn Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abth. II. unter XVII. von Fürsten von Schwartzenberg. col. 923.

97) SCHÖPFF in tract. *de feudis Germaniae gentilitiis.* §. XXVI. pag 31.

alios vel alium presentabunt, a nobis et nostris heredibus — minime refutandum. 98)

§. 76.

Wenn der provasallus fremde Vasallenpflichten als seine eigne Schuldigkeit übernehmen, oder wenn er die vasallitischen Verbindlichkeiten eines andern Lehnbesitzers oder mehrerer, welche das nuzbare Eigenthum behalten wollen, in eignem Namen ausüben und besorgen soll, so muß dies mit seinem völlig freien Willen geschehen, 99) denn er verspricht künftig etwas zu leisten, das er ohnedem nicht geleistet, das ohnedem ohne seine Mitwirkung nicht existirt haben würde; folglich will er es. Diejenigen Lehnsleute, welche entweder ohne Lehnträger kein Lehn zu besitzen fähig sind, oder sich eines solchen bedienen wollen, müssen daher ihren Entschluß derjenigen Person mittheilen, dem sie die Besorgung ihrer vasallitischen Verbindlichkeiten aufzutragen gesonnen sind, und deren Einwilligung zu erhalten suchen. Es ist nicht nöthig, daß der Lehnträger diese seine Zufriedenheit jederzeit ausdrücklich zu erkennen gebe; sondern dies geschiehet auch, wenn er die auf ihn ausgestellte Vollmacht annimmt. Bei den gebornen Lehenträgern ist diese Einwilligung um so mehr vorauszusetzen, mit je größerer Ehre und Vortheilen solche gemeiniglich verbunden ist, und je lieber die Menschen in Verhältnisse sich zu fügen pflegen, die nicht abgeändert werden können und von ihrer Person und werthen Ich sich nicht absondern lassen. Daher es auch in des Bischofs Julius zu Würzburg Lehnbrief vom 7ten Oct. 1596, an Johann Freiherrn zu Limburg, als Lehenträgern wegen des, der Gräfin Catharina von Eberstein geliehenen Kämmereramts dieses Stifts, heißt: daß sie den Edlen —

98) In de GUDENUS *codice diplomat.* Tom. II. Nr. CLIII. pag. 197. 198.

99) LINCK a. O. thes. VIII. und SCHRÖTER a. O. thes. X.

len — Johannsen Herrn zu Limburg — ersucht und dahin vermöcht, daß er sich von ihrentwegen — zu einem Lehen-Träger gutwillig und freundlich erbothen, mit freundlicher Bitte, wir wolten Jhne als ihren erbethenen Lehenträger — — — gnädig belehnen. [100])

§. 77.

Es ist noch die Frage zu erörtern übrig: ob, wenn auch gleich ein Lehnhof lehnsunfähigen, besonders aber mystischen Personen den Besitz eines Lehns wissentlich verstattet und sie damit sogar belehnet hat, derselbige doch nachher von ihnen die Bestellung eines Lehnträgers noch verlangen könne? Conradi bejahet diese Frage, weil dergleichen und besonders moralische Personen auf eine andere Weise und nicht eher weder zum Besitz eines Lehns gelangen, noch denselbigen anders beibehalten und fort besitzen könnten, als wenn oder nachdem sie an ihrer Stelle einen Lehenträger angenommen hätten, der Lehnhof könne auch mit diesen Personen auf keine andere Art weder in Lehnsverbindung treten, noch sie anders als seine Vasallen betrachten. Dieses sei die einmal gewöhnliche und regelmäßige Art dergleichen zu belehnen und für Vasallen anzuerkennen. Es gehe daher nicht an, daß man deswegen, weil der Lehnhof einer lehnsunfähigen Person den Besitz eines Lehns verstattet, schließen könne, daß er dadurch von dieser gewöhnlichen Belehnungsart abgewichen sei. [101]) Andere verneinen solche aber. Denn der Lehnherr habe dadurch, daß er solche Personen zum Besitz des Lehns gelangen lassen, ihnen die Lehndienste stillschweigend erlassen, oder stillschweigend erlaubt, daß sie solche durch einen Lehnsverweser dürften leisten lassen. [102]) Er habe sich folglich

100) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. eccles.* Theil II. Anhang ¹. Absatz IV. von den Grafen von Eberstein.

101) A. O. §. XXVI.

102) STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. VI. quaest. 11. 16. 20. HARTM. PISTORIS in *Quaestionum juris* libri secundi part. posteriore (Lips. 1598. 4.) quaest. XXXII. Nr. 28. 34. ROSEN-

sich seiner Befugnis begeben, Kraft welcher er auf die Stellung eines Lehnträgers bestehen konnte. Andere setzen hinzu: ein Lehnherr oder eine Lehncurie müsse es sich selbst zurechnen, daß sie sich mit dergleichen Lehnsunfähigen wissentlich eingelassen, ihnen den Besitz des Lehns vergönnt oder dieselbigen sogar damit belehnt hätte; sie müsse den für sie daraus entstehenden Schaden ihrer eignen Unvorsichtigkeit beimessen, wenn in der Folge diese Personen zur Stellung eines Lehnträgers sich weder verstehen, noch die Befugnis einen solchen von ihnen zu verlangen, einräumen wollten. Man müsse vielmehr dafür halten, daß hier eine donatio usus fructus vorgegangen sei. [103]) Ein Lehnherr, welcher einer lehnsunfähigen oder mystischen Person den Besitz eines Lehns so geradezu vergönnte, oder sie schlechtweg damit wissentlich belehnte, ohne wenigstens die Stellung eines Lehnträgers sich vorzubehalten, hat auf die Befugnis, von ihr in Zukunft die Stellung eines solchen noch zu verlangen, Verzicht gethan, indem er dadurch eine solche Handlung unternommen hat, aus welcher sich sein Wille, daß diesen Personen alle Vorrechte eigentlicher und wahrer Vasallen angedeihen sollten, sich folgern lässet, indem er ja auch zuvor entweder die Ernennung eines Lehnträgers ihnen anbefehlen, oder falls ein solcher noch von denenselbigen erwählet werden würde, sich ausbedingen und reserviren **konnte**, ehe er verstattete, daß sie das Lehn ferner fort besitzen durften, oder bevor er solche damit belehnte. Er **mußte** und sollte auch diese Vorsicht beobachten, quia jura vigilantibus sunt scripta. Der Zeitpunct, wo der Lehnhof von seinem Rechte, das provasallagium festzusetzen oder fortzuführen, Gebrauch machen **konnte** und **sollte**, war vorhanden,

 sobald

SENTHAL a. O. Cap. III. conclus. VIII. SONSBEC *de Feudis* Part. III. Nr. 107. STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. V. aphor. XIV. XV. HORN a. O. Cap. V. §. XXVI. XXIX. XXXI. MÖLLER in *Distinct. feudal.* Cap. VI. distinct. II.

103) SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. VIII. §. 169.

sobald ein Lehnsunfähiger oder eine mystische Person ein Lehn erwerben, oder darein succediren wollte. Der Lehnherr war nicht schuldig, weder das eine, noch das andere diesen Personen zu erlauben, bevor sie nicht, Besage eines Landesgesetzes, oder einer Observanz ihm einen Lehnträger gegeben hatten. Läßt er sie doch succediren, oder das Lehn erwerben, ohne sich dieses Rechtes izt zu bedienen, da er sich desselbigen doch bedienen und es benutzen sollte und mußte; so hat er dessen sich verziehen. Ad jura autem renunciata non datur regressus. Ein Lehnträger übernimmt die Ausübung der Vasallenrechte und Pflichten eines andern als eigne ihm zustehende und stellet also den Vasallen vor, welcher nur zum Genuß des nuzbaren Eigenthums kommen will, ohne doch lehnsfähig zu seyn. Sobald nun der Lehnshof einem solchen ein Lehn erwerben, oder ihn darein wissentlich und ohne einigen Vorbehalt succediren läßt, erklärt er ihn eben dadurch für lehnsfähig und nimmt ihn zum Lehnsmann an. Ferner kann niemand das nuzbare Eigenthum eines Lehnguts genießen, ohne zugleich Vasall zu seyn, oder sich eines Lehnträgers zu bedienen. Sobald also der Lehnherr jemand das erste, ohne des zweiten Erwähnung zu thun, erlaubt, erklärt er ihn für einen Vasallen. Wer aber für lehnfähig erklärt worden, dem stehet auch die Ausübung jener Rechte und Verbindlichkeiten zu, und braucht solche keinem andern zu überlassen. Und mithin kann die Lehenscurie oder der Lehnherr ihn nachher zu Stellung eines Lehenträgers nicht zwingen. Eben dieses gilt noch mehr, wenn der Lehnherr eine solche lehnsunfähige Person sogar wissentlich belehnet, das Lehngeld angenommen und einen Lehnbrief ausgestellet hat. Doch ich höre auf, einen Satz mühsam zu vertheidigen, den schon vor mir ein würdiges Mitglied der hiesigen hochlöbl. Juristenfakultät, Herr Hofrath Johann August Reichardt, in nachstehendem in der Fakultät Namen den 29sten Oct. 1790 wohl ausgearbeiteten Erkenntniß angenommen hat und dessen Mittheilung ich dem ältesten hiesigen Practiker Herrn Hofadvokat Falke, verdanke. Da solches noch ungedruckt ist, so hoffe ich

ich wegen dessen wörtlicher Einschaltung, Verzeihung zu erhalten:

Auf erhobene Klage, geschehene Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch fernern Schriften Anwalds des Herrn Domprobsts und geheimen Raths, Christoph von Taubenheim, zu Naumburg, Klägers an einem, After-Syndicens der Gemeinde zu Eckelstedt, Beklagten am andern Theil, so uns — — nebst einer Frage zugeschickt und darüber unsere Rechtsbelehrung gebeten worden, sprechen wir für Recht:

Würde beklagte Gemeinde, was masen sie mit dem von dem Major von Münch im Jahr 1772 erkauften Backhaus, ohne Vorbehalt eines von ihr zu stellenden Lehenträgers, und ohne Einschränkung auf die Zeit, wo sie das Backhaus wiederkäuflich gehabt, beliehen, auch der Lehnschein in der Mase ihr ausgefertiget worden, durch 3 oder 4 ihres Mittels, so die beste Wissenschaft von der Sache haben, und von Klägern zu benennen sind, mittelst Eides, erhärten, und solchergestalt zur Erfüllung schwören; so ist dieselbe von der erhobenen Klage zu entbinden, und werden die in diesem Proceß aufgelaufene Unkosten gegen einander verglichen und aufgehoben. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Obwohl I) Kläger, daß das von der beklagten Gemeinde zu Eckelstedt dem Major von Münch abgekaufte Backhaus der Domprobstey zu Naumburg auf alle Fälle lehne, auch jährlich Erbzinnsbar sei, [104]) ingleichen daß jede Gemeinde, welche ein lehnbares Grundstück erwirbt, einen Lehnträger zu stellen, verbunden sei, zum Grund der erhobenen Klage — angeführt, annebst, nachdem diese beiden Punkte von Beklagten abgeläugnet worden, in dem geführ-

104) Man sieht zwar hieraus, daß der Gegenstand des Streits kein eigentliches Ritterlehn betreffe, und es könnte daher scheinen, als ob dieses Urthel in des ersten Theils zweiten Abschnitt gehöre. Allein, da in diesem Punkt zwischen eigentlichen und Erbzinslehnen kein Unterschied obwaltet; so glaub' ich, daß von demselben allerdings allhier Gebrauch gemacht werden könne.

geführten Beweis und zwar, so viel die Behauptung betrift, daß das Backhaus auf alle Fälle lehne, von 20sten bis 70. Beweis-Articul, theils durch Zeugen, theils durch Urkunden, auszuführen gesuchet, was masen diese Lehnsverbindlichkeit nicht nur überhaupt bei den Grundstücken zu Eckelstedt, sondern auch insbesondere bei dem in Frage gekommenen Backhaus hergebracht sey, in Ansehung des zweyten von Klägern zu erweisenden Punkts aber derselbe anzuführen gewußt, daß Gemeinden, den Rechten nach nicht sterben; dahero der Lehnherr von denselben keine Sterbelehnwaare bekommen würde, wenn dieselben einen Lehnträger zu bestellen, unverbunden wären, solchemnach das Recht des Lehnherrn von jeder Gemeinde, als Besitzern eines erblehnbaren Grundstücks, diese Bestellung zu verlangen, erwiesen zu seyn scheinet; zumahlen Kläger zu dessen Unterstützung eine unter dem 16ten December 1718 ergangene Altenburgische Landes-Verordnung, welche jeder Gemeinde, in Ansehung der Gemeindeplätze und Vorhäupter einen Lehnträger zu bestellen, und solche sich in Lehn reichen zu lassen, vorschreibt, angeführt, darneben sich auf bewährter Rechtslehrer Meinung berufen

Hellfeld in elem. jur. feud. §. 64.
Struv in syntagm. jur. feud. Cap. X. thes. 3.

wobey zwar von Seiten Klägers die von Seiten der Gemeinde Eckelstedt geschehene Bezahlung des Lehngeldes an den damaligen Domprobstey-Verwalter auf den Fall, da Beklagte das Backhaus wiederkäuflich erhalten Act. probat. 74 fol. 26. Vol. II. zugestanden, jedoch die wirkliche Beleihung von der Domprobstey, als Erbzinsherr, sowohl damals, als nachher, da die Gemeinde das Backhaus erblich erworben, abgeläugnet worden, gesetzt aber daß diese Beleihung wirklich geschehen wäre, dennoch die geklagte Stellung eines Lehnträgers um deswillen zu erkennen seyn möchte, weil eines Theils die Dom-Probstey darauf, wie Kläger behauptet, keine Verzicht gethan, andern Theils derselben als einem pio corpori, die Wiedereinsetzung in den

den vorigen Stand, gegen die nachtheiligen Handlungen ihrer Verwalter, nicht zu versagen seyn dürfte; dahingegen II) Beklagter in den Gedanken stehet, daß der dem Kläger in dem Urthel — zuerkannte Beweiß wie Recht nicht geführt worden; anerwogen eines Theils die Formalien desselben weder im Productionssatz, noch in der Salvations-Schrift deducirt worden, dahero der ganze Beweiß vermeintlich desert sey; andern Theils auch das thema probandum, daß das in Frage gekommene Backhaus auf alle Fälle lehne, auf eine zu Recht beständige Art nicht ausgeführt worden, weil a) zwey Zeugen im Dienst des Dom-Capituls zu Naumburg stehen, und der dritte, Küstriz, Dorfrichter zu Eckelstedt ist; darneben die Zinsen der Dom-Probstey daselbst erhebt und davon gewisse Emolumente hat, überdies dieselben in der Aussage ad interrog. spec. 4. artic. probat. 26. nicht übereinstimmen und von einem Richter abgehört worden, welcher in des Herrn Dom-Probst und resp. in des Dom-Capituls zu Naumburg Diensten steht; b) weiter derselbe wider die Zuläßigkeit der Urkunden fol. 96. sequ. nicht weniger c) gegen die Aussagen der Zeugen und den Inhalt der Urkunden fol. 224. sequ. mancherley Erinnerungen zu machen gewußt; dahero es scheinet, daß die beklagte Gemeinde ohne Eyd von der erhobenen Klage zu entbinden gewesen, mithin den angeführten Zweifelsgründen nach, daß auf die eine oder andere Art, und also anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil quoad I) aus der mit Nr. 28 bezeichneten Gegenbeweiß-Urkunde — was masen die Gemeinde zu Eckelstedt für das erkaufte Backhaus Kauflehngeld und Lehnscheingebühren im Jahr 1776 bezahlet habe, deutlich erhellet, auch in dem 74sten Beweiß-Articul — daß beklagte Gemeinde das Lehngeld auf den Fall, da sie das Backhaus wiederkäuflich erhalten, an den damaligen Probstey-Verwalter bezahlet habe, nicht weniger fol. 31 b. Vol. I. daß die Gemeinden einen Lehnschein bekommen, worinnen sie auf den Wiederkaufsfall das Backhaus in Lehn

und

und Würden erhalten, zugestanden worden, dadurch aber die Einrede gedachter Gemeinde, wasmasen sie mit diesem Grundstück schlechthin ohne Vorbehalt eines von ihr zu bestellenden Lehnträgers schon wirklich beliehen sey, und den Lehnschein auf die Art erhalten habe, so weit, daß selbige diesfalls zum Erfüllungs-Eyd zu lassen, um so mehr erwiesen ist, als eines Theils in der erhobenen Klage — *nicht* auf die Lehns-Empfahung oder auf den Abtrag des Lehengelds, sondern lediglich auf Stellung eines Lehnträgers geklagt, folglich daß ersteres bereits geschehen sey, nicht undeutlich zugegeben worden, in mehrern Betracht, wenn die fol. 32. Vol. I. ersichtliche Behauptung, daß die Belehnung blos auf den Wiederkaufs-Fall geschehen, wahr wäre, der Lehnherr nunmehr eine neue Belehnung zu fordern, wahrscheinlich nicht unterlassen haben würde, zumahlen Kläger von der hierauf gerichteten erstern Klage — abgegangen, und hieraus, daß man sich, damit fortzukommen, nicht getrauet habe, nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu schließen ist; andern Theils die Annehmung des *Lehengelds*, welches für die Annahme des Lehmanns bezahlt wird, letztere stillschweigend in sich begreift, Einschränkungen und Vorbehaltungen aber nicht vermuthet werden, und dann, Falls die beklagte Gemeinde den ihr zuerkannten Eyd schwört, daß der Vertrag zwischen ihr und dem Dom-Probst als Lehnherrn, wegen der erstern Annahme zum Lehnmann, schon einige Jahre vor der im Jahr 1784 erhobenen Klage rein und uneingeschränkt zu Stande gekommen, für erwiesen anzunehmen ist, solchergestalt aber letzterer hinter drein nicht mehr Bedingungen machen kann, in welcher Mase die Gemeinde zu dem erkannten Lehnstück zu lassen und damit zu belehnen sey, folglich beklagte Gemeinde von dem auf Stellung eines Lehnträgers gerichteten Suchen, welches nichts anders als eine hinter drein ex perfecto jam negotio gemachte Bedingung ist, zu entbinden und loszuzählen, die vorher angeführten Zweifelsgründe auch dem nicht entgegenstehen, in mehrerer Erwegung, daß zwar nicht zu läugnen steht, wie Gemeinheiten das angeführte besondere Recht,

daß

daß sie nemlich für unsterblich erachtet werden, nebst mehrern andern haben, und solche denenjenigen, die mit ihnen in rechtliche Geschäfte sich einlassen, öfters zur Last fallen, inzwischen die daraus gezogne Folge, daß man um deswillen von den einmal mit denselben eingegangenen Verträgen wieder abgehen und nachher Bedingungen oder Zusätze prätendiren könne, wodurch diese Unannehmlichkeiten gehoben werden, aus den Rechten nicht erweißlich ist; dahero auch von einem Lehnherrn, der einmal die unsterbliche Person ohne Bedingung zum Lehnmann angenommen hat, nicht erzwungen werden kann, daß seines mehrern Vortheils, des Sterbelehns wegen eine andere Person von sterblicher Eigenschaft zum Lehmann gestellt werde; hiernächst die angeführte Landes-Constitution von 1718 weder den Gegenstand, noch den Fall berührt, von welchem allhier die Rede ist; immasen beydes in den Worten: „nemlich es sollen Gemeinde-Plätze und Vorhäupter, davon die adelichen Obergerichts-Unterthanen bis jetzo so wenig, als unsere Amts-Unterthanen vormahlen einige Lehn hergebracht, von den Gemeinden jedes Orts bey ihren Gerichtsherrn, mittelst Vorstellung der Lehnträger und Entrichtung billig mäßigen Lehngeldes, in Lehn genommen werden,“ ganz deutlich ausgedruckt ist; insbesondere aber daraus, daß die Verordnung blos auf Gründstücke gehe, womit noch niemand belehnt ist, unstreitig erhellet; dahero diese Verordnung zum Vortheil des Klägers allhier nicht angewendet werden kann; aber dieses auch von den allegirtem Rechtslehrern zu sagen ist, deren Meinung sich der klagende Schriftsteller zu Nutzen machen wollen; ferner die Behauptung, daß Beklagte lediglich ihres wiederkäuflich gehabten Besitzes halber, zu Entrichtung des Lehngeldes zugelassen, und nach fol. 31 b Vol. I. in der Mase beliehen seyn sollen, mit nichts bewiesen ist; solches auch keine Wahrscheinlichkeit hat; anerwogen nicht zu wiederholen, daß in der Klagschrift eine nochmalige Lehns-Empfahngnehmung von Beklagtem nicht verlangt worden, aus dem Attestat fol. 42. erhellet, was masen der Major von Münch mittelst eines

am

am 2ten October 1775, (mithin vor Abtrag des von der Gelmeinde zu Eckelstedt unterm 15ten Mai 1776 bezahlten Lehngeldes) eröfneten Urthels, das Backhaus an die Gemeinde erblich abzutreten verurtheilt worden, auch diesem die beiliegenden in Sachen der Gemeinde Eckelstedt entgegen, den Major von Münch ergangenen Acten nicht zuwider sind; anerwogen dieselbigen, daß es bei diesem Urthel, nach verschiedenen Aufzügen des Majors von Münch, dennoch verblieben sey, ergeben; überdies die Belehnungen, nach Maasgabe der Kaufbriefe, vermöge der Rechte und der aus den Acten sich ergebenden dasigen Observanz — zu geschehen pflegen; in dem über den Backhaus-Kauf quaest. ausgefertigten Kaufbrief aber fol. 39. b Vol. III. schon eventualiter der Erbkauf zwischen dem Major von Münch und der Gemeinde Eckelstedt festgesetzt worden, dergestalt daß er in dem nachhero sich ereigneten Fall ohne weitere Verabredung statt finden soll, dahero die Belehnung auf andere Art füglich nicht ertheilt werden mögen, mithin auch wahrscheinlich nicht ertheilt worden, verfolglich nach allen angeführten Gründen die beklagte Gemeinde, welche die scheinbare Wahrheit für sich hat, in Ansehung dieses Umstandes zum Eyd zu lassen gewesen; weiter die im 75sten Beweis-Articul geschehene Abläugnung, daß die Gemeinde noch nicht beliehen worden, um deswillen nicht zu beabsichtigen ist, weil schon gedachtermasen fol. 51 b sequ. Vol. I. diese Beleihung sowohl, als daß dieselbige von dem damaligen Domprobstey-Verwalter Hörnig geschehen sey, von Klägern bereits zugestanden, auch gerichtlich attestirt worden, daß die Ertheilung der Lehnscheine zu dem Amt des Domprobstey-Verwalters gehöre; mithin bewandten Umständen nach darauf, daß die Belehnung nicht von dem Lehn- und Zinnsherrn unmittelbar geschehen, so wenig, als darauf etwas ankommt, daß, besage des Attestats fol. 106. Vol. III. der jetzige Herr Dom-Probst, als derselbe im Jahr 1774 zur Dom-Probstey gelangt, den Dom-Cämmerer Hermann zum Domprobstey-Verwalter angenommen; immasen dieses Attestat eines Theils nach verflossener Beweisfrist beygebracht

gebracht worden, folglich als ein verspäteter Nachtrag des Beweises nicht zu beabsichtigen ist; andern Theils aus den vorherigen Zugeständnissen, er sey damals, als er die Lehngelder in Empfang genommen, und den Lehnschein ertheilt, Probstey-Verwalter gewesen — sowohl, als daraus, daß wider seine Annahme und Berechnung der Lehngelder keine Ausstellung gemacht worden, hinlänglich abzunehmen ist, daß dessen Handlungen nicht ohne Auftrag und Genehmigung des Principals geschehen; endlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Klägern, Falls er sich damit auszulangen getrauet, besonders zu suchen, in diesem Proceß aber, in welchem die erhobene Klage nicht darauf gerichtet ist, nicht beabsichtiget werden kann, da hingegen quoad II) die beklagte Gemeinde den Beweißsatz, daß das Backhaus der Domprobstey zu Naumburg auf alle Fälle lehne, schon aus dem Grund nicht länger bezweifeln kann, weil deren Vorfahr, Hauptmann Johann Christoph von Münch, besage des beym Beweis sub Nr. 18 aufgeführten Kaufbriefs — — solches anerkannt hat, auch damit der Lehnschein fol. 63. Vol. III. übereinstimmt, mithin dieses Grundstück anders nicht als mit dieser anerkannten Bürde auf die Gemeinde gekommen seyn kann, res enim transit cum suo onere in successorem, dahero die von Beklagten gegen den von Klägern in Ansehung dieses Beweis-Punkts geführten Beweis gemachten Ausstellungen zu erörtern, um so weniger nöthig ist, als die behauptete Desertion des Beweises offenbahr ohne Grund, die übrigen Einwendungen aber von weniger Erheblichkeit sind, vielmehr denselben den erkannten Erfüllungs-Eyd zu schwören um deswillen allerdings obliegt, weil sie in ihrem geführten Gegenbeweis nur die Bezahlung des Lehngelds nebst den Lehnscheingebühren, keineswegs aber die wirkliche Belehnung beybringen können, auch das fol. 31 ersichtliche Eingeständniß nicht rein und unbewunden, sondern mit dem Zusatz: daß die Belehnung blos auf den Wiederkaufs-Fall gerichtet gewesen, verbunden, solchemnach der von der Gemeinde geführte Beweis über die wirklich erhaltene Beleh-

nung

nung nicht ganz vollständig ist; wie denn auch dieses Umstands wegen, die in der Sache aufgelaufenen Unkosten zu vergleichen gewesen.

So ist, wie in dem Urthel enthalten, billig erkannt worden.

Ordinarius, Decanus, Senior und dere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

Fünftes Hauptstück,

von der

Beendigung der Lehenträgerschaft, den Fällen, in welchen, und der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehnträger bestellet werden muß.

§. 78.

Wenn jeder Lehnträger die vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten in eignem Namen ausübt und wahret; so muß er mit dem Lehnsherrn in Lehnsverbindung treten, muß nicht nur die Lehnstreue versprechen; sondern auch auf das strengste beobachten und wahren, und ist für den Lehnmann zu achten. [1]) Da aber jeder Vasall nur auf seine Lebenszeit zur Lehnstreue sich verbindlich machen kann: so folgt, daß jeder Lehnträger nur so lange als er lebet, die Vasallenrechte und Pflichten eines oder mehrerer Lehnsbesitzer wahren könne, und also mit dessen Tode die Lehenträgerschaft erlösche und aufhöre. Derjenige Vasall, für welchen der Lehnträger die gesammte Vasallenpflicht versiehet und erfüllet,

1) Denn so schreibet BESOLD in *Consil. Tubing.* Part. III. Cons. XXXIX. Nr. 15. Ein Lehnträger ist nicht pro nudo procuratore vasalli, sondern vielmehr *pro vasallo* selbst zu achten.

erfüllet, ist entweder lehnsfähig oder lehnsunfähig. Da nun der letzte, so lange er das nutzbare Eigenthum genießen will, eines Lehnträgers benöthigt ist, und also die Ursache, die ihn zur Festsetzung des provasallagii bewogen hat, auch nach des Lehnträgers Tode noch fortdauert; so folgt hieraus, daß jeder lehnsunfähige Besitzer eines Lehns, nach des vorigen Lehnträgers Tode, an dessen Stelle einen neuen erwählen müsse, damit der Lehnherr wisse, welche Person er wegen der Lehnszuständigkeiten in Anspruch nehmen könne. Mehrere lehnsfähige Besitzer eines sowohl getheilten, als ungetheilten Lehns vererben solches auf ihre Erben, und müssen also auch nach dem Tode ihres bisherigen gemeinsamen oder Geschlechts- und Senioratslehenträgers einen andern tauglichen ernennen, den der Lehnherr zu belehnen im Stande ist. [2]) Mithin muß, so oft ein Lehnträger stirbt, an dessen Stelle ein anderer angenommen werden. Auch die Frau, so wie jedes Frauenzimmer, ist schuldig nach ihres Mannes oder Lehnträgers Tode einen andern zu bestellen. [3]) Daher heißt es in dem Project einer Oestreichischen Lehnsordnung von 1582. Tit. 9. Ist, so offt sich ein Tod-Fall mit des Vasallen Lehen-Trager begiebt, von Recht vnd Landbrauch wegen von nöten — — einen neuen Lehen-Träger zu stellen. [4]) Womit Friedrich Augusts Königs in Pohlen Rescript, wie es wegen der von den Stadträthen etc. zu bestellenden Lehnträger und deren Lehns-Empfängniß und Renovation zu halten, von 14ten Oct. 1745,

2) BESOLD a. O. Conſ. XXXIX. Nr. 15. 16. pag. 46. Wenn ein solcher Lehnträger mit Tode abgehet, muß — — ein anderer dem Lehnherrn präsentirt werden. HARTM. PISTORIS in Part. IV. quaeſt. CXXXIII. Nr. 2. SCHRÖTER a. O. theſ. XXI. CONRADI a. O. §. XXXIII. XXXIV.

3) SCHILTER in *comm. ad jus feud Alem.* Cap. CIII. §. I. ſequ. HORN a. O. Cap. XVII. §. XVII. pag. 368. SCHRÖTER a. O. theſ. XXII.

4) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 554.

1745,[5]) die Altenburgischen Landesgesetze[6]) und der Entwurf eines Gothaischen Lehnsmandats Abschnitt I. §. 13, desgleichen sehr viele Lehnbriefe übereinstimmen. Als in einem Lehnbrief Dieterich Erzbischoffs zu Cölln von 1440 liest man: wanneh der Wurs. Franck Todes haluen abgienge, so sal die — Lyßgen einen andern gleich guten Mann in seine Stede sezzen.[7]) In dem von Phil. Dynast von Hohenstein an die Gemeinde zu Mummenheim 1276 ausgestellten Lehnbriefe: si aliquis vel aliqui vasallorum eorundem — decesserint — — Milites Nobiles — — loco ejus qui decessit nobis alium presentabunt. Aus dem gegebenen Begriffe fließet auch, daß wenn von Seiten eines Klosters, einer Stadt oder eines andern corporis, welches einen ordentlichen Vorsteher hat, ein Lehnträger bestellet worden, so dürfe doch erst nach des Lehnträgers Tode, keinesweges aber müsse nach dem Tod des Prälaten, des Bürgermeisters rc. ein neuer Lehnträger angenommen werden.

§. 79.

Was ist aber Rechtens, wenn von Seiten einer Stadt zween oder mehr Lehnträger bestellet worden? Sind sie alle oder nur einer als Lehnsmann anzusehen? Da ich im siebenten Hauptstück zeigen werde, daß solche sämmtlich für Vasallen anzusehen seien, so folgt daraus von selbst, daß dieses mehreren aufgebürdete provasallagium erst, nachdem der zulezt am Leben gebliebene Todes verschieden, seine Endschaft erreiche, und daß folglich, in diesem Falle nicht nöthig seie, eher einen oder mehr neue Lehnträger zu bestellen,

5) In des Fortgesetzten *Cod. Augustei.* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1019.

6) In Haberland und Schultes Realrepertorio sämmtl. Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. S. 111.

7) Kopp in den auserles. Proben des teutschen Lehenrechts. Theil I. von Verwidemung der Lehen-Güter ohne lehenherrl. und Agnaten Consens. §. 9. S. 172, 173.

len, bis auch derjenige, welcher unter ihnen das höchste Lebensziel erreicht, ebenfalls verstorben ist.

Auf gleiche Weise ist die Frage zu entscheiden: wann gehet die einer ganzen Familie aufgetragene Lehenträgerschaft zu Ende? Denn da die Natur dieser Lehenträgerschaft so beschaffen ist, daß dieselbige auf alle dazu taugliche Personen, mithin auf alle männliche Leibs-Lehenserben übergehet; (§. 71.) so folget hieraus von selbst, daß dieselbige in einem Geschlecht oder Linie so lange daure und ihm oder ihr anklebe, als von jenem oder dieser noch ein successionsfähiger Lehnserbe am Leben sei, und mit dessen Tod in Bezug auf jenes Geschlecht, oder diese Linie, in der Mase erlösche, daß alsdann eine andere Familie, oder eine andere Linie, an der ausgestorbenen Stelle, zur Lehnträgerei von dem Vasallen vorgeschlagen werden müsse. Dieses ist in dem vom Schröter beigebrachten Formular also bestimmt: Nach Abgang desselben Stammes soll oftgedachter Rath einen neuen Lehnträger vorstellig machen, welcher wiederum zur Lehnwahr 50 Fl. auszahle. Da auch derselbe wiederum ohne Agnaten verstirbt, und die Stadt N. das Gut ferner zu behalten gemeinet seyn sollte, also dann der dritte ꝛc. [8]) Auch in dem oberwähnten Hauptreceß zwischen dem Ludewig Landgrafen im Kletgau und der Stadt Schafhausen ist dieser Punkt ebenfalls bestimmt worden. (§. 71.)

§. 80.

Jeder Lehnträger wahret sämmtliche Vasallenpflichten eines andern Lehnsbesitzers, als seine eignen. Dies kann er nur so lange, als er sowohl wegen seiner Seelen- als seiner Leibeskräfte deren Befolgung gewachsen ist. Sobald er nun aus Mangel des freien Gebrauchs seines Verstandes und seiner Vernunft; oder wegen großer Schwachheit des Alters solches nicht mehr im Stande ist, muß er die Lehnträgerschaft niederlegen, oder kann im zweiten Falle dieselbige freywillig an eine

8) A. O. thes. XXI.

eine andere Person abtreten, indem er dort fremde vasallitische Verbindlichkeiten, als eigne Schuldigkeit zu versehen, ganz oder doch größtentheils untauglich ist; hier aber gegen seinen Willen ein Amt, wozu ihm die nöthigen Kräfte gebrechen, fernerhin beizubehalten nicht gezwungen werden kann. In beiden Fällen erlöscht die auf dieser Person haftende Lehnträgerei, und an die Stelle des vorigen tritt ein neuer provasallus. [9]) Man kann hievon auch folgenden Beweis geben: Obgleich der provasallus die vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten in eignen Namen ausübt und wahret, so ist er doch im Grunde, besonders in Rücksicht auf den oder diejenigen, welchen das Vasallagium an und für sich zustehet und der oder die das nutzbare Eigenthum sich vorbehalten haben, als ein Verwalter und Vertreter eines fremden oder gemeinschaftlichen Rechts u. dgl. anzusehen, indem doch die Rechte, welche er ausübt, und die Pflichten, welche er erfüllet, zu einer nicht ihm, oder nicht ihm allein zustehenden Befugnis gehören, oder nicht ihm für seine Person allein, sondern einem andern entweder ganz, oder mit einem andern gemeinschaftlich obliegen, und mithin nicht eigentlich von ihm gefordert werden. [10]) Er ist also eines oder mehrerer Lehnsbesitzer, Verwalter ihrer Rechte oder Stellvertreter und besorgt deren Aufträge. Mithin kann er gewissermaßen als ein Procurator angesehen und es können auf ihn die von diesen in Ansehung seiner Bestellung und Abdankung geltenden römischen Grundsätze angewendet werden. Da nun jeder Bevollmächtigte, sobald es ihm gefällt oder ihm zu lästig wird, den ihm von einem andern ertheilten Auftrag wieder aufsagen oder erklären kann, daß er die Geschäfte eines andern nicht ferner besorgen wolle, auch daß er solche gegen seinen Willen fernerhin besorge, nicht gezwungen werden kann, und es hart seyn würde, jemand, der blos aus Freundschaft und Gefälligkeit einen

9) Linck a. O. thes. XXXII. Schröter a. O. thes. XXIV.

10) Schnaubert a. O. S. 299. Conradi a. O. §. VIII. XII. XIII et XX.I.

einen Auftrag angenommen hat, zur Erfüllung dieses Versprechens zu zwingen, [11]) so muß auch dem Lehnträger dieses zu thun frei stehen. Hiebei fragt man aber: Ob diese Abdankung und Entsagung der Lehnträgerei einseltig geschehen könne; oder dazu die Einwilligung des Lehnherrn und des Lehnbesitzers oder der Mitbelehnten erforderlich sei? Conradi meinet, daß nicht nur der Lehnherr, sondern auch die Lehnstheilhaber hierzu ihre Einwilligung ertheilen müssen. [12]) Schröter macht hingegen einen Unterschied: Entweder sei die Lehnträgerschaft mit einer gewissen Würde und Besoldung nothwendiger Weise verknüpft, (provasallagium natum) oder nicht, sondern nakt und unumwunden ertheilt, (provas. simplex). In dem letzten Falle hänge solches lediglich von des Lehnträgers freien Willkühr ab; im ersten müsse er hingegen sowohl des Lehnherrn als der Mitbelehnten oder einer ganzen Gemeinheit Genehmigung zu erhalten trachten. [13]) Allein so sehr jeder eine einmal übernommene Bedienung niederlegen und seine Dimission verlangen kann, eben so sehr muß diese Befugnis dem gebornen Lehnträger zustehen, und man kann nicht mit Conradi sagen, daß er solches provasallagium so lange beibehalten müsse, bis daßselbige gesetzmäßig zu Ende gehe, und daß er solches nicht einmal mit des Lehnherrn Genehmigung aufzukündigen berechtigt sei. Es ist zwar wahr, daß es weder einer ganzen Gemeinheit, noch mehrern Lehnsbesitzern, ganz gleichgültig seyn könne, wenn dort ihr gesetzmäßiger Vorsteher, hier aber der Gemeinschafts- oder Senioratslehnträger Alters halber das provasallagium niederlege und abdanke. Allein hieraus folgt blos, diese Aufkündigung muß zeitig (tempestive)

11) HELLFELD in jurispr. for. §. 959. WOLFG. AD. LAUTERBACH in *colleg. theor. pract.* (Tub. 1763.) Tom. I. Lib. XVII. Tit. I. §. 39 und Herr Ob. Appell. Rath Höpfner a. O. §. 927. S. 787.

12) ROSENTHAL a. O. Cap. IX. concl. 67. CONRADI a. O. §. XXXIX.

13) A. O. thes. XXIV.

pestive) geschehen, d. i. dieselbe muß der mystischen Person oder den übrigen Mitbelehnten zu einer Zeit bekannt gemacht werden, da jene oder diese noch um einen andern eben so tauglichen Lehnträger sich umzusehen, sich ordentlich zu versammeln, Raths zu pflegen, alle Umstände wohl zu erwägen, mit einander zu communiciren und dann einen einmüthigen Schluß zu fassen im Stande sind.[14]) Ist aber das provasallagium nicht einmal mit einer bestimmten Würde verbunden; so kann der Lehnträger dasselbige um so mehr auch und zwar a) ohne des Lehnherrn Einwilligung abgeben, je gewisser es ist, daß ein Vasall demselbigen sogar das Lehn einseitig aufzulassen befugt ist,[15]) noch ist, b) vermöge der Natur des Mandats, die Einwilligung des Hauptvasallen vonnöthen.[16]) Daß aber diese Renunciation dieser, so wie der vorigen Lehenträgerschaft zeitig geschehen müsse, läßt sich auch daher erweisen, weil die Lehnsresignation auch bei Zeiten verrichtet werden muß.[17]) Schon in den ältern Zeiten wurde dieses Recht den Lehnträgern ganzer Städte und Dörfer zugesichert, wie man aus nachstehenden Worten des von Philipp Dynast von Hohenfels an die Einwohner zu Mummenheim 1276 ertheilten Lehnbriefs siehet: ut si aliquis vel aliqui vasallorum eorundem cesserint — — aut certe vasallus noster forsitan noleus esse; Milites — prefate ville loco ejus qui cessit — nobis alium presentabunt. Ferner aus des Kaisers Ferdinand des Isten als gefürsteten Grafens zu Tyrol an den Stadtrath

14) LAUTERBACH a. O. HELLFELD a. O. §. 959. Höpfner eben daselbst.

15) STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. XII. aphor. IX. Nr. 2. pag. 444 et aph. XIV. pag. 456. 457. HELLFELD in *elem. jur. feud.* Cap. X. §. CCCLXX. pag. 379. JO. FRID. RHETIUS in *Commentario ad jus. feud.* (Frcf. 1681. 4.) Lib. I. Tit. V. §. 1. pag. 256. SENCKENBERG a. O. Part. II. Cap. X. §. 391. pag. 458.

16) Schnaubert a. O. S. 299.

17) STRUV a. O. Cap. XII. aphor. XIV. SENCKENBERG a. O. Cap. XV. §. 391. pag. 458. LINCK a. O. thes. XXXII.

rath zu Ulm und dessen Lehnträger 1559 ertheilten Lehnbrief: „wann unter den hievor gewesen Lehen-Trägern der ain Männlich Laup Ehinger mit Todt abgangen, und der ander Eytel Gienger dermassen mit Alter und Schwachheit beladen, daß er demselben als Lehen-Träger weiter nit mehr vorstehen möge — haben Leo Krafften und Antoni Schleichern sollich Lehen verliehen," [18]) erhellet. Churfürst Friedrich zu Pfalz hat 1594 des Erbtruchsessen Wilhelm Freiherrn zu Waldburg Sohn mit dem Erbtruchsessenamte beliehen, weil ihr Vater Alters und Schwachheit halber solches nicht ferner vermannen konnte, und mit des Kurfürsten Verwilligung solches abgegeben hatte. [19]) So heißt es auch in Herrmann, Erzbischofs zu Cölln Lehnbrief von 1486 über das Haus und Gerichte Westerhold mit Zubehör: „daß wir Hermann von Westerhold, als Lehnträger Bernhard von Westerhold, seines Vaters, dem gedachten seinem Vatter zu gutte, nachdem er Kranckheit halber, nicht über Weg wandern mag, gnädiglich belehnt haben." [20]) So wurde auch einst dieser Beschied ertheilet: „ihme aber, da er in solcher Trägerei künfftig zu bleiben nicht gemynet sich mit Interessirten zu vergleichen und Klägern einen annehmlichen Träger zu stellen, hierbey reserviret und vorbehalten seyn solle." [21]) In dem zuvor gedachten Kurfürstl. Sächs. Rescript von 1745 geschiehet dieses Puncts ebenfalls mit Einschränkung, Erwähnung: „daß

 wenn

18) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. suppl. ad Tom. II Nr. CXIII. col. 611. 613.

19) Wie des Kurfürst Friedrich des IVten zu Pfalz Lehnbrief für Heinrichen des h. Röm. Reichs Erbtruchsessen zu Waldburg von 1594 in Lünig *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. unter Chur-Pfalz. Nr. XXXIII. col. 1294.

20) In de Ludolf *Symphor. Consultat.* Vol. I. Dec. XLII. Beyl. unter A. col. 1053.

21) Besold in *Consultat. Tubing.* Part. VI. Consil. CCLVIII. Nr. 3 — 5.

wenn ein dergleichen provasallus — — die übernommene Function, mit Vorbewußt des corporis mystici, wieder aufgiebet, von nur gedachtem corpore ein neuer Lehnträger — constituiret werden müsse."

Hiemit hängt die Frage genau zusammen: ob, *nachdem* jemand die von ihm bei einer Universität bisher bekleidete Würde z. B. die Rathsherrnstelle, niedergelegt habe, er noch Lehnträger bleiben könne, so daß die Stadt einen andern zu stellen nicht gehalten sei? [22]) Dem ersten Theil dieser Frage bejahen Speidel, [23]) Richter nebst dem Jenaischen Schöppenstuhl, [24]) Linck, [25]) Schröter [26]) und Conradi, den zweiten Theil verneinen sie hingegen. [27]) Ich behaupte, daß ein solcher geborner Lehnträger sein provasallagium nach niedergelegter Würde, der solches anklebet, keineswegs behalten könne; sondern solches sich hiedurch endige und der Stadtrath dem ihm im Amte folgenden Rathsherrn dasselbe wieder übertragen müsse. Denn da die Lehnträgerschaft von der Rathsherrnwürde *nicht* getrennt werden kann; so kann man nicht mit Conradi sagen, daß weil ein solcher Mann seinen Posten ehrenvoll verlassen, kein Grund vorhanden sei, warum er in Zukunft nicht die Lehnträgerschaft für seine Person nicht sollte beibehalten können. Wenn hingegen jemand zum Lehnträger gewählt worden und dadurch eine einfache Lehnträgerschaft bekommen hat, so kann er allerdings dieselbe beibehalten, indem diese so beschaffen ist, daß sie nicht jederzeit einer

22) In JO. OTTON. TABOR *comment. de contractu et jure Colonario provinc.* vom Landsiedel-Leihe und Recht. §. LII. in ejusd. *Tractatuum* Vol. II. Nr. XXIII. pag. 950.

23) In *speculo varior. notabil.* Lit. L. Nr. 54.

24) In *centuria variar. juris Decisionum.* (Jen. 1663. fol.) Decis. LXXXIII. Nr. 167 — 169.

25) de *vasallo vicario.* thes. XXXIII.

26) de *curatore feudi.* thes. XXII.

27) A. O. §. XXXIX.

einer in dem nemlichen Amte stehenden, sondern auch einer andern Person aufgetragen wird.

§. 81.

Drittens endiget sich das provasallagium, wenn der bisherige Lehnträger die Würde, womit solches verknüpft ist, verliert. [28]) Dieses kann auf doppelte Weise entweder dadurch geschehen, wenn derjenige, welcher ein gewisses Amt bekleidete, weiter befördert wird, oder weil die Zeit verflossen ist, auf welche ihm die Bedienung eingeräumt worden ist, oder wenn er wegen eines verübten Verbrechens deren entsetzt wird. Hier muß an statt des vorigen ein neuer bequemer Lehenträger angenommen und präsentirt werden, weil diese Lehenträgerschaft so geeigenschaftet ist, daß solche ohne die Würde nicht vergeben werden kann. [29])

Viertens hört die Lehnträgerschaft auf, wenn der Lehnträger derselben, wegen einer Felonie, verlustig und entsetzt wird, weil er als ein wirklicher Lehnsmann betrachtet wird, und also die Lehnstreue brechen kann. [30]) Allein nun frägt es sich: ob der Lehnträger dieser Felonie wegen, mit der Einziehung des Lehns bestrafet werden könne? Conradi vereinet solches und meinet, daß der Lehnträger der Felonie wegen, blos seiner Lehnträgerschaft entsetzt werden könne, und daß alsdann der eigentliche Lehnsmann einen andern an seine Stelle dem Lehnherrn vorstellen müsse. [31])

So

28) Herr H. R. Schnaubert in s. Commentar über das Lehnrecht. §. 89. S. 299.

29) ROSENTHAL a. O. Tom. II. Cap. X. conclus. IV. Nr. 3. Schnaubert eben daselbst.

30) Daß der Lehnträger eine solche begehen könne, räumen alle alte und neue Lehnrechtslehrer ein. Uebrigens zeigt SENCKENBERG a. O. Cap. XV. §. 395—398. pag. 464—471 daß eine Felonie auf vierfache Weise begangen werden könne. Denn die causae feloniae beträfen entweder 1) Dominum, oder 2) dessen Familie, oder 3) die zur Lehn gegebene Sache, oder 4) Fremde. Und HELLFELD hat §. 453 und 454 die Fälle selbst angegeben.

31) A. O. §. XLI.

So gegründet auch diese Meinung ist, so gilt sie doch nicht von allen; sondern nur von denenjenigen Lehenträgern, welche an dem Lehn selbst keinen Antheil haben. Ich unterscheide:

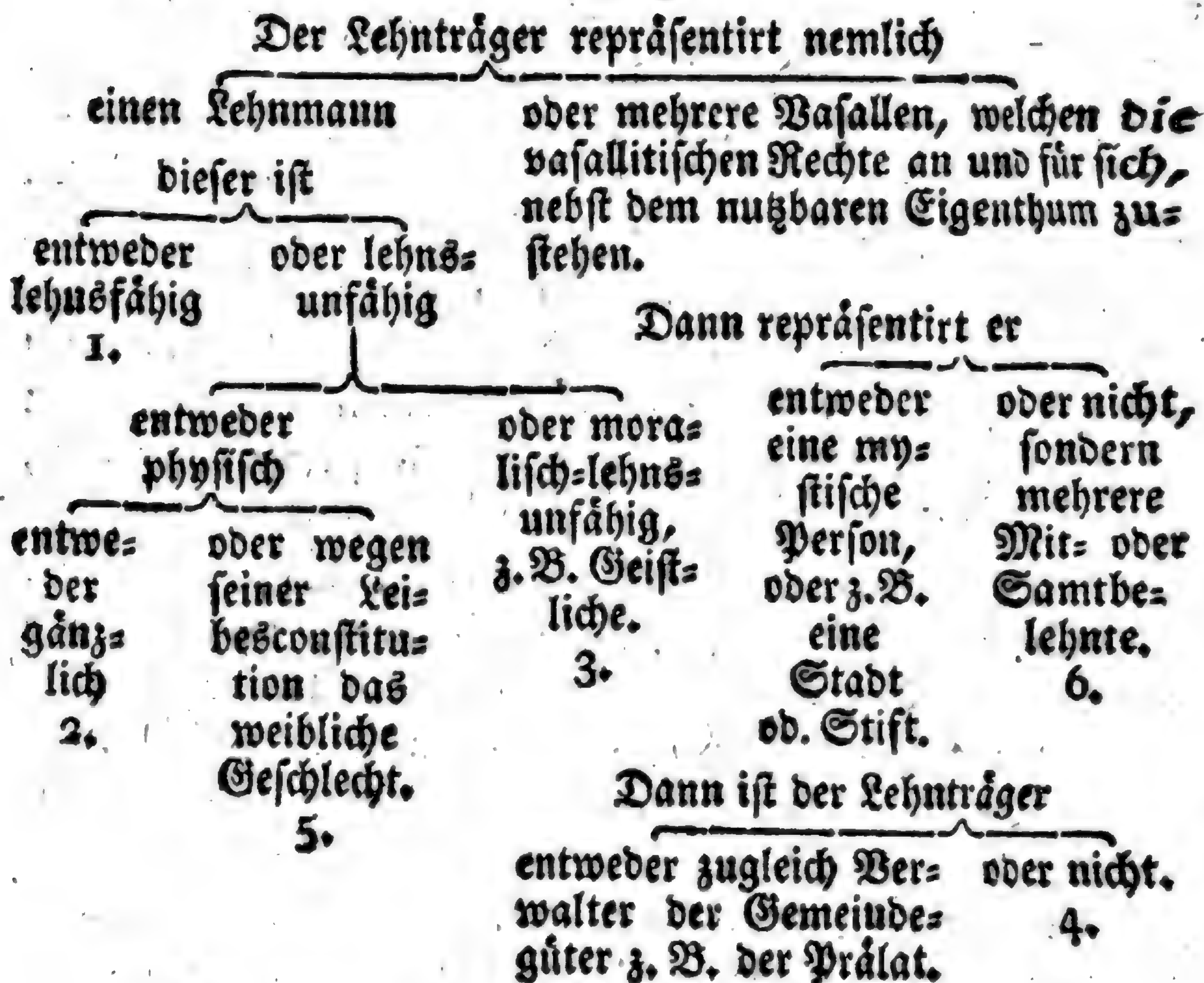

Wenn die Lehnträger der mit Nr. 1. 2. 3. und 4. bezeichneten Personen ein Lehnsverbrechen begehen, so können sie nur des provasallagii entsetzt werden. Denn obgleich diese mancherlei Lehnträger die Vasallenrechte und Pflichten aller dieser Lehnsleute übernehmen und ausüben; so haben sie doch an den vasallitischen Rechten und Pflichten an und für sich und an dem nutzbaren Eigenthum keinen Antheil, und folglich kann ihnen solches auch nicht entzogen; sondern sie können nur dessen Ausübung beraubt oder als Provasallen abgesetzt werden. [32]) Eben so kann auch der Ehe-

32) ROSENTHAL a. O. Tom. II. Cap. X. conclus. IV. Nr. 3. SCHRÖTER a. O. thes. XXV. LINCK a. O. thes. XXXII. Moser in der teutschen Lehnsverfassung Buch III. Cap. 15. §. 5 — 10. S. 832 — 837.

Ehemann, welchem seine Frau ein Lehngut zum Brautschatz zugebracht hat, und damit er als Lehnträger beliehen worden ist, oder wenn er ein ihr gehöriges Paraphernallehngut als Lehnträger in Lehn genommen hat, einer Felonie halber, nur von der Lehnträgerschaft entfernet werden. Mithin behält die Frau das Lehn, [33]) und sie muß, so bald der Mann des provasallagii entsetzt worden ist, mit des Lehnherrn Einwilligung einen andern eben so tauglichen Lehnträger an des vorigen Statt bestellen. Welches auch dem Sächsischen Lehnrechte Cap. LX. §. 15. wie auch dem Schwäbischen Cap. CV. §. 5. gemäß. [34]) Die Prälaten stellen die Person eines Bischofs und zugleich eines weltlichen Regenten vor, da sie vom Kaiser mit der Weltlichkeit oder Regalien belehnt werden. Diese Lehne sind so genau mit der Prälatur verknüpft, daß sie davon gar nicht getrennet werden können. Die Prälaten sind nur als Vorsteher, Verwalter aller dieser Lehne und als Lehnträger anzusehen, da die Kirche oder das Stift selbst Vasall ist. [35]) Wenn sie also einer Felonie sich schuldig gemacht haben; so verlieren sie mit der Remotion zugleich die Verwaltung dieser Güter, alle Rechte und Einkünfte, die ihnen als Prälaten und Lehnträger zustanden. Da aber das Stift Vasall ist, so fallen diese Rechte, Vorzüge und Revenüen an das Stift so lange zurück, bis nach dessen Tode ein neuer Prälat gewählet worden. [36]) Alles dieses wird durch die 1708 erfolgte

33) ROSENTHAL a. O. Cap. X. conclus. V. SCHRADER a. O. Part. II. Sect. IX. quaest. ult. CAR. MOLINAEUS in *consvetudinibus Bituricensis, Aurelianensis civitatum.* (Frcf. 1598. fol.) Tit. I. §. 30. Nr. 69. §. 43. glossa 1. BESOLD in *Consilior. Tubing.* Part. II. Consil. LVII. Nr. 113 — 129. 138 — 143. Besonders PAUL CHRIST. SCHRÖTER de *feudo ab uxore marito in dotem dato.* (Viteb. 1712.) §. XXXIII et XXXIV.

34) In SENCKENGII *corp. jur. feud.* pag. 200 und pag. 84.

35) BÖHMER in *jure eccles. Protest.* Tom. II. Lib. III. Tit. XX. §. XCIV. Herr geh. J. R. BÖHMER in *princip. jur. feud.* §. 94.

36) Herr geh. J. R. BÖHMER a. O. Lib. I. Sect. III. Cap. I. §. 357.

folgte Achtserklärung des Churfürsten von Cölln gut erläutert, da das Domcapitel der Regierung sich unterzog. Eben dieses findet in Ansehung anderer Gemeinheiten statt, [37]) wie dieses der von dem Dynast von Hohenfels an die Gemeinde zu Mummenheim ertheilte Lehnbrief deutlich zu erkennen gibt. [38]) Landesherrn und die unmittelbare Reichsritterschaft können zwar ihres Lehns beraubt werden, doch wird es selten geschehen. [39]) Wenn endlich der Lehnträger mehrere Mitbelehnte repräsentirt, so halt' ich dafür, daß zwar die von ihm verübte Felonie den übrigen Mitbelehnten an ihren, auf das Lehn, kraft des Miteigenthums habenden Befugnissen, auf keine Weise schädlich seyn; [40]) jedoch der Lehnträger nicht jederzeit seines provasallagii nur allein entsetzt: sondern auch oft mit Einziehung des ihm an dem Lehn gebührenden Antheils gestraft werden könne, indem zwischen denjenigen Lehnträgern, welche an dem Lehn einen Antheil haben, und denjenigen, welchen dergleichen nicht zustehet, ein Unterschied zu machen ist. [41]) Daher konnte auch mit Recht der Herr g. J. R. Böh-

§. 357. Eben derselbige in *princip. jur. Canonici*. Lib. III. Sect. V. Tit. VII. §. 625.

37) ROSENTHAL a. O. Cap. X. conclus. III. Nr. 2 sqq. SCHRADER Part. IX. Sect. 9. Nr. 70.

38) Ut si forte — dicti Vasalli, ex aliqua malitia vel specie boni, communi vel singulari consilio ad nos vel ad alios quoscunque hoc feodum alienare, aut in prejudicium ville ipsius et Universitatis quidquam procurare intenderent, ex eo *ipsi ville* seu *universitati nullum detrimentum* possit aut debeat *provenire*. n de GUDENUS *Cod. Diplom.* Tom. II. Nr. CLIII. pag. 198.

39) Moser in der Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 15. §. 2. S. 567. Cap. 19. §. 17. S. 628 folg.

40) Also die Tübinger Juristenfakultät in BESOLD *Consilior.* Part. VI. Cons. CCLXIX. Nr. 5 — 8. Nr. 40 — 68. CHR. SCHRÖTER de *curatore feudi.* thes. XX. BENJAM. AUG. FRID. QUEHL epist. de *feudo alternativo.* §. IX. in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. I. Cap. VII. Sect. V. pag. 1038. KORTHOLD in diss. de *simultan. investitura Hassiaca.* §. XXV.

41) Joh. Friedr. Joachim von Verwirkung der Lehen durch das parricidium. §. XVI. in desselbigen Sammlung vermischter Anmer-

Böhmer behaupten, daß den Nachkommen Hilmars und Curdts von Münchhausen wegen der vom Senior und Lehnträger Hilmar Ernst von Münchhausen versäumten Lehnsbefolgung und unterlassener Benennung aller Mitbelehnten in den Lehnbriefen, die Veste Dornburg nicht entzogen werden könne. [42])

Fünftens hört die Lehnträgerschaft mit des Constituenten oder mit dem Tode desjenigen auf, der entweder desselben bedurfte, oder ihn freiwillig annahm. [43]) Folglich gehören hieher die Lehnträger der mit Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen, die alsdann einen neuen an dessen Stelle zu ernennen gehalten sind. Von Nr. 5 reden besonders sowohl das Sächsische als Schwäbische Lehnrecht. Jenes Cap. 60. Dieses Cap. 103. §. 3. [44]) Daß aber wenn die Ehe wegen eines vom Manne verübten Ehebruchs ꝛc. getrennet worden ist, derselbe doch Lehnträger bleibe, ergibt sich daher, weil die in dem Gesetzen verordnete Strafen ihn blos als Ehebrecher treffen. [45]) Sechstens soll auch wie einige wollen, und nach Anleitung des Kaiser Friedrichs des IIIten Lehnbrief von 1467, für Hannß

Anmerkungen, in welchen verschiedene in die Staats- und Lehnrechte gehörige Sachen ꝛc. abgehandelt werden. Theil I. (Halle 1754. 8.) S. 478—480.

42) In comm. de *investiturae simultaneae event. non desiderata renovat.* Cap. IV. §. XXXIX. §. LIV.

43) Linck a. O. thes. XXXV. Schröter a. O. thes. XXIII. Conradi a. O. §. XXXVII. Schnaubert a. O. S. 299.

44) In Senckenbergii *corp. jur. feud.* pag. 200. Si mulier moriatur, vir *perdidit feudum*, quod sibi collatum fuerat ad tutelam. Und pag. 83. Mortua uxore, investitura mariti cessat. Von diesem Fall redet auch Kaiser Leopold in seiner Resolution von 1658.

45) Wie gleichwohl Schilter in *comment. ad jus feud. Alem.* Cap. CIII. §. 5. und Hofmann in dem Handbuch des teutschen Eherechts. Hauptst. IX. §. 85. S. 285 behauptet und bezeugt, daß 1773 von der Marburger Juristenfakultät also gesprochen worden sei.

Hannß Wolckemeyern, Bürger zu Nürnberg, als Lehnträger seiner Frau,[46]) die Lehenträgerschaft ihre Endschaft erreichen, wenn der bisherige Lehnträger sich ausser Landes begibt und keine Hofnung ist, daß er zurückkehren werde. Denn es könne kein Lehnherr wegen der vasallitischen Verbindlichkeiten, an einen ausser seinen Staaten lebenden Lehnträger sich zu halten, nicht vielmehr z. B. die Stadt, einen andern Lehenträger zu stellen, gezwungen werden. [47]) Allein allgemein möcht' ich dieses nicht behaupten.

Siebentens gehört hieher die Verjährung, wodurch der Hauptvasall von der Verbindlichkeit, künftig einen Lehnträger bestellen zu müssen, befreiet wird. [48])

Endlich hört die Gemeinschaftslehenträgerschaft durch die Theilung oder Abfindung auf. Die Zulassung eines willkührlichen Lehenträgers ist immer mit einiger Begebung des lehenherrlichen Rechts, die sämtlichen Besitzer zu eigentlichen Vasallen zu haben, verbunden. Wenn daher der Lehenherr mehreren unvertheilten Lehensbesitzern eines Geschlechts die Bestellung eines unter ihnen zum Gemeinschafts-Lehenträger verstattet, so schränkt sich diese Vergünstigung blos auf den ungetheilten Besitz des Lehenguts ein und wenn sich also die Besitzer in das Gut theilen, so hat diese Lehenträgerschaft ein Ende, die Lehenshand ist gebrochen, [49]) und jeder abgetheilte Mitbesitzer

46) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abth. II. VII. von Kayserl. Reichs-Lehnbriefen für patricios und Bürger. Nr. VI. col. 1359.

47) Wie die Leipziger Juristenfakultät in Car. Ferd. Hommel *Rhapsodia Quaestionum.* (Byruthi 1782. 4.) Vol. I. Observ. CCXLIII. erkannt hat.

48) Schröter a. O. thes. XXVI.

49) *Auctor vet. de Benefic.* Cap. I. §. LXXXIV. Sächs. Lehnrecht Cap. XXXII. Schwäbisches Lehnrecht Cap. LXV. §. 2. Korthold a. O. §. X. not. m. pag. 21 und §. XIII. not. v. pag. 29. 30. Püttmann a. O. Cap. XI. §. 249. Constit. Saxon. 45. Part. II.

besitzer muß die Vasallenrechte und Pflichten nunmehr selbst beobachten, [50]) falls ihnen der Lehnherr nicht eine neue Gattung von Lehenträgerschaft bewilliget. Da wo die Sächsische gesammte Hand statt hat, gehen durch die Theilung alle Successionsrechte des einen Abgetheilten auf die Theile der übrigen verloren, wenn die gesamte Hand oder die Mitbelehnschaft daran nicht vorbehalten und durch eine neue Belehnung erlangt worden ist. [51]) Ob nun gleich diese Lehenträgerschaft mit der Theilung ihr Ende erreicht; so kann der Lehnherr doch den mehreren Theilhabern noch mehrere Gunst erweisen, und ihnen solche auch dergestalt verstatten, daß sie, der unter ihnen etwa vorgehenden Theilungen oder gänzlichen Abfindungen ohngeachtet, immer für ungetheilte Besitzer des Lehns angesehen werden und die dessalsigen Rechte behalten sollten. Dergleichen neue Geschlechtslehenträgerschaft kann blos mit Genehmigung und Einwilligung des Lehnherrn eingeführt werden, die aber aus deutlichen Worten oder schlüssigen und nicht anders zu erklärenden Handlungen erhellen muß. [52])

§. 82.

Vor einigen Jahren kam es in einem gewissen Proceß auf die Entscheidung dieser Frage an: Ob die Descendenten eines Herrn von B. der unter sich vorgenommenen Theilung oder Abfindung ohngeachtet, durch die von Zeit zu Zeit bestellten Lehenträger, der eigenen Wahrnehmung der gesammten Hand und Mitbelehnschaft enthoben worden, oder nicht? diese Frage ward von der hochlöb. Juristenfakultät zu Jena verneinet, weil dieses Geschlecht anfänglich einen Gemeinschaftslehenträger angenommen, in der Folge sich getheilet und aus einandergesetzt, diese Theilung

50) II F. 26. c. 4. II F. 55. c. 1. II F. 77.

51) KORTHOLD a. O. §. XIII. pag. 29. 30. PÜTTMANN eben daselbst und §. 250. wie auch §. 268.

52) Herr geh. Hofr. von Eckardt a. O. §. 10 und 11. S. XIX — XXI.

lung aber dem Lehenhofe nicht gesetzmäßig bekannt gemacht, folglich diese Lehenträgerschaft nichtiger Weise beibehalten hatte. Da auch der Lehenhof die Gemeinschaftslehenträger immer unter der Voraussetzung der fortdauernden Gemeinschaft zugelassen hatte, so ließ daraus eine stillschweigende Genehmigung in die Umschaffung des Gemeinschaftslehnträgers in einen Geschlechtslehnträger sich nicht folgern. [53])

§. 83.

Wenn die Erben derjenigen, welche entweder wegen ihrer Leibesconstitution, oder ihrer Verhältnisse eines Lehnträgers bedurften, z. B. die weiblichen Erben einer Frauensperson; eines ausländischen Lehnsbesitzers; oder desjenigen, der seines Glaubensbekenntnisses wegen, ein Lehngut nicht besitzen konnte, in so fern sie eben so unfähig sind, den von ihrem Erblasser bestellten Lehnträger beibehalten wollen; so erlöscht zwar die bisherige Lehnträgerei, jedoch braucht hier keine neue Person angenommen zu werden. Zweitens endiget sich die Lehenträgerschaft nicht, wenn gleich derjenige Bischof oder Abt, welcher einen weltlichen Lehenträger bestellet hat, bei dessen Lebzeiten sterben sollte. [54]) Denn ob ein solcher gleich von dem Abt ernennet worden, so repräsentirt er doch nur das Stift oder Kloster, welches für unsterblich geachtet wird. Mithin wird hier blos auf des Lehnträgers Person gesehen, mit dessen Tode das provasallagium cessirt. Dieses wird sehr gut erläutert mit dem Beispiel des Abts des Klosters in Speinshart, welcher durch einen Lehnträger vom Bischof zu Würzburg belehnet wird. [55]) Drittens dauert die Lehenträgerschaft noch fort, wenn auch gleich beide der Lehenherr sowohl, als der Hauptvasall ihm solche einstimmig abnehmen wollten. Denn

53) Eben derselbige a. O. §. 13. S. XXIII—XXVI.

54) FRANZKIUS de LAUDEMIIS. Cap. VIII. Nr. 149. LINCK a. O. thes. XXXVI.

55) HARTM. PISTORIS in *Observat. et Quaestionibus*. Lib. II. (Lips. 1598. 4.) Tit. LIV. obs. 14.

Denn nachdem er einmal die Ausübung und Beobachtungen der vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten, als eigne Zuständigkeiten und Schuldigkeiten übernommen hat, so kann er weder zu Abtretung jener genöthigt, noch dieser gegen seinen Willen eben so wenig entledigt werden, als man ihn seines wohl und rechtmäßig erworbenen Eigenthums berauben mag. 56) Hiedurch ist nun a) die Streitigkeit entschieden: ob der oder die Constituenten, welche einen Lehnträger dargestellet haben, ihren ihm ertheilten Auftrag, nachdem er schon beliehen worden, willkührlich wiederrufen und zurücknehmen können? Conradi läugnet es aus einem andern Grunde, 57) Schröter bejahet es aus den vom Mandat geltenden Sätzen. 58) b) Erhält dadurch die Meinung derjenigen ihre Erledigung, welche dafür halten, daß das provasallagium erlösche, sobald derjenige, welcher bisher entweder wegen eines physischen, oder moralischen Mangels, eines Lehenträgers bedurfte, z. B. wahnwitzig, blind, ein Clericus, Ausländer, andern Glaubens war, nunmehr fähig und z. B. vernünftig, sehend, oder weil er seines Gelübdes vom Pabst entbunden worden, 59) oder im Lande sich niedergelassen hat, denselben entbehren kann. 60) Allein, wenn dergleichen Personen nicht auf so lange, als sie in den betrübten oder ihnen beschwerlichen Umständen bleiben würden, und also auf eine Zeit lang einen Lehnträger angenommen haben, so können alle jene Begegnisse keine Aenderung bewirken. Aus dem nemlichen Grunde erreicht die Lehenträgerschaft durch die Entfernung des

56) Herr Hofr. Schnaubert a. O. S. 299.

57) De *provasallis*. §. XXXIX.

58) In diss. de *curatore feudi*. thes. XXV.

59) Böhmer in *princip. jur. Canon.* Lib. III. Sect. I. Tit. XI. §. 328.

60) Conradi nimmt §. XXXIII an, daß der Hauptvasall keinen Lehnträger zu ernennen brauche, si interim habilis factus est. Schröter sagt thes. XXIV. Ein Lehnträger werde oft quamdiu conditio vasalli durat gesezt.

des Lehntragers aus dem Lande, ihre Endschaft nicht, es müßte denn ein Landesgesetz rc. ein anderes verordnen, oder vermöge einer Observanz kein Ausländer Lehnträger seyn können. Fünftens erlöscht das provasallagium nicht, wenn von mehrern Sammt- oder Mitbelehnten, die er vertreten, einer oder etliche sterben. Die Ursache ist, weil der Gemeinschafts- oder Geschlechtslehenträger aller Sammtbelehnten oder Mitbeliehenen Rechte und Pflichten zusammen (in solidum) wahret. Folglich kann der Tod des einen hier keine Aenderung bewirken, weil er in Absicht der übrigen noch eben so gut verpflichtet bleibt und gleiche Rechte ausüben kann. [61]) Wie auch wenn mehreren gewisse Rechte in solidum zukommen, ein jeder daran einen gleichen Antheil hat, und also durch eines Theilhabers Tod ihm weder etwas zuwächset, noch abgehet; so muß auch von dem Lehenträger, weil er ein Sammtbelehnter ist, ein gleiches gelten. Man kann auch die Mitbelehnten als correos debenti, betrachten, in Ansehung welcher nur einzige und unzertrennliche Verbindlichkeit vorhanden ist, [62]) welche durch des einen Tod nicht aufgehoben werden kann, sondern in Absicht derselben noch fortdauert. [63]) Es braucht demnach hier weder ein neuer Lehnträger gesetzet, noch die Lehn erneuert zu werden. [64]) Dahero auch in denenjenigen Familien, wo die Senioratslehenträgerschaft eingeführt ist, nicht nöthig ist, so oft einer der Sammtbelehnten, sondern nur wann der Geschlechtsälteste stirbt, die Lehn zu erneuern, und einen andern anzunehmen. [65]) Ueberhaupt hat der Kai-

61) Herr Hofr. Schnaubert a. O. S. 299.

62) Lauterbach in *colleg. theor. pract.*, Tom. III. Lib. XLV. Tit. II. §. 10.

63) A. O. §. XXV.

64) Besold in *Thesauro practico.* Lit. L. Nr. 38. Linck thes. XXXV. Schröter a. O. thes. XXIII. Conradi a. O. §. XXXVIII. Senckenberg in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. X. §. 253.

65) Jo. Andr. Hofmann *de simul investitis feudum individuum possidentibus morte unius ad renovat. non adstrictis.* (Marb.

Kaiser Leopold, als Erzherzog zu Oestreich in seiner Resolution auf die von den beiden obern politischen Ständen des Erzherzogthums Oestreich angebrachte Puncte ihre Lehen betreffend von 1658 verfüget: daß so lang zwischen den Lehens-Herrn und Lehen-Träger keine Veränderung fürgehet, keine Schuldigkeit sey, eines oder des andern Mitinvestirten sich entzwischen begebenden Tod-Fall anzuzeigen: weniger deßwegen das Lehen von neuem zu ersuchen oder zu empfangen. — — — Eilftens — — daß, wann einer oder mehr aus den simultanee investitis mit Tode abgehet, alsdann die Ueberlebende des oder der verstorbenen Theil, es wäre dann daß sich mit dem Landesfürsten oder Lehen-Träger Veränderung zutrügen, de novo zu ersuchen nicht schuldig seyn sollen. [66]) Jedoch muß öfters der Geschlechtslehnträger in strenger Bedeutung, so oft einer der Mitbelehnten mit oder ohne Kinder verstirbt, dessen Todesfall dem Lehnhof gebührend anzeigen, wie solches in Herzog August Wilhelms zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel Edict von 1714 den Senioribus Familiae bei 1. 2. 3 bis 10 Rthlr. innerhalb Jahresfrist von der Zeit des Absterbens anzurechnen, anbefohlen worden. [67]) Dies ist der Anhaltischen Landes-Ordnung von 1665. Tit. XVI. und deren Worten gemäß: Wenn sichs auch zutrüge, daß zwey, drey oder mehr Brüder mit einem Mannlehen beliehen, dieselbe auch insgesammt solches ungetheilt besä-

(Marb. 1760.) §. XXVII. Si quidam sunt, qui individuum feudum possident, nec senioratus usum dimiserunt, frustra quaeritur de renovatione, si unus ex vasallis decedit. SENCKENBERG in *Ricciardo de Antiquis.* §. LX. und in Med. de *success. ex simultan. invest. jure feudor. Imperii communi.* §. VIII. in Ejusd. *Meditat. de universo jure.* Fasc. III. Med. III. pag. 570—572. Eben ders. *de feudis Brunsvic.* §. XXXI.

66) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Lehen weltlicher Chur- und Fürsten unter Oestreich. Nr. XLIX. col. 431.

67) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Braunschweig Nr. LXXIV. col. 1463. 1464.

besäßen und gebrauchten, und aber einer von solchen Brüdern ohne männliche Leibeserben verstürbe, sollen die überlebenden, über des verstorbenen Anpart de novo die Lehen zu suchen, nicht gehalten seyn, sondern nur Uns als dem Lehenherrn, den Todesfall zu notificiren haben. Ob diese Stelle gleich nur von den Sammtbelehnten redet, so halt ich doch dafür, daß dem Senioratslehnträger ebenfalls diese Pflicht obliege. Denn diese Auslegung stimmt ganz mit der Analogie überein, indem Laut des von Kaiser Ferdinand IIten den Fürsten von Anhalt, unter dem 28sten August 1635 ertheilten Lehnbriefes, so oft von den andern Fürsten zu Anhalt etliche absterben, der allgemeine Lehenträger deren Todesfall dem kaiserl. Reichshofrath zu notificiren, und dieser darüber einen Schein zu ertheilen pflegt. [68]) Daß bei den Hessischen Lehnshöfen eine gleiche Observanz obtinire, lehret der bereits (55.) erwähnte Lehnbrief Ernst Ludewigs von 1719 zur Genüge. [69]) So pfleget auch der Stammälteste der Grafen von Reußen die, während seines Seniorats, unter den übrigen Grafen sich begebende Todesfälle bei dem Böhmischen Lehnhofe blos anzuzeigen, worauf dieser darüber einen Recognitionsschein ertheilet. [70]) In dem Hochstift Osnabrück wird bei Todesfällen nicht auf die im Lehnbrief etwa mit benannte Personen, sondern auf den eigentlichen Lehnträger gesehen. [71])

§. 84.

Kann derjenige Lehensbesitzer, welchem der Lehensherr versprochen, daß er ihm, wegen der Bestellung eines neuen Lehn-

68) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil I. Abth. II. unter Anhalt Nr. XLVIII. col. 848. und daß es noch h. z. Tage also gehalten werde, bezeuget Moser in den Zusätzen zu seinem neuen Staatsrecht S. 69.

69) In Estors auserlesenen kleinen Schriften. Band III. Stück I. Nr. VIII. S. 361 — 366.

70) Letzterer in der teutschen Lehns-Verfassung. Buch II. Cap. X. §. 5. S. 543.

71) Zepernick Miscellaneen ꝛc. Band II. Nr. II. S. 18.

Lehnträgers, jedesmal erinnern wolle, diese Erinnerung abwarten und indessen wegen dieser Bestellung unbesorgt seyn? Hierüber entstand zwischen den Bürgermeistern und Rath der Stadt Schafhausen auf einer, und dem Abt des Gotteshauses zu Rynow auf der andern Seite eine Streitigkeit. Als der Rath dieser Stadt 1522 mit den Vogteien Buchberg, Redlingen rc. belehnet wurde, geschah es mit der Bedingung: „daß nach eines jeden von ihnen verordneten Lehnträgers Tod und Abgang der jedesmälige Abt seine guten Freunde von Schafhausen, die Lehn von neuem zu empfangen, erfordern wolle, damit sie einen andern, der solches Lehen zu empfahen fähig sei, erwählen möchten, daß ihnen auch eines jeden Abts Tod angezeigt und sie, um von dessen Nachfolger sich belehnen zu lassen, ermahnt werden sollten." 1555 wurden in die Lehnbriefe die Worte: „so oft dieses Lehn zu Fall kommen, solle es in Jahresfrist von einem ehrbaren Träger wieder empfangen werden," gesetzt. 1628 entstand in Schafhausen eine Pest, woran nicht nur der jüngste Lehenträger, sondern auch viele Rathspersonen starben, weshalb die Stadt erst einige Monate nach verflossener Jahresfrist die Belehnung suchte. Wegen dieser Vernachläßigung verweigerte der damalige Abt nicht nur die Belehnung, sondern drohete auch mit Einziehung des Lehns. Die Stadt begehrte also darüber: Ob der Abt hierzu befugt sei, und ob der Stadt nicht auf eine andere Weise geholfen werden könne? eine Rechtsbelehrung, welche unter dem 25sten April 1633 die Tübinger Juristenfakultät dahin ertheilte: weil der Abt ausdrücklich zugesagt, daß er die Stadt wegen Stellung eines neuen Lehnträgers jederzeit erinnern wolle; so hätte diese dies abwarten können, und wäre, wenn sie auch gekonnt, den Tod ihres Lehnträgers dem Abte anzuzeigen, doch nicht schuldig gewesen. Danächst wären die in den jüngern Lehnbriefen befindlichen Worte so abgefaßt, daß sie mit diesem in den ältern befindlichen Versprechen, sich gar wohl vereinigen liessen, und jene aus diesen erklärt werden müßten. Ueberdies käme es der Stadt sehr zu statten, daß sie nach ver-

schwundener Pest von freien Stücken um die Belehnung angehalten habe. [72])

§. 85.

In Gemäßheit des VIIIten Cap. im Sächsischen, und des 60sten Cap. in dem Schwäbischen Lehnrechte konnte, wenn während sechs Wochen und einem Tage, nach geschehener Auflage des Lehnherrn, demselbigen kein neuer Lehenträger vorgeschlagen worden, den Vasallen deshalb das Lehn entzogen werden, welches auch noch jetzt statt findet. Daher pflegen denn auch noch h. z. T. die Lehnhöfe die Vorstellung eines Lehenträgers bei Strafe der Einziehung des Lehns den Vasallen anzubefehlen. [73]) Die Altenburgischen Landesgesetze machen zwischen den vom weiblichen Geschlechte und den von einer mystischen Person zu bestellenden Lehenträgern einen Unterschied, und setzen bei jenem auf die unterbliebene Präsentirung eines Lehenträgers eine willkührliche Geldstrafe; bei diesen aber privationem feudi. [74])

Jeder Lehnhof kann die auswärtigen Lehnsbesitzer zur Präsentirung eines Lehnträgers, wegen ihrer von ihm zu Lehn rührenden Stücke entweder unmittelbar, oder auch mittelst ihrer, durch Requisitoralien ersuchten, ordentlichen Obrigkeit vorladen lassen. Denn es stehet der Lehnsherrschaft über ihre Lehnsleute eine besondere Gerichtsbarkeit zu, welche dergestalt privilegirt ist, daß sogar ihre fremder Landeshoheit und Gerichten unterworfene Vasallen bei ihr Recht

72) In BESOLDI *Consultat. Tubing.* Part. VI. Consil. CCLXXX.

73) Tübing. Juristenfakultät a. O. Part. II. Consil. XXXIX. Nr. 15. 16. pag. 46. SCHILTER in *comment. ad jur. Alemann.* Cap. CCIII. §. 2 und HORN a. O. Cap. XVII. §. 17. behaupten dies in Ansehung der vom weibl. Geschlecht bestellten Lehnträger.

74) Realrepertorium sämtlicher Landes-Gesetze des Fürstenthums Altenburg, unter Lehnträger. S. 435.

Recht zu leiden, oder sich richten zu lassen schuldig sind, [75]) und daher die diesfalls nöthige Ladung entweder in das Lehngut selbst kann insinuiren, oder sie durch ihre ordentliche Obrigkeit citiren lassen. Dies findet sowohl bei Ritter- als Bauer- oder Zinnslehnen statt. [76]) Daß aber die Ernennung eines Lehenträgers eine Lehnssache sei, ist daher klar, weil derselbe die Rechte und Verbinlichkeiten eines andern Vasallen wahren und beobachten soll, dieses aber eine Lehnssache ist. [77])

Sechstes Hauptstück,

von der

Legitimation der Lehenträger.

§. 86.

Jeder Lehnträger muß sich zwar bei dem Lehenhofe legitimiren, doch kann dieses von allen nicht auf einerlei Weise geschehen; sondern die Art ihrer Legitimation ist verschieden, nachdem sie entweder einen oder mehrere Vasallen, entweder vermöge ihrer Geburt, oder vermöge eines Auftrags vorzustellen befugt sind. Die mehreren machen entweder eine mystische Person, und dort entweder einen Staat, oder

75) Lüder Mencken in diss. *de judice competente Vasallor. simultanee investitorum.* (Lips. 1718.) §. VI. pag. 8. Senckenberg in *primis lin. jur. feud.* Cap. XVII. §. 435. pag. 531. §. 338. pag. 383. Hellfeld a. O. Cap. IX. §. 334. pag. 342.

76) So erkannte die Leipziger Juristenfakultät in Hommel. *Rhapsodia.* Vol. I. Observ. CCXLIII. S. auch Vol. VI. Obs. DCCCXLVIII. pag. 441.

77) Senckenberg a. O. §. 436. pag. 532. Hellfeld a. O. §. 340. pag. 347. Hommel a. O. Vol. VI. Observ. DCCCV.

oder eine andere Gemeinheit aus; oder nicht. Jener stehet entweder unter einem geistlichen; oder weltlichen Oberhaupte. Dieses wird entweder gewählt; oder nicht. Gewählet werden Stadträthe und Bürgermeister der Reichsstädte, wie auch die geistlichen Oberherren oder Prälaten. Bei den letztern, nemlich bei den Kurfürsten, Fürsten, Markgrafen, Landgrafen und Grafen ist das Erbrecht eingeführt. Gleichwie der geistliche Oberherr in Ansehung der stiftischen Passivlehne und Regalien; so ist der weltliche Landesherr in Ansehung der Hoheitsrechte und Regalien, als Repräsentant seines Landes, provasallus. Der Reichsstädtische Magistrat hat aber in Absicht der Passivlehne der Stadt nach deren Regimentsverfassung das provasallagium zu verwalten, andere moralische Personen aber, die keinen Staat ausmachen, haben entweder beständige Vorsteher, welche Bürgermeister, oder Schultheissen u. s. f. sind; oder nicht, und dann müssen sie einen Syndicum wählen und diesem mittelst eines Syndikats die Lehenträgerschaft übertragen. Endlich müssen mehrere Vasallen, die keine Gemeinheit constituiren, wie auch einzelne und oben (§. 81.) mit Nr. 1. 2. 3. und 5 bezeichnete Personen mittelst Auftrags ihren Lehnträger bevollmächtigen. Da nun alle diese verschiedenen Lehenträger nicht auf einerlei Art zum provasallagio gelangen, so sind sie auch nicht, auf einerlei Art sich zu legitimiren, im Stande; sondern diese Legitimation muß entweder mittelst einer Vollmachtsurkunde oder eines andern Documents geschehen.

Conradi meinet zwar, daß sowohl ein Vasall Namens seiner Miterben, als auch der Mann statt seiner Frau ohne alle Vollmacht, sub cautione rati, besonders in Kursachsen zugelassen werden könne, weil er Nutznießer deren Güter sei, und solche ipso jure verwalte. [1]) Allein diese Befugnis kömmt ihm als Mann; nicht aber als Lehnträger zu, folglich muß er den Lehnherrn von seinem provasallagio

1) A. O. §. XXXIII.

sallagio durch eine Privatvollmachtsurkunde überzeugen. Danächst ist die Leistung des Lehnseides eine mit so vielen Nachtheilen verknüpfte Handlung, daß man dazu keinen Auftrag vermuthen kann. [2]) Ein Gemeinschafts- oder Geschlechtslehenträger kann aber um so weniger cautionem rati stellen, je weniger die Verbindlichkeiten, welche er zu erfüllen übernimmt, ihm ganz allein; [3]) sondern allen seinen Mitbelehnten gemeinschaftlich und eben so stark als ihm obliegen, [4]) so daß ein jeder solche selbst zu erfüllen befugt und durch einen andern erfüllen zu lassen, nicht verpflichtet ist.

Der kaiserl. Reichshofrath pfleget zwischen einer Lehensgewalt und Lehensvollmacht einen Unterschied zu machen. Unter jener verstehet er diejenige Privatvollmachtsurkunde, welche mehrere zu belehnende Agnaten dem Lehnträger zur Ablegung des Lehnseides in seine eigne Seele ertheilen. Unter dieser aber diejenige, welche der Lehenträger selbst seinem Lehensbevollmächtigten zur Leistung des Lehnseides ertheilet. [5]) Ich werde diese Terminologien ebenfalls beibehalten.

§. 87.

Diese Privatvollmachtsurkunde muß aber gemeiniglich eine specielle, d. i. auf Empfahung des Lehns, Schwörung des Lehnseides, Leistung der Lehndienste u. s. f. namentlich gerichtet seyn, [6]) indem jeder Bevollmächtigte, welcher solche Handlungen verrichten soll, die einen besondern Auftrag erfordern, mittelst einer Specialvollmachtsurkunde

2) Joh. Friedr. Seyfart in dem teutschen Reichs-Proceß (Halle 1756. 4.) Cap. V. §. 7. S. 109.

3) KORTHOLD a. O. §. X. not. h.

4) Eben ders. a. O. §. XV. pag. 36—38.

5) JO. ULR. L. B. de CRAMER in *system. process. Imperii.* (Ulm. 1767. 4.) Sect. VII. Tit. XI. §. 2343.

6) RHETIUS in *comment. ad jus feud.* Lib. I. Tit. XXII. pag. 454. SCHRÖTER a. O. thes. XV. CONRADI a. O. §. XXX. und BÖHMER a. O. §. 185.

kunde sich zu legitimiren schuldig ist,[7]) folglich auch der Lehnträger, weil er den Lehnseid ablegen soll, dessen Ablegung aber ein actus maximi praejudicii, wozu eine Specialvollmacht nothwendig ist,[8]) und weil auf seine Legitimation die von der Legitimation der Procuratoren insgemein geltenden Grundsätze angewendet werden können;[9]) mithin muß auch der Ehemann, welcher das provasallagium seiner Frau übernehmen will, auf gleiche Weise sich legitimiren.[10]) Daher denn auch die Lehnhöfe in die auszulassenden Citationen die Clauseln: „Seinen mit genugsamer Vollmacht versehenen Lehnträger vorzustellen," ingleichen „welches Tages sie — durch einen gnugsam bevollmächtigten Lehnträger vor hiesigem Lehnhofe rechter früher Tageszeit gehorsamst erscheinen sollen," zu setzen pflegen.[11]) Womit das Project einer Oestreichischen Lehnsordnung Tit. 140, der Entwurf eines Lehnsmandats §. 13, wie auch der zwischen Friederich König von Dännemark rc. und Anton Günther Grafen zu Oldenburg 1653 getroffene Vergleich §. 8,[12]) ferner der Vertrag zwischen den Marschallen von Pappenheim beiderseits Linien vom 26sten Juny 1574[13]) übereinstimmen. So mußte auch 1638 ein Senioratslehenträger bei der Zellischen Lehnscurie mittelst einer speciellen Lehnsvollmacht sich legitimiren.[14]) In dieser

7) Seyfart a. O. Theil I. Cap. V. §. 6. und Oeltze a. O.

8) Seyfart a. O.

9) Schnaubert a. O.

10) Horn a. O. Cap. XIII. §. X. Wilh. Leyser in diss. de *fide fidelis*. §. XIII.

11) Schröter de *curat. feudi.* thes. XV.

12) In de Leyser *observat.* in *Wissmanni* diss. de *feudis Brunsvicensib.* §. XXIV. in Jenichen *thes. jur. feud.* Tom. III. Cap. VII. Sect. V. pag. 864.

13) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. LXXIII. col. 97. 98.

14) Nach dem Zeugniß Frid. Es. de Pufendorf in *observat. jur. universi.* Tom. I. (Cellae 1756. 4.) Obs. XLII. §. 2. pag. 105.

ser muß nun die Clausel: er solle in seine Seele, oder in seine und der Bürgermeister und des Raths; oder in seine und seiner mitbelehnten Agnaten Seele schwören, so wie solche bei jedem Lehnhof üblich ist, enthalten seyn. Zu Folge des Entwurfs eines Lehnsmandats §. 13. soll dieselbige Clausel: „in ihre Seele zu schwören," in sich fassen.

Ob nun gleich der Regel nach keine generelle Vollmacht zureicht, so können doch Bürgermeister und Syndicen, in wiefern ihnen die Verwaltung der Stadtgüter oder die Besorgung der Lehnsangelegenheiten aufgetragen worden ist, mittelst ihres Bestallungsdecrets sich legitimiren, [15]) welches auch von Pfarrern und andern gilt.

§. 88.

Wenn die einzelnen Vasallen, die einen Lehenträger bevollmächtigen müssen oder wollen, unter der Vormundschaft stehen, so müssen deren Vormünder unter deren Namen die Privatvollmachtsurkunde zur Lehnsempfängnis nicht nur ausstellen; sondern auch statt deren unterschreiben und ihre Tutorien oder Curatorien beifügen. [16]) Die Lehensgewalt der Frauenzimmer wird zwar von ihnen in ihrem Namen ausgestellet, doch von ihren Geschlechtsvormündern unterschrieben. [17]) Will nun eine Frau ihrem Ehemanne, welchen

15) SCHRÖTER a. O. thes. XV. CONRADI a. O. §. XXX.

16) JO. ULR. de CRAMER in *syst. proc. Imp.* §. 2345. Moser von der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. IX. §. 10. S. 226 und bestätigt solches mit zwei *Conclusis* des K. Reichshofraths vom 13ten März 1767. und vom 3ten Jan. 1780 in seinen Zusätzen zu seinem neuen teutsch. Staatsrecht. Th. II. S. 104. 105 u. 182. Solches findet auch besage der Hannöverschen Lehns-*Praestandorum* §. 3. welche im Anhang zu SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adj. LXIV. S. 144—146 und zu HELLFELD *elem. jur. feud.* Nr. XXVI. S. 68. abgedruckt sind, in Kurbraunschweig statt.

17) HORN in *jurisprud. feud.* Cap. V. §. 30. SCHRÖTER de *curat. feudi*, thes. XI. CONRADI a. O. §. XXX.

welchen sie sich zugleich zu ihrem Geschlechtsvormund hat bestätigen lassen, die Lehnträgerschaft austragen; so muß sie noch einen andern zum Geschlechtsvormund sich setzen lassen, damit dieser hier die Unterschrift bewirke. Blinde u. s. f. ingleichen diejenigen, welche nicht schreiben können, müssen entweder gerichtlich, oder vor einem Notar und zween Zeugen Vollmacht ertheilen; oder die von einem andern statt ihrer verrichtete Unterschrift vor einem Notar genehmigen.[18]) Nicht nur ein Gemeinschafts- sondern auch ein Geschlechtslehnträger muß sich mittelst einer Lehensgewalt legitimiren. Ob nun alle zur gesammten Hand zu Belehnende diese eigenhändig unterschreiben; oder ob ein jeder derselbigen eine besondere eigene Lehensgewalt an den Lehenträger ausstelle, ist völlig einerlei,[19]) und richtet man sich blos nach der hierüber vorhandenen Observanz eines jeden Lehnhofes. Inzwischen ist die letzte Methode die gewöhnlichste und in dem Kur- und Fürstenthume Braunschweig-Lüneburg[20]) wie auch in Hessen[21]) eingeführt. Sollte der Senioratslehnträger diese einzelne Lehensgewälte nicht annehmen oder solche an seinen Lehensbevoll-

18) Herr geh. Just. R. Oeltze in s. Anleit. zur gerichtlichen Praxis. Reichshofraths-*Concl.* vom 9ten Nov. 1767 in Mosers Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Theil II. S. 96.

19) L. B. de CRAMER a. O. §. 2544.

20) Kraft der Hannöverschen Lehns-*praestandorum*. Nr. 3. bei Hellfeld a. O. S. 68. und des Verzeichnisses desjenigen, was ein jedweder Vasall des Herz. Braunschw. Wolfenbüttelischen Theils bey fürstlicher Lehncammer zu produciren und zu prästiren schuldig ist in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Braunschweig. Nr. XXVI. col. 1463—1465. S. auch das Attestat in PUFENDORF *observat. jur. un.* Tom. IV. observ. CCXX. §. XII. Struben in den rechtl. Bedenk. Theil I. Bedenk. 88. §. 2. S. 153.

21) Bei den Sammtlehnen, es mag bei denselbigen das Seniorat eingeführt seyn oder nicht. Estor von den Sammtlehen und der gesammten Hand in Hessen. §. XXV und XXVI in dessen auserles. kleinen Schriften. Band I. Stück I. Nr. II. S. 92. 93.

vollmächtigten nicht einsenden, so können die Agnaten selbst solches thun. [22])

Wie nun eine solche Lehnsgewalt abzufassen sei, 1) wenn eine Witbe, welcher nicht zugleich die Landesherrlichkeit zustehet, als Vormünderin ihrer Kinder eines Lehnträgers bedarf, siehet man aus dem bei Lünig [23]) und Hellfeld [24]) befindlichen Formular. 2) Ein Formular zu einer Lehnsgewalt für einen von einem Stadtrathscollegio bestellten Lehnträger, liefert gleichfalls Lünig. [25]) 3) Dergleichen zu einer von mehreren Brüdern an einen gemeinsamen Lehenträger auszustellenden Lehnsgewalt, Schröter [26]) und Lünig. [27]) 4) Die von Franz Vigelius Bischof zu Chiemsee 1653 an seinen Lehnträger Johann Veit, Grafen zu Hohen-Waldeck, Freiherrn zu Mächelrain, zur Empfahung der von der Grafschaft Ortenburg zu Lehn rührenden stiftischen Lehnstücken ausgestellte Vollmachtsurkunde [28]) kann ebenfalls zu einem Modell in einem ähnlichen Falle dienen.

§. 89.

Ehemals mußte jeder Lehnsmann und Lehnträger bei der Belehnung in Person erscheinen und den Lehnseid selbst abschwören, wovon nicht einmal Fürsten und Grafen, wie auch Frauenzimmer dispensirt wurden. Ja sogar diejenigen, welche gewisser Hindernisse halber nicht persönlich erscheinen konnten, mußten dies, sobald es ihnen möglich war, noch

22) Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proceß. Th. III. Cap. IV. §. 84. S. 537. 538.

23) In *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. XCIV. col. 799. 800.

24) In dem Anhang zu dessen *elem. jur. feud.* Nr. XIV. S. 27.

25) A. O. Nr. XCIII. col. 797. 798.

26) A. O. thes. XV.

27) A. O. Nr. XCII. col. 797. Daß wenn diese zur gesammten Hand belehnet werden, solche anders abgefasset werden müsse.

28) A. O. unter Grafen und Herren. col. 74. 75.

noch bewirken. [29]) Auch noch heutiges Tages pfleget man noch hie und da, besonders bei der Lotharingischen, zur kurmainzischen, bambergischen,[30]) Fuldischen, [31]) Würzburgischen, [32]) Oettingischen, [33]) kurpfälzischen, [34]) Hohenloischen, [35]) Brandenburgischen, Onolzbachischen, [36]) kursächsischen[37]) und Meklenburgischen [38]) Lehnscurie sehr streng auf dieser persönlichen Gegenwart zu bestehen. Ja es fordern Kurfürsten von Fürsten und Fürsten von Grafen, daß sie ihre Lehne in Person empfangen, oder deswegen doch um Dispensation bitten

29) Kopp von der Erneuerung der Lehen ausser dem Herrn- und Vasallen-Fall in dessen auserles. Proben des teutschen Lehnrechts. Theil I. Nr. II. S. 129 und Beilage 5. S. 172. 173. HELLFELD a. O. §. CLXVIII. pag. 172 sq. und Joachim von der persönl. Gegenwart der Vasallen bei der Lehnsempfängnis §. I—VII in dessen Sammlung vermischter Anmerk. Theil I. Nr. II'. S. 59—60. Diese reden zwar nur von Vasallen, allein sie begreifen darunter zugleich die Lehnträger.

30) Joachim a. O. §. VII. S. 69. Moser in der teutschen Lehnsverfassung. Buch II. Cap. X. §. 6. S. 544. 545.

31) SCHANNAT de *clientela Fuldensi.* Part. II. Cap. II. §. III et IV. fol. 35. 36.

32) Kopp in dem Rieneckischen Lehnhofe §. 16. in dessen Lehnsproben. Theil II. Nr. I. S. 57. Moser a. O. S. 546.

33) JENICHEN de *feudis Oettingens.* §. XI. in dessen *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLII.

34) Wie Moser a. O. Cap. X. §. 6. S. 545 bezeuget.

35) *Observantiae* des gräfl. Hohenlohischen Lehnhofes bei Lünig a. O. Tom. III. von Grafen und Herren. Nr. LII. col. 69.

36) Moser in der teutschen Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 10. §. 1. S. 538.

37) Chursächsisches Lehnsmandat von 1764. Tit. III. §. 1. BAUER de *orig.* et *progressu comm. Saxon. man.* §. LXXVIII in Ejusd. *Opusculor.* Tom. II. Nr. LV. pag. 233. 234. HELLFELD a. O. und PÜTTMANN a. O. §. 206.

38) Mecklenburg. Lehnrecht. Buch III. Art. 3. MÖLLER in *Distinct. feudal.* Cap. XIII. distinct. IV.

bitten sollen, [39]) welches auch von den meisten landsäßigen Vasallen gilt. [40]) Sobald also dem Lehnträger Hindernisse zustoßen, muß er seine Abwesenheit mittelst eines bei der Lehnscurie einzureichenden Schreibens nicht nur ehrerbietig entschuldigen; sondern auch um Zulassung eines Lehnsbevollmächtigten an seine statt bitten, wie folgendes Formular zeiget:

Daß Ew. Hochfürstl. Durchl. auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen einen Muthzettel wegen des von Hohenemsischen Lehns zu ertheilen, und einen Termin zur Lehnsempfängnis auf künftigen vierten Jun. anordnen zu lassen, gnädigst geruhet, erkenne ich und die übrigen Lehnstheilhaber mit dem devotesten Danke. Auch würde ich in Gemäßheit der Citation, zu der angezeigten Zeit, bei der Lehnsertheilung, in Person mich gern in aller Unterthänigkeit eingefunden haben, wofern meine Leibeskräfte nicht solchergestalt geschwächt worden, daß ich, besage des ärztlichen Zeugnisses unter ☿, zu deren Herstellung, auf eine geraume Zeit mich des Bades zu Töplitz gebrauchen muß. Da vor diesem durch einen con- und resp. substituirten Bevollmächtigten die Lehnspflicht abzulegen, mir verstattet worden: als habe ich die submisseste Zuversicht geschöpfet, daß auch vor dieses mal dergleichen zumal bei obangeführten Umständen huldreichst mir würde vergönnet werden. Es gelanget demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben geruhen allermildest, da ich in persönlicher Erscheinung meiner ehrerbietigsten Schuldigkeit nicht nachkommen kann, mich für entschuldigt zu halten, und einen andern, welcher von mir absonderlich bevollmächtiget worden, zu admittiren und darauf die gnädigste Belehnung mir und den übrigen Besitzern des gedachten Lehns angedeihen zu lassen.

Dieses u. s. f. [41]) Wenn der Lehenträger den Lehnseid noch nicht in Person geschworen hat, so müssen wichtige Abhal-

39) Moser a. O. S. 544. 545.

40) Joachim a. O. §. VIII. in dessen vermischten Anmerkungen. Theil I. S. 70. Moser in der Abhandl. von der teutschen Lehensverfassung. Buch III. Cap. 11. §. 3. S. 795.

41) Das bei Schröter a. O. thes. XVII. befindliche Formular hab' ich hier etwas abgeändert.

Abhaltungsursachen angeführt werden. Auch ist es rathsam auf den Fall, da dem Suchen wegen Zulassung eines Gevollmächtigten nicht deferirt werden sollte, eventualiter um Indultsertheilung auf ein Jahr in obigem Schreiben zugleich zu bitten. [42])

§. 90.

Der Lehnträger kann also mit lehnherrlicher Genehmigung, zur Empfangung der Belehnung sich eines Lehnanwalds bedienen. [43]) Allein daß er als Lehnträger denselbigen hiezu bevollmächtigen könne, und dazu weder von seinem noch seinen Constituenten einen besondern Auftrag nöthig habe, wie Rosenthal, [44]) Besold, [45]) Mylius, [46]) Schröter [47]) und die Hallische Juristenfakultät [48]) wollen, kann ich nicht einräumen. Der Lehenträger ist zwar als Vasall; allein nur im Verhältniß gegen den Lehnherrn, anzusehen. Im Grunde ist er doch in Rücksicht auf den- oder diejenigen, welchen das Vasallagium *an und für sich* zustehet, als ein Verwalter eines fremden oder *gemeinschaft-*

42) Titii Lehnrecht. Hauptst. 25. §. 9. S. 473.

43) CONRADI a. O. §. XXX. SCHRÖTER a. O. thes. XVII. Der Bischof zu Chiemsee sagt auch in seiner an den Freiherrn von Märelrain ausgestellten Lehensgewalt bei Lünig a. O. Tom. III. col. 75. daß er nach (von den Grafen zu Ortenburg erhaltener) lehenherrlicher Bewilligung, den Lehnseid durch einen Gewaltträger könne leisten lassen.

44) In *synopsi jur. feud.* Cap. VI. Conclus. XXXVI. Nr. 4 und Cap. X. concl. V. Nr. 18. 19.

45) In *Consultat. Tubing.* Part. I. Cons. 39.

46) In diss. de *Provasallo.* (Lips. 1681.) §. XVII.

47) In diss. de *curatore feudi.* thes. XVII. Die von ihm angeführten Römischen Gesetze lassen sich anders erklären, und II F. 3. §. 1. wird nicht beobachtet.

48) In deren entschiedenem Lehnstreit: ob die Vollmacht eines Lehnempfängers bei einem Gesammtlehn, von dem Lehenträger allein; oder auch von allen Mitbelehnten auszustellen sei? in Joh. Pet von Ludewig Hallischen gelehrten Anzeigen von 1736. Nr. XLXIX. S. 774 — 780.

schaftlichen Rechts u. dergl. anzusehen, indem doch die Rechte, welche er ausübt, und die Verbindlichkeiten, die er erfüllt, zu einer nicht ihm, oder nicht ihm allein zustehenden Befugnis gehören, oder ihm nicht allein: sondern auch andern gemeinschaftlich obliegen. Er ist in Absicht der Belehnung als ein Bevollmächtigter anzusehen. Folglich kann ihm auch keine größere Gewalt als jedem Bevollmächtigten zugeeignet werden, und er kann also eben so wenig wie jener, ohne ausdrückliche Erlaubnis seines oder seiner Constituenten durch einen Lehnsbevollmächtigten die Lehn empfangen lassen. Daher pflegt auch diese Clausel mit in die Lehnsgewalt gesezt zu werden, wie die (§. 88.) angezogenen Formulare zeigen. Jedoch können Landesherren, Prälaten und Stadträthe, in wiefern diesen das provasallagium zustehet, auch ohne dergleichen Erlaubnis, kraft der einmaligen Verfassung und gleichsam kraft eines stillschweigenden Auftrags, einen Gewaltträger zur Lehnsempfahung bevollmächtigen. Nicht alle und jede; sondern nur die Lehenträger der (§. 81.) mit Nr. 1 — 5 bezeichneten Personen, ingleichen die Landesherren, Prälaten, Stadträthe, Bürgermeister u. s. f. können als Provasallen diese Lehnsvollmacht in eignen Namen ausstellen und eigenhändig unterschreiben. Daß aber nicht jedem gemeinsamen oder Geschlechtslehenträger, besonders in denenjenigen Häusern, wo die gesammte Hand eingeführt ist, diese Gewalt zustehe, ist daher klar, weil er kraft des Gesammteigenthums, als ein Verwalter der ihm mit den Gesammthändern gemeinschaftlichen vasallitischen Rechte und als ein Vertreter gemeinschaftlicher (diesen so stark, als ihm selbst obliegender) Verbindlichkeiten anzusehen ist, mithin die Rechte, welche er ausübet, zu einer nicht ihm allein, (sondern mit diesen gemeinschaftlichen) Befugniß gehören. Folglich muß er alles, was er thut, nicht allein für sich, sondern auch für die Gesammtbelehnten thun, und mithin auch nicht allein für sich, sondern auch zum Behuf für diese die Lehensvollmacht verfertigen und unterschreiben. Das hochgräflich Reußische Haus verlangte 1736 von der Juristenfakultät zu Halle über

über die Frage: ob nach Absterben des Senioratslehnträgers, der ihm folgende die Vollmacht zur Lehnsempfängnis und Leistung des Lehnseides an den Anwald allein, oder aber sämmtliche in der Mitbelehnschaft begriffene, oder doch wenigstens die primogeniti linearum solche mitfertigen und ausstellen müssen? ein Rechtserkenntniß, welches diese dahin ertheilte, daß sie den ersten Satz bejahete, den andern aber verneinte. 49) Uebrigens muß jeder Lehnträger seinen Lehnsanwald mit einer Specialvollmacht, wie jeder Vasall, 50) versehen, und dieselbige muß bald die Formel: „er solle in seines Lehnträgers Seele;" bald: „er solle in seine des Lehnträgers und der gesammten Bürgerschaft Seele;" bald: „in seine des Lehnträgers," und seiner „Gebrüder und Vettern oder Agnaten Seele" den Lehnseid schwören, enthalten. Formulare von solchen Lehnsvollmachten liefern Hellfeld, 51) der Herr g. J. Rath Böhmer. 52) Es kann auch die von Joh. Veit Grafen von Hohen-Waldeck an seinen Gevollmächtigten Wolf Gernauer den 27sten November 1653 53) desgl. die von Emich Graf zu Leiningen, als Senioratslehnträger

49) Eben daselbst. Moser bezeugt auch in der Lehnsverfassung, Buch II. Cap. X. §. 5. S. 543. daß der Senior familiae diese Vollmacht allein ausstelle.

50) SCHRADER de *Feudis*. Part. VI. Cap. IV. §. 30 und 31. VULTEJUS de *Feudis*. Lib. I. Cap. VII. §. 19. pag. 115. ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. XXVII. STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. VIII. aph. VII. Nr. 5. STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. XIII. quaest. 8. Titius im teutschen Lehnr. a. O. S. 473.

51) In dem Anhang a. O. unter Nr. XIII. S. 25. 26. und Nr. XV. S. 29. 30.

52) In dem Anhang zu dessen Compendio unter Nr. XXV. pag. 427. Ein neueres Formular findet man in der Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtl. Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Theil I. Nr. VII. S. 504. 505. desgl. in dem Entwurf eines Goth. Lehnsmandats §. 11.

53) Bei Lünig a. O. Tom. III. col. 75. 76.

träger an den D. Jsing den 28sten April 1655 ausgestellte Lehnsvollmacht [54]) zu einem Muster dienen.

§. 91.

Ehemals mußte der Lehnsanwald gemeiniglich demjenigen, welchen er repräsentirte, ebenbürtig seyn. [55]) Daher muß auch noch jetzt derjenige, welchen die Mitbelehnte, auf den Fall, da der Senioratslehnträger in Person zu erscheinen nicht vermögend ist, zum Lehnsbevollmächtigten wählen, nach vieler Lehnhöfe Gebrauch, einer von Adel seyn. [56]) Daher wurden auch 1749 dem Johanniterorden gewisse Wildfangsgerechtsame unter der Bedingung: solche durch einen Ritterbürtigen Mandatarium zu empfangen verliehen. [57]) Eben dies ward in dem zwischen Brandenb. Onolzbach und den Limburgischen Allodialerben 1746 getroffenen Vergleich Art. 4. [58]) ingleichen in dem zwischen dem Rath zu Frankfurt und dem Stift zu Fulda 1640 getroffenen Receß beliebt: daß wenn die verordnete Lehnträger nicht ultro und freywillig in Person bei Ihro Fürstl. Gnaden Lehnschaft stellen wollten, ihnen frey stehen solle, ihre dieser Lehn halber obliegende Schuldigkeit durch einen oder mehr Gevollmächtigte jedesmal verrichten zu lassen, doch müßte der oder dieselben zum wenigsten ein bestellter Advocat oder Procurator des Fürstl. Fuldischen Hofgerichts oder sonst eine redliche unverleumbte Person seyn, welche auch derge-

54) In de LUDOLF *Symphor. Consultat.* Vol. I. Dec. I. pag. 69—71.

55) Kopp von Erneuerung der Lehen ausser dem Herrn- und Vasallenfall, in dessen Lehns-Proben. Theil I. S. 133.

56) Estor von den Sammt-Lehen &c. in Hessen. §. XXV. in dessen auserles. kleinen Schriften. Band I. Stück I. Nr. II. S. 92. SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. X. §. 237.

57) Die Stelle hat Moser in der teutschen Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 10. §. 3. S. 541.

58) Eben daselbst §. 1. S. 538.

dergestalt ohne einige Weigerung dazu admittirt und zugelassen werden sollen.“[59])

§. 92.

Nicht jeder Lehenträger ist mittelst einer **Privatvollmachtsurkunde** oder mittelst seines Bestallungsdecrets **sich** zu legitimiren im Stande; sondern es muß solches **noch** durch andere Documente, (§. 86. 87.) und zwar nach des vorigen Lehenträgers Abdankung oder Tode durch mehrere, als nach des Lehenherrn Veränderung oder Tode geschehen. Diese Legitimation muß, wenn der Lehnträger geistlichen Standes ist, auf andere Punkte, als wenn er weltlichen Standes ist; oder wenn er einen Vasallen geistlichen Standes, auf andere Punkte, als wenn er einen Vasallen weltlichen Standes vertritt, gerichtet seyn. Wenn der Lehenherr stirbt oder sonst, durch Begebung, Veräußerung oder Zertheilung der Oberlehnherrlichkeit, u. s. f. verändert wird, so braucht jeder Lehnträger, er mag einen Vasallen *repräsentiren* oder selbst Provasall, jener so wie in dem *letzten Fall*, er selbst geistlichen oder weltlichen Standes seyn, blos den letzten Lehnbrief im Orginal oder authentischer Abschrift, nebst einer Lehensgewalt in dem Falle vorzulegen, wenn er weder ein Reichsfürst, Graf u. dgl. noch ein solcher Prälat ist, der keines Lehnträgers bedarf.

Wenn aber der Lehnträger stirbt oder sonst auf eine Art (§. 78. 80. und 81.) verändert wird; so muß 1) der Veränderungsfall angezeigt, und wann es nöthig z. B. durch einen Todtenschein, in Absicht des letzten Lehnträgers, oder durch ein obrigkeitliches dessen Abdankung betreffendes Attestat ꝛc. bescheiniget werden,[60]) wie solches den Hannöverischen,[61]) H. Braunschweig-Wolfenbüttelischen,

59) In SCHANNAT *codice Probation.* Nr. DCXXVI. fol. 374.

60) BÖHMER a. O. §. 191. PÜTTMANN a. O. §. 203. 228.

61) Nr. 1. bei HELLFELD a. O. S. 67. 68. und SENCKENBERG a. O. Adj. LXIV. pag. 144. S. auch BÖHMERI *comp.* im Anhang Nr. XXVI. pag. 428.

schen,[62]) Wormsischen[63]) und Nassau-Saarbrückischen Lehens praestandis,[64]) kursächsischen Lehns-Mandate Tit. III. der Observanz bei der Böhmischen[65]) und Lehnkammer der binnen Paderborn gelegenen Abtei Abdinghof[66]) gemäß ist. Hin und wieder z. B. in dem Bisthum Worms,[67]) in dem Fürstenthum Nassau-Saarbrücken (Weilburg)[68]) muß auch der Senioratslehenträger die zwischen den Sammtbelehnten seither sich ereigneten Todesfälle anzeigen; ausserdem in dem Kurfürstenthum Braunschweig,[69]) Fürstenthum Nassau-Weilburg,[70]) Magdeburg,[71]) Kurbrandenburg u. s. f. ein Verzeichnis aller noch lebenden Vasallen, in Worms, Saarbrücken[72]) und bei dem Böhmischen hingegen zugleich einen Geschlechts-Stammbaum vorlegen. 2) Muß der weltliche sowohl, als geistliche

62) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. col. 1463.

63) Nr. 13 und 14. bei HELLFELD a. O. S. 70. SENCKENBERG Adjunct. LXV. pag. 147.

64) Nr. 10. bei HELLFELD a. O. S. 72. SENCKEBERG Adjunct. LXVI. pag. 149.

65) Wie Moser in der teutschen Verf. Buch II. Cap. X. §. 5. S. 543 bezeuget.

66) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Hochstift Paderborn. Nr. XI. col. 1675.

67) Nr. 14. 15. Bei SENCKENBERG a. O. Adj. LXV. pag. 147.

68) Nr. 10. Bei Ebendemselb. a. O. Adj. LXVI. pag. 149.

69) Laut Hannöv. Lehns-*praest.* Nr. 2. bei Ebendems. a. O. Adj. LXIV. pag. 144 und Zeugnisses in de PUFENDORF *Observ. jur. un.* Tom. IV. obs. CCXX. §. XX.

70) Besage der Nassau-Saarbrückischen Lehns-*praest.* Nr. 11. bei SENCKENBERG a. O. pag. 149.

71) Policei-Ordnung des Herzogthums Magdeburg. Cap. VIII. §. 8.

72) Laut der Wormsischen Lehns-*praestand.* Nr. 12. bei SENCKENBERG a. O. pag. 147. und der Nassau-Saarbrückischen eben das. Nr. 2. a. O. pag. 148.

liche Landesherr von dem ihm selbst, der Senioratslehnträger von dem ihm und den übrigen Gesammthändern gemeinschaftlich, endlich jeder andere Lehenträger von dem seinem Constituenten auf und an dem Lehn zustehenden Recht den Lehenhof überführen. Dies geschiehet nun a) in Ansehung der weltlichen Landesherren und übrigen Lehenträger durch Vorlegung des neuesten Lehnbriefes in Original oder vidimirter Abschrift, woraus sich zugleich das Erbrecht ergiebt, [73]) wie auch in der Magdeburgischen Policeiordnung Cap. VIII. §. 6. verordnet worden [74]) und bei der Wormsischen [75]) und Paderbornischen Lehnscurie, in Ansehung mehrerer Original-Lehnbriefe [76]) üblich ist. Zu Folge des kursächs. Lehnsmandats von 1764. Tit. IV. §. 1. und besage der Kurhannöv. Lehnsprästandorum Nr. 5. soll der älteste und jüngste Lehnbrief in Original nebst deren leserlichen Abschriften, und zwar gebrochen geschrieben, übergeben werden. [77]) Womit die Observanz der Abdinghöfischen [78]) und Nassau-Weilburgischen Lehncammer [79]) übereinstimmet. b) In Ansehung der Prälaten und Aebte: sowohl evangelischen als catholischen Glaubensbekenntnisses; geschieht die Legitimation durch Vorlegung des Wahl- oder Postulations-decrets, c) in Ansehung der leztern hingegen noch durch Ueber-

73) BÖHMER a. O. §. 198. und PÜTTMANN a. O. §. 228.

74) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Kurbrandenburg. Nr. LXII. col. 957. Ist auch der *Declaration* dieses Cap. VIII. von 170● gemäß, a. O. Nr. LXIII. col. 968.

75) Besage der *praestand.* Nr. 13. bei SENCKENB. pag. 147.

76) Zu Folge der Form, wie — 1720 der Lehen-Tag im Hochstift Paderborn gehalten worden ad IV. bei Lünig a. O. Tom. I. col. 1669.

77) Nr. 5. bei HELLFELD a. O. S. 68.

78) Laut der bei Lünig a. O. Tom. I. unter Hochstift Paderborn. Nr. XI. col. 1675 befindlichen Nachricht.

79) Vermöge der Lehns-*praestand.* Nr. 1. bei HELLFELD a. O. pag. 71.

Uebergebung der päbstlichen Bestätigungs- und Bekanntmachungsbulle. [80])

Erscheint nun statt dieser Lehenträger ein Bevollmächtigter, so muß derselbige nicht nur alle diese Urkunden, sondern auch noch eine oder mehr an den Lehnträger ausgestellte Lehensgewälte; wie auch eine von diesem ausgefertigte Lehensvollmacht vorlegen. [81])

Siebentes Hauptstück,

von der

Muthung des Lehns und der Belehnung des Lehenträgers.

§. 93.

Wenn der Lehenträger die Rechte und Verbindlichkeiten eines Vasallen wahret und ausübet, so muß er auch nicht nur nach Absterben oder Veränderung des Lehnherrn, [1]) sondern auch des bisherigen Lehnträgers die Lehn

muthen

80) Herr geh. Just. R. BÖHMER a. O. §. 191 und §. 456. PÜTTMANN a. O. §. 203 und Cap. X. §. 228.

81) BÖHMER a. O. §. 191. und PÜTTMANN a. O. §. 228.

1) Sächsisches Lehnrecht Cap. 60, nach der Senckenb. Ausgabe in dessen *corp. jur. feud.* pag. 200. *Jus feud. Saxon. lat.* cap. XXIX. §. 13. pag. 240. nach der Schilterischen Ausgabe in *Cod. jur. Alem.* pag. 31. Cap. LXXX. bei Senckenb. pag. 214. *Latino.* Cap. XL. §. 6. pag. 255. Cap. XXV. bei Schilter pag. 51. Schwäbisches L. R. Cap. CIII. §. 1. in von KÖNIGSTHAL *corp. jur. Germ. medii aevi.* Vol. I. Part. I. fol. 102. Cap. CV. in SENCKENB. *corp. jur. feud.* pag. 83. bei Schilter pag. 122. reden von den Lehnträgern des weibl. Geschlechts. Cap. LXV. §. 5. SENCKENB. pag. 61. und QUEHL de *feudo alternativo.* §. IX. in JENICHEN *Thes. jur. feud.* Tom. I. pag. 1038. von dem Senioratslehenträger.

muthen oder der Lehn gebührende Folge leisten, da er in den ältern Zeiten öfters dazu, daß er mit dem Lehn an einen andern Herrn folge, angenommen wurde. [2]) Wie auch in der fürstl. Anhaltischen erneuerten und verbesserten Landesordnung von 17 . Tit. XVI. des Kaiser Leopold des Isten als Erzherzogs zu Oesterreich Resolution von 1658 fürs andere, [3]) in dem Project einer Oestreichischen Lehnsordnung Tit. 9. [4]) in dem kursächs. Lehnsmandat von 1764. Tit. I. §. 1 und 12, [5]) Entwurf eines Gothaischen Lehnsmandats Abschn. I. §. 13. [6]) in dem gräflich Reußischen Geschlechtsreceß von 1690. §. 21. und dem Böhmischen decreto regulativo von 1724, [7]) in der gräfl. Ysenburgischen Erbeinigung von 1417. [8]) in

2) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. XXXVI. Nr. 4. 5. HORN a. O. Cap. XIII. §. 10. Cap. XVII. §. XII. SENCKENBERG a. O. Part. II. Cap. X. §. 252. 253. BÖHMER a. O. §. 182. CONRADI a. O. §. XXXII. MÖLLER a. O. Cap. XVII. distinct. VI. pag. 414 u. distinct. VIII. pag. 416. PÜTTMANN a. O. §. 179. Cap. IX. §. 222—224 und Moser in der Lehnsverf. Buch III. Cap. X. §. 4. S. 785. Daß nach dem Tode eines von einer Universität gesetzten Lehnträgers, die Lehn erneuert werden müsse, zeigt die Jenaische Jur. Fakult. in BROKES Observ. XXXII. wie auch STRUV.

3) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abth. II. von weltl. Chur- und Fürsten, IV. von Nieder- und Ober-Oestreich. Nr. X. col. 428.

4) A. O. Tom. III. col. 554.

5) In des fortgesetzten *Cod. August.* Abth. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1022 und 1025.

6) „Wenn hierauf der neue Lehnträger vom Lehnhofe angenommen — — so ist derselbe schuldig — — die Lehn im Namen der Besitzer zu muthen. 3) Eben dieses ist er auch bei einem in manu dominante sich zutragenden Lehnsfalle — — zu bewirken verbunden.“

7) Wie Moser in der teutschen Lehnsverf. Buch II. Cap. X. §. 5. S. 543. die Worte anführt.

8) Die hieher gehörige Stelle lieset man in Mosers Einleit. zum R. Hofr. Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 16. S. 467 und in

in dem zwischen den Herzögen August u. s. f. zu Braunschweig — und Heinrich Abt zu Werden und Helmstädt 1655,[9]) ingleichen in dem zwischen den Marschallen von Pappenheim 1574 geschlossenen Vertrage,[10]) wie auch in dem zwischen Brandenburg, Onolzbach und dem Limpurgischen Allodialerben 1746 getroffenen Vergleich Art. 4. §. 8.[11]) in dem Receß zwischen dem Stadtrath zu Frankfurt und Stift zu Fulda vom 4ten Sept. 1640[12]) und Kurfürst Friedrich Wilhelms, als Herzogs zu Magdeburg Verordnung in Betreff der Lehnträger für Stifter und Klöster von 1685[13]) verfügt worden, und der Observanz bei der Abtei Abdinghof,[14]) Hochstift Strasburg,[15]) dem hessendarmstädti-

in dessen Familien-Staatsrecht. Theil II. Cap. XVIII. §. 46. S. 936.

9) Bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abth. I. geistl. Chur- und Fürsten, unter dem Stift Werden und Helmstädt. Nr. V. col. 1977. und in LEYSERI Observat. in WISSMANNI diss. de *feud. Brunsvic.* §. XXI. in JENICHEN *Thesauro.* Tom. III. pag. 860.

10) Bei Lünig a. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXXIII. col. 97. 98.

11) Die Worte führt Moser in der teutschen Lehnsverfassung, Buch II. Cap. 10. §. 3. S. 541. ingleichen eben das. an, daß Churpfalz den Johanniterorden mit gewissen Wildfangsgerechtsamen unter der Bedingung beliehen, daß die Belehnung sowohl auf Absterben des domini directi, als des Ordensobristmeisters sollte gesucht werden.

12) Steht in SCHANNAT *Cod. Probat. Fuld.* Nr. DCXXVI. fol. 374. Eben dies läßt sich aus dem vom Domcapitel zu Fulda 1423 an die Bürgermeister und Rath der Stadt Oppenheim ertheilten Lehnbriefe erweisen, so eben daselbst Nr. CLI. fol. 256 vorkömmt.

13) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Churbrandenburg. Nr. LX. col. 954.

14) A. O. Tom. I. col. 1675.

15) Wie BESOLD a. O. Part. VI. Consil. 269. Nr. I. bezeuget.

städtischen,[16]) ortenburgischen[17]) und osnabrückischen[18]) Lehnhofe gemäß. Die Altenburgischen Gesetze wollen, daß bei Präsentirung eines anderweiten (zweiten) von einer Weibsperson angenommenen Lehnträgers eine weitere Lehnssuchung nicht erforderlich sey.[19])

Es geschieht zuweilen, daß ein Vasall oder dessen Lehnträger von zwei, drei oder mehreren aus ganz verschiedenen Familien entsprossenen Lehnherren sich mit seinem Lehn muß in solidum belehnen lassen, und dann muß er bei beiden, bei dreien u. s. f. Lehnhöfen die Lehn muthen.[20]) Wenn aber ein Lehnherr mehrere Kinder ꝛc. hinterlassen; so bleiben diese entweder ganz oder zum Theil in der Gemeinschaft der heimgefallenen Lehenschaften; oder vertheilen die Nuzbarkeiten der Lehne, und behalten nur das Obereigenthum in Gemeinschaft. Und dann müssen sie einen gemeinsamen lehenherrlichen Amtsverweser oder prodominum feudi directum unter sich und aus ihrem Mittel bestellen, wozu sie gewöhnlich den Aeltesten aus dem *ganzen Hause*, oder wo in einem Hause zween *Hauptstämme vorhanden*,

16) Kraft des an die Erbschenken von Schweinsberg von 1719 in Estors auserlesenen kleinen Schriften. Band III. Stück X. Nr. VIII. S. 361 — 366.

17) Besage der vom Bischof zu Chiemsee Franz Vigelius Vollmacht an den Freiherrn Maxelrain und eben desselbigen Freih. Reverses vom 2ten April 1667, daß er als Lehnträger des Bischofs von Chiemsee von Graf Christian zu Ortenburg, die Veste Orth — zu Lehn empfangen, davon jene bei Lünig a. O. Tom. III. col. 74 — 76. dieser eben daselbst Nr. LXII. col. 77 — 79 befindlich ist.

18) *Acta Osnabrug.* Theil II. Stück IV. Nr. XXIV. S. 368. 369. und in Zepernick's Miscellaneen ꝛc.

19) Realrepertorium sämmtl. Landesgesetze des F. Altenburg unter Lehenträger. S. 113.

20) Kopp bestärket solches mit einigen Beispielen theils in dem Braunecksichen Lehenhofe §. 15. in seinen auserlesenen Proben des teutschen Lehnrechts. Theil I. Nr. I. S. 15. Beil. Nr. I. II. S. 19. 20. theils in der Abhandlung von Vertheilung der Lehn- und Mannschaften unter die Lehnherrliche Nachfolger. §. 20. a. O. Theil II. Nr. III. S. 343. 344.

handen, bald aus diesem, bald aus jenem Stamme wechselsweise wählen. [21]) Wann aber der Geschlechtsälteste, welcher die lehnische Hand hat, [22]) stirbt; so muß der Lehenträger blos nach dessen Tode von seinem Nachfolger die Lehn muthen. [23]) Wenn von mehreren in Gemeinschaft lebenden Lehenherren einer stirbt und Kinder hinterlässet, so muß bei jedem insonderheit die Lehn gemuthet werden. Wie es zu halten, wenn der Lehnherr noch unmündig ist, davon soll im zweiten Abschnitt von den Lehnsvormündern das Nöthige vorkommen.

§. 94.

Daß bei Lebzeiten des Lehenträgers, welcher der Lehenträgerei entsezt worden, oder deren, oder der Würde sich begeben hat, womit dieselbige verknüpft ist, von dessen Nachfolger die Lehn erneuert oder gemuthet werden müsse, fließet aus (§. 80. 81.) und beweiset solches J. Andr. Hannesen. [24]) Eben so wenig braucht (nach §. 83.) der Lehenträger, so oft einer der Gesammtbelehnten stirbt, die Lehn zu erneuern, wie auch aus dem Entwurf eines Gothaischen Lehnsmandats §. 13. Nr. 6. also: „Nach der Beleihung hat der Lehnträger, so lange er lebt, in manu ser-

21) Kopp a. leztern Orte. HELLFELD a. O. §. 278. SENCKENBERG a. O. § 236 und §. 253. MÖLLER in *usu pract. Distinct. feud.* Cap. XVII. distinct. VIII. pag. 416. 417.

22) Weil er die Aftervasallen zu belehnen berechtigt ist. SCHERZ in *Glossario* germ. pag. 109. HULD. ab EYBEN in *electis jur. feud.* Cap. VIII. §. V. pag. 587 und ESTOR in *observat. jur. feud.* (Jen. 1740. 4.) Obs. LVIII. pag. 56.

23) STRUV a. O. Cap. X. aphor. II. Nr. 1. 2. pag. 370. 371. Gottl. Gerh. Titius in dem teutschen Lehnrechte (Leipz. 1714. 8.) Hauptst. XXV. §. 8. SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Cap. X. §. 253. pag. 278. HELLFELD a. O. §. LXXVIII. pag. 285. PÜTTMANN a. O. §. 224.

24) In *Opusculis varii argumenti*, cum praef. MEISTERI (Götting. 1765. 8.) pag. 401.

serviente einige Lehn nicht weiter zu befolgen," deutlich erhellet.[25])

So hab' ich auch bereits (§. 79.) die Frage berührt: ob, wenn 2, 3 oder mehrere zu Lehenträgern bestellet worden, nach eines jeden Tode; oder wann sie *sämmtlich* verstorben, und mithin nach Absterben des am längsten *Lebenden* die Stadt die Lehn muthen müsse? und den **leztern** Saz bejahet, den ersten aber verneinet. Denn wenn z. B. vier Lehnträger die vasallitischen Rechte zusammen (in solidum) wahren, so hat ein jeder hierzu eine gleich starke Befugnis, so wie jeder die Lehnspflichten zu erfüllen, gleich stark verbunden ist. Wenn also gleich drei gestorben seyn sollten; so kömmt doch dem vierten das ganze Provasallagium auf eben die Weise, wie zuvor zu, und seine Befugnis zu Wahrung der vasallitischen Rechte, so wie seine Obliegenheit zu deren Erfüllung ist nicht im mindesten geschwächt noch verringert worden. Auch wollte die Stadt, daß diese vier Lehnträger ihre vasallitischen Rechte *und* Verbindlichkeiten insgesammt (collective) eben so *mannhaft* bewahren sollten, als ein einziger Lehnträger zu thun vermögend gewesen wäre. Folglich stand ihnen eine Befugnis, so wie eine einzige Verbindlichkeit zu, die auch in der Person des zulezt Lebenden fortdauert.[26]) Dieses wird aus dem kurfürstl. Sächsischen Lehnsmandat Tit. I. §. 12. also: „Ganze Collegia müssen — so oft der Lehnträger stirbet, oder daferne mehrere, als einer bestellet, wenn

25) Titius a. O. Hauptst. 25. §. 12. HELLFELD a. O. §. 280. pag. 288.

26) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. Conclus. XXXII. Nr. 11. SCHRADER a. O. Part. VI. Cap. I. Nr. 5. STRUV a. O. Cap. X. aph. III. Nr. 2. HELLFELD a. O. §. 281. pag. 289. SENCKENBERG a. O. §. 237 und §. 253. CONRADI de *Provasallis* §. XXXIV. besonders JO. WILH. ENGELBRECHT in diss. de *renovatione investiturae Universitatis nomine, regulariter non in casu mortis unius ex pluribus feudi curatoribus, sed demum cunctis, iis deficientibus, petenda.* (Helmst. 1716.) §. XIV. sequ.

wenn sie sämmtlich mit Tode abgegangen, die Lehn gebührend erneuern;" so wie aus Gustavs, Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein Lehnbrief vor dem Rath zu Nordhausen, über die Werthermühle an der Helmen vom 4ten Febr. 1685 und dessen Worten: „da diese diese drey Lehenmänner mit Tode abgehen — würden, und der keiner mehr am Leben wäre, alsdann und nicht eher sollen andere drey Spend-Deputirte — — solche Mühlen — von Uns und Unseren Erben — zu Lehen empfangen," [27]) ingleichen aus dem zwischen dem Hause Braunschweig-Luneb. Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig, die Lehensempfahung über die der Stadt zugehörigen beyden Gerichte Eich- und Wendhausen betreffend 1569 getroffenen Vergleiche, [28]) ferner aus dem, von dem Rath der Stadt Frankfurt 1374 ausgestellten Reversalbrief und dem zwischen demselbigen und dem Stift zu Fulda 1640 getroffenen Receß [29]) noch klärer. In der Grafschaft Oettingen muß gemeiniglich, wenn entweder der Lehnherr oder beide Lehnträger sterben, zuweilen aber wenn ein Lehnträger verstirbt, die Belehnung wieder empfangen werden. [30]) So verpflichten sich auch die Rathsleute zu Mühlhausen in ihrem Revers von 1355. Wan von den vieren die die Lehen enphangen han, eyner abeget, so sulln wir

27) In Lünig *corp. jur. feud.* Tom. III. suppl. Nr. LXXIX. col. 103—105.

28) A. O. Nr. LX. col. 1009. 1010. wie auch bei Engelbrecht a. O. §. XXXIV.

29) Schannat in *Cod. Probat.* Nr. CXLV. fol. 252. Nr. DCXXVI. fol. 374. In *client. Fuld.* fol. 33. *in elencho vasall. primi ord.* Diese Erklärung bestätigt Lersner in der Frankfurt. Chronik. Part. II. Cap. XIII. §. 328 und Klotz de *feudo aedificii.* §. VIII. ap. Jenichen a. O. Tom. I. pag. 937.

30) Jenichen *de feudis Oettingens.* beweiset es aus Lehnbriefen §. XI. in *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLIII und XLVIII.

wir eynen andern Erbern Burger an des Stad zu yme — senden, der die Lehen enphahe und globe und swere. [31]) Eben dieses findet statt, wenn die Lehnträgerei auf ein ganzes Geschlecht erstrecket worden ist. (§. 79.)

Die Nachsuchung um die Lehnserneuerung geschiehet mittelst eines vom Lehnträger oder dessen Bevollmächtigten eingereichten Schreibens. Bei denenjenigen Lehnen, wo die Belehnung zur gesammten Hand geschiehet, müssen alle, so ein Recht zur Lehnsfolge haben, und also auch Namens ihrer der Lehnträger, um die Erneuerung der Belehnung nachsuchen. [32]) Ein Formular zu einer solchen nach des Lehnherrn Tode abzufassenden Lehnsmuthung sei dieses:

„Demnach nach seeligsten Absterben des Durchl. meines gnädigst gewesenen Fürsten und Herrn, ein Lehnsfall sich ereignet, und daher mir gleich jedem gehorsamen Vasallen oblieget, die Lehn wegen der von Braunecklischen Güter; davon ich Stillingen, Coblenz, Pfürten und Gundelach; Krautheim aber, Bopflingen und Zimmern Alexander, Canstett und die Gerichte zu Siebleben, Huldrich von Brauneck besitzen, für mich und als gesammter Lehnträger unterthänigst zu suchen und zu muthen; als habe ich solchem hiermit gehorsamst nachkommen, die Lehn über diese von Braunecklische Lehngüter für mich und als gemeiner Lehnträger muthen, auch dadurch dem Lehn gebührende Folge leisten wollen. Es gelanget dahero an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein submissestes Gesuch:

Höchstdieselben geruhen gnädigst nicht nur hierüber gewöhnlichen Muthzettel ausstellen, sondern auch gewisse Zeit zur Lehnsempfängnis ansetzen, und solche mir notificiren zu lassen, auch nach abgelegter wirklicher Lehenspflicht mich für mich, und als resp. Lehnträger hiermit in Gnaden zu beleihen, und gewöhnlichen Lehnbrief darüber zu ertheilen.

Dieses

31) Bei SCHANNAT a. O. in *elencho vasallor. prim. ord.* fol. 33 und in *Cod. Probat.* Nr. CXLVII. fol. 253.

32) Moser von der teutschen Lehnsverfassung Buch III. Cap. 10. §. 3. S. 784.

Dieses werde ich ꝛc. 33) Man findet auch dergleichen (leicht abzuändernde) Formulare bei Hellfeld, 34) an andern Orten, 35) und ein bei der Böhmischen Lehnscurie gewöhnliches bei Lünig. 36) Der Lehnhof oder die Canzlei pfleget dann die Ueberreichung durch einen Muthzettel zu bescheinigen. 37)

§. 95.

Diese Lehnsmuthung muß innerhalb einem Jahre und Tage, d. i. sechs Wochen und drei Tagen geschehen, 38) wie solches in der Anhaltischen Landesordnung Tit. XVI. in dem Project einer Oestreichischen Lehnsordnung Tit. 9. Magdeburgischen Policeiordnung Cap. VIII. §. 1. und König Friederich des Isten in Preußen, als Herzogs zu Magdeburg, Erklärung dieses Cap. VIII. §. 1. und — wie Jahr und Tag bey Lehns-

33) Aus Schröters Diss. de *curat. feudi.* thes. XVI.

34) Im Anhang zu seinen *Compend. jur. feud.* Nr. VII. S. 17. 18. Nr. VIII. S. 18. 19. Nr. IX. S. 19. 20.

35) In der Anweisung zur vorsichtigen und förml. Abfassung rechtl. Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Theil I. dritten Hauptabtheilung, dritt. Hauptst. Nr. IV. c. S. 500. 501 und Nr. VI. S. 504. Im Entwurf eines Goth. Lehnsmandats. §. 4.

36) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abth. I. von weltl. Chur- und Fürsten ꝛc. unter Böhmen. Nr. CXVI. col. 237—239 und Nr. CXVII. col. 239.

37) Hellfeld a. O. §. 285. pag. 292. Formulare von dergl. trift man bei Hellfeld im Anhang S. 19 und in Titii teutschem Lehnrecht Hauptst. 25 an.

38) Struv in *syntagm. jur. feud.* Cap. X. aph. VII. pag. 380. Senckenberg a. O. Part. II. Cap. IX. §. 234. Not. a) Moeller a. O. Cap. XVII. distinct. X. pag. 422. Bauer in diss. de *comm. Saxon. manu ob neglectam renovat. amissa.* §. XIV. XV. in dessen *Opuscular.* Tom. II. Nr. LVII. pag. 275. 276. Herr geh. J. R. Böhmer a. O. §. 187. Püttmann a. O. §. 227.

Lehns-Fällen zu rechnen sey von 1706. [39]) Ingleichen der Observanz bei dem fürstl. Hohenloischen [40]) Oßnabrückischen, [41]) Abdinghöfischen und Bambergischen Lehnhofe [42]) gemäß ist. In Kursachsen macht dieses Jahr eine Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, mit Ausschluß des Tages, an welchem der Lehnträger gestorben ist, in dem Herzogth. Gotha 410 Tage, welche von einer Stunde zur andern laufen, aus. [43]) Es nimmt seinen Anfang von derjenigen Zeit, da entweder die mit dem Lehnherrn oder dem Lehnträger vorgefallene Veränderung dem Lehnsbesitzer oder Lehnträger bekannt worden ist, [44]) wie solches sowohl den Kursächsischen Constitutionen Theil II. Constit. 45 als auch dem Lehnsmandat von 1764. Tit. I. §. 15. und dem Entwurf eines Gothaischen Lehnsmandats gemäß ist; mithin von derjenigen Zeit, da der Landes- und Oberlehnsherr zur Landesregierung, oder ein anderer Lehnherr zum wahren oder Quasibesitz der Oberlehnsherrlichkeit; oder ein Prälat; Abt oder Senior als prodominus feudi directus *mittelst* der Wahl oder Postulation zur Prälatur gelangt, oder nach des vorigen

39) Bei Lünig a. O. Tom. II. Abtheil. II. unter Chur-Brandenburg. Nr. LXII. col. 955. Nr. LXXIV. col. 984.

40) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Grafen und Herren ꝛc. Nr. LII. col. 69.

41) Binnen eines Jahres und eines einigen Tages in des Herrn Ger. Dir. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte. Band II. Nr. II. S. 16.

42) Innerhalb Jahresfrist, Laut der Nachricht von den Lehnssachen des Hochstifts Bamberg, bei Lünig a. O. Tom. I. Th. II. Abtheil. I. geistl Chur- und Fürsten ꝛc. unter VI. vom Hochstift Bamberg. col. 1508.

43) Vermöge des Lehnsmandats von 1764. Tit. I. §. 15.

44) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. Conclus. 80 81. CARPZOV in Part. II. Constit. XLV. def. 20. RHETIUS in *comment. ad jus feud.* Lib. I. Tit. XXII. pag. 450. Titius a. O. Hauptst. 20. §. 25. HELLFELD a. O. § 284. pag. 291. BÖHMER a. O. §. 187. PÜTTMANN a. O. §. 227.

vorigen Tode in dem ganzen Geschlechte; oder dem provasallitischen Stamme der älteste an Jahren ist, [45]) wie man auch aus der forma, wie der General-Lehentag am 23sten April 1720 in dem Hochstift Paderborn ist gehalten worden ad III. [46]) wie auch aus dem Vergleich zwischen den Herzögen von Braunschweig und dem Abt zu Werden und Helmstädt von 1655 [47]) ersiehet. Was nun die Lehnträger anlangt, so muß zwischen denenjenigen, welche (§. 75.) präsentirt werden müssen, und denenjenigen, welche keiner Präsentation bedürfen, ein Unterschied gemacht werden. Wenn mit diesen letztern entweder durch deren Absterben, Abdankung oder Absetzung eine Veränderung vorgehet, so muß von dem Tage, da diese sich ereignet hat, und zu des neuen Lehnträgers Wissenschaft kommen ist, binnen einem Jahr und Tage von demselbigen die Lehn gemuthet werden. Auf diejenigen Lehenträger hingegen, welche präsentirt werden müssen, läßt sich dieses nicht anwenden. Denn da diese die gesammte Vasallenpflicht nicht eher übernehmen können, bis sie der Lehnherr zu Lehnträgern angenommen hat; so folgt, daß das Muthungsjahr in Absicht ihrer erst von der Zeit angehe, da sie der Lehnherr angenommen hat und sie nunmehr um die Belehnung zu bitten, verpflichtet sind. Dieses hat auch der würdige Herr geh. Rath von Ziegesar wohl eingesehen und in dem Entwurf eines Goth. Lehnsmandats §. 13. mit gutem Vorbedacht gesetzt: 2) „Wenn hierauf der neue Lehnträger vom Lehnhofe angenommen, und solches den Besitzern durch eine ihnen auf eine legale Art insinuirte Resolution

45) PFEFFINGER in *Vitriarii institutionibus jur. publ.* Tom. II. Lib. II. Tit. I. §. 11. pag. 932. MOELLER in *Distinct. feudal.* Cap. XVII. dist. X. pag. 423. HELLFELD a. O. §. 278. BÖHMER a. O. §. 187.

46) Laut der forma, wie der General-Lehentag 1720 gehalten worden bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. II. unter Paderborn Nr. VIII. col. 1669.

47) A. O.

solution bekannt gemacht wird; so ist derselbe schuldig, binnen einem Sächsischen Jahre vom Tage der Insinuation dieser Resolution an, die Lehn im Namen der Besitzer zu muthen." 3) Eben dieses ist er auch bey einem in manu dominante, sich zutragenden Lehnsfalle, binnen gleicher Frist vom Tage des Absterbens des Lehnherrn an, zu bewirken verbunden. Sollte der Lehnherr, oder der Lehnträger während dieses Zeitraums sterben; so kömmt dessen Nachfolger für seine Person, so wie in Ansehung des neuen Lehnherrn ebenfalls ein vollständiges Jahr zu. [48])

§. 96.

Wenn nun ein Lehnträger in der gesetzten Frist die Lehn oder gesammte Hand wirklich zu empfangen behindert wird, so muß er noch vor Ablauf derselben Indult suchen und die ihm entgegenstehende Hindernisse [49]) zugleich mit anführen. [50]) Dieses geschieht entweder a) zugleich bei der Muthung in dem Ansinnezettel; b) oder mittelst einer Supplik, worinn die Beschaffenheit des Lehns oder Guts, weshalb der Indult gesuchet wird; der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wann solcher geschehen; die Hindernisse, welche den Lehenträger um Indult zu bitten, veranlassen, und die Frist, auf wie lange solcher gesuchet wird, angegeben auch der Lehnbrief beigefügt werden muß. [51]) Der Lehnträger kann auch in der Lehnsmuthung zugleich

48) ROSENTHAL Cap. VI. concl. 74. HELLFELD a. O. §. 284. pag. 292. BÖHMER a. O. §. 187.

49) Diese Ursachen, welche einen Lehenträger zur Entschuldigung dienen, warum er izt nicht die Belehnung empfangen kann, zählen ROSENTHAL Cap. VI. conclus. 50. WILH. LUDWELL de *renovat. investiturae etc.* Cap. ult. HELLFELD a. O. §. 288 und PFEFFINGER a. O. Tom. II. Lib. I. Tit. I. §. 12. pag. 934. 935 auf.

50) HELLFELD a. O. §. 284. BÖHMER a. O. §. 188. 189. Moser in der Lehnsverfassung Buch III. Cap. 10. §. 9. S. 788.

51) Formulare von dergleichen Nachsuchungsschreiben findet man in der Anweisung zur weisen Abfassung der Aufsätze der willkührl. Gerichts-

zugleich um Anstand bitten. Hierauf wird derselbige auch vom Lehnhof bald auf ein Jahr bald auf kürzere Zeit in einem Indult-Schein ertheilet. In diesem muß die Zeit, auf wie lange solcher ertheilet worden, bemerket werden, welche der Lehenträger genau zu beobachten und noch vor Verfluß derselben, entweder das Lehn wirklich zu empfangen, oder um fernern Indult anzusuchen hat, welcher, wenn er anderweit ertheilet wird, von dem Tage, da der erstere aufhört, sich anfängt. Wird er auf ein Jahr erstrecket, so ist solches von dem bei jeder Lehnscurie gewöhnlichen Zeitraume der Muthung zu verstehen.[52]) Sollten während der Zeit neue Hindernisse entstehen, so kann er mit Beilegung des vorigen Indultscheins um dessen Prorogation zum dritten mal nachsuchen, nur muß er die neuen Entschuldigungsursachen bescheinigen. Es kann aber auch kommen, daß der Lehnhof selbst die Belehnung oder Mitbelehnschaft gewisser Verhinderungen halber,[53]) binnen der gesetzmäßigen Frist nicht zu ertheilen vermag, und dann muß er dem Lehnträger solches, so wie wenn er den Indult abzuschlagen sich gemüßigt sieht, bekannt machen, und in dem letzten Falle eine neue Frist setzen, nach deren Verfluß er zum Empfang der Lehn oder gesammten Hand, sich in Person wirklich einfinden muß. Auch soll ihm, vermöge des kursächs. Lehnsmandats Tit. II. §. 5. in dem letzten Falle auf sein Bitten, zu seiner Sicherheit entweder ein Vigilanzschein oder beglaubte Abschrift von dem diesfalls eingereichten Supplikate, so wie in dem ersten eine Vigilanzregistratur zugefertiget werden.

§. 97.

Gerichtsbarkeit. A. O. sub Nr. VI b. S. 502. 503. welche auch zugleich Hauptabtheil. III. Hauptst. III. §. 8. S. 472 die Grundsätze angibt.

52) Formulare von solchen Indultscheinen S. ebendas.

53) S. vorher. Not. 49.

§. 97.

Welcher Lehnträger die zur Suchung und Erneuerung der Lehn oder gesammten Hand geordnete Jahresfrist [54]) vorbeifließen läßt, und weder schriftlich um die Belehnung mit dem Lehn oder Mitbelehnschaft ansuchet, noch zu deren Empfahung sich in Person einfindet, der macht sich einer gegen den Lehnherrn verübten Treulosigkeit schuld, weshalb er bestrafet, und in so fern er blos die vasallitischen Rechte und Pflichten anderer, denen diese Rechte und Verbindlichkeiten an und für sich zustehen, ausübt oder erfüllet, blos von dem provasallagio entfernet werden kann. (§. 81.) In wiefern er hingegen an dem Lehn an und für sich Antheil hat, so übet und erfüllet er solche vasallitische Rechte und Pflichten in eignem Namen, welche an und für sich nicht ihm allein; sondern ihm und seinen Agnaten gemeinschaftlich zustehen, deren Wahrung und Erfüllung also zu einer nicht ihm allein, sondern seinen Agnaten ebenfalls auf gleiche Weise zustehenden Befugnis gehören. Er ist mithin nicht allein als Lehnträger, sondern auch zugleich als Mitbelehnter anzusehen, und kann also wegen verübter Felonie nicht allein des provasallagii, sondern auch jener vasallitischen Rechte und Pflichten an und für sich betrachtet, oder des Lehns, in so weit sich sein Antheil auf dessen Genuß selbst erstrecket, oder der bloßen Mitbelehnschaft für sich und seine Kinder verlustig werden, da jeder Vasall selbst und seine Kinder deshalb des Lehns beraubt werden können. Inwiefern nun entweder die Gesetze, als das kursächsische Lehnsmandat vom 12ten November 1691 [55]) und von 1764. Tit. V. §. 1. oder die Observanz eines Lehnhofs erfordert, daß erst alsdann, nachdem der Lehnmann binnen der gesetzmäßigen Frist die Lehn zu befolgen aus Vorsatz unterlassen,

54) II F. 52. §. 3. BESOLD a. O. Part. VI. Consil. CCLXIX. Nr. 64. 65.

55) Bei HELLFELD im Anhang Nr. XXV. S. 63.

lassen, ihm die Benutzung des Lehns entzogen werden solle, [56]) so kann auch diese Strafe einen solchen Lehnträger nur dann in Ansehung seines Antheils treffen, wann ihm ein dolus beigemessen werden kann. Wiewohl nun die ältern Lehnrechtsgelehrten darüber nicht einig sind: ob diese privatio feudi ipso jure, oder erst nachdem der Lehnträger mit seiner Nothdurft sattsam gehöret und ihm das Lehn durch ein Urtheil aberkannt worden, statt finde, indem einige jenes, andere dieses behaupten: so ist doch die letztere Meinung h. T. in den Gerichten angenommen, wie man schon aus dem Entwurf eines Goth. Lehnsmandats Abschnitt I. §. 17. und aus dem Sächsischen Lehnsmandat a. O. siehet. [57]) Daher muß auch der Lehnträger, wenn er vorschützet, daß er zu gehöriger Zeit das Lehn gemuhet

56) II F. 52. §. 3. ROSENTHAL a. O. Cap. VI. conclus. LVI. Nr. 1. 3. VULTEJUS de *Feudis* Lib. I. Cap. II. Nr. 23. STRUV a. O. Cap. X. aph. IX. Nr. 3. HENR. a BERGER in *Elect. Disceptat. forens.* Tit. XL. obs. VII. not. 3. pag. 1205—1210. wo das Ober-App. Gericht in desselb. Part. I. ad *Elect. Disc. forens.* Tit. 40. obs. X. pag. 446 und Part. II. in Consil. LXXXIV. die Wittenb. Jur. Fak. de LEYSER in Spec. L. med. 14. wo die Helmstädtische also erkennet. JO. FRID. VOCKEL in diss. de *omissione renovationis investiturae feudalis non dolose facta, hodie et praesertim in Saxon. ad amissionem feudi non sufficiente* (Lips. 1728. 4.) §. XXXIII. und folg. pag. 74—77. BÖHMER de *investiturae simultaneae event. non desiderata renovat. ejusque impuni omissione.* Cap. III. §. LXVI. Eben derselbige in *princ. jur. feud.* §. 190. Struben in den Rechtl. Bedenk. Theil II. Bedenk. 91 und GE. SEILER in diss. de *poena, quae ob neglectam investiturae renovationem in curiis feudal. Germaniae hodie obtinet.* (Mogunt. 1786.) S. Klübers kleine juristische Bibliothek achtes Stück (Erlang. 1787. 8.) S. 408. 409. Das Gegentheil behauptet neuerlich JOS. VAL. MOLITOR in diss. de *privat. feudi ob renovat. investiturae ex dolo aut culpa lata neglectam decernenda.* (Bamb. 1789.) a. O. Stück XIX. (Erlang. 1790.) S. 306—308.

57) Joachim von Verwirkung der Lehen durch das parricidium §. XIX. in dessen Anmerkungen ꝛc. Theil I. Nr. XVIII. S. 486. HELLFELD a. O. §. 286.

muthet habe, wegen einiger Bedenklichkeiten aber nicht zur Belehnung habe gelangen können, dieses beweisen. [58]) Jedoch pflegen selten die Lehnhöfe den Lehnträger seines Antheils am Lehn oder der Mitbelehnschaft zu berauben, sondern ihn blos mit einer willkührlichen Geldstrafe zu belegen, [59]) und dann dem Gesuch um Lehnspardon statt zugeben. [60]) So wie auch seine zu Schulden gebrachte Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit blos mit einer Geldstrafe geahndet wird, [61]) wie dieses nicht nur dem Meklenburgischen Erbgrundvergleiche von 1755 [62]) sondern auch dieser Stelle in dem Entwurfe eines Goth. Lehnsmandats §. 17. gemäß ist: „Ein mit Vorsatz begangener Lehnsfehler wird als eine geflissentliche Treulosigkeit oder Felonie gegen Uns, mit dem Verluste des Lehns oder resp. der Mitbelehnschaft bestraft. Ein ohne Vorsatz

58) ROSENTHAL Cap. VI. concl. 65. Nr. 6. BESOLD a. O. Part. VI. Consil. CCLXIX. Nr. 5—8.

59) GE. AD. STRUV in *Observat. feud.* ad Cap. XV. Nr. 5 und in syntagm. Cap. X. aph. 10. GE. BEYER in *delineatione jur. feud.* (Lipſ. 1725. 4.) Cap. VI. posit. 74. not. g. JUST. HENR. BÖHMER in *Consultat.* et *Decisionum.* Tom. I. (Hal. 1733. fol.) Part. II. Conſ. CXXXIX. Tom. III. (ibid. 1748.) Part. I. Resp. CLVII. Nr. 108. HORN a. O. Cap. XVII. §. 19. S. auch Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch III. Cap. 10. §. 5. Cap. 15. S. 834—837.

60) Ein Formular von einem solchen Nachsuchungsschreiben findet sich in der Anweisung zu Abfassung rechtl. Aufsätze der willkührlichen Gerichtsbarkeit a. O.

61) ANDR. de ISERNIA in *comm. c. quo temp. miles.* VULTEJUS de *Feudis.* Lib. I. Cap. 11. Nr. 24. STRUV a. O. Cap. X. aph. X. Nr. 3. pag. 388. HELLFELD a. O. §. 286. pag. 294. VITRIARIUS a. O. Tom. II. Lib. II. Tit. I. §. 13. pag. 936. SCHRADER a. O. Part. VI. Cap. II. Nr. 58. SENCKENBERG a. O. Part. II. Cap. X. §. 256. Joh. Ludew. Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen Abschnitt III. Nr. LXXVII. S. 510. folg.

62) In MÖLLER usu *practico Distinction. feudal.* Cap. XVII. distinct. XI. Nr. 11. und in Mosers teutscher Lehnsverfassung Buch III. Cap. 2. §. 47. S. 680.

satz begangener Lehnsfehler kann nach Verhältnis der Umstände mit einer, oder mehrern oder wenigern der Wichtigkeit des Lehns angemessenen Emende verbüßet werden."

§. 98.

Wenn der Lehenträger den gesammten Vasallenpflichten, als seiner eignen Schuldigkeit nachkommen soll, so muß er auch sowohl bei einem Hauptfall, als Lehnsfall dem Lehnherrn solches in eigner Person eidlich angeloben.[63]) In dem letzten Falle muß ihm nun hierzu ein bestimmter Tag angesetzt werden, auf welchen er entweder mittelst einer ordentlichen Citation vorgeladen wird; oder nicht. Das erste ist nach dem Gerichtsbrauche bei allen Lehnhöfen üblich,[64]) wie man auch aus dem Entwurf eines Gothaisch. Lehnsmandats und den Worten: 4) „nach geschehener Lehnsmuthung wird der Lehnträger, so wie ein anderer Vasall zur Beleihung citirt und beliehen," erkennet. Die Citation wird nach folgender Formel ausgefertigt:

Lieber, Getreuer,

Wir haben uns vortragen lassen, welcher Gestalt du für dich und als ältester Lehnträger zu Mitbehuf deiner Brüder Ludolf und Cuno, wie auch deiner Vettern allerseits von Wittelbach, um die Reichung der Lehn über das Rittergut Tromitz rc. wie auch um Anberaumung eines Termins hierzu, in gebührender Unterthänigkeit angesuchet. Nachdem wir nun hierzu den 30sten dieses Monats ausersehen; als begehren Wir, du wollest angesezten Tages mit einer von allen Agnaten unterschriebenen gnugsamen Lehnsgewalt, zu rechter Zeit vor unserer Regierung allhier in Person, oder durch einen in deine, deiner Brüder und andern Vettern Seele zu schwören, hinlänglich Bevollmächtigten erscheinen, die

63) Hellfeld a. O. §. CLXVIII et §. CLXXII.

64) Struv a. O. Cap. X. aphor. V. pag. 376. Titius im teutschen Lehnrecht. Hauptst. XXV. §. 18. Hellfeld a. O. §. CLXIV und §. CCLXXXV. Schröter a. O. thes. XV. Moser in der t. Lehnsverfassung Buch III. Cap. 11. §. 2. S. 795.

die lezten Lehnbriefe, und was sonst dabei vonnöthen, mit zur Stelle bringen, und nach abgelegter Erbhuldigung und Lehnspflicht, auch entrichteten Lehntax, so beiliegend specificiret, der wirklichen Belehnung, oder sonst, nach Befinden, Bescheids gewarten, wornach du dich zu richten, und an dem geschiehet unser Wille und Meinung. Datum etc. [65])

In Kursachsen ist hingegen keine besondere Ladung zur Lehnsreichung üblich, sondern man pflegt entweder in dem Muthzettel ihm zugleich einen Termin anzuberaumen, oder er muß nach eingegebener Supplik, von freien Stücken sich wieder anmelden und um die Belehnung persönlich anhalten, [66]) wie solches auch in dem kurs. Lehnsmandat Tit. II. §. 3. versehen ist. In dem ersten Falle hingegen, wenn nach Veränderung der Lehnsherrlichkeit die Lehn befolgt werden muß, so pflegen die Lehnshöfe gewöhnlich nach dem Regierungsantritt des neuen Lehnherrn, sämmtliche Vasallen und Lehnträger zum Lehnsempfang, nicht nur aufzufordern; sondern auch eine gewisse Zeit zur Leistung des Lehnseides, und da, wo der Landsaßiat eingeführt ist, der Huldigungspflicht, zu bestimmen. [67]) Wie es hievon in dem oft angeführten Entwurf eines Lehnsmandats a. O. also heißt: „Wegen der in manu serviente sich zutragenden Veränderungen soll unser Lehnhof wenigstens einmal im Jahre, und bei einem in manu dominante sich ereignenden Lehnsfalle, so oft eine hinlängliche Anzahl von Lehnsmuthungen zusammen gekommen ist, einen Lehnstermin ausschreiben, und auf solchen die Vasallen, welche die Lehn gemuthet haben, zur Beleihung vorbescheiden“ rc. Wie es, nachdem Kurfürst Georg der IVte 1691 die Landesregierung angetreten, gehalten worden, zeiget das damals

65) In Titii Lehnrecht. Anhang Nr. IV. S. 587. 588.

66) Anweisung zu vorsichtiger Abfassung rechtl. Aufsätze der willkühr. Gerichtsbarkeit rc. S. 473. Titius a. O. Hauptst. 25.

67) Moser in der teutsch. Lehnsverf. Buch III. Cap. 10, §. 8. S. 786—788.

damals erlassene Mandat. [68]) Die Freiherren von Leonrath und namentlich deren Senior erließen den 30sten Mai 1715, [69]) wie auch Wilhelm der älteste Landgraf zu Hessen 1511 [70]) an seine Lehnsleute dergleichen Ausschreiben, und an unten bemerktem Orte findet man auch zwei 1730 und 1736 an die Oßnabrückischen Vasallen ausgegangene, [71]) desgleichen eine von 1717 nach dem Regierungsantritt Ernst Augusts Bischofs zu Oßnabrück, [72]) ferner von Clemens August Bischof zu Paderborn. [73])

§. 99.

Zu Folge einer bei einigen Lehnhöfen eingeführten Observanz muß vor der wirklichen Belehnung die Ritterlehnwaare, die Kanzlei- und übrigen Gebühren vorausbezahlet werden. [74]) Dieses muß, so oft an die Stelle des vorigen ein neuer Lehnträger kömmt, [75]) und an denenjenigen Orten,

68) In Titii Lehnrecht. Anhang unter Nr. XXII. S. 601. und HELLFELD a. O. Anhang unter Nr. XXV. S. 61. 62.

69) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Reichs-Ritterschaft. Nr. IV. col. 143.

70) In de SENCKENBERG *selectis jur. et historiar.* Tom. V. Fascic. IV. ex *monim. Hassiacor. collect.* Nr. XLII. pag. 639. dergl. pag. 644—646.

71) In eben desselb. *prim. lin. jur. feud.* im Anhang. Adjunct. LIX und LX.

72) Bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Nr. VI. col. 1771.

73) A. O. Paderborn. Nr. X. col. 1666.

74) Nemlich bei denenjenigen Lehnscurien und in Absicht derjenigen Lehne, wo es eingeführt ist. S. meine Abhandlung von der Lehnwaare (Berl. 1789. 8.) §. 65 folg. und Heinr. Arnold Lange in seinen Anmerkungen und Berichtigungen zu Becks Abhandlung vom Handlohn (Bayreuth 1781. 4.) Cap. III. Obs. I. S. 331.

75) FRANZKIUS de *Laudemiis.* Cap. VIII. Nr. 128 und 142. Beck in der rechtl. Abh. von dem Handlohn. Cap. IV. Obs. VI. Nr. 6. S. 361.

ten, wo es üblich, auch nach Absterben des Lehnsherrn oder des prodomini feudi geschehen. [76]) Sollte in dem nemlichen Jahre, wo ein neuer Lehnträger wegen seiner Belehnung Lehngeld erlegt hat, der Lehnherr ebenfalls sterben, oder nachdem wegen eines Hauptfalls Lehngeld gegeben worden, der Lehnträger ebenfalls binnen einem Jahre sterben, und auch ein neuer angenommen worden seyn, so darf in den sämtl. Braunschweigischen Ländern nur einfache Lehnwaare entrichtet werden. [77]) Daß in den älteren Zeiten die von Klöstern gesetzten Lehnträger Lehngeld erleget, lehret folgende Stelle: Vicarius — de releviis (i. e. laudemiis) respondeat. [78]) Es muß aber nicht allein der von einer Universität, sondern auch von einer einzigen sowohl lehnsfähigen als lehnsunfähigen Person gestellte Lehnträger, so wie jeder von mehreren zur gesammten Hand Belehnten bestellte gemeinsame oder Geschlechtslehnträger dieses Lehngeld erlegen. [79]) Daß wenn die Lehnträgerschaft auf zween, drei oder mehrere Personen; oder auf ein ganzes Geschlecht erstrecket worden, dort nicht ehe, bis sie alle und also bis auch derjenige, welcher das höchste Lebensziel erreichet, hier nachdem alle lehnsfähige Descendenten verstorben, die Lehnwaare bezahlet werden

76) Besage der Nachricht von der Lehn-Cammer der binnen Paderborn gelegenen Abtey Abdinghof: „die Lehens-Empfängniß muß der Lehenträger sowohl bey Ableben eines jeden Abten — als auch bey Absterben des Lehnträgers dessen Folger — die Lehen hinwieder gesinnen — *Laudemium* und jura Curiae erlegen.“ In **Lünigs** *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. unter Paderborn. Nr. XI. col. 1675.

77) Die Stellen siehe in meiner eben erwähnten Abhandl. §. 89. Not. y. S. 240. 241.

78) In du FRESNE *Glossario mediae et infimae Latinit.* unter VICARIUS.

79) **Beck** a. O. Obs. VI. Nr. 4. 5. wie auch **Lange** eben daselbst. S. 362. 363. Daher hat **Franzk** Unrecht, wenn er a. O. Nr. 129. 138. 143 behauptet, daß zwar ein von einer Gemeinde; keinesweges aber ein von einer einzelnen Person bestellter Lehnträger Lehngeld geben müsse.

werden müsse, ergibt sich aus den obigen, (§. 94. §. 79. und §. 94.) wie auch die Fälle, wann solche nicht gefällig sei. (aus §. 78. 80. folg.)

§. 100.

Da die Rechte, welche der Lehnträger ausübt, und die Verbindlichkeiten, welche er erfüllet, zu einer nicht ihm, oder nicht ihm allein, sondern entweder einem oder mehreren Mitbelehnten zustehenden Befugnis gehören, und gleich wie er die ersten zum Besten eines oder mehrerer, denen das Vasallagium an und für sich ganz oder zum Theil zukömmt, wahret; so erfüllet er ebenfalls zu eines oder mehrerer Vasallen, nicht aber zu seinem eignen alleinigen Vortheil die Lehnspflichten. Folglich müssen auch die mehreren, so wie einer, dem oder denen jenes Vasallagium, oder das nutzbare Eigenthum allein oder gemeinschaftlich gebühret, ihm das erforderliche Lehngeld, die Kanzlei- und andere Gebühren vorschießen, oder ihm ersetzen. Und dann muß, wenn mehrere mit einem Lehn oder der Oberlehnsherrlichkeit unzertheilter Weise belehnet worden sind, jeder nach dem ihm daran zustehenden Antheil das Seinige mit beitragen. Daher verglichen sich 1607 die Rheingrafen, Johann, Joh. Casimir und Otto: „was die Lehen, so wir Gebrüdere hinwiederum von den Chur- und Fürsten, und dergleichen hohen Standespersonen, empfahen und tragen, betrift, dieselbe solle gleichfalls der Aelteste — auf gemeine Kosten, in unser aller gemeinen Namen empfahen. [80]) Das Haus Nassau-Saarbrücken hat 1651 sich verglichen: „daß der älteste Herr Bruder und Vetter vor sich und im Namen der anderen Herrn Brüder und Vettern — die Ansuchung zu thun befugt, vor der Empfahung aber gewarten solle, daß ihm vorher von den jüngern Brüdern und Vettern jedesmal Special-Vollmacht überschicket werde. Worauf er sodann seine zur Lehens-Empfa-

80) Wie solche Stelle Moser in der teutschen Lehns-Verfassung Buch II. Cap. X. §. 4. S. 542.

Empfahung Abgeordnete dahin instruiren soll, die Lehen — auf gemeine Kosten, welche jeder Theil nach beschehener Notification ohne Saumnuß, pro rata beyzuschiessen verbunden seyn solle — ihrentwegen die Lehens-Pflicht abzulegen.[81]) Zwischen den Grafen zu Ysenburg wurde 1517 verabredet:" solche Empfängnuß — soll auf Graf Philippsen und Graf Johann gleichen Kosten und Verlegung beschehen.[82]) Eben dahin gehet der 1588 in dem gräfl. Königseckischen Hause errichtete Vertrag.[83]) Von den Grafen Reussen trägt jeder Theil die Hälfte der Canzleitaxe.[84]) Was nun die Erlegung der Canzleigebühren anlangt, so will ich dasjenige hier nicht wiederholen, was ich davon anderwärts[85]) beigebracht habe, und nur hinzusetzen, daß bei denenjenigen Lehnhöfen, wo der Senioratlehnträger den Tod eines jeden Mitbelehnten anzuzeigen hat, er auch einen Recognitionsschein zu lösen, verbunden ist. Wie denn dem Lehnträger beides bei der Abtei Abdinghof[86]) oblieget, ehemals der von Schafhausen gestellte Lehnträger bei der Landgrafschaft Kletgau,[87]) letzteres bei der herz. Braunschwei-

81) Bei eben demf. in seiner Einleitung zu dem Reichs-Hofr. Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 38. S. 480.

82) Bei eben demf. in der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. IX. S. 225 und in dem Familien-Staatsrecht. Theil II. Cap. XVIII. §. 46. S. 936. 937.

83) Bei eben demf. im Familien-Staatsrecht a. O. §. 36. S. 926.

84) Moser teutsche Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 10. §. 8. S. 547.

85) In der gedachten Abhandl. von der Lehnwaare. Zweiten Theils dritter Abschn. Cap. IV und V. S. 300 folg. S. auch Mosers Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 10. §. 8. S. 546. 547. Buch III. Cap. 10. §. 11. S. 792.

86) Laut der Nachricht in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. unter Paderborn Nr. XI. col. 1675.

87) Zu Folge des zwischen dem Landgrafen in Kletgau und der Stadt Schafhausen 1656 getroffenen Hauptrecesses bei Lünig a. O.

schweigischen Lehnscurie üblich ist. [88]) Hieraus ergibt sich, daß der Senioratslehnträger der Regel nach weder das Lehngeld, noch die Kanzleigebühren, aus eignen Mitteln zu bezahlen gehalten sei. Es läßt sich solches auch nicht aus den, in zween Fällen auf ihn gerichteten Quittungen erweisen, indem die Kanzlei davon, woher er die Gelder bekommen habe, keine Notiz zu nehmen pflegt, und 2 Handlungen noch keine Gewohnheit machen, besonders wenn er seine Agnaten wegen ihres Beitrags gemahnet haben sollte. [89])

§. 101.

Ferner muß der Lehnträger oder dessen Bevollmächtigter, bei verschiedenen Lehnskammern, noch vor der Belehnung einen Lehnsrevers ausstellen. [90]) Dergleichen sind bei dem Stift Paderborn, [91]) Verden, [92]) Würz-

a. O. XVII. von den Fürsten von Schwartzenberg. Nr. LXXXV. col. 922.

88) Wenn ich aus dem zwischen dem herzogl. Hause zu Braunschweig-Lün. Wolfenb. und der Stadt Braunschw. 1569 geschlossenen Vergleich dieses folgern darf. Er steht bei Lünig a. O. Tom. III. suppl. Nr. LX. col. 1009. 1010.

89) So erkannte 1759 die Hannöv. Justizkanzlei in Strubens Rechtl. Bedenk. Theil I. Bed. CXXX. Auch bei den Hessischen Sammtlehnen muß der Senior die Lehntaxe entrichten. Estor auserl. kleine Schriften. Band I. Stück I. Nr. II. S. 92.

90) HELLFELD a. O. Cap. VI. Sect. II. Membr. II. §. CLXXIV. pag. 182. SENCKENBERG a. O. Part. II. Cap. X. §. 243. Moser in der teutschen Lehnsverfassung. Buch III. Cap. 11. §. 11. S. 803. Buch II. Cap. 11. §. 4. S. 551.

91) Besage der forma, wie daselbst 1720 der General-Lehen-Tag ist gehalten worden ad IV. in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. Tr. Paderborn. Nr. X. col. 1669.

92) Wie der von Phil. Sigismund postulirten Bischof der Stifter Verden und Osnabrück an den Erbmarschall Werner Behren 1614 ausgestellte Lehnbrief zeigt in BÖHMER *princ. jur. feud.* App. Nr. XVI. pag. 401.

Würzburg;[93]) Fulda, Halberstadt,[94]) Corvei,[95]) Weissenburg[96]) und Lüttich,[97]) ferner bei der Oestreichischen,[98]) Böhmischen,[99]) Pfälzischen,[100]) Hessen-Casselischen,[101]) Oettingischen,

93) Kraft Dieterich Grafs von Manderscheid als Lehnträgers der Gräfin Catharina zu Eberstein über das Oberkämmereramt des Hochstifts Würzburg Lehnsreverses von 1574. In Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secular.* Theil II. Erster Anhang. Absatz IV. von den Grafen von Eberstein. Nr. II. S. 1659.

94) In Gemäßheit des Reverses von Heinr. Julius als Herzogs zu Braunschw. über die Grafschaft Reinstein von 1600. In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Churbrandenburg. Nr. CXXVIII. col. 1158.

95) Georg Wilhelms Herzogs zu Braunschweig und Lüneb. als Aeltesten an den Abt des kais. freien Stifts Corvei den 25sten Aug. 1698 ausgestellter Revers bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. XXXII. Corvey. Nr. IV. col. 1947.

96) Joh. Hugo, Churf. zu Trier, als Probsts zu Weissenburg Lehnbrief von 1706 an Joh. Friedrich Graf zu Leiningen-Dachsburg a. O. XXX. Stift Weissenburg. Nr. IV. col. 1934.

97) Emich Grafs zu Leiningen und Dachsburg an Christoph Ising von Oberderschlag, der Rechte Doct. 1655 ausgestellte Vollmacht, in de LUDOLF *Symphor. Consultat.* Vol. I. Dec. I. pag. 69—71.

98) Kaiser Ferdinand des Isten als Erzherz. von Oesterreich, Abstellung der von den Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß angebrachten Lehns-Beschwerden von 1559. In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. unter Nieder- und Ober-Oestreich. Nr. XXXIII. col. 406.

99) Kaiser Leopolds, als Königs in Böhmen Lehnbrief für Fr. Casimir Grafen zu Hanau über Burg und Stadt Babenhausen von 1658. Bei Lünig a. O. Tom. II. unter Böheimb Nr. LXVII. col. 141. Dergleichen stellet auch der von dem Kurfürsten zu Sachsen in Ansehung der von Böhmen relevirenden Herrschaft Saalfeld bestellte Lehnträger aus. S. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht. Band I. Nr. IV. S. 161.

100) Philipp Wilh. Kurf. zu Pfalz Lehnbrief von 1687 an die Grafen zu Sayn und Wittgenstein, in Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secul.* Theil II. Erster Anhang XLIII. Absatz von den Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein. Nr. CLXXVII. S. 1157.

101) Enno, Grafs zu Ostfriesland, als Lehnträgers seiner Gemahlin

schen, [102]) Ortenbürgischen, [103]) Sayn- und Wittgensteinischen, [104]) und andern Lehnscurien gewöhnlich. In Kursachsen brauchen hingegen dergleichen nicht ausgestellet zu werden. [105]) Formeln von solchen Lehnsreversen haben Lünig [106]) und Hellfeld. [107]) Endlich muß der Lehnträger sowohl, als dessen Procurator bei verschiedenen Lehnhöfen ein Verzeichnis nicht nur von allen Lehnen, sondern auch von allen dazu gehörigen Lehnstücken, die er entweder selbst allein; oder gemeinschaftlich mit den Sammtbelehnten; oder sein Constituent besitzen, zugleich vor der Belehnung überreichen. [108]) Dieser Gebrauch ist sehr alt und wird dessen in einem von einem Hessischen Vasallen, Wenzel von Clene 1366 ausgefertigten Lehnbriefe schon gedacht, [109]) und es wird der-

mahlin Revers, bei Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. unter Landgrafschaft Hessen. Nr. XXXIII. col. 1719.

102) JENICHEN de *feudis Oetting.* §. XII. in desselbig. *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLVI und XLVII.

103) Lehnsreverse Joh. Veits zu Hohen-Waldeck, als Lehenträgers des Bischofs von Chiemsee, von 1667, Hanß Ge. von Leoprechting zu Pänzing von 1655, und Anton Ernst Grafs von Fugger als Lehnträgers seiner Brüder von 1711 in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXII. col. 77—79. Nr. LXI. col. 77. 78 und Nr. LXIX. col. 89.

104) Des Raths zu Nordhausen über die von der Grafschaft Sayn 2c. zu Lehn empfangene Werthermühle 1685 ausgestellter Lehnsrevers a. O. Nr. LXXX. col. 105.

105) Wie PÜTTMANN a. O. §. 214. pag. 129 bezeuget.

106) In *corp. jur. feud.* Tom. III. Mancherlei Lehnbriefe u. s. f. Nr. XXXI. col. 693.

107) In dem Anhang zu Nr. XXVII. S. 72. 73.

108) HELLFELD a. O. Cap. CLXXIV. pag. 182. PÜTTMANN a. O. Cap. IX. §. 228. BÖHMER a. O. §. 191. Moser in der teutschen Lehnsverfassung. Buch II. Cap. 13. §. 3. S. 558.

109) Er stehet in de SENCKENBERG *selectis juris et historiar.* Tom. V. Fasc. IV. pag. 529. wo derselbige bemerkt, daß jeder Vasall nur bei der ersten Belehnung solche Verzeichnisse eingeben müsse.

dergleichen Verzeichnis noch h. z. T. im Fuldischen,[110]) Wormsischen,[111]) Nassau-Weilburgischen,[112]) Hannöverischen[113]) und Braunschweig-Wolfenbüttel,[114]) Brandenburg-Baireuth,[115]) Stift Paderborn,[116]) und Mecklenburg[117]) erfordert.

§. 102.

Ordentlicher Weise muß der Lehnträger, besonders wenn er den Lehnseid noch nicht geschworen hat, das erstemal

110) SCHANNAT de *clientela Fuldensi*. Part. II. Cap. II. §. VI. fol. 36.

111) Lehns-*praestanda*. Nr. 1—11. in de SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adjunct. LXV. pag. 146. 147. und HELLFELD a. O. im Anhang. pag. 69. 70.

112) Laut den Lehns-*praestandis*. Nr. 3—9. Bei SENCKENBERG a. O. Adj. LXVI. Bei HELLFELD a. O. pag. 71.

113) Zu Folge der Lehns-*praestandar*. Nr. 4. Bei SENCKENBERG a. O. Adj. LXIV. pag. 144. Bei HELLFELD a. O. Nr. XXVI. pag. 68 und BÖHMER a. O. in Append. Nr. XXVI. pag. 428. 429. *Constitut. Calenberg.* Tom. IV. Nr. 141. pag. 346.

114) Verzeichnis desjenigen was ein jedweder Vasall des Herzogthums Braunschw. Wolfenbütt. Theils bei der Fürstl. Lehn-Cammer zu produciren schuldig. Bei Lünig a. O. Tom. II. unter Braunschw. Nr. LXXV. col. 1463. Steht auch in SYLVEST. FRID. WISSMANN diss. de *feudis Brunsvic.* Cap. II. Sect. II. so in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sec. V. abgedruckt ist, pag. 837.

115) Ausschreiben Chr. Ernsts Marggrafs zu Brandenb. Baireuth an seine Lehn-Leute von 1677, ein richtig Verzeichniß von ihren Lehn- auch Afterlehn- Gült- und Zinß-Güthern und deren Pertinenzien bey jeder Lehnsmuthung und vor Erhaltung der Lehn-Briefe, bey dem Lehn-Hofe einzugeben. Bei Lünig a. O. Tom. III. Nr. CLXVII. col. 1003—1006.

116) Wie Moser in der teutschen Lehnsverfassung nicht nur Buch III. Cap. 11. §. 10. S. 801 bezeugt, sondern auch aus der forma, wie der Generallehentag gehalten worden ad IV. erhellet, in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. unter Hochstift Paderborn. Nr. X. col. 1669.

117) Kraft des Meklenburgischen Erbvergleichs von 1755.

mal in Person erscheinen. [118]) Da bei der Sammtbelehnung der älteste Lehnträger für sich und für seine Brüder, und dann alle insgesammt gegenwärtiglich, so beliehen werden, daß er und sie die Lehne haben, tragen, verstehen, verdienen und empfahen sollen: so pflegen darum öfters die Sammtbelehnten nebst dem Lehnträger bei der Belehnungshandlung sich einzufinden und den Lehnseid zugleich abzuleisten. [119]) Die Lehnrechtsgelehrten sowohl, als die Lehnhöfe selbst sind darüber nicht einig: ob der Lehnträger den Eid in seine eigne oder des Vasallen Seele schwören müsse? Besonders bemühet sich Diethherr und Horn zu beweisen, daß der Lehnträger eines Frauenzimmers in deren Seele schwören müsse, wiewohl er gestehen muß, daß ihm die Praxis entgegen sei. [120]) Auch Möller meint, es sei richtiger zu behaupten, daß ein weiblicher und ein Gemeindelehnträger sowohl für sich, als statt der Weibsperson oder Universität den Lehnseid schwöre. [121])

Daher ist es auch geschehen, daß der Freiherr von Kriechingen bekennet: daß er dem Bischof Julius zu Wirzburg in seiner Ehegemahlin und seine als Lehenträgers Namen getreuliche Lehens-Pflicht gelobt und geschworen

118) Anweisung zu Abfassung rechtlicher Aufsätze, besonders der willkührl. Gerichtsbarkeit. IIIten Hauptabtheil. 3tes Hauptst. §. 9. S. 473. Daß auch bei der fürstl. S. Weimarischen Lehnscurie eben dies geschehen müsse, bezeugt Lauhn von dem Unterschied der Lehnspflicht bey der F. S. Weim. Lehnscurie in JENICHEN *Thes. jur. feud.* Tom. III. pag. 1045.

119) Estor von den Sammtlehen in Hessen. §. XXV. in dessen auserles. kleinen Schriften. Band I. Stück I. Nr. II. S. 92. Hessen-Darmstädt. lehenherrl. Resolution vom 8ten Nov. 1610 in KORTHOLD diss. de *simult. invest. Hassiaca.* Anhang Nr. IV. S. 76.

120) Ersterer in Continuat. *Speculi Speideliani* (Norimb. 1683. fol.) unter Lehnträger. Letzterer in *jurisprud. feudali* Cap. XIII. §. X.

121) In *Distinct. feudal.* Cap. XIII. distinct. IV.

ren habe.[122]) Friedrich August König in Pohlen und Churf. zu Sachsen 1745 rescribirte: a) die von Stadträthen u. s. f. bestellte Lehnträger müßten die Lehnspflicht zugleich für sich, b) die Lehnträger der Weiber hingegen allein in ihrer Pricipalinnen Seele die Lehnspflicht abschwören.[123]) Allein wenn der Lehnträger fremde Vasallenpflichten als eigne Schuldigkeiten übernehmen soll, so muß er deren Beobachtung auch für seine Person eidlich zusagen, weil der Lehnseid zu den naturalibus feudi gehört.[124]) Der Lehnträger ist in Verbindung gegen den Lehnherrn als Vasall anzusehen, muß ihm treu seyn und dies mittelst des Eides versiegeln.[125]) Besold,[126]) Speidel,[127]) Linck und Schröter bezeugen: daß der Lehnträger in seine eigne Seele, nach altem Herkommen, einen gelehrten Eid schwöre.[128]) Daher gelobte auch der vom Kurfürst zu Sachsen wegen der Herrschaft Saalfeld an den Böhmischen Lehnhof abgeordnete Lehenträger ehemals blos für sich nicht aber für den Kurfürsten an Endes statt an, empfing auch solche nicht im Namen des Kurfürsten; sondern in seinem eignen Namen, mit dem

122) Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secularis* Theil II. Absatz LII. von den Grafen zu Stollberg. Nr. XXVI. S. 1388.

123) In des fortgesetzten *Codicis August.* Abtheil. I. Theil II. Buch II. Cap. VII. S. 1019. 1020. Die letztern Worte erhalten auch durch den in Titii teutschen Lehnrecht im Anhang unter Nr. XVI. S. 589 befindlichen Lehnschein ihre Erläuterung.

124) HELLFELD in *elem. jur. feud.* Cap. I. §. XIII. Hiemit stimmt auch das Formular zu der von einem Rathscollegio an seine Lehnträger auszustellenden Vollmacht überein bei Lünig Tom. III. col. 798.

125) CONRADI de *Provasallis jure feud. German.* §. XXXI.

126) In *Consultat. Tubing.* Part. II. Consil. XXXIX. Nr. 14.

127) In *Speculo observat.* et *notabil. juridico politicar.* unter Lehenträger.

128) Jener in diss. de *vasallo vicario.* thes. XXIII. Dieser in diss. de *curat. feudi.* thes. IV.

dem Beisatze als Lehnträger. [129]) Desgleichen schwur der 1577 von der Reichsstadt Worms bei der Wormsischen Lehnscurie gestellte Lehnträger in eignem Namen. [130]) Besonders merkwürdig ist es aber, daß Jobst Hilmar Knichen, als Geschlechtsältester bei der Mindischen Lehnscurie 1652 die gewöhnliche Lehnspflicht und Eid in seine Seele abgestattet, ohngeachtet er für sich und in Mitbehuf seines Bruders und seines Vetters belehnet worden. [131]) Eben dies geschahe 1628 von Franz Elger von Dalwig, als Aeltesten, da er von Ge. Friedr. Kurf. zu Mainz belehnet wurde. [132]) Ein gleiches ist von August und Philipp Wilhelm beiden Grafen zu Sayn und Wittgenstein zu sagen. [133]) Und in dem neuesten kursächs. Lehnsmandat ward Tit. III. §. 2. verordnet: „Wenn ganze corpora — ingleichen Weibes-Personen Lehn-Güther besitzen, so empfahen selbige die Lehn durch hierzu bestellte Lehnträger und resp. Gevollmächtigte, jedoch mit diesem Unterscheide, daß derer erstern Lehnträgern die schuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene,

129) Lauhns Beschreib. der Lehnsempfängnis der Herrschaft Saalfeld beim Königreich Böhmen u. s. f. §. 12. in Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht. Band I. Nr. IV. S. 160.

130) Besage des Lehnbriefes in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. unter Hochstift Worms. Nr. V. col. 1554.

131) Laut des von Friedr. Wilh. Churf. zu Brandenburg als Herzog zu Minden, bei Lünig Tom. II. VII. vom Fürstenthum Minden. Nr. CLV. col. 1999. 2000. desgl. der beiden von Friedr. dem IIIten, Churf. zu Br. an Ge. Ernst von Knichen, als Lehnträger seines blödsinnigen Vetters den 3ten Febr. 1695 ausgestellten und bei Lünig eben daselbst. Nr. CLVI.

132) Kraft des Lehnbriefs bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. unter Churmainz. Nr. XI. col. 1408.

133) Besage des von Churf. Joh. Wilhelm zu Pfalz 1714 ertheilten Lehnbriefes a. O. Tom. II. unter Churpfalz. Nr. LXIV. col. 1314.

eigene, derer Weibespersonen Mandatarii aber in ihrer Principalinnen Seele — ablegen müssen.[134])

§. 103.

Jedoch gilt dieses nur, wenn geistliche oder weltliche Landesherren entweder wegen der Regalien ihres Stifts, oder wegen ihres Landes, Landeshoheit und Regalien, oder andere Lehenträger einzelner Personen und einer einzigen Universität den Lehnseid abschwören.[135]) Auf die Gemeinschafts- und Senioratslehenträger, wie auf die Lehnträger einer Stadt und Rathscollegii kann es aber nicht angewandt werden. Denn da er hier ein Verwalter gemeinschaftlicher Rechte und ein Vertreter gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten ist, und besonders da, wo die Gesammtbelehnung geschieht, ihm sowohl, als den andern Gesammthändern ein völlig gleiches Befugnis an dem Sammtlehn zukömmt; so muß er auch nicht nur für sich, als Lehnträger, in seine eigne Seele; sondern auch für die Sammtbelehnten und in deren Seele den Lehnseid ablegen, wie dieses unter andern aus der Eidesformel, welche den Lehenträgern in der Grafschaft Oettingen vorgelesen wird, und deren Worten: Ihr für Euch und Euere mit intereßirte Agnaten und Gevettern sollt angeloben — — einen gelehrten Eyd schwören, daß Ihr und sie als Lehenleut und Lehenträger wollet Seiner Gnaden getreu, hold und gewehr seyn. — — — — Hierauf schwört der Vasall — — Was mir ist vorgelesen — — — demselben Inhalt soll ich und meine Mitbelehnten, als pflichtige getreue Lehenleute nachkommen und

134) In dem fortgesetzten Cod. Aug.

135) Wenn es also in dem vom Domcapitul zu Strasburg an Ge. Hansen Pfalzgrafen bey Rhein 1627 ausgestellten Lehnbrief heißt: „daß dessen Lehnträger einen Eyd — in seine des Pfalzgrafs Seele geschworen habe,“ S. Lünig *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Hochstift Straßburg. Nr. IV. col. 1812. so hat man den Lehnträger mit dem Lehnsanwald verwechselt.

und geleben," [136]) ingleichen aus dem Vertrag zwischen den Marschallen von Pappenheim und dessen Worten: der Elteste soll von der andern aller wegen auch Lehens-Eyd vnd Pflicht thun, vnd in jre Seele schweren, [137]) und andern sich erweisen läßt.

§. 104.

Jedoch pfleget der Lehnträger selbst selten bei der Lehnscurie den Lehnseid abzulegen, sondern einem Lehnsanwald hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, welcher weil er, wie jeder Bevollmächtigte den Lehnträger blos repräsentirt und blos die einzelne Belehnungshandlung in fremden Namen besorgt, also auch nicht für sich; sondern nur in des Lehnträgers Seele den Lehnseid schwören kann. [138]) Zum Beleg mag folgende in des Kaiser Leopolds, als Königs in Böhmen an Friedrich Casimir Graf zu Hanau und dessen Brüder 1658 gegebenen Lehnbrief vorkommende Stelle dienen: „darauf hat Uns gedachtes Friedr. — gevollmächtigter Gewaltträger — — in sein gedachtes Fr. Casimirs, als Lehenträgers Seel und Gewissen gewöhnlich Gelübde und Eyd gethan. [139]) Dann in Emichs Grafs zu Leiningen als ältesten Lehnträgers Vollmacht an D. Jsing. „Was auch derselbe oder sein Substitut — geloben und in unsere als seines Principals Seele, dem Herkommen gemäß eydlich schwö-

136) JENICHEN de *feudis Oettingens.* §. XII. in desselb. *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLIII. XLIV.

137) Bei Lünig a. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXXIII. col. 97. 98.

138) STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. VIII. aph. VII. Nr. 5. pag. 275. STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. XIII. quaest. 8. pag. 228. LINCK a. O. thes. XXIII. SCHRÖTER a. O. thes. IV. CONRADI a. O. §. XXXI.

139) Bei Lünig a. O. Tom. II. unter Böheim. Nr. LXVII. col. 141.

schwören wird.“ [140]) Wie denn auch die von geistlichen und weltlichen Reichsständen abgeordnete Bevollmächtigte nur in deren Seele diesen Eid schwören. Die Procuratoren dererjenigen fürstl. und gräfl. Häuser hingegen, welche zur gesammten Hand belehnet werden, sie mögen *entweder einen* Senioratslehnträger haben, oder nicht, müssen nicht *nur* in des regierenden Herrn oder des Senioratsl. sondern *auch in* sämmtlicher Mitbelehnten Seele schwören. [141]) Jedoch wird nicht von allen Lehnen, welche ein Reichsmitstand von dem andern erhält, ein förmlicher Lehnseid geleistet; sondern der Lehnherr begnügt sich mit einem Handschlage. [142]) Bei dem Hochstift Regensburg [143]) und Strasburg wird kein Lehnseid, sondern eine Handgeliebte geleistet. [144]) In Churbaiern und Oberpfalz findet das leztere ebenfalls bei den meisten Lehnen statt. [145])

140) de LUDOLF in *Symphor. Consultat.* Vol. I. Decis. I. pag. 70.

141) Kraft eines Lehnscheins des Baireuthischen *Lehnhofs* von 1675 in SCHRÖTERI diss. de *curat. feudi.* thes. XVIII.

142) So empfängt der König von Dännemark von Braunschweig das Budjadingerland, der Aelteste des fürstl. Hauses Anhalt sowohl vom Bischof zu Bamberg, als der Aebtißin zu Quedlinburg gewisse Lehne, wie BUDER de *feudo injurato*, vulgo Hand-Lehn, welche in s. *Amoenitat. jur. feud.* die VIIIte Observ. ist, pag. 431 folg. weiter ausführet, und auch Moser von der teutsch. Lehnsverf. Buch II. Cap. 11. §. 3. S. 551 bezeuget.

143) Nach Lünigs Zeugnis in *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. Abtheil. I. geistl. Chur- und Fürsten. col. 1699. S. auch Moser a. O. Buch III. Cap. 11. §. 8. S. 799.

144) BESOLD in *Consultat. Tubing.* Part. VI. Consil. CCLXIX. und Lünig a. O. Tom. I. col. 1805.

145) Wie Moser a. O. S. 799 bezeuget. Uebrigens s. man des Herrn Hof- und Canzleir. THEOD. HAGEMANN obs. de *feudo injurato*, vulgo *Handlehn.* (Helmst. 1788. 4.) Rec. in Herrn Hofr. Joh. Ludw. Klübers kleinen jurist. Bibliothek. Stück 15. S. 37 folg.

Achtes

Achtes Hauptstück,
von den
übrigen Pflichten des Lehnträgers.

§. 105.

Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg befahl den 8ten Januar 1695 daß die Seniores familiarum Sorge tragen sollen, die Todesfälle derjenigen Lehnleute, welche ausser väterlicher Gewalt gewesen, allemal innerhalb Jahresfrist von Zeit des Absterbens angerechnet, der fürstl. Lehncammer zu notificiren und zugleich die von den Verstorbenen hinterlassene Söhne zu benennen. [1]) Vielleicht findet sich an andern Orten ebenfalls ein gleiches verordnet. Hieher gehört z. B. auch aus dem Entwurf eines Gothaischen Lehnsmandats §. 13. Nr. 7. Diejenigen Lehnträger, welche bei einem in der Erblehn-Qualität vereinzelten Guthe bestellt werden, sind verbunden, nicht nur die von Zeit zu Zeit über einzelne Theile des Lehns geschlossenen Kauf- und Tauschkontracte bey dem Lehnhofe zur Consensertheilung und resp. Confirmation einzureichen, sondern auch mit dem Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der sämmtlichen vorhandenen Besitzer zu übergeben, und überhaupt dem Lehnhofe von alle dem, was die Rechte und Verbindlichkeiten des Guths, ingleichen seine Theilhaber angeht, so oft es verlangt wird, hinlängliche Nachricht und Auskunft zu ertheilen. Der Lehnträger muß ferner, da wo es Herkommens, oder vorhandene Verträge es erheischen, nach vollbrachter Belehnung Lehnbriefe nehmen, bei deren Abfassung man

 bei

1) Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II., von weltl. Chur- und Fürsten. VI. von Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen. Nr. XVI. col. 1372—1374.

bei jedem Lehn nach dem Inhalt der vorigen sich zu richten pfleget. Jedoch behaupten manche Familien, es als ein Vorrecht hergebracht zu haben, daß sie nicht schuldig seien, Lehnbriefe zu nehmen. [2]) Diejenigen Lehnscurien, wo dergleichen üblich, ergeben sich theils aus dem vorhergehenden, theils aus den Vollmachten, worein entweder die Lehnleute oder der Lehnträger zu setzen pflegen: daß der Lehnträger oder Bevollmächtigte Lehenbriefe empfangen, oder nehmen solle, wie Emich, Graf zu Leiningen in der kurz zuvor erwähnten, desgleichen der Bischof Franz Vigelius zu Chiemsee in der an seinen Lehnträger Freiherrn von Maxelrain 1653 ertheilten Lehnsgewalt gethan hat.

Drittens muß der Lehnträger die gewöhnlichen Lehndienste leisten, weil er nach der Belehnung in Verhältnis und Beziehung auf den Lehnherrn als wahrer Vasall betrachtet wird. [3]) Diese Lehnsdienste waren ehemals zwiefach, entweder Kriegs- oder Nichtkriegsdienste, und diese entweder Hofdienste, (aulica) oder Gerichts- oder conventionelle Dienste. Sie werden insgesammt unter dem fast in allen ältern Lehnbriefen üblichen allgemeinen Ausdruck: das Lehn verdienen oder vermannen begriffen, und bald zusammen, bald nur einzeln gesetzt. Ersteres bewähret der von Heinrich und Wilhelm dem Jüngern, Herzögen zu Braunschw. Luneb. an Hansen von Bülow und dessen Mitbelehnte 1560,

2) Moser a. O. Buch II. Cap. 11. §. 4. S. 551. 552. und Buch III. Cap. 11. §. 10. S. 800—803. Ein Formular von einem Churbaierischen Lehnbrief theilt der Freih. von Kreitmayr in seinem Commentar über den *Cod. jur. civil. Bavar.* S. 1839. eines Augspurgischen, Lüttichischen, Münsterischen und Würzburgischen Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. I. col. 1634. 1694. 1774 und 1598 mit.

3) Linck a. O. thes. XIX. Schröter a. O. thes. XIX. Conradi a. O. §. XXXII und Herr Hofr. Schnaubert in seiner Erläut. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Erste Fortsetzung. Cap. V. §. 189. S. 205.

1560,[4]) letzteres Carl Landgraf zu Hessen-Cassel an die von Cronberg 1689,[5]) desgleichen Johann Georgs Grafens zu Ortenburg, an Anton Ernst Graf Fugger 1711,[6]) ferner Julius Bischofs zu Würzburg an Wilhelm Freiherrn von Kriechingen 1598, und Eben desselb. an Graf Dieterich von Manderscheid 1574[7]) ausgestellter Lehnbrief, wie auch Kaiser Maximilian des Isten als gefürsteten Grafens zu Tyrol, Lehnsprivilegium für die Grafen, Freiherren, Ritterschaft und Adel dieser Grafschaft von 1518.[8]) Der Ausdruck vermannen kömmt aber besonders in den an weibliche Lehenträger ausgestellten Lehnbriefen häufig vor, wie die vorher aufgeführten Beispiele zur Genüge zeigen. In Ansehung der Lehne, welche Reichsstände von ihren Mitständen empfangen, bleibt es bei den Lehnbriefen, Verträgen und Herkommen. Ueberhaupt leisten nach dem allgemeinen Herkommen, ordentlicher Weise, dergleichen Vasallen keine Gattung von Lehndiensten.[9]) Welches auch von den Mitgliedern der unmittel-

4) Bei Lünig a. O. Tom. II. von Churbraunschweig. und Lüneb. Landen. Nr. VIII. col. 1358 — 1360.

5) Lünig a. O. von den landgräfl. Hessischen Landen, Nr. XLIII. col. 1746.

6) A. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXIX. col. 89. 90.

7) Jener steht bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. von Prälaten und Aebtißinnen. VIII. Hochstift Würzburg. Nr. XIX. col. 1584. Dieser in eben desselb. Reichs-Archivs *Spicil. secular.* Theil II. Erster Anhang Absatz IV. von den Grafen von Eberstein. Nr. II. S. 1659. Und ist dem zwischen Melchior Bischof zu Würzburg und Graf Ludewig zu Stollberg 1556 geschlossenen Vertrag gemäß, bei Lünig a. O. Tom. II. col. 1578.

8) Lünig a. O. Tom. II. von Nieder- und Ober-Oesterreich. Nr. CXVIII. col. 518.

9) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch II. Cap. 13. §. 2. S. 558 und Cap. 12. §. 1. S. 553.

mittelbaren Reichsritterschaft gilt. [10]) Die Hof- und Ehrendienste waren sonst sehr gewöhnlich, und besonders pflegten die Erbhofbeamten, wenn sie auch Grafenstandes waren, bei Festivitäten, ihre obliegenden Erbhofämter in eigner Person zu verichten. [11]) Es können zwar dergleichen Ehrendienste noch h. T. von landsäßigen Vasallen gefordert werden. [12]) Allein sie kommen immer mehr in Abgang. Auch hört man in manchen Ländern wenig davon, daß die Hoferbbeamten bei Solennitäten ihr Amt, so wie ehedem versehen,[13]) wie von den Braunschw. Wolfenbüttel. erzählet wird: „der Aelteste von dem adelichen Geschlechte derer von Veltheim und Lehn-Träger setzet als Erb-Küchenmeister mit bedecktem Haupt die Essen auf die Tafel. Das Handbecken wird — durch den Erb-Marschall den von Oldershausen — — präsentiret.“ [14]) Vermöge der Gerichtsdienste mußten die Lehnträger bei den Mannengerichten erscheinen und Urtheile fällen, besonders präsidirte dabei der Hoferbmarschall oder *Kämmerer*. [15]) Inwiefern dergleichen Gerichte hie und da noch zu unsern Zeiten gewöhnlich sind, [16]) pflegen auch die Lehnträger dabei gegenwärtig zu seyn. [17]) Am häufigsten waren aber

10) Ebenderselbige a. O. Buch II. Cap. 19. §. 12. S. 614 und 615.

11) BUDER in diatr. de *feudis Officialium heredit.* procer. *regni German.* Cap. V. §. II. in *Opusculorum.* Nr. IV. pag. 319. sequ.

12) de SENCKENBERG in *primis lin. jur. feud.* Part. II. Cap. XIII. §. 362. HELLFELD a. O. Cap. IX. §. CCCXXIII. pag. 330. 331. PÜTTMANN a. O. §. 439.

13) Nach Mosers Zeugnis a. O. Buch III. Cap. 12. §. 3. S. 800.

14) BUDER a. O.

15) BUDER a. O. §. V. pag. 69—71.

16) Die Länder giebt HELLFELD a. O. Cap. XV. §. 481. und Moser a. O. an.

17) HELLFELD a. O. §. 322. SENCKENBERG a. O. §. 363. PÜTTMANN a. O. §. 440.

aber die **Kriegsdienste**, welche nach der ältern Kriegsart zu Pferde geleistet und deshalb bei jedem Lehn die Anzahl der Pferde und Reussigen genau bestimmt wurden, mit welchen ein jeder Lehnsmann bei einem allgemeinen Aufgebot erscheinen mußte.[18]) Welches folgende hieher gehörige Beispiele gut erläutern. Als **Carl Kurf.** zu **Pfalz** die **Grafen zu Sinzendorf** 1681 mit **des Röm. R. Erbschatzmeisteramte** beliehe, so bedunge er sich ausdrücklich aus: „daß so oft er seine Vasallen aufmahnen würde, solle er Mich. Wenzel Graf von Sinzendorf — und nach ihm ein jeder künfftiger Lehntrager ihm **zwey wohl montirte Ritter** zuzuschicken schuldig seyn.“ [19]) **Sigismund von Schaumberg, Erbkämmerer des Bisthums Eichstädt** verspricht: „wenn ich zu ihrer fürstl. Gn. und des Stiffts Dienste erfordert würde, soll und will ich allwegen in aigener Person, oder durch einen andern meines Geschlechts von Schaumberg mit **vier raysigen Pferden, zweyen Knechten**, und **einem Jungen** gehorsamlich erscheinen.[20]) **Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen, Marien Eleonoren Gräfin zu Eberstein** Lehnträger **wegen des von Würtemberg zu Lehn** gehenden **Mannlehns Gochsheim**: „mit **drayen raisigen** zuenn Streit **wohl ausgerüsteten Pferden** vnd **Mannen** — helffen Landsrettung zue **thuen**, damit zue gewartten vnd zue dienen.“ [21]) Von den Lehnträgern im Herzogth. **Braun**schweig

18) Christ. Ulrich Grupen teutsche Alterthümer (Hannover und Lüneb. 1746. 4.) Cap. IX. PÜTTMANN a. O. §. 428.

19) Besage des Lehnbriefs in Lünigs Reichs-Archivs *Spicilegii secul.* Theil II. Absatz XLIX. Nr. II. S. 1357.

20) Laut seines Reverses in JO. HENR. de FALCKENSTEIN *Codice diplomat.* Nr. CCCXIX. pag. 360 und bei BUDER a. O. §. I. pag. 64.

21) Bei Eberhard in dem Nachtrag zur Erläut. der Lehre von den Lehntragern. §. XVI.

schweig ist solches ausgemacht.[22]) Auch der Städti Lehnträger waren hiezu verbunden, wie ich solches von den Oberlausitzischen behaupten kann.[23]) Eben dieses gilt von den Lehnträgern des Spitals zu Dinckelspiel.[24]) Wenn das ganze deutsche Reich, ein einzelner Kreis oder das Vaterland Gefahr zu fürchten hat, dann findet auch noch zu unsern Tagen die Aufbietung aller Lehnleute und also auch der Lehnträger statt, welche aber schwerlich aufzusitzen, sondern entweder nur Reuter und Infanteristen zu stellen, oder Ritterpferdsgelder zu zahlen pflegen, wie solches erst neuerlichst, um sich dem so brausenden Strome der Neufranken widersetzen zu können, für nöthig erachtet wurde.

§. 106.

Sowohl nach dem Sächsischen Lehnrechte Cap. LX. als dem Schwäbischen Cap. CV. mußte der Mann die Frau, so oft es nöthig war, in Ansehung ihrer Lehngüter vertheidigen und sie dabei schützen. In der Folge ward diese Obliegenheit den Lehenträgern, welche den Frauenzimmern wegen ihrer Leibgedingslehne bestellet wurden, besonders aufgebürdet, wie der Bischof Johann zu Halberstadt 1424[25]) und Friedrich der IIte Kur-

22) de LEYSER in *observat.* in *Wissmanni* diss. de *feudis Brunsvic.* in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. VII. Sect. V. pag. 813.

23) Nach Angabe der Relation der Lehens-Commissarien im Marggrafthum Ober-Lausitz vom 18ten März 1616. Nr. 63. a. O. Tom. III. Cap. VII. Sect. XIV. pag. 990.

24) Besage des Lehnbriefes vom 19ten Sept. 1603 in JENICHEN proem. de *feud. Oetting.* §. XII. in ebendesselb. *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLII.

25) In Gemäßheit des Lehnbriefes in Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. Secul.* Theil II. Anhang I. Absatz XII. S. 1722. S. auch Kopp von Verwidemung der Lehengüter ohne lehenherrl. und Agnaten Consens. Beil. unter Nr. V. in dessen auserles. Proben des Lehenrechts Theil I. Nr. V. S. 222. 223.

Kurfürst zu Sachsen that, als er Herrmann Schaffs Ehefrauen in Betracht ihres Wittums, Ulr. von Schlieben und Erich Falcken zu Wormers 1487 zu Vormündern gab: die sie an Unser statt bey solchem Leib-Guthe handhaben, schützen und vertheidigen sollen, wann und wie oft ihr das Noth seyn würde." [26]) Desgleichen als eben dieser Kurf. Walpurgen, Ehefrau des Ritters Mattheß von Grißlau, mit dem ihr zum Wittum ausgesetzten Dorfe Arnßnest 1488 belehnte, und ihr Heinr. Lößer und Nicol. von Karlewitz zu Vormündern setzte, bediente er sich ähnlicher Ausdrücke, [27]) wie auch Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar in der Leibgedingsverschreibung für seine Gemahlin, auf alle seine Lande von 1447, worinn er sagt: daß ihr Bruder König Ladislaus in Ungarn und Böheim, Albrecht Marggraf zu Brandenburg und Ludw. Landgraf zu Hessen sie dabei handhaben, schützen, ihr auch getreulich rathen und helfen sollten. [28]) So verspricht auch Wilhelm Freiherr von Kriechingen als Lehnträger seiner Gemahlin: „die vom Hochstift Würzburg zu Lehn rührende Werthheimische Stücke — continuando possessionem zu handhaben — und bestens Vermögens zu vertheidigen. [29]) Und zwar verordneten sie dies mit gutem Fug, weil

26) In Müllers entdeckten Staatscabinet IVte Eröfnung. Cap. VII. von Leibgedingslehnen. §. 16. S. 49—52.

27) Eben daselbst S. 46—49. Beide hat auch Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von Chur- und Fürstl. Sächs. Lehn-Sachen. Nr. VII und VIII. col. 553—556.

28) Bei Müller a. O. Cap. VII. §. 10. S. 231—237. S. auch unsers Herrn geh. J. R. Walchs exerc. I. *de cura sexus Illustrium ex legibus chartisve publicis eruta.* §. XVI et XVII in *Ejusd. Opusculor.* Tom. II. (Hal. 1787. 4.) Sect. I. pag. 24.

29) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. vom Hochstift Würzburg. Nr. XIX. col. 1573.

weil sonst diese Witben ihre Leibgedingslehne weder ruhig hätten besitzen, noch genießen können. (§. 107.)

Wenn der Lehnträger dem Lehnherrn treu und gehorsam seyn muß, so ist er auch viertens dessen Schaden abzuwenden und ihn deshalb zu warnen, dessen Wohlfahrt, Bestes und Nutzen nach allen Kräften zu schaffen und zu befördern verbunden. Gewöhnlich ist auch hierauf der Lehnseid gerichtet, wie man aus Julius Bischofs zu Würzburg Lehnbrief an den Graf Dieterich von Manderscheidt, Lehnträger der Gräfin Cath. v. Eberstein,[30]) Philipp Grafens zu Hanau, Joh. Grafens zu Nassau und Ludewigs von Sayn, Grafens zu Wittgenstein Lehnbrief von 1576 an Conr. Quirin von Carben, Lehnträger Annen Rotzmännin von Eillfeldt, wegen der ihr von ihrem Manne Hartmann von Moschenheim widdumsweis ausgesetzten Lehnstücke,[31]) aus Gustav Ferd. von und zu Mentzingen, als Lehnträgers Mar. El. Gräfin zu Eberstein, Vormünderin ihrer Fräulein Tochter, wegen der eröfneten und ihr zu einem neuen Mannslehn aufgetragenen Ebersteinischen Landen und Leuten, Güter und Gefällen 1667 an Eberh. Herzog zu Würtemberg ausgestellten Revers[32]) aus des Domcapituls zu Straßburg Lehnbrief an Ge. Hansen, Pfalzgrafen bei Rhein von 1627 welcher die Vestung Lützelstein durch seinen Lehnträger empfing,[33]) aus Landgr. Wilhelm des IV.

30) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secul.* Theil II. Erst. Anhang. Absatz IV. von den Grafen von Eberstein. S. 1659.

31) Wolfart Untersuchung: ob mit den Grafen von Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen? in *Elencho vasallor.* Hanov. unter Moschenheim. pag. 384. 385. und bei Eberhard a. O.

32) Bei Eberhard a. O.

33) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Theil II. vom Hochstift Straßburg. Nr. IV. col. 1812.

IV. zu Hessen-Cassel Afterlehnbrief an Enno Grafen zu Ost-Frießland;[34]) wie auch aus Johann Hugo, Kurf. zu Trier, als Probsts zu Weissenburg Lehnbrief von 1706, an Joh. Fried. Grafen zu Leiningen-Dachsburg, als ältesten und Lehnträger,[35]) ferner aus Heinrichs, Landgrafen zu Hessen Lehnbrief von 1472,[36]) und andern erhellet und bei dem Mainzischen Lehnhof gebräuchlich ist. Daher muß er auch die verschwiegenen oder abgekommenen Lehnstücke entdecken, welches bei der Würtemb. Oettingischen und Ortenburg. Lehnscurie üblich ist.

Fünftens darf er auch das Lehn, welches er besitzet, auf keine Art verschlimmern, noch verringern;[37]) sondern er soll vielmehr wie ein guter Oekonome und Hausvater die Güter sowohl in gutem Wirthschafts-Stande als auch die Gebäude im baulichen Wesen erhalten; vorzüglich aber soll er, wenn er als Landesherr oder Lehnträger ganze Graf- und Herrschaften, oder andere Regalien zu verwalten hat, alle und jede einzelne Unterthan bei gutem Wohlstande, Zufriedenheit und Frosinn erhalten, und sie also nicht, durch seine Räthe und Amtleute aussaugen, noch ihnen ihre ohnedem oft traurige Lage durch von neuem aufgebürdete Lasten noch drückender machen, und überhaupt dagegen lieber Lebenslust und Thätigkeit zu verbreiten suchen. O wie vieles wäre hier zu sagen!! — Er muß also dafür sorgen, daß

34) A. O. Tom. II. col. 1722.

35) In Lünigs Reichs-Archivs *Spicil. secul.* Theil II. Suppl. zu den Grafen zu Leiningen-Dachsburg. S. 1826.

36) In de SENCKENBERG *selectis jur. et histor.* Tom. V. Fascic. IV. Nr. XXXVII. pag. 630—632.

37) HELLFELD a. O. Cap. X. §. 354. SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. XII. §. 339. Cap. XIII. §. 376. PÜTTMANN a. O. Cap. XX. §. 455. GOTTFR. LUD. MENCKEN *de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi, et qua ratione dominus et agnati, ne damnum* illis inferat, *impedire possunt,* in ZEPERNICK *Analectis jur. feud.* Tom. I. (Hal. 1783. 8.) Obs. 38.

daß ausser der beständigen Erhaltung der Lehne, als Lehne, deren Nutzen seinen besondern Bestimmungen gemäß angewendet werde, und auch für die Zukunft eine solche Anwendung statt finden könnte. Dies würde aber beim Ruin des Landes und der Leute nicht geschehen. Mithin erfordert es sein eigner Vortheil, und daher haben auch Reichsstände, welche ihren Mitständen Lehne ertheilen, diesen Punct entweder in den Lehnbriefen, oder sonst sich ausbedungen. [38]) Daher heißt es auch in der forma, wie der General-Lehentag im Hochstift Paderborn gehalten worden Ad VI. „So ein Lehen-Träger des Lehen-Herrn Gerechtigkeit verschmälern, oder aber des Lehen-Guths Art oder Gelegenheit verändern würde, derselbe hat die Straff der Rechten verwürckt. [39]) Graf Anton Ernst Fugger reversirt sich für sich und als Lehnträger seiner Brüder gegen den Graf zu Ortenburg: er wolle ohne des letztern Vorwissen, Willen und Fertigung in gar keine Weise und Wege an den Lehengütern etwas verändern. [40]) Desgleichen 1598 Wilhelm Freiherr von Kriechingen, als Lehnträger seiner Gemahlin, geb. Gräfin von Stollberg, wegen des Würzb. Oberkämmeramts:" die eingenommene und apprehendirte Lehengüter im vorigen guten Stande zu halten und zu lassen. [41]) Ferner reversirt sich 1667 Gustav Ferd. von und zu Mentzingen: „die Gebäu vndt Lehenguetter in gueten

38) Moser in der teutschen Lehnsverfassung Buch II. Cap. 13. §. 3. S. 558. Cap. 14. §. 4. S. 562.

39) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I.

40) A. O. Tom. III. unter Grafen und Herren. Nr. LXIX. col. 89. Eben diese Worte kommen in Joh. Veit, Graf zu Hohen-Waldeck und Freiherrn zu Märelrain Revers von 1667, ferner in Hans Geo. von Leoprechting Revers von 1655, wie auch in Joh. Ge. Grafens zu Ortenb. Lehnbr. für Ant. Ernst Graf Fugger von Kirchberg von 1711 vor, bei Lünig a. O. Nr. LXII. Nr. LXI und LXVIII. col. 77 — 79. 87. 88.

41) Bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. Abtheil. I. VIII. vom Hochstift Würzburg. Nr. XIX. col. 1584.

gueten wesentlichen Bäwen vnd Esse zu erhalten vnd vor Abgang verhueten." 42) Und in August Herzogs zu Sachsen-Lauenburg an Nic. von Wittorf den 25sten October 1626 ertheilten Muthzettel kömmt die Stelle vor: immittelst solle er das Lehen, wie Lehen-Recht ist, nicht verringern, verwüsten oder verderben; besondern es in seinem Stande lassen und erhalten." 43) Es ist zwar hier nur von Gütern die Rede. Allein Güter ohne tüchtige (d. i. gut genährte) Bearbeiter sind ein Unding. Stryk behauptet, daß der gemeinsame Lehenträger culpam levem in concreto prästiren müsse. 44) Jedoch gilt dieses nicht von allen Lehnträgern, weil diejenigen, welche summam diligentiam bei ihrer Lehenträgerschaft anwenden, auch culpam levissimam prästiren müssen.

Neuntes Hauptstück,

von den

Rechten der Lehenträger.

§. 107.

In Deutschland ist der weltliche Landesherr a) in Ansehung der Hoheitsrechte und Regalien, als Repräsentant seines Landes, provasallus, b) in Ansehung der lehnbaren Kammergüter ist er schlechtweg Vasall. Hingegen ist

42) Das Recht des Marggräfl. Gesamthauses Baaden überhaupt, wie auch der Baaden-Durlachischen Linien insonderheit auf die Grafschaft Eberstein, das Städtlein Gemspach u. s. f. Bell. 46. S. 65.

43) In PFEFFINGERI *Vitriario illustrato*. Tom. II. Lib. II. Tit. I. §. 9. pag. 928.

44) In disput. de *Prodomino feudi directo*. Cap. II. §. XXXIV. in *Ejusd. Operum*. Vol. XI. Nr. X. pag. 257. sequ.

ist der geistliche Herr in Ansehung der stiftischen Passivlehne und Regalien blos provasallus. [1]) Folglich sind beide solche Hoheitsrechte und zwar in eigenen Namen auszuüben befugt. [2]) Es stehet ihnen daher das Recht der Oberaufsicht; die Schuz- und Schirmgerechtigkeit; die gesetzgebende Gewalt; das Recht, öffentliche Aemter und Würden im Lande zu ertheilen; das landesherrliche Vollziehungs- und Zwangsrecht, insbesondere das Recht Miliz und Soldaten zu halten; das Steuerrecht, nebst andern wichtigen Gerechtsamen [3]) zu. Sie sind auch alle aus diesen Gerechtsamen fließenden und damit verbundenen Revenüen, Nuzungen und andere Vortheile, sie mögen in Geld, Naturallieferungen oder andern Abgaben bestehen, nicht nur zu ziehen sondern auch zu Bestreitung der öffentlichen Lasten zu verwenden befugt. Dieses gilt auch von den Stiftischen Passivlehnen, ingleichen von den Passivlehnen des Hauses einer Reichs- oder andern Stadt, in Ansehung deren der Senior oder der Magistrat das provasallagium nach der Regimentsverfassung derselben zu verwalten hat. [4]) Jedoch darf der Lehnträger bei dieser Ausübung der vasallitischen Befugnisse weder vorhandene Verträge, noch Geseze, noch das Herkommen, welche seine Ausübungsbefugniß oft beschränken, am wenigsten aber die gemeine

Wohl-

1) Herr Hofrath Schnaubert in seiner Erläut. des Lehnrechts. Erste Fortsetz. Cap. V. §. 89. S. 295.

2) Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. Cap. I. §. 7. S. 13.

3) Herr Hofr. Schnaubert hat in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande (Jena 1787. 8.) dieses in dem ganzen fünften Buche von §. 238 — 396 von S. 160 — 270 so musterhaft erörtert, daß ich füglich den Leser dahin verweisen kann.

4) Eben derselbige in der Erläut. des Lehnrechts. a. O. Anmerkung. S. 296. Und erhellet aus Carl Ludew. zu Pfalz Lehnbrief von 1653 an den Geschlechtsältesten, der Grafen von Erbach wegen des Reichs-Erbschazmeisteramts bei Lünig *corp. jur. feud.* Tom. II. von Churpfalz. Nr. XXXVIII. col. 1300.

Wohlfart des Landes, Stifts, oder des Hauses und der Stadt dabei aus den Augen lassen, vielmehr müssen alle Anstalten und Verfügungen, die er entweder vermöge der Landeshoheit, oder eines einzelnen Regals, womit er von einem andern Reichsstand oder Landsassen belehnet worden, macht, dahin abzwecken, und keine zweckwidrig seyn, und mithin darf er nicht in seinen eigenen Eingeweiden wüthen. Das gemeine Wohl besteht aber in dem Wohl aller einzelnen Bürger und Einwohner des Staats.[5]) Dieses Wohl ist also noch nicht befördert, wenn viele oder die meisten Einwohner des Staats oder einer Stadt nach ihren Umständen glücklich leben, wie man doch so gerne wähnt. — Besonders ist jeder Landesherr bei Ausübung der Landeshoheit und der einzelnen darinn begriffen Gerechtsamen nach denenjenigen Normen sich zu richten verbunden, welche Kaiser und Reich ihm hierinn vorgeschrieben haben.[6]) Eben so sind sowohl die geistlichen, als weltlichen Landesherrn, die Vorsteher landsäßiger Stifter, die Bürgermeister, als Lehnträger der Reichs- oder anderer Städte, einzelne Regalien, welche sie theils von Reichsständen, theils von Landsassen zu Lehn empfangen,[7]) auszuüben berechtigt.

5) Eben derselbige in den gedachten Anfangsgründen. Buch II. Hauptst. I. §. 65. S. 51. 52.

6) Eben derselbige a. O. Buch II. Hauptst. II. §. 53. S. 53.

7) Moser von der teutschen Lehnsverfassung Buch II. Cap. I. §. 5. S. 445. §. 7. S. 449. Buch II. Cap. 7. S. 532. Der Stadtrath zu Frankfurt wird durch 2 Lehnträger mit der Voigtei und Gerichten im Dorf Bonames, (§. 65.) die braunschweigische Stadt Hameln (durch die Bürgermeister §. eod.) mit den Regalien ihrer Stadt, von dem Fürstadt zu Fulda belehnet. Moser a. O. Buch III. Cap. 19. §. 3. S. 855. Der Herzog zu Braunschweig belehnet durch die 2 Bürgermeister die Stadt Braunschw. mit den Gerichten zu Eich- und Wendhausen. (§. 65.) Moser von der Landeshoheit überhaupt. Cap. 10. §. 11. S. auch des Herrn Ger. Ass. A. S. P. Semler über das Hoheitslehn in des Herrn Hof- und Canzleir. Theod. Hagemann und Chr. Aug. Günther Archiv für die theoret. und practische Rechtsgelehrsamkeit. Theil III. (Braunschw. 1789. 8.) Nr. V. S. 136 — 199.

rechtigt. So können auch Landesherren diejenigen Gerechtsamen, welche ihnen in eines dritten Reichsstandes Gebiet, kraft der Belehnung zustehen, [8]) unbedenklich ausüben. Denenjenigen Senioratslehenträgern derjenigen reichsständischen oder andern Häuser, welche von Reichsständen mit den Hoferbämtern des Landes oder Stifts theils lehn- theils afterlehnweise [9]) (§. 54 — 56.) wie auch mit den Reichserbämtern (§. 53.) afterlehnweise beliehen werden, steht die Befugnis die damit verknüpften Amtsverrichtungen zu versehen zu, wiewohl solches itzt ordentlicher Weise ausser Uebung ist. [10]) Ferner sind eben diese Geschlechtsältesten die mit dem Hoferbamte verknüpften Gerechtsamen, Güter und Gefälle, [11]) jedoch so zu benutzen und zu gebrauchen berechtigt, wie es deren Natur und das Beste ihrer Nachfolger erfordert. Ich habe in dem obigen bereits hinlänglich bewiesen, daß die Reichserbbeamten oder der jedesmalige Aelteste der Familien der Grafen von Hohenzollern, von Pappenheim u. s. f. von des h. Röm. Reichs Erzbeamten mit diesen Aemtern als Afterlehnen beliehen werden. Da nun denselbigen in der Güldn. Bulle Tit. 29. §. 30. bei jeder Belehnung gewisse Geschenke ausgeworfen worden; so kann man gar wohl behaupten, daß diese Geschlechtsältesten, diese Geschenke, oder erbamtliche Gefälle als Lehnträger zu fordern, befugt seien, welches sie auch seit 1566 bis

8) Moser von der teutschen Lehnsverfassung Buch II. Cap. 3. §. 22. S. 502. Buch III. Cap. 19. §. 3. S. 853 — 859. Schnaubert im Staatsrecht der gesammt. Reichsl. Buch V. Hauptst. VI. §. 390 — 395. S. 268. 269.

9) Moser a. O. Buch II. Cap. XVIII. S. 575. 576. BUDER de *feudis Official. haereditar.* Cap. II. §. XVI. pag. 31. und die angehängte *Designatio Archi- et Officialium haered.* pag. 85 — 99 zu erkennen giebt.

10) Herr geh. R. Schnaubert a. O. Buch I. Hauptst. I. §. 28. S. 30. 31.

11) Davon Buder a. O. Cap. IV. §. III — X. pag. 42 — 62 ein sehr mühsames Verzeichnis aufgestellet hat.

bis 1616 gethan, [12]) als die kaiserl. Hofbeamten ihnen solche theils abschneiden, theils vorbehalten wollten, und es sind ihnen solche auch in den neuern kaiserl. Wahlcapitulationen zugesichert worden. [13])

§. 108.

Ist das Lehn nicht landsäßig, so übet der Lehnträger auf selbigem die völlige Landeshoheit allein aus, in sofern weder der Lehnherr, noch ein Dritter einzelne Regalien, als eine öffentliche Dienstbarkeit darauf hergebracht hat. Ist hingegen das Lehn landsäßig, so stehet die Landeshoheit darüber, wann es in des Lehenherrn Gebiet gelegen ist, dem Lehnherrn, wann es in eines dritten Reichsstandes Lande liegt, diesem Landesherrn zu. [14]) Was sonst für Gerechtsame, Hoheitsrechte und Regalien, der geistliche oder weltliche Oberherr, ein Seniorats- oder Städte- oder Stiftslehnträger auszuüben habe, müssen die Lehnbriefe, Verträge, das Specialherkommen, oder die Beschaffenheit und Natur des Lehns entscheiden. [15]) Denn es giebt Häuser, wo der Aelteste an Jahren zwar in Ansehung der Passivlehne des Hauses Lehnträger ist, ohne jedoch an der Landeshoheit selbst Antheil zu haben. [16]) Durch Verträge zwischen dem Lehnträger und Vasallen kann ebenfalls festgesetzet

12) Friedr. Carl Mosers Geschichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archivurkunden bestärkter Bericht, von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kayserlichen Hofämtern, wegen der Lehen-Gelder und Amtsverrichtungen, wie auch von den wegen Belehnung und Incumbenz der Erbämter vorgefallenen Verhandlungen, vom Jahr 1356 — 1745 in dessen kleinen Schriften Band IV. Nr. 1. §. 14 — 54. S. 35 — 159.

13) A. O. §. 55. S. 159 — 176.

14) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch II. Cap. 14. §. 2 und 3. S. 561. 562.

15) Moser a. O. S. 562.

16) Eben derselbige von der Landeshoheit überhaupt. Cap. VIII. §. 3. S. 197.

setzet werden, ob und welche vasallitische Rechte der Lehnträger solle ausüben können. Denn es pflegen oft Prälaten (z. B. zu Chiemsee), Familien- und Stadträthe, besonders aber einzelne und Weibespersonen die Ausübung jener Rechte, nebst dem nutzbaren Eigenthum sich vorzubehalten, und dem Lehenträger blos die Uebernahme der gesammten Vasallenpflicht ganz allein zu überlassen, wie der Glossator zu des Sächs. Lehnrechts Cap. II. ingleichen eben dasselbige Lehnrecht Cap. LX. §. 16. und das Schwäb. Lehnr. Cap. CV. §. 2. deutlich besagen. 17) Wenn alsdann über Pflichten Frage entsteht, welche die Ausübung des nützlichen Eigenthums betreffen, so hält sich der Lehenherr lediglich wegen aller Vasallenpflichten an den Lehenträger, und dieser wieder an den Vasall. 18) Die landesherrliche Verleihung einzelner Regalien ist enge zu erklären. 19) Wenn daher 1) ein Regal mehrere Gattungen in sich begreift, davon eine wichtiger, als die andere: so wird eine unbestimmte Koncession nur von der letztern verstanden; auch kann 2) von der Belehnung mit einem Regal auf ein anderes, welches auf jenes auch einigen Bezug hat, oder mit demselben in einiger Verbindung stehet, kein Schluß gemacht werden; sodann begreift 3) die unbestimmte Belehnung der Regalien nur kleinere oder zufällige in sich. Die zu Lehn empfangene Regalien kommen zwar dem Landsaßen ordentlicher Weise allein, und mit Ausschließung der landesherrlichen Konkurrenz (privative) zu. Jedoch können sie nicht anders, als mit Subordination gegen die Landeshoheit ausgeübt werden. 20) Uebrigens darf der Lehnträger

17) CONRADI a. O. §. XII. Der von ihm angezogene Lehnbrief an den Stadtrath zu Ulm lässet sich auf andere Art erklären.

18) Herr geh. Hofr. von Eckardt in der oft erwähnten Vorrede §. 6. S. XI.

19) Schnaubert a. O. Buch II. Hauptst. IX. §. 120. S. 82. Semler von dem Hoheitslehn. §. 16. in dem Archiv rc. a. O. S. 183.

20) Schnaubert eben daselbst S. 83 und §. 92. S. 67. Semler ist hier anderer Meinung a. O. S. 184—186.

träger eines Stifts die Veräusserung der Passivlehne desselben nicht anders, als nach den Grundsätzen des Lehn- und Kirchenrechts vornehmen. [21]) Der Lehnträger eines weltlichen Landes kann die Passivlehne nicht anders als mit Consens der Agnaten sowohl, als des Lehnherrn veräussern. [22]) In Reichsstädten muß die Veräusserung nicht allein der Verfassung der Stadt gemäß, vorgenommen werden, sondern es muß auch die kaiserliche Bestätigung hinzukommen. Nach eben diesen Grundsätzen ist auch die Verpfändung zu beurtheilen. [23]) Daß die von einer adelichen Familie zu Lehn getragene Wiese nicht mit des Senioris familiae und Lehnträgers, wohl aber mit sämmtlicher Lehnsherren ausdrücklichen Genehmigung, oder wenn dieselbige in 30 Jahren, von der Zeit, da sie klagen können, solches unterlassen, jemand antichretice so lange pfandweise eingethan werden könne, als der Lehnherren Mannsstamm vorhanden, behauptete die hannöv. Justizcanzlei 1774 in einem Erkenntniß. [24]) Uebrigens kann jeder Landesherr bei der Ausübung der von einem andern Reichsstande zu Lehn empfangenen Landeshoheit sich nicht nur selbst schützen [25]) sondern auch den Schutz desjenigen Reichsstandes anrufen, von welchem er belehnt worden, indem dieser, so wie jeder Lehnherr seinen Vasallen das Lehn zu gewähren und ihn jedoch auf eine Constitutionsgemäße Art bei dem Lehn zu schützen verbunden ist, [26]) wo-

21) Eben derselbige a. O. Buch III. Hauptst. II. §. 141. S. 96. Buch III. Hauptst. V. §. 173. S. 119.

22) HELLFELD a. O. §. 360. pag. 369. 370. §. 362. Schnaubert a. O. §. 173. S. 118.

23) HELLFELD a. O. §. 393. pag. 400. Schnaubert a. O. S. 119.

24) Struben in den rechtlichen Bedenken. Theil V. (Darmst. 1788. 4.) Bedenk. CXXIII. S. 275.

25) Schnaubert a. O. Buch VII. §. 412. S. 276.

26) II F. 6. II F. 58. ROSENTHAL a. O. Cap. I. conclus. 2. Nr. 9. a SANDE in *comment. in Geldriae et Zutphan. consuet. feud.* Tract. II. Tit. II. Cap. 2. Nr. 1. pag. 87. STRYK in ex.

zu auch verschiedene Lehnherren in ihren an die Lehnträger ertheilten Lehnbriefen sich verpflichtet haben. [27])

ex. jur. feud. Cap. II, quaest. 21. SENCKENBERG in *prim. lin. jur feud.* §. 341. 343. HELLFELD a. O. Cap. X. §. 387. PÜTTMANN a. O. Cap. XX. §. 458. JO. CHRISTPH. SPITZ de *obligat. Domini erga vasallum.* (Erford. 1750.) SENCKENBERG in *verscheidenen Anmerk. zu dem Braunschw. Lehnswes.* §. XXIV. in dessen *Meditat. de universo jure et historia.* Fasc. II. Medit. III. pag. 319. 320.

27) Als in dem Lehnbrief Ludewigs Landgrafens zu Hessen an die Herren Erbhofmarschallen von Riedesel in eben desselbigen *selectis jur. et histor.* Tom. V. Fascic. IV. ex *monim. Hassiac. collect.* Nr. XXXIV. pag. 623.

Zweite

Zweite Abtheilung,

von den

eigentlichen Lehenträgern bei Reichslehnen.

Erstes Hauptstück,

von den

Lehenträgern Reichsständischer Damen und einzelner Geistlichen.

§. 109.

Gleichwie mit Leibesgebrechen behaftete Landesregenten z. B. Blinde, von der Regierung ihrer Reichslande heut zu Tage nicht ausgeschlossen folglich auch belehnet werden, so können auch andere gebrechliche Reichsvasallen gar wohl von dem Reichshofrath ohne Dazwischenkunft eines Lehnträgers, beliehen werden. Ist aber ein Herr zur Landesregierung wegen Blödsinnigkeit unvermögend, so wird er ordentlicher Weise zur Succession nicht zugelassen,[1]) noch belehnet. Ob man aber nicht andere blödsinnige Reichsvasallen, ohne einen Lehnträger belehnen könne? dürfte sich wohl bejahen lassen. Ja es pfleget sogar

1) Herr Hofrath Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande. IV. Buch. IItes Hauptst. §. 229. S. 155. und Moser in dem Familien-Staatsrechte. Theil II. Cap. I. §. 13. S. 21.

gar in denenjenigen Reichsständischen Häusern, wo auch das weibliche Geschlecht zur Lehnsfolge gelangt, der Reichshofrath nicht allein dasselbige zu belehnen, sondern es auch zum provasallagio oder zur Senioratslehenträgerschaft zuzulassen. [2]) Inzwischen fehlt es doch auch bei adelichen und bürgerlichen Reichslehnen nicht an Beispielen, daß sowohl verheirathete als ledige Frauenzimmer zur Empfahung der Belehnung Lehnträger bestellet haben. Sigmund und Alexander empfingen 1577 für sich und als Lehnträger ihrer Schwester, Margaretha Geuderin ihren Theil an dem halben Markt zu Heroldsberg, und den dabei erwähnten Gütern, sammt der Fraiß und Voigtbarkeit, auch dem Hochgericht und Blutbann, Sebald Welser für sich selbst, und Julius Geuder, als Lehnträger seiner Tochter Maria 1588 nachfolgende Stück und Güter. Kaiser Maximilian der Iste gibt 1512 Leonharden Grundherrn das Privilegium, daß die Töchter denen er die Lehen oder einen Theil derselben, zu Heyrathsgut weggibt und zustellt, solche von dem Reich durch ihre Lehenträger zu Lehen zu empfahen und zu tragen, theilhaftig und fähig seyn sollten und möchten. [3]) Kaiser Friedrich der IIIte belehnte 1467 Hanns Volckemeyern Bürgern zu Nürnberg, als Lehnträger seiner Frau, mit der Behausung zu Lauffen mit allen ihren Nutzungen und Zugehörungen, so von Ihm und dem Reich zu

Lehn

2) Jenes bestätiget der Freiherr von Cramer in *system. processus Imperii.* Sect. VII. Tit. XI. §. 2367. Ita quoque in familia von und zum Jungen Sophia Eleonora de Kayb, mortua matertera Sophia Magdal. von Jungen, und vermählte von Lersner, relictis tamen descendentibus, ad *provasallagium adspirans.* Dieses Moser in dem Familien-Staatsrechte. Theil II. Cap. XVIII. §. 37. durch ein Reichshofr. Conclusum vom 4ten Jul. 1725. S. 926. 927.

3) Solche sind aus dem Lehnsregister aller adel. und bürgerl. Reichslehen in Teutschland, welches Moser in der Einleitung zum Reichshofr. Proc. Theil III. in dem Anhang unter Nr. I. liefert, genommen. S. 711. S. 883 und S. 719.

Lehn rühret, und die Pet. Podner von Nürnberg, der jetzt ausländisch wäre, vormals zu Lehn getragen hatte. [4]) Desgleichen eben derselbige 1457 Laßlau Dörrern, Bürger zu Nürnberg, für sich selbst und als Lehnträger seiner Frau, mit einem ihm und ihr von seinem Vater Georg Dörrer zum Heirathsgut ausgesetzten Zehenden zu Utthofen, nachdem er solchen vor dem Kaiser und Reich aufgelassen. [5]) Kaiser Joseph belehnte 1706 Joh. Jac. Tucher von Siedelsdorf als Lehnträger seiner Frau und deren Schwestern. [6]) Kaiser Carl der Vte belehnte die Gebrüder Eberhard und Ge. Grafen zu Königstein und Herren zu Eppenstein, daß zwar deren Töchter succediren; jedoch durch einen Lehenträger sich sollten vertreten lassen. [7]) Am 27sten April 1635 supplicirt Mar. Elis. Ungnadin Freiin sie nebst ihrer unmündigen Schwester mit dem Blutbann bei der Herrschaft Erlach im Land ob der Ennß, so ein Reichslehn, durch ihren ernannten Lehnträger Dav. Ungnaden zu belehnen. [8]) Zu Folge eines Reichshofr. Conclusi von 23sten July 1550 sollte Anna von Riethain wegen dem Blut-Banne einen Lehnträger ernennen. [9])

§. 110.

4) Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. von Kaiserl. Reichslehnbriefen für Patricios und Bürger. Nr. VI. col. 1359.

5) A. O. Nr. V. col. 1357. 1358.

6) Eben das. Nr. XXIII. col. 1385.

7) Wie Moser in dem Familien-Staatsrechte der Reichsstände. Theil II. Cap. IX. S. 878. 879 bezeuget. S. auch dessen teutsche Lehnsverfassung Buch I. Cap. VIII. §. 6. 13 und 15. S. 195. 200 und 201 und in dem Familien Staatsrecht Theil II. Cap. IX. §. 54 S. 914 folg.

8) Nach einem von Moser am zuletzt berührten Orte Cap. 8. §. 3. S. 205 angeführten Reichshofr. Concluso.

9) Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. S. 80.

§. 110.

Eben so fehlet es auch nicht an Beispielen, woraus man sieht, daß Witben theils wegen ihrer ererbten, theils zur Ehesteuer, theils zum Wittum erhaltener Reichslehne, ihre vasallitische Rechte und Verbindlichkeiten, durch gewählte Lehenträger, wahren lassen. Hanß Pangengen Wittib, geborne von Ellerbach empfängt 1582 durch ihren Lehnträger Alex. von Pappenheim, ihren angefallenen dritten Theil an dem Bann in dem Gericht und Gebiet des Dorfs Bellenberg, über das Blut zu richten. Schleichers nachgelassener Tochter und Albrecht Schadens Wittib, Vormünder und Lehenträger empfangen 1585 den dritten Theil der Rottmühl zu Ulm. Melchior Veit von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, als Lehnträger seiner Mutter — Wittib, 1585 den Bann über das Blut zu richten, bei dem Schloß Heuchlingen an der Lein, im Land Schwaben. [10]) Dietr. von Ysenburg, Herr zu Büdingen ward 1420, als Lehnträger Annen von Solms, verwitbeten Gräfin zu Sain von dem Kaiser Sigismund belehnet. [11])

Besonders verdient des Kaiser Carl des IVten Lehnbrief von 1367, darinn er Catharinen, Landgraf Friedrichs zu Thüringen Gemahlin nicht nur mit ihren elterlichen, eigenthümlichen in Franken gelegenen Vesten, Schlössern, Ländern, Herrschaften und Gütern, sondern auch mit etlichen andern, von ihrem Gemahl ihr zum Leibgeding ausgesetzten Schlössern, Vesten, Ländern und Gütern, durch ihren gewählten Vormund Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, belehnet, und besonders diese Stelle alle Aufmerksamkeit: „Leihen vnd reichen Im die, vnd setzen, geben und machen In der egenanten vnser Schwester — — — zu einen rechten Lehn-

10) Zu Folge des Lehnregisters in Mosers Einleit. zum Reichshofraths Proc. a. O. S. 705. 832 und 816.

11) Besage des Lehnbriefes in de LUDOLF *Symphor. Consult.* Vol. I. Dec. XXXII. col. 682.

Lehntrager vnd Vormunden — — — — daß der egenante Burckgrave, wann er des von der egenanten, vnser Schwester ermant würdet, sie in demselben iren Erben, Landen vnd Güetern, vnd ouch allen andern iren Güetern, die ir Leibgedinge sein, vertreten versprechen sulle vnd möge, vnd Sie als Vormundes Recht ist, als dicke des Not geschicht, getrewlich verwesen.[12]) Gleiches Lauts ist beinahe Kaiser Wenzels Lehnbrief von 1389 an Elisabethen, Markgraf Wilhelms zu Meißen Gemahlin, in Ansehung ihrer, in der Burggrafschaft zu Meißen und andern Herrschaften bestehenden Leibgedingslehnen, nur heißt es hier: Ouch hat Sie Vns — — Josten, Marggrasen zu Merhern — — zu Vormunde gekoren vnd gemachet, an demselben iren Leigeding — vesticlichen vnd getrewlichen schützen, schirmen vnd vorteidingen sullen.[13]) Die Unterthanen mußten dann die Wittumshuldigung leisten.[14])

§. 111.

Obgleich die Geistlichen, sowohl diejenigen, welche wieder weltlich werden können, als diejenigen, welche im geistlichen Stande bleiben müssen, ordentlicher Weise in Reichslehnen nicht succeßionsfähig sind, so sind sie doch zuweilen

12) Dieser ist auch daher wiederholt abgedruckt, als in Müllers entdeckten Staats-Cabinet. Vierte Eröffnung. S. 29—31. In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. weltliche Churfürsten. Nr. XXI. col. 587. 588. und im Auszug in Eberhards Nachtrag zur Erläut. der Lehre von den Lehnträgern. §. IX. Kopp von Verwidemung der Lehngüter. §. 5. in den auserles. Proben des teutschen Lehnr. Theil I. Nr. V. S. 260.

13) Bei Müller a. O. §. 3. S. 31—33. Lünig a. O. Nr. XXIV. col. 591. 592 und Kopp a. O. §. 9. S. 161. S. auch Herrn geh. J. R. WALCH *cura sexus Illustrium ex legib. chartisve publicis.* §. XVI et XVII in *Opusculor.* Tom. II. exerc. I. pag. 22 und 24. CONRADI a. O. §. XVII.

14) HELLFELD a. O. Cap. X. §. 415. pag. 417.

weilen ohne Bedenken, [15]) zuweilen aber auch unter der Bedingung, wenn sie in Ansehung der Ausübung und Erfüllung ihrer vasallitischen Rechte und Pflichten sich eines Lehnträgers bedienten, dazu gelassen worden. Merkwürdig ist daher das von Kaiser Carl dem IVten 1360 an Rudolphen von Löwenstein Canonicus zu Würzburg ertheilte Privilegium und dessen Lehnbrief an Leuthold von Krenkingen, Domprobst zu Straßburg. Durch ersteres erhielt von Löwenstein auf den Fall, wenn sein Bruder ohne Erben verstürbe, die Befugnis, in die von ihm besessene Grafschaft Löwenstein zu succediren. Doch setzt er hinzu: wann er ein geistlich man und geweihet ist. und solicher leben nicht behalten mag. So geben wir im einen lehentrager. den Erwirdigen Albrecht Bischoff zu Wirczburg und seine nachkommen — — daz sie ym die egenante lehen seine lebetage als vormunde getreuwlichen tragen sullen. auch in sulcher bescheidenheit. wan er abget vnd gestirbet. daz denne dieselben lehen wieder an vns und daz Reich geuallen. wer aber daz derselbe — Leye wurde — — vnd er leibes mannes erben gewunne. so sullen sulche lehen vff dieselben seine mannes erben — geuallen und vff sie erben. Nachdem letzterer seine Veste zu Gutemburg dem deutschen Reich zu Lehn aufgetragen, den Lehnseid geschworen und damit belehnet worden war, so gab eben dieser Kaiser ihm weil er ein pfaffe ist, und sulcher leben von rechte nicht gehaben mag, zu einem lehentrager seinen Bruder. [16]) Als Adolph Fürst zu Anhalt schon den geist-

15) Moser in dem Familien-Staatsrecht. Theil II. Cap. I. §. 15. S. 23—50.

16) Jenes Privil. hat GLAFEY in *Anecdotis S. R. I. historiam ac jus publ. illustrant.* Tom. I. *ex registro registrandorum Caroli* IV. unter Nr. CLXXXII. pag. 277. so wie den Lehnbrief Nr. CCCXXIII. pag. 445. 446. der Vergessenheit entrissen.

geistlichen Stand angenommen hatte, und Magnus sich ebenfalls darein begeben wollte, so privilegirte sie 1510 Kaiser Maximilian unter der Bedingung, wenn sie für sich einen Lehnträger stellen, durch ihn die Lehne empfangen, und Pflicht, Dienst und Gehorsam thun würden, daß sie nicht nur die bisher besessenen Lehne nicht verlieren, sondern auch in diejenigen, welche ihnen künftig anfallen würden und worauf sie eine Exspectanz hätten, sollten succediren können. [17])

Zweites Hauptstück,

von den

Gemeinschafts- Geschlechts- und Senioratslehenträgern bei Reichslehnen.

§. 112.

Daß mehrere Nachkommen eines Reichslehnmanns schon in den ältern Zeiten, ihre vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten durch einen gewählten gemeinsamen Lehenträger ausüben und erfüllen lassen, soll nun kürzlich bewiesen werden. Der Kaiser Friedrich der IIIte belehnte 1473 Philipp Grafen zu Kirchberg, für sich selbst und als Lehnträger seines Bruders mit dieser Grafschaft, deren Forst und Wildbann. [1]) Eben derselbige den 31sten Oct. 1481, Wilhelm Schmaßmann, Herrn zu Rappoltstein für sich und als Lehnträger seines Bruders mit der Herrlichkeit übers Land zu jagen und den

17) Bei Lünig a. O. Tom. I. weltliche Chur- und Fürsten. Nr. XLVII. col. 847. S. auch CONRADI a. O. §. XV.

1) Bei Lünig a. O. Grafen und Herren. Nr. XXIV. col. 1011. 1012.

den Spielleuten in einem gewissen District.[2]) Desgleichen 1493 Rudolph Grafen zu Sulz auf gleiche Weise mit der Landgrafschaft Klergau.[3]) Kaiser Carl der VIte belehnte 1714 Rupert Joseph Ant. Fugger für sich selbst und als Lehnträger Ant. Jos. Sigm. Fuggers und anderer Lehnsgenossen mit dem Dorfgericht zu Täffertingen und allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten.[4]) Kaiser Leopold der Iste Sigismund Elias Holzschuher 1703 und Kaiser Joseph der Iste 1707, für sich und als Lehenträger seiner Vettern.[5]) Hieher gehört auch der Fürst von Thurn und Taxis.[6]) Laurenz und Anton die Gebrüder Schlüsselfeld wurden den 19ten Aug. 1550 für sich selbst und als Lehnträger ihres Agnaten mit Zehenden zu Aurach u. s. f. belehnet.[7]) Hieher gehört das Geschlecht der Höfler;[8]) ferner der von Göler,[9]) von Carben, davon 1581 Quirin von Carben für sich und als Lehenträger seines Bruders und seiner Vettern;[10]) von Franckenstein

2) A. O. Nr. LVII. weltliche Grafen und Herren. col. 1093. 1094.

3) Der Lehnbrief stehet im Anhang zu SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* Adjunct. XXXVIII. S. 68. 69.

4) Bei Lünig a. O. unter Grafen und Herren. Nr. X. col. 976.

5) A. O. Nr. XX und XXIV. col. 1379 und col. 1387.

6) Laut Reichshofr. Conclusi vom 24sten Oct. 1742, in Mosers teutschen Lehnsverfassung a. O. S. 227.

7) Nach dem Zeugniß Mosers in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. (Frankf. und Leipz. 1782. 4.) S. 205.

8) Laut eines in Ansehung derselben, den 9ten Novemb. 1767 ergangenen Reichshofrathsconclusi. S. 96.

9) Besage eines Reichshofrathsconclusi vom 15ten Jun. 1767. a. O. S. 139. 140.

10) Laut des oben angeführten Registers in Mosers Einleit. zum Reichshofraths-Proc. Theil III. S. 680.

stein auf gleiche Weise; [11]) von Bodmann, davon 1577 Hans Georg auf gleiche Weise, mit dem Blutbann, Stock und Galgen u. s. f. belehnet wird. [12]) So empfängt auch Hanß Freiherr von Heusenstein in eben diesem Jahre für sich und als Lehenträger seiner Gebrüder und Vettern eine Wiese mit ihren Zugehörungen. [13]) Dipolt Johann von Monolzheim für sich und als Lehnträger David und Conrads. [14]) Hanß Hector zum Jungen 1590 für sich und als Lehnträger seiner Vettern den halben Theil der Cenners-Aue. Hieronymus Kressen von Nürnberg 1584 für sich selbst und als Lehnträger seiner Brüder und seiner jungen Vetter. Heinr. Morsheim 1577 für sich und als Lehnträger seines Bruders, auch seiner Vettern. Auf gleiche Art 1577 Hanß Caspar Rathsamsen von Ehenweiler, Michel Küchel aber, wie auch Wolf von Oberstein 1572, Ludewig Schnöd und Hanß Adam von Stain 1589 für sich und als Lehenträger seines Bruders oder seiner Brüder. [15]).

§. 113.

Allein noch größer ist die Anzahl derjenigen Familien, darinnen der Aelteste auf die (§. 45 und 52) bestimmte Weise in Ansehung der Paßivlehen des Hauses Lehnträger ist. [16]) Diese will ich zwar nach den 10 Reichskreisen hier auf-

11) Eben daselbst. S. 703.

12) Eben daselbst. S. 677.

13) Eben daselbst. S. 743.

14) Eben daselbst. S. 757.

15) Eben daselbst. S. 759. 765. 781. 782. 810 — 812. 767. 798. 834. 835 und 844.

16) Moser in dem Familien-Staatsrechte der Reichsstände. Theil II. (Frankf. und Leipz. 1775. 4.) Cap. XVIII. §. 53. S. 939. „Eins (sagt er hier) der gemeinsten Stücke, in welchen wohl bei einigen Häusern die ganze Senioratsjura bestehen mögen, ist dieses, daß der Senior des Geschlechts Paßivlehen in gemeinsamen Namen empfängt."

ausstellen, jedoch zuvor bemerken, daß die Familien, welche Reichserbämter haben, solche allezeit durch den Geschlechtsältesten pflegen versehen zu lassen. [17]) Von dem fürstl. Hause Hohenlohe müssen wir dies behaupten, besonders wegen Ferdinand des IIten Lehnbrief von 1623 an Ge. Friedr. Grafen zu Hohenlohe und Langenburg [18]) und den Reichshofrathsconclusis von 1764 und 1767. [19]) Jngleichen von dem fürstl. Hause Löwenstein-Wertheim [20]) nach Anleitung des von dem Kaiser Ferdinand dem IIIten, an Hanß Ludewig von Löwenstein, den 21sten Jun. 1649. [21]) und des römischen Königs Friedrich des IIIten an Brenner von Löwenstein 1458; Maximilian des Isten an Hanß Brennern von Löwenstein von 1518; Carl des Vten an Joh. von Löwenstein von 1522; Ferdinand des Isten an Friedrich von Löwenstein von 1549 und Kaiser Rudolph des IIten an Christoph von Löwenstein von 1587 ertheilten Lehnbriefes. [22]) Der Fürst Joh. Jos. von Löwenstein-Wertheim wurde den 23sten März 1770 von dem kais. Reichshofr. angewiesen: die von ihm ordnungswidrig — überreichte Vollmacht dem dermaligen Lehenträger Fürst Carl Thomas einzuhändigen. [23])

Ferner

17) Eben derselb. eben daselbst.

18) Ersteres behauptet Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. S. 111. Der Lehnbrief stehet aber bei Lünig a. O. unter Grafen und Herren. Nr. XXIII. col. 1001 — 1009.

19) Wie Moser in dem Familien-Staatsrechte a. O. §. 35. S. 922 — 925 bezeuget.

20) Eben derselbige a. O. §. 37. S. 927.

21) Jn Lünigs *corp. jur. feud.* Nr. LVIII. col. 1311 — 1313.

22) A. O. Nr. XLV. XLVII. XLVIII. LI und LII. col. 1291. 1294. 1297. 1299 und 1300. Es gehört auch hieher der Lehnbrief unter Nr. LVIII. col. 1311 — 1313.

23) Nach dem Zeugnis Mosers in dem Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769 — 1775. Theil I. Buch I. Cap. I. §. 27. S. 95.

Ferner übet und erfüllet der älteste der Grafen von Castell in Ansehung der Paßivlehne des Hauses, die vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten, welcher die Activlehne des Geschlechts in seinem und der Agnaten Namen verleihet und also das prodominium ausübet, ordentlicher Weise auch die Paßivlehne im gemeinsamen Namen empfängt. Wann also in der Erbeinigung von 1560 bloß von jenem Fall die Rede ist, so ist dieser dadurch nicht ausgeschlossen [24]) Eben dieses ist von dem zwischen den Grafen von Erbach 1544 getroffenen Vergleich um so mehr zu sagen, da wir (§. 57.) gesehen haben, daß deren Aeltester von Kurmainz belehnet worden sei. Daß der jedesmalige Geschlechtsälteste der ehemaligen Grafen zu Limburg die diesem Geschlecht zugehörigen Regalien und Lehenstücke von dem Kaiser und Reich zu Lehn empfangen und das provasallagium in Ansehung solcher geführt habe, zeigen des Kaiser Rudolfs des IIten von 1586 an Schenck Friedrich, eben desselb. an Schenck Johannsen von 1597; Kaiser Leopolds vom 28sten Sept. 1674 eben desselb. vom 14ten März 1678 an Volkrath, als der Zeit Aeltesten ausgestellten Lehnbriefe. [25]) Der Churfürst von Baiern versiehet das Erztruchsessenamt, welches unter der Kur, womit er belehnet wird, begriffen ist. [26]) In dem fürstl. Hause Fürstenberg pflegt der Aelteste des Stammes die Paßivlehne am kaiserl. Hofe, im Namen des gesammten Hauses zu suchen, [27]) wie auch aus verschiedenen neuern Reichshofrathsconclusis und einem ältern vom 17ten

24) Moser in dem Familien-Staatsr. a. O. §. 32. S. 920. 921.

25) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kaiserl. Reichslehen. IV. Grafen und Herren des heil. Röm. Reichs. Nr. XLI. col. 1054. Nr. XLII. col. 1057. 1058. Nr. XLV. col. 1067. 1069 und 1070. Nr. XLVI. col. 1071.

26) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. II. §. 6. S. 38. 39. „Der erste Lehnbrief wird über die Chur und das Erztruchsessenamt ausgefertigt."

27) Bei Lünig a. O. unter Fürstenberg. Nr. I. col. 1817.

17ten Oct. 1550 zu ersehen ist.[28]) Der Geschlechtsälteste des fürstl. Oettingischen Hauses wird mit der Grafschaft Oettingen und dem Blutbann bei der Herrschaft Hohenburg und Mark Bißingen in eignen und seiner Agnaten Namen beliehen, wie sich aus dem Lehnbrief von 1715 ergiebt.[29]) Derselbige pflegt auch um diese Belehnung ohngefähr mit dieser Formel zu bitten: „obangezogene von Kaiserl. Maj. und dem Röm. Reich Unserer gesamten Herrschaft Oettingen zu Lehen gehende Regalien und Güter, auch alle im Eingangs bemeldten Lehn-Briefe enthaltene jura und Stücke hinwiederum allergnädigst zu verleihen," wie die Muthungen vom 1706 und 1712 lehren.[30]) Neuerlich ist darüber Streit gewesen und der Senior dabei durch kaiserl. Judicata von 1724 und folg. Jahren dabei geschützet worden.[31]) Albrecht Ernst Graf von Oettingen versprach in dem Vertrag und Receß: noch sie an ihren althergebrachten so gemeinschaftlichen als eigenthümlichen juribus vel feudalibus — — in specie in der Oettingischen Erbeinigung gegründeten und dem Senio nach hergebrachten Lehens-Administration der gemeinschaftlichen Oettingischen so Activ- als Paßivlehenschaften zu turbiren.[32]) Zu Folge der in dem fürstl. und gräfl. Hause Hohenlohe eingegangenen Erbeinigung pflegt „der Aelteste Graff von Hohenloe die Reichs Lehen vnd Regalien, so offt solche zu fällen vnd schulden kommen, von dem Jederzeit

28) In Mosers Merkwürdigen Reichshofr. *Conclusis* (Frankf. 1726.) Theil I. S. 1022. Theil V. S. 189. und in dessen Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. S. 99.

29) Er stehet in JO. BALTH. de WERNHER *selectis actor. relationib. Senat. Imp. Aulici*, welche dessen *Observat. forens.* Tom. III. angehängt worden. Relat. I. §. 26. S. 4.

30) Wie JENICHEN de *feud. Oettingens.* §. V. in eben dess. *Thes. jur. feud.* praef. ad Tom. II. pag. VIII.

31) Nach dem Zeugnis Mosers in der Einl. zu dem Reichshofraths-Proc. Theil III. Cap. IV. §. 18. S. 468.

32) JENICHEN a. O. §. X. pag. XXVII — XXX.

derzeit regirenden Röm. Kayser im nahmen aller agnaten zu empfahen.“ [33]) Kaiser Friedrich der IIIte belehnte 1473 Alwich und Rudolphen zu Sulz mit der Landgrafschaft Kletgau, „welche Graf Rudolph als der Eltest unter seinen Brüdern von unß und dem heil. Reich zu Lehen empfangen.“ [34]) Kaiser Leopold der Iste belehnte den 9ten Aug. 1647 den ältesten Reichserbtruchsessen, Paris Jacob Grafen von Waldburg, Zeil, Wolfegg und Trauchburg mit der Veste Waldburg, dem Blutbann und Forst, auch Eich, Nuß, Zuber und Reif in der Stadt Lindau, als Lehnträger u. s. f. [35]) Dies geschieht auch noch h. z. T. [36]) Den 10ten März 1753 resolvirte der Reichshofrath: „Würde der impetrantische Anwald — — das in actis angezogene pactum familiae, kraft dessen dem seniori familiae jederzeit die Lehnträgerei gebühren solle, in copia vidimata übergeben.“ [37]) In dem gräfl. Königseggischen Hause wurde 1588 paciscirt: „Wollen Wir — geordnet — haben, daß allwegen der Aeltiste — alle und jede Lehen — — — von den jederzeit regierenden Römischen Kaysern und Königen, und dem heil. Röm. Reich — — empfangen solle.“ [38])

§. 114.

33) So lauten die Worte in dem aus Archiven gesammelten Bericht von den Activ- und Passiv-Lehen des Fürst- und Gräflichen Hauses Hohenlohe, in Friedr. Carl von Mosers kleinen Schriften. Band X. Nr. VI. S. 400.

34) In SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* im Anhang. Adj. XXXV. S. 62. 63.

35) Bei Lünig a. O. Tom. I. Abtheil. II. von Grafen und Herren. Nr. XXXIII. col. 1129.

36) Moser in dem Familien-Staatsr. a. O. §. 36. S. 926. und in dessen Einl. zum Reichshofr. Proc. a. O. §. 19. S. 22.

37) Moser von der teutschen Lehns-Verf. Buch I. Cap. 9. §. 7. S. 223.

38) Eben ders. in dem Familien-Staatsrechte der teutschen Reichsstände. Theil II. Cap. XVIII. §. 36. S. 926.

§. 114.

In dem fürstl. Hause Hessen ist ebenfalls das Seniorat eingeführt.[39]) Das Haus Nassau-Saarbrükken hat sich 1651 verglichen: daß der älteste Herr Bruder und Vetter — vor sich und im Namen der anderen Herrn Brüdern und Vettern — die Ansuchung zu thun befugt.[40]) Welches Kaiser Leopolds Lehnbrief vom 30sten August 1660 also bestätigt: daß Uns — Johann Graff zu Nassau-Saarbrücken vor sich und als der Zeit Aeltister und Lehenträger gebeten.[41]) In dem ausgestorbenen gräfl. Hause Hanau war dergleichen auch gewöhnlich,[42]) wie man aus des Kaiser Leopolds Lehnbrief von 1660 für Friedrich Casimir, Grafen zu Hanau und seine Gebrüder und dessen Worten: „als Eltister und Lehenträger, aus Kaiser Josephs vom 15ten Febr. 1707 an Philipp Reinhardt Grafen zu Hanau, sowohl über einige Lehnstücke und Güter im Hattgau, als über einen Theil der Geleitsstraße von Staßburg bis nach Brabant ertheilten Lehnbriefen erkennet.[43]) In dem Reichslehnbrief für das gräfl. Haus Solms von 1659 lieset man: Wir Leopold bekennen — — daß Uns — — Wilhelm, Graf zu Solms — — für sich selbst und als der Aelteste, anstatt seiner Gebrüder und Vettern — — — — zu erkennen

39) Zu Folge der bei Lünig a. O. Tom. II. unter Landgrafschaft Hessen. col. 1728. 1731. 1734. 1740. 1741 und 1745 befindlichen Lehnbriefe.

40) Moser in der Einleit. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 38. S. 480. Siehe auch die Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsr. Band II. S. 80.

41) Bei Lünig a. O. Tom. I. Theil II. unter Grafen und Herren. Nr. LIII. col. 1083.

42) Moser in der Einleit. zum Reichshofraths-Proceß a. O. §. 39. S. 481.

43) Bei Lünig a. O. Nr. XIII. XIV. XV. col. 982. 983—985 und col. 987—988.

nen gegeben, was massen von vielen Jahren in ihrem Geschlecht bräuchlich gewesen, daß der Aelteste unter den Grafen, die Lehen bei Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen — jederzeit von aller seiner Gebrüder, Vetter und Söhne wegen, empfangen — — — — — in welcher Brüder-Einigung versehen worden, daß alle ihre Lehen durch den Aeltesten ihres Geschlechts an statt der anderen empfangen werden sollen. [44]) Nach der gräfl. Ysenburgischen Erbeinigung von 1517 soll allweg der Aeltist — von sein und anderer seiner Mit-Stamms und Erben wegen, die Lehen vom Reich empfahen und tragen. [45]) Dieses ist auch Kaiser Joseph und Carl des VIten 1708 und 1720 an die Grafen von Ysenburg, über die Stadt Büdingen, den Büdingerwald und andere Reichslehenstücke ertheilten Lehnbriefen gemäß, [46]) und noch h. z. T. üblich. [47]) In dem Rheingräfl. Hause ist üblich, daß der Aelteste, als Lehenträger, die Passivlehne des Hauses empfängt. [48]) Ehemals war bei den Grafen zu Mannsfeld Herkommens, daß auf Absterben eines jeden Lehnträgers, durch den überleben-

44) Dieser steht sowohl in Lünigs Reichs-Archivs Theil II. Fortsetz. I. S. 610. als auch in eben desselb. *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kaiserl. Reichslehen. III. Grafen und Herren. Nr. LXXI. col. 1123—1126. Auszugsweise aber in Mosers Einleit. zum Reichshofr. Proc. a. O. §. 16. S. 465. und in desselb. Familien-Staatsrecht a. O. §. 43. S. 935. Doch sei dies, wie Moser ebenfalls in der Abhandl. von der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. 9. §. 10. S. 224 und in den Zusätzen zum Staatsr. S. 80. bemerkt, nicht von allen Lehnen zu verstehen.

45) Wie solche in Lünigs Reichs-Archiv a. O. S. 610 und im Auszug in Mosers Einleit. zum R. H. Pr. a. O. §. 17. S. 467 in eben desselbigen Lehns-Verfass. a. O. S. 225 und in eben desselb. Familien-Staatsr. a. O. §. 46. S. 936. 937 stehet.

46) In Lünigs *corp. jur. feud.* a. O. XCII und XCIII. col. 1153. 1154. 1155—1157.

47) Moser in der Lehnsverf. a. O. S. 226.

48) Nach Mosers Zeugnis in dem Famil. Staatsrechte a. O. §. 42. S. 934.

den ältesten Grafen zu Mannsfeld im Namen aller Grafen und Herren zu Mannsfeld die Lehne ersucht und empfangen wurden. [49]) Wegen des Seniorats entstand 1640 in dem gräfl. Hause Stollberg Streit. [50]) Kraft des Geschlechtsrecesses von 1668 ist bei den Grafen Reussen das Seniorat dergestalt hergebracht, daß derjenige, welcher im ganzen Stamm die meisten Jahre auf sich hat, der Aelteste genennet wird, [51]) und die Regalien von Kaiser und Reich zu Lehn empfänget. Eins der ältesten Häuser, bei denen das provasallagium senii eingeführt, ist das chur- und fürstl. Haus Braunschweig. Denn 1414 machten die Herzöge Bernhard und Heinrich einen Vertrag: „daß künftig allemal der Aelteste aus dem Hause die Lehen für das gesammte Haus führen sollte.“ [52]) Daher es auch in Kaiser Carl des Vten Privilegio von 1555 heißt: „Erklären hiemit wissentlich — wann sich künfftig die Fälle zutragen, daß die Samt-Belehnung solle gesonnen und empfangen werden, daß alsdann der Aelteste der Samt-Belehnten Fürsten der Häuser Braunschweig und Lüneburg die Lehen, wie sichs gebührt, und von Alters der Gebrauch und Gewohnheit gewesen, sinnen und empfangen solle.“ [53]) Diese Worte sind in des Kaiser Leopolds Confirmation über Kaiser Carl des Vten den Herzögen zu Braunschw. und Läneb. ertheilten Declarationsbrief, daß jedesmal der Aelteste dieses Hauses die Reichslehen empfahen solle, vom

12ten

49) Eben derselb. in den Zusätzen zum neuen teutschen Staatsr. Band II. S. 80.

50) Eben derselb. in dem Famil. Staatsrechte a. O. §. 44. S. 936.

51) Moser in dem Familien-Staatsrechte a. O. §. 41. S. 930.

52) Eben derselb. a. O. §. 27. S. 917.

53) Eben derselb. in der Einleit. zu dem Reichshofraths-Proc. Theil III. Cap. IV. §. 13. S. 463.

12ten October 1667 wiederholt.[54]) So hat auch dieses Haus 1733 eben dasselbige Privilegium sich bestätigen lassen,[55]) wie dies dem 1703 zwischen Braunsch. Zell und Wolfenbüttel getroffenen Vergleich gemäß ist.[56]) Endlich gehört auch das fürstl. Haus Anhalt hieher. 1633 haben die gesammten Fürsten von Anhalt sich verglichen: „Wie dann inskünfftige zu trachten, ob am kaiserl. Hofe zu erhalten, daß die Empfahung der Reichslehen — — hinfürderst jederzeit auch nur auf den Aeltesten im Fürstl. Hause Anhalt, doch vor sich und mit Behuf der anderen gesammten Fürsten zu Anhalt gestellet und gerichtet werden möge.[57]) Worauf Kaiser Ferdinand der IIte dies Privilegium auf die gebetene Maase nicht nur ertheilet, sondern auch dem unter dem 28sten August 1635 erfolgten Lehnbriefe mit einverleibt hat, in diesen Worten: Daß — — der älteste Fürst zu Anhalt der allgemeine Lehen-Träger seyn und bleiben, und weil ohne dessen das Fürstenthum dem ganzen Fürstl. Geschlecht von Anhalt insgesamt verliehen wird, die Lehen bey Uns — nicht ehender gesuchet werden sollen, es habe sich dann eine Veränderung an des Lehens-Herrn, als des Römischen Kaisers, oder des allgemeinen Lehen-Tragers Person begeben, auf welche beyde Fälle die Lehen gebührlichen gesuchet und Lehen-Gebür Uns an gehörigen Orth entrichtet werden soll.[58]) Und

54) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kaiſ. Reichslehen II. weltliche Chur- und Fürsten. VI. von dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig. Nr. LXXIX. col. 689.

55) Moser im Reichs-H. R. Proc. eben daselbst.

56) Eben ders. im Familien-Staatsr. eben daselbst.

57) In Lünigs Reichs-Archivs Part. special. Contin. II. unter Anhalt. S. 235. und in Mosers Einleit. zum Reichshofr. Proc. a. O. §. 14. S. 464. Die damals ergangenen Reichshofr. Conclusa giebt eben derselb. in den Zusätzen zu seinen neuen teutschen Staatsr. S. 62.

58) Dieser stehet in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Fürstenthum Anhalt. Nr. XLVIII. col. 847 und 848. S. auch die

Und in den neuern Zeiten ist wegen dieser Lehenträgerei zwischen den Fürsten Streit entstanden. [59])

§. 115.

Die Grafen von Werthern werden mit des *heiligen* Reichs Erbcammer-Thürhüteramt mittelst dem Geschlechtsältesten belehnet, wie davon des Kaiser Leopolds des Isten Lehnbrief von 1698 vorhanden ist. [60]) Unter den adelichen Geschlechtern in Franken empfängt der Aelteste der von Leonrad vom Reich die Lehne, und also 1551 Paul Ritter. Wie auch der Aelteste des Geschlechts von Waldenfels [61]) Philipp und Matthes von Leonrot empfingen 1577 die Männer und Weiber-Lehn, die man Helmlehn nennet, und die allewegen die drei Aeltesten für sich und als Lehenträger aller von Leonrot zu Lehn getragen hatten. [62]) Erasmus von Stahrenberg bat den 8ten April 1636, ihn für sich und im *Namen aller von* Stahrenberg, als Eltisten vnd Lehentrager zu *belehnen*. [63]) Kaiser Leopold belehnet 1676 Conr. Balth. Grafen von Stahrenberg mit dem Blutbann der Graf- und Herrschaften Schaumburg und Efferding,

die Nachricht von den Lehnssachen des Fürstenth. Anhalt, welche in eben desselb. Tom. II. *corp. jur. feud.* Nr. I. col. 1813 stehet.

59) Moser von der teutschen Lehns-Verfass. Buch I. Cap. II. §. 10. S. 223.

60) Sowohl in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Grafen und Herren. Nr. XCVIII. col. 1165 — 1168, als in dem ersten Anhang zu Hornii *jurispr. feud.* unter Nr. VIII. pag. 503 — 506.

61) Schöff de *feudis gentilitiis.* §. XXXVII. pag. 41.

62) Moser in der Einleit. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Anhang I. S. 773 — 775.

63) Eben ders. in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Theil II. S. 104.

ding,[64]) als Lehntrager.[65]) In Gemäßheit eines Reichshofratsconclusi vom 13ten July 1649 bittet Heinr. Wilhelm von Starenberg, weil nach Absterben Erasmi — — der Blutbann beider Herrschaften auf ihn als Eltisten des Geschlechts — devolvirt seye, ihn als Eltisten Lehentrager des Geschlechts solche Lehen von neuem wiederum und andern seinen Vettern zu conferiren. Desgleichen eines andern vom 11ten Jan. 1650, zeigten sämtl. Grafen an, was massen sie sich unter einander verglichen, daß jederzeit der Eltiste Ihres Geschlechts, sowohl die Kayserl. als andere Lehen anstatt aller interessirten empfangen solle.[66]) Es gehört auch hieher Kaiser Friedrich des IIIten Lehnbrief vom 26sten Sept. 1488 an Friedrich von Fleckenstein als den Aeltern.[67]) Conr. Sigm. Freiherr von Freiberg bat den 12ten April 1652, ihm als Eltisten — für sich selbst und im Nahmen seines Bruders Sohn, auch aller Lehensfähigen von Freyberg, den Schuz, Schirmfreiheit und Gerechtigkeit über die Keßler — zu verleihen.[68]) Kaiser Sigismund belehnte 1434 Hennen von Randeck an statt und im Namen Hessen v. Randeck seines Vetters, wie auch von andern seiner Gemelner wegen, mit der Vestung Randeck, als einem uralten Ganerbenhaus, immassen dieselbe Veste von jedem Aeltisten aus den Gemeinern von dem R. Reich empfan-

64) Letzteres ist eigentlich nur eine Stadt, und beide sind im Land ob der Ens in Oestreich nach Büschings Angabe, im Auszug aus seiner Erdbeschreibung Theil I. (Hamb. 1776.) S. 618 gelegen.

65) Bei Lünig a. O. Tom. I. unter Grafen und Herren. Nr. XCVII. col. 1163—1165.

66) Beide theilet Moser von der teutschen Lehnsverfassung Buch I. Cap. II. §. 107. S. 142 mit.

67) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kaiserl. Reichslehen. IV. Grafen und Herren des heil. R. Reichs. Nr. IV. col. 947. 948.

68) Moser von der teutschen Lehnsverfass. Buch I. Cap. II. §. 98. S. 131.

pfangen worden ist. Kaiser Matthias belehnet 1616 Friedrichen von Flerßheim zu Neuen-Hemspach als der Zeit Eltisten und Lehen-Träger für sich selbst und im Namen seiner Gebrüder, Vettern u. s. f. mit beiden Zehenden zu Mannweiler und Oberndorf, mit den Dörfern Otterbach, Sambach u. s. w. sammt dem Blutbann. [69]) Hieher gehören noch die von Freudenbergische, von Gemmingische, [70]) und Garzweilersche, [71]) Geschlechter. Kaiser Franz der Iste belehnte den 6ten April 1751 Wilhelm Jacob Cramer von Clausbruch als der Zeit Aeltesten und Lehnträger — aller Cramere von Clausbruch mit dem Kirchenlehen zu Werle, mit der Vogtei, Markt und Gericht im Dorf Borchdorf und verschiedenen mittelbaren Gütern im Amt Schladen, im Bisthum Hildesheim gelegen, so von dem Kaiser und dem h. Reich zu Lehen rühren. [72])

§. 116.

Nach dem Absterben Johann Adolph zu Anhalt-Zerbst entstand in dem fürstl. Hause eine Streitigkeit über die Frage: ob ein apanagirter Prinz, wenn solcher der Aelteste in dem ganzen hochfürstl. Anhaltischen

69) Jener Lehnbrief stehet bei Lünig a. O. Nr. XLIII. col. 1289. 1290. Diese Lehnbriefe ebend. Nr. LIII und LIV. col. 1301 — 1306.

70) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. Theil II. S. 141 und 145.

71) Besage Kaiser Matthias Lehnbriefs von 1613 an Marx Albrecht Garzweilern von und zu Westerhoven, bei Lünig a. O. von kaiserl. Reichslehnbriefen für Patricios. Nr. X. col. 1369. und Kaiser Ferdinand des IIten Lehnbriefs von 1623 an Phil. Neidhard Garzweilern von Westhoven über ein kaiserl. Lehn und Gericht über etliche Häuser in der Reichsstadt Aachen, eben daselbst. Nr. VI. col. 1367 — 1370.

72) Steht in BÖHMERI *princ. jur. feud.* im Anhang. Nr. XXIX. pag. 467 — 469. S. auch die R. H. Conclusa bei Moser in der teutschen Lehns-Verfass. a. O. S. 275.

tischen Hause sei, das provasallagium führen könne?[73]) Meines Erachtens kann solche Frage im allgemeinen bei Fähigkeit des Subjects, bejahet werden. Bei jedem besondern Falle aber ist die Observanz nicht außer Acht zu lassen.[74])

Drittes Hauptstück,

von den

Reichslehenträgern ganzer Länder, Bisthümer, Städte und Corporum.

§. 117.

Ein jeder, welcher vasallitische Rechte und Verbindlichkeiten in eignem Namen ausübet und erfüllet, übet Rechte aus und erfüllet solche Pflichten, welche einem andern Vasallen zustehen. Wenn nun ein Landesherr, er sei geistlich, oder weltlich, dergleichen Gerechtsame, als eigne ausübet, oder dergleichen Pflichten im eignen Nahmen erfüllet; so übet er Rechte aus und versiehet Pflichten, die entweder mit seinem Stifte oder Bisthume verbunden sind, oder dem Lande zustehen, dessen Repräsentant er ist.[1]) In wiefern

73) S. Actenmäßige kurze Deduction, daß im fürstl. Hause Anhalt ein apanagirter Prinz zum Seniorat und dem anklebenden Ober-Directorio unberechtigt und nicht fähig sei, von 1721. bei Lünig Tom. I. weltl. Chur- und Fürsten. Nr. L. col. 850—855.

74) Moser in dem Familien-Staatsrecht der Reichsstände. Theil II. Cap. XVIII. §. 32. „Ob ein nicht regierender Herr des Seniorats fähig sei?“ S. 938.

1) Moser von der teutschen Lehnsverfass. Buch I. Cap. 6. §. 2. S. 162. Eben derselbe von der Landeshoheit. Cap. 4. §. 1. Herr geh. Just. R. PÜTTER in *instit. jur. publ.* §. 25. und Herr Hofr. Schnaubert in seinem Commentar a. O. S. 296.

wiefern die Kirche oder der Staat in Ansehung jener Gerechtsame ein Vasall des Kaisers und deutschen Reichs ist, in sofern ist auch entweder der geistliche oder weltliche Herr ein Reichslehnträger. [2]) Denn die weltlichen Kur- und Fürsten werden ordentlicher Weise von dem Kaiser und Reich mit Land und Leuten, und dann mit den dazu gehörigen Regalien, oder der Landeshoheit beliehen, [3]) indem nicht alle Landeshoheit, noch Regalien vom Kaiser und Reich, sondern auch öfters von andern Reichsständen zu Lehn gehen. [4]) Besonders darf ich hier nicht die in einem zwischen den Fürsten zu Salm, wie auch den Wild- und Rheingrafen 1696 geschlossenen Nebenreceß befindlichen Worte unberührt lassen. Sie lauten: daß die Kayserl. und Reichlehen durch die Fürstl. Linie — empfangen werden sollten, [5]) folglich dieser in Ansehung dieser Lehne das provasallagium zustehet. In Ansehung der andern gebührt es dem Aeltesten (§. 59.) Die Kirche ist ebenfalls in Ansehung der stiftischen Paßivlehne und Regalien, als Reichsvasallin zu betrachten. Denn es wurden ehemals von den Kaisern mit den geistlichen Beneficien, sie mochten Erz oder Bisthümer seyn u. dgl. Reichsgüter, ganze Länder und Regalien dergestalt verbunden und nach Lehnrecht damit belehnet, so daß sie nicht wieder getrennet werden konnten, [6]) und derjenige, welcher Erz- oder Bischof, zugleich weltlicher Landesregent, und weil er diese vasallitischen Rechte in eignem Namen ausübte, und den vasallitischen Verbindlichkeiten auf gleiche Weise nachkam,

2) Herr geh. Just. R. BÖHMER a. O. Lib. II. Sect. I. Cap. IV. §. 407.

3) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 6. §. 2. S. 162. Eben derselbe von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. Cap. 3. §. 4. S. 45.

4) Moser von der Landeshoheit. Cap. 10. §. 11.

5) Moser von der teutschen Lehnsverfass. Buch I. Cap. 9. §. 28. S. 277.

6) Herr geh. Just. R. BÖHMER a. O. §. 411.

kam, Lehnträger der Kirche oder des Bisthums war. [7]) Daher werden die geistlichen Kur-Fürsten, als solche natürliche und geborne Reichslehenträger, mit ihrem und ihres Stifts Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschaften, (Fürstenthümern) [8]) Graf- und Herrschaften beliehen. [9]) Eben dieses gilt auch von andern Prälaturen, welche Hoheitsrechte oder Regalien, oder andere Lehne vom Kaiser und Reich zu Lehn tragen, wie mit sehr vielen bei Lünig befindlichen Beispielen belegt werden könnte. Ich will hier aber nur einiger gedenken, woraus man siehet, daß dergleichen Prälaten sogar mit dem Blutbann, dessen Verwaltung sonst allemal dem Schutz- und Schirmvogte überlassen ward, durch Bevollmächtigte belehnet worden. Abt Wilibald zu Irsee wurde 1712 vom Kaiser Carl dem VIten mit der hohen Obrigkeit und dem Blutbann; [10]) Abt Rogerius zu Kaisersheim 1700 vom Kaiser Joseph mit dem Blutbann zu Nieder-Stotzingen und der Königsmaath; [11]) Abt Conrad zu Marchthal 1659 von dem Kaiser Leopold mit dem Blutbann daselbst; [12]) Abt Franz zu Ochsenhausen 1706 vom Kaiser Joseph mit dem Halsgerichte und dem Blutbann in seiner Abtei Flecken und Dörfern, [13]) Abt Rupert zu Ottobeuern

7) BÖHMER a. O. §. 94.

8) Z. B. Cölln wird mit den Herzogthümern Engern und Westphalen, Würzburg mit dem Fürstenthum Franken belehnet.

9) Moser von der teutschen Lehnsverfass. Buch I. Cap. 2. §. 2. 3. 4. S. 36. 37. Cap. 6. § 2. S. 162. Der Abt von St. Gallen wird mit der Grafschaft Toggenburg beliehen, wie eben derselbige in der Einleit. zum Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. I. §. 53. S. 81 darthut.

10) Der Lehnbrief steht in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Abtheil. II. Nr. LXXVIII. col. 525.

11) A. O. Nr XXXV. col. 529.

12) A. O. Nr. LXXXII. col. 531.

13) A. O. Nr. LXXXIII. col. 535.

beuern 1711 von K. Joseph mit dem Blutbann und Halsgericht zu Altusriedt und Rumeldtshausen;[14]) Abt Tiberius zu Schussenried 1684 vom Kaiser Leopold mit dem Blutbann in dem Bezirk seiner Abtei;[15]) und die Aebtißin Maria Walpurgis zu Rothmünster, 1710 vom K. Carl dem VIten mit dem Blutbann.[16]) Unter dem 1sten Febr. 1768 erfolgte das Reichshofr. Conclusum: Hat es — keinen Anstand, daß der jetzige sowohl, als künftige Abt zu Neresheim, die Investitur als Lehenträger ihres Stifts selbst empfangen könne.[17])

§. 118.

Jedoch fehlet es aber auch nicht an Beispielen, welche zeigen, daß in Ansehung des dergleichen Stiftungen zustehenden Blutbannes, das provasallagium durch eine weltliche Person versehen und in sofern das alte Herkommen beibehalten worden ist. Es gehört hieher Kaiser Friedrichs Lehnbrief von 1466, an den Abt Ulrich zu St. Gallen und dessen subordinirten Richter Hannß Wiechpalmern über den Blutbann zu Rorschach, worinn er diesen damit solchergestalt belehnet, das derselbige andere erbare Personen mit der Befugnis von der Hand zu richten, wieder zu beleihen, Macht haben solle.[18]) Kaiser Joseph belehnte den 3ten März 1711 den Abt Ruppert und das Convent des Gotteshauses von Ottobeuren mit dem vier-

14) A. O. Nr. LXXXIV. col. 537.

15) A. O. Nr. LXXXVIII. col. 544.

16) A. O. Nr. XLII. col. 552.

17) Moser in der Lehns-Verfass. Buch I. Cap. 2. §. 75. S. 114. 115. Mehr Beispiele S. in dessen Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. Cap. I. §. 54. S. 95—97.

18) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Nr. LXIII. col. 464. auch im Auszug bei Eberhard im Nachtrag zu der Lehre von den Lehnträgern. §. XV.

vierten Theil des Halsgerichts und des Blutbannes bei dem Dorf Erckheim mit dem Vorbehalt: daß er solchen künftig durch einen weltlichen Lehenträger wieder empfangen solle.[19]) In Absicht des Bischofs und Fürsten zu Würzburg erfolgte den 22sten Dec. 1767 dies Reichshofr. Conclusum: Würde zuvorderst der fürstl. Herr Impetrant einem Lehenträger bestellen und durch denselben gebührend anrufen lassen, auch praestanda prästiren, folgt alsdann fernerer Bescheid.[20]) Wegen des Gotteshauses Rothmünster unter dem 19ten Dec. 1742 wegen der freien Pirsch und Malefizobrigkeit würde Supplicantin einen besondern weltlichen Lehenträger aus einer Familie, wie solches in andern dergleichen Reichslehen gebräuchlich ist, bestellen, und hier unterthänigst anzeigen: so ergehet sodann pcto investiturae — weiterer Bescheid.[21]) An den Bischof und Fürst zu Augspurg ergingen wegen der Belehnung mit dem Blutbann bei dem Gut Radau, den 14ten Junius 1767, wegen der Belehnung mit den zwei Dörfern Plauenhofen und Unterostendorf, der hohen und niedern gerichtl. Obrigkeit, desgl. wegen der Bel. mit dem Dorf und Gericht Altorf, niedergerichtl. Obrigkeit und Blutbann die gleichlautenden Reichsh. Conclusa: würde derselbe — — einen ordentlichen Lehenträger Kays. Majest. annoch benennen, supplicantischer Anwald auch sofort mittelst von demselben sodann gefertigter Special-Lehensvollmacht sich behörend legitimiren — so erfolget puncto admissionis ad juramentum fernerer Bescheid.[22])

So

19) Besage des Lehnbriefes bei Lünig a. O. Nr. LXXXVII. col. 541. 542.

20) Moser von der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. 2. §. 58. S. 96.

21) A. O. Cap. 9. §. 10. S. 227. Steht auch in L. B. de CRAMER *system. proc. imp.* Sect. VII. Tit. XI. §. 2364.

22) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen Staatsr. Theil II. S. 94. 95.

So ward auch den 10ten August 1775 der Bischof zu Augspurg angewiesen: wegen der Belehnung mit der Straßenvogtei, in Gemäßheit des kaiserl. Lehnbriefs vom 10ten Jun. 1628 einen Lehenträger aufzustellen." [23]) Das Reichsgotteshaus Ochsenhausen stellte den 7ten Sept. 1767 Johann Christoph Freiherrn von Freyberg zur Empfangung der Lehn über den Markt Sulmantingen sammt dem Kirchensatz und der Vogtei. [24]) Franz Conrad Graf von Stadion Domdechant, ward 1743 als Lehnträger des Domcapitels zu Bamberg, nach Absterben des vorigen Lehnträgers Domdechant von Eyb belehnet. [25])

§. 119.

Ich habe bereits oben erinnert, daß der Reichsstädtische Magistrat in Ansehung der Passivlehne der Stadt, das provasallagium nach deren Regimentsverfassung gemeiniglich zu verwalten habe und zwar wenn die Stadt als Vasallin anzusehen ist. Die Ursache ist, *weil in den Reichsstädten der Magistrat blos als ein zur Verwaltung des Gemeinwesens bestelltes Collegium anzusehen ist.* [26]) Daher es auch nicht sowohl an ältern, als neuern dieses bestätigenden Beispielen mangelt. So wird 1659 Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Dortmund mit der erbfreien Grafschaft dieses Namens; Kempten mit den 1525 erkauften Obrigkeiten, hohen und niedern Gerichten; [27]) Burgermeister und Rath zu Nürnberg 1499 mit

23) Eben daselbst. S. 81 und in dem Reichsstaats-Handbuche auf die Jahre 1769 — 1775. Theil I. Buch I. Cap. 1. §. 27. S. 94.

24) Moser in den Zusätzen rc. a. O. S. 81.

25) A. O. S. 176.

26) Herr Hofrath Schnaubert in den Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichsländer. Buch I. Hauptst. I. §. 1. S. 23 und not. S. 24.

27) Zu Folge der Lehnbriefe bei Lünig a. O. Tom. I. unter Reichs-Städten. Nr. I. IV. col. 1169. 1170. 1173 — 1175.

mit dem Blutbann; Bürgermeister und Rath der Stadt Rothweil 1706 mit der freien Pirsch und anhangenden hohen Obrigkeit; Schweinfurt 1497 mit dem Blutbann, desgleichen Weissenburg am Nordgau 1660 und Wimpfen 1659 mit der Stadt-Vogtei belehnet. [28])

§. 120.

Wenn hingegen nicht allein der Stadt, sondern auch Bürgermeister und Rath des vasallagium wegen der Passivlehne zustehet, oder, wie Moser will, eine solche Stadt kein beständiges Oberhaupt hat, so pfleget sie die Lehnträgerschaft durch eine andere Person versehen zu lassen. [29]) Die Stadt Nürnberg hat bei verschiedenen Reichslehnen einen Lehnträger; bei andern nicht, 1746 stellte sie Christoph Friedr. Stromer als einen solchen dar. [30]) Bürgermeister und Rath der Stadt zu Schweinfurt wurde den 18ten Septbr. 1742 anbefohlen, anzuzeigen: ob ein in solchen Fällen gewöhnlicher Lehenträger ehedessen bestellet gewesen? Die Reichsstadt Regensburg empfängt durch einen Lehenträger, über das Probst- und Friedgericht die Belehnung. [31]) Kaiser Carl der VIte belehnte den 6ten August 1737 die Stadt, Bürgermeister und Rath zu Ravensberg, vermittelst zweener Rathsfreunde, als Lehenträger, mit der Münze, Zoll, Waage und Oberforstamt des Altorfer Waldes. [32]) Die

28) A. O. Nr. IX. col. 1179—1182. Nr. XII. col. 1187. 1188. Nr. XIII. col. 1189. 1190. Nr. XVI. col. 1191. 1192 und Nr. XVII. col. 1193. 1194.

29) L. B. de CRAMER behauptet a. O. §. 2364 und 2366 daß solches allemal geschehen müsse.

30) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 10. S. 226 und §. 28. S. 271.

31) Eben daselbst. S. 227.

32) Eben derselbige in den Zusätzen zu seinen neuen teutschen Staatsr. a. O. S. 84.

Die Stadt **Kauffbeuren** hat den 24sten July 1550 ihre zween Lehnträger mit der Espanmühle zu belehnen. [33]) Bürgermeister und Rath zu **Heilbron**, und zu **Reutlingen**, die Stadt **Ulm** und Schwäbisch **Halle** werden durch einen bestellten Lehnträger, erstere mit dem Dorf Fleim, Bötingen, einem Fischwasser im Neckar und andern Reichslehenstücken; zweite mit dem Zehenden im Dorf Hausen, die dritte mit dem Zehenden und Sölden im Dorfe Jungingen und letztere mit den limburgischen Reichslehnen beliehen. [34]) So wie 1767 Burgermeister und Rath zu **Wezlar** einen Theil eines Burgsasses zu Lehn empfing. [35]) Der Stadt **Frankfurt** wurde wegen der Belehnung mit **Bornheim**, Hausen und Oberrode, den 13ten December 1770 die **kaiserl. Resolution** publicirt: daß der Stadt aus kaiserl. Gnad. verwilligt seyn solle, **keine besondern Lehnträger** wegen dieser Dörfer bestellen zu müssen; sondern daß sie jedesmal nur bei Veränderung des kaiserl. Throns die Investitur zu suchen und erneuern zu lassen, gehalten seyn solle.“ [36])

§. 121.

Zu den Corporibus, welche ihrer vasallitischen Rechte und Verbindlichkeiten halber, durch einen Lehnträger vertreten werden, [37]) rechne ich 1) die **Ganerbschaft** des Fleckens **Thalheim**. Denn so wurde derselbigen den 2ten

33) A. O. S. 82.

34) A. O. S. 82. 83 und 133. 134. Den Extract des Reichshofraths-Protocolls betreffend die Stadt Hall in Schwaben vom 14ten April 1550 liefert Moser in der Lehnsverf. Buch I. Cap. II. §. 92. S. 128.

35) Moser in den Zusätzen ꝛc. S. 80.

36) A. O. S. 81. Steht auch in dessen R. Staats-Handbuche auf die Jahre 1769—1775. Theil I. Buch I. Cap. I. §. 27. S. 93.

37) de CRAMER a. O. §. 2366 und Moser in der Einleitung zu dem Reichshofr. Proceß. Theil III. Cap. IV. §. 22. S. 472.

2ten October 1742 auferlegt: „daß sie einen gemeinsamen Lehenträger, (als den sie einem jeweiligen Kayser zu benahmen, vermög der Kayserl. Lehenbrief schuldig seyn) zuvorderst bestellen mögen.“ [38]) 2) Den Maltheserorden. [39]) 3) Die drei Kreise der unmittelbaren Reichsritterschaft; indem Kaiser Leopold nicht nur die freie Reichs-Ritterschaft in Schwaben, sondern auch in Franken, und am Rheinstrohm und in der Wetterau 1688 dahin privilegirte: daß wann und so oft hinführo von Uns und dem heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, womit von Alters der Ritterschaft in Schwaben (Franken u. s. w.) Mitglieder belehnt gewesen seynd, Uns, Unsern Nachkommen am Reich und dem heil. Reich etwas heimfallen würde, auf mehr gedachter Ritterschaft in Schwaben (Franken u. s. w.) Migliedere sonderbare — Reflexion gemacht, und — auf einen Lehen-Träger damit belehnet werden soll. [40])

Viertes Hauptstück,

von der

Beendigung der Reichslehenträgerschaft, der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehenträger angenommen werden und wie er sich legitimiren muß.

§. 122.

Die Lehnträgerschaft gehet bei Reichslehnen auf eben so vielfache Art zu Ende, als bei Reichsständischen und Land-

38) Moser von der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. 9. §. 10. S. 227.

39) de CRAMER a. O. §. 2566.

40) Besage der Lehnbriefe in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. von der freyen Reichs-Ritterschaft. Nr. XI. col. 1224. Nr. XXXV. col. 1271—1273 und Nr. XLII. col. 1289.

landsäßigen Lehnen. Sobald also 1) der Lehnträger eines einzelnen Reichsvasallens sowohl, z. B. eines Geistlichen, Frauenzimmers, als eines Geschlechts z. B. der Senior, oder eines Bisthums, Klosters u. dgl. stirbt; so muß an dessen statt von dem oder den Constituenten ein *neuer gewählet* und dem kaiserl. Reichshofrathe präsentirt werden. [1]) So zeigten den 1sten Oct. 1650 Bürgermeister und Rath zu Heilbron den Tod ihres vorigen Lehnträgers, welcher den 27sten October 1649 verschieden, und daß sie an dessen statt ihren jetzigen Schultheißen D. Joh. Ge. Spizen zum Lehnträger verordnet, an. [2]) Die Stadt Ulm zeigte den 19ten Jan. 1767 den erfolgten Todesfall des bestellten Lehnträgers Heinr. Friedr. Beßerers zu Thalfingen an, und bat statt dessen den neubestellten Lehnträger Christoph Heinr. Beßerer von Thalfingen allermildest auf- und anzunehmen. [3]) Ob zwar mit dem Tode eines geistlichen sowohl, als weltlichen Landesherrn die Lehnträgerschaft aufhört; so muß doch dort ein neuer *gewählet* oder postulirt werden, welches in dem letzten *Falle*, da sogleich derjenige succediret, dem zu Folge der Fundamental-Lehnsgesetze oder Herkommens das nächste Recht dazu gebühret, unnöthig ist. So geht auch sogleich nach dem Tode des Seniors das provasallagium auf denj. über, welcher der Aelteste ist. Heinrich Wilhelm von Starenberg zeigte 1649 an: daß nach Absterben seines Vettern des Eltern Grafen und Herrn v. Starenberg der Blutbann beeder Herrschaften auf Ihne als Eltisten des Geschlechts von Starenberg devolvirt seye. [4]) So fiel auch 1729 nach Absterben des Geschlechtsältesten Joh. Guidobald der Neuburgi-

1) Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. a. O. §. 22. S. 472.

2) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. a. O. S. 82. 83.

3) Eben daselbst. S. 133.

4) Eben derselbige von der teutschen Lehensverfassung Buch I. Cap. 2. §. 107. S. 142.

burgischen Linie der Herren von Böhlein, die Lehnträgerschaft auf seinen Seitenverwandten Joh. Chrstp. Adam. [5]) Wenn mehr als ein Lehnträger angenommen worden, so brauchen erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen zween neue gewählet zu werden, (§. 79.) welches auch statt hat, wenn die Lehnträgerei auf ein ganz Geschlecht extendiret worden. [6]) Jenes erweise ich aus des Kaiser Friedrich des IIIten Lehnbrief an die Stadt Frankfurt vom 16ten Mai 1476 [7]) und aus folgenden in des Kaisers Carl des VIten, den 6ten August 1737 an die Stadt Ravensberg ertheilten Lehnbrief vorkommenden Worten: „doch also, wann die genannten (beide) Lehenträger nicht mehr im Leben seyn — — daß alsdann dieselbe von Ravensberg, durch andere ihre Burger und Raths-Freund darzu tauglich ꝛc. [8]) Ja den 15ten December. 1769 floß wegen eben derselben in ein Reichshofraths Conclusum die Stelle ein: das jedesmalige Absterben beeder Lehenträger solle nur für einen Fall gehalten werden. [9]) Das zweite erhellet aus einem R. Hofraths-Concluso vom 24sten Jan. 1780. [10]) 2) Hört das Provasallagium auf,

 wenn

5) L. B. de CRAMER a. O. §. 2367.

6) Eben derselbige a. O. §. 2365. Solches geschahe in der Kaufbeurischen Lehnsache und vom Kloster Ochsenhausen. Dies stellte den 7ten Sept. 1767 Joh. Christoph Freih. von Freyberg zu Empfahung der Lehn über den Markt Sulmantingen, sammt dem Kirchensatz und Vogtei, zum Lehnträger (und zwar für sich und seine Nachkommen,) wie Moser in den Zusätzen a. O. S. 81 bezeuget.

7) Er stehet im Anhang zu BÖHMER *princ. jur. feud.* Nr. XIII. pag. 395.

8) Moser liefert solchen a. O. S. 25. 26.

9) Eben daselbst und in dem Reichs-Staats-Handbuche auf die Jahre 1769—1775. a. O. S. 88.

10) Würde impetrantisches Gotteshaus gehörig bescheinigen, daß der neu aufgestellte Lehenträger, Anton Freih. von Freyberg, ein Sohn des verstorbenen Christoph von Freyberg seie, so ergehet fernere Kaiserl. Verordnung. In Mosers Zusätzen a. O. S. 81.

wenn der bisherige Reichslehnträger entweder die einfache Lehnträgerschaft aussaget, der Landesregierung oder Würde, worauf solche radicirt ist, sich begibt, wo sodann ein neuer sogleich constituirt werden muß. (§. 80.) Merkwürdig ist folgendes Reichshofrathsconclusum: den 27sten Jan. 1772 wurde in Sachen Tucher von Simmelsdorf puncto investiturae über die Hälfte des Zehendens zu Ob-hofen und andere Stücke die geschehene Lehens-Aufkündigung angenommen, auch der bißherige Lehenträger seiner dißfalls getragenen Pflichten entlassen, hingegen die neue Vasallen, praestitis praestandis zur Belehnung zugelassen." [11]) Eben dieses findet statt, wenn der Reichslehnträger, die Würde wegen eines Verbrechens verliert. Hierauf beziehen sich ohne Zweifel die, in Kaiser Carl des VIten den 9ten Oct. 1737 an die Stadt Ravensberg ertheilten Lehnbrief vorkommenden Worte: wann den beiden Rathsfreunden solche Lehen zu tragen nicht ziemen würde." [12]) Die übrigen Beendigungsarten dieser Lehnträgerei kommen mit den obigen überein. Endlich 3) erlöschet diese Lehnträgerschaft und es muß ein neuer angenommen werden, wenn der Lehnträger eine Felonie begehet. Moser erklärt sich hierüber also: Wenn ein geistlicher Reichslehnmann sich gegen den Kaiser und Reich grob verfehlet, kann er zwar weder für seine Person in die Acht erkläret, noch auch das Lehn von dem Kaiser und Reich ganz eingezogen werden. Wohl aber wird er für seine Person, bis nach seiner Wiederbegnadigung, oder dafern diese nicht erfolgt, so lang er lebt, der Regalien, weltlichen Regierung und aller davon abhangenden Rechte und Gefälle entsetzt, und alles im Namen des Kaisers und Reichs indessen verwaltet und eingezogen. Die weltlichen Reichsstände können in die Acht erkläret werden und haben es deren Nachkommen (nicht aber die Stammvettern) mit

zu

11) Moser in dem Reichs-Staatshandbuche a. O. S. 94.

12) Eben derselbige in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. S. 25. 26.

zu entgelten.“ [13]) Ich glaube, daß in dem ersten Falle das Domcapitel, welchem nichts imputirt werden kann, so lange die Landesregierung führen könne, bis ein neuer Oberherr gewählet oder postulirt worden sei, welches nach den Umständen bald längere, bald kürzere Zeit dauern kann. (§. 81.) Daß es im zweiten Falle hingegen ungerecht sei, den ganz unschuldigen Söhnen das Verbrechen ihres Vaters mit verbüßen zu lassen; daß also solche gar wohl zur Regierung und Lehnträgerschaft gelangen können. Nachstehende zwei historische Beispiele mögen dies weiter erläutern. Nachdem 1622 Kurf. Friedrich von der Pfalz in die Acht erklärt und alle seine Länder erobert worden, wurde den 23sten Februar 1623 Herzog Maximilian von Baiern auf Zeit lebens mit der Kurwürde und dem Erztruchsessenamte belehnt. Nachher 1628 ward solches auf die ganze Wilhelmische Linie ausgedehnt und 1648 im Westphälischen Frieden bestätigt, doch so, daß sie an Pfalz zurückfallen sollte. [14]) Den 27sten — 1705 ward Maximilian Emanuel, Kurf. von Baiern nebst seinem Bruder in die Reichsacht erklärt. Die Baiersche Kurwürde und Erbtruchseßenamt, nebst der Oberpfalz und der Grafschaft Cham bekam Kurf. Joh. Philipp von der Pfalz, welcher auch 1708 darüber zu Wien die kaiserl. Belehnung empfing. [15]) In dem Badenschen Frieden erhielt zwar Maxim. Eman. 1714 alles wieder, doch konnte er nicht sogleich wieder zum Besitz der alten Kurstelle gelangen, bis endlich 1717 Baiern mit dem Erztruchseßenamt und den damit verbundenen Vorzügen wieder belehnet ward. Auch folgte ihm 1726 sein Sohn Kurf. Carl Albrecht in der Regierung. [16])

§. 123.

13) Eben derselbige von der teutschen Lehnsverfassung. Buch I. Cap. 11. §. 4 und 6. S. 344 und 345.

14) Aug Benj. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstl. Häuser in Teutschland (Lemgo 1760. 4.) §. 118. S. 223. 224.

15) A. O. §. 151. S. 254.

16) A. O. §. 153. S. 255 und §. 157. S. 258.

§. 123.

In Ansehung der Zeit, binnen welcher bei Reichslehnen ein neuer Lehenträger an des verstorbenen oder abgedankten statt zu erwählen, ist nichts besonders eingeführt. Gemeiniglich pfleget der Reichshofrath, falls die Constituenten oder der Principal allzulang zaudern sollten, diese Ernennung binnen 2 Monaten zu bewirken, demselben ein oder mehrmal anzubefehlen. [17]) Wenn aber mehrere Sammtbelehnten wegen der zum Lehnträger zu wählenden Person sich nicht vereinigen können, oder mit einander darüber streiten: ob der jedesmalige Aelteste des ganzen Stammes; oder einer jeden Linie wechselweise das provasallagium führen könne? so pfleget der Reichshofrath zuweilen Vorbeschiede zu ertheilen, wie folgendes Reichshofr. Conclusum vom 10ten Junius 1748 zu erkennen gibt: Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels: Es hätten kaiserl. Maj. — ersehen, was massen die Fürstl. und Gräfl. Solmische Convasalli die würckliche Ablegung der Lehenspflichten — — zu verzögern trachteten: Da nun Ihro Kais. Maj. als obrister Lehenherr, nicht könnte geschehen lassen, daß die Investitur über so ansehnliche Reichslehen noch länger ausgesetzt verbliebe, als befehlen Allerhöchstdieselbe hiemit, daß der Herr Fürst, ohne den Ausgang des in puncto Senioratus rechtshängigen Processes abzuwarten, autoritate commissionis caesareae, also fort in termino duorum mensium die gewöhnliche Hausconferenz veranstalten, und zu solcher alle mitbelehnte Gräfl. convasallos beruffen solle, damit in selber unter ihnen entweder per unanimia oder per majora, vor diesesmal, salvo jure cujuscunque provisorio modo ein Lehenträger benennet, und dieser mit den zur Belehnung nöthigen Vollmachten versehen werde — — — — sonst Ihro Kayserl. Maj. bey fruchtloser Verstreichung der angesetzten zwey-

17) Wie man aus den bei Moser von der teutschen Lehens-Verfass. Buch I. Cap. 2. §. 75. S. 114. Cap. 9. §. 10. S. 227. Beyspielen siehet.

zweymonatlichen Frist, aus allerhöchster oberlehnherrlicher Macht und Gewalt, den Lehenträger quoad hunc actum et provisorie — von selbsten würden benennen.[18]) So resolvirte auch k. Reichshofr. den 23sten Januar 1776. Kann bey so bewandten Umständen, zu dermal. Lehensrequisition der nunmehrige Subsenior an des Lehenträgers Stelle eintreten.[19]) Es kann auch in diesem Fall ein Sammtbelehnter besonders für seinen Antheil um die Belehnung anhalten, wie im Hause Baden geschahe. Denn obgleich Markgraf Wilhelm nebst seinem Bruder sich simultanee hätten sollen belehnen lassen; so empfing er doch zuvor allein die Belehnung, so daß 1650 sein Bruder Markgr. Friedr. von Baden-Durlach solche noch besonders nehmen mußte.[20])

§. 124.

Der Reichslehenträger eines Frauenzimmers u. s. w. wie auch der Geschlechtsälteste muß bei dem Reichshofr. mittelst einer Specialvollmacht, worinn die Clausel: in seine eigene, oder in seine und seiner Gesammthänder Seele zu schwören, enthalten, sich legitimiren, und daher vor der Muthung sich darum bewerben.[21]) Darum beschleß den 16ten März 1775 der Reichshofrath: Bürgermeister und Rath der Stadt Reutlingen solle den jetzigen Lehenträger, gleich es auch ehehin geschehen, gebührend bevollmächtigen, in des Magistrats Seele gleichfalls den Leheneid behörig abzulegen.[22]) Den

18) Eben derselbige a. O. Cap. 9. §. 10. S. 225.

19) Eben derselbige in den Zusätzen rc. S. 80.

20) A. O. S. 71.

21) L. B. de CRAMER in *system. processus Imperii* Sect. VII. Tit. XI. §. 2340 und §. 2341. Moser in der Einleit. zum R. H. Proc. a. O. §. 83. S. 537. Herr geh. Justizr. BÖHMER a. O. Lib. II. Sect. I. Cap. IX. §. 452. PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* Cap. IX. §. 231.

22) Moser in dem Reichsstaats-Handbuche auf 1769—1775. a. O. S. 93. und in den Zusätzen rc. S. 81.

Den 30sten März 1767 wurde dem Fürsten zu Salm als Lehenträger der sämmtlichen fürstl. und Rheingräfl. Agnaten und Vettern injungirt: daß er zuvörderst varia, quae adhuc desunt, mandata specialia eorum, qui in ultimis investiturae literis nominati quoque sunt — — producat. [23]) Den 19ten October 1767 würde Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt entweder bescheinigt anzeigen, daß er bey Hessen-Homburg die noch abgängige Special-Vollmacht anverlangt habe, solche ihm aber verweigert worden, oder die abgängige Homburgische Vollmacht beibringen, als wozu demselben terminus duorum mensium verstattet wird, ergehet sodann weitere Kayserl. Verordnung. [24]) Mittelst einer solchen Lehensgewalt bevollmächtiget entweder ein einziger Reichslehnmann den Lehnträger; oder mehrere. Diese mehreren machen entweder eine Gemeinheit; oder ein Stammhaus oder Familie aus. Dort pflegen die Vorsteher die Lehensgewalt; hier bald alle coinvestiendi eine einzige, oder ein jeder eine besondere Lehensvollmacht auszustellen und eigenhändig zu unterschreiben. [25]) In dem ersten Falle muß der Principal selbst dieselbige ausstellen und unterschreiben. [26]) Ist das Lehn getheilt, so werden die Theilhaber zur gesammten Hand belehnet, oder nicht. Wäre das erste, so ist in der Reichshofraths-Ordnung Tit. III. §. 9. versehen: „So offt auch ein Lehen in viel Theil vertheilt, und insgesammt gesucht — solle jederzeit von allen der Gewalt

23) Eben derselbige am letztangeführten Orte. S. 105.

24) Eben derselbige eben daselbst. S. 109. Es gehört auch hieher des R. Hofr. Conclusum, dessen in eben desselb. Abhandlung von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 10. S. 226 Erwähnung geschieht, und der im Hause Nassau-Saarbrücken 1651 getroffene Vergleich, welcher auszugsweise in Mosers Einleitung zum R. Hofr. Proc. a. O. §. 38. S. 480 stehet.

25) L. B. de CRAMER a. O. §. 2344. Moser in der Einleit. zum R. H. Proc. a. O. §. 83. S. 537. §. 84. S. 537. 538.

26) Moser a. O. §. 83. S. 537. Dies behauptet auch PÜTTMANN a. O. §. 231.

walt verfertigt werden. [27]) Die Häuser aber, in denen die Sammtbelehnung eingeführt ist, geben Moser [28]) und Hellfeld an. [29]) Besonders resolvirte der Reichshofrath den 11ten Mai 1769: solle der Herr Senior eine von sämmtlichen Angnaten der beiden Linien zu unterschreibende und zu besiegelnde Vollmacht — — — verfassen, und den übrigen Agnaten zur Unterschrift zuschicken, welche dergestalt verfaßte Vollmacht die Herren Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie so gewiß zu unterschreiben angewiesen würden, als sonsten, ohne ferneres zu warten, den Lehenrechten gemäß verfahren und der Kayserl. Reichshoffiscal excitirt seyn solle. [30]) Dergleichen Vollmachten fertigen alle Herzöge zu Sachsen, [31]) die Fürsten von Hohenlohe, [32]) Kurbraunschweig und Wolfenbüttel, [33]) von Mansfeld, [34]) die Höfler. [35]) Es pflegen aber eben so oft die bei der Sammtbelehnung interessirte Agnaten jeder einzeln eine mit der Clausel in ihre Seelen zu schwören und der facultate substituendi versehene Lehensgewalt

27) Stehet in Mosers Einleit. zum R. Hofr. Proc. a. O. §. 43. S. 483 und von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 8. S. 221. PÜTTER in *instit. jur. publici.* §. 401.

28) Am letzten Orte. §. 13. S. 231. 234. 235.

29) In *elem. jur. feud.* Cap. VII. Sect. II. §. CCXXXIII. pag. 245—247.

30) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. Band II. S. 111. Man vergleiche hiermit ein älteres von 1747 in dessen Lehnsverfassung a. O. Cap. 9. §. 14. S. 235—238.

31) Eben derselbe am letztern Orte. §. 13. S. 236.

32) A. O. S. 111.

33) Eben daselbst S. 236. 237. Dies ist auch dem vom Kaiser Carl Vten dem Hause Braunschw. Lüneb. ertheilten Privilegio gemäß.

34) Moser in den Zusätzen ꝛc. a. O. S. 80.

35) Laut R. Hofr. Conclusi vom 9ten Novbr. 1767: der Lehnträger solle eine verbesserte von sämmtlichen Lehens-Theilhabern eigenhändig unterschriebene Vollmacht beybringen. a. O. S. 96.

walt auszufertigen. [36]) Dies geschieht im Hause Holstein; [37]) der Haller von Hallerstein; [38]) Oettingen; [39]) von Starenberg; [40]) von Göler; [41]) in dem fürstlichen Hause Salm und dem Rhein- und Wildgräfl. [42]) u. dgl.

Wenn unter den Coninvestiendis Minderjährige sich befinden, so müssen statt derselben ihre Vormünder die Lehensgewalt eigenhändig unterschreiben, und zu dem Ende mitteist ihres Tutorii sich legitimiren. Jedoch vertritt das bei Ablegung ihres Vormundschafteides und über die Zulassung zur Vormundschaft gehaltene Protocoll dessen Stelle. [43]) Dahin gehen auch die Reichshofr. Conclusa vom 13ten März 1767 in Sachen Salm [44]) und vom 9ten Novbr. 1767 in Sachen Conrad Höfler für sich und als Lehnträger der übrigen Höfler. In diesem heißt es auch: diejenigen, welche nicht selbst schreiben könnten, statt deren aber von andern, in deren Namen, die Unterschrift geschehen, sollten solche coram Notario ratihabiren." [45])

§. 125.

36) Einleit. in Reichshofr. Proc. a. O. §. 84. S. 538 und §. 87. S. 541. BÖHMER a. O. §. 452.

37) Moser von der teutschen Lehnsverf. a. O. §. 13. S. 237.

38) Besage R. Hofr. Conclusi bei Cramer a. O. §. 2344.

39) *Promemoria ad causam* Hohenlohe contra Hohenlohe, die Reichs-Lehens-Empfängniß betreffend Adj. sub lit. Yy. pag. 53 und JENICHEN de *feudis Oetting.* §. XII. in dessen *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. XLVIII.

40) In Gemäßheit des R. Hofr. Conclusi vom 11ten Jan. 1650 in Mosers Abhandl. von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 2. §. 99. S. 142.

41) R. Hofr. Conclusum vom 15ten Jun. 1767 in Mosers Zusätzen rc. a. O. S. 139.

42) R. Hofr. Concl. vom 13ten März 1767. a. O. S. 104. 105.

43) de CRAMER a. O. §. 2345 und 2346.

44) „Die gewöhnlichen tutoria der Vormünder und derselben gleichmäßige Vollmachten" in Mosers Zusätzen rc. S. 104. 105.

45) Eben daselbst. S. 96.

§. 125.

Die geistlichen Reichsstände sowohl, als die weltlichen, wie auch der Reichsstädtische Magistrat, müssen sich hingegen als Provasallen auf andere Weise, und zwar durch mehrere Beweismittel nach dem Tode des vorigen Lehnträgers; durch wenigere hingegen nach dem Regierungsantritt eines neuen römischen Kaisers sich legitimiren. Bei Thronlehnen muß in jenem Fall ein weltlicher Regent er mag Senior seyn, oder nicht, so wie jeder Senior 1) den letztern Veränderungsfall durch beigebrachten Todenschein seines Vorgängers so wie 2) den Titulum successionis anzeigen auch wo nöthig, bescheinigen. [46]) Wenn z. B. mehrere in ein Lehn folgen, muß es specifice angezeigt werden. [47]) 3) Muß der letzte Lehnbrief beigelegt werden. Zu Folge dieses Reichshofr. Conclusi vom 20sten August 1728 „und wie dann jedesmalen gebräuchlich ist, daß bey nöthiger Lehens-Erneuerung der wenigst unmittelbar vorhergängige Lehen-Brieff von dem implorirenden Lehen-Träger beigebracht werde, als wird der König von Engelland, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, dahin angewiesen, ermelten Abgang des letzteren Lehen-Briefes, vermittelst dessen Exhibirung in authentica forma, sub termino duorum mensium zu ersetzen. [48]) Nachdem die Stadt Ulm

46) Laut Reichshofr. Conclusi vom 15ten Jun. 1767 wurde Eberh. Fr. Göler Freih. von Ravenspurg angewiesen: „des lezt belehnten Lehnträgers — *documentum mortis* annoch beizubringen." Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. a. O. §. 77. S. 527. 528. und von der teutschen Lehns-Verfassung Buch I. Cap. 9. §. 25 und 26. S. 260—264. Herr geh. Just. R. Böhmer a. O. Lib. II. Sect. I. Cap. IX. §. 456. Püttmann a. O. Cap. IX. §. 235 und Herr geh. Just. R. Pütter in *institut. jur. publ.* Lib. X. Cap. I. §. 401.

47) Moser in dem Reichshofr. Proc. a. O. §. 79. S. 529. 530.

48) A. O. S. 531. Hellfeld a. O. §. CLX. pag. 161. Püttmann a. O. §. 235. Böhmer a. O. §. 456 und Pütter a. O. §. 401.

Ulm 1767 den Tod ihres vorigen Lehnträgers angezeigt, so erklärte der K. Reichshofr. „Würde Supplikant vor allen Dingen eine von der Reichs- oder Churfürstl. Mainzischen Canzley vidimirte Copei des letzteren Lehenbriefs ad acta bringen, so ergehet alsdann fernere Kayserliche Resolution.“ [49])

Ein geistlicher Herr legitimirt sich hingegen dadurch, daß er 1) ebenfalls den mit seinem Vorfahr sich ereigneten Veränderungsfall, entweder durch dessen Tod oder Resignation u. s. w. anführet, und wo es nöthig, summarisch entweder mittelst des Todtenscheins; oder der Abdankungsurkunde beweiset, [50]) 2) daß er zeige, wie er zu der Prälatur gelangt sei, oder den titulum canonicae provisionis, durch Darlegung des Wahls- oder Postulationsdecrets, angebe, [51]) 3) daß er von dem letzten Lehnbriefe eine von der Reichcanzlei verfertigte vidimirte Abschrift vorlege. [52]) Diese Punkte reichen bei den Evangel. Glaubensgenossen zu. Die Katholischen müssen aber noch 4) sowohl die päbstliche Bestätigung- als 5) Bekanntmachungsbulle vorlegen. [53]) Können nun beiderseitige Lehenträger nicht alle Erfordernisse beibringen, so bitten sie um Frist, oder der Reichshofrath ahndet amtshalber, was noch auszusetzen ist. [54])

Wenn

49) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. S. 134. Dergleichen steht auch von Hohenlohe. S. 111 von Cölln. S. 122.

50) BÖHMER a. O. §. 456. Moser in dem Reichshofraths-Proc. a. O. §. 71. S. 521. 522.

51) BÖHMER eben das. PÜTTMANN a. O. §. 235. Moser a. O. §. 73. S. 523.

52) HELLFELD, PÜTTMANN, BÖHMER und PÜTTER a. O. Moser a. O. §. 74. S. 525.

53) Die vorigen a. O. Moser a. O. §. 73. S. 523. 524. S. auch Reichshofr. Conclusa vom 20sten Oct. 1648. wegen des Bisthums zu Brixen, vom 7ten Oct. 1650 wegen Cölln und vom 24sten Aug. 1651 wegen Paderborn in Mosers Zusätzen rc. §. 20. S. 118. 119.

54) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 28. S. 268 — 278.

Wenn aber der Kaiser mit Tode abgegangen ist, so braucht jeder Lehnträger, er sei geistlich, oder weltlich, blos den letzten Lehenbrief in Original oder authenthica formula und eine Lehensgewalt in denen Fällen, wo solche erfordert wird, beizubringen. [55])

§. 126.

Der kaiserl. Reichshofrath pflegt zuweilen von den Reichsständen zu verlangen, daß sie persönlich nach Wien sich verfügen, oder wann sie sich daselbst eben gegenwärtig befinden, nach abgelegtem Reichs-Lehnseid, die Belehnung in Person empfangen sollen. [56]) Allein er pflegt auch hievon nach den politischen Conjuncturen, entweder bald, oder spät abzuweichen, Dispensation zu ertheilen, und statt derselbigen ein oder mehr Bevollmächtigte nebst einem Gesandten zuzulassen. [57]) Inzwischen ist es daher üblich worden, daß derjenige Lehnträger, welcher seine Reichs-Lehne weder in Person empfangen kann, noch will, seine Abwesenheit zuerst schriftlich entschuldigen und zu dem Ende wichtige und erhebliche Hinderungsgründe anführen soll. Dies geschieht nun nicht nur in dem allerersten an kaiserliche Majestät gerichteten und bei dem Reichshofrath überreichten

55) Moser in dem Reichshofr. Proc. §. 99. S. 557. Eben derselbe von der teutschen Lehnsverf. a. O. §. 24. S. 259.

56) Ehemals mußten die Reichsfürsten u. d. gl. gleich nach vollbrachter Krönung eines neuen Kaisers, ihre Lehne in eigner Person empfangen. So daß, wenn einer weggeblieben war und die Belehnung nicht empfangen hatte, er hernach noch erscheinen und solche in eigener Person empfangen mußte. Joachim von der persönl. Gegenwart der Vasallen bei der Lehnsempfängniß. §. IV. in dessen Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staats- und Lehnrechte Theil I. Nr. III. S. 62. 63. HELLFELD a. O. §. 168. pag. 172. 173.

57) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 20. S. 251. 252. Es ist solches durch das Decret des Reichshofr. vom 26sten Febr. 1714 geschehen, welches in Joh. Jac. Schmauß *corp. jur. publici.* Num. 129. pag. 1685 stehet. MOELLER in *Distinct. feudal.* Cap. XIII. distinct. IV.

reichten Schreiben, worinn die Lehn gemuthet wird, sondern auch in einer eignen Supplik, worinn die Bevollmächtigte um Zulassung ihrer Personen zur Empfangung der Belehnung bitten. [58]) Wiewohl diejenigen Reichsstände, welche zugleich die königl. Würde führen, *wie auch die Kurfürsten* behaupten, daß sie ihre nicht persönl. Erscheinung zu entschuldigen, nicht verbunden wären. [59]) Daher bat die Stadt **Ulm** 1767; den neubestellten Lehenträger Christoph Heinrich Beßerer von Thalfingen allermildest auf- und anzunehmen; seiner persönlichen Erscheinung allerhuldreichst zu dispensiren, und statt seiner dem bevollmächtigten substituto sothanes Reichslehn allergnädigst zu verleihen. [60]) Aehnliche Bitten thaten den 21sten und 24sten August 1651 die Bischöffe zu Münster und Paderborn. [61]) Als der König in Schweden die Reichslehn über Vorpommern empfangen wollte, hatte der Reichshofrath verschiedene Bedenklichkeiten, 1) weil er sich nicht entschuldigt hatte, daß er das Lehn nicht in Person empfange, 2) weil das documentum mortis des Königs Adolphs Friedrichs abginge. Die Belehnung wurde aber doch ertheilt. [62]) Den 7ten März 1774 wurde der Fürst von Lichtenstein, wegen bescheinigter Unpäßlichkeit, von persönlicher Ablegung des Lehnseides in Ansehung des Blutbannes zu Vaduz und Schellenberg dispensirt, und sein Bevollmächtigter dazu gelassen. [63]) Zuweilen erklärt auch der Reichshofrath die Entschuldigung wegen nicht persönl. Erscheinung für erheblich, wie z. B. den 1sten November 1650 in Ansehung Eberhards,

58) Moser a. O. §. 22. S. 256—258.

59) PÜTTMANN a. O. §. 216. PÜTTER a. O. §. 397.

60) Eben derselbige in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. §. 20. S. 134.

61) Eben derselb. a. O. S. 120 und 122.

62) Moser in dem Reichs-Staats-Handbuche auf die Jahre 1769—1775. Theil I. S. 94.

63) Eben derselbige, daselbst S. 97.

hards, Herzogs zu Wirtemberg und den 3ten Juny 1733 in Ansehung Braunschw. Lüneb. Wolfenbüttel geschah. [64])

Derjenige Reichslehnträger, welcher seine, seines Stifts, oder Principals, Hauses oder einer Reichsstadt Paßivlehne nicht selbst empfangen kann oder will, muß jemand dazu bevollmächtigen. Diejenigen, welche Thronlehne empfangen, ordnen entweder ihre eigne Leute dazu ab, oder bedienen sich dazu auch wohl Fremder, in welchem Falle man deswegen bei dem Kaiser Dispensation zu erhalten trachten muß. [65]) Kraft Reichshofraths-Dekrets vom 14ten July 1651 sollten die Thronlehne durch einen an den kais. Hof abgeordneten Gesandten empfangen werden. [66]) In Gemäßheit des Reichshofraths Dekrets vom 28sten August 1688 „sollen von Churfürsten und Fürsten zu Empfahung der Lehne ihre vornehme Ministri aus dem Herren- oder Ritter-Stande zum kaiserl. Hof abgesendet werden. [67]) Daher pflegen auch die weltl. Reichsstände, welche Thronlehne tragen, so oft sie sich mehrerer bedienen, gewöhnlich einen geheimen Rath oder Hofrath von altem Adel (der 4 Ahnen zählt) dazu abzuordnen, ausserdem aber noch einen oder mehrere kaiserl. ordentl. Reichshofagenten zu bevollmächtigen. [68]) Den geistlichen Herren, ist, als Provasallen ihres Stift vergönnt, den Abgesandten ex gremio Capituli zu wählen, er muß aber auch von altem turnierfähigen Adel seyn. [69])

In

64) Wie Moser die Reichshofr. Conclusa in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht. Band II. §. 28. S. 194. 195 und §. 20. S. 188 beigebracht hat.

65) Moser von der teutschen Lehnsverf. a. O. §. 21. S. 254.

66) Stehet in Mosers Zusätzen rc. §. 20. S. 118.

67) In SCHMAUSSII *corp. jur. publ.* pag. 1098.

68) Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. a. O. §. 65. S. 514. Eben derselb. von der teutschen Lehnsverf. a. O. S. 255. HELLFELD a. O. §. 160. pag. 162.

69) In Gemäßheit der kaiserl. Capitulation. Art. XI. §. 4.

In Ansehung der übrigen Reichslehne, die nicht Thronlehne sind, kann, wenn nicht ein Lehnträger oder Agnat gegenwärtig zu Wien sich aufhält, ein Reichshofrathsagent, oder sonst jeder Lehnfähiger dieselben empfangen.[70]) Folglich offenbart sich auch hier eine Spur der Ebenbürtigkeit. Damit aber der Abgeordnete als Gesandter erscheinen könne; so muß ihm dessen Principal nicht nur mit einem Creditiv; sondern auch so wie die übrigen Reichshofagenten mit einer Lehnsvollmacht versehen.[71])

Diese muß ausser andern oben (§. 88.) angegebenen Erfordernissen 1) den Namen und ganzen Titel des gegenwärtigen Kaisers, 2) den Grund der Succession, 3) die Clausel in des Lehnträgers Seele[72]) oder in des Lehnträgers und seiner Brüder und Vettern Seele den Lehnseid abzuleisten enthalten,[73]) und 4) auf die Empfangung der Reichslehne gerichtet seyn.[74]) Ordentlicher Weise pfleget der Reichslehenträger diese Lehensvollmacht allein

70) PÜTTMANN a. O. Cap. II. §. 216.

71) HELLFELD a. O. PÜTTMANN a. O. Cap. IX. §. 235.

72) HELLFELD a. O. Vom R. Hofr. erfolgte 1746 der Schluß: „Würde — Anwald zuvorderst Namens, der Stadt Nürnberg eine zu Behuf des dermaligen Lehenträgers — verbesserte, und mit der gewöhnlichen clausula *jurandi in animam* versehene Vollmacht — übergeben.“ Moser in der teutschen Lehnsverf. Cap. IX. §. 28. S. 271.

73) Kraft der fürstl. Vollmacht an kayserl. Maj. zu Renovation und Reichung der gesammten Reichs-Lehn, bey HELLFELD im Anhang unter Nr. II. S. 7. Den 1sten Febr. 1768 erging das Conclusum: „Mit Verwerfung der von des Implorantis (Carl Ludew. Wilh. Gottlieb von Freudenberg, als Senioris familiae) Brüdern, mit Auslassung der erforderl. clausulae *jurandi in animas* ausgestellten unhinlänglichen Vollmacht, detur imploranti adhuc terminus duorum mensium, zu Beybringung eines verbesserten ordnungsmäßigen eingerichteten mandati.“ In Mosers Zusätzen rc. §. 20. S. 141.

74) HELLFELD a. O. §. CLX. pag. 162. PÜTTMANN a. O. §. 235. Moser im R. Hofr. Proceß a. O. §. 81. S. 533—537.

allein in seinem eigenen Namen; in denenjenigen Häusern hingegen, wo die Sammtbelehnung, besonders aber das Seniorat üblich ist, für sich selbst und an statt, oder im Namen aller andern seiner Vetter und Brüder,[75]) oder von sein und anderer seiner Mitstamms- und Erben wegen;[76]) oder für sich selbst und als (ältester) Lehenträger der übrigen am Leben befindlichen Agnaten[77]) auszustellen und zu unterschreiben. Daß der Gewaltträger mittelst einer solchen Lehensvollmacht, ausserdem aber mittelst der von sämmtlichen Sammtbelehnten auf den Reichslehnträger ausgestellten Lehnsgewalt sich legitimiren müsse, erhellet besonders aus den an den Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst 1747,[78]) und an eben dieses Haus den 19ten Dec. 1769, ingleichen den 7ten September 1767 an den Anwald Johann Christoph Freiherrn von Freyberg und den 25sten October 1647 an den Bevollmächtigten der Grafen

75) Der allererste Satz ergiebt sich aus dem bei CRAMER a. O. §. 2374. pag. 668. 169 befindl. Formular, und diesen Ausdrücken: „der Gewaltträger solle obberührte Lehen in seinem (des Lehnträgers) Namen — anjetzo empfangen." Der zweite Satz aus dem Solmsischen Reichslehenbriefe von 1659, bei Moser in dem Familien-Staatsrechte der teutschen Reichsstände. Theil II. Cap. XVIII. §. 43. S. 935. und in Eben desselb. Reichshofr. Proc. a. O. §. 16. S. 465. Ferner aus Kaiser Leopolds Confirmation vom 12ten Oct. 1667 des von Carl dem Vten den Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. ertheilten Privilegii, in LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kayserl. Reichslehn. II. weltliche Chur- und Fürsten. VI. von den Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig. Nr. LXXIX. col. 689. wie auch Kaiser Friedrichs Lehnbrief für die Grafen von Mannsfeld von 1487, bei Lünig a. O. Abtheil. II. IV. Grafen und Herren. Nr. LI. col. 1081. 1082. Der 3te Satz aus dem im Hause Nassau-Saarbrücken 1651 getroffene Vergleich in Mosers R. H. Pr. a. O. §. 38. S. 480.

76) Ysenburgische Erbeinigung von 1417 a. O. §. 17. S. 467.

77) War in dem gräfl. Hause Limburg üblich.

78) Moser von der teutschen Lehnsverfassung Buch I. Cap. 9. §. 14. S. 235—238.

Grafen von Mannsfeld ergangenen Reichshofraths-Conclusis [79]) auf das deutlichste. Sind der Lehne mehrere, so muß der Gesandte wegen eines jeden Lehns eine besondere Vollmacht übergeben. [80])

Ein Formular zu einer von dem Sohn eines Lehnträgers an seinen Anwald, [81]) zu einer von einem gemeinsamen Lehnträger [82]) und zu einer von einem Seniotatslehnträger an seinen Bevollmächtigten auszustellenden Lehnsvollmacht, [83]) desgleichen die von dem Aeltesten des fürstl. Hauses Oettingen allein abgefassete und unterschriebene Lehnsvollmacht [84]) findet man an den so eben bezeichneten Oertern.

Fünftes Hauptstück,

von der

Nachsuchung um die Lehnserneuerung und der Leistung des Lehenseides bei Reichslehnen.

§. 127.

Die Belehnung der Reichslehne muß erneuert oder darum gebeten werden, 1) wenn der römische Kaiser stirbt, oder die Regierung niederlegt, mithin ein anderer auf den Thron

79) Eben derselbige in den Zusätzen rc. S. 80 und 81.

80) Eben derselbige in der Einleit. zu dem R. H. Proc. a. O. §. 83. S. 537.

81) Bei dem Herrn von CRAMER a. O. §. 2374. pag. 668. 669.

82) Bei HELLFELD a. O. im Anhang. Nr. II. S. 5—7.

83) In dem Anhang zu BÖHMERI *princ. jur. feud.* Nr. XXV. pag. 427.

84) In JENICHEN de *feudis Oetting.* §. XV. in dessen *Thesauro jur. feud.* Tom. II. pag. LI.

Thron kömmt.[1]) Da alle Reichsstände als Provasallen anzusehen sind; (§. 107. und §. 117.) so könnte ich dies mit unzähligen Beispielen belegen. Ich will mich aber nur auf einige Häuser, in denen entweder das Seniorat üblich ist, berufen. Von dem fürstl. Hause Anhalt geschieht solches allezeit,[2]) indem der Reichshofrath den 31sten August 1635 concludirte: daß die samentliche Fürsten die Reichs-Lehen künftig nur in beeden Fällen, wann der Dominus feudi oder vasallus abgehet, renoviren und empfangen mögen.“[3]) Desgleichen vom Hause Braunschweig, ferner von Ysenburg, wie Kaiser Josephs Lehnbrief von 1708 lehret.[4]) Ehemals geschah auch solches sowohl von den Grafen zu Hanau, besage Kaiser Josephs Lehnbriefe vom 15ten Februar 1707, ingleichen von Löwenstein, wie K. Ferdinand des Isten Lehnbrief von 1549 an Friedrich von Löwenstein über die Veste Randeck zeiget.[5]) 2) Muß diese Lehnserneuerung nach dem Tode jedes Reichslehnträgers,[6]) besonders eines Seniorats-

1) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 4. S. 216. PÜTTMANN a. O. BÖHMER a. O. Lib. II. Sect. I. Cap. IX. §. 451.

2) Moser in der Einleit. zu dem R. H. R. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 12. S. 462.

3) Eben derselb. in den Zusätzen zu seinem neuen teutsch. Staatsrecht. Band II. §. 12. S. 61. 62.

4) Laut K. Leopolds Confirmation von 1667, über K. Carl des Vten den Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. ertheilten Declarationsbriefs ꝛc. in LÜNIGII *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kayserl. Reichslehen. II. weltl. Chur- und Fürsten. VI. von dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschw. Nr. LXXIX. col. 611. Der letztere Lehnbrief stehet a. O. unter Grafen und Herren. Nr. XCIII. col. 1153. 1154.

5) Bei Lünig a. O. Nr. XIV. XV. col. 983 — 987 und Nr. LI. col. 1299.

6) Moser von der teutschen Lehnsverf. Cap. IX. §. 6. S. 220. §. 10. S. 228 und der Herr geh. J. R. BÖHMER a. O. Lib. II. Sect. I. Cap. IX. §. 451.

niorotslehenträgers, [7]) oder der Resignation der Lehnträgerschaft oder Landesregierung, oder sonst nach einer jeden Veränderung, welche mit demselbigen sich begiebt, geschehen. [8])

§. 128.

Diese Nachsuchung muß bei den Reichslehnen binnen einem Jahr und einem Tag geschehen, und nimmt a) nach des Kaisers Tode, bei Nichtthronlehnen von der Zeit, da der Reichslehenträger den Tod des vorigen Kaisers erfahren hat; bei Thronlehnen hingegen, wenn schon ein römischer König erwählet worden, von dessen Regierungsantritt; oder von der Wahl eines neuen Kaisers seinen Anfang. [9]) b) Wenn mit dem Reichslehenträger eine Veränderung vorgegangen oder er gestorben, so muß man wieder zwischen weltlichen und geistlichen Reichsständen unterscheiden. Dies Jahr wird bei einem weltl. Lehenträger, wenn er gegenwärtig war, von dem Todestag seines Vorfahrs; sonst aber von dem Tage der davon erhaltenen Nachricht an; bei einem Geistlichen aber von dem Tage seiner Wahl oder Postulation an gerechnet. [10]) Wenn mehrere Lehenträger bestellet, oder die Reichslehnträgerschaft auf ein ganzes Geschlecht erstrecket worden ist, so muß dort nach dem Tode des die übrigen Ueberlebenden; hier nach dem Absterben des letzten Lehnträgers aus der

7) Moser in der Einleit. zum R. Hofr. Proc. a. O. §. 12. S. 462. PÜTTMANN a. O. §. 231. vergl. §. 224.

8) BÖHMER a. O. §. 451.

9) Moser in der Einleit. z. R. H. Proc. §. 47. S. 487—489. PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* Cap. IX. §. 232. Herr geh. Just. R. BÖHMER a. O. §. 454. Kaiserl. Wahl-Capit. Art. XI. §. 5. PFEFFINGER *ad Vitriar. institut.* Lib. 2. Tit. 1. pag. 934.

10) Moser im R. H. Proc. §. 48. S. 489. Wie sich auch aus des Westphäl. Friedens Art. V. §. 2 schließen läßt. PÜTTMANN a. O. §. 232. BÖHMER a. O. §. 454. PÜTTER a. O. §. 405.

der näml. Familie die Belehnung von dem neuen Lehnträger oder Vasallen binnen Jahr und Tag gesucht werden. Jenes ist in Kaiser Friedrichs des III. Lehnbriefe vom 16. Mai 1476 an die R. Stadt Frankfurt, wegen dem Dorfe und den Gerichten zu Bornheim [11]) so deutlich bestimmt worden, daß kein Zweifel übrig bleiben könne.

Diese Ansuchung sind nicht nur 1) alle weltl. Landesherren als Lehnträger in Ansehung der Hoheitsrechte und Regalien, 2) alle geistliche als Lehenträger der Kirche oder des Stifts, in Ansehung der stiftischen Passivlehne und Regalien, 3) alle Seniores in Ansehung der Passivlehne des Hauses; sondern auch alle andern Lehnträger z. B. der Damen in Absicht der Leibgedingslehne und der Prälaten wegen des Blutbannes, [12]) ja sogar der römische Kaiser und die Kaiserin, in Ansehung ihrer von dem deutschen Reich zu Lehn rührenden Hoheitsrechten und Regalien [13]) zu thun verbunden. Wann die Belehnung in Absicht der Lehne, so weder Thron- noch Fahnlehne sind, bei den Reichsverwesern nachgesucht werden müsse? ist unten bestimmt. [14])

Das Schreiben, worinn um die Belehnung gebeten wird, muß an den Kaiser, auf die Person des Lehnträgers oder des Vasallen gerichtet und von ihm eigenhändig unterschrieben seyn; sonst wird der Abgeordnete dergleichen beizubringen, angewiesen. [15]) Es geht auch nicht an, um die

11) In Böhmers Anhang zu s. Comp. des Lehnrechts Nr. XIII. pag. 395. muß nachgelesen werden.

12) Moser im R. H. R. Proc. a. O. §. 43. S. 483. 484. PÜTTMANN a. O. §. 231. BÖHMER a. O. §. 452 und PÜTTER in *instit. jur. publ.* §. 401.

13) PÜTTMANN a. O. und Herr geh. J. R. PÜTTER a. O. §. 408.

14) PÜTTMANN a. O. §. 236 und den Noten b und c. BÖHMER a. O. §. 459.

15) Mosers Zusätze zu s. neuen teutschen Staatsr. a. O. §. 14. S. 97 und von der teutschen Lehnsverf. a. O. Cap. 9. §. 19. S. 251 und §. 22. S. 201.

die Belehnung mit Thron- und geringern Lehnen auf einmal zu bitten. In diesem Fall muß wegen eines jeden besonders angerufen werden, wie auch oft der Reichshofrath injungirt. Er müßte denn dispensiren oder ein anders von alters Herkommens seyn.[16]) Wie ein solches einzurichten? siehet man aus dem Formular einer Requisition eines Thronlehnes einer dergleichen eines Kirchen- und geringen Nichtthronlehnes,[17]) zu einer Lehnsmuthung eines geistl. Thronlehnes, wie auch zu einer Supplik um die Belehnung mit einem kleinen Reichslehn,[18]) zu einer Lehnsmuthung an kaiserl. Maj. und Ansuchung um Indult.[19]) Ferner aus dem Formular einer von dem Seniore domus, nach Absterben des vorigen ältesten Lehnträgers, an Kaiserl. Maj. einzureichenden Lehensrequisition[20]) und endlich aus einer Lehnmuthungsformel und Bitte um die Lehnserneuerung nach Antretung kaiserl. Regierung an einen neuen Kaiser.[21]) Ausserdem übergeben die Bevollmächtigten noch eine eigne Supplik, worinn sie um Zulassung ihrer Personen zur Empfangung der Belehnung bitten.[22]) Ein Formular zu einer solchen hat Hellfeld.[23])

§. 129.

16) Moser am erst angef. Orte. §. 16. S. 100.

17) In Jo. Frid. Wilh. von Neumann vollständigen Formularbuch des heutigen Reichsprocesses bey beyden höchsten Reichsgerichten, bei der zweiten Ausgabe seiner *Principiorum proc. imperialis aulici*. (Frcf. et Lips. 1747. 4.) Nr. 201.

18) In de Crameri *system. proc. Imperii*. Sect. VII. Tit. XI. §. 2371. pag. 663. seqq.

19) Bei Hellfeld a. O. im Anhang. Nr. VI. S. 15. 16. auch bei Lünig a. O. Tom. III. Nr. IX. col. 729—732.

20) In Lünigii *corp. jur. feud.* Tom. III. unter kaiserl. Lehnbriefen. Nr. VII. col. 723—726.

21) Bei Böhmer a. O. in *Append.* Nr. XXI. S. 420—422.

22) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 22. S. 256—258.

23) Bei Hellfeld a. O. Nr. III. S. 7—10.

§. 129.

Derjenige Reichslehnträger, welcher die Belehnung nicht sogleich wirklich empfangen kann oder will, der muthet wenigstens binnen der gebührenden Zeit, die Lehn, d. i. er erkennt sich schuldig, die Belehnung zu empfangen, erklärt sich auch willig dazu, und bittet dann um einen Muthschein. Zuweilen bekömmt er diesen.[24]) Oft ertheilet aber der Reichshofrath einen Protocollextract,[25]) oder einen Indult.[26]) Meistens pflegen diejenigen, welche die Belehnung innerhalb Jahr und Tag weder empfangen können, noch wollen, um Indult auf eine nicht lange Zeit anzusuchen, womit auch öfters zu wiederholten malen gewillfahret wird.[27]) Ein Formular zur Bitte um fernere kaiserl. Prorogation des Indults findet man an unten bemerktem Orte.[28])

Wenn ein Reichslehnträger den zur Belehnung bestimmten Termin eines Jahres versäumet, so hat er einen Lehnsfehler begangen, welcher zwar den Verlust des Lehns nicht; wohl aber eine Strafe nach sich ziehet,[29]) so daß, wenn er diesen Fehler weder bei Zeiten anzeigt, noch um Gnade bittet, der Reichsfiscal gegen ihn excitirt wird. Doch versteht sich dieses nur von den Reichslehnträgern geringern und mittlern Standes. Mit den höhern verfährt man weit glimpflicher, erinnert solche zu wiederholten malen und

24) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. IX. §. 16 und 18. S. 244 und 248. BÖHMER a. O. §. 455. PÜTTMANN a. O. §. 233.

25) Eben derselbige a. O. §. 17. S. 245.

26) A. O. §. 17. S. 246. Formulare von einem solchen kaiserl. Indultschein, und einem andern auf 4 Monat, liefert Hellfeld a. O. im Anhang. Nr. X und XII. S. 20 — 22 und S. 24. 25.

27) Moser a. O. §. 18. S. 246 — 251. BÖHMER a. O. §. 455. PÜTTER a. O. §. 405.

28) Bei HELLFELD a. O. Nr. XI. S. 22. 23.

29) Moser a. O. §. 15. S. 239. Cap. 11. §. 4. S. 346.

und setzet ihnen neue Termine an, und es hilft doch oft nichts. [30])

Bei geringern Reichslehnen, welche Prälaten, Grafen, Freiherren, von der unmittelbaren Reichsritterschaft und Bürger von Nürnberg empfangen, bezeichnet der Reichshofraths-Präsident zur Empfängnis der Belehnung Zeit und Stunde. [31]) In Ansehung der Thronlehne müssen aber die Bevollmächtigte, mittelst eingereichter Schreiben [32]) so lange sollicitiren, bis nach erfolgten Reichshofraths-Gutachten, eine kaiserliche Resolution erfolget [33]) und der kaiserl. Oberhofmarschall oder Reichsvicekanzler läßt dem Abgesandten durch den Hof-Fourir Tag und Stunde melden. [34])

§. 130.

Inzwischen muß der Reichslehnträger noch vor der Belehnung und zwar innerhalb eines Monats von dem Concluso oder dem R. Hofrathsgutachten angerechnet 1) die Lehntaxe, 2) die Laudemien, 3) die Anfallsgelder [35]) und 4) die Canzleigebühren zu berichtigen suchen, und deren Abtrag mittelst Scheins aus dem Taxamt bescheinigen und zwar die letztern in Gemäßheit des Reichshofr. Decrets

30) Westphäl. Friede. Art. IV. §. 50. Art. X. §. 15. Reichshofr. Ordn. Tit III. §. 13. Kaiserl. Wahlcapitul. Art. X. §. 10. MOELLER in *Distinct. feudal.* Cap. XVII. distinct. XI. Nr. 12. PÜTTMANN a. O. §. 233. BÖHMER a. O. §. 455. Nach dem Decret des kaiserl. Reichshofr. vom 7ten Febr. 1746 sollte die Belehnung nicht über einen Monat verzogen werden. Moser a. O. Cap. X. §. 13. S. 320.

31) Moser a. O. Cap. 10. §. 14. S. 321.

32) Dergleichen giebt HELLFELD a. O. im Anhang Nr. IV. S. 10. 11.

33) HELLFELD a. O. §. CLX. Moser a. O. S. 321.

34) HELLFELD eben daselbst.

35) Moser a. O. Cap. 9. §. 30. 31 und 32. S. 279 — 281. S. 281 — 298 und S. 298.

crets vom 7ten Febr. 1746.[36]) Da ich sowohl von der ersten[37]) als den Laudemien,[38]) ingleichen von den Anfallsgeldern[39]) und von den letztern ebenfalls in einer andern Schrift[40]) gehandelt habe; so bemerke ich hier nur folgendes. 1) Bei dem Reichshofr. wird zwar nach Absterben des Lehnträgers ein Laudemium bezahlt: wenn aber die Lehnträgerei auf Descendenten gehet, so existirt der Fall, wo die Reichslehnwaare bezahlt werden muß, erst nach der Familie Aussterben, wie die Reichshofr. Conclusa vom 17ten und 18ten Sept. 1742 in Betreff der Stadt Augspurg, Schweinfurt und Giengen, dann der Ganerbschaft zu Thalheim bezeugen.[41]) 2) Wenn in einer gewissen Familie das provasallagium üblich, so ist die Veränderung, welche mit dem Lehnträger vorgehet, alsdann casus laudemialis, wenn sammt der Lehenträgerschaft jemand neue Rechte und Vortheile zuwachsen. Wenn also, wie in dem Geschlecht der Freiherren von Böhlin durch die Veränderung der Lehnträgerschaft keinem Agnaten etwas zuwächset, da die peinliche Gerichtsbarkeit, als ein Reichslehn der Linie zu Illertissen verbleibt, das Gut Halbertshofen aber auf die Descendenten jeder Linie forterbt; endlich das Provasallagium dem Stammältesten gebührt, so ist auch dieser ordentl. Weise von Erlegung der Reichslehnwaare

36) Bei Eberhard in den Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf d. K. Wahlcapitul. Beylage k. S. 252, und Auszug in PÜTTERI *instit. jur. publ.* §. 406.

37) In der theoret. und prakt. Abhandlung von der Lehnwaare. (Berl. und Stralſ. 1789. 8.) Theil I. Abschnitt III. §. 45—50. S. 147—159.

38) A. O. Abschnitt I. §. 20—40. S. 79—141.

39) A. O. Abschnitt II. §. 41—44. S. 141—147.

40) A. O. Abschnitt IV. §. 51—56. S. 159—180. S. auch PÜTTER a. O. §. 402.

41) Wig. Aloys. Freih. von Kreitmayr Anmerkungen über den *Codicem Maximil. civilem Bavaricum.* Theil I. (München 1758. fol.) S. 1947. In Mosers Abhandlung von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 31. S. 283.

waare frei. Als daher der damalige Lehnträger (Johann Christoph Adam) ein Reichsritterschaftl. Directorial-Attestat darüber: daß er bei dem Blutbann zu Illertissen weder Genuß, noch Administration habe, beigebracht hatte: so ward er den 11ten Mai 1730 ohne Zahlung eines Lehngeldes, als Lehnträger zum Lehnseide zugelassen. [42])

Ausserdem verlangt zuweilen der Reichshofrath von dem Lehnträger, daß er a) einen ordentlichen Stammbaum der ganzen Familie angebe, daraus man, welche theils von den Gesammtbelehnten und Agnaten seit der letzten Belehnung verstorben theils noch am Leben sind, b) eine Anzeige derjenigen, deren in dem letzten Lehnbrief zwar Erwähnung geschehen, seit dem aber verstorben sind, mit den documentis mortis, ersehen könne, c) und er den ganzen Lehnsertrag darlege, daß er ferner d) durch eine Specification glaubhaft darthue, wem und wie viel von den Lehn-Antheilen derjenigen Mitbelehnten, die nach der vorigen Belehnung, ohne Descendenten verstorben, den übrigen an Einkünften zugewachsen sind, wie die den 9ten Novbr. an Conrad Höfler, den 30sten März an den Fürst zu Salm, [43]) den 15ten Juny 1767 an Eberh. Fr. Göler von Ravenspurg, [44]) an Carl Ludewig Wilh. Gottlieb von Freudenberg den 1sten Febr. 1768 und an den Senior des Hohenloischen Hauses, den 19ten Dec. 1769 erlassenen Reichshofrathsconclusa auf das deutlichste beweisen. [45]) Zu Berichtigung dieser Erfordernisse pflegt der

42) L. B. de CRAMER a. O. §. 2367.

43) Wie solche Moser in den Zusätzen zu seinen neuen teutschen Staatsr. a. O. §. 12. S. 96 und §. 16. S. 105. Ein gleiches Conclusum von 1747 hat eben ders. in der Lehnsverfass. Buch I. Cap. 9. §. 28. S. 277.

44) A. O. §. 20. S. 139. 140.

45) A. O. S. 141 und §. 16. S. 111. Wenn der Lehnträger diese Specification der Lehnstücke beizuschaffen nicht im Stande ist, so pflegt der Reichshofrath zuweilen an Reichsstände Rescripte zu erlassen, wie den 12ten Febr. 1770 an Brand. Onolzbach erfolgte: „Es versehen sich Ihro Kayserl. Maj. zu den Herrn Markgrafen,

der Reichshofrath 2 Monate und nach deren Verfluß, noch 2 einzuräumen, auch wohl Drohungen beizufügen. Endlich muß in denenjenigen Häusern, wo es Herkommens, z. B. in **Würtemberg**, ein **Revers** ausgestellet werden. [46])

§. 131.

Ordentlicher Weise erfolgt auch, wenn nach abgelegter Relation der Supplik und angestellter Untersuchung, sich findet, daß das Lehn zu rechter Zeit gemuthet worden und wegen der Lehnfolge, oder Lehnträgerei kein Anstand ist, ingleichen daß alle Prästanda prästirt worden sind, die Zulassung zu der Belehnung bei den Thronlehnen, auf vorgängiges Reichshofrathsgutachten an den Kaiser; bei den kleinern Reichslehnen aber unmittelbar vom Reichshofrath durch ein einfaches Conclusum, bald schlechterdings, bald unter einigen Bedingungen, und mit Vorbehalt. [47]) Bei Empfangung dieser Reichslehne braucht der Lehnträger weder eine Anrede zu halten, noch der Reichshofrathspräsident einiger Symbolen sich zu bedienen; sondern sobald ersterer durch den Thürhüter hineingerufen worden; alle Reichshofräthe und der Präsident stehend ihn empfangen, er darauf der gelehrten Bank zum Präsident, mittelst eines tiefen französischen Compliments, sich genähert und dann wieder etliche Schritte zurückgetreten ist; so lieset ihm der Sekretär die Eidesformel vor, welche er mit aufgereckten Fingern

grafen, daß er seiner Regierung den gemessenen Befehl ertheilen werde, damit solche dem Lehenträger dieser Geuderischen Reichslehen mit der gesuchten Specification an Handen gehe." In Mosers Reichsstaatshandbuch auf die Jahre 1769—1775. Theil I. Cap. I. §. 27. S. 88.

46) Moser in der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 32. S. 340.

47) Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsr. a. O. §. 28. S. 192—203. Herr geh. Just. R. PÜTTER a. O. §. 406 und 400.

Fingern von Wort zu Wort nachspricht. Nachdem dies geschehen, macht er dem Präsident wieder ein tiefes französisches Compliment und begibt sich zurück. [48])

Die Empfangung der Thronlehne geschiehet hingegen mit größeren Feierlichkeiten, die ich aber hier als bekannt voraussetze, [49]) und nur bemerke, daß der Gesandte sowohl vor, als nach geschehener Belehnung eine Rede an ihro kais. Majestät halte. In jener entschuldiget er gewöhnlich nochmals die Abwesenheit des Lehnträgers oder seines Principals, [50]) wiederholt die Bitte um die Belehnung und erbietet sich zu allem, was dem Herkommen gemäß ist. [51]) Die letzte ist eine Danksagungsrede. [52]) Die alte Formel des Eides wird gewöhnlich beibehalten und auf Verlangen, den Bevollmächtigten vor der Belehnungshandlung mitgetheilt. [53]) Daß wenn der Lehnträger gegenwärtig, er solchen Lehnseid in seine eigene; der Abgesandte nebst den Bevollmächtigten mehrerer Gesammthänder aber solchen nicht

48) Zu Folge der Nachricht welche im Anhang zu HELLFELD *elem. jur. feud.* S. 46 — 47 befindlich ist. S. auch Herr geh. J. R. PÜTTER a. O. §. 399.

49) Beschreibungen davon haben HELLFELD a. O. §. CLX. pag. 162. 163 und im Anhang Nr. XVI. S. 30 folg. Moser in der teutschen Lehnsverf. Cap. 10. §. 15. 18 und 20. S. 321. 323. PÜTTER a. O. §. 398.

50) Moser a. O. Cap. 9. §. 20. S. 253 und 254. Daß bei der 1660 erhaltenen gesammten Kur- und Fürstl. Sächs. Belehnung die Abgesandten die Abwesenheit ihrer Principalen ehrerbietig entschuldiget, lehrt die Nachricht in STRYK *exam. jur. feud.* Anhang Nr. I. S. 419.

51) Ein Formular steht bei HELLFELD im Anhang Nr. XVI. S. 32 — 34 und in BÖHMER a. O. App. unter Nr. XVII. A. pag. 411. 412.

52) Formulare stehen bei HELLFELD a. O. S. 38. 39. und bei BÖHMER a. O. unter Lit. C. pag. 415.

53) Formulare haben eben diese, jener a. O. S. 36. 37. dieser unter C. pag. 413. wie auch Neumann in dem Formularbuche des Reichs-Processes Nr. 203. pag. 401. S. Mosers Lehnsverfassung a. O. Cap. 10. §. 23. S. 324 und 325.

nicht allein in des Lehenträgers, sondern auch sämmtlicher Interessenten Seele abzuschwören pflege,[54]) ist keinem Zweifel unterworfen. Nach erfolgter Belehnung betreibt der Abgesandte die Ausfertigung des Lehnbriefes und zwar erstlich dessen Aussatz bei dem Reichshofrathssekretär, sodann die Ausfertigung bei dem Taxamt.[55]) Hierauf pflegt derselbige noch in einer öffentlichen Abschiedsaudienz bei dem Kaiser sich zu beurlauben.

Sechstes Hauptstück,

von den übrigen Pflichten und den Gerechtsamen der Reichslehenträger.

§. 132.

So oft einer der zur gesammten Hand Belehnten ohne Kinder stirbt, muß der Lehnträger innerhalb Jahr und Tag, dessen Todesfall, nicht nur bei dem Reichshofrath anzeigen; sondern auch bitten, daß diese Anzeige zu den Acten genommen und ihm darüber ein Recognitionsschein ertheilet werde. Dies muß sogar bei den Nürnbergischen

54) Moser von der teutschen Lehnsverf. Cap. 9. §. 10. S. 226. Es kann auch mit verschiedenen Lehnbriefen bewiesen werden, als Kais. Matthias für die Erbschenken zu Limburg vom 5ten Febr. 1613 in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Grafen und Herren. Nr. XLIII. col. 1063. K. Rudolph des IIten Lehnbrief an Schenck Johansen zu Limburg vom 5ten Febr. 1597 und Leopolds Lehnbrief an Elias Holtzschuher von 1703 a. O. Nr. XLII. col. 1058. 1059. Lehnbriefe für Bürger. Nr. XX. col. 1379. 1380.

55) Moser in der teutschen Lehnsverf. a. O. §. 31. S. 329. PÜTTER a. O. §. 400.

gischen sogenannten Kuchellehnen geschehen. [1]) Vor Abfassung der neuesten Reichshofraths-Ordnung, erging den 1sten März 1639 dies Reichshofr. Conclusum: dicatur der Statt Nürnberg Abgeordneten: daß ihro Maj. in dieß Begehren verwilliget; jedoch sollen die Vasallen schuldig seyn, so oft sich ein lediger Fall begibt, denselben bey dem Reichshofraths-Protocoll ordentl. anzumelden und darüber eine Recognition zu nehmen. [2]) Einen ledigen Fall pflegt man zu nennen, wenn ein simultanee investitus ohne Hinterlassung eines Lehenserbens, oder, wo die Lehnträgerei eingeführt, ausser dem Lehnträger ein Vasall verstirbt. Wenn hingegen der Lehnträger selbst stirbt, so heißt es ein Hauptfall. [3]) August Ludewig von Anhalt machte den 27sten August 1635 bei dem Kaiser sich anheischig, von den andern casibus intermediis und derselben vmbstenden allezeit ausführl. Bericht zu der Kays. Reichs-Hof-Canzlei einzuschicken. [4]) Welches angenommen und in den in eben diesem Jahre ausgestellten Lehnbrief gesetzt wurde: „Wann aber etzliche von den andern regierenden Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen, soll derselbe Fall ie und alle wege von dem ältisten Fürsten, als dem allgemeinen Lehen-Träger und des Verstorbenen männlichen Erben an den Kayserl. Hof treulich notificiret und ihnen darüber gebührender Schein ertheilet werden. [5]) Es ist dieses öfterer bei Nürnbergischen Patriciern ꝛc. [6]) und den 3ten April

1) de CRAMER a. O. §. 2360 und §. 2363. Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV. §. 43. 44 und 45. S. 483. 484—486.

2) Moser a. zuerst anges. Orte. Cap. 9. §. 7. S. 220.

3) Lünig a. O. Abtheil. II. von Kayserl. Reichslehnbriefen für Patricios und Bürger. Nr. I. col. 1351.

4) Moser in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsr. a. O. §. 12. S. 69.

5) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. II. Abtheil. III. von weltlichen Fürsten. Nr. XLVIII. col. 848.

6) Des Kayserl. Reichshofr. Recognition super facta notificatione eines ledigen Falls an den von dem Geschlechte der Dörrer in

April 1732 von den Freiherren von Werthern geschehen. 7) Jedoch wenn in dem nemlichen Jahre sich zween Fälle zutragen, und z. B. nicht nur der Kaiser; sondern auch in einem Hause, wo die Belehnung zur gesammten Hand hergebracht ist, zugleich ein Sammtbelehnter versterben sollte; so reicht eine blose Notification dieses Todesfalls und die Bitte um Ertheilung des gewöhnl. Scheins nicht zu; sondern die Belehnung muß bei dem neuregierenden Kaiser auch gesucht werden. Ein solcher Fall ereignete sich, als 1742 nach Absterben Herzog Wilh. Heinrichs zu Eisenach, dieses Fürstenthum auf den damal. Herzog zu Sachsen-Weimar fiel. 8)

Kein Reichslehnträger darf weder den Zustand seines Landes, noch seiner Unterthanen auf irgend eine Art verschlimmern, (§. 107.) sonst untersagt es der Kaiser als oberster Lehenherr. 9) Daher muß er auch die Landeshoheit so ausüben, damit solche seinem Nachfolger ebenfalls verliehen werden könne. Ferner darf er ohne kaiserl. und seiner Agnaten Einwilligung, sein Lehn weder mit Schulden beschweren, 10) noch verpfänden, 11) noch veräußern. 12) Der Kaiser kann aber, als Lehnherr, von keinem Lehnträger weder in Kriegs- noch Friedenszeiten einige Lehndienste fordern. 13)

§. 133.

in Nürnb. inhabenden Reichslehnstücken von 1670. bei Lünig a. O. Nr. XIII. col. 1371. 1372.

7) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 9. §. 7. S. 220.

8) Moser a. O. §. 4. S. 216.

9) Moser von der teutschen Lehnsverf. Buch I. Cap. 12. §. 2. S. 350. 351.

10) A. O. §. 3. S. 351—353. §. 6—10. S. 359—363.

11) A. O. §. 4. S. 353—358 und Herr geh. Just. Rath PÜTTER in *institut. jur. publ.* §. 409.

12) Moser a. O. §. 5. S. 358. §. 11. S. 364—379. PÜTTER eben daselbst.

13) Ersterer a. O. Cap. 11. §. 9. S. 346.

§. 133.

Daß den meisten Reichslehnträgern, da sie mit der ganzen Landeshoheit vom Kaiser und Reich belehnet werden, [14]) die größten und wichtigsten Gerechtsame, von dem weitesten Umfange, zustehen, ist für sich klar. Es würde daher eine Wiederholung des obigen (§. 107.) vergeblich seyn. Es ist bekannt, daß oft kraft der Belehnung zur gesammten Hand seinem Gesammthänder die Befugnis, alle aus dem gemeinschaftlichen Lehne, fließende Nutzungen und Einkünfte ausschließlich zu genießen und zu erheben, zukömmt. Gemeiniglich wird nun diesen zugleich die Lehnträgerschaft aufgetragen. Daher dem Lehnträger mit der Befugnis, die vasallitische Rechte, vermöge eines besondern Titels, auszuüben, auch dieses das Lehn zu nutzen und zu nießen zukömmt, wie solche auch von Kaiser Carl dem VIten Rupert Joseph Anton Graf Fugger 1714, in Absicht der Dorfgerichte zu Täffertingen, [15]) von Kaiser Leopold Friedrich Casimir, Graf zu Hanau, den 17ten Dec. 1660, [16]) von Kaiser Ferdinand dem IIten Ge. Friedr. Graf zu Hohenlohe und Langenberg, den 26sten September 1623, [17]) von Carl dem Vten Schenck Gottfr. zu Limburg, den 7ten April 1521, [18]) von Rudolph dem IIten Hanß von Franckenstein, als dem ältesten 1577 eingeräumt worden ist. [19]) Allein es giebt noch mehrere solche Rechte. Dahin gehört vorzüglich das dem Kurfürsten von Mainz gebüh-

14) Moser von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt. Cap. 3. §. 4. S. 45. Eben derselbe von der Lehnsverfassung. Buch I. Cap. 2. §. 2 und folg. S. 36. folg.

15) In LUNIGII *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Grafen und Herren. Nr. X. col. 976.

16) A. O. Nr. XII. col. 982.

17) A. O. Nr. XXIII. col. 1008.

18) A. O. Nr. XXXV. col. 1033.

19) In SENCKENBERG *prim. lin. jur. feud.* im Anh. adjunct. LIV. S. 118.

gebührende Erzkanzelariat, womit er beliehen wird, und welches wieder verschiedene andere ansehnliche Gerechtsame in sich fasset, die er in eigenem Namen auszuüben eben dadurch befugt ist; als 1) die Aufsicht über die Reichskanzlei, und die Kanzleien bei den Reichsgerichten, die Aufsicht über die Ausfertigung und Insinuation solcher kaiserlicher Schreiben welche Reichssachen betreffen. 2) Kömmt ihm als Erzkanzler die Befugnis zu, nicht nur den kais. Reichshofrath, sondern auch das Cammergericht zu visitiren. [20]) 3) Kömmt ihm die Reichspostprotection zu. [21]) Hieraus fließet a) das Recht von Rechts- und Amtswegen zu intercediren. b) Empfehlungsschreiben, Patente und Creditive zu ertheilen, z. B. wenn in reichsständischen Ländern von Seiten der Postverwaltung etwas unternommen wird. c) Die Verbindlichkeit des Reichsgeneralerbpostmeisters, nach erlangter kaiserl. Belehnung sich auch bei Mainz zu stellen und seine Pflichten zu bekennen. d) Eine gewisse Schutzgerechtigkeit, die Reichsverordnungen zur geschwinden Vollziehung zu bringen. e) Gebührt dem Reichserzkanzler auch die Gerichtsbarkeit in Reichspoststreitigkeiten. f) Sind die obern Reichspostmeister verbunden, dem Kurfürsten die Pflicht (juramentum) zu leisten, u. s. f. [22])

Zweitens gehört hieher das Erzmarschallamt, womit der Kurfürst zu Sachsen belehnet wird, [23]) welcher

20) Herr geh. Justizr. PÜTTER a. O. Lib. VII. Cap. I. Sect. III. §. 279.

21) PÜTTER a. O. Lib. VIII. Cap. III. §. 351.

22) Dieses ist weiter ausgeführet in PETR. ANTONII FRANCK vel Resp. FRANC. de CUNIBERT diss. de *juribus eminentiss. Archiepiscopo*, Principi, Electori *moguntino intuitu postarum imperialium*, qua S. R. I. per Germaniam *Archicancellario*, titulo Protectionis, Directionis, Inspectionis aliundeque *competentibus*. (Mogunt. 1784.) S. Herr Hofr. Schnaubert's neueste fortgesetzte jurist. Bibliothek vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenr. B. I. Stück II. (Jena 1789. 8.) Nr. XII. S. 136—142.

23) AUG. FRANC. ESSENIUS sub praes. KOELERI in diss. *Electoris Saxoniae S. R. I. Mareschalli singulares et eximiae functiones in electione et coronatione caesarea.* Goett. 1746. 4.

cher solches aber an den ältesten Grafen oder Fürsten von Pappenheim afterlehnweise verleihet. (§. 53.) Letzterer übet nun die damit verknüpften Gerechtsame sowohl bei der kaiserl. Wahl und Krönung [24]) als auf dem Reichstage Namens des Kurfürsten aus. [25])

Hiemit hoffe ich denn also, den von mir adoptirten Schnaubertischen Begriff vom Lehenträger und provasallagio zur Genüge gerechtfertiget zu haben! Indessen muß ich noch der uneigentlichen Lehnträger gedenken, wo ich nunmehr aber nach obigen Voraussetzungen mich kürzer fassen zu dürfen glaube.

24) PÜTTER a. O. Lib. XV. Cap. II. §. 487. Cap. III. §. 498.

25) PÜTTER a. O. Lib. IV. Cap. III. §. 139. Zu welchem Ende er die Reichserbmarschalls-Canzlei daselbst zu errichten berechtigt ist. §. 147. S. auch JO. LUD. KERN diss. de *juribus et praerogativis S. R. I. Mareschallor. haereditarior. comitum in Pappenheim.* Gött. 1753. 4.

Zweiter Abschnitt,

von den

uneigentlichen Lehenträgern bei Bürger- und Bauerlehnen.

Erstes Hauptstück,

von den

uneigentlichen Lehnträgern des weiblichen Geschlechts, der Ausländer und anderer Personen.

§. 134.

Man wird mich hoffentlich nicht tadeln, wenn ich nunmehr unter dem uneigentlichen Lehenträger diejenige physische Person oder dasjenige Subjekt verstehe, welches fremde Vasallenpflichten, als eigene übernimmt. Denn es ist mir noch kein Beispiel vorgekommen, da ein von einer Gemeinheit angenommener Lehnträger auch die ihr, vermöge der Lehnsverbindung zustehenden Befugnisse als eigne ausgeübt hätte. Diesen Lehnträger pflegen genaue Rechtsgelehrten zum Unterschied vom eigentlichen Lehnträger mit der Benennung proëmphyteuta zu belegen. [1])

1) Conradi in diss. de *Provasallis ex jure feudali German.* §. VIII.

Eheweiber müssen an verschiedenen Orten ihre Bürger- und Bauerlehne durch ihre Ehemänner, als Lehnträger, in Lehn nehmen lassen,[2]) wie solches der Brandenb. Culmbachischen Handlohns-Ordnung von 1757, Cas. VIII. gemäß ist, und in dem Bambergischen geschiehet.[3]) Ehemals geschah solches auch in Kursachsen häufig.[4]) So wurde 1643 Moriz Albrecht von Hartisch, als Lehnträger seiner Mutter, vom Kurfürst Johann Georg, mit einem Kaphahnsgute, bei dem Barfüßer-Kloster zu Freiberg gelegen, und den dazu gehörigen obersten und niedersten Gerichten belehnet.[5]) Ferner wurde der Kinder Vormund zu ihren und der Witbe Lehnträger bestellet.[6]) „Wenn eine Witbe, welche mit ihren

2) Heinr. Arnold Lange in den Anmerk. und Berichtigungen zu Becks Abhandl. von Hand-Lohn. (Bayreuth 1781. 4.) Cap. III. Obs. VI. Nr. 4. S. 362. Wenn Schulzenlehne auf die Weiber fallen, müssen sie einen Lehnträger stellen. Georg Lennep Abhandl. von der Leyhe zu Landsiedel-Recht. *Tit. II.* §. 4. Not. 51. S. 77.

3) JUST. VERACIUS in *libello consvetudinum principatus Bambergensis.* (1681. 12.) quaest. 12.

4) Nach dem Zeugnis CARPZOV in *jurisprud. forensi.* Part. II. Constit. XIII. def. 17. CAR. FRID. ROMANUS in disp. *de dimidia investitura rei immob. allodialis quae fit inter conjuges.* (Lips. 1720. 4.) §. VIII. und Joh. Gottlob Klingner in der Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. Theil IV. Cap. I. §. XXVIII. S. 182. Cap. II. §. X. S. 103 und §. XI. S. 105. Den 18ten Febr. 1692 ward Heinr. von Dewitz, als bestätigter Lehnträger seiner Frau, geb. von Lützau, mit dem Kloster und Forberg Scheiplitz, wie auch den Dörfern Müncheroda, Gleina und Baumersroda beliehen. Eben ders. a. O. Theil III. Cap. I. §. XI. S. 40.

5) Ist sowohl in HORNII *jurisprud. feud.* Cap. XXVI. de *feudo franco*, als auch in des Canzleir. Theod. Hagemanns und Chr. Aug. Günthers Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrsamkeit. Theil III. (Braunschw. 1789. gr. 8.) Nr. VII. S. 238. 239. ingleichen in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. unter Chur- und Fürstl. Sächs. Lehn-Sachen. Nr. XIII. col. 559.

6) Besage eines vom Beamten zu Penigk ausgefertigten Lehnscheins, bei Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XI. S. 105.

ihren Kindern bisher in völliger Gütergemeinschaft gestanden, zur andern Ehe schreitet, ehe noch das jüngste Kind 14 Jahr alt worden; so muß dieselbige, zu Folge der Nürnbergischen Instruction die Hand-Lohn-Fälle betreffend, von 1692, einen Erbmann stellen, welcher durch Leistung der Erb-Pflicht und Reichung des Hand-Lohns Prästanda prästire." [7])

§. 135.

In Gemäßheit des herzogl. Sachsen-Weimarischen Mandats wegen Bestellung der Lehnträger vom 13ten Dec. 1754 sollen Fremde, die sich nicht zugleich im Lande wesentlich niederließen, bey Erkaufung steuerbarer Güther in dem Orth, wo solche gelegen, zu ordentlicher Entrichtung der darauf haftenden Prästandorum, gewisse Lehnträger zu bestellen angehalten werden. [8]) Hiemit stimmet auch die fürstl. Altenburgische Landes-Ordnung von 1705. Theil II. Cap. I. Tit. XIV. in sofern überein, daß sie Auswärtigen befiehlt, eine in dem Orte gnugsam angesessene Person dahin zu vermögen, sich zu verpflichten, der landesherrl. und obrigkeitl. Gebührnisse halber selbst zu haften. Es geschieht solches auch in Kursachsen und ist zu Behliz, Rückmarsdorf und Niedermuschiz, [9]) auch ausser Sachsen gewöhnlich. [10])

Beschei-

7) Stehet in de LUDOLF *collectione Statutorum*. (Wetzl. 1734.) Part. III. *observat. forens.* adject. Abschnitt VI. Nr. LXI. pag. 753.

8) In der Verordnung und Instruction, wornach sich bey der im Fürstenthum Sachsen-Weimar angeordneten General-Revision zu achten. Zweite Aufl. Weimar 1789. fol. Nr. 3.

9) Klingner a. O. Theil III. Cap. X. §. XCIX. S. 597. 598. Belage zu diesem Cap. S. 628.

10) Eben derselbige a. O. Theil IV. Cap. II. §. XXVIII. S. 185 und die Theil III. S. 597 und 628 angeführten Schriftsteller.

Bescheidene Gerichtsherren pflegen von den in Pflicht bereits stehenden, oder andern angesehenen und ehrbaren Männern den wirklichen Huldigungseid in eigener Person nicht zu begehren, sondern denselben von einem bestätigten Lehnträger anzunehmen. [11]) Die Altenburgische Landesordnung besiehlt Theil II. Cap. I. Tit. XIV., daß der Adel wegen seiner besitzenden Erbamtslehngüter Lehnträger bestellen solle. [12]) So müssen auch in dem Bisthum Bamberg Adeliche durch einen Lehnträger sich vertreten lassen, [13]) welches an andern Orten ebenfalls geschieht. [14]) In den Privilegien der Hauptstadt Culmbach von 1713 ist §. 16 versehen: Sind die fürstl. Diener und Canzley-Verwandte schuldig, entweder in Person, durch ein Hand-Gelübde, jedoch ohne bürgerlichen Eyd; oder aber durch einen Lehen-Träger das Lehen zu empfangen. [15])

§. 136.

Ein Freier kann ein Meierdingsgut anders nicht, als durch einen Leibeigenen oder behörigen Mann empfangen, welcher getreue Hand genennet wird, für alles stehen muß, an dem Gute aber selbst kein Recht hat und für seine Bemühung einen Hut zu erhalten pflegt. [16])

Ehedem mußten Katholiken und Reformirte, welche in den Herzogthümern Sachsen unbewegliche Zins- oder Erb-

11) Klingner a. O. Theil IV. Cap. I. §. IV. S. 16.

12) S. auch Realrepertorium sämmtl. Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. S. 157. unter Lehnträger.

13) VERACIUS in *consvetud. Bamberg.* quaest. 12.

14) Lange a. O. Cap. IV. obs. VI. S. 362.

15) In *Corp. constitut. Culmbac.* Theil II. Band II. Cap. IX. Sect. II. Intersect. II. Nr. I. S. 467.

16) STRUBEN de *bonis Meierdingicis.* §. XI. und Lennep a. O. Tit. II. §. 33. Not. 3. S. 186.

Erb-Zins-Güter erkaufen oder erben wollten, zu Beobachtung der Lehnsschuldigkeiten, einen Lehnträger stellen. Ich kann dieses durch nachstehendes, aus einem Actenstück entlehntes Protokoll beweisen: „Zu wissen sey hiermit, daß Uns dem Rathe alhier nachstehender Kauff-Contract zur obrigkeitlichen Confirmation geziemend vorgetragen worden. Es verkaufet nehmlich Jgfr. Cath. Chr. Keyserin, unter Vollwort ihres gerichtlich bestätigten Vormundes — — Verkaufferin eines, an den Bürger und Huff-Schmidt Meister Joh. Conr. Schmidten als Lehnträgern des alhiesigen in Pflichten stehenden Altstädter Bothens Joseph Heerhabers, Käuffer andern Theils, ihren vor dem Johannis-Thore — belegenen Garten — — Uhrkundlich ist dieser Kauff-Contract in allen Puncten und Clausuln in quantum juris unter Raths Hand und Siegel confirmiret, der darüber gefertigte Kauff-Brief — in Original dem Abe-Kauffer als Heerhaberischen Lehnträger in forma probante extradiret worden.“ So geschehen Jena, den 21sten Mai 1776. Hiemit verbinde man folgendes: „Actum Jena, den 17. Jun. 1776 erscheinet Mstr. Joh. Conr. Schmidt in der Raths-Stuben und gestehet, daß der verpflichtete Altstädter Bothe, Joseph Heerhaber ihm die Kaufsumma an 400 Rthlr. baar für den Keyserischen Garten bezahlet und er diesen Garten für ernannten Bothen erkauft habe. Denn obgleich dieser Gartenkauf auf ihm Mstr. — Schmidten gerichtet wäre, so hätte er dennoch daran weiter keinen Antheil, als daß er blos Lehn-Träger davon wäre. Welches Eingeständnis Heerhaber annimmt.“ Heutiges Tages bedürfen aber in dem Herzogth. Weimar, nach der Versicherung eines in Eid und Pflichten stehenden Mannes, dergleichen Religionsverwandte keines Lehnträgers. Daß in dem Gothaischen ehedem ein ähnliches statt gefunden, kann man aus der oben beigebrachten Stelle schließen.

Ein Beispiel von einem conventionellen uneigentlichen Lehnträger enthält, wie mir scheint, Philipp Grafs

zu Falkenstein und Herrn zu Müntzenberg Leihebrief von 1402 über die Fähre zu Weissenau.[17])

Zweites Hauptstück,

von den

gemeinsamen und Senioratslehenträgern.

§. 137.

Es ist zweifelhaft: ob mehrere Erben eines Erbzins- oder Zinsmannes, so lange sie das Gut ungetheilt besitzen, gezwungen werden können, einen gemeinschaftlichen Lehenträger zu bestellen? Einige Rechtsgelehrte bejahen solches;[1]) andere verneinen es.[2]) In der Strasburgischen Constitu-

17) Wie solchen Kopp in der Abhandl. von Verleihung der Lehen zu rechten Erbe Beylage unter Nr. I. in dessen auserlesenen Proben des Lehenrechts. Theil I. S. 327 liefert.

1) Es sei gewöhnlich, daß Edelleute und andere Erbzins- und Grundherren mehrere Erben eines Emphyteutmannes nicht eher belehnten, bis sie aus ihrer Mitte einen Lehnträger bestellet hätten, bezeugt CARPZOV in Part. II. Constit. XXXVIII. def. 5. Nr. 8. 9. CASP. KLOCK in *Consilior.* Tom. II. (Norimb. 1703. fol.) Cons. XLVII. Nr. 170. Daher müsse solches insgemein geschehen. MODEST. PISTORIS in Vol. I. Consil. XIV. Nr. 6. GALL in *pract. observat.* (Colon. 1578.) Lib. II. Obs. 153. Nr. 3. Lange in den Anmerk. zu Beck. Cap. IV. obs. XVIII. S. 377 und zu Cap. XIII. obs. I. S. 513 und Herr geh. Hofr. von Eckardt in der erwähnten Vorrede. §. 9. S. XVIII.

2) MATTH. BERLICH in *Decisionibus aur.* Part. I. Dec. XXI. RICHTER in *centuria variar. jur. Decisionum.* (Jen. 1613. fol.) Dec. LXXXIII. Nr. 153. Beck Abh. vom Handlohn. Cap. XII. obs. XII. S. 505. SCHRÖTER de *curat. feudi.* thes. VII. Friedr. Carl von Buri ausführl. Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts. Fünfte Fortsetz. (Giessen 1738. 4.) S. 978. 129.

stitution von 1322. Von Erschaz und Furbietung ist verordnet: Wo aber an suslichen Erb zwen oder me zu erbe koment, wollent die Ir erbe teilen, das mögen sie wol thun one den Hofeherrn, also das sie dem Hofeherrn ein hofesesser usser In gebent, der es enphahe von ihr aller wegen, und ime Erschaz gebe, ob es Erschaz geben soll und sinen zins. [3]) Wenn bei Absterben des Landsiedels mehrere Miterben vorhanden sind, so müssen sie einen oder mehrere unter sich ausmachen, welche auf Erfordern die Lehn empfangen und dem Herrn den ganzen Zins unzertrennt bezahlen. Diese werden bald Stämme; bald Vorträger; bald Lehnträger; bald Hauptschuldner und Ausrichter; bald Momparn genennet, [4]) wie solches der Graffschafft Solms und Herrschafften Mintzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt Gerichts- und Landordnung von 1571, Theil II. Tit. VII. §. XXXVI. gemäß ist. [5]) In einem Leihbriefe über ein Gut zu Beißheim, im Amt Homberg in Niederhessen heißt es: Dargegen soll deren jeder Stamm uns jährlich — zwey Malter guter — Frucht — zu Zinß geben — auch so oft und dicke es die Noth erfordert und sich gebühret, empfangen. [6]) Ferner in einem Hessen-

3) In Jo. SCHILTER diss. de *bonis Laudemialibus.* §. XX und XXI. in Ejusd. *Codice jur. feud. Alemannici.* pag. 630.

4) Wie solches von Buri a. O. S. 1023. 1024. theils durch einen Vertrag von 1530, theils durch einen bei de LUDOLF in *observat. forens.* Part. II. obs. CCXVII. befindlichen Leihbrief bewiesen hat.

5) Jo. OTTO TABOR in comment. de *contractu et jure Colonario provinc.* von Landsiedel-Leihe und Landsiedel-Recht. §. LII. ad hanc §. 36. in Ejusd. *Tractatuum.* Vol. II. Nr. XXIII. pag. 950. Die Solmsische Landesordnung steht auch in Lennep *Codice Probationum* zu s. Abhandl. von der Leyhe zu Landsiedel-Recht. (Marb. 1768. 4.) Nr. I. S. 17. und in de LUDOLF *observat. forens.* Part. II. obs. CXLVIII. pag. 160.

6) Ist in Lennep *Cod. Probat.* Nr. 192. S. 475 befindlich.

Hessen-Casselischen leihebrief über zwelf morgen lanndts bei dem Vilbeler walde von 1542. wan die — lanndtsiedel — bede ader Jr einer toidtlich abgehen würden, das sie alsdan aus Jrem anhanng — — zwen ader einen andern wehlen vnnd ordenen mugen.[7]) Wie auch in einem Leihbrief nach Landsiedelrecht von 1571. „daß ich — — — — als von mir dißmals dazu erkornen Momparn und Lehentragern, von ihrer selbst und aller andern ihrer Mit-Erben wegen — zu Landsiedelen Rechten wiederum gereicht habe." [8]) Nach dem Hoff Recht von Eckbolzheim soll, wenn zu einem Hubengut mehr Erben vorhanden wären, jederzeit aus ihnen ein Vorträger gegeben werden, welcher solch Gut im Dinckhof jährlich als ein Hübener oder Stuhlgenoß vertrete.[9]) Mehrere Erben eines Wildhübeners des Dreieicher-Wildbanns müssen ebenfalls zu Empfahung ihrer Güter einen Lehnträger unter sich wählen.[10]) Bei den Gütern zu Waldrecht in der Stadt Homberg muß solches ebenfalls geschehen.[11]) Ein gleiches findet auch bei den bürgerlichen Lehnen in dem Stifte Herford statt, welche vermittelst lehensherrl. Consenses oft unter mehrere, als 20 Manns- und Frauenspersonen vertheilet sind, die jedoch

7) A. O. Nr. 4. S. 29.

8) In de LUDOLF *obſervat. forenſ.* Part. II. obſ. CCXVII. pag. 632. 633.

9) Bei SCHILTER in diſſ. de *curiis dominicalibus*, in ejusd. *Cod. jur. Alem.* pag. 608. und von Buri a. O. Fortsetzung IV. Nr. XXIII. S. 278.

10) Kopp gründlicher Bericht von dem alten Reichs- und Königsforst zur Drey-Eichen, auch darmit verknüpften Reichs-Vogtey zu Müntzenberg. (Offenbach 1736.) Nr. 3. Eben derselbige von der Verleihung der Lehen zu rechten Erbe, ohne Lehenherrl. Consens §. 6. in dessen auserlesenen Proben des Lehen-Rechts. Theil I. Nr. VI. S. 298. S. auch von Buri a. O. Fortsetz. V. Nr. LI. S. 1295.

11) Lennep in *Cod. Probat.* Nr. 187. S. 469. S. auch von Buri a. O. Fortsetzung V. Nr. XLVIII. S. 1274.

jedoch als unvertheilte Besitzer angesehen werden.[12]) Endlich ist in der hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Handlohns Ordnung von 1757. Cas. I. Nr. 3 verfüget: Wenn das jüngste Kind sein achtzehntes Jahr, als das lehnfähige Alter — noch nicht erreicht hat, auch die Erben zusammen das Handlohnbare Gut in Gemeinschaft zu behalten gemeinet (und im Stande) sind, so soll kein Handlohn angefordert, sondern damit, bis der jüngste Erb sein 18tes Jahr erreichet, Nachsicht getragen, jedoch einstweilen ein Lehnträger von ihnen gestellt, und dieser von dem Beamten mittelst Handgelübts angenommen — werden.[13])

§. 138.

Zuweilen pflegt der Aelteste unter mehreren Geschwistern diese bei dem Herrn zu vertreten. Folgende in einem Oberhessischen Leihebriefe von 1565, über eine bei Fuckerode gelegene Wiesen, vorkommende Worte dienen zum Beispiel: „daß ich Joisten Hosen alß dem Eltesten lehenträger und allen seinen geschwistern, eine wiese — gelauhen habe, Und leyhe Jhme alß dem Eltesten — — Dieselbige wiese zu rechten Erblehen, Und Landsiedelsgewohnheit Und rechten — — — — Darzu sollen sie auch die vorgenente wießen, so offt es der Fall Und die nothurfft erfordern wird, bey verlust der Ley, verstehen Und wie brauchlich emPfahen.“ [14]) Hiemit stimmt ein Leyhebrief über eine Wieß bei Alßfeld von 1569 überein.[15])

12) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. unter Hochstift Herford. Nr. II col. 2033. 2034.

13) Ich habe diese Abschrift der besondern Gütigkeit des Herrn Prof. Siebenkees in Altdorf zu verdanken, dem ich meinen öffentlichen Dank hiermit bezeige.

14) In Lennep *Cod. Probat.* Nr. 90. S. 229.

15) A. O. Nr. 92. S. 232.

Drittes Hauptstück,

von

vergleichen Lehenträgern bei Zünften, Universitäten, Dorfschaften, Städten und Kirchen.

§. 139.

So wie Gesellschaften und Gemeinheiten der Besitz eigentlicher Lehn- und Rittergüter ordentlicher Weise nur unter der Bedingung, wenn sie deshalb einen Lehnträger bestellen, verstattet wird; so geschieht solches auch in Ansehung der Zins- und Erbzinsgüter. Lange behauptet, daß kein Dominus directus mehrere Gesellschafter mit gewissen Gütern z. B. einer Fabrik anders belehnen werde, als wenn sie einen gemeinschaftlichen Lehnträger gestellt hätten. [1]) Mit der Kirche zu Euderizsch hat am 31sten Oct. 1692 das Gerberhandwerk zu Leipzig in Güte sich verglichen: 1) die Lehn bei der Kirche zu suchen, so oft entweder der Kirchen; oder ihr, des Gerberhandwerks, Lehnträger, oder einer von den Censiten stirbt. [2]) Ganze Gesellschaften, besonders Gemeinden brauchen in dem Bisthum Fulda Lehnträger, [3]) welches von den Collegiis, Waisenhäusern, Kirchen, Klöstern und Universitäten in dem Bambergischen ebenfalls gilt, [4]) und in der Brandenburg-Culmbachischen Handlohns-Ordnung von 1757 ist

1) In den Anmerk. zu Becks Abhandl. vom Handlohn. Cap. XIII. obs. VI. S. 527.

2) In Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Theil I. Cap. VII. Beylage unter Nr. LXXVII. S. 324.

3) Eugen Thomas Sistem aller fuldischen Privatrechte. Band I. (Fulda 1788. 8.) Buch I. Hauptst. IV. Abschnitt III. Absatz IV. §. 163. S. 288.

4) VERACIUS in *consvetud. Bamberg.* quaest. 12.

ist Caf. XXIV. befohlen: Würde eine Societät, Gotteshaus solche Güter, worauf Sterbhandlohn oder mortuarium haften, an sich bringen; so soll der zu bestellende Lehenträger in der Mase angenommen werden, daß bey seinem Ableben oder Veränderung das Sterbhandlohn und beste Haupt, wenn beydes zugleich hergebracht ist, unweigerlich entrichtet werden sollen. Wenn Universitäten dergleichen Güter besitzen, müssen sie sich eines Lehnträgers bedienen.[5]) Welches von Dorfgemeinden gleichfalls gesagt werden muß, und die Beispiele der Gemeinden zu Ottmannsdorf, Mundscha, Krölpa und Arnsdorf bestätigen.[6]) Als die Gemeinde zu Ziegenhain, einem Dorfe ohnweit Jena, das dasige Reußische Lehngut mit der Gerichtsbarkeit erkaufen und unter sich vertheilen wollte, mußte dieselbige zuvor einen Lehnträger bestellen. Zu Folge der Altenburgischen Constitution vom 16ten Dec. 1718 sollen von den Gemeinden jeden Orts die Gemeindeplätze in den adelichen Obergerichtsdörfern, daran weder die Obergerichts- noch Amtsunterthanen vormals einige Lehn hergebracht, bei ihren Gerichtsherrn, mittelst Vorstellung der Lehnträger — in Lehn genommen werden.[7])

§. 140.

Daß auch Räthe in Städten Lehnträger stellen müssen, ersiehet man theils aus einem vom Gleitsamte Weißenfels den 12ten Jänner 1731 an des dasigen Raths Lehnträger ertheilten Lehnscheine; theils aus einem vom Ober-

5) Wie sich aus dem Lehnbrief einer Universität über einen halben Closter-Hof nach Land-Siedel-Leyhens-Recht auf 8 Jahre schließen läßt, in Lünigs *corp. jur. feud.* allerley Lehnbriefe. Nr. XXIII. col. 685.

6) Die an diese Dorfgemeinden ausgestellten Lehnscheine bei Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. Beylage unter Nr. XXXI. XXXII. XXXII. A. XXXIII und XXXIV. S. 239—242. Ueberhaupt bezeugt es Eben derselb. §. XI. S. 107. und Beck a. O. Cap. IV. obs. VI. S. 360.

7) Realrepertorium der Altenb. Gesetze. S. 264. 265.

Oberhofgericht zu Leipzig, in Sachen des Raths zu Zörbig bestellten Lehnträgers, Klägers an einem, und Michael Königs zu Groitz, Beklagten andern Theils, gesprochenen Endurtel; [8]) ingleichen aus einem Formular eines von einer Universität, an den Lehnträger eines Raths, über ein ersterer gehöriges Vicareigut, verfaßten Lehnbriefes. [9]) Endlich müssen Kirchen und Klöster wegen ihrer an sich gebrachten Zins- und Erbzinsgüter, durch einen Lehnträger erscheinen und die Lehn suchen, [10]) wie auch die Beispiele von den Kirchen zu Penig [11]) und Euterizsch erläutern. [12])

Viertes Hauptstück,

von denen

Personen, welche zu uneigentlichen Lehnträgern genommen werden, und von der Erlöschung dieser Lehnträgerschaft.

§. 141.

Ueberhaupt werden mit Gütern im Orte angesessene und ehrbare Personen, insbesondere aber von Dorfgemeinden

8) Klingner a. O. Cap. II. S. 184 und Beylage unter Nr. XXXVII. S. 245. wie auch §. XXVIII. S. 184. 185. Der Rath zu Borna ward 1566 durch den vorgestellten Lehnträger belehnt. a. O. Theil III. Cap. I. §. XII. S. 42.

9) Stehet in SCHRÖTER de *curat. feudi.* thes. XXI.

10) Klingner a. O.

11) A. O. Beylage unter Nr. XXXVI. S. 243 — 245.

12) Klingner a. O. Theil I. Cap. VII. Beilage unter Nr. LXXIV. LXXV. LXXVI und LXXVIII. S. 322 — 324 und 325.

den Gerichtsschöppen[1]) und Schulzen,[2]) von Kirchen aber ein Kirchvater zum Lehnträger angenommen.[3])

§. 142.

Auf so vielfache Weise bei Ritterlehnen die Lehnträgerschaft aufhört, auf eben so vielfache Art erlöscht dieselbige auch bei Erbzins- Zins- und andern Lehnen. Denn so muß hier, wie dort, nach dem Absterben oder Abdankung des vorigen, ein neuer Lehnträger dem Zinsherrn vorgestellet und durch denselbigen die Belehnung erneuert werden.[4]) Wie dieses in der Strasburgischen Constitution von 1322 also verordnet worden ist: Als dieser der hofesesser abe gaht, der es empfangen hett von Ir aller wegen, als dicke soll man dem Hofeherrn einen andern hofesesser geben. der es entphahe von Ir aller wegen.[5]) Zu-Folge der zuvor erwähnten Altenburgischen Constitution sollen die Gemeinden nach Abgang der Lehnträger andere an deren Stelle vorstellen.[6]) Das Consistorium zu Leip-

1) Laut des an die Arnsdorfer Gemeinde den 23sten Oct. 1743 ertheilten Lehnscheins in Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht. Theil IV. Cap. II. Beilage Nr. XXXIV. S. 241.

2) Besage der an die Gemeinde zu Mundscha, den 17ten Jun. 1713 und den 7ten Nov. 1741 gerichteten Lehnscheine, a. O. unter Nr. XXXII und Nr. XXXII. A. S. 239 — 241.

3) Klingner a. O. Theil I. Cap. VII. §. XL — XLII. S. 29. folg.

4) Beck a. O. Cap. IV. obs. VI. Nr. 5. 6. S. 361 und Lange in der Anmerkung. S. 362. VERACIUS in *consuetud. Bamberg.* quaest. II. *quomodo Emphyt. acquir.* BERLICH in Part. I. Dec. XXII. Nr. 3 et 4. MOD. PISTORIS in Part. IV. quaest. 134 RICHTER in Decis. LXXXIII. Nr. 156. 158. 159.

5) In SCHILTERI de *bonis Landem.* §. XX et XXII. in ejusd. *Cod. jur. Alem.* pag. 630.

6) In dem Realrepertorio sämmtlicher Landes-Gesetze des Fürstenthums Altenburg — nach alphabetischer Ordnung unter Lehnträger. S. 264. 265.

Leipzig publicirte am 5ten Dec. 1750 folgende Sentenz: „daß die Kirche zu Penig nach Absterben des vorigen Lehnträgers — einen andern zu sistiren und die Lehn zu befolgen — sich nicht entbrechen kann.“ [7]) Besage des an die Kirche zu Euterizsch, den 26sten Jan. 1684 über 16 Acker Afterlehnwiesen ausgestellten Lehnscheins: „wurden dem ernannten Kirchvater Ge. Goldhaynen, nachdem derselbe wegen der Kirchen zu Euterizsch zum Lehnträger an statt des vorigen vorgestellet, auch angenommen worden, diese Wiesen — — in Lehn und Würden gereichet, jedoch daß — — — so oft die Lehn an des Lehnträgers Person und dessen Successoren zu Fall komme, derselben gebührende Folge geleistet werden solle.“ [8]) Im Jahr 1690 weigerte sich zwar eben diese Gemeinde nach dem Tode des vorigen Lehnträgers diese Afterlehnwiese in Lehn zu nehmen, weil nicht gesagt werden könne, daß durch den Tod des Kirchvaters als Lehnträgers, respectu ihrer eine mutatio in persona Domini infeudantis vorgegangen, und sie also die Investitur zu renoviren Ursach hätten, da vielmehr eine universitas pro immorrali geachtet werde; allein sie wurde abgewiesen. [9]) In dem Bisthum Fulda muß nach jedem Sterbfall eines Lehnträgers ein neuer angeordnet werden, welcher gleich dem ersten als alleiniger Repräsentant der ganzen Gemeinde oder Gesellschaft in Rücksicht dieses Puncts anzusehen ist. [10]) Desgleichen muß nach Absterben des Erb- und Grundherrn die Belehnung erneuert werden, nach Anleitung eines Leihbriefes nach Landsiedelrecht von 1571 und dessen Worten: wann auch diese Vier Momparn samt oder sonder, oder auch ich

D. Jo-

7) Bei Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. Beylage unter Nr. XXXVI. S. 243 — 245.

8) Bei Eben demselb. a. O. Theil I. Cap. VII. Beylage unter Nr. LXXIV. S. 322.

9) A. O. Beylage unter Nr. LXXV und LXXVI. S. 323. 324.

10) Thomas in dem Sistem aller Fuldischen Privatrechte. a. O. §. 163. S. 288.

D. Johann — tödtlichen verfahren werden, so sollen jederzeit die andere Mit-Erben, durch einen andern Lehentrager, so ich oder meine Erben aus ihnen zu erwehlen, da der Fall sie die Lehentrager betrifft — wieder zu empfangen. [11]) Ob eine Commun, deren Lehnträger mit oder ohne Staupbeesen des Landes verwiesen wird, sogleich einen andern stellen müsse? diese Frage haben Lange [12]) und ich zu beantworten gesucht. [13])

Fünftes Hauptstück,

von der

Verbindlichkeit dieser Lehenträger.

§. 143.

Auswärtige, Weibespersonen, Collegia, Corpora, Gemeinden u. d. gl. müssen und zwar leztere Mann für Mann z. B. bei dem Amte nebst ihrem gewählten Lehnträger erscheinen; sich anmelden; bitten um anderweite Lehnsreichung mit ihren Gemeindegrundstücken; stellen N. N. zum Lehnträger vor und bitten um dessen Bestätigung. Wenn nun N. N. sich hierzu willig finden lassen und was einem Lehnträger eignet und gebühret, für die Gemeinde obberührter Grundstücken halber zu prästiren, handgebend angelobet, und hierbei sich nichts bedenkliches ereignet; so wird derselbe zum Lehnträger bestätiget und die Gemeinde mit den Lehnstücken beliehen. Dergleichen Lehnträger sind die

11) In de LUDOLF *observat. forens.* Part. II. obs. CCXVII. pag. 632. 633.

12) In seinen Anmerkungen zu Becks Abhandl. vom Handlohn. Cap. IV. obs. VII. S. 363. 364.

13) In der Abh. von der Lehnwaare. §. 162. S. 380.

die Lehn zu muthen; den Lehnschein alsbald vor oder bei erfolgter Belehnung gehörig abzulösen, das gewöhnliche Lehngeld, [1]) mortuarium [2]) auch Kanzlei- und Schreibgebühren abzutragen, [3]) die Steuern, Erbzinsen, sowohl an Getraide, als in Gelde, wie auch andere Gefälle z. B. Pachtzinsen ihrer Principalen zu entrichten; diejenigen Ausfertigungen, welche in Ansehung ihrer Grundstücke an dieselbigen ergehen, sich insinuiren zu lassen, und deren zustehende Gerechtsame wahrzunehmen, schuldig.

Wenn der Mann gleich als Lehnträger der Frau bestellt worden, so fällt doch das lehnbare Grundstück, womit er belehnet worden, nach ihrem Tode auf ihre Brüder und Schwestern. [4])

1) A. O. Theil III. Abschnitt I. Cap. V. §. 161 und 162. S. 376 — 381.

2) Thomas in dem Sistem aller Fuldischen Privatrechte a. O. §. 163. S. 288. Brandenb. Culmbach. Handlohns-Ordnung von 1757. Cas. XXIV. soll bei Ableben oder Veränderung des Lehnträgers das Sterbhandlohn und beste Haupt, wenn beides zugleich hergebracht ist, unweigerlich entrichtet werden.

3) Klingner a. O. Theil IV. Cap. II. §. XXXV. S. 211.

4) Jenaischer Schöppenstuhl in NIC. CHRISTPH. de LYNCKER rer. in *Dicasteriis Jen. Decisar.* (Jen. 1700. 4.) Part. II. Cent. VIII. Dec. DCCLXXXVII.

Anhang.

Anhang,

von den

Lehensvormündern.

Erster Abschnitt,

von den

Lehensvormündern der Lehenleute.

Erstes Hauptstück,

von der

ältesten Beschaffenheit der Lehensvormünder.

§. 1.

Nachdem Kaiser Conrad der IIte den aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen Söhnen eines Vasallen das Succeßionsrecht einmal ertheilet hatte, so konnte es auch nicht anders kommen, als daß der Lehnmann oft mit Hinderlassung unmündiger Kinder versterben mußte. Da diese nun viel zu unvermögend waren, ihrem Lehnherrn weder im Kriege beizustehen, noch bei dem Besitz ihrer Lehngüter sich zu beschirmen, so maßte der Lehnherr sich deren Lehngüter, unter dem Titel eines Vormundes an. Daher konnte Eyke von Repgow in dem Sächsischen Lehnrecht, Cap. XXVIII. gar wohl sagen: Der herre ist jemer des kindes vor-

 munde

munde an deme gute daz ez kind von ime hat. Di wile ez angevelle unverlihen hat und sall das Geld des gutes nehmen biz daz kind zu sinen jaren komme. [1]) Wie auch der alte Verfasser von den Benificien Theil I. §. 67. Puerorum beneficiales reditus habebit dominus, quousque illi ad duodecim annos perveniant. [2]) Der Lehnherr verwaltete nicht nur die Lehngüter des unmündigen Vasallen, sondern er zog auch alle Einkünfte aus denselbigen, und verwandte solche entweder ganz zu seinem eignen Nutzen, wenn nämlich der Unmündige ein Allodialvermögen hatte, wovon er *unterhalten* und erzogen werden konnte, [3]) oder er verwandte einen Theil davon selbst auf dessen Alimentation und Erziehung, wenn er nämlich kein Allodialvermögen besaß, wovon diese hätten bestritten werden können [4]) und dann kam ihm für sich ein oft nicht unbeträchtlicher Ueberschuß zu Gute. Indessen konnte er dieses Recht, alle Nutzungen aus des Pupillen Lehngütern sich zuzueignen, auch *einem andern* verleihen. Diese Befugnis ward Anevelle oder Anfell genennet, [5]) und war ein nicht nur in Deutschland gemeines,

1) Ich führe diese Worte nach dem Texte an, wie ihn CHRIST. HENR. L. Bar. de SENCKENBERG *corp. jur. feudalis.* (Francof. 1740. 4.) hat abdrucken lassen, und wie sie pag. 190 vorkommen. Das *jus feudale Saxon. latinum* liefert solche Cap. XVIII. §. 6. a. O. pag. 230. Nach der von Joh. Schilter in *Codice juris feud. Alemannici.* (Arg. 1695. 4.) besorgten Ausgabe, stehen solche in Cap. XXVI. pag. 18.

2) GUSTAV. GE. KOENIG a KOENIGSTHAL *corpore juris German. publici ac privati e medio aevo.* Tom. II. Sect. II. (Francof. 1766. fol.) fol. 201.

3) JO. PETR. de LUDEWIG in diss. *differentiae juris Romani et Germ. in fructuum attributione inprimis tutelae fructuariae.* (Hal. 1712. 4.) differ. IV. in Ejusd. *Opusculis miscellis.* (Hal. 1720. fol.) Opusc. 6.

4) THOM. CRAGIUS in *jure feudali.* (Edinb. 1655. fol.) Lib. II. digress. 20. pag. 288.

5) Mit dieser Benennung wird es nicht nur in dem Sächsischen, sondern auch in dem Schwäbischen Lehnrechte und zwar dort Cap. XXVIII.

nes, [6]) besonders in dem Kurfürstenthum Trier, [7]) Steiermark, [8]) und in Böhmen; [9]) sondern auch in Engel-

XXVIII. oder XXVI. hier Cap. XXVII. §. I. oder nach andern LV. §. 1. beleget. S. JO. SCHILTER in *Cod. jur. Aleman.* Cap. LV. §. 1. 2. 3. Eben derselbige in *Glossario ad script. linguae Francicae et Alem. veteris.* (Ulm. 1728. fol.) unter *Anevellunge.* HENR. SPELMANN in *Gloss. archaeologico.* (Lond. 1687. fol.) pag. 159. JO. FRID. GUIL. de NEUMANN de *patria potestate et tutela Principum.* (Francof. ad Moen. 1751. 4.) Lib. I. Tit. 6. pag. 279. Joh. Ad. Kopp von der Erneuerung der Lehn außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. 4. S. 135 folg. und CHR. GOTTLIEB BUDER de *molestia in beneficiis* ANFEL sive ANEVELLE dicta, in eben desselbigen *Amoenitat. jur. feudal.* (Jen. 1741. 8.) observ. XXI. und JO. AUG. HELLFELD in *elem. jur. feud.* Cap. XIX. §. 343.

6) Von Senckenberg in *verschiedenen Anmerkung. zu dem Braunschweig. Lehnswesen.* §. XXVIII. in Eben desselb. *Meditat. de universo jure* et *historia.* (Giess. 1739. 4.) Fasc. II. Medit. III. pag. 328. 329. und unser Herr geh. Just. R. Walch in der hernach anzuführenden Dissertation. §. VIII. pag. 46.

7) Laut des vom Kaiser Carl dem IVten den Lehnherren des Erzbisthums Trier 1373 ertheilten Privilegii, so in Joh. Christ. Lünigs Reichs-Archivs Part. *special.* Contin. I. (Lips. 1711. fol.) pag. 57. und in JO. NIC. ab HONTHEIM *historia Trevirensi diplomat.* Tom. II. pag. 7. sequ. vorkömmt.

8) Ausserdem würde der Kaiser Friederich der IIte, wegen häufiger Beschwerden der Lehnleute, solches 1237 nicht mit diesen Worten abgeschafft haben: in beneficiis autem molestiam, quae *Ansel* vulgo vocatur, tanquam bonis et honestis consvetudinibus adversantem, penitus amovemus, bei Lünig a. O. fünfter Abschnitt von Oesterreich, Steyer. S. 142. Buder a. O. S. 142. und Chr. Ludw. Scheidt histor. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. (Hannov. 1754. 4.) §. 20. Not. e. S. 171.

9) Zu Folge der Urkunde, worinn Bolko, Herzog zu Münsterberg dem Könige zu Böhmen sein Herzogthum zu Lehn aufträgt und den König zum gesezlichen Vormund seiner unmündigen Lehnleute macht. Sie stehet in JO. PETR. de LUDEWIG *reliquiis Manuscriptorum omnis aevi diplomat. ac monumentor. ineditorum.* (Francof. et Lips. 1735. 8.) Tom. V. pag. 558.

Engelland, Schottland und der Normandie,[10] wie auch in Frankreich, Schweden, Dännemark und Sicilien übliches Recht.[11]) Anfalle heißt es daher in dem Schwäbischen Lehnrechte ist nicht Lehenrecht, das ist, wie Schilter und Hieronymus von der Lahr sehr gut paraphrasiren: feudalis usus fructus ad Dominum devolutus vel custodia non est juris feudalis. Scilicet non titulus acquirendi feudi per successionem aut per aperturam veram: sed est tantum perceptio fructuum ex feudo pupillari.[12]) Kraft dieses Angesälles mußte der Vormund die Landessicherheit, wie auch die Lehne und derselbigen Verfassung in Obacht haben, dieselbigen nebst dem Pupillen vor allen Nachtheilen bewahren, schirmen und vertheidigen. Diese Schirmgerechtigkeit über alle Lehne, welche ein Vasall vom Reiche gehabt, wurde nach dessen Tode dem Kaiser eröfnet. Und Kraft dieses Angesälles konnte der Kaiser den Landen einen Schutzherrn vorstellen.

Der Lehnherr ist aber gesetzmäßiger Vormund aller seiner unmündigen Lehnleute, worüber der Glossator zum Sachsenspiegel in des IIten Buchs 38sten Artikel sich also erkläret: wiß, daß der Herren Vormundschaft ist ein Verwaltung des Rittersoldes oder Lehengutes, so lang das Kind jung und unmündig ist. Merck auch hie, daß die Herrn sich desselben mit Recht gebrauchen mögen. Denn

10) Wie de LUDEWIG in *differ. jur. Rom. et German. in fructuum attribut. inprimis tutelae fructuariae.* differ. I. not. cc. aus JO. COWELL *institut. jur. Anglicani.* (Oxon. 1676. 4.) Lib I. Tit. XVII. XIX. XXI et XXII. THOMAE CRAGII *jure feudali.* (Edinb. 1655. fol.) Lib. II. digress. 2c. pag. 287. und HELLFELD a. O. §. 343. not. b.

11) CAR. du FRESNE in *Glossario ad scriptores mediae et infimae Latinitatis.* (Paris. 1733. fol.) unter *custodia Pupillorum.* de LUDEWIG a. O. differ. I. not. cc. und FRANC. CAR. CONRADI in diss. de *Provasallis ex jure feud. Germ.* (Vit. 1729.) §. XIX.

12) In KOENIG a KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ. publ. ac privati.* Tom. II. Sect. II. fol. 32. in not. A.

Denn das Recht hat solches also geordnet. [13]) Desgleichen zu des ersten Buchs 23sten Artikel: die dritte Vormundschaft kommt durch eine Herrschaft. Denn der Lehenherr ist seines unmündigen Lehnmannes Vormünder. [14]) Wenn man die obige Stelle des Sächsischen Lehnrechts mit den Texteswörten des Schwäbischen Lehnrechts Cap. 55. §. 2. vergleichet, so gewinnt es zwar das Ansehen, als ob dieses Angefälle entweder nicht allezeit den Lehnherrn, [15]) oder nicht an allen Orten zugestanden habe. [16]) Allein wenn man solche genauer betrachtet, so verliert diese Meinng vieles, wie ich nun zeigen werde.

§. 2.

Den Lehnherrn stand zwar das Angefälle zu, jedoch hing es lediglich von seiner Willkühr ab, ob er solches selbst behalten und ausüben oder einen andern damit belehnen wollte.

13) Eyken von Repgow in dem Sachsenspiegel oder in dem Sächsischen Land-Recht von D. Carl Wilh. Gärtnern. (Leipz. 1732. fol.) S. 292.

14) Eben daselbst. S. 63.

15) Daher behaupten auch LUDOLPH SCHRADER in *tractatu feudali*. (Frcf. 1594. fol.) Part. X. Sect. XIX. Nr. 59 et 61. GE. SCHULZ in *notis ad Justin. institut.* (Lipf. 1755. 8.) Lib. I. Tit. XVII. Herr geh. Just. Rath CAR. FRID. WALCH in exercit. de *tutela Extraneorum legitima secundum praecepta juris Germ.* §. XIII., welche in desselb. *Opusculorum.* Tom. II. (Hal. 1787. 4.) den zweiten Platz einnimmt. pag. 58. Herr geh. Just. R. GE. LUD. BÖHMER in *principiis jur. feud.* (Götting. 1788. 8.) Lib. I. Sect. II. Cap. IX. §. 301. und andere, daß alsdann, wenn unter den Lehnsleuten des Lehnherrn sich kein Anverwandter des Pupillen gefunden, das Angefälle dem Lehnherrn zu Theil worden sei.

16) Andere, als HENR. CHR. de SENCKENBERG in *primis lineis jur. feud.* (Gött. 1737. 8.) Part. II. Cap. X. §. 381. meinen daher, daß der Lehnherr an denenjenigen Orten, wo das Sachsenrecht gegolten, jederzeit diese Vormundschaft geführet; an denenjenigen Orten hingegen, wo man das Schwäbische Lehnrecht beobachtet, solche nicht eher übernommen, bis kein dazu tüchtiger Anverwandter unter seinen Vasallen vorhanden gewesen.

wollte. Man erkennt dieses nicht nur aus dem Schwäbischen Lehnrecht Cap. 55. §. 2. sondern auch aus dem Alemannischen Lehnrecht nach den Baierischen Gebräuchen Cap. 42. In beiden heißt es: Anfalle ist nicht lehenrecht. Jedoch stirbt ein mann und laßt kind die nicht zu ihren tagen kommen seind. Der herre leihet wol den anfalle einem anderen mann: ob die kind nicht vormunds habendt der des herren mann sey. [17]) Wenn man diese letzten Worte lieset, so scheint es, als ob das Angefälle dem Lehnherrn nicht eher zugekommen sei; als bis unter dessen Lehnsleuten kein naher Anverwandter des Pupillen sich gefunden habe. Aber wenn man fragt: ob diese Stelle keinen andern Sinn habe, und damit die obige aus dem Sächsischen Lehnrecht (§. 1.) vergleicht: so muß man wie ich so eben erinnert habe diese Erklärung verwerfen, und der folgenden dagegen den Vorzug geben. Dem Lehnherrn stand nämlich das Angefälle oder die Schutz- und Schirmgerechtigkeit des Lehns zu, so daß er entweder des unmündigen Lehngüter verwalten, ihn dabei schirmen und alle aus denenselbigen herfließenden Einkünfte und Nutzungen selbst ziehen, oder solche auch an einen auswärtigen Vasallen verleihen konnte, wofern unter seinen eigenen Lehnleuten kein Anverwandter des Unmündigen vorhanden war, welchen er damit belehnen konnte; indem dieser allen andern vorgezogen werden mußte. [18]) Diese Auslegung wird selbst durch des Schwäbischen Lehnrechts Cap. CVII. verbunden mit Cap. XXVII.

17) Nach Schilters Ausgabe in *Codice jur. Alem. feud.* pag. 68. und in SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 54. Das Alemannische Lehnr. nach Baierischen Sitten Cap. 42. stehet eben daselbst. pag 145. Nach dem von KOENIGSTHAL in *corp. jur. Germ.* Tom. II Sect. II. gelieferten Texte ist dies das XXVIIste Cap fol. 32. 33. womit man Cap. CVII. eben daselbst fol. 108 vergleichen kann, wo das nemliche wiederholet worden ist.

18) JO. LUD. ERN. PÜTTMANN de *tutela fructuaria*, in ejusd. *Observation. jur. feud.* (Lipſ. 1783. 8.) Cap. XXVIII und in *elementis jur. feud.* (Lipſ. 1781. 8.) Cap. XVII. §. 379.

CXVII. §. 3.[19]) bestätiget. Auf solche Weise entstand das Vormundschaftslehn, (feudum guardiae vel custodiae) und man sagte von dem Lehnherrn: daß er das Angefälle verleihe.[20]) Es geschahe dies so häufig, daß verschiedene Beispiele von solchen Vormundschaftslehnen bis auf unsre Zeiten gekommen und so beschaffen sind, daß wir daraus deren ehemalige Beschaffenheit gar wohl erkennen können. Daß die Lehnherren bei dieser Belehnung ihr Absehen vorzüglich auf den nächsten Anverwandten und den Geschlechtsältesten gerichtet haben, läßt sich nicht nur aus diesen Worten des Fränkischen und Reichslehenrechts Cap. XII. Sint aber dy kind also jung, so mag ez der eldeste nemen czu dem gute geboren ist, dywile daz dy kint dy undern eren zwelf Jaren sint, aber also daz her den kinden ere nodtdorft gebe;[21]) sondern auch aus der Güldnen Bulle Cap. VII. §. 4. in welcher dem Aeltesten die Vormundschaft über einem unerwachsenen Kurfürsten zugesprochen wird, wie auch aus ältern sowohl, als neuern Lehnbriefen, wo dies ebenfalls geschiehet, erweisen. Dies erhellet besonders aus dem Vertrage, welchen die Brüder Ludewig der Aeltere, Henrich und Ludewig der Jüngere, Grafen von Rieneck 1329 dahin errichtet haben: „Wir Ludwig und Henrich — bekennen auch uf denselben Eyt, ob unser Vetter der vorgenante abe gienge, daz in der Eldeste under Uns oder Unsern Kinden die Lehen, die zu der Herrschafft zu Rienecke gehoren, die Unser Vater gelozzen sinen Kinden, Sie sint Sune oder Töchtere, die er ietzunt hat, oder die er hernach gewunnet, biz daz Sie zu iren Tagen kument, sullen vortragen, mit guten Truwen ane Geverde."

19) In von KOENIGSTHAL *corp. jur. German.* a. O. fol. 108 und 32.

20) Kopp a. O. S. 144. 145. not. b. CONRADI a. O. §. XIX.

21) In de SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 8.

Geverde." [22]) Ingleichen aus Lothar Franz, Kurf. zu Mainz Lehnbrief von 1700 an Johann Philipp Grafen zu Ysenburg: „daß Wir — Joh. Philippsen von Ysenburg, Grafen zu Büdingen, als jetzmahligen ältesten und Lehenträger, vor sich und seinen jungen Brudern Wilhelm Moritzen zu Ysenburg, — — wie nicht weniger in Vormundschafts-Nahmen — — diese hernach geschriebene Mann-Lehen, genädiglich geliehen haben." [23]) Jedoch sind die Beispiele, wo den nächsten Anverwandten sowohl und Fremden die Vormundschaft überlassen, als sie mit dem Angefälle belehnet worden, noch häufiger. So belehnte Kaiser Friederich der IIIte Philipp Grafen zu Hanau 1456: als einen mompar und lehentreger seines vetters. [24]) Landgraf Henrich zu Hessen die von Cronberge 1472 und sagt: immasen Schwicker von Sickingen — in momperschaft, von wegen des itzgenannten Johannes sins vettern. [25]) Kaiser Rudolph der Iste verleihet 1274. universa feuda, quae quondam Merckelinus de Lindebolle a Romano tenebat Imperio, vobis (Emichoni et Friderico Comitibus de Lyningen) concedimus, quousque masculus filius et heres ipsius Merckelini legitimus, cui per hujusmodi concessionem praejudicium generari nolumus,

22) Kopp in dem Rieneckischen Lehnhof. Beylage 3. in dessen auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil II. (Marb. 1746. 4.) Nr. I. S. 79.

23) Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheilung geistliche Chur- und Fürsten. Churf. zu Maynz. Nr. XVIII. col. 1419—1424.

24) Die Worte führt Jo. Georg Estor in diss. *num Elector secularis impuber sit in tutela Electoris clerici agnati?* (Marb. 1745.) Cap. I. §. I. Nr. 3. an.

25) Bei eben demselbigen a. O. §. II. Nr. I. aus de Senckenberg *selectis juris* et *historiarum* Tom. V. (Francof. 1739. 8.) ex *monimentor. Hassiacor. collect.* Nr. XXXVII. pag. 633. Estor a. O. §. II. Nr. I.

lumus, in futurum attingat tempora pubertatis. [26]) Albrecht Herzog zu Oesterreich belehnet 1379 Jacob den Geisser: daz er die inne haben und ir (weilent Ulrich des Prettrers kind) leib und guts phlegen sol nach seinen trewen und ouch aller der guter die dieselben kind von uns ze lehen habent trager sein sol als lang untz die egenant kind zu iren tagen koment und die selber tragen und verwesen mugen und ouch die denn von uns enphahen und darumb gen uns tun als lehens und landrecht ist. [27]) Conrad Ruve von Holtzhausen, Domherr zu Mainz, belehnte 1448 Conrad Geyling Vormund der unmündigen Annä von Wasen mit iren eignen Lehngütern: bekennen — daz wir — Contze Geylingk mit namen in Vormonders wisse Gudegin Anne von Wassen — czu rechtem Mannelehen geluwen haben disse hernach geschrebin lehen — yme die zu tragen zu haben und getruwelichen zu vordienen mit druwen Eyden und dinsten — — unde die lehen zu enphaen als dicke deß noit geschicht. [28]) Kaiser Friederich der IIte belehnte 1235 Graf Gottfried von Hohenlohe: quod cum nos concesserimus Gottofredo de Hohenlohe fideli nostro Mundobardiam filii et bonorum quorundam Rudolphi de Kiselow qui in servitio nostro decessit, tenendam, donec idem filius ejusdem Rudolphi ad aetatem legitimam

26) von SENCKENBERG in *verschiedenen Anmerkungen zu dem Braunschweig. Lehnswesen.* §. XXVIII. welche in eben desselb. *Meditationibus de universo jure* et *historia*. Fascic. II. (Giess. 1739. 4.) Medit. III. pag. 328.

27) Eben derselb. in *selectis jur. et histor.* Tom. IV. (Frcf. 1738.) Fasc. II. Ex *chartulario Alberti III.* et *Leop. Ducum Austriae*. Nr. XXXIX. pag. 224.

28) Eben derselbige a. O. Tom. II. (ibid. 1735.) Fasc. II. Ex collect. *Diplomatum* de *vasallis et nobilibus Francof.* Nr. XXVII. pag. 91.

mam perveniret. [29]) Kaiser Albrecht der erste war Johann seines Bruders Sohns Vormund und besaß dessen väterlich ererbte Lande. Kaiser Friedrich der IIIte war Ladislai Herzogs zu Oesterreich und Sigismunds Grafs zu Tyrol Vormund. Herzog Friedrich von Oesterreich war Sigmunds Vormund. [30])

Zuweilen belehnte auch der Lehnherr aus Gnaden den Unmündigen selbst, welches das Kindlehn genennet wird. [31]) Der alte Verfasser von den Beneficien redet hievon Theil I. §. 70. also: Filius post obitum patris, si domino ad inbeneficiandum producitur, ab eo inbeneficietur. §. 71. Quamvis puer infra puerilem inbeneficiatur aetatem, anniversarius incipit. §. 72. Si dominus superior non concesserit puero jus suum, quod anevelle dicitur, in beneficio, excepto tutori, vel puero. [32]) Das Schwäbische Lehnrecht Cap. 53. §. 2. **Und hat das kinde das gut von einem herren und leiht im das gut wie jung es ist: so mag er das wol leihen.** Und Cap. 106. §. 1. **Kint mügent kint lehen wol geleihen dieweil sie auch in iren jaren seind ob es dem kind gelihen ist.** [33])

§. 3.

29) Bei Kopp von Erneuerung der Lehen außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. 4. S. 136.

30) Estor a. O. §. III. und IV.

31) Senckenberg in *primis lineis jur. feud.* Part. II. Cap. X. §. 381. Püttmann a. O. §. 379.

32) Von Koenigsthal in *corp. jur. German.* Tom. II. Sect. II. fol. 202. 203. §. 71. habe ich die von Senckenberg vorgeschlag. Verbesserung aufgenommen.

33) Nach der Schilterischen Ausgabe ist es das 53ste; nach der von Königsthalischen Cap. XX. §. 2. wo er dasselbe also übersetzt: Si minor feudum ab alio tenet, et hic *illum* in quocunque aetatis pupillaris articulo constitutum *investiverit*, tunc et ipse pupillus porro investire poterit. Cap. CVI. §. 1. führe ich hier an, so wie es von Senckenberg verbessert hat. Er übersetzt es also: Minor *minori feudum* bene *conferre potest*, quamvis uterque infra annos majorennitatis sit, modo minor (Dominus) de feudo

§. 3.

Der Lehnherr konnte das Lehngut des unmündigen Vasallen so lange benutzen, bis derselbige lehnsmündig oder 13 Jahr und 6 Wochen alt wurde. Den Grund von dieser wichtigen Befugnis finden einige Rechtsgelehrten darin, weil der Lehnherr so lange die Lehndienste habe entbehren und dafür sorgen müssen, wie er diesen Mangel auf eine hinlängliche Weise ersetzen möchte. [34]) Andere meinen, daß, weil von niemand zu erwarten war, daß er mit grösserer Mühe, Geschicklichkeit und Eifer, als der Lehnherr selbst, den unmündigen Lehnsmann erziehen und zu Kriegsdiensten anführen würde, da er nicht nur die beste Gelegenheit dazu hatte, sondern ihm solches auch in der Folge den meisten Vortheil gewährte: so sei nichts gerechter gewesen, als ihm dafür die völligen Lehnsnutzungen einzuräumen. [35]) Noch andere finden den Grund darinn, weil die Lehngüter nach des Vasallen Tode, auf den Lehnherrn kraft des Miteigenthums zurückgefallen wären, oder dieser den Lehnsmann beerbet hätte. [36]) Denn der Kinder Erbe sei, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts auch derselben Vormund (quo redit hereditas, eo pervenit tutela, [37]) so wie auch

feudo investitus fuerit. Von KOENIGSTHAL in *corp. juris German.* Tom. II. Sect. I. fol. 107. not. H. Der Text ist außerdem undeutlich.

34) COWEL in *instit. jur. Anglic.* Lib. I. Tit. 17. §. 1. 2. pag. 34. CRAGIUS in *jure feudali.* Lib. II. digress. 20. pag. 284. SPELMANN in *Glossario archaeologico.* pag. 565. und HELLFELD a. O.

35) de LUDEWIG in *opusculis miscellis.* Tom. I. Lib. II. Opusc. 3. §. 12. pag. 837.

36) JO. FABER in *comment. ad Institutiones jur. civilis.* (Venet. 1565. fol.) Lib. I. Tit. XVII. Nr. 2. GE. SCHULZ in *Synopsi institut. imperial.* (Witteb. 1672. 4.) Lib. I. Tit. XVII. Herr geh. Just. R. WALCH de *tutela Extraneorum legitima.* §. X. in ejusd. *Opusculor.* Tom. II. pag. 51. Denn das Wort Erbe bedeutet eigentlich einen Miteigenthümer.

37) Wie der leztere auf eine so überzeugende Art a. O. §. II — V. pag. 31 — 40. bewiesen hat, daß man ihm seinen Beifall nicht verweigern kann.

auch jeder Vormund alle Einkünfte des Minderjährigen beziehe und genieße. Dieser Meinung trete ich auch um deswillen bei, weil der Kaiser Rudolph der Iste in eben derselben Urkunde, worinn er Emicho und Friederich Grafen zu Leiningen, als Lehnsvormünder des Sohns Merckelins von Lindebolle mit dessen Lehngütern belehnet, erklärt: Quodsi infra pubertatis tempora dictum heredem masculum contingat decedere, ex benevolentiae nostrae plenitudine universa bona praedicta vobis concedimus feudali titulo possidenda. [38]) Zweitens darum, weil Albrecht der IIIte Herzog zu Oesterreich, als er den Truchseß von Emberg mit den Lehngütern seiner minderjährigen Ehefrau, als ihren Vormund belehnte, hinzusetzte: wer aber daz die egenant tochter mit tod abgieng ee daz si zu irn Jarn keme so sol er und sein erben die oftgenante güter in lehensweis inne haben und niessen von diser unser lihung wegen als lehens und landrecht ist. [39])

§. 4.

Da der Lehnsvormund alle oder doch den größten Theil der aus des Unmündigen Lehngütern fließenden Revenüen ziehen, in seinen Nutzen verwenden und also davon viel herrlicher und splendider als zuvor leben, sausen und schmaußen konnte; so gab jeder Lehnsmann sich alle Mühe und schonte auch kein Geld um den Lehnherrn dadurch desto eher zu bestimmen, damit er ihn besonders mit dem Angefälle belehnen möchte. Je größer und ergiebiger nun jene Einkünfte waren, und je mehrere Gelegenheit sie dem Vasallen, in

38) FRID. ESAIAS a PUFENDORF de *tutela fructuaria*. §. V—XIII. welche Abhandl. zuerst in Estors auserlesenen kleinen Schriften Band III. Stück XI. S. 196. stand, und hernach von Pufendorf in seine *Observat. jur. univers.* Tom. I. als obs. XLVIII. aufgenommen wurde.

39) In de SENCKENBERG *selectis jur. et histor.* Tom. IV. Fasc. II. e *chartulario Alberti III.* et *Leopoldi Ducum Austriae.* Nr. LXXXVI. pag. 287.

in Freuden zu leben, gaben; desto ansehnlicher waren die Geldsummen, welche er für das Angefälle an den Lehnherrn bezahlte. Daher lesen wir in einer Urkunde von 1334, worinn Ludewig Markgraf zu Brandenburg die Brüder von Sydow mit einem Vormundschaftslehn der Kinder des Ritters Velthan belehnet: Nos Ludovicus — commisimus — Henningo et Henrico fratribus de Sydow tutelam et administrationem bonor. filiorum militis Henningi dicti Velthan — cum universis, predictorum bonorum pertinentiis, juribus, honoribus et commoditatibus. — — — Pro qua quidem commissione et collatione a predictis Henningo et Heinrico de Sydow in L. marcis argenti Brandenburgensis Ottoni de Ylburg dapifero nostro expedite pecuniae nostri nomine dicimus fore satisfactum. [40]) Daß von Wilkind Horcher für die Belehnung mit der Vormundschaft über die Söhne Luthers Splinters an eben denselbigen Markgrafen, [41]) desgleichen von Otto Brieskeu und Balthasar Berenfeld wegen der Vormundschaft über Claus Berenfelds Kinder, an den Markgrafen Johann 1428 gleichmäßige Summen erleget worden, [42]) zeigen die hierüber noch vorhandenen Urkunden. Es würde thöricht gewesen seyn, 50 Mark Silbers für die Uebertragung mit dem Vormundschaftslehn zu geben, wenn solches nicht lucrativ gewesen und dem Besitzer viele Vortheile verschaffet hätte. Es pflegten aber auch die Lehnherren ihre Günstlinge und diejenigen, welche sich um dieselben besonders verdient gemacht hatten, mit dem Angefälle zu belehnen. Diese nahmen sich nun der Lehengüter entweder gar nicht, oder nur mit schlechter Sorgfalt an; und stellten endlich, statt auf

40) In FRID. GUIL. GERKEN *Codice Diplomat. Brandenb.* Tom. III. (Salzwed. 1778. 4.) Nr. LXIX. pag. 177. Sie wird auch von PÜTTMANN in tr. de *tutela fructuaria* in ejusd. *Observat. jur. feud.* Cap. XVIII. angeführt.

41) A. O. Nr. LXXIX. pag. 188.

42) A. O. Tom. VII. (ibid. 1780.) Nr. LXXIII. pag. 181.

auf deren Verbesserung bedacht gewesen zu sein, solche vielmehr oft in einem weit verschlimmerten Zustande an den Lehnsmann zurück. Die Mutter und andere nähere Anverwandten konnten nun mit einem solchen den Lehngütern höchst schädlichen Verfahren keinesweges zufrieden seyn. Sie gaben sich daher alle Mühe, diese fremden und schlimmen Haushalter zu entfernen und, weil es einmal so üblich worden, mittelst großer an den Lehnsherrn oder den Lehnsvormund ausgezahlter Geldsummen das Angefälle zu erkaufen, um die Lehngüter besser zu bewirthschaften und die Lehnseinkünfte bis zu des Pupillen lehnsfähigen Alter, zu dessen Besten, aufzubewahren. [43]) So zahlte Mechtildis, Albrecht des IIten Markgrafs zu Brandenburg Witbe, an Albrecht Erzbischof zu Magdeburg, für das ihm von dem Kaiser Friedrich den IIten verliehene Angefälle ihrer Söhne, Johann des Isten und Otto des IIten, 1900 Mark Silbers. [44])

Da die Vormünder nun mit diesem Angefälle belehnet und als Vasallen von dem Lehnherrn angesehen wurden; so legten sie auch, gleich diesen, in eigenem Namen den Lehnseid ab und leisteten davon die gewöhnlichen Kriegs- und Lehndienste, als eigene. [45]) Sie zogen auch alle Lehnsrevenüen und Nutzungen, ohne, der Regel nach, davon Rechnung abzulegen, [46]) wie denn alle andern Vormünder in

43) BUDER de *molestia in beneficiis Anfel dicta*, in ejusd. *Amoenitat. jur. feud.* Observ. XXI. PÜTTMANN in *elem. jur. feud.* Cap. XVII. §. 380.

44) Die Urkunde stehet in BECMANNI Historia *Anhalt.* Tom. I. pag. 527. und in des Herrn Gerichts Dir. ZEPERNICK *Analect. jur. feud.* (Hal. 1783. 8.) Part. I. pag. 108. S. auch BUDER a. O.

45) Kopp von der Erneuerung der Lehen außer dem Herrn- und Vasallen Fall. §. 4. S. 135.

46) de LUDEWIG *differentiae jur. Rom. et Germ. in fructuum attribut. inprimis tutelae fructuariae.* diff. IX in Ejusd. *Oper. miscellor.* Tom. II. Opusc. 3 pag. 1205. de PUFENDORF de *tutela fructuaria.* §. XVIII. in *Observat. jur univ.* obs. XLVII. pag. 107. ESTOR a. Dissert. §. XII. WALCH a. O. §. X.

in den ältern Zeiten hievon frei waren. [47]) Jedoch sobald der aus der Unmündigkeit geschrittene Vasall darauf bestand, mußten diese Vormünder die Einkünfte berechnen. [48]) Diese Lehnsvormundschaft dauerte ordentlicher Weise bis zu Ende des 13ten Jahres, nach dessen Verfluß der Lehnherr oder Vormund die bisher benutzten Lehngüter nebst den übrigen Einkünften an den Minderjährigen wieder abtreten und zurückgeben, und diesen selbst belehnen, oder solche noch länger bis zu seinem 21sten Jahre behalten konnte, weil derselbige bis dahin sowohl zur Leistung der Kriegsdienste, als zur Vertretung seiner Person bei dem Lehnsgerichte eines Vormundes noch bedurfte. [49])

§. 5.

Nachdem die Lehnherren nun einmal angefangen hatten den Geschlechtsältesten sowohl, als den nächsten Anverwandten des unmündigen Lehnsmannes mit dem Vormundschaftslehn zu belehnen, und es zur Gewohnheit worden war, daß dieselbigen in der Qualität als Lehnsvormünder nicht nur um die Lehnserneuerung in eigenem Namen nachsuchten,

47) HENR. GIESEBERT in *periculo statutorum harmonico-practico secundo.* (Hamb. 1665. 4.) Cap. XV. Nr. 322. pag. 114. JO. RUD. ENGAU in *elem. jur. Germ. civilis.* (Jen. 1740. 8.) Lib. I. Tit. XXVI. §. 467. pag. 259. PUFENDORF a. O.

48) PÜTTMANN de *tutela fructuaria* in ejusd. *Observat. jur. feud.* Cap. X. Denn so heißt es in der Urkunde: et percepta de bonis, *dum petierint*, prout moris est, integraliter computes, in GERKEN *Cod. diplom.* Tom. III. Nr. LXXIX. Eben dies bestätigt der 1543 zu Marburg von Seiten Pfalz getroffene und von Estor a. O. §. XIV. angeführte Vertrag. Gerken hat also a. O. Unrecht.

49) Auf solche Weise glaube ich, daß der scheinbare Widerspruch einiger alten Scribenten sich vereinigen lasse, indem einige sagen: daß das Vormundschaftslehn bis zum 13ten; andere bis zum 21sten Jahr gedauert habe. Jenes statuirt WALCH a. O. §. X. in *Opusculis.* a. O. pag. 52. Dieses de LUDEWIG a. O. differ. VI.

suchten, sondern auch für sich den Lehnseid und die Lehndienste leisteten, folglich eben diejenigen, welche Lehnträger der ganzen Familie, auch zugleich Vormünder der unmündigen Vasallen waren: so konnte es nicht anders kommen, als daß man diejenigen, welche eigentlich *nur Lehnsvormünder* der Minderjährigen waren, als deren Lehnträger ansahe, beide mit einander verwechselte und das*jenige*, was von diesen galt, auf jene unvorsichtiger Weise anwandte, und also einen groben Irrthum veranlaßte. Dieser pflanzte sich auch in der Folge fort, und blieb noch, obgleich die Gewohnheit, die Vormundschaftslehne zu verleihen, nach und nach aufhörte. Man darf sich *hierüber um* so weniger wundern, da die nächsten Anverwandten *als* Lehnträger des ganzen Stammes belehnet wurden, hierunter aber die Unmündigen auch begriffen waren. *Was* war also natürlicher, als dafür zu halten, daß dieselbigen auch Lehnträger der Unmündigen wären? Sollte nicht auch die Betrachtung, daß weil ein jeder Vasall, welcher *zu eigener* Verrichtung der Lehndienste untüchtig war, *einen Lehenträger* stellen müßte, auch der unerwachsene, junge und unmündige Lehnsmann, welcher zu selbstiger Beobachtung der Lehnsverbindlichkeiten ebenfalls unfähig war, gleichergestalt durch einen Lehnträger vertreten werden müßte, *hierzu das* Ihrige mit beigetragen haben? Inzwischen war das Angefälle noch 1551 zu Zeiten **Christoph Zobels**,[50]) und 1571, **Matthias Wesenbeks**,[51]) wie auch 1234 zu Zeiten König Ottocars, in Steiermark üblich. Denn als jener zum Sachsenspiegel seine Noten schrieb, meldete er: daß zu seiner Zeit die unerwachsenen Lehnleute Vor-

50) In dem Sachsen-Spiegel mit Anmerkungen. (Leipz. 1561. fol.) Buch II. Art. 58. Hodie tamen vasalli minores habent tutores, qui horum nomine dominis *serviunt* et ideo illi *fructus feudi accipiunt* inque ipsorum pupillorum usus convertunt.

51) In *Consiliis* et *Responsis*. Tom. I. (Viteb. 1611. fol.) Part. I. Consil. 35. Dominus feudi tutor est, a quo tutores alii quasi subdelegando constituuntur, qui *fructus feudi cogunt* ac pupillorum nomine servitia praestant.

Vormünder hätten, welche an deren Statt die Kriegsdienste leisteten, die Lehnseinkünfte zögen und zu deren Nuzzen anwendeten. Dieser bezeuget aber: ob der Lehnherr gleich Vormund seiner Vasallen sei, so pflege er doch andere Vormünder an seiner Statt zu subdelegiren, welche die Lehnsnutzungen eintrieben und Namens der Pupillen die Lehndienste leisteten.

Daß der Geschlechtsälteste und die nächsten Anverwandten auch als Vormünder der in der nemlichen Familie vorhandenen unmündigen Lehnleute belehnet worden, läßt sich aus Friedrichs, Kurfürstens zu Sachsen Lehnbrief von 1459 an Philipp den ältern Grafen zu Hanau und dessen Worten: Wir lihen dieselbe Burg Dorffelden — Graven Philipps dem ältern in Vormunde und Lehenträgers Wiße,[52]) Georg Friederich, Kurfürstens zu Mainz Lehnbrief vom 12ten April 1628, an die Familie der Herren von Dalwig, und dessen Worten erweisen: daß Frantz Elger von Dalwig uns unterthänigst gebethen, Wir wolten Ihme als dem Aeltesten vor sich selbst und in Vormundschaffts-Nahmen Geörgs Ludwigs — sodann als Gewalthabern — hernach geschriebene Lehn leihen.[53]). Wie auch aus des Kurfürstens Lothar Franz zu Mainz Lehnbrief von 1700, an Johann Philipp Grafen zu Ysenburg, „daß Wir — — Johann Philippsen von Ysenburg, Grafen zu Büdingen, als jetzmahligen ältesten und Lehenträger vor sich und seinen jungen Brudern Wilhelm Moritzen zu Ysenburg, — — wie nicht weniger in Vormundschafts-Nahmen — — diese hernach geschriebene Mann-Lehen genädiglich geliehen haben.[54]) Ingleichen aus Johann Wilhelms, Kur-

 für-

52) In Kopp von der Erneuerung der Lehen außer dem Herrn- und Vasallenfall. Beylage 5. Theil I. S. 172. 173.

53) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. I. Landsäßige Lehen. Chur-Mainz. Nr. XI. col. 1407 — 1409.

54) A. O. Nr. XVIII. col. 1419 — 1424.

fürstens zu Pfalz Lehnbrief von 1701, an Philipp Ludewig, Grafen zu Leiningen-Westerburg: daß Wir Philipp Ludewigen — — — vor sich und ältesten Lehen-Träger seiner Vettern — wie auch Friedrich Moritzen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, als Vormund weyland Graf Friedrich Wilhelms hinterlassenen Sohnes — — sodann — Grafen Christoph Christian, als Vormund seines Bruders — hinterlassenen minderjährigen Sohnes — — — — zu einem Erb-Lehen verliehen haben. [55]) Eben dieses besagen des Kaisers Joseph Lehnbrief vom 11ten Decbr. 1708 an die Grafen von Ysenburg über die Stadt Büdingen, Büdinger Wald und andere Reichs-Lehen-Stücke mehr. [56]) Kaiser Rudolph des IIten Lehnbrief an Schenck Heinrichen zu Limburg, auch dessen Vetter, über ihre Reichs-Lehen-Stücke und Regalien vom 30sten April 1578 wo es heißt: „haben wir den genannten Heinrich — von sein selbst und als Vormund und Lehenträger weyland seines Bruders Christophen Söhne und anderer seiner Vettern weltlichen Standes — beliehen.“ [57]) Bischofs Johann zu Straßburg Lehnbrief von 1590, an Friedrichen von Stein Calenfels, als Vormundern und Lehnträger der unmündigen Grafen Philippsen und Hannß Jacob von Eberstein, über das Schloß Weyler, die Casten-Vogtei des Gotteshauses Reichenbach. [58]) Des Markgrafs Georg Wilhelms zu Bran-

55) A. O. Tom. I. Abtheil. I. von Chur-Pfalz und andern pfalzgräfl. Häusern. Nr. XLI. col. 1307.

56) In eben desselb. Reichs-Archivs *Spicilegii secularis*. Th. II. Absatz LXIX. Nr. LII. S. 1646.

57) In eben desselb. *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheilung II. Kayserl. Reichslehen. IV. Grafen und Herren des heil. R. Reichs. Nr. XL. col. 1050.

58) A. O. Tom. I. Abtheil. I. geistliche Chur- und Fürsten. Hochstift Straßburg. Nr. III. col. 1809.

Brandenburg-Bayreuth Reichs-Afterlehnbrief vom 17ten Nov. 1712 an den Graf Carl Gottfried zu Giech und dessen unmündige Vettern, über die hohe und freischliche Obrigkeit, auch Cent und Blutbann zu und um Turnau und Pesten. [59])

§. 6.

Daß man aber diejenigen, welche Lehnträger einer ganzen Familie waren, auch als Lehnträger der unmündigen Mitglieder angesehen habe, geben ebenfalls verschiedene Lehnbriefe zu erkennen. Als in dem von dem Graf Rudolph zu Sulz 1419, in dem Namen der unmündigen Grafen von Wirtemberg, an den Römisch- und Böhmischen König Sigismund ausgestellten Lehnsrevers lesen wir: geloben bey Unsern guten Treuen — — als Lehen-Träger, an Irer Stadt mit solchen Lehen, bis die — Grauen zu Wirtemberg oder Ir einer zu seinen Tagen kumbt, oder Mandtbar wird — gewertig zu seyn, und seinen Frommen zu schaffen. [60]) In Heinrichs Landgrafens zu Hessen Lehnbrief von 1472, an die Kronbürger: Das wir — — Contzen Rodden von Kollenberg als eynen lehentreger vnd an stadt Johans von Cronbergk Hartmann von Cronbergk seligen son zue rechtem Manlehen geluwen han vnd lihen Jme zue rechtem Manlehen — — — vnd der genante Cuntz rodde sal im sulche — zwo hube lands als ein lehentreger vnd biss so lange der obgenannte Johan zue sinen Mundigen Jarn kompt — — zue rechtem Manlehin haben, tragen,

59) A. O. Tom. II. Abtheil. II. Landsäßige Lehne. Chur-Brandenburg. Nr. CLXIV. col. 1213.

60) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltliche Chur- und Fürsten. Böhmen. Nr. XXV. col. 60.

tragen, verstehin verdienen vnd entphaen. [61]) Kaiser Friedrich der IIIte belehnte 1493 Rudolph und Wolfgang Grafen zu Sulz mit der Landgrafschaft Kletgau, folgendermaßen: daß wir ihm für sich selbst, und als Lehenträger Graffe Wolffgang zu Sultz seines Bruders der noch in seinen minder Jahren were, die Landgraffschafft in Kleggau — — — — zu lehen zu verleihen — geruheten. — — Haben — demselben Graff Rudolffen für sich selbs und als Lehnträger — — — verliehen. [62]) Kaiser Carl der Vte belehnte den 28sten Jun. 1552 die Grafen von Hohenlohe mit ihren von dem h. Röm. Reich zu Lehn tragende Stücke mit diesen Worten: daß Uns — Ludwig Casimir, Grafe zu Hohenloe für sich selbst und an statt als Lehenträger Eberhardten und Georgen — seiner jungen unmündigen Gebrüder — gebethen hat, daß wir Ihme und gedachten seinen unmündigen Gebrüdern Ihren Theil und Gerechtigkeit an der Graffschafft und Herrschafft Hohenloe — — — zu Mann-Lehen verleihen. [63]) Der römische König Maximilian der Iste belehnte 1494 Anton Ebnern, als Lehnträgern seiner unmündigen Brüder mit einem Hof zu Kottmansdorf. [64]) Kaisers Carl VI. Lehnbrief für Grafen Fugger — von 1714: „haben obgenanndten Rupert. Johann Anton Fugger für sich selbst und als Lehnträgern (Ant. Jos. Sigm. Fuggers und Johanna Cathar. Fuggerin als Vormündern seines Bruders — sodann seiner Lehnsgenossen und Agnaten)

61) In SENCKENBERG *selectis jur. et hist.* Tom. V. Fasc. IV. Ex *monimentor. Hassiacorum collect.* Nr. XXXVII. pag. 630—632.

62) In eben desselbigen *primis lineis jur. feud.* im Anhang. Adjunct. XXXVIII. S. 68. 69.

63) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. weltliche Grafen und Herren. Nr. XXII. col. 996.

64) A. O. Kayserl. Reichs-Lehen. VII. Lehen für Patricios und Bürger. Nr. IX. col. 1363.

Agnaten) — das Dorf-Gericht Täffertingen mit allen seinen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen.“ [65]) Kaiser Leopold belehnte den 9ten August 1674 die Grafen und Reichs-erb-Truchseßen von Waldburg, Zeil-Wolfegg-Trauchburg- und Scheerischer Linie mit der Veste Waldburg, Blutbann und Forst, auch Eich, Nuß rc. in der Stadt Lindau: hat Paris Jacob, Graff zu Zeill — als Aeltister und Lehenträger für sich selbst, und dann im Nahmen Christoph, Hannß Ernsten — — und dessen minderjährigen Brüdern — — und weyland Christoph Carls hinterlassenen minderjährigen Sohns — gebeten [66]) Hans Adam von Stain empfängt 1589 für sich selbst und als Lehenträger seiner minderjährigen Brüder, den Bann über das Blut zu richten in dem Marktflecken Jettingen, [67]) Conrad von Schwabach 1577 für sich selbst und als Lehnträger seiner Geschwister und derselben Kinder das Wasserhaus in dem Dorf Oberachern vom Reich. [68]) Kaiser Rudolph der IIte beliehe den 4ten Juny 1586 den Erbschenken Friederich zu Limburg als Aeltisten — und als Lehen-Träger — Johannesen hinterlassenen dreier Söhne. [69]) Endlich ist auch diese in Albrechts Churfürstens, Friederichs und Sigmunds aller Marggrafen zu Brandenburg Lehens-

65) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. weltl. Grafen und Herren. Nr. X. col. 976.

66) A. O. von den Grafen zu Stollberg. Nr. LXXXIII. col. 1129.

67) Besage des Lehn-Registers aller Adelichen und Bürgerlichen Reichslehen in Teutschland von 1590 in Mosers Einleitung zu dem Reichshofraths-Proceß. Theil III. Cap. IV. Anhang I. S. 844.

68) Eben daselbst. S. 838.

69) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Abtheil. II. Kayserl. Reichslehen. IV. Grafen und Herren. Nr. XL. col. 1050.

hens-Dispositonen vorkommende Stelle merkwürdig: „ehe sie (die Ganerben) mündig sind, gibt man ihnen billig Lehen-Träger."

Hieher gehören auch die Lehnbriefe, wo die Lehnsvormünder zugleich Lehnträger der Unmündigen genennet und also beliehen werden. Es geschiehet dies in des Kaisers Maximilians des Isten Lehnbrief vom 23sten Mai 1510 an Friedrichen Pfalzgrafen bei Rhein und Hertzogen in Bayern, als Vormund und Lehnträger seiner Vettern Hertzogen Otto Heinrichen und Hertzog Philippen, Pfaltzgrafen bei Rhein, über Stadt- und Land-Gericht Hochstätten, Stadt Laugingen, Stadt- und Schloß Gundelfingen.[70]) In des Graf Bernhardts zu Nassau, als Vormunds und Lehen-Trägers der Grafen Johann und Sebastians zu Sayn Lehen-Revers von 1530, über die von dem Churfürst Ludwigen zu Pfalz zu Lehen erhaltene Grafschaft Sayn wo es heißt: daß uns als Vormünder und Trägern Johann und Sebastians Graffen zu Sayn — die gantze Graffschafft von Sayn — — — zu Mann-Lehen verliehen hat.[71]) Ferner in des postulirten Administrators zu Halberstadt, Heinrich Julius Lehnbrief von 1598 an Georg Klencken und D. Tobias Bauermeistern als Vormünder und Lehen-Trager des unmündigen Johann Ernst Grafens zu Reinstein.[72]) Es verdient auch noch

70) In Lünigs *corp. jur. feud* Tom. II. Abtheil. I. weltliche Chur- und Fürsten. Chur-Bayern. Nr. LXVI. col. 665.

71) In eben desselb. Reichs-Archivs *Spicil. secular.* Theil II. Absatz XLIII. von den Grafen zu Sayn, Wittgen- und Hohenstein. Nr. LXVIII. S. 1017.

72) A. O. *Spicil. secular.* Anhang I. Absatz XII. Nr. IX. S. 1736. Vielleicht gehört noch hieher des Kaiser Leopold I. Lehnbrief von 1670 an Bernhardt Bero Freiherrn von Rechberg zu Hohen-Rechberg, und seine Vettern, über einige Lehnhöfe und Güter

noch Philipps Grafens zu Rieneck Lehenbrief von 1532 an die Fuchsen von Binbach bemerket zu werden, dessen Worte sind: das Wir — Hansen von Wallensells zu Lichtenberg und Wolff Fuchsen von Binbach, als Lehentregern von wegen Hans Dieterich Fuchsen des Jungen, dieweil er seiner Jahre unmüntig jme zu getreuen Handten fürzutragen, bis er zu seinen Tagen khombt vnd solch Lehen selbst tragen vnd verdienen sol, zu rechtem Manlehen geliehen haben — — — darüber Vns die obgenandte Lehentreger mit Treuen gelobt vnd einen Aidt zu GOTT vnd den Heiligen geschworen, als Vormundt von wegen obgedachts jres Pflegkinds,[73]) weil man hieraus das Schwankende und die Ungewißheit manches Lehnhofs erkennet. Es gehört hieher endlich des Grafens Anton Ernst Fuggers für sich und als Lehnträgers seiner Gebrüdern und Vettern (darunter zween Unmündige) Revers von 1711.[74])

§. 7.

Obgleich das Angefälle hie und da aufhörte, so dauerte doch die Gewohnheit, die Vormünder in eignen Namen, statt der Pupillen zu belehnen, und nicht nur von ihnen; sondern auch von diesen, so bald sie volljährig worden, den Lehnseid zu fordern, fort, und schlug so tiefe Wurzeln, daß solche noch bei verschiedenen Lehnhöfen statt findet. Der erste Satz wird durch nachstehende in dem von Johann Seiler, als Vormund Johanns von Varr, an Johann Grafen von Habsburg, den 1sten Jenner 1384,

Güter zu Schnittlingen, in Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. I. Grafen und Herren. Nr. LIX. col. 1098 — 1100.

73) In Kopp tract. Rieneckischer Lehenhof, unter den Urkunden. Nr. 15. in dessen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Th. II. S. 92.

74) Bei Lünig in *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. LXIX. col. 89.

1384, ausgestellten Lehnsrevers vorkommende Stelle: das ich desselben Johanns von Vart yber die egenanten zechenten all rechter trager worden bin, und han och dem egenanten minen herren von Habsburg von der egenanten lehen wegen gelopt und geschwohren.[75]) Ingleichen durch diese in dem Lehnbriefe des Kaisers Friederichs des IIIten, vom 18ten Juny 1487 an die Grafen von Mannsfeld, wegen ihrer von dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührende Regalien befindliche Stelle bewähret: „daß Uns die Edlen — — Gebhardt und Volrahtt Geuettern, Grauen und Herrn zu Mansfeldt, demüthiglich haben — bitten lassen, daß wir ihn, von ihr selbst, auch als Trager, an stadt vnd von wegen Günthern, Ernesten, Hayern, Gebhardten vnd Albrechten, weylandt Albrechts vnd Ernesten, Graffen und Herrn zu Mansfeld, gelassenen Kinder, die zu ihren vogtparen Iharen noch nicht kommen seindt — — — — zu Lehen zu verleyhen geruhten — — — — haben denselben Gebharden vnd Volrathen, von ihr selbst wegen, vnd als Trager — — — verliehen.[76]) Wie auch des Bischofs Conrad Wilhelms zu Würzburg Lehnbrief von 1684, an den Grafen Wolfgang Dieterich zu Castell, für ihn und in Vollmachts-Nahmen seines Bruders, Grafens Friederich Magnus: „Wir verleihen ihme — für sich — — — und dann als Trägern seines Herrn Vetters Joh. Friederichen der noch unmündig ist, biß er vierzehn Jahr alt wird, und nicht länger, zu getreuer Hand vorzutragen.[77]) Ferner durch des Kaisers Frie-

75) In MARQUARD HERRGOTT *geneal. diplomat. augustae gentis Habsburgicae.* Vol. III. Nr. DCCCLXV. pag. 748.

76) Bei Lünig a. O. Tom. I. Abtheil. II. Grafen und Herren. XVI. von den Grafen von Mansfeld. Nr. LI. col. 1081. 1082.

77) A. O. Tom. II. Abtheil. I. Landsäßige Lehne. Hochstift Würzburg. Nr. XXII. col. 1589.

Friederichs des IIIten Lehnbrief von 1456, an Johann, Wildgrafen zu Dhun, Grafen zu Salm:" haben wir demselben Johann Wildgrafen (zu dhaun und zu Kirberg) alß mannpar an statt und von weegen der obgemelten seiner haußfrauen und kinder die obberührte ihre angefallen lehen — — in tragers weiße zu lehen gnädiglich verliehen — — — was wir ihm alß trageren und mannpar von derselben seiner hausfrauen und kinder weegen — — zu verleihen haben.[78])

Zu den Zeiten Kaiser Carl des V. mußten die Lehnsvormünder nach dem Reichsherkommen sich nicht nur belehnen lassen und den Lehnseid schwören; sondern auch beides von dem zur Volljährigkeit gelangten Lehnsmanne abermals geschehen. Denn als Franz des Isten Herzogs von Lotharingen Gesandte Kaiser Carl den Vten baten, daß er dessen noch unmündigen Sohn Carl mit der Ablegung des Lehnseides verschonen möchte, so beschlossen die kaiserlichen Räthe: quod tutores ejusdem Caroli ducis secundum morem imperii debeant pro pupillo praestare juramentum et accipere investituram de feudis ab imperio dependentibus, ubi autem pupillus ad aetatem legitimam pervenerit, ipsemet renovare tenebitur.[79]) Selbst Johann Schilter bezeugte ohngefähr 1674: moribus nostris feudalibus in aula cumprimis Caesarea, itemque Austriaca ipsi etiam tutores, ut tutores, investituram de feudis pupillorum impetrare tenentur, salva investitura, quam pupilli puberes facti proprio nomine impetrare debent.

78) In SENCKENBERG *select. jur. et histor.* Tom. IV. Fasc. II. Ex *chartulario ut plurimum Austriaco.* Nr. XII. pag. 499.

79) Wie CHIFLETIUS in *commentar. Lothar.* Cap. XI. bezeuget, und die Worte HELLFELD a. O. §. CCCLII. not. e. pag. 363. und Kopp von Erneuerung der Lehen außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. IV. in seinen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Theil I. S. 135 folg. anführen.

bent.[80]) Welches er 1684 bei einer andern Gelegenheit wiederholte. Solchemnach ist mein zweiter Saz bewiesen, und soll noch mehr, so wie der dritte, in dem folgenden Hauptstück bewiesen werden. Man fuhr aber auch fort, eben diese Vormünder als Lehnträger der Pupillen anzusehen und zu behandeln, und die ältern Redensarten: daß sie die Lehne genössen und gebrauchten, beizubehalten. Von jenem leget Johann Dekherr ohngefähr um das Jahr 1679 folgendes Zeugnis ab: hic casus contingit quotidie in Aula Caesarea, aliorumque Electorum ac Principum curiis, quod vasalli moriantur, et post se relinquant filios sive liberos in pupillari aetate constitutos, qui postmodum per Portatorem vulgo Lehenträger feuda recognoscunt.[81]) Von diesem Satze legt Kaiser Friederich III. in dem berührten Lehnbriefe von 1456 an den Wildgrafen zu Duhn dieses Zeugnis ab: daß er die fürbaßhin — in lehens und tragersweise inn haben, und die von der obgenanten seiner haußfrauen und kinder wegen nutzen, niessen und gebrauchen soll und mag. Wenn man hiermit diejenigen Gründe, womit Schilter ein im Namen der Juristenfakultät zu Straßburg, im Jahr 1681 gefälltes Rechtserkenntnis unterstützet, verbindet; so muß man dem bisherigen beipflichten. Er findet kein Bedenken, den Vormund für einen Lehnträger zu halten und mit diesem Namen zu belegen, indem er sagt: daß der Lehnherr dem Vormund die Poßeß und den usum fructum feudalem per investituram und Lehensweise verleihe, daß der Vormund inmittelst, so lang die Unmündigkeit daure, das Lehn erlaubter Weise inne haben, nutzen und genießen könne. Zu dem räumt er die Behauptung des Oestreichischen Lehnhofes stillschweigend ein, welcher sein Recht zur

80) In *Praxi jur. Rom. in foro Germanico juxta ord. Pandectar.* (Jen. 1698. fol.) Exercit. XXXVI. §. 8.

81) In *Relat. Votis et Decisionibus Cameral. judicii.* (Spirae 1681. 4.) Relat. IV. Nr. 43.

zur wiederholten Forderung des Lehnseides auf den Todesfall des Vormundes, als eines Lehnträgers gründet. Merkwürdig ist es, daß Schilter den Grund, warum der Vormund den Lehnseid für sich selbst thun müssen, darin setzet, daß derselbe als Vormund und Lehnträger desto genauer dem Lehnherrn personaliter verbunden und die praestatio servitiorum desto gewisser werde.[82]) Und daß Kopp ebenfalls meinet, man habe dadurch den zu seiner Majorennität gekommenen Vasallen von ebenmäßiger Ablegung seiner Lehnspflicht nicht befreien wollen; sondern die Lehnsvormünder hätten darum schwören müssen, damit theils das Lehn während des Vasallen Unmündigkeit im vorigen Stande verbleiben und die schuldigen Lehendienste davon geleistet werden möchten, theils damit die Vormünder Namens ihrer Pupillen zum Besitz und Genuß des Lehns gelangen, und der Lehnherr bis zu des Vasallen Majorennität die fructus feudales einziehen oder solche inzwischen einem andern verleihen möchte.[83])

§. 8.

Sobald der unmündige Lehnmann lehnsfähig worden, konnt' er ordentlicher Weise von dem Lehnherrn die Belehnung mit seinen Lehngütern und deren Abtretung und Zurückgabe von diesem oder deren bisherigem Inhaber fordern. Welches der alte Verfasser von den Beneficien also §. 71. ausdrückt: tutorem pupilli pro eo secundum beneficiale jus beneficia a domino petere debet.[84]) Ingleichen das Sächsische Lehnrecht Cap. 28. §. 1. Ab der

82) Dieses in Sachen der Grafen von Fürstenberg gefällte Urtheil stehet in SCHILTERI *codice jur. Alem.* (Argent. 1695. 4.) ad Cap. LII. §. 3. pag. 285. 292. in Anton Fabers Staats-Canzley. (Nürnb. 1698. 8.) Theil II. Cap. II. Fasc. 3. §. 1. S. 234. und in JO. FRID. PFEFFINGERI *Vitriario illustrato.* (Gothae 1739. 4.) Tom. II. Lib. I. Tit. I. §. 12. pag. 935.

83) A. O. S. 144.

84) In SENCKENBERGII *corp. jur. feud.* pag. 165.

der Herre ouch nicht getruwen will, daz ez kint zu sinen Jaren kommen sie daz muz geweren uſſen heiligen daz kint, oder sin rechte Vormunde oder ein des herren man. — — §. 2. Wie junk das kind is nah sines vaters tode ab ez sin vormund zu me herren bringet und sines nenes nah rechte an deme herren sinnet der herre sal ime sin gut lihen.[85]) Ferner das Schwäbische Lehnrecht Cap. 55. §. 2. Und hett (das kind einen Vormund) der sol dem kinde alle sein recht vordern und sol der Herre Jme das von rechte lihen und soll der Vormund von dem lehen antwurten dem Herren.[86]) Cap. 53. §. 3. Und sprichet man das kint ane umbe dasselbe Gut, so soll der obere Herre das kint versprechen,[87]) vnd soll sin Vormund sin: wyl es der Herre nůt tun; so sol der Vormund es tun und an den Oberherren vordern vnd sol ime von rechte tage geben fur sine Man und ime do angewůnnen mit rechte das er das kind verspreche an sinen Lehnen.[88]) Cap. XXIII. §. 5. Und will der herr des nicht emberen der im lehen leihet. die freund můßend dem kind einen vormund geben, der dem herren antwurt fůr das kind zu lehenrecht und fůrsprechen wo es sein bedůrff. §. 6. Der Vormund sol dem herren ant-

85) In Schilters *cod. jur. Alemann.* Cap. XXVI. pag. 18. beim Senckenberg a. O. pag. 190.

86) A. O. pag. 54. Sin habeat, is petat investituram pro impubere, et Dominus tenetur illi eam de jure conferre, et tutor Domino super feudo (quaestionem moventi) respondere debet. In von KOENIGSTHAL *corp. jur. Germ.* Tom. II. Sect. II. fol. 32. 33. weichet Cap. XXVII. §. 3. in Ansehung der Worte etwas ab. Von Senckenberg meinet, daß diese Worte also zu übersetzen: Et tutor Domino de feudo praestanda (vel servitia) praestare debet, welchem ich ebenfalls beipflichte.

87) D. i. vertheidigen, beschirmen oder Obacht haben, damit des Unmündigen Lehngütern kein Schade zugefügt werde.

88) In SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 53.

antwurten für das kind uncz es eyn und czweinczig jar alt wird. Dieses wird durch das Sächsische Landrecht Buch I. Art. XXIII. also erläutert: Obgleich ein Kind nach Lehn-Recht zu seinen Jahren kommen, so soll doch dessen rechter Vormund demselben an seinem Guthe zu dessen Nutzen vorstehen, und dem Herrn an des Kindes Statt und nach des Kindes Rechte dienen, so lange dasselbe wegen seiner Thorheit oder Kindheit oder Schwachheit des Leibes sich selbst nicht vorstehen kann.

Zweites Hauptstück,

von dem

Begrif, denen Personen, welchen die Lehnsvormundschaft aufgetragen und von dem Richter, von welchem der Lehnsvormund bestätigt werden muß.

§. 9.

Heut zu Tage verstehet man unter dem Lehnsvormunde denjenigen, welcher das Lehn und die Lehnspflichten während der Unmündigkeit des Vasallen, in dessen Namen verwaltet,[1]) wiewohl andere den Begriff auch anders bestimmen, worüber in der Folge mehr vorkommen wird.

Da in den ältern Zeiten der Vormund als der Lehenträger des Pupillen angesehen wurde, (§. 5.) so mußte derselbe, so wie dieser, ebenfalls lehnsfähig seyn[2]) und noch

1) Herr Hofrath Schnaubert in seiner Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Erste Fortsetz. Cap. V. §. 89. zur Not. b. S. 295.

2) Schwäbisches Lehnrecht. Cap. 55. der des Herren Man sye, in SENCKENBERG *corp. jur. feud.* pag. 54.

noch heut zu Tage wird ohne Einwilligung des Lehnherrn oder wofern das Herkommen solches nicht erlaubt, kein Lehnsunfähiger zur Lehnsvormundschaft gelassen. [3]) Aus diesem Grunde wurde ehemals [4]) und wird noch jetzt dem nächsten Schwerdtmagen; und wenn deren mehrere sind, dem an Grade nächsten, [5]) nach Sachsenrecht aber dem Aeltesten die gesetzliche Vormundschaft aufgetragen. [6]) Daher auch der Lehnherr diesen nächsten Anverwandten gegen seinen Willen nicht übergehen kann, wiewohl Leyser dafür hält, daß die Verwaltung der Lehngüter eines abwesenden Vasallens, von dessen Leben man keine Nachricht habe, dem nächsten Allodialerben müsse übertragen werden, an welchen ohnehin dessen Lehnseinkünfte, bei nicht erfolgter Zurückkunft fielen. [7]) Sollte aber kein Agnat vorhanden seyn, so muß aus dem nämlichen Grunde auch ein Sammtbelehnter, und wenn deren mehrere gleich nahe Verwandte da sind, alle zugleich diese Tutel übernehmen, es müßte denn bei dem Geschlecht das Seniorat, oder die Erbfolge nach

3) BÖHMER in *princip. jur. feud.* Lib. I. Sect. II. Cap. IX. §. 304.

4) Schwäbisches Landrecht. Cap. CCCXIII. CCCXIV. Weichbild. Art. 49.

5) SCHRADER de *feudis.* Part. XIX. Sect. X. Nr. 31 sequ. STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. VII. quaest. XV et XIX. HELLFELD in *elem. jur. feud.* §. 345. pag. 353. SENCKENBERG in *princip. jur. feud.* §. 382. pag. 447.

6) Sächsisches Landrecht. Buch I. Art. 23. Wo die Söhne binnen ihren Jahren sind, ihr ältester ebenbürtiger Schwerdmag nimmt das Heergewette alles zu sich und ist der Kinder Vormund daran, bis sie zu ihren Jahren kommen. Wiewohl diese Stelle nur eigentlich von dem Allodialvormunde redet, so läßt sich solche doch vom Lehnsvormunde erklären, da zwischen beiden ein so geringer Unterschied ist, man hat auch dieselbige jederzeit so verstanden. STRYK in *exam. jur. feud.* a. O. quaest. XV. Eben derselbige in *usu moderno Pandectar.* Part. III. Lib. XXVI. Tit. IV. §. V. Herr geh. J. R. WALCH a. O. §. XII et XIII. in *Opuscular.* Tom. II. Sect. I. Exerc. II. pag. 55. 59 et 60.

7) In *Meditationibus ad Pandectas.* Vol. II. Spec. 97. med. 7.

nach rechter Sippzahl eingeführt seyn.[8]) Ferner kann man 3) hieher die Ganerben und 4) die Expectatiuarien rechnen.[9])

Jeder Lehnsvormund muß lehnsfähig seyn. Da nun ein Frauenzimmer zur Verrichtung der Kriegs- und Lehndienste unfähig ist, so wurde ehemals sowohl die Mutter, als die Großmutter weiblicher Seits von der Lehnsvormundschaft ausgeschlossen. Daher auch verschiedene meinen, daß die Mutter, weil sie selbst unter der Curatel stehe, als Lehnsvormünderin ganz unfähig sei.[10])

Dieses ist auch der Grund, warum noch h. z. T. in Kursachsen der Mutter ein Lehnsvormund beigesellt wird.[11]) Denn so verordnet die verbess. Chursäch. Proceß-Ordnung Tit. IX. Die Mutter soll auch in den Lehns-Sachen zur Vormundschafft ihrer Söhne gelassen, jedoch sodann ihr jederzeit der nächste Mitbelehnte, da dergleichen vorhanden, als Lehns-Curator zugeordnet werden, immaßen wir uns auch vorbehalten, in dem Fall, da Mitbelehnte nicht vorhanden, sonst einen und den andern der Mutter zuzuordnen. Bei der kurfürstl. Sächs. Landes-Regierung und Lehnscurie wird auch eine Mutter zur Lehnsvormünderin nicht confirmirt, sondern derselben, wenn sie gleich sonst ihrer Söhne Vormundschaft führet, respectu der Lehns-Angelegenheiten ein absonderlicher Lehnsvor-

8) STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. VII. quaest. XVII. Eben derselb. in *usu mod. Pand.* a. O. §. VIII. pag. 474. HELLFELD a. O. §. 345. WALCH a. O. §. XIII. pag. 58. 59.

9) STRYK in *usu Mod.* a. O. §. VIII. pag. 474. 475. WALCH a. O. §. XIV — XVI. pag. 61 — 65.

10) CARPZOV in *jurisprud. for.* Part. II. Constit. XI. Nr. 14. Eben derselb. in Lib. V. Respons. LXXX. Nr. 16. PETR. HEIG. in *Quaest. jur. civil.* et *Saxon.* (Jen. 1601. 4.) Part. II. quaest. XII. Nr. 14.

11) SENCKENBERG a. O. §. 383. pag. 448. de PUFENDORF in *Observat. jur. univ.* Tom. I. Obs. CCI. HORN in *jurisprud. feudali.* Cap. VI. §. XVI.

vormund constituirt.[12]) Wiewohl verschiedene behaupten, daß dieses auch außer Kursachsen statt finde.[13]) Allein das Römische Recht bewirkte auch hier eine Aenderung, und beide die Mutter sowohl, als die Großmutter wurden in Betracht der kindlichen Liebe, zur Lehnsvormundschaft, nach feierlicher Begebung der weiblichen Wohlthaten, zugelassen, und es geschieht solches auch noch heut zu Tage.[14]) Andere behaupten dagegen, daß die Mutter schlechterdings als Lehnsvormünderin müsse zugelassen werden,[15]) wie solches auch im Fürstenthum Meklenburg statt finde.[16])

§. 10.

Eben so uneinig sind die Rechtsgelehrten in Beantwortung der Frage: ob die Witbe eines Reichsstandes über dessen Kinder Lehnsvormünderin seyn könne? Einige bejahen solche ohne Einschränkung, und meinen, daß sie mit Beistand ihres geheimen Rathscollegii alle Lehnspflichten beobachten könne.[17]) Andere glauben, daß eine solche Witbe

12) Laut Attestats der kurfürstl. Sächs. Landes-Regierung von 1719. in FLEISCHER *institut. jur. feud.* Cap. VIII. §. 23.

13) Als HELLFELD a. O. §. 345. not. h. und BÖHMER a. O. §. 304.

14) JO. PETR. de LUDEWIG de *tutela materna* differ. 2. HELLFELD a. O. §. 345. pag. 354. ROSENTHAL in *Synopsi jur. feud.* Cap. XII. Concl. 10. Nr. 20. HULD ab EYBEN de *tutela feminea.* (Gieſſ. 1656. 4.) Part. II. Memb. 6. per tot. und andere von Pufendorf a. O. Allegirte.

15) SCHRADER de *feudis.* Part. X. Sect. XIX. Nr. 21. 24. seq. SCHILTER in *praxi jur. Rom.* Exercit. 37. §. 57. Eben derselbige in *jure publico.* Lib. I. Tit. XII. §. 4. JOACH. WIBEL de *contractibus Mulierum.* (Studtg. 1656. 4.) Cap. III. §. 5. Nr. 15. seq. Diesen ist auch 1698 die Wittenberger Juristenfakultät in einem Urtel beigepflichtet, in JO. HENR. de BERGER *Electis Discept. forensium.* (Lipſ. 1738. 4.) Tit. IX. obſ. I. pag. 265. 266.

16) STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. VII. quaeſt. 16.

17) SCHRADER a. O. ROSENTHAL a. O. Nr. 25. NICOL. MYLER ab *Ehrenbach in Archaeologia ordinum imperial. ſ. de prin-*

Witbe hierzu an und für sich fähig sei, wofern weder die Reichsgesetze, als die Güldne Bulle Cap. 7. §. 4. noch die Familienverträge ein andres verordnen.[18]) Doch pfleget der Mutter, wofern sie nicht durch ein Testament zur Vormünderin bestimmt worden, sowohl Kraft der Familienverträge, als auch eines Herkommens ein Lehnsvormund beigefügt zu werden.[19])

Beide Meinungen lassen sich mit Beispielen aus der Geschichte belegen. Daß nämlich die Mütter allein zur Vormundschaft zugelassen worden, lehren Beispiele aus dem Hause Pfalz, Hessen-Cassel und Darmstadt, wie auch Anhalt.[20]) Eben dies beweisen folgende Beispiele: Kurfürst Ruprecht I. belehnte 1386 Johannsen von Cramburg Witbe mit dem Dorfe zu Langenscheid, um diese Lehen an derselben Kinder statt, die derselbe Johann mit ir gelassen hat, und auch den Kindern, damit sie ietzunt get, ob sie die gewinnet, in truwen Händen zu tragen.[21]) So belehnte auch 1390 Ruprecht II. Margarethen, verwitbete Gräfin von Eberstein mit der Stadt Goßpolzheim und deren Pertinenzien: daß sie sulche in truwen Handen tragen sal, biß ihre Sone zu ihren Tagen kommen.[22]) Kaiser Leopold I. beliehe den 19ten Junius 1682 Marien Charlotten Gräfin zu Ysenburg,

principum et alior. statuum imperii R. G. prisca origine. (Tub. 1683. 4.) Cap. XXXIX. Nr. 10.

18) PFEFFINGER in *Vitriarii institut. jur. publici.* Tom. VI. pag. 1145. HORN in *jurisprud. feud.* Cap. VI. §. XVI. GE. MELCH. de LUDOLPH de *jure Foeminarum illustrium.* (Jen. 1611. 4.) Part. I. §. 25. sequ.

19) BÖHMER a. O. Lib. II. Sect. II. Cap. III. §. 486.

20) Wie solche STRYK in *usu Mod.* a. O. §. 18 und 19. pag. 478—490. 492. 493 gesammelt hat.

21) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten. V. Von den Chur- und Fürstl. pfältzischen Landen. Nr. XIII. col. 1273. 1274.

22) Eben daselbst in der Note. col. 1274.

burg, in Vormundschafts-Nahmen ihrer Söhne[23]) Eben derselbige belehnte 1697 die verwitbete Landgräfin Dorothea Elisabeth zu Hessen-Darmstadt, in Vormundschafts-Nahmen ihres ältern Sohns, Ludwig VI. auch dessen Gebrüdern und Vettern mit ihren Reichs-Lehen und Regalien.[24]) Kaiser Joseph I. 1709, die Gräfin Elisabeth Wilhelminen zu Limburg-Styrum, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, des Grafen Christian Otto's zu Limburg-Styrum mit dem Haus und Herrschaft Styrum.[25]) Anderer Beispiele nicht zu gedenken.

Daß die Mütter reichsständischer Vasallen oft mit Zuziehung des nächsten Schwerdtmagens oder Geschlechtsältesten die Lehnsvormundschaft geführet, ergeben Beispiele aus dem Markgräflich-Brandenburgischen, Würtembürgischen, Anhaltischen, Braunschweig-Wolfenbüttelschen und fürstl. Sächs. Häusern[26]) von dem Fürstenthum Münsterberg und Oels, Brieg und Liegnitz.[27])

§. 11.

Zu den bisherigen streitigen Fragen gehört auch diese: Welcher Richter den Lehnsvormund bestätigen, und ob solches von demjenigen, welchem die Lehnsgerichtbarkeit zukomme; oder von demjenigen, wo das Lehngut gelegen sei, geschehen müsse? Wenn weder ein gesetzlicher Lehnsvormund vor-

23) A. O. Tom. I. Grafen und Herren. Nr. XCI. col. 1151. 1152.

24) A. O. von weltl. Chur- und Fürsten. Nr. XXXI. col. 809. folg.

25) A. O. Grafen und Herren. Nr. XLVII. col. 1075—1077.

26) Besage der von Stryk angeführten Beispiele a. O. §. XVII. §. XXIII. pag. 477. 478. 501—503.

27) A. O. §. XXIV. pag. 504—506.

vorhanden, noch ein testamentarischer, oder vertragsmäßiger ernennet worden ist, so wollen verschiedene, daß diese Gewalt dem Landesherrn, wenn auch gleich derselbige nicht zugleich Lehnherr seyn sollte, gebühre.[28]) Allein andere haben mit mehrerer Wahrscheinlichkeit bewiesen, daß jeder Lehnsvormund, der Pupill möchte in Absicht seiner Person der Lehnsgerichtsbarkeit unterworfen seyn, oder nicht, d. i. in einem fremden Territorio wohnen, von dem Lehnsherrn bestätigt werden müsse. Denn der Lehnsvormund wird lediglich zu Beobachtung sämmtlicher vasallitischen Verbindlichkeiten gesetzt. Ob nun diese gesetzmäßig beobachtet werden? hat blos der Lehnherr zu beurtheilen, und folglich muß ihm auch die Bestätigung der Lehnsvormünder zustehen.[29]) Noch andere unterscheiden: ob der Pupill als Landsaß, dem Gerichtszwange des Lehnherrn unterworfen sei, oder nicht. In jenem Falle könne derselbe den Lehnsvormund confirmiren; in diesem könne der ordentliche Ortsrichter diese Handlung vornehmen.[30]) Die Confirmation der Vormünder der Afterlehnleute geschieht von ihrem Afterlehnherrn, nicht aber von dem Oberlehnherrn.[31]) Es gibt noch uneigentliche Lehne, bei welchem die Frage entsteht: ob die landesherrlichen Beamten zur Administration eines amtsäßigen Lehns einen Vormund zu bestätigen befugt sind? Worauf der Senat des Kursächsischen Oberappel-

28) HENR. de COCCEJI in *Hypomnematibus jur. feudalis.* Frcf. ad viadr. 1702. 8.) Tit. IV. §. 16. HORN a. O. Cap. VI. §. 18 sequ. SENCKENBERG a. O. §. 385. pag. 451. und andere von diesem Citirte.

29) BURCH. GOTTH. STRUV in *jurisprud. Heroica, seu in iure, quo illustres utuntur, privato*, edito a JO. AUG. HELLFELD. Part. V. (Jen. 1751. 4.) pag. 597. sequ. et Part. VI. ibid. 1752.) pag. 37.

30) STRYK in *usu Mod.* Part. III. Lib. XXVI. Tit. V. III. pag. 529.

31) SCHRADER de *feudis.* Part. X. Sect. 19 Nr. 94. STRYK *exam. jur. feud.* Cap. VII. quaest. 24. HOMMEL a. O. Observ. 561. Nr. 6. pag. 225.

appellationsgerichts antwortete: daß die Bestätigung der Vormünder ersterer Art der Lehnscurie; der zweiten hingegen den Amtleuten zustehe. [32])

Daß die Gewalt, die Lehnsvormünder der minderjährigen Reichsstände zu bestätigen, den Austrägen *nicht* gebühre, besagt ein 1686 von der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder ertheiltes Urtel. [33]) Solche werden vielmehr entweder von dem kaiserl. Reichshofrathe oder dem Kammergerichte bestätiget. [34]) Dieses ist auch von den Vormündern der Reichsafterlehnleute zu sagen, welche unmittelbar unter dem Kaiser stehen, und nur von Reichsständen belehnt werden, [35]) diejenigen *hingegen*, welche zugleich der Landesherrlichkeit unterworfen sind, müssen ihre Vormünder von dem Landesherrn bestätigen lassen. [36])

32) In BERGER *El. Disceptat. forens.* a. O. not. 2. pag. 267. Hommel behauptet, daß bei Amtsäßigen Lehnen der Landesherr selbst den Lehnsvormund bestätige, eben daselbst.

33) Welches in STRYK *usu Mod.* a. O. Tit. V. §. 4. stehet, und wie auch JAC. BLUM in *processu camerali.* (Colon. 1665. 4.) Tit. 42. Nr. 11. bezeuget.

34) MYLER ab *Ehrenbach de principum et alior. statuum Imp. R. G. prisca orig.* (Tub. 1683. 4.) Cap. XXIX. §. 2. STRYK a. O. §. V. PÜTTMANN a. O. §. 393.

35) JAC. CAR. SPENER in tract. de *dativa tutela Subvasallor. sacri R. I.* (Hal. 1720. 4.) Die Hallische Jur. Fak. in einem Gutachten auf die Frage: ob das hochgräfl. Haus (Reußen) verbunden sei, die Vormünder der unmündigen hochgräfl. Agnaten bei der königl. Böhmischen Lehnscammer bestätigen zu lassen? welche sie verneinte und das von Ludewig in den Hallischen gelehrten Anzeigen von 1736. Nr. L. S. 789—793 aufbehalten hat.

36) SENCKENBERG in *prim. lineis jur. feud.* §. 386. pag. 451. 452.

Drittes Hauptstück,

von den

Pflichten und Rechten der Lehensvormünder der Lehenleute.

---

§. 12.

Die erste Pflicht des Lehnvormundes besteht darinn, daß er für den unmündigen Lehnsmann das Lehn muthe,[1]) wie solches das Meklenburgische Lehnrecht Tit. III. Nr. 5. die Oberlausitzische Lehns-Ordnung,[2]) die Altenburgische Vormundschafts-Ordnung §. 22. die ältere Gothaische Vormundschafts-Ordnung Tit. 13. sowohl, als das Lehnsmandat Abschnitt I. besonders verfügen, und dem Sächsischen und Schwäbischen Lehnrechte, dort Cap. XXVI., hier Cap. 52. wie auch der kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. XI. §. 5.[3]) gemäß ist. Denn nach der richtigern

1) HELLFELD a. O. BÖHMER a. O. §. 308.

2) Von der Oberlausitz bezeugt solches HORN in *jurispr. feud.* Cap. XIII. §. XI. und in der ersten Relation der gehaltenen Lehens-Commission im Marggrafthum Ober-Lausitz, vom 18ten März 1616 heißt es: zum 19ten halten wir dafür, daß die Vormünder, so den Unmündigen alsbald zu verordnen seyn, innerhalb Jahresfrist, nach Absterben des Lehen-Besitzers, die Lehen muten. JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. XIV. pag. 981. Von Mecklenburg PETR. TORNOV in tract. de *feud. Mecklenburg.* (Gustrov. 1708. 4.) Part. I. pag. 329. und MÖLLER in *distinct. feud.* Cap. XIII. distinct. IV.

3) Dessen Worte also lauten: Wann auch ein Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder — nach angetretener würklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende, Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich suchen. S. auch Herr

gern Erklärung reden II F. 22. II F. 6. und II F. 26. §. 5. [4]) eigentlich nur von dem Falle, wenn der unmündige Vasall keinen Lehnsvormund hat. Denn alsdann kann man mit Recht sagen: daß weder er selbst, noch jemand anders die Belehnung für ihn zu suchen, noch die Lehnspflicht zu leisten schuldig sei.

Wenn er also einen Lehnsvormund hat, so muß derselbige für ihn um die Belehnung bitten.

Inzwischen verstehen doch verschiedene Lehnrechtsgelehrten die angezogenen Texteswortе auch von dem Falle, wenn der unmündige Vasall mit einem Lehnsvormund versehen ist, und behaupten, daß weil demselbigen die zur Lehnserneuerung bestimmte Zeit nicht laufe, sein Vormund für ihn die Lehn zu suchen nicht einmal vonnöthen habe. [5]) Diese Meinung ist auch bei verschiedenen Lehnscurien eingeführt worden, so daß daselbst z. B. bei der Kursächsischen [6]) in Geldern und Zütphen der Vormund seiner

Herr geh. J. R. PÜTTER in *institut. jur. publ.* Lib. X. Cap. I. §. 407. BÖHMER Lib. II. Cap. III. §. 488. und PÜTTMANN a. O. Cap. XVII. §. 396.

4) Die zween ersten Texte werden nachher vorkommen. *II. F.* 26. §. 5. heißt es: Si quis decesserit filio impubere relicto fidelitatem nec ipse, nec alius pro eo facere cogitur.

5) JO. ANTON. de S. GEORGIO in *lectura aurea* et *rarissima.* (Francof. 1629. fol.) MATTH. de AFFLICTIS *super tres libros Feudorum.* (Lugd. 1560. fol.) ANDR. de ISERNIA in *usus Feudor. commentariis.* (Frcf. 1629. fol.) II F. 26. §. *si quis decesserit.* LAURENT. SYLVANUS de *feudi recognitione.* (Col. 1596. 4.) quaest. LIII.

6) Kurfürst Georg der IVte läßt sich 1691 in dem Mandat, wie es mit Suchung der Lehen zu halten, also heraus: Was sechstens die Unmündigen belanget, lassen wir es bei Unsers Herrn Vaters am 4. Oct. Anno 1647 ertheilten resolution, (darinnen denenselben zu Ablegung ihrer Lehens-Pflicht, biß sie das 18te oder auch, da es vonnöthen, das 21ste Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verstattet,) gleichfalls verbleiben, auch geschehen, daß nicht allein ihre Mutter, Geschwister und Vormunden, sondern auch andere derselben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen um Indult unter-

ner Pflicht schon Genüge gethan, wenn er wegen der Belehnung um Indult nachgesucht hat. [7]) Es sei auch nicht nur die Belehnung; sondern auch die Abschwörung des Lehneides selbst eine solche Handlung, welche jeder, folglich auch der unmündige Vasall in eigner Person zu verrichten schuldig, noch dem Vormunde aufzubürden sei. Man könne ihn auch nicht zwingen, daß er innerhalb Jahr und Tag um die Lehnserneuerung nachsuchen müsse. Er könne dies, falls er wolle, wohl thun, allein daß er mit Gewalt dazu angehalten werden könne, sei mit nichts erwiesen. Vom Pupillen könne man solches noch weniger fordern, da er seiner Vernunft noch nicht mächtig sei. [8]) Jedoch man muß bedenken, daß der erste Satz nicht allgemein wahr sei, indem nach Verordnung der Longobardischen Lehnrechte selbst die Lehnsanwälde sowohl zu Suchung der Belehnung, als Leistung der Lehnseide zugelassen werden sollen, und täglich zugelassen werden. [9])

Zweitens muß der Lehnsvormund bei denenjenigen Lehnhöfen, wo solches üblich ist, sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten belehnen lassen.

§. 13.

Drittens kann der Vormund, wenn er will, den Lehnseid in des Unmündigen Seele ablegen, doch gegen seinen

unterthänigst ansuchen mögen, jedoch daß in solchen supplicationibus nicht allein des Unmündigen Alter, sondern auch wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Tode abgangen, mit Fleiß berichtet werde. Ist abgedruckt im Anh. zu HELLFELD *elem. jur. feud.* Nr. XXV. S. 66. 67. Im Anhang zu Titii deutschem Lehnrecht. Nr. XXII. S. 607. Formulare, wie ein solches Nachsuchungsschreiben um Indult abzufassen, findet man ebendaselbst.

Hierauf pflegt der Lehnhof einen Indultschein zu ertheilen, davon Titius a. O. Nr. XIII. S. 587. bei Hellfeld a. O. Nr. X. S. 20. 21. Formulare anzutreffen sind.

7) a SANDE in *comment.* ad *consvetud. Geldriae et Zutphan.* Tract. II. Tit. I. Cap. II. Nr. 5. 6.

8) ROSENTHAL a. O. Cap. VI. concl. 70. und die daselbst Citirten.

9) HELLFELD a. O. §. 347. not. l. pag. 356.

nen Willen braucht er solchen nicht zu thun, und dann muß er bis zu des Lehnmannes Eidesmündigkeit um Indult bitten. [10]) Denn man pflegt bei den meisten Lehnhöfen die Eidesleistung so lange zu verschieben und der Vormund mittelst Handschlags die Lehnstreue für seinen Mündel anzugeloben,[11]) wie solches bei der kursächs., herzogl. gothaischen und weimarischen Lehnscurie üblich ist.[12]) Bei den Reichs- und andern z. B. den östreichischen,[13]) böhmi-

10) II F. 26. §. 4. Si minori datum fuerit feudum, fidelitatem facere *non cogatur*, donec venerit in majorem aetatem, in qua doli capax fit: feudum tamen retinet. STRUV in *syntagm. jur. feud.* Cap. V. aph. XIII. Nr. 3. Cap. X. aphor. XI. Nr. 2. pag. 386. CARPZOV in Part. II. Constit. 45. def. 19. STRYK in *exam. jur. feud.* Cap. I. quaest. 14. SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Part. II. Cap. VIII. §. 173. pag. 188. Formulare zu Nachsuchungsschreiben um Indult für einen oder mehrere Unmündige, findet man in des Herrn Reg. Raths von Trützschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. (Leipz. 1793. 8.) Theil I. Hauptabtheil. III. Hauptst. III. Nr. IV b. S. 499. 500. Hierauf pflegt der Lehnhof einen Indultschein auszustellen, davon Formulare im Anhang zu Titii teutschen Lehen-Recht. Nr. XIII. S. 587. und im Anhang zu HELLFELD *elem. jur. feud.* Nr. XXII. S. 20—22. 24. 25. anzutreffen sind.

11) HORN in *jurisprud. feud.* Cap. XIII. §. 11. SCHILTER in *comment. ad jus feud. Alemann.* Cap. LII. §. 3. Eben ders. in *Exercit.* XXXVII. §. 8.

12) Beschreibung eines Lehen-Actus, wie selbiger an dem Chur-Sächsischen Lehen-Hofe gehalten wird, im Anhang bei Hellfeld a. O. Nr. XIX. S. 49. 51. Beschreib. des bei Fürstl. Regierung zu N. üblichen *Actus investituralis*. S. 53. Entwurf eines Lehns-Mandats. Abschn. I. §. 8. Bernh. Friedr. Rudolf Lauhn in der Abhandl. von dem Unterscheid der Lehns-Pflicht bey der Fürstl. Sächs. Weimarischen Lehnscurie. §. XIII. in JENICHEN *Thesauro jur. feud.* Tom. III. Cap. X. Sect. XIX. pag. 1045.

13) Besage der kaiserl. Wahlkapitulation. Art. X. „der Vormunder oder die Vormündere (der Minderjährigen) sollen bei der darauf folgenden Belehnung, das *juramentum fidelitatis* ablegen.“ Moser in der Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. Theil III. Cap. IV.

öhmischen [14]) und fuldaischen, [15]) Pfalz-Zweibrückischen
ehnen, wo man den Vormund als einen Lehnträger an-
sehen pflegt, muß er diesen Eid schwören. Ehe-
mals geschahe eben dieses bei der Rieneckischen
Lehnscurie. [16]) Daß in diesem letztern Falle und so oft
er Vormund statt des Pupillens den Lehnseid schwöret,
dieser Eid viel Besonderes habe, sieht man bei einigem
Nachdenken ein. Denn man kann von demselben eben so
wenig behaupten, daß er weder von dem Eide, noch von
dem zu beschwörenden Gegenstande Begriffe und Kennt-
nisse habe, und mithin einen andern dazu nicht bevollmäch-
tigen könne. Der Vormund verspricht, sein Mündel werde,
sobald er die Wichtigkeit des für ihn abzulegenden Eides ein-
gesehen und zur Eidesmündigkeit gelangt sei, demselben in
allen Stücken nachkommen. Dieses setzet man voraus,
und mag bei den Lehnhöfen die Gewohnheit, mit einem blo-
ßen Handgelöbnis des Vormundes sich zu begnügen, die Lei-
stung

V. §. 20. S. 469—471. PÜTTER a. O. §. 407. des Pro-
jects eines Oesterreichischen Lehns-Ordnung. Tit. 138. „Zum drit-
ten, wann vnuogtbare Lehens-Erben vorhanden, so mueß der
Gerhaber einer ein Lehen-Trager sein. Tit. 141. Wann die Va-
sallen noch vnuogtbar vnd vergerhabt, so wiert inen das Lehen nit
verlichen, sondern zu Handen irer Gerhaben einer geurlaubt. Tit. 31.
Die Lehen werden ihren Curatoren einem — auf Begern würcklich
verlychen.“ In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Nr. LXV.
col. 586. 592. 560.

14) Graf Rudolphs zu Sultz Revers von 1419, den er von
sich gestellet, als er von dem Römisch- und Böhmischen König Si-
gismundo sowohl die Reichs- als Böhmischen Lehn emfangen. In
Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Chur-Böheim.
Nr. XXV. col. 59. 60.

15) SCHANNAT de *clientela Fuldensi beneficiaria.* Part. II.
Cap. II. §. IV.

16) Laut dem von Philipp Grafen zu Rieneck an die Fuchsen
von Binbach 1532 ausgestellten Lehnbrief in Kopp's auserlesenen
Proben des teutschen Lehenrechts. Theil II. Nr. I. Rieneckischer
Lehenhof, Beil. Nr. 15. S. 92. ingleichen einem andern an die
von Adelsheim von 1556 a. O. Nr. 14. S. 91.

stung des Lehnseides aber bis zur Eidesmündigkeit des Vasallen zu verschieben, veranlasset haben. Wozu in Sachsen der Abscheu gegen die von jedem Bevollmächtigten in seines Constituenten Seele geleisteten Eide kam, weshalb man besonders bei den Lehnsleuten auf die persönliche Ablegung des vasallagii drang. [17]) Da alles, was der Lehnsvormund zum Besten seines Pupillens thut, für so gut und wirksam angesehen wird, als wenn der Mündel selbst solches unternommen; [18]) so fließet hieraus, daß derselbe an diesen zu seinem Vortheil geleisteten Eid gebunden und es eben so gut sei, als ob er selbst solchen in seiner Kindheit geleistet hätte. Daher auch die Nachgebornen an einen solchen Eid gebunden sind. [19])

§. 14.

Man hat die Frage aufgeworfen: ob, wenn nach des vorigen Tod dem Pupillen während seiner Pubertät ein neuer Vormund bestätigt worden, dieser abermals belehnet werden und den Lehnseid leisten müsse? Diese Frage bejahet Conradi aus der falschen Voraussetzung, daß der Vormund als Lehnträger zu betrachten sei, mithin für seine Person in Lehnsverbindung trete. Folglich erlösche mit seinem Tode die übernommene Verbindlichkeit, und der Unmündige müsse durch einen neuen Vormund belehnet werden. [20]) Eben diese Meinung hat in des Kaiser Leopolds Resolution von 1658 auf die von den beyden obern Politischen Ständen des Erzherzogthums

17) BAUER in diss. de *origine et progressu comm. Saxon. manus.* §. LXXII. in ejusd. *Opuscul.* Tom. II. pag. 229 et §. LXXVIII. pag. 233. 234. PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 206.

18) STRYK in *usu mod. Pandect.* Part. III. Lib. XXVI. Tit. IX §. 1. Part. I. Lib. II. Tit. XIV. §. 12. Lib. XII. Tit. I. §. 17.

19) Gutachten der Hallischen Juristen-Fakultät in von Ludewigs Hallischen gel. Anzeigen von 1736. Nr. LI. S. 805—810.

20) In diss. de *Provasallis.* §. XXXVI.

thums Oesterreich angebrachte Punkte Platz gefunden, wie dessen Worte lehren: Fürs andere. — Wie dann eine gleichmäßige Schuldigkeit ist, wann ein Gerhab allein im Nahmen seines Pupillens das Lehen empfangen, und darüber vor desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Tod abgehet, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche.[21]) Allein man verwechselt hier beiderlei Personen auf eine irrige Weise, wie auch bereits Moser erkannt hat, welcher schreibt: „wenn ein Vormund stirbt und ein Pupill wieder einen andern Vormund bekommt, darf dieser die Belehnung nicht von neuem suchen; denn der Vormund empfängt die Belehnung nicht in eigenem sondern in des Pupillen Namen; folglich sieht man nicht darauf, was sich mit dem Vormunde, sondern mit dem Pupillen für Veränderungen ereignen.[22])

§. 15.

Ueber die Wirkungen dieses vom Lehnsvormunde geleisteten Eides, und die Frage: ob der zur Volljährigkeit gelangte Vasall, dessen Vormund während seiner Minderjährigkeit schon geschworen und belehnet worden, noch einmal um die Belehnung anhalten und sich müsse belehnen lassen? hat man schon im vorigen Jahrhunderte heftig gestritten. Einige Rechtsgelehrten bejaheten, andere verneineten solche. Zu den bejahenden gehört Schilter, als der Verfasser des von der Strasburger Juristenfakultät 1681 an die damaligen Grafen zu Fürstenberg-Stühlingen ertheilten Erkenntnisses[23]) und Johann

21) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltlichen Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren. Oesterreich. Nr. L. col. 428.

22) In dessen Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceß. Th. III. Cap. IV. §. 20. S. 471.

23) Welches in dessen *comment. ad jus feud. Alem.* Cap. LII. §. 3. pag. 285. und in Ant. Fabers europäisch. Staats-Canzley. Band II. (Frankf. 1698. 8.) Cap. II. Fasc. 3. §. 1. S. 234 stehet.

hann Christoph Besold, [24]) desgleichen des **Kaiser Leopolds Resolution auf unterschiedene Puncte der Oesterreischen Stände**: Wie nicht weniger eine gleichmäßige Schuldigkeit ist, daß der Pupill, wenn er zu seinen vogtbaren Jahren kommt, renovationem investiturae begehre. [25]) Bei der **Böhmischen Lehnscurie** findet eben dieses noch jetzo, wie ehemals, statt. Denn nachdem Herzog Eberhard Ludwig vom Kaiser veniam aetatis erhalten hatte, so suchte er um die Belehnung nach und erbot sich zu Leistung des Lehnseides, welches er gewiß unterlassen haben würde, wenn dergleichen nicht gewöhnlich gewesen wäre. [26]) Bei dem **Hanauischen**, [27]) **Hessischen**, [28]) **Geldrischen und Zütphenschen**, [29]) **Osnabrük-**

24) In *consilior. Tubing.* Part. II. Cons. XXXIX. Nr. 13 sq.

25) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. weltl. Chur- und Fürsten. Unter- und Ober-Oestreich. Nr. L. col. 429.

26) Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg allerunterthänigste Repräsentation an Kayser Leopoldum, als *König in Böhmen*, warum ihm, nachdem er einmal veniam aetatis von ihrer Majestät als Kayser erhalten, das, wegen seiner Böhmischen Lehn-Stücke verlangte Lehns-Indult allergnädigst zu ertheilen sey, von 1695. In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. III. Suppl. ad *Tom. II.* Nr. XXIX. col. 199 — 207. und in PFEFFINGERI comm. in *Vitriarii instit. jur. publ.* Tom. II. Lib. I. Tit. I. §. 12. pag. 934. Desgleichen in Fabers Staats-Canzlei. Band II. Cap. II. Fasc. II. §. 7. pag. 211 — 227. S. auch CONRADI de *Provasallis.*

27) von **Wolfarth** Untersuchung der Frage: Ob mit den Grafen von Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen? in adjecto ad elench. Vasallor. Hanov. unter Moßbach S. 379 und Hartenau S. 317. und **Kopp** von der Erneuerung der Lehen außer dem Herrn- und Vasallen-Fall. §. 4. in dessen Proben des teutschen Lehenrechts. Theil I. S. 140.

28) Zu Folge eines fürstl. Hessischen Sammt-Lehen-Briefs über einige heimgefallene Rauische Lehen, vom 28sten Mai 1638 in **Estors** Abhandl. von den Sammt-Lehen und der gesammten Hand in Hessen. Anhang Nr. IX. S. 130. und eines andern von **Kopp** a. O. angeführten.

29) a SANDE in *comment. ad consvetud. Geldriae.* **Tract. II. Tit. I. Cap. II. Nr. 5. 6.**

nabrückischen [30]) und Fuldaischen Lehnhofe [31]) wie auch bei andern fürstlichen und gräflichen Lehnhöfen [32]) müssen die minder- oder volljährigen Vasallen, und zwar bei den erstern im 14ten oder 15ten, hier im 12ten Jahre, die von ihren Vormündern gesuchte Belehnung wieder erneuern, und mithin den Lehnseid abermals schwören.

Der Grund dieser so weit ausgebreiteten Observanz liegt in der Meinung, daß man den Vormund als einen Lehnsträger angesehen und auf denselbigen dasjenige, was von diesem gilt, irriger Weise angewendet habe. (§. 5.) Denn da derselbige für seine Person belehnt wurde und den Lehnseid leistete; so war nichts natürlicher, als daß dessen Verbindlichkeit nur so lang, als dessen Lehnträgerschaft, dauerte, und mit derselben ihre Endschaft erreichte. Dies geschah aber so bald, als der Lehnsbesitzer selbst seinem Vasalla-

30) Bei der Osnabrückischen Lehnskammer entstand in dem gegenwärtigen Jahrhunderte darüber ein Streit: ob, wenn der Vormund eines Pupillen für diesen die Belehnung erhalten, dieser nach erreichter Volljährigkeit, solche zum zweiten mal empfangen müsse? Der Herr von B. nebst der Ritterschaft leugneten dieses. Die Regierungs- und Justizcanzlei bejahete solches und stüzte sich auf einen 200jährigen Besitz. Endlich ward den 7ten Febr. 1775 vom König in England dahin entschieden: daß die Vasallen den Lehnseid ablegen müßten, wenn auch gleich deren Vormünder solchen geleistet hätten. Und bis jetzt ist hiernach verfahren worden. Acta Osnabrugensia. Tom. II. (Osnabrück 1782. 8.) Stück IV. Nr. XXIV. S. 366—371.

31) SCHANNAT in tract. de *clientela Fuldensi.* Part. II. Cap. II. §. IV. fol. 35. 36. S. auch die Urkunden in *Cod. Probat.* Nr. 32. 33. 38. 260 und 265. desgleichen in *elencho Vasallor. primi ordinis.* fol. 7. Kopp a. O. S. 140. Im Kurpfälzischen und Würzburgischen findet ein gleiches statt. LÜNIG in *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. von weltl. Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren. Chur-Pfalz. Nr. XXV. col. 1279 und Tom. I. Theil II. Landsäßige Lehne, vom Hochstift Würzburg. Nr. XXII. col. 1589.

32) VERACIUS in libello *consvetudinum principatus Bambergensis. Emphyteusis.* quaest. II. pag. 43. sequ. CONRADI a. O. §. XXXV.

sallagio nachzukommen fähig war, folglich nach erreichter Eides- oder Lehnsfähigkeit.

§. 16.

Allein, da der Lehnsvormund auf keinen Fall als ein Lehnträger betrachtet werden kann; so hat die gegentheilige Meinung, daß, wenn die Lehnsvormünder schon *einmal* während der Minderjährigkeit ihrer Mündel belehnet worden und den Lehnseid abgelegt haben, diese nach erlangter Volljährigkeit weder diesen Eid noch einmal abzulegen, noch sich zum zweiten mal belehnen zu lassen, verbunden sind, mehr für sich,[33]) indem jede Handlung, welche ein Vormund zum Besten und für seinen Mündel unternimmt, in Absicht desselbigen eben so wirksam und ersprießlich ist, als ob er solche selbst verrichtet hätte. Wenn nun der Lehnsvormund statt des Pupillen belehnet wird und den Lehnseid schwöret; so ist dieses in der Folge eben so gut und wirksam, als ob der Vasall als Kind sich hätte belehnen lassen und geschworen hätte. Es würde also unnütz und vergeblich seyn, ihn mit diesem Eide nach angetretener Volljährigkeit nochmals zu belegen. Danächst ist diese Handlung so beschaffen, daß das Glück, die Wohlfahrt und der Nutzen des Vasallen dadurch augenscheinlich befördert und erhalten wird, und solchemnach nichts mehr zu hoffen und zu vermuthen, als daß derselbige, inwiefern seine Verstandeskräfte solches verstatten und zulassen wollten, das Verhalten seines Vormundes nicht nur genehmigen und billigen, sondern auch selbst den Lehnseid ablegen würde. Es ist also vernünftig anzunehmen und vorauszusetzen, daß er dies gethan habe, oder ihn so zu behandeln, als wenn es geschehen wäre. Diese und andere Gründe mögen die Kurfürsten veranlaßt haben, in das Project der beständigen Wahlcapitulation

33) HERM. VULTEJUS in duob. *libris de feudis eorumque jure.* (Francof. 1670. 8.) Cap. VII. Nr. 64. und LAUTERBACH in caussa *Lud. Eberh. Duc. Würtemb.* in LÜNIG *corp. jur. feud.* Tom. III. col. 199—207.

tulation folgende Stelle einzurücken, welche auch in der neuesten Art. XI. beibehalten worden ist: §. 5. an welche deren Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, selbsten empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten. §. 6. Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderweitiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eide, nicht — anhalten, sondern sie bei obgedachter erster, denen Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen. §. 7. Welche Meinung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft der güldnen Bulle – verleihen können. Wenn also bei Reichslehnen ein Lehnsvormund belehnet worden, so braucht der Lehnsmann selbst, für welchen solches geschehen, nach erreichter Volljährigkeit, weder die Lehn zu muthen, noch den Lehnseid für seine Person zu wiederholen. [34])

§. 17.

Es gibt auch oft Geschlechter, bei denen die Senioratslehnträgerschaft eingeführt ist; hier lassen sich nun verschiedene Fragen auswerfen. Und zwar 1) ob der Senioratslehnträger von den unerwachsenen Lehnleuten zugleich Vor-

34) HELLFELD a. O. §. CCCLII. pag. 363. BÖHMER a. O. Lib. II. Sect II. Cap. VI. § 488. MÖLLER in *Distinct. feudal.* Cap. XIII. distinct. IV. PÜTTMANN a. O. Cap. XVII. §. 396. Herr geh. Just. R. PÜTTER in *instit. jur. publ.* . . . . . §. . . So wie ehedem in Hessen, also auch noch 1431 war bei den Katzenelnbogenschen Lehnen gebräuchlich, daß wenn der Lehnsvormund Namens seines Pflegbefohlnen belehnet worden, dieser nach erreichter Volljährigkeit, die Belehnung zu empfangen und den Lehnseid zu wiederholen, nicht nöthig hatte, wie von SENCKENBERG in *selectis jur. et histor.* in praef. ad Tom. V. pag. 29. und im Texte pag. 639. bewiesen hat.

Vormund seyn könne? welche ohne Bedenken zu bejahen ist. Inzwischen geschieht es doch oft, daß ausser diesem Lehnträger zum Besten der Unmündigen, noch ein besonderer Lehnsvormund gesetzet wird. Daß dieser dann den Lehnträger bevollmächtigen müsse, habe ich in der Abhandlung von den Lehnträgern bereits bewiesen. 2) Ob der Senioratslehnträger, als Vormund, Namens des Pupillen, wenigstens bei denenjenigen Lehnscurien, wo die Belehnung und Vereidigung bis zur Volljährigkeit desselbigen verschoben wird, einen Lehensindult auszuwirken schuldig sei? Es möchte zwar so scheinen, weil jeder Lehnsvormund solches thun müsse. Daher auch der Böhmische Lehnhof in Ansehung der Grafen von Reuß dieses behauptete [35]) und in dem Hause Braunschweig eben dieses statt findet. Allein wenn man erwäget, daß ein jeder Lehnträger zu dem Ende bestellet wird, damit er die vasallitischen Rechte und Pflichten als seine eignen wahre und ausübe, so folgt, daß er die vasallitischen Rechte und Pflichten nicht nur der erwachsenen, sondern auch der unmündigen Vasallen wahre und ausübe, und daß der Lehnherr ganz allein von dem Lehnträger die vollständigste Lehnstreue fordere und erwarte, und auf diesen, allein, keineswegs aber auf die Lehnsbesitzer sein Absehen richte. Sobald die Senioratslehnträgerschaft mit Bewilligung des Lehnherrn festgestellt worden ist, dauert solche auch bis zu dessen Tode fort, wenn auch noch so viele Mitglieder der Familie inzwischen volljährig werden sollten. Man kann auch nicht sagen, daß er wenigstens als Vormund um Indult nachsuchen müsse. Denn das Verhältnis, in welchem er als Senioratslehnträger mit dem Lehnherrn stehet, ist viel stärker, als dasjenige, welches ihn als Lehnsvormund mit dem Lehnherrn verbindet. Drittens stimmt

35) von Ludewig: ob nach dem ergangenen decreto regulativo von 1724 es nöthig sei, für die minderjährigen Hochgräfl. Herrn Agnaten, um Indult, zu Ablegung der Lehenspflicht, bis zu deren Majorennität nachzusuchen? Derselbige verneint solches in einem Rechtserkenntnisse in den Hallischen gelehrten Anzeigen von 1736. Nr. LI. S. 805—810.

stimmt diese Lehre mit dem Endzweck, warum man die Lehenträgerschaft beliebet hat, ja mit denenjenigen Gründen überein, warum ein Lehnherr mehrere Lehnstheilhaber sogar zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Lehnträgers zwingen könne; indem auf diese Weise alle Beschwerden von beiden Seiten vermieden werden. Da im gegentheiligen Falle, wenn von den zur Familie gehörigen, ehedem minderjährigen, Lehnsbesitzern in der Folge die Belehnung abermals gesucht, und der Lehnseid entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden müßte, ihnen dadurch viele Mühe und ansehnliche Kosten verursacht werden und folglich ihr Zustand durch die Lehnträgerschaft mehr verschlimmert als verbessert werden würde. Ja der Lehnträger selbst würde dann gewissermaßen als ein Phantom zu betrachten seyn. Sollte indessen wirklich die vorhin berührte Observanz bei irgend einer und der andern Lehnscurie eingeführt seyn, so darf man vielleicht das Zutrauen fassen, daß sie im vorliegenden Falle eine Ausnahme machen werde. Hiedurch erlediget sich auch folgende Frage: 3) Wie aber, wenn außer dem Geschlechtsältesten ein besonderer Lehnsvormund vorhanden ist, muß nicht wenigstens dieser um Lehnsindult nachsuchen? Wie ich glaube, nein. 4) Eben so verneine ich die Frage: ob der Senioratslehenträger, welcher zugleich Lehnsvormund ist, nebst dem Eide, welchen er als Lehnträger thut, nicht auch den Vormundschaftseid thun müsse?

§. 18.

Ein gewisser Lehnherr belehnte die Vormünder eines Pupillen mit dem Beisatze: „daß, sobald derselbige zu dem gesetzmäßigen Alter gelanget seyn würde, er an demjenigen Tage, welchen er ihnen anzeigen würde, persönlich sich stellen und wegen der Lehngüter den Lehnseid leisten solle.“ Allein beides letztere geschahe nicht. Es entstand also die Frage: ob der 20jährige Vasall, wegen unterlassener Lehnserneuerung, des Lehns beraubt werden könne? Franz Hotomann verneinte diese Frage, 1) weil einem Unmün-

 digen

digen die Belehnungszeit nicht laufe und er seines Alters wegen entschuldiget werde. 2) Weil seine Vormünder an seiner statt bereits den Lehnseid abgelegt hätten, folglich könne er solchen noch einmal zu leisten nicht gezwungen werden. Denn so dürften a) gesetzliche Handlungen nicht wiederholet werden, b) wären diejenigen Handlungen, welche zwar in der Minderjährigkeit unternommen, jedoch in der Pubertät gebilligt worden, eben so gültig und wirksam, als ob sie in der Majorennität verrichtet werden. c) Werde eine Handlung für sich selbst wirksam und gültig, so bald der Zeitpunkt erscheine, wo sie anfangen konnte,[36]) dergestalt, daß wenn dieselbige auch von einem ungeschickten *unternommen* seyn sollte, sie doch nachher aufrecht erhalten und für gültig angesehen würde, wenn derselbige fähig und geschickt werde.[37]) d) Entschuldige jede rechtmäßige Ursache, welche den Vorsatz zu beleidigen ausschließe, den Vasallen. Dergleichen komme in dem vorliegenden Lehnbriefe vor, wo es heiße: „er solle an demjenigen Tage erscheinen welchen ich ihm ansetzen und bekannt machen werde." Wenn nun der Vasall nicht eher, als bis ihm ein Tag angezeigt worden wäre, erscheinen sollte, so hätte er den Befehl des Lehnherrn abwarten müssen, bevor er sich stellen *können*, ihm aber zuvor zu kommen nicht schuldig gewesen wäre. 3) Habe der Lehnherr selbst in dem Lehnschein diese Erklärung durch den Zusatz genehmiget: „er wolle alsdann anderer Güter halber mit ihm in Verhandlung treten." 4) Hätten die Lehnsbedienten diesen Lehnsmann bei eintretender Kriegsgefahr jederzeit aufgeboten und die gestellte Mannschaft angenommen, hierdurch aber alles Versehen erlassen.[38])

§. 19.

36) L. 4. D. de *ritu nupt.*

37) L. 1 et 2. D. de *except. rei jud.* L. 24. §. 1. de *legatis* 1. L. 41. de *pignerat. act.*

38) In *Consiliis.* (Francf. 1586. fol.) cons. XXXII. Nr. 8. sequ. Terminus assignatus nunquam incipit currere nisi post eum actum, qui de sua natura debet actum in termino faciendum praecedere.

§. 19.

Viertens ist der Lehnsvormund statt seines Mündels Lehndienste zu leisten verbunden. Nach dem Longobardischen Lehnrechte braucht der Vormund dergleichen nicht zu leisten. [39]) In der Folge haben die Italiener einen sowohl der Natur der Lehngüter mehr entsprechenden, als dem Lehnherrn vortheilhaftern Gebrauch angenommen, und erlaubt, daß die Unmündigen einen Mann stellen durften, welcher an ihrer Statt die Lehndienste besorgte.

Die unten in der Note angegebenen Textesworte sind dunkel; daher theils die Ausleger, theils die Systemschreiber sich viele Mühe gegeben haben, solche auf eine vernünftige Art zu erklären. Andr. Kohl schreibt: crediderim tamen eum textum evitari posse dicendo, ipsum quidem pupillum haud cogi servire, cum non possit, si maxime velit, sed nec alius pro eo servire cogitur, sive tutor sit, sive non, cum ad hoc ipse minime sit obligatus, et in ipsius libera voluntate s. arbitio situm sit, servire pro pupillo velit, nec ne: inde tamen haud sequitur, prout etiam textus neutiquam asserit, pupillum sive ipsius nomine tutorem ne quidem per substitutum servire teneri. [40]) Allein andere sagen, aus diesem Texte erhelle klar, daß der Pupill durch einen andern dienen müsse. Der Sinn sei vielmehr dieser: Idem (scil. quod ipse non praestet) de servitio personali etc. Hier wird nämlich zwischen den Lehndiensten und Lehnseide diese Vergleichung angestellt: gleich wie der Unmündige nicht schwören könne, so sei er auch Lehndienste zu verrichten unvermögend. Hingegen in den Worten: alius tamen pro eo faciens servitium admittetur, wird der Unterschied bemerkt, daß, wiewohl zwar kein Dritter statt des Kindes

39) II. F. 26. Si quis decesserit filio impubere relicto, fidelitatem nec ipse nec alius pro eo facere cogitur. *Idem, de servitio personali:* alius tamen pro eo faciens servitium admittetur.

40) In tract. de servitiis feudalibus et subfeudis. (Viteb. 1609. 4.) Part. I. Nr. 140.

Kindes und Knabens schwören könne, er doch für denselbigen gar wohl zu dienen im Stande sei. Solchemnach dürfe zwar der Unmündige so wenig einige Kriegs- oder andere Dienste in Person thun, als wenig er den Eid abzulegen brauche; jedoch werde zur Leistung der Lehnsdienste ein Lehnsverweser zugelassen, welches bei dem Eide nicht *statt* fände, indem solchen niemand Namens seiner abzulegen *geschickt* sei.

Man könne auch sagen, der Sinn sei dieser: der Pupill könne bei Strafe der Verwirkung des Lehns *nicht gezwungen* werden, daß entweder er oder ein anderer *an seiner* Stelle auf ergangenes Aufgebot präciß die Dienste verrichten müsse. Hätte er oder sein Lehnsvormund keinen Lehnsverweser zu stellen verabsäumt, so sei er den dem Lehnsherrn dadurch zugezognen Verlust, ohne Furcht das Lehn zu verliehren, zu vergüten gehalten; schickte er aber einen, so werde solcher dienstleistend zugelassen und der Herr müsse damit zufrieden seyn.[41] Gemeiniglich *halten die Rechtsgelehrten* dafür, daß besage dieses Textes der Pupill weder persönlich noch mittelst eines Lehnsubstituts dienen müsse, und daß solches durch eine gegenseitige Gewohnheit abgeschaft und außer Gebrauch gesetzt sei,[42] indem *Unmündige* sowohl als Minderjährige die Lehnsdienste durch einen Lehnsverweser verrichten ließen, als welche Freiheit ihnen der Lehnsherr verwilliget hätte.[43] Horn statuirt, daß, wenn der Lehnherr einen Unmündigen wissentlich Lehne verliehen, man muthmaße, er habe demselben entweder die Lehndienste gänzlich erlassen, oder den Lehnscontract unter der stillschweigenden Bedingung, daß ein Substitut dieselben für ihn leisten solle, eingegangen, und daß also die Verbind-

41) So legt diesen Text STRUV a. O. Cap. XI. aph. VI. Nr. II. pag. 420 aus.

42) ROSENTHAL *syn. feud.* Cap. VIII. concl. 45. KOHL a. O. Part. I. Nr. 159. sequ.

43) KOHL a. O. Nr. 61. STRUV a. O. Nr. I. pag. 419.

bindlichkeit zu Lehndiensten hinke. [44]) Heut zu Tage müssen dieselbigen sich eines Lehnsverwesers bedienen [45]) oder eine Summe Geldes erlegen. [46]) Wenn sie aber mit einem Lehnsvormunde versehen sind, so gehört deren Uebernahme mit zu seiner Pflicht, [47]) und weil dieselben fast gar nicht in Natur gefordert werden, so muß derselbige das bei jeder Lehnscurie für ein Ritterpferd festgesetzte Quantum zahlen. [48]) Die Vormünder der Reichsstände müssen die der Reichsmatrickel gemäße Mannschaft liefern.

§. 20.

Fünftens ist der Lehnsvormund verpflichtet, Sorge zu tragen, daß das Lehn weder ruinirt und verschlimmert, noch zum Nachtheil des Pupillens sonst etwas in Betracht des Lehnguths vorgenommen werde. [49])

Ob ihm aber sechstens die Verwaltung des Lehnguths selbst, dessen Benutzung und Bewirthschaftung zustehe? darüber sind die Lehnrechtslehrer verschiedener Meinung, indem einige ihm solche aufbürden; [50]) andere hingegen abnehmen. [51]) Beide Theile scheinen Recht zu haben.

44) In jurispr. feud. Cap. V. §. XXXI. et STRYCK in exam. jur. feud. Cap. VI. quaest. 13. pag. 125. Cap. XVIII. qu. 31. pag. 306.

45) PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 177.

46) HELLFELD a. O. Cap. IX. §. CCCXI. pag. 313. Cap. IV. §. LXVII. pag. 62. BÖHMER a. O. Cap. V. Lib. I. Sect. I. §. 99. CONRADI a. O. §. XX.

47) HELLFELD a. O. §. CCCXLII. pag. 350. §. CCCLXVII. pag. 355. PÜTTMANN a. O. Cap. VII. §. 385.

48) Eben derselb. a. O. §. CCCXV. pag. 316. §. CCCXVIII. pag. 319. 320.

49) Eben derselb. a. O. §. CCCLXVII. pag. 356. HOMMEL in Rhapsod. etc. Vol. IV. obs. DLXI. pag. 223.

50) CONRADI a. O. §. XX. PÜTTMANN a. O. §. 385.

51) HELLFELD a. O. §. 342. pag. 350. HOMMEL a. O. Vol. IV. obs. 561. pag. 223.

ben. Es kommt nämlich auf das Lehnsherkommen und sodann darauf an, ob der Unmündige und Minderjährige außerdem noch einen andern Vormund oder Vormünderin hat, oder nicht. Ist jenes, wie solches in Chursachsen gebräuchlich ist, so werden die Lehnseinkünfte gleichsam als ein Allodium dem ordentlichen Allodialvormunde zur Berechnung überlassen. [52]) Im letztern Falle hingegen ziehet der Lehnsvormund bis zur Lehnsmündigkeit oder 21sten Jahre des Pupillen die Einnahmen und leget jährlich davon Rechnung ab, und prästirt culpam levem. [53]) Jedoch nach den Gebräuchen sehr vieler Lehnhöfe hat man beide Vormundschaftsarten in eine zusammengeschmolzen und die eigentliche Lehnsvormundschaft, nach dem römischen Rechte beurtheilt, verabschiedet, weil ein Allodialvormund h. z. T. wegen veränderter Kriegsverfassung alle Obliegenheiten eines Lehnsvormunds eben so gut, wie dieser, erfüllen kann, [54]) die Belehnung aber gemeiniglich verschoben wird.

Bei den erlauchten deutschen Familien findet noch die gesetzliche nutznießliche (usufructuaria) Lehnsvormundschaft statt, vermöge welcher dergleichen Vormund zugleich die Landeseinkünfte nicht nur erhebt, sondern auch Land und Leute mittelst der Vormundschafts-Regierung beherrscht [55]) und keine Vormundschaftsrechnung ablegt. [56])

§. 21.

52) HELLFELD a. O. §. 349. pag. 359.

53) PÜTTMANN a. O. §. 385.

54) BÖHMER a. O. Lib. I. Sect. II. Cap. IX. §. 302. SENKENBERG a. O. Cap. XIV. §. 384. pag. 449. HELLFELD a. O. §. 350. pag. 359. Man darf sich daher nicht wundern, wenn STRYCK in exam. jur. feud. Cap. VII. quaest. 30. pag. 146. die Frage: worinn das Amt des Lehnsvormundes bestehe? also beantwortet: omnia ipsi expedienda, quae tutoribus aliis, quae ex jure civili repetenda.

55) CONRADI a. O.

56) a LUDEWIG de *tutela fructuaria*. diff. I. not. dd. HELLFELD a. O. §. 351. pag. 360. und die in Note t. allegirten.

§. 21.

Wenn aber nebst der Mutter ein Lehnsvormund bestellet worden, so muß man genau die Lehns- von dem Allodialangelegenheiten absondern. So kommt ohne Zweifel die Ausübung des Patronatrechts dem Lehnsvormunde zu. Daher wieß ein gewisses Consistorium einen von der Mutter während der Minderjährigkeit des Lehnsmannes zu einer vakannten Pfarrei präsentirten Kandidat ab. — Als die Mutter, als Vormünderin, von den Unterthanen ihres Sohnes Frohndienste forderte, diese aber solche unter dem Vorwande, daß sie nicht zur Sache legitimirt sei, weil ein besondrer Lehnsvormund verordnet wäre, verweigerten; jene aber, daß die Frohnden zu den Früchten und Vortheilen des Lehns gehörten, die wie Allodien beurtheilt werden müßten, antwortete; so verwechselte sie zwei Gegenstände, nämlich die unbezweifelten Vortheile mit der Befugniß selbst: ob Zinsen oder Frohndienste geleistet werden müßten? Hierüber war aber Streit, und da mußte allerdings der Lehnsvormund Klage erheben, weil dergleichen Frohnden auf einem Ritterguthe als reelle Dienstbarkeiten haften. So ist auch ebenfalls das Vollwort eines Lehnsvormundes nöthig, wenn ein abgerissenes Lehnsstück vindicirt wird. Als daher die Mutter dergleichen Klage angestellt hatte, so erkannte im März 1773 die Leipziger Juristenfakultät: „daß bei 5 Thlr. Strafe klagende Vormünderin zu gegenwärtigem Processe die Einwilligung des Lehnsvormundes anzuschaffen und dergestalt ad causam sich zu rechtfertigen schuldig."

Es sind auch dem Pupillen die Güter des vom Lehnsherrn bestätigten Lehnsvormundes stillschweigend unterpfändet. [57]) Derselbe kann sich auch wie ein andrer Vormund, bei dem Lehnherrn entschuldigen. [58]) — Nach einstimmiger

57) Stryck in *exam. jur. feud.* Cap. VII. quaest. 25. pag. 144. Struv a. O. Cap. XIV. aph. XXVII. Alte Chursächs. Proc. Ordn. Tit. XLV. §. 14. Hommel a. O. pag. 225.

58) Stryck a. O. quaest. 29. pag. 145.

ger Versicherung der Lehnrechtslehrer liegt indeß die Erziehung des unmündigen Lehnsmannes selbst und die Sorgfalt, wie er erzogen und gebildet werde, außerhalb dem Amte des Lehnsvormundes. [59])

§. 22.

Ob die Lehngüter von der Mutter, als Vormünderin ihrer unmündigen Söhne, falls ihr aus den Agnaten kein anderer Lehnsvormund zugegeben worden, ohne Subhastation, wiewohl mit des Lehnsherrn Einwilligung, beständiger Weise können veräussert werden? Dies leugneten die Wittenberger und Leipziger Rechtskollegia 1665, weil, diese besonders wegen der weiblichen Schwäche, nicht unterlassen werden dürfe. [60]) Welches auch in Ansehung der Anfrage: ob, wenn etliche der Söhne Lehnsmündig worden, die Mutter aber wegen geführter Vormundschaft noch keine Rechnung gethan, in solchem Falle der Lehnsmündigen Consens nothwendig erfordert werde, so daß ohne solchen die Veräusserung der Lehngüter nicht beständig sei? in sofern gilt, weil sowohl jene als diese solche bejaheten, indem diesen Söhnen der Vorzug der Mutter nicht zum Nachtheil gereichen dürfe und sie der Vormundschaft nicht ferner unterworfen wären. [61])

59) HELLFELD a. O. §. 342. pag. 350. HOMMEL a. O. pag. 223. PÜTTMANN a. O. §. 385.

60) In BERGERI Supplem. ad E. D. F. Part. II. Tit. XXXIX. obs. XIII. pag. 632. 642. 643. 661.

61) Ibid.

Viertes

Viertes Hauptstück,
von
Beendigung der Lehensvormundschaft.

§. 23.

Anders bestimmen die longobardischen; anders die deutschen Gesetze die Zeit, wo die Lehensvormundschaft sich endiget.

Mit dem Anfange des vierzehnten nach deutschem, oder des achtzehnten Jahres nach longobardischem Lehnrechte war der Minderjährige eidesfähig und mußte zur Abschwörung des Lehneides und zum Genuß seiner Lehngüter zugelassen werden.[1]) Die Vormundschaft war beendigt, so daß der Vormund daraus keine weitern Einkünfte ziehen konnte. Falls nun der Lehnherr es nicht glauben wollte, daß derselbe so alt sei, so mußte dessen ordentlicher Vormund hier für ihn reden; wie dies das Sächs. Lehnrecht Art. 29. versichert: „ob der Herre auch nicht getreuwen will, daz es Kint zu sinen Jaren commen sie, daz muz geweren uffen heiligen daz Kint, oder sin rechte Vormunde, oder ein des Herren man unt sint ent muz der Herre uz des Kintes Gut nie chein Geld nehmen.“ Zugleich mußte dieser Vormund um die Zurückgabe der Lehngüter und deren Belehnung bitten. Der alte Verfasser des Buchs de beneficiis sagt: tutor pupilli pro eo secundum beneficiale jus beneficia a domino petere debet.[2]) Hierbei beruhete es auf des Herren Willkühr, ob er den Vasallen beleihen und von ihm die Lehndienste, oder die Bestellung eines Vormundes verlangen wollte.[3]) Das Alemannische

1) SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Lib. II. Cap. X. §. 382.

2) Idem in *corp. jur. feud.* §. 71. pag. 165.

3) ES. PUFENDORF in *Observat. de tutela fructuaria.* §. 48. abgedruckt in Estors kleinen Schriften.

nische Lehnrecht drückt sich Cap. 50. also aus: „Und will der Herre das nüt entbeeren, der ime lehen soll lihen, sine frunt müssent ime einen vormunt gen, der deme Herren antuurorte für das Kint im lehenrechte und es zu versprechende, wo es sin bedarf. Der Vormund sol antuurten für das Kint, unter das wurt Eins und zwenzig yore alt, und sol auch des Herren Man sin.“ Desgleichen das Sächs. Landrecht, Buch I. Art. 23. „Ob wol ein Kind zu seinen Jahren zu Lehenrecht kommen ist, sein rechter Vormund soll ihm doch an seinem Gute vorstehen zu seinem Gewerbe, und seinem Herrn an des Kindes Statt nach desselben Recht dienen, dieweil es ihn selbst nicht erkennen kann seiner Thorheit oder Kindheit halber oder Unkraft seines Leibes.“

§. 24.

Die Frage: ob, wenn von mehrern Vormündern einer stirbt, die Ueberlebenden von neuem um die Belehnung bitten und dieselbe wieder empfangen müssen? wird verneinet, zu folge nachfolgender Stelle aus Kaiser Leopolds Resolutionen von 1658 auf die von den beiden obern politischen Ständen des Erzherzogthums Oestreich angebrachte Punkte. Fürs andere: „wann aber zween oder mehr Gerhaben zugleich tutorio nomine, oder aber einer aus ihnen, so mit einem Gewalt von seinem andern Mit-Gerhaben versehen ist, das Lehn empfangen und darauf einer aus ihnen ableibet, solle auf solchen Fall keine neue Lehnserneuerung vonnöthen seyn, alldieweilen der noch lebende Gerhab an statt des Pupillens und verstorbenen Mit-Gerhabers pro certo vasallo, der da erfordert wird, zu halten ist.“ 4)

4) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abth. II. Nr. L. col. 429.

Zweiter

Zweiter Abschnitt,

von den

Lehensvormündern der Lehensherren.

§. 25.

Wenn ein Lehnherr oder Vasall minderjährige Kinder hinterläßt, so entsteht die Frage: ob und wann solche mit Vollwort ihres Lehnsvormundes ihre Lehn- oder Afterlehnleute belehnen können? und ob diese die Lehn bei deren Lehnsvormunde oder bei ihnen selbst zu muthen schuldig sind? Ob also der Lehnsvormund diese Lehnleute zu belehnen berechtigt sei? — Diese Fragen zu erörtern machten die ältern Lehnrechtslehrer folgenden Unterschied. Vor allen Dingen kommt es, sagten sie, darauf an, ob die von einem Vasallen hinterlassenen Kinder unter oder über sieben Jahre alt sind? Jene sind entweder mit einem Lehnsvormunde versehen; oder nicht. Dort müßten die Lehnleute bei dem Vormunde um die Belehnung nachsuchen; hier aber um Indult bitten. [1]) Hätten aber die Kinder des Lehnherrn das siebente Jahr überschritten und wären von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben im Stande, so könnte gar wohl bei ihnen um die Lehnserneuerung nachgesucht werden, sie möchten nun mit einem Lehns-

1) Ersteres behauptet ROSENTHAL in *Synopsi jur. feud.* Cap. I. concl. 8. VLDAR. ZASIUS in epitom. in usus Feudorum. (Lugd. 1588. 8.) Part. V. Nr. 37. Letzteres LAUR. SYLVANUS, de *feudi recognitione.* (Colon. 1596. 4.) quaest. 56.

Lehnsvormunde versehen seyn, oder nicht. [2]) Jedoch sei es rathsamer, die Belehnung unter Mitwirkung der Vormünder vorzunehmen, indem sonst eine solche Belehnung ohne vormundschaftliches Vollwort nichts gelte. [3]) Wollte endlich der Lehnsvormund jemand mit einem neuen Lehn belehnen, so müsse er hierzu ein Veräußerungsdecret zu erhalten suchen. [4]) Dies gründet sich auf folgendes Raisonnement: Der Lehnsvormund ist nämlich zur Lehnstreue verpflichtet; diese aber würde er in ihrem ganzen Umfange nicht leisten können, wofern er das Lehn nicht in demjenigen Stande erhielt, in welchem ihm solches anvertrauet worden. Er muß daher für dessen völlige Aufrechthaltung Sorge tragen und folglich zu verhindern suchen, damit die auf demselben haftenden Gerechtsamen weder geschmälert noch entzogen werden. Dies würde aber geschehen, wofern er nicht die Afterlehn- und Zinnßleute in Gehorsam und Treue zu erhalten, mithin den Lehnseid von ihnen abzunehmen und sie zu belehnen bemühet wäre. Diese Pflicht des Lehnsvormunds faßt also zugleich die Befugniß, von den Afterlehnleuten den Lehnseid zu fordern, in sich. Mithin muß die Lehnsmuthung bei dem Vormunde geschehen. [5]) Hat aber der Unmündige keinen Vormund, so entschuldigt dieses die Lehnsleute hinlänglich und es muß ihnen deshalb ein Indult ertheilt werden. [6]) So belehnte 1615 Churf. Friedrich V. zu

2) ROSENTHAL a. O. Cap. III. concl. 8. et Cap. VI. concl. 70. Nr. 3. LUDOLPH SCHRADER in *tract. feudali.* (Francf. 1594. fol.) Part. VI Cap. II. Nr. 31.

3) MATTH. WESENBECIUS de *Feudis etc.* Cap. IV. Nr. 7. STRUV in *Syntagm. jur. feud.* Cap. X. aph. IX. Nr. 4. rat. domini. pag. 384. 385.

4) STRUV a. O. Cap. V. aph. IV. Nr. 1—4. pag. 153—156.

5) Schwäbisches Lehnrecht. Cap. 48. 51. 53. CONSTANT. NEURATH *Minor in feudis.* (Gieſſ. 1736. 4.) pag. 31. sequ. SENCKENBERG in *prim. lin. jur. feud.* Cap. XIII. §. 390. pag. 455.

6) SENCKENBERG a. O. Cap. X. §. 255. HELLFELD a. O. Cap. VIII. §. 287.

zu Pfalz als Vormund seines Bruders Ludw. Philipps Eckbrecht Gland. von Schurner Wittwe mit 25 thlr. jährliches Erblehn: „daß Wir — anstatt und von wegen ermeldtes unsers Bruders — vnseren lieben Getrewen, Joh. Christophen von Sponheim, genannt Bacharach — — als Lehenträger Anna Catharina, Eckbr. Glanden von Schurner Wittiben, solch Erb-Lehn jetzund von Vns, als Vormund besagten, vnsers Bruders — — empfangen sollen.“ 7) Was die Lehn- und andern Dienste betrift, so werden dieselben dem Lehnsvormunde, und, wenn kein solcher bestellet worden, nicht dem minderjährigen unmittelbaren, sondern dessen Oberlehnherrn geleistet. 8)

§. 26.

Sind die von dem Lehnsvormunde Namens des minderjährigen Lehnherrn belehnten Vasallen, nach dessen erreichter Volljährigkeit, die Erneuerung dieser vormundschaftlichen Belehnung von ihm selbst noch einmal zu suchen und zu empfangen schuldig? Diese Frage läßt das longobardische Lehnrecht unerörtert. Es sagt blos: daß kein Lehnmann bei seinem noch unmündigen und mit keinem Vormunde versehenen Lehnherrn um die Lehnsrenovatur zu bitten verpflichtet sei. Es rechnet die Kinderjahre des Lehnherrn unter die rechtmäßigen Entschuldigungsursachen der unterlassenen Lehnsmuthung. 9) Sobald der Lehnherr aber volljährig worden sei, müsse der Vasall, welcher ein altes Lehn besitze, falls solches nicht ganz von neuem con-

7) In Lünigs *corp. jur. feud.* Tom. II. Abtheil. II. Churpfalz und a. pfälz. Häuser. Nr. XXXVII. col. 1300. Mehrere Beispiele. Tom. III. von Grafen und Herren. Nr. 47. col. 64. Nr. 48. col. 66.

8) NEURATH a. O. pag. 36. SENCKENBERG a. O. §. 320.

9) I Feud. XXII. Sancimus, ut miles — investituram beneficii sui a *filio* vel successore *domini* sui petat, vel post mortem (domini sui) — nisi justa causa intervenerit, quare non petierit: veluti — infantia.

conferirt werden sollte, die Lehn erneuern lassen. [10]) Das Alemannische Lehnrecht erklärt es für Unrecht, wenn der Lehnmann während der Minderjährigkeit des Lehnherrn wegen der Lehnserneuerung in denselben dringen will. [11]) Sobald hingegen der unmündige Lehnherr zu seinen Jahren gekommen, ist der Vasall schuldig, die Lehnsrenovatur zu suchen, welche ihm auch mit Recht nicht versagt werden mag. [12]) Hieraus kann man aber auf keine Weise behaupten, daß der Lehnmann zuerst bei seines Lehnherrn Vormündern während dessen Unmündigkeit, und sodann nach dessen erreichter Majorennität, die Lehnserneuerung zu suchen, und solchemnach von eben demselbigen Lehnherrn zweimal sich belehnen zu lassen schuldig sei.

Es können auch diejenigen, wiewohl irrigen Lehrsätze, welche oben von den unmündigen Vasallen vorgetragen worden sind, auf den unmündigen Lehnherrn darum nicht angewendet werden, weil zwischen beiden ein großer Unterschied ist. Denn wenn der noch unmündige Lehnherr seine erwachsene und volljährige Lehnleute durch seinen Vormund beleihen läßt, so ist diese Lehnsreichung in allen Punkten vollkommen. Alles, was der Vormund an seiner Stelle vornimmt, ist eben so wirksam und kräftig, als ob der Lehnherr selbst solches verrichtet hätte, besonders da es eine Handlung betrift, die zu seinem Vortheil gereicht und von ihm als Kind eben so wohl ausgeübt werden konnte. Daß dies von der vormundschaftlichen Belehnung gelte, ist zweifelsfrei; hingegen in Ansehung der, von den Lehnsvormündern Namens der unmündigen Vasallen zu leistenden Eidesleistung sehr

10) II F. 3. Investitura — quae de veteri fit beneficio, etiam a *minore potest fieri.*

11) Cap. LIII. „Wer das Kint annspricher inner sinen Joren umb Lehen es su sollen, der tut dem Kinde unrecht."

12) Cap. LVII. „Wert sich das Kint Lehen-Recht zu kunde so er zu sinen Tagen kumt so sine Manne ir Lehen vordrent als dis Buch seit und ye uber ein Jore sullent su ir Lehen vordren das es sin Man hörent."

sehr vielen Bedenklichkeiten unterworfen. Eben so wenig verliert der, dem Lehnsvormunde geleistete Eid, etwas von seiner Wirksamkeit; sondern ist für den Lehnmann eben so verbindlich, als ob er solchen in die Hände des erwachsenen Lehnherrn selbst abgelegt hätte. Der Lehnsverbindlichkeit wächset im leztern Fall weder etwas zu, noch entgeht ihr etwas im erstern. Denn er gelobet dem Vormunde an: ihm in Rücksicht seines Curanden und so lange er die Vormundschaft führen würde, eben so treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, als wie er solches gegen seinen zur Volljährigkeit gelangten Lehnherrn seyn wollte. Hiedurch ist also der Lehnherr völlig sicher gestellt. Man möchte zwar einwenden: daß auf die Art und Weise, wie die Lehnspflicht während der Minderjährigkeit des Lehnherrn geschworen worden sei, sehr viel ankomme. Denn hätte der Vasall durch Vermittelung der Lehnsvormünder, dem Lehnherrn selbst die Fidelität eidlich zugesaget, oder die Eidesformel wäre unmittelbar an den Lehnherrn gerichtet worden; so bedürfe es, nachdem der Lehnherr zu seinen lehnsfähigen Jahren gelangt wäre, keiner weitern Lehnsrenovatur. Machten sich aber die Lehnsleute gegen die Vormünder, an des Lehnherrn statt, zur Lehnstreue mittelst Eides verbindlich; so müsse solche allerdings wiederholet werden. Allein so vielen Schein dies hat; so wenig ist es gegründet, indem alles auf die Sache, und auf die Handlung selbst, die hier vorgehet, und deren Bestandtheile ankömmt. Die Lehnsvormünder handhaben ja fremde Befugnisse, und vertreten den noch unmündigen Lehnherrn bei der von der ihnen zu unternehmenden Belehnung. Dieser, wenn er auch gleich noch Milch sauget, ist also die Hauptperson. Nicht den Vormündern, sondern ihm gebührt die Lehnsherrlichkeit. Folglich wird nur ihm; wenn auch gleich abwesend; nicht aber seinen hier gegenwärtigen und das Wort führenden Vormündern die Lehnstreue zugeschworen. Nur er; nicht aber seine Vormünder vergeben das nutzbare Eigenthum, und nur er verspricht den Lehnleuten Schutz und Schirm, welches jene zu thun unfähig sind. Dies ist, wenn man will, das Materielle. Nun

kömmt auf die Formel des Lehneides, und ob solcher auf den unmündigen Lehnherrn, oder auf dessen Vormünder eingerichtet ist, wenig an, weil der Endzweck lediglich, daß der Vasall seinem Lehnherrn treu, hold und gewärtig seyn wolle, auf diesen Lehnherrn und dessen Wohlfahrt hinzielet; die Wohlfahrt der Vormünder aber nicht zum Vorwurf haben kann. Inzwischen bescheide ich mich gern, durch gegenwärtiges Raisonnement auf keine Weise dem Herkommen irgend eines Lehnhofes zu nahe treten zu wollen. Vielmehr räume ich ein, daß diese Frage in vorkommenden Fällen ganz allein daraus entschieden werden müsse. Es behauptet auch Senckenberg, daß die Afterlehnleute von ihrem Lehnherrn, nachdem er von dem Oberlehnherrn belehnet worden, noch einmal beliehen werden müßten. Meiner Meinung scheint hingegen nachstehender Lehnsrevers Peter von Wasen vom Jahr 1452 beizupflichten: „das der — Jungher Phylips Grave zu Hanauwe als eyn Montbar und Fürmonder, und von wegen des wolgebornen myns lieben Junghern — — Graven zu Hanauwe der noch unter sinen Jaren ist, mir als dem eldesten von myne und Friederichs von Wasen myns lieben Bruders wegen zu rechtem Manlehen und Burglehen geluhen hat diese Güter — — — — Und hat mir von — des obgenanten myns Bruders wegen soliche Manlehen und Burglehen geluhen — — — und solle der vorgenante myn Bruder und ich siner Gnade als eyns Furmonds solange die furmonderschafft weret des vorgenanten sins Vettern — und Graveschafft Manne sin.[13]) Eben derselbige von Wase erneuert auch 1456 diese Belehnung fast mit den nemlichen Worten.[14])

13) Ex collect. Diplom. et Chartar. miscell. de vasallis et nobil. Francof. in SENCKENBERG *selectis jur. et historiar.* Tom II. Num. II. (Frcf. 1734. 8.) Nr. XXX. pag. 97—99.

14) A. O. Nr. XXXI. pag. 102.

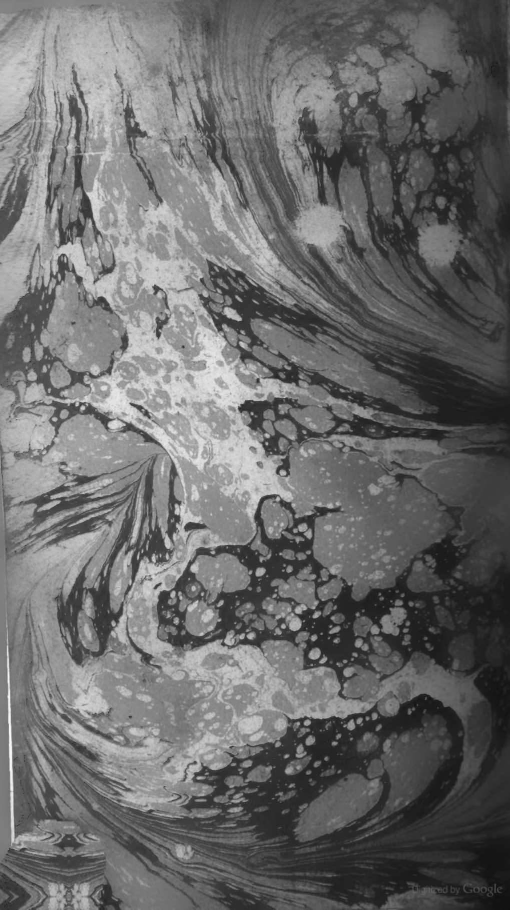

Digitized by Google